

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 25. bis 30. April 1976

(9. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1976

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	Vf
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII
VII. Die Redner der Landessynode	VIII f
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	X ff
IX. Eröffnungsgottesdienst:	
a) Ansprache von Frau Regina M. Addo aus Ghana	XIII
b) Ansprache von Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland	XIV
X. Verhandlungen der Landessynode	1—141
Erste Sitzung, 26. April 1976, vormittags	1—32
Zweite Sitzung, a) 26. April 1976, abends	33—47
b) 27. April 1976, vormittags und nachmittags	48—58
c) 28. April 1976, vormittags und nachmittags	59—81
Dritte Sitzung, 29. April 1976, vormittags	82—95
Vierte Sitzung, 30. April 1976, vormittags und nachmittags	96—141

Anlagen

- 1 Vorläufiges kirchliches Gesetz zur Ergänzung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 11. 2. 1976
- 2 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz)
- 3 Vorlage des LKR: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim vom 1. 5. 1973 (VBl. S. 62)
- 4 Vorlage des LKR: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Sulz sowie der Evang. Filialkirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler mit der Evang. Kirchengemeinde Lahr
- 5 Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 31. 3. 1976 betr. Entwurf einer Ordnung für Lehrverfahren:
 - Anlage I: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Ordnung für Lehrverfahren
 - Anlage II: Zum Stand des Verfahrens synodaler Behandlung einer Ordnung für Lehrverfahren
 - Anlage III: Begründung zum Entwurf der Arnoldshainer Konferenz für eine „Ordnung für Lehrverfahren“ (Verfasser: Prof. Dr. Dr. Albert Stein)
 - Anlage IV: Erläuterungen der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Verfassungsausschusses zur „Ordnung für Lehrverfahren“ (Entwurf der Arnoldshainer Konferenz)
- 6 Entwicklung des Personalwesens der Landeskirche:
 - Graphische Darstellung zum Referat von Kirchenrat Odenwald, 3. Sitzung, Punkt IV, 2 der Tagesordnung
- 7 Vorlage 3/7/76: Jahresrechnung 1975 — Abschluß der Einzelpläne
- 8 Vorlage 7/7/76: Beschußfassung der Landessynode über die Verteilung der für die Kirchengemeinden gebildeten Rücklagen 1974/1975

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

Oberkirchenrat Ernst **Hammann**, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, rechtskundiges geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats

Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**

Oberkirchenrat Dr. Gerhard **von Negenborn**

Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**

Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**

Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**

Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**

Kirchenrat Hanns-Günther **Michel**, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, — mit beratender Stimme —

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden

Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden

Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Kirchenkreis Mittelbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

- a) Landesbischof
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Mannheim
 - (1. Stellv.: **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim)
 - 2. Stellv.: **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen)
- c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats
 - 1. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(Stellv.: **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg)
 - 2. **Cleiß**, Ernst, Schuldekan, Willstätt
(Stellv.: **Leser**, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen)
 - 3. **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten
(Stellv.: **Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlachtenhaus)
 - 4. **Gabriel**, Emil, Prokurst, Kraichtal-Münzesheim
(Stellv.: **von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)
 - 5. **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen
(Stellv.: **Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)
 - 6. **Götsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg
(Stellv.: **Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)
 - 7. **Herb**, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe-Neureut
(Stellv.: **Erdwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen)
 - 8. **Hetzl**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim
(Stellv.: **Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch)
 - 9. **Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
(Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)
 - 10. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim
(Stellv.: **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim)
 - 11. **Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(Stellv.: **Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)
 - 12. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(Stellv.: **Müller**, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg
(als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)
- g) **Michel**, Hanns-Günther, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes — mit beratender Stimme —

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(83 Mitglieder)

von Adelsheim von Ernest , Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA	Gabriel , Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten) FA
Altschuh , Klaus, Realschulrektor, Neckarbischofsheim-Untergimpern (KB Sinsheim) BA	Gessner , Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
Angelberger , Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Mannheim (KB Mannheim), Präsident der Landessynode	Gilbert , Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr (KB Karlsruhe und Durlach) HA
von Baden , Max, Markgraf, Landwirt und Forstwirt, Salem (KB Überlingen-Stockach) RA	Glum , Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) BA
Barner , Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA	Götsching , Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg (KB Freiburg) FA
Bayer , Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim) RA	Gomer , Walter, Pfarrer, Donaueschingen (KB Villingen) HA
Bilger , Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen (KB Konstanz) FA	Gramlich , Helga, Sonderschullehrerin, Mannheim (KB Mannheim) BA
Blöchle , Hans Walter, Pfarrer, Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim) BA	Günther , Hermann, Schulamtsdirektor a. D., Müllheim (KB Müllheim) BA
Buchenau , Karl-Wilhelm R., Dipl.-Volkswirt, Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA	Häffner , Fritz, Pfarrer, Schönau/Odenwald (KB Neckargemünd) RA
Buschbeck , Elisabeth, Dozentin, Freiburg (KB Freiburg) BA	Hansch , Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof (berufen) HA
Bußmann , Günter, Pfarrer, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) RA	Hartmann , Günter, Kaufmann, Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land) HA
Clausing , Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA	Heinemann , Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarzwald (KB Villingen) FA
Cleiß , Ernst, Schuldekan, Willstätt (KB Kehl) BA	Herb , August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe-Neureut (KB Karlsruhe-Land) RA
Deecke , Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach (KB Ladenburg-Weinheim) FA	Herrmann , Oskar, Pfarrer, Freiburg (KB Freiburg) RA
Diefenbacher , Hilde, Hausfrau, Mannheim (KB Mannheim) BA	Hetzl , Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim (berufen) BA
Eisinger , Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) BA	Hof , Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
Erndwein , Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen (KB Karlsruhe-Land) FA	Hoffmann , Erwin, Dekan, Schwetzingen (KB Oberheidelberg) FA
Ertz , Michael, Dekan, Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau) HA	Hoffmann , Georg, Pfarrer, Eutingen (KB Pforzheim-Land) HA
Feil , Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA	Jörger , Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (KB Karlsruhe und Durlach), 1. Schriftführer
Fettke , Arnim, kaufm. Angestellter, Kraichtal-Menzingen (berufen) BA	Kern , Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M. (KB Überlingen-Stockach) FA
Fischer von Weikersthal , Karl Ulrich, Dipl.-Landwirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA	von Kirchbach , Dr. Eckart, Exportkaufmann, Gailingen (KB Konstanz) FA
Flühr , Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim) FA	Klauß , Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) BA
Flührer , Horst, Verwaltungsangestellter, Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg) FA	Kobler , Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein (KB Hochrhein) FA
Fritz , Max, Pfarrer, Malsburg (KB Lörrach) HA	Koch , Gerhard, Pfarrer, Buchen-Bödigheim (KB Adelsheim) HA
Fünfgeld , Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden (KB Emmendingen) BA	

b. w.

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Hauptausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

- Krämer**, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA
Langensiepen, Emmi, Oberin, Karlsruhe (berufen) BA
Leichle, Hans Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirschenlanden (KB Boxberg) BA
Leser, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach) RA
Lust, Edmund, Oberstudiendirektor, Pfinztal-Berghausen (KB Alb-Pfinz) HA
Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldshut (KB Hochrhein) RA
Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg (KB Heidelberg) FA
Müller, Willi, Pfarrer, Heidelberg (KB Heidelberg) RA
Münch, Eva, Hausfrau, Bad Rappenau (berufen) RA
Nagel, Horst, Pfarrer, Wertheim (KB Wertheim) HA
Niebel, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikhaber, Pfinztal-Berghausen (berufen) FA
Oloff, Dieter, Pfarrer, Achern (KB Kehl) BA
Rauer, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (KB Lörrach) HA
Rave, Hellmut, Pfarrer, Gaienhofen (berufen) HA
Reger, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor, Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA
Richter, Günter, Pfarrer, Weisweil (KB Emmendingen) RA
Ritsert, Karl, Pfarrer, Neckarzimmern (KB Mosbach) BA
Rüdel, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt (KB Baden-Baden) HA
- Schnabel**, Klaus, Pfarrer, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA
Schneider, Wolfgang, Dekan, Konstanz (KB Konstanz) HA
Schöfer, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch (KB Kehl) BA
Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA
Schuler, Hermann, Dekan, Remchingen-Si. (KB Alb-Pfinz) HA
Slenczka, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA
Steininger, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim (KB Sinsheim) BA
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlachtenhaus (KB Schopfheim) FA
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (KB Neckargemünd) HA
Weber, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
Wendland, Dr. Karl-Heinz, Direktor des Amtsgerichts, Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
Wenk, Günther, Geschäftsführer, Maulburg (KB Schopfheim) HA
Wenz, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim (berufen) FA
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim (KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten
Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

- Cleiß**, Ernst
Gramlich, Helga
Hof, Gerhard
Jörger, Friedrich
Reger, Dietrich
Schuler, Hermann

} Schriftführer der Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

- Gabriel**, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses
Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses

- Schöfer**, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses
Viebig, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

- Bilger**, Dr. Harald
Deecke, Lothar
Gilbert, Dr. Helga

- Klauß**, Kurt
Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuss

Herb, August, Vorsitzender
 Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 Feil, Helmut
 Häffner, Fritz
 Herrmann, Oskar
 Leser, Gerhard
 Marquardt, Paul
 Müller, Willi
 Münch, Eva
 Richter, Günter
 Wendland, Dr. Karl-Heinz

(14 Mitglieder)

c) Finanzausschuss

✓ Gabriel, Emil, Vorsitzender
 ✓ Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 ✓ Barner, Hanna
 ✓ Bilger, Dr. Harald
 ✓ Buchenau, Karl-Wilhelm R.
 ✓ Deecke, Lothar
 ✓ Erndwein, Friedrich
 ✓ Flühr, Willi
 ✓ Flührer, Horst
 ✓ Götsching, Dr. Christian
 ✓ Heinemann, Lore
 ✓ Hoffmann, Erwin
 ✓ Kern, Daniel
 ✓ von Kirchbach, Dr. Eckart
 ✓ Kobler, Hermann
 ✓ Müller, Dr. Siegfried
 ✓ Niebel, Karl
 ✓ Reger, Dietrich
 ✓ Steyer, Klaus
 ✓ Trendelenburg, Hermann
 ✓ Wenz, Manfred
 ✓ Ziegler, Gernot

(22 Mitglieder)

b) Hauptausschuss

Viebig, Joachim, Vorsitzender
 Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
 Ertz, Michael
 Fritz, Max
 Gilbert, Dr. Helga
 Gomer, Walter
 Hansch, Hannelore
 Hartmann, Günter
 Hof, Gerhard
 Hoffmann, Georg
 Koch, Gerhard
 Lust, Edmund
 Nagel, Horst
 Rauer, Manfred
 Rüdel, Albert
 Schnabel, Klaus
 Schneider, Wolfgang
 Schoener, Karlheinz
 Schuler, Hermann
 Slenczka, Dr. Reinhard
 Weber, Fritz
 Wenk, Günther

(22 Mitglieder)

d) Bildungsausschuss

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
 Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
 von Adelsheim von Ernest, Joachim
 Altschuh, Klaus
 Blöchle, Hans Walter
 Buschbeck, Elisabeth
 Clausing, Ellen
 Cleiß, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Eisinger, Dr. Walther
 Fettke, Armin
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Fünfgeld, Johannes
 Glum, Dr. Hildebrand
 Gramlich, Helga
 Günther, Hermann
 Klauß, Kurt
 Krämer, Arnold
 Langensiepen, Emmi
 Leichle, Hans Martin
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Steininger, Hans

(23 Mitglieder)

VII.
Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Addo, Regina M.	XIII f
Angelberger, Dr. Wilhelm	1—24, 32, 33, 36, 39—43, 45—48, 53, 55f, 58, 59, 64, 74—84, 86, 88, 92, 94f, 97, 100—104, 107, 109, 111—131, 133—141
Bayer, Hans	85f
Bilger, Dr. Harald	134, 138
Blöchle, Hans-Walter	120f
Bornhäuser, Dr. Hans	119
Buschbeck, Elisabeth	78f, 102, 103, 118f
Bußmann, Günter	75, 120, 137—139
Cleiß, Ernst	32
Deecke, Lothar	116
Epting, Dr. Karl-Christoph	64—74
Erndwein, Friedrich	111f
Ertz, Michael	45, 80, 114, 134
Feil, Helmut	77, 105f, 114, 117, 133
Fritz, Max	101f, 119f
Gabriel, Emil	107ff, 114, 139f
Gengnagel, Walther	64f, 70f, 74, 78
Gilbert, Dr. Helga	46
Glum, Dr. Hildebrand	121f
Götzsching, Dr. Christian	45, 97, 131f, 134, 135
Gomer, Walter	4, 77
Gundert, Wilhelm	82
Häffner, Fritz	40, 103f, 118
Hansch, Hannelore	39, 44, 78, 84, 106, 124, 131, 135
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	XIV, 24ff, 43, 107, 119, 131
Held, Dr. Heinz Joachim	48ff, 66—69, 72f
Herb, August	105, 128
Herrmann, Oskar	40f, 46, 75, 88, 97ff, 123f, 128f, 131
Jörger, Friedrich	139
Jung, Dr. Helmut	88ff
von Kirchbach, Dr. Eckart	107, 112f, 123
Kirchgässner, Wolfgang	2f
Klauß, Kurt	44f, 124, 128, 132
Kobler, Hermann	113f
Koch, Gerhard	101
Krämer, Arnold	75, 106, 119, 134
Leichle, Hans Martin	120
Leser, Gerhard	39, 75, 102, 106f, 114, 122, 133
Linnenbrink, Dr. Günter	65, 69f, 73
Lochmann, Dr. Ullrich	36—40, 42—47
Marquardt, Paul	102, 119
Mastra, Dr. J. Wayan	53ff, 66, 71—75, 77f
Müller, Dr. Siegfried	109ff, 114, 116, 120, 128, 138
Müller, Willi	42f, 94
Müller-Fahrenholz, Dr. Geiko	56ff, 67—69, 71, 76f
Nagel, Horst	42, 83, 84, 106

	Seite
Odenwald, Theo	92ff
Oloff, Dieter	81
Rave, Hellmut	23, 32, 74, 75, 107, 113, 118, 120, 123, 127, 135, 138, 139
Reger, Dietrich	125
Richter, Günter	84, 120, 121, 129f, 132f, 135
Ritsert, Karl	124
Rüdel, Albert	136
Scheffbuch, Rolf	59—66, 68, 70, 72, 76, 78—81
Schnabel, Klaus	23, 40, 86ff, 104f, 107, 119, 126f
Schneider, Wolfgang	101, 118, 122, 128, 133
Schöfer, Hans-Dietrich	107, 138
Schoener, Karlheinz	4f, 117f, 122—125
Schuler, Hermann	101
Sick, Dr. Hansjörg	125, 128, 139
Slenczka, Dr. Reinhard	34f, 39—42, 44, 46f, 130, 132
Stein, Hans-Joachim	130f
Steyer, Klaus	24, 46, 80, 106, 116f
Stock, Günter	79, 106, 134
Trendelenburg, Hermann	78, 119, 124, 130
Viebig, Joachim	120, 134, 135
Wendland, Dr. Karl-Heinz	84, 104, 126, 128, 129, 133
Wendt, Dr. Günther	127f
Wenz, Manfred	43f
Wolfinger, Hans-Dieter	84
Würthwein, Adolf	119
Ziegler, Gernot	83, 106

VIII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Atomenergieproblematik: siehe Kernenergie	
Ausländische Flüchtlinge, Asylverfahren	7
Bauernheimvolkshochschule, Errichtung, Standort	111f, 115
Bauvorhaben, diakonische	112f, 115f
Bauvorhaben, kirchengemeindliche	109ff, 114, 115
Bauvorhaben, landeskirchliche	111
Berlin-West, Präses der Synode, Grußtelegramm	97
Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten: siehe Kirchenbeamte	
Bischofswahlkommission, Nachwahl	4ff, 23f
Bußmann, Günter, Pfarrer, Dekan, Ausscheiden aus der Landessynode	139
CVJM-Landesverband Baden, Dankschreiben für Zuschuß	7f
Darmstadt, Evang. Ruhegehaltskasse, Nachwahl zum Gemeinsamen Ausschuß	4f
EKD, Grundordnung der	2, 23, (24ff), 84
EKD, Kirchenkanzlei, Vertreter	2, 82
EKD-Synode, Nachwahl eines 1. Stellvertreters	4ff, 23
Entwicklungsgenossenschaft, Ökumenische: siehe Ökumenisch	
Entwicklungsländer, Unterstützung der	
Antrag des Konvents badischer Theologiestudenten	17, 137ff
Antrag des Evang Kirchengemeinderats Furtwangen u. a.	20f, 137ff
Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde Mannheim, Verlängerung der RechtsVO	19, Anl. 3
Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland, Wort der EMS-Synode an die Landessynoden	8
Fachschule für Sozialpädagogik, Frage der Errichtung: siehe Wertheim	
Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat, Vertreter	2f
Freiburg, Evang. Fachhochschule, Kuratorium, Nachwahl eines Mitglieds	6
„Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche“, Regionalkomitee	6
Freizeitmaßnahme des Amtes für Jugendarbeit,	
Eingabe Rudolf Bernard, Bretten	14, 121
Gebietsreform, kirchliche, abschließende Durchführung im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach; Eingabe Klaus Schnabel, Karlsruhe	14, 104ff
Geld der Kirche, Das; Faltblatt	83f
Gemeindediakonie, Mitarbeiter, Dienstgesetz: siehe Mitarbeiterdienstgesetz	
Gemeindepfarrer, Erteilung von Religionsunterricht: siehe Religionsunterricht	
Grundordnung der EKD	2, 23, (24ff), 84
Härzschen, Kurt, Staatssekretär, Dankesgruß	82f
Hauptausschuß der Landessynode, Mitglieder (Änderung)	4
Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats für 1972 bis 1974	1f
„Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“, Bericht des Ausschusses	(7), 137ff
Israel: Verhältnis von Kirche und Staat Israel;	
Antrag Bezirkssynode Pforzheim-Stadt	9f, 117ff, 124f
Jahresrechnung 1975 der Landeskirche	107f, 114f, Anl. 7
Jugendarbeit, Mitarbeiter, Dienstgesetz: siehe Mitarbeiterdienstgesetz	

	Seite
Jugendreferenten, Gesamtkonvent, Dankschreiben	7
Karlsruhe und Durlach, Kirchenbezirk; abschließende Durchführung der Gebietsreform; Antrag Klaus Schnabel, Karlsruhe	14, 104ff
Kernenergieproblematik:	
Eingabe Dr. Dr. Günter Altner, Heidelberg	8f
Schreiben Dr. H. G. Otto, Weil a. Rh.	9
	8f } 129ff
Kirchenbeamte, Besoldung und Versorgung; vorl. kirchl. Gesetz	6, Anl. 1
Kirchenverwaltung, Reform: siehe WIBERA-Gutachten	
Königsfeld, Schulwerk, Dankschreiben für Zuschuß an	8
Körperbehinderte, Einrichtungen für	6f, 8, 111
Kollekten, landeskirchliche; Erhebung und Abführung; Eingabe des Kirchengemeinderats Müllheim	10, 116f
Krankenhausseelsorge, finanzielle Unterstützung,	
Antrag Kirchengemeinde Rheinfelden	11f, 121f
„Kritik der Treuen“, Referat des Landesbischofs	24ff
Lahr, Kirchengemeinde; Vereinigung von Lahr-Sulz und Lahr-Kippenheimweiler mit Lahr (kirchliches Gesetz)	20, Anl. 4
Landesbischof, Referat „Die Kritik der Treuen“	24ff
Landesjugendkammer, Evang., Dankschreiben	7
Landeskirchenrat, Nachwahl	4ff, 23f, 32
Landessynode, Mitglieder (Änderung)	4
Lehrverfahren, Ordnung für..., Gesetzentwurf	1, 2, 20, 84ff, Anl. 5
Mannheim, Evang. Kirchengemeinde, Verlängerung der RechtsVO zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen	19, Anl. 3
Mannheim-Ludwigshafen, Telefonseelsorge,	
Bitte um Resolution betr. Zeittakt bei Orts- und Nahverkehrsbereichs-Gesprächen	10, 122ff, 125
Mission und Ökumene, Tag der	1, 2, 32 (33ff), 48ff
Referat Präsident Dr. Held „Glaubwürdiges Zeugnis heute“	48ff
Bericht Kirchenpräsident Dr. Mastra, Bali (Indonesien)	53ff
Bericht Pfarrer Dr. Müller-Fahrenholz, Genf	56ff
Referat Dekan Rolf Scheffbuch, Schorndorf	
„Die Evangelikalen und die Mission“	59ff
Podiumsgespräch	64ff
Fragen an die Podiumsteilnehmer	74ff
Mitarbeiterdienstgesetz (Gesetzentwurf über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit)	1, 12f, 14—17, 21—23, 97ff, Anl. 2
Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission	98ff, Anl. 2 (Anh. 1)
Empfehlungen einer gemeinsamen Kommission von Arnoldshainer Konferenz und VELKD 1975: „Der Dienst von Pfarrern und „Mitarbeitern“	98, Anl. 2 (Anh. 2)
Antrag der Evang. Pfarrerververtretung in Baden	14f, 97ff, 103
Stellungnahme des EOK zum Antrag der Pfarrerververtretung	15ff
Antrag der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie und der landeskirchlich angestellten Sozialarbeiter in gemeindebezogener Sozialarbeit	21f, 97ff, 103
Änderungsvorschläge von Kirchenoberrechtsrat Niens	22f, 98ff
Müller, Willi, Pfarrer, Ausscheiden aus der Landessynode	94f
Nairobi 1975: siehe Ökumenischer Rat der Kirchen	
Ökumene und Mission: siehe Mission	
Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft	7

XII

	Seite
Ökumenischer Rat der Kirchen, V. Vollversammlung in Nairobi 1975;	
Berichte, Fragen	33ff, (48ff)
Bericht Synodaler Prof. Dr. Slenczka	34ff
Bericht Pfarrer Dr. Lochmann	36ff
Ordination: siehe Pfarrvikargesetz	
Personalwesen der Landeskirche, Entwicklung;	
Bericht Kirchenrat Odenwald	92ff, Anl. 6
Pfarrerdienstgesetz, Änderungsantrag des Pfarrkonvents Ladenburg-Weinheim	11, 103f
Pfarrvikare, Einsatz; Antrag der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim	11, 120f
Pfarrvikargesetz:	
Änderungsantrag der Eheleute Steiger, Sinsheim-Hoffenheim	12f } 126ff
Gutachtliche Stellungnahme Rektor D. Frieder Schulz zum Antrag Steiger	13f }
Religionsunterricht, Erteilung durch Gemeindepfarrer,	
Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim	20
Religionsunterricht, Mitarbeiter im; Dienstgesetz:	
siehe Mitarbeiterdienstgesetz	
Rheinfelden, Evang. Kirchengemeinde,	
Antrag auf finanzielle Unterstützung der Krankenhausseelsorge	11f, 121f
Rücklagen aus dem gemeindlichen Steueranteil 1974/1975, Verwendung	108f, 113—115, Anl. 8
Sozialarbeit, kirchliche, Mitarbeiter;	
Dienstgesetz: siehe Mitarbeiterdienstgesetz	
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer †, Nachruf	3
Südafrika, kirchliche Situation in..., Eingabe des Pfarramts March	10, 136
siehe auch: Entwicklungsländer, Unterstützung	
Telefonseelsorge Mannheim-Ludwigshafen, Eingabe betr. Zeittakt:	
siehe Mannheim-Ludwigshafen	
Theologiestudenten, Konvent badischer	
Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme durch die Landessynode	17, 137ff
Versorgung der Kirchenbeamten: siehe Kirchenbeamte	
Wertheim, Diakonissenmutterhaus Frankenstein,	
Frage der Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik:	17ff
Schreiben Evang. Dekanat Wertheim	17f
2 Schreiben Diakonissenhaus Bethlehem in Karlsruhe	18f
Schreiben Evang. Dekanat Mosbach	18
Schreiben Verwaltungsrat des Evang. Diakonissenmutterhauses Frankenstein in Wertheim	19
WIBERA-Gutachten, Stand der Auswertung (Reform der Kirchenverwaltung),	
Bericht Oberkirchenrat Dr. Jung	88ff
WIBERA-Gutachten, Antrag der Synodalen Herrmann u. a. auf Erfahrungsbericht	97

Gottesdienst

zur Eröffnung der Frühjahrstagung der Landessynode am Sonntag, 25. April 1976, um 20.15 Uhr
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

a) Ansprache von Frau Regina M. Addo aus Ghana

Übersetzt durch Frau Annelise Fehrholz,
Karlsruhe

Meine liebe christliche Gemeinde! Ich bringe Ihnen ganz herzliche Grüße von der Presbyterianischen Kirche in Ghana. Dies ist in unserem Leben ein sehr glücklicher Tag, ein glücklicher Abend, weil wir von nah und fern zusammengekommen sind im Hause unseres Gottes, um ihm zu dienen. Das Thema der Synode und des Gottesdienstes heute abend ist eben verlesen worden. Es steht bei Matthäus im 16. Kapitel von Vers 13—15. Welch eine glückliche Gruppe begegnet uns in diesen Versen: Jesus unser Herr, wie er frei, offen und unbefangen mit seinen Jüngern spricht. Die Frage, die unser Herr vor 2000 Jahren gestellt hat, stellt er uns, jedem einzelnen von uns, auch heute abend. Er wollte die öffentliche Meinung über sich hören. Er fragte die Jünger: Was meint ihr, was die Leute glauben, wer ich, der Sohn Gottes, sei? Die Antwort war: manche sagen, daß du Johannes der Täufer bist, manche sagen, daß du Elia bist, manche sagen, du seist Jeremia oder ein anderer der Propheten. Nun hat der Herr gehört, was die Leute über ihn denken, und danach möchte er auch wissen, was seine eigenen Freunde meinen, wer er sei. „Und was meint denn ihr, wer ich sei?“ Und Petrus sagt: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!

Unser Herr Jesus Christus fragt auch uns: Was meint ihr, wer ich sei? Unsere Antwort auf diese Frage wird unsere Verbindung zu Jesus Christus zeigen: ob wir Christen sind, die unseren Herrn von ganzem Herzen angenommen haben, ob wir bereit sind, seinen Willen zu tun, und ob wir auch für ihn Zeugnis ablegen wollen. Oder ob wir nur Namenchristen sind. Unser Herr sagt, wie es in Matthäus 7, Vers 21 steht: „Nicht jeder, der zu mir sagt, Herr, Herr, wird in das Himmelreich kommen, sondern wer den Willen meines Vaters im Himmel tut.“ Dies ist eine Zeit, in der wir unsere Beziehung zu Jesus überdenken sollten. Ich kann nur sagen, daß unsere Beziehung zu Jesus Christus nicht sehr eng ist, sondern ziemlich lose. Der Herr Jesus Christus ist nicht das Allererste in unserem Leben. Wir widmen ihm sehr wenig Zeit, und deshalb kennen wir ihn eben nur stückweise. Und in dieser Hinsicht geht es uns so ähnlich, wie es vier blinden Männern erging.

Es gibt eine Geschichte von vier blinden Männern, von denen berichtet wird, daß sie in den Zoo gingen, um einen Elefanten zu sehen. Sie gingen um den Elefanten herum, und jeder berührte das Teil des Elefanten, das ihm gerade am nächsten war. Einer berührte den langen Rüssel des Elefanten, der andere faßte an das große Ohr, der Nächste ergriff den Schwanz des Elefanten, und der vierte faßte eines sei-

ner dicken Beine an. Als sie dann nach Hause zurückkamen, waren sie sehr zufrieden, weil sie jetzt alle wußten, wie ein Elefant aussieht. Ihre Freunde wollten gerne von ihnen hören, wie nun ein Elefant aussieht. Und jeder von ihnen beschrieb nun mit großer Begeisterung den Elefanten, wie er ihn „gesehen“ hatte. Der eine beschrieb, der Elefant hat einen großen Rüssel, der andere beschrieb das große Fächerohr; der dritte, der den Schwanz angefaßt hatte, sagte, der Elefant war wie ein Seil, mit dem man etwas zusammenbindet, und der vierte sagte, ihr habt alle unrecht, der Elefant ist wie ein Baumstamm. Dann fingen sie an, darüber zu streiten und heiß zu kämpfen, wer nun recht hatte. Da kam einer, der sehen konnte, und sagte: Freunde, hört auf zu streiten; ich will euch erzählen, wie ein Elefant wirklich aussieht. Und er beschrieb ihnen dann ganz genau, wie ein Elefant ist. Sie haben dann ihren Irrtum eingesehen und sich gegenseitig für ihre Streiterei entschuldigt. Danach wurden sie bereit, sich etwas sagen zu lassen, sie wurden bereit, etwas zu lernen.

Ich glaube, für uns Christen wäre es auch gut, wenn wir bereit wären zu lernen und bereit, auf andere zu hören. Der Herr Jesus Christus offenbart sich uns in dem Maße, in dem wir bereit sind zu empfangen. Und es gibt Menschen, die kennen ihn seit ihrer Kindheit und leben mit ihm, aber sie kennen ihn nie wirklich ganz kennen. Und es gibt Menschen, die eine ganz kurze Berührung mit Christus haben, und sie lernen ihn ganz durch und durch kennen. Als Christen sollten wir uns Mühe geben, wirklich Jesus Christus ganz kennenzulernen.

Vor gar nicht langer Zeit lebte eine Fetischpriesterin in Accra, sie hieß Pauline. Sie war eine Frau, die nichts mit Gott zu tun haben wollte. Sie verdiente eine Menge Geld durch ihren Beruf als Priesterin. Aber plötzlich wurde sie durch ein Licht, so wie damals Paulus, gerufen. Da sah sie Gott, wie Jakob ihn gesehen hatte auf der Leiter. Sie wurde eine Christin und wurde getauft. Und von da an war sie bereit, jederzeit und überall Zeugnis für Christus abzulegen. Aber ihre Freunde, die anderen Fetischpriester und Fetischpriesterinnen, wollten sie unbedingt umstimmen; denn sie war Mittelpunkt ihres Berufsstandes gewesen. Aber sie sagte, ich will nicht wieder zu euch zurückkommen. Denn ich bin jetzt eine Tochter des wahren Gottes geworden, und ihr wollt, daß ich zu euch zurückkomme, damit ihr mit mir Geld verdient. Jetzt bin ich die Tochter eines, der alles, der Himmel und Erde besitzt, und das Werk, das er hat, ist unvergänglich. Sie sagt: Gott, Du bist mein Alles in allem, Du bist mein Retter und Erlöser, Du hast mich von der Macht Satans befreit; Du hast mich von der tiefen Dunkelheit ins Licht gebracht. Verleihe Du mir den Willen, daß ich immer bei Dir bleiben kann.

Ich denke, das ist, was auch wir heute abend sagen sollten. Christus ist bereit, zu uns zu kommen, wenn auch wir bereit sind, ihn zu empfangen. Und wenn wir sagen, daß Christus in uns zunehmen und daß wir abnehmen sollen, dann können wir gewiß sein, daß der Herr mit uns sein wird. Amen.

**b) Ansprache von Landesbischof
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland**

Wer, sagen wir, daß er ist — wir, die Bundesrepublikaner am 25. April 1976? Sicher nicht der, wie ihn die früheste Darstellung des Guten Hirten in den Katakomben zeigt. Auch nicht der Pantokrator, der über der Westpforte der frühen Dome thront. Nicht der Leichnam am Pestkreuz, wie man ihn in Heilsbronn bei Ansbach sieht, mit echtem Menschenhaar, in einer grauenhaften, realistischen Darstellung eines gemarterten Menschen. Und schon ganz und gar nicht der Thorwaldsen'sche Jesus des 19. Jahrhunderts. Aber wer dann?

In jener Zeit, deren Übereinstimmung im wesentlichen in der Technik, die sie konsumiert, liegt — es sei denn, daß man die Verworrenheit als eine Übereinstimmung bezeichnete —, ist es vielleicht unmöglich, eine klare Antwort auf diese Frage zu geben und ein Bild zu zeichnen mit eindeutigen Konturen. Beim Nachdenken fiel mir, nahegelegt durch die österliche Zeit, jener Christus ein, der den Jüngern auf dem Weg nach Emmaus begegnet als ein Fremdling, den sie nicht erkennen — ich dachte eben an die Geschichte von dem Elefanten —; sie spüren nur: da ist einer, dessen Gesellschaft tröstlich ist; der die Leere ausfüllt. Ich glaube, daß viele unserer Zeitgenossen die Begleitung von Jesus erleben, ohne zu wissen, daß er es ist, wenn sie irgendwo beim Lesen ein tröstliches Wort berührt; wenn sie durch einen Menschen ein Stück Begleitung und Lebenswärme empfangen; wenn ihnen durch eine Erinnerung an irgendetwas, das sie einmal in ihrer Kindheit von Gott gehört haben, ein Stück Zuversicht für den nächsten Schritt geschenkt wird.

Wir dürfen wissen, daß Jesus es ist, der neben uns hergeht. Aber auch wir wissen, wie jene Jünger in Emmaus, nicht, wo hinaus es mit unserer Kirche, mit unserem persönlichen Leben, mit unserer ganzen Welt geht. Es sind uns fast alle die sicheren Vorstellungen, die festen Maßstäbe zerschlagen — und wem es noch nicht so gegangen ist, dem wird's noch

so gehen —, von denen unsere Eltern und frühere Generationen lebten. Wir haben nur noch diesen Begleiter.

Von ihm freilich kann auch ein Christ heute erfahren, was die Jünger erlebten, als über dem Wort des Fremdlings neben ihnen ihr Herz, wie das so schön bei Luther heißt, brannte: „Brannte nicht unser Herz“, sagten sie hinterher, „als er uns die Schrift öffnete?“ Ich glaube, das haben wir alle erfahren, sonst säßen wir nicht hier, daß aus diesen vielen Worten, aus diesen Dunkelheiten und harten Blöcken, die uns in der Schrift begegnen, mit einem Male uns etwas angesprochen hat, durch das es uns warm ums Herz wurde, ja unser Herz brannte.

„Bleibe bei uns, denn es will Abend werden.“ Man empfindet gegenüber Menschen aus Übersee etwas von der Dekadenz, oder, wie man heute sagt: von der décadence des Abendlandes, über dem die Schatten der Geschichte lang werden. „Es will Abend werden“, und der Tag dieser Weltgeschichte, dieses Erdteils, der in Wirklichkeit nur ein westlicher Vorsprung, eine Halbinsel Asiens ist, geht zur Neige. Es ist wohl nicht zufällig, daß in unseren Tagen das Abendmahl neue Bedeutung gewinnt, so wie die beiden Jünger sich an den Tisch setzten mit dem Fremdling und mit ihm das Brot teilten. Es ist das kein Zufall, denn wenn ein Mensch müde geworden ist von seinen Fragen, dann ist es an der Zeit, daß er sich an das hält, was Christus dem Weggenossen in die Hand drückt: das Stück Brot — daran kann man sich halten —, und den Schluck Wein — der geht in uns ein.

Als das damals in der Herberge geschah, wurden den beiden Jüngern die Augen geöffnet, und sie erkannten ihn. „Er aber entschwand ihnen.“ Jesus will der Fremdling bleiben, den man nicht gleich auf Anhieb erkennt, mit dem man nicht plump vertraulich werden kann, der eben nicht, weil allzu bekannt, langweilt. Er ist der, der uns überrascht, da, wo wir resigniert meinen, es sei am Ende mit uns und der Welt. Seine Auferstehung brachte es fertig, daß die beiden Wanderer „aufstanden zur selben Stunde“ und sich mit neuen Kräften aufmachten nach Jerusalem zu den anderen, die ihrerseits sie empfingen mit dem Ruf: „Er ist wahrhaftig auferstanden!“ Und sie, die meinten, es sei nun Schluß, standen an einem Anfang.

Ob es nicht auch bei uns so sein könnte, daß wir erst an einem Anfang stehen?

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 26. April 1976, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Eröffnung der Synode

II.

Begrüßung

III.

Nachruf

IV.

Glückwünsche

V.

1. Veränderung im Bestand der Synode
2. Verpflichtung eines Synodenal
3. Zuteilung zu einem ständigen Ausschuß

VI.

Entschuldigungen

VII.

Nachwahlen zu

1. Landeskirchenrat
2. Bischofswahlkommission
3. EKD-Synode (1. Stellvertreter)
4. Gemeinsamer Ausschuß der Evang. Ruhegehaltskasse in Darmstadt

VIII.

Bekanntgaben

IX.

Zuweisung der Eingänge

X.

Landesbischof Prof. Dr. Heidland:
„Die Kritik der Treuen“

XI.

Verschiedenes

I.

Eröffnung der Synode

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der neunten Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Bornhäuser, das Eingangsgebet zu sprechen.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

II.

Begrüßung

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Die soeben eröffnete neunte Tagung der im Jahre 1972 gewählten Landessynode steht ihren Vorgängerinnen weder nach Inhalt noch nach Umfang nach. Bereits heute abend beginnt unsere zweite Plenarsitzung. Sie ist dem Gesamtthema „Mission und Ökumene“ gewidmet und wird bis zum Mittwochabend dauern.

Aus meinem Einladungsschreiben konnten Sie bereits ersehen, in welch guter Weise unsere Vorbereitungskommission gearbeitet und welch reichhaltiges und vielseitiges Programm sie aufgestellt hat. (Beifall)

Ich darf für diese vortreffliche Unterstützung bei der Vorbereitung der Synodaltagung allen Angehörigen der Vorbereitungsgruppe unter Federführung von Herrn Dr. Epting bereits heute herzlich danken. (Beifall)

Um uns dem Hauptthema und einigen wesentlichen Sachgegenständen der Vorlagen des Landeskirchenrats — ich darf hinweisen auf den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter und den überarbeiteten Entwurf für ein Lehrverfahren — sowie den Eingaben an die Synode mit der erforderlichen Sorgfalt widmen zu können, haben wir die Behandlung des Hauptberichts des Evangelischen Oberkirchenrats* nach Festlegung der einzelnen Abschnitte für unsere stän-

* Siehe Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1975 Seite 25 (Ziffer 33).

digen Ausschüsse und nach Bestimmung der jeweiligen Berichterstatter bis zur diesjährigen Herbsttagung unserer Synode zurück gestellt.

Zu dem überarbeiteten Entwurf des Landeskirchenrats einer *Ordnung für Lehrverfahren* — früher Lehrbeanstandungsordnung — darf ich zunächst darauf hinweisen, daß der Verfassungsausschuß im Rahmen seiner Überarbeitung des alten Entwurfs einer Lehrbeanstandungsordnung im wesentlichen die in der Zwischenzeit von der Arnoldsheimer Konferenz erarbeitete Fassung einer *Ordnung für Lehrverfahren* aufgenommen hat und in wesentlichen Punkten auch den Anregungen und Vorschlägen der Badischen Sozietät und des Konvents der badischen Theologiestudenten gefolgt ist. Ferner möchte ich hierzu die Absicht bekanntgeben, diese *Ordnung* — zeitlich gesehen — in zwei Abschnitten und Lesungen zu behandeln. Die endgültige Verabschiedung wird also erst im Verlaufe unserer Herbsttagung erfolgen, so daß nach der jetzt bevorstehenden Sachbehandlung ein nochmaliges Überdenken bis zum Herbst gegeben sein wird.

Unsere Landessynode hat als erste Synode einer Gliedkirche ihr Ja zur *Grundordnung der EKD* gegeben. Sie ist daher jetzt nach meiner Ansicht nicht nur berufen, sondern im Interesse einer Stärkung und Vertiefung der Gemeinschaft der Landeskirchen auch gerufen, im Blick auf unsere betonte Stellungnahme zu der neuen Grundordnung der EKD zu dem Nein in unserer württembergischen Nachbarkirche und für eine Weiterführung des Zustimmungsverfahrens im Gange der Verfassungsreform der EKD ein eindeutiges Votum abzugeben.

(Beifall)

Möge uns für alle Vorhaben ein harmonisches Wirken und fruchtbare Gelingen geschenkt werden!

Sie, meine lieben Mitsynodalen, heiße ich zu dieser neunten Tagung ebenso herzlich willkommen, wie Sie, Herr Landesbischof, mit allen Herren der Kirchenleitung.

In aufrichtiger Freude begrüße ich in unser aller Namen unsere Gäste aus den nichteuropäischen Kontinenten.

(Beifall)

Insbesondere heiße ich mit ihren Ehefrauen die Herren Präsidenten Dr. M a s t r a , Indonesien, und A d d o , Ghana, sowie Herrn Pfarrer M u r a k a m i , Japan, Herrn N a t I d a r o u s , Kenya, und Herrn Laurie C h i s h o l m , Neuseeland, bei uns als liebe Gäste willkommen und sage herzlichen Dank für ihr Kommen.

(Beifall)

In diesen Willkommensgruß schließe ich bereits heute alle Damen und Herren mit ein, die im Verlaufe unserer zweiten Plenarsitzung zu uns kommen und zu uns sprechen oder in den Arbeitsgruppen mitwirken werden.

Nach vielen ernsthaften und gutgemeinten Versuchen wird es Herrn Oberkirchenrat G u n d e r t von der Kirchenkanzlei gelingen, als Guest aus dem EKD - Bereich am Mittwoch und Donnerstag wieder einmal bei uns zu sein.

(Beifall)

Als weiteren Gast, der heute zum erstenmal bei uns weilt, begrüße ich den Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, Herrn Ordinariatsrat K i r c h g ä ß n e r .

(Beifall)

Daß Sie Ihr Kommen ermöglichen konnten, gericht uns nicht nur zur Ehre, sondern bereitet uns besonders im Hinblick auf das Spezialthema unserer Tagung eine große Freude und verpflichtet uns zu ganz besonderem Dank.

Grund zur Freude ist ferner die Anwesenheit der Damen und Herren der Presse und des Rundfunks.

(Beifall)

Haben auch Sie herzlichen Dank für Ihr Kommen.

Aus dem Bereich unserer Landeskirche sind meiner Einladung gefolgt und weilen bereits unter uns die beiden Vertreter unserer Jugend.

(Beifall)

Herrn Landesjugendpfarrer S c h e l l e n b e r g möchte ich auch von dieser Stelle aus unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche zur Wahl als Dekan des Kirchenbezirks Oberheidelberg aussprechen.

(Beifall)

Zu den Gästen kommen ferner die sechs Kandidaten des Petersstifts Heidelberg, vier Abgesandte des Konvents der badischen Theologiestudenten und zwei Vertreter der Studentenschaft unserer Fachhochschule Freiburg.

(Beifall)

Ihnen allen gilt unser herzlicher Willkommensgruß zugleich mit der Bitte, im Verlaufe der zweiten Plenarsitzung nach Eintragung in die jeweilige Teilnehmerliste der Arbeitsgruppen an dem Gespräch einer der sechs Gruppen teilzunehmen.

Last not least heiße ich als zweiten Synodalen mit Sonderstatus neben Herrn Militärdekan B e k k e r , der zu dieser Tagung leider nicht kommen kann, Herrn Kirchenrat M i c h e l , den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, willkommen.

(Beifall)

Ihnen, lieber Herr Michel, darf ich noch ein besonderes Wort zum Gruß sagen; denn Sie weilen zum ersten Mal in der neuen Stellung bei uns. Sie waren und sind Synodaler. Für die Vergangenheit sage ich Ihnen von ganzem Herzen Dank für Ihre gute Kameradschaft und unverbrüchliche Treue sowie für Ihre stete Hilfsbereitschaft und vorbildliche Mitarbeit hier im Plenum und in den Ausschüssen. Mit diesem Dank verbinden wir alle guten Wünsche für Ihr neues, nicht immer leichtes Amt und auch für Ihr Wirken als Berater in der Synode. Bleiben Sie, wer Sie waren und wie Sie waren: unser guter Freund und unermüdlicher Mitarbeiter!

(Beifall)

Nun gebe ich Herrn Ordinariatsrat Kirchgässner Gelegenheit, ein Grußwort an uns zu richten.

Ordinariatsrat K i r c h g ä ß n e r : Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder im Herrn Jesus Christus! Ich bin heute, wie der Herr Präsident schon gesagt hat, zum ersten Mal bei Ihnen. Mir schien, daß es gut ist, sich bei solch einer Gelegenheit wenigstens kurz vorzustellen. Ich bin das jüngste Mitglied im Erzbischöflichen Ordinariat

Freiburg. Bis vor etwas mehr als einem Jahr war ich in der praktischen Seelsorge am Hochrhein tätig. Zu den erfreulichsten Dingen dieser Seelsorgezeit darf ich rechnen, daß ich einen sehr guten ökumenischen Kontakt und gute ökumenische Zusammenarbeit mit meinem evangelischen Mitbruder und mit der dortigen Gemeinde hatte. Insofern bin ich sehr an der ökumenischen Zusammenarbeit interessiert. In Freiburg bin ich jetzt berufen, die Planungsarbeit als Leiter unserer Planungsstelle zu machen, und habe auch da schon Gelegenheit gehabt, mit der entsprechenden Stelle des Oberkirchenrats Verbindung aufzunehmen.

Ich darf Ihrer Tagung die Grüße des Herrn Erzbischofs und der Mitarbeiter des Ordinariats übermitteln. Ich möchte mich sehr herzlich dafür bedanken, daß Sie einen Vertreter des Ordinariats eingeladen haben, als Hörer unter Ihnen zu sein. Ich glaube, daß das Hören im ökumenischen Dialog etwas sehr Wichtiges ist. Schon im zwischenmenschlichen Bereich ist das Zuhörenkönnen eine nicht zu unterschätzende Gabe. Wenn man einen anderen Menschen verstehen will, muß man geduldig zuhören können. Das gilt sicherlich nicht weniger im Verhältnis zwischen den Kirchen, daß man sich in der Bereitschaft, voneinander zu lernen, darum bemüht, zuzuhören. Deshalb bin ich gern zu dieser Tagung gekommen. Ich danke für die Einladung und hoffe, im Zuhören wieder ein Stück verstehen zu lernen und etwas von dieser Tagung mitzunehmen. In diesem Sinn darf ich Ihrer Tagung, Ihren Gesprächen und Ihren Beratungen Gottes Segen wünschen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie herzlichen Dank, Herr Ordinariatsrat, für Ihre guten Wünsche! Auch wir geben Ihnen unsere besten Wünsche mit nach Freiburg für Sie und Ihre Arbeit.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

III.

Nachruf

Am dritten Advent 1975 ist im Alter von 63 Jahren Dr. Karl Stürmer nach langem, schwerem Leiden in Karlsruhe verstorben. Der in Mannheim geborene Heimgegangene ist ab 1934 in verschiedenen Städten als Vikar tätig gewesen, bis er 1938 wegen Verweigerung des Amtseids auf Adolf Hitler aus dem Kirchendienst entlassen worden ist. Während der folgenden Tätigkeit in einem Verlag promovierte er in Heidelberg, woselbst er — neben Berlin und Bonn — studiert hatte, zum Doktor der Theologie. Nach Kriegsdienst und seiner Entlassung aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft im Jahre 1945 kehrte er in den Dienst unserer Landeskirche zurück als Pfarrer in Stockach und anschließend in Mannheim.

In die fast zwei Jahrzehnte dauernde Tätigkeit als Pfarrer der Ostpfarrei der Melanchthonkirche in Mannheim fällt seine Zugehörigkeit zu unserer im Jahre 1959 gewählten Landessynode. Er hat auch hier nach besten Kräften gedient. Viele Anstöße sind

von ihm ausgegangen, und zahlreiche Entscheidungen haben in ihm einen eifrigen Verfechter gefunden gehabt.

Neben umfangreicher publizistischer Tätigkeit, wobei ich besonders sein Werk „Konzilien und ökumenische Kirchenversammlungen“ erwähnen möchte, hat er zunächst in Mannheim das Kirchenblatt „Die Gemeinde“ herausgegeben, das später mit den beiden anderen badischen Kirchenzeitungen in unserer heutigen kirchlichen Wochenzeitung „Aufbruch“ aufgegangen ist.

Am Ende seiner sechsjährigen Zugehörigkeit zur Landessynode hat er den Vorsitz des Evangelischen Presseverbandes unserer Landeskirche und das Amt des Chefredakteurs der neuen Kirchenzeitung übernommen, deren Stil er ein Jahrzehnt lang geprägt hat. Seine Verbundenheit mit unserer Synode ist stets stark gewesen und hat ihren sichtbaren Ausdruck in seiner Anwesenheit in Bad Herrenalb während unserer Tagungen gefunden, bis ihm die Krankheit diesen Dienst erschwert hat. Das schwere Leiden, das ihn bereits seit Sommer 1974 zeichnete, hat zu seinem Wunsch geführt, am 30. September 1975 in den Ruhestand treten zu dürfen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wie unsere Landeskirche und der Presseverband schulden auch wir in der Synode dem Heimgegangenen bleibenden Dank für seine Treue und seine vielen Dienste. Wir wollen zum Zeichen des Mitempfindens und der Trauer einen Augenblick in stillem Gedenken verweilen.

Sie haben sich zur Ehre des Heimgegangenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Wir kommen zu dem nächsten Tagesordnungspunkt:

IV.

Glückwünsche

Seinen 65. Geburtstag feierte am 4. Dezember unser Konsynodaler Karlheinz Schoener.

(Beifall)

Auch heute nochmals herzlichen Dank für die langjährige Freundschaft und alle guten Wünsche für die Zukunft!

(Beifall)

Unserem Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heiland wurde Anfang Dezember 1975 in Anerkennung des Wirkens und Eintretens für die fächerübergreifende Diskussion zwischen Praktischer Theologie, Philosophie und Erfahrungswissenschaft die Ehrensenatorwürde der Karlsruher Universität verliehen. In aufrichtiger Mitfreude gratulieren wir sehr herzlich zu dieser Ehrung.

(Beifall)

Auch bei dieser Tagung gilt es, neue Dekane zu begrüßen. Es sind die Herren Bußmann und Ertz. Herr Bußmann wurde zum Dekan von Villingen, Herr Ertz zum Dekan von Eppingen-Bad Rappenau gewählt.

(Beifall)

Auch von dieser Stelle aus nochmals recht herzlichen Glückwunsch und segensreiches Wirken in Ihrem neuen Amt!

Es folgt der nächste Punkt der Tagesordnung:

V.

1. Veränderung im Bestand der Synode
2. Verpflichtung eines Synodalen
3. Zuteilung zu einem ständigen Ausschuß

Wie Sie aus meinen Ausführungen bei der Begrüßung gehört haben, ist Herr Michel als gewähltes Mitglied unserer Synode des alten Kirchenbezirks Hornberg und des neuen Kirchenbezirks Villingen ausgeschieden. Die Bezirkssynode des Bezirks Villingen hat in ihrer Sitzung vom 20. März 1976 als Nachfolger von Herrn Michel Herrn Pfarrer Walter Gomer in Donaueschingen in die Landessynode gewählt.

Ich heiße Sie, Herr Gomer, hier bei uns unter gleichzeitiger Beglückwünschung zu dieser Wahl recht herzlich willkommen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ich darf Sie bitten, zur Verpflichtung vorzutreten.

Herr Gomer, Sie geben vor der Synode folgendes Versprechen ab — ich sage es vor —: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: „Ich verspreche es.“

Synodaler Gomer: Ich verspreche es.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Damit sind Sie volles Mitglied bei uns geworden.

(Beifall)

Unser neuer Synodaler hat in der Rücksprache den Wunsch geäußert, obwohl er die Arbeitsweise unserer Ausschüsse nicht kennt, dem Hauptausschuß angehören zu dürfen. Ich frage Sie: Sind Sie damit einverstanden?

(Allgemeine Zustimmung)

Werden Gegenstimmen laut? — Das ist nicht der Fall. Sie gehören damit, Herr Gomer, dem Hauptausschuß an.

Jetzt kommen wir zu dem nächsten Tagesordnungspunkt:

VI.

Entschuldigungen

Auch dieses Mal können aus beruflichen Gründen drei Brüder an unserer Tagung nicht teilnehmen, und zwar sind dies die Synodalen Fischer von Weikersthal, Wenk und Flührer. Ebenfalls infolge dienstlicher Verhinderung — Pfarrkolleg und spätere Teilnahme an einer Ausschusssitzung im Rahmen der Arnoldshainer Konferenz — muß Herr Prälat Weigt dieses Mal unserer Tagung fernbleiben.

Wegen Krankheit hat sich entschuldigt unser Synodaler Freiherr von Adelsheim. Ihm werde ich unsere Grüße und besten Wünsche zur Genesung übermitteln.

(Beifall)

VII.

Nachwahlen zu

1. Landeskirchenrat
2. Bischofswahlkommission
3. EKD-Synode (1. Stellvertreter)
4. Gemeinsamer Ausschuß der Evang. Ruhegehaltskasse in Darmstadt

Nun führen wir Nachwahlen durch, die durch das Ausscheiden unseres früheren Synodalen gewählter Art und jetzigen Synodalen beratender Art notwendig geworden sind, und zwar handelt es sich um Nachwahlen zum Landeskirchenrat, der Bischofswahlkommission, der EKD-Synode (erster Stellvertreter) und zum Gemeinsamen Ausschuß der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt.

Ehe ich dem Sprecher des Ältestenrates das Wort erteile, möchte ich gleichzeitig bekanntgeben, daß unsere Schriftführer unter Führung von Herrn Schuler mit Unterstützung von Herrn Cleiß, Deedecke und Reger die Zählung vornehmen werden, und zwar haben wir vorgesehen:

- rosa Stimmzettel für den Landeskirchenrat — Herr Cleiß, bitte!
hellblau die EKD-Synode — darf ich den Herrn Reger bitten!
goldgelb für die Bischofswahlkommission — darf ich Herrn Deedecke bitten!

Sie hören jetzt die Vorschläge des Ältestenrats, und nachher werden die Herren, wie ich sie eben aufgerufen habe, mit Urnen zu Ihnen kommen — wir haben drei an der Zahl, so daß wir gleichzeitig alle drei Wahlen, nämlich — ich wiederhole nochmal — Landeskirchenrat, Bischofswahlkommission und EKD-Synode durchführen können.

Nun hören Sie zunächst unseren Synodalen Schoener.

Synodaler Schoener: Auf der gestrigen Sitzung des Ältestenrates hat der Herr Präsident uns davon unterrichtet, daß durch das schon mehrfach erwähnte Ausscheiden unseres bisherigen Konsynodalen Hanns-Günther Michel für vier Gremien Nachwahlen erforderlich geworden sind. Diese vier Gremien sehen Sie auf der Tagesordnung: es handelt sich um den Landeskirchenrat, die Bischofswahlkommission, die EKD-Synode und schließlich ERK, zu deutsch: Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt.

Obwohl der Ältestenrat nach unserer Geschäftsordnung das Vorschlagsrecht hat, meinte er doch, die vier ständigen Ausschüsse um Vorschläge bitten zu sollen. Das ist ebenfalls inzwischen geschehen, und auf Grund dieser Vorschläge gibt nun der Ältestenrat eine Vorschlagsliste bekannt. Wir sind — um diesen häufig gebrauchten Ausdruck auch hier zu benutzen — davon ausgegangen, daß jeder Ausschuß eigene Mitglieder nominiert. Und nun kommen die Namen, die Sie, bitte, notieren wollen. Sie sind alphabetisch geordnet, um jeden Verdacht auf Wertung zu beseitigen.

1. Landeskirchenrat: Genannt wurden
vom Bildungsausschuß Herr Ernst Cleiß
vom Hauptausschuß Herr Gerhard Koch

vom Rechtsausschuß Herr Gerhard Leser
 vom Hauptausschuß Herr Helmut Rave
 vom Finanzausschuß Herr Gernot Ziegler

Zu diesen Vorschlägen ist noch folgendes zu bemerken: Es befinden sich unter den Genannten bereits zwei, die als Stellvertreter im Landeskirchenrat sind. Sollten sie gewählt werden, muß für sie ein Stellvertreter nominiert werden. Und da schlägt der Rechtsausschuß im Fall der Wahl von Herrn Leser Herrn Paul Marquardt vor, während im Fall einer Wahl von Herrn Gernot Ziegler der Finanzausschuß keine Nominierung vorgenommen hat.

Soweit zum Landeskirchenrat.

2. Bischofswahlkommission:

Hier schlägt der

Bildungsausschuß	Herrn Hans W. Blöchle vor,
der Hauptausschuß	Herrn Gerhard Hof
der Rechtsausschuß	Herrn Günter Richter und
der Finanzausschuß	Herrn Klaus Steyer

3. Ich komme zum dritten Punkt: ein Stellvertreter in die EKD-Synode.

Hier haben Rechtsausschuß und Finanzausschuß auf eine Nominierung verzichtet; der Bildungsausschuß nennt Herrn Karl Ritsert und der Hauptausschuß Herrn Klaus Schnabel.

4. Schließlich als Vertreter für den gemeinsamen Ausschuß der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt hat der Ältestenrat einen Vorschlag gemacht, und zwar nominiert er Herrn Gernot Ziegler, der sich auf diesem Gebiet bereits als Experte bewährt hat.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich zunächst die für den Wahlvorgang wesentlichen Bestimmungen in Ihr Gedächtnis zurückrufen.

Zunächst Landeskirchenrat: Die Bestimmung finden Sie in § 30 unserer Geschäftsordnung, und zwar zunächst im Absatz 3:

Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreffen der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsduer der Synode zu wählen.

Gewählt ist —

heißt es dann im Absatz 1 —,

wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bezuglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

Wird auch im zweiten Wahlgang bezüglich eines oder mehrerer zu Wählenden die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

Soweit der Landeskirchenrat.

Und nun die drei anderen Wahlen. Hier ist maßgebend § 138 unserer Grundordnung. Hier ist unter der Ziffer c festgelegt:

Bei einer Wahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.

Soweit die gesetzlichen Festlegungen. Und nun nochmals zu den Vorschlägen, die Sie eben aus den Ausführungen unseres Synodalen Schoener entnehmen könnten. Und zwar sind vorgeschlagen — ich wiederhole nochmals:

für den Landeskirchenrat: die Herren Cleiß, Koch, Leser, Rave und Ziegler auf dem rosafarbenen Blatt,

Bischofswahlkommission auf goldgelbem Blatt dann zu vermerken:

die Herren Blöchle, Hof, Richter, Steyer und für die EKD-Synode, auf hellblauem Papier, die Herren Ritsert und Schnabel.

Und schließlich für den letzten Punkt: Gemeinsamer Ausschuß der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt wurde nur ein Vorschlag unterbreitet.

Wenn Sie damit einverstanden wären, würde ich diesen Vorschlag jetzt gleich zur Sachbehandlung geben. Wird Widerspruch erhoben oder geheime Wahl gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Darf ich umgekehrt fragen: Stimmen Sie der Berufung unseres Synodalen Ziegler in dieses Gremium in Darmstadt zu? Wenn ja, zeigen Sie es durch Geräusche! — (Allgemeiner Beifall)

Danke schön! — Ich darf Sie, Herr Ziegler, fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

(Zuruf: Ja!)

Danke schön! — Herzlichen Glückwunsch und gutes Wirken.

Nun zu den anderen Wahlgängen. Sie haben die Namen gehört. Es steht selbstverständlich frei, weitere Namen hier vorzuschlagen oder auf dem Stimmzettel zu vermerken. Wird hierzu etwas ausgeführt? — Das ist nicht der Fall.

Nun darf ich bitten, zur Wahlhandlung zu schreiten. Falls noch nicht jeglicher Rest von Klarheit be seitigt sein sollte, bitte ich um Meldung. — Also einen Namen, meint mein Nachbar zur Rechten, auf jeden Stimmzettel zu schreiben, und zwar wird wieder eingesammelt, wie ich vorhin schon sagte, in der Reihenfolge, wie jetzt die Zettel ausgeteilt worden sind: zunächst rosa für den Landeskirchenrat — hierfür ist Herr Cleiß zuständig; dann goldgelb für die Bischofswahlkommission — Herr Deecke ist hier der Stimmammler und schließlich hellblau: EKD-Synode — hier wird Herr Reger mit der Urne kommen. Darf ich nun bitten, zur Wahl zu schreiten. (Wahlhandlung)

Darf ich kurz um Ruhe bitten! Hat jedes Mitglied der Synode sich in die Anwesenheitsliste eingetragen? (Zurufe: Nein!)

(Die Wahlhandlung geht weiter)

Die Anwesenheitsliste hat 70 Namen. Haben sich jetzt alle eingetragen?

(Zurufe: Ja!)

Es wird jetzt gezählt unter Führung von Herrn Schuler durch die Herren Cleiß, Deecke und Reger. Wir haben bewußt vier genommen, damit jeweils ein eventuell auf der Liste stehender Synodaler bei dieser Gruppe nicht mitzählt und die Dreierzahl gewahrt ist. Das nur zur Beseitigung eventueller Bedenken.

(Zuruf)

Sind die Bedenken beseitigt?

(Zuruf: Ja, Herr Cleiß!)

VIII.

Bekanntgaben

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, während zwischenzeitlich gezählt werden kann. Es sind die Bekanntgaben; die Zahl ist diesmal reichlich groß.

Die Landessynode hat auf der letzten Sitzung während der Herbsttagung am 31. Oktober 1975 beschlossen, daß der Landeskirchenrat als Nachfolger für Herrn Schuldekan Michel im Kuratorium der Fachhochschule in Freiburg vorläufig ein Mitglied der Synode bestimmen kann, falls dies erforderlich ist.

In seiner Sitzung vom 3. 12. 1975 hat auf Grund dieses Beschlusses der Landeskirchenrat Herrn Schöfer vorläufig mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zum synodalen Mitglied im Kuratorium außer unserm Synodalen Trendelenburg berufen.

Unter Bezugnahme auf unseren Beschuß vom 31. Oktober unterrichte ich Sie über diese Berufung seitens des Landeskirchenrats und bitte um Ihre Zustimmung zu dieser vorläufigen Regelung.

Wer kann dieser Regelung nicht seine Stimme geben? — Enthaltung? — Somit wäre nachträglich die Zustimmung gegeben. Ich darf auch jetzt nochmals Ihnen, Herr Schöfer, ein gutes Wirken in Freiburg wünschen.

(Beifall)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1976 einstimmig ein vorläufiges kirchliches Gesetz zur Ergänzung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten beschlossen. Sie haben diesen Gesetzesentwurf und die Begründung erhalten. Diese Ergänzung ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten.

Der Evang. Oberkirchenrat hat dazu im Rundschreiben an die Mitglieder der Landessynode vom 17. 3. 1976 folgendes ausgeführt:

Zuletzt hat die Landessynode auf ihrer Märztagung 1975 (Prot. S. 3f.) das vom Landeskirchenrat gemäß § 123 Abs. 2 Buchstabe a der GO beschlossene vorläufige kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 4. 12. 1974 (VBl. S. 113) durch Beschuß bestätigt.

Auch hier bitte ich um Ihre Zustimmung zu dieser vorläufigen Regelung, und zwar hinsichtlich des ganzen Gesetzes, das nämlich nur zwei Paragraphen

enthält: im ersten die Ergänzung und im zweiten den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Wer kann diesem vorläufigen Gesetz seine Stimme nicht geben? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

Unter Bezugnahme auf unseren Beschuß — Sie finden ihn Herbst 1975 Seite 9 — teilt Herr Landeskirchenrat zu dem damaligen Sachgegenstand: Regionalkomitee „Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche“ mit:

Seit der Herbsttagung der Landessynode hat sich weder für die Kirchenleitung noch für das Regionalkomitee Anlaß für ein Gespräch ergeben. Über künftige Kontakte werde ich der Landessynode berichten.

Soweit diese Mitteilung.

Die nächste gibt uns für den Evangelischen Oberkirchenrat Herr Oberkirchenrat Dr. Jung — es handelt sich um Einrichtungen für Körperbehinderte in landeskirchlichen Häusern und Heimen:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Wir nehmen Bezug auf den Beschuß der Landessynode vom 9. 4. 1975 und gestatten uns, Sie von folgendem zu unterrichten:

1. Das Kirchenbauamt ist angewiesen worden, bei allen Neubauvorhaben der Kirchengemeinden, der Landeskirche usw. die Berücksichtigung von „Behindertheinrichtungen“ zu prüfen und ggf. im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat als Auflage zu verfügen.

2. Das Kirchenbauamt hat auf Weisung des Oberkirchenrats eine Kommission gebildet, die Richtlinien für die bei Neubauten zu berücksichtigenden „behindertenfreundlichen“ Einrichtungen erarbeitet. Nach diesen Richtlinien werden die unter Ziffer 1 genannten Auflagen den Bauträgern erteilt werden.

3. Im Verwaltungsgebäude des EOK, Blumenstr. 1, wird das Kirchenbauamt nach Weisung des Evang. Oberkirchenrats und im Einvernehmen mit dem Landesjugendpfarramt und der Beauftragten für Behindertenarbeit einen Treppenlift beim Aufgang Ritterstraße einbauen, der die Überwindung der Differenztreppen für Rollstuhlfahrer ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe möglich macht.

Der im Haus befindliche Fahrstuhl bietet die Möglichkeit, daß Rollstuhlfahrer jedes Stockwerk erreichen können und damit auch sämtliche Dienststellen und Tagungsräume (z. Zt. wird die Versetzung der Beauftragten noch geprüft).

In jedem Stockwerk ist sichergestellt, daß auch eine WC-Anlage von Rollstuhlfahrern benutzt werden kann.

4. Im Einvernehmen mit dem Landesjugendpfarrer und der Beauftragten für Körperbehindertenarbeit ist für das Haus der Kirche in Herrenalb eine Regelung gefunden worden, die ohne bauliche Veränderungen die Möglichkeit bietet, daß Körperbehinderte im Rollstuhl sämtliche Stockwerke erreichen können.

In jedem Stockwerk werden Rollstühle bereitgestellt, deren Dimensionierung die Benutzung des bestehenden Fahrstuhls ermöglicht. Eine WC-Anlage wurde inzwischen so umgestellt, daß sie von Rollstuhlfahrern ohne fremde Hilfe benutzt werden kann.

Die Teilnahme von Behinderten an den Gottesdiensten wird durch eine Lautsprecheranlage von der Kapelle zum Clubraum ermöglicht.

Auf den nachträglichen Einbau von Behinderteneinrichtungen in den Häusern in Wilhelmsfeld und Görwihl muß mit Rücksicht auf die dort gegebenen räumlichen Verhältnisse verzichtet werden.

Die von der Landessynode bei der Verabschiedung des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel werden zur Finanzierung der vorgesehenen Um- bzw. Ausbauten und zur Beschaffung der erforderlichen Zusatzgeräte für Behinderte ausreichen.

Wir haben uns in der Sitzung vom 31. Oktober 1975 mit der Frage des Beitrags der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft befaßt. Hier ist eine mehrfache Unterrichtung seitens des Evangelischen Oberkirchenrats erfolgt. Die letzte Mitteilung faßt sich im wesentlichen dahingehend zusammen:

1. Die am 4. 11. 1975 in Holland vorgenommene Registrierung der Ökumenischen Genossenschaftsbank ist nicht identisch mit der Gründung einer solchen Bank, sondern dient lediglich ihrer Vorbereitung. Eine Gründung wird durch eine Mitgliederversammlung erst dann erfolgen, wenn das notwendige Startkapital verfügbar ist. Dies ist z. Z. noch nicht der Fall.
2. Die EKD steht dem Aufbau einer solchen Ökumenischen Genossenschaftsbank grundsätzlich positiv gegenüber, hält es jedoch für verfrüht, jetzt schon die Frage einer finanziellen Beteiligung deutscher Kirchen zu stellen. Vielmehr ist nach übereinstimmender Meinung der Fachleute abzuwarten, ob und in welcher Höhe Kirchen aus angelsächsischen Ländern, die (anstelle eines Kirchensteuersystems) mit Vermögensanlagen und Stiftungen große Erfahrungen haben, verzinsliches Kapital für Entwicklungsvorhaben verfügbar machen. Eine solche Einbringung von Kapital würde dem jährlichen kirchlichen Entwicklungsdienstbeitrag an den Ökumenischen Entwicklungsfonds grundsätzlich entsprechen.

3. Sofern einzelne Gemeinden oder engagierte kirchliche Gruppen sich an dieser Ökumenischen Genossenschaftsbank beteiligen wollen, empfiehlt die KED-Referentenkonferenz die Gründung von entsprechenden Förderkreisen in der Rechtsform von eingetragenen Vereinen.

Der Evang. Oberkirchenrat wird entsprechend interessierte Gruppen und Gemeinden, sofern sich diese an ihn wenden, zunächst einmal erfassen und diese mit entsprechender Information versehen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen hält auch der Evang. Oberkirchenrat vorläufig für verfrüht. Eine finanzielle Beteiligung der Landeskirche über die im Haushaltsplan für KED eingestellten Mittel hinaus ist in den Jahren 1976 und 1977 auch nicht möglich.

Soweit das Schreiben vom 25. November 1975, das Herr Dr. Sick an mich gerichtet hat.

Auf unseren Beschuß nach dem Bericht über die Arbeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ teilt der Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Schreiben vom 18. November 1975 mit:

Ihr Schreiben vom 6. d. M. mit der Entschließung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Lage der Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland habe ich mit bestem Dank erhalten.

Zu der Bitte der Synode an das hiesige Bundesamt,

alles daranzusetzen, Entscheidungen über Asylanträge und Widersprüche gegen Ablehnungsbescheide zu beschleunigen, darf ich folgendes bemerken:

Die Ausschüsse des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die in den vergangenen zehn Monaten des Jahres 1975 monatlich im Durchschnitt 1000 bis 1100 Asylentscheidungen getroffen haben, sind im Interesse der Asylbewerber stets bestrebt, über Asylanträge und Widersprüche gegen Ablehnungsbescheide so schnell wie möglich zu entscheiden. So konnte inzwischen die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens bis zur erstinstanzlichen Entscheidung auf vier Monate herabgesetzt werden.

Allerdings werden sich länger dauernde Asylverfahren nie ganz vermeiden lassen. So ist insbesondere in tatsächlich schwierig gelagerten Fällen, die umfangreiche Ermittlungen und Rückfragen bei anderen Behörden erfordern, eine längere Dauer des Asylverfahrens unvermeidbar. Daneben gibt es auch Fälle, in denen der Asylbewerber durch häufigen Wechsel seines Aufenthaltsortes seinen Kontakt mit dem Bundesamt unterbricht und dadurch eine schnelle Entscheidung über seinen Asylantrag selbst verhindert.

gez. Dr. Hoffmann, Regierungsdirektor

Nun kommen im Zusammenhang mit unseren Entscheidungen im Haushaltsplan fünf Schreiben, die ich auch kurz bekanntgebe.

Der Gesamtkonvent der Jugendreferenten schreibt am 7. November 1975:

Der Gesamtkonvent der badischen Jugendreferenten hat zur Kenntnis genommen, daß die Synode auf ihrer Herbsttagung sich stärker als bisher der Bedeutung der Jugendarbeit in unserer kirchlichen Arbeit bewußt geworden ist. Dies kommt besonders durch die Beratung der Haushaltssittel für die Jugendarbeit zum Ausdruck.

Die Jugendreferenten nehmen die Entscheidungen der Landessynode im Blick auf den Haushaltsschluß für Jugendarbeit dankbar zur Kenntnis. Wir haben den Wunsch, die Synode auch weiterhin über dieses Feld kirchlicher Arbeit zu informieren.

Das zweite Schreiben ist von der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden und datiert vom 17. November 1975:

Wir möchten Ihnen unseren Dank aussprechen für das Verständnis, das Sie den Anliegen der Jugendarbeit entgegenbringen. Sie haben nicht nur das Thema Jugendarbeit als Schwerpunkt Ihrer Beratungen in der Frühjahrstagung aufgegriffen, sondern haben auch gezeigt, daß Sie bereit sind, die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Wir freuen uns, daß Sie trotz der wegen der angespannten Finanzlage der Landeskirche notwendigen Einsparungen die Haushaltssätze für die Jugendarbeit nicht nur unverändert beibehalten haben, sondern die Mittel für den Kirchlichen Jugendplan sogar leicht erhöht haben.

Gerne sind wir bereit, Ihnen auch künftig mit Informationen und Mitarbeit zur Verfügung zu stehen, wenn es um Fragen der Jugendarbeit geht.

Unterzeichnet ist das Schreiben von dem Vorsitzenden Horn.

Der CVJM, Landesverband Baden, schreibt am 25. November 1975:

Wir möchten Ihnen für Ihre Zusage, daß der CVJM-Landesverband Baden, 1976 einen Zuschuß in Höhe

von 140 000 DM und 1977 einen Zuschuß in Höhe von 150 000 DM erhalten wird, ganz herzlich danken. Wir freuen uns, daß uns diese Zuweisungen trotz der angespannten Finanzlage gewährt werden.

Schließlich noch ein Schreiben der Brüder-Unität der Herrnhuter Brüdergemeine in Bad Boll vom 21. November 1975:

Von einer Dienstreise zurückgekehrt, fand ich Ihr Schreiben vom 8. November 1975 vor. Es erreichte uns über Königsfeld, wohin es versehentlich an die Anschrift unserer Frauenschulen gesandt war. Wir bitten deshalb um Verständnis, wenn erst heute eine Antwort bei Ihnen eintrifft.

Im Namen der Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität möchte ich unseren herzlichen Dank aussprechen für die großzügige Unterstützung des Königsfelder Schulwerkes zum Weiterbestand für die nächsten zwei Jahre. Gelegentlich des Gespräches in Herrenalb am 28. Oktober konnte ich feststellen, welche Opfer seitens der Badischen Landeskirche hinter dieser Unterstützungsaktion stehen. Wir danken auch für die Zusendung des Berichtes vom Bildungsausschuß an die Synode am 29. Oktober 1975.

Obwohl die Synode der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität erst im Frühjahr 1977 wieder zusammentritt darf ich schon heute auch in ihrem Namen der Synode der Badischen Landeskirche den Dank dafür aussprechen, daß sie die Weiterführung des Königsfelder Schulwerkes ermöglichte.

Unterzeichnet ist das Schreiben von dem Vorsitzenden Eberhard Bernhard.

Das Amt für Jugendarbeit — Körperbehindertenarbeit — in unserer Landeskirche schreibt am 18. Dezember 1975:

Dürfen wir Ihnen mit unserem Weihnachtsgruß an unsere Behinderten und Mitarbeiter sehr herzlich danken für das Wohlwollen, das gerade der Körperbehindertenarbeit von den Mitgliedern der Synode entgegengebracht wurde. Wir möchten Sie darum bitten, unseren Dank gelegentlich weiterzugeben an die Mitarbeiter der Synode.

Es wird Sie sicher interessieren, daß wir im Ausschuß Behindertenarbeit Kirchliche Dienste ein Gespräch mit Herrn Pfarrer Fritz, Malsburg, vereinbart haben, um mit ihm nochmals verschiedene Fragen, die sich aus der Nacharbeit der Synode ergeben, zu besprechen.

Ein frohes Weihnachtsfest, Kraft, Gesundheit und Erfolg für die Aufgaben, die im neuen Jahr vor Ihnen liegen, wünscht Ihnen, auch im Namen aller Mitarbeiter der Körperbehindertenarbeit,

Ihre Waltraud Groh

Zuletzt noch ein Schreiben, das im Zusammenhang mit dem Hauptthema unserer Tagung steht; es ist ein Schreiben des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland — EMS — vom 30. Dezember 1975:

Im Oktober 1975 hat die Synode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland getagt. Nach Fertigstellung des Protokolls wurde die Geschäftsstelle des EMS beauftragt, Ihnen beiliegendes Wort an die Landessynoden weiterzuleiten. Dieses Wort wurde von der EMS-Synode, in der sich auch eine Reihe von Vertretern der landeskirchlichen Synoden befinden, einstimmig beschlossen. Es soll dazu dienen, die Arbeit der Landessynoden der am EMS beteiligten Kirchen entsprechend zu akzentuieren. Es ging der EMS-

Synode in diesem Wort nicht um neue Gedanken, sondern um einen neuen Impuls. Wir bemerken ja immer wieder, daß viele Mitglieder unserer Kirchen immer noch nicht gewohnt sind, ihre Kirche im weiten Horizont des Missionsauftrags zu sehen.

Wir möchten Sie bitten, dieses Wort in geeigneter Weise in die Arbeit Ihrer Landessynode einzubringen.

Unterzeichnet ist das Schreiben von Walther Gengnagel, dem Vorsitzenden der Referenten-Konferenz.

Das Wort selbst, das am 11. Oktober 1975 von der Synode des EMS in Ludwigshafen beschlossen wurde, lautet:

Die Synode des EMS hat sich während ihrer Sitzung am 10./11. Oktober 1975 mit der missionarischen Beauftragung der Kirche befaßt. Sie ist überzeugt, daß Missionsarbeit in Übersee nur dann richtig und glaubwürdig getan werden kann, wenn die Kirche hier selbst ernsthaft missionarisch existiert.

Die Synode versteht diese Berufung zur Anteilnahme an Gottes Sendung nicht als einen zusätzlichen Auftrag der Gemeinde, sondern als Geschenk und Befreiung zu Zeugnis und Dienst. Die Synoden der Mitgliedskirchen werden deshalb gebeten:

- ihre Gemeinden auf ihre Ausstrahlungskraft anzusprechen, sie nach ihrer Aufnahmefähigkeit für Außenstehende zu befragen und sie zur Sendung zu erüttigen;
- der Ausbildung und Weiterbildung aller kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer die missionarische Intention zu geben.

Wir bitten die Synoden der Mitgliedskirchen, der Mission und Evangelisation im eigenen Bereich wie der Partnerschaft mit anderen Kirchen Priorität einzuräumen.

Es folgt der letzte Punkt der Tagesordnung vor der Pause:

IX.

Zuweisung der Eingänge

Sie haben alle eine Liste bekommen, in die Sie eintragen können, an welche Ausschüsse die Überweisung jeweils vorgeschlagen wird. Ich rufe die Eingänge auf:¹

- Eingabe von Dr. Dr. Günter Altner in Heidelberg vom 25. 9. 1975 auf Beratung der Kernenergieproblematik²

Beilage 1

Ergänzendes Schreiben von Dr. Dr. Günter Altner vom 22. 3. 1976:

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 9. Dezember 1975 möchte ich Ihnen heute genauere Angaben zu meiner Eingabe für die Frühjahrssynode 1976 machen. Es erscheint mir weiterhin geboten und dringlich, daß sich die Synode mit der Kernenergieproblematik auseinandersetzt.

Die Tatsache, daß wir heute schon wieder in einer anderen Situation sind als zum Zeitpunkt meiner Eingabe im vorigen Jahr, zeigt, wie stark die Dinge im Fluß sind. Auf der einen Seite ist es durch die

¹ Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor; er wurde nicht verlesen.

² Wortlaut siehe Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1975 Seite 21 f.

Vermittlung von Herrn Pfarrer Richter gelungen, zwischen den Bürgerinitiativen im Wyhler Raum und der Landesregierung eine Vereinbarung zustandezubringen. Der Umstand, daß die Zustimmung zu diesem Text noch offen ist und zusätzliche Anstrengungen verlangt, läßt erkennen, wie tiefgreifend die Kernenergieproblematik heute von der Bevölkerung empfunden wird.

Auf der anderen Seite ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Risiken der Kernenergie weitergegangen. Sie werden von dem Heidelberger Memorandum gehört haben, das im Namen von über 1000 Wissenschaftlern eine Reduzierung und Verlangsamung der laufenden Kernkraftwerksplanungen fordert. Die Diskussion zeigt aber auch, daß es nicht nur um die engeren technologischen Risiken geht, sondern insbesondere auch um die Frage, wie Energieverbrauch und wirtschaftliches Wachstum zusammenhängen, welche Einsparungen sich die Öffentlichkeit leisten will, wie soziale Stabilität und wachsende Anfälligkeit großtechnischer Produktionsinstrumente zusammenpassen.

Diese Gesamtkonstellation veranlaßt mich, über meine frühere Eingabe hinauszugehen und die Synode zu bitten, sich im Hinblick auf die seelsorgerlichen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Dimensionen der Energieproblematik zu einem entsprechenden Programm zu entschließen.

Ich bin gerne bereit, im gegebenen Falle für eine Beratung zur Verfügung zu stehen, um Referenten zu benennen und bei Themenformulierungen behilflich zu sein. Herr Pfarrer Richter hat seinerseits seine Bereitschaft erklärt, seine Erfahrungen bei der Vorbereitung der Synode mit einzufließen zu lassen.

Die Tatsache, daß es in der Badischen Kirche in den vergangenen Jahren möglich gewesen ist, die Auseinandersetzung um die Energieproblematik hilfreich zu begleiten, sei es durch Äußerungen des Herrn Landesbischofs, sei es durch die Problemaufgeschlossenheit der Synode oder das Engagement der Herren Richter und Beck, ermutigt mich heute, meine Eingabe an die Synode in diesem umfassenden Sinne neu zu formulieren.

Beilage 2

Schreiben von Dr. H. G. Otto, Physiker, Forschungsleiter i. R., Weil am Rhein, vom 22. 4. 1976:

Durch meinen Freund, Pfarrer G. Richter in Weisweil, hörte ich, daß auf der Frühjahrssynode unserer Kirche die Beratung der Eingabe des Heidelberger Theologen und Biologen Dr. Dr. Altner anstehen wird. Ich nehme das zum Anlaß, Sie, Herrn Präsidenten, inständig zu bitten, sich dieser Eingabe anzunehmen und dafür zu sorgen, daß sie eine Behandlung auf der Synode erfahre, die ihrer Bedeutung gerade wegen der kirchlichen Aufgabe, unbedingt für den Schutz des Lebens einzutreten, angemessen ist.

Ich kenne die Sorgen und Bedenken vieler Synodalen, sich in Fragen einzumengen, zu denen ihnen — wie sie meinen — jede Kompetenz fehlt und die scheinbar der unmittelbaren Beziehung zur kirchlichen Hauptaufgabe ermangeln. Ich darf Ihnen als Fachmann versichern, daß die sogenannten „Experten“ — also auch ich — angesichts der ungeheuren Vielfalt der Kernenergieproblematik genausowenig kompetent sind für die Gesamtheit der Fragen und der Folgen der Kernenergie. Sie haben aber, getragen vom unerhörten Fortschritt der Naturwissenschaften und der Technik in den letzten beiden Jahrhunderten und von der gläubigen Anbetung der Massen, die in Naturwissenschaft und Technik mehr und mehr die eigent-

liche Gottheit zu erkennen meint, jedes Maß über Grenzen und Ziele verloren und halten die Kompetenz auf ihrem engen Fachgebiete für hinreichend, Entscheidungen zu treffen, die für Wohl und Wehe der ganzen Menschheit bedeutungsvoll sein können. Es ist erschreckend zu sehen, wie viele gläubige Christen sich diesem schrecklichen Aberglauben, daß die Wissenschaft und Technik schon alles schaffen werde, hingeben, ohne sich dessen bewußt zu werden, daß sie einen neuen Gott anbeten, der nicht mehr das Heil und das Wohlgefallen der Menschen zum Ziel hat.

Weil ich nicht zu denen gehöre, die — auf der Seite der Kernenergie-Befürworter oder auf der Seite ihrer Gegner — sich einbilden, alles das zu wissen, was man heute eben objektiv noch nicht weiß — es ist das Meiste an dem Gesamtbereich der Kernenergie — stehe ich auch zu dem von 1000-en verantwortungsbewußten Wissenschaftlern und Technikern vertretenen Grundsatz: erst müssen die biologischen, physikalisch-chemischen, sozialen, ökonomischen usw. Folgen der massiven Einführung der Kernenergie ernsthaft untersucht werden, erst müssen die Risiken, die von den einen als völlig belanglos, von den anderen als die Menschheitskatastrophe angesehen werden, klarer übersehen werden, ehe man nicht-widerrufbare Entscheidungen trifft.

Die Radionuklide, die heute in den Kernenergie-Anlagen neu entstehen und nur nach ihren eigenen Gesetzen wieder vergehen — in Sekundenbruchteilen bis zu Jahrmilliarden — waren zumeist nach eben-diesen Gesetzen von unserer Erde verschwunden, bevor höheres organisches Leben auftrat, ja auftreten konnte. Wir drehen das Rad der Erdgeschichte um diese Erdzeitalter zurück, obwohl wir keine Vorstellungen davon haben, welche Folgen dieser Schritt hat. Gerade in der Bundesrepublik sind radiobiologische Untersuchungen über diese Fragen aufs schlimmste „unterentwickelt“. Aber der Stolz, eine „Kernenergie-Weltmacht“ zu sein, ist um so größer. Wir müssen uns darüber klar sein, daß die Entscheidung für ein Kernenergie-Moratorium, für Kernenergie „auf Sparflamme“, tatsächlich große, uns alle berührende Folgen haben wird: Sparsamkeit, Abkehr von der Vorstellung unbegrenzten Wachstums, Verzicht auf eine Konsum- und Wegwerf-Ideologie, Rücksichtnahme auf Entwicklungsländer und auf kommende Generationen. Aber wir haben damit zugleich die Aussicht, Zeit, Gedanken und Mittel für Alternativen zu finden und uns dessen zu erinnern, daß es nur einen Gott gibt und nicht auch die Götter Wachstum, Energie, Wissenschaft, Konsum usw. Gerade dazu muß die Synode Stellung nehmen und ein gewichtiges Wort sagen.

Wie viele andere Wissenschaftler und Nichtwissenschaftler werde ich während der Synode für Ihre mutige und weise Entscheidung beten.

Hier werden Rechtsausschuß und Hauptausschuß um die Vorbereitung gebeten.

2. Antrag des Evang. Dekanats Pforzheim-Stadt vom 6. 10. 1975 auf Abgabe einer Erklärung zum Verhältnis von Kirche und Staat Israel¹

Auf Anfrage teilt das Dekanat am 5. 3. 1976 mit:

Für Ihr Schreiben vom 14. 2. 1976 danke ich Ihnen bestens. Nach Rücksprache mit Mitgliedern des Be-

¹ Wortlaut siehe Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1975 Seite 23 f.

zirkuskirchenrats halte ich eine mündliche Einführung in unsere Israel-Erklärung während der Synode nicht für notwendig.

Ich darf aber, auch im Namen der Mitglieder des Bezirkskirchenrats und des Präsidiums der Bezirksynode, darum bitten, daß die Landessynode sich bei ihrer Frühjahrstagung mit der Lage Israels befassen möge. Vor allem möchten wir die Synode bitten, eine Stellungnahme zur UNO-Resolution „Zionismus – Rassismus“ zu erarbeiten und zu veröffentlichen und die Gemeinden aufzurufen, sich mit der Frage des Verhältnisses „Kirche und Israel“ zu befassen, worum wir bereits im Oktober gebeten haben. Wir halten das für dringend geboten, da diese Frage als theologische, geschichtliche und politische Aufgabe den Gemeinden nach wie vor gegeben ist.

Unsere Bitte um Vorbereitung geht an den Hauptausschuß.

3. Eingabe des Kirchengemeinderats Müllheim (Baden) vom 22. 10. 1975 zur Erhebung und Aufführung landeskirchlicher Kollektene²

Diese Eingabe wird dem Hauptausschuß und dem Finanzausschuß zugewiesen.

4. Eingabe der Telefonseelsorge Mannheim-Ludwigshafen vom 17. 3. 1976 auf Abgabe einer Entschließung Entwurf einer Resolution

an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und an den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden bittet die zuständigen Gremien dringend, auf einen Zeitpunkt bei Ortsgesprächen und bei Gesprächen im zukünftigen Nahverkehrsbereich generell zu verzichten.

Begründung

Die Synode begrüßt die Einführung der Fernsprech-Nahverkehrsbereiche, in der sie eine entscheidende Verbesserung der menschlichen Kommunikation nicht nur in ländlich strukturierten Gebieten, sondern auch zwischen den Großstädten und ihren Vorortbereichen sieht.

Allerdings sieht sie in der Einführung eines Zeitaktes – wie lang er auch immer sei – eine faktische Annulierung dieser entscheidenden Verbesserung und für die bisherigen jeweiligen Ortsnetze sogar eine entscheidende Verschlechterung. Durch die Einführung eines Zeitaktes würde im Empfinden der Fernsprechkunden jedes Gespräch zum „Ferngespräch“.

Die Synode stellt fest, daß mit der Einführung eines Zeitaktes eine Form menschlicher Kommunikation, die seit Jahrzehnten wesentlich zur Lebensqualität von immer mehr Bürgern beiträgt, ohne Rücksicht radikal beschnitten wird.

Im großstädtischen Lebensbereich hat das telefonische Gespräch längst die spontanen und zum Teil auch beabsichtigten persönlichen Kontakte abgelöst und ist durch nichts ersetzbar.

Wir halten es nicht für einen Luxus, sondern für lebenswichtig, diese Kommunikationsmöglichkeit ohne einen zeitlichen bzw. finanziellen Druck zu erhalten. Eine Beschniedung individueller persönlicher Kontakte

hat notwendigerweise ein Ansteigen psychischer Erkrankungen zur Folge.

Da die Post ein Monopolbetrieb ist, hat sie unserer Auffassung nach sehr wohl nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und psychohygienische Argumente bei ihren Planungen zu beachten. Am stärksten betroffen sind natürlich alle Bürger, die auf das Telefon als praktisch einziges Kommunikationsmittel angewiesen sind: ältere Mitbürger (insbesondere die Telefonketten) und kranke Menschen, die an das Haus gebunden sind.

Auch eine große Anzahl finanziell schwächer gestellter Menschen und Rentner würde künftig auf das Telefon verzichten müssen, da die finanzielle Belastung nicht mehr durch die Grundgebühren, sondern durch die laufenden Gesprächsgebühren entstehen würde. Schließlich ist es für Beratungsstellen aller Art – nicht nur für die Telefonseelsorge – praktisch unmöglich, Beratungsgespräche unter Zeit- und Gelddruck zu führen.

Welche Auswirkungen ein Zeitakt auf Beratungsgespräche hat, läßt sich am Beispiel der Telefonseelsorge Mannheim-Ludwigshafen-Heidelberg demonstrieren: Als zwischen Heidelberg und dem Sitz der Telefonseelsorgestelle in Mannheim ein Ausnahmehauptanschluß geschaltet wurde (und damit Gespräche ohne Zeitakt möglich wurden), hat sich die Anzahl der Gespräche aus Heidelberg innerhalb von 6 Monaten verfünfacht und ist weiter im Steigen begriffen.

Allein die Telefonseelsorge von dem geplanten Zeitakt auszunehmen – so sehr das vom Standpunkt der Telefonseelsorge auch begrüßenswert sein mag – scheint lediglich Alibifunktion der Öffentlichkeit und dem Parlament gegenüber zu haben.

Rechtsausschuß und Hauptausschuß werden um die Vorbereitung gebeten.

5. Eingabe des Evangelischen Pfarramts March vom 26. 10. 1975 auf Stellungnahme der Landessynode zur kirchlichen Situation in Südafrika

Ein Gesprächskreis der Evang. Erwachsenenbildung March hat sich an einem Seminar zu den Themen der 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen beteiligt, das vom Kirchenbezirk Freiburg angeboten wurde. Es wurde vom Kreis einstimmig beschlossen, die beiliegende Resolution an unsere Landessynode zu geben.

Obwohl die Landessynode sicherlich wieder ein sehr reiches Programm zu bewältigen hat, möchte ich Sie herzlich bitten, unsere Anregung zumindest in den Hauptausschuß zu geben, damit dort eine Stellungnahme erarbeitet wird. Unser Kreis war der Meinung, daß die Kirche in der Bekämpfung des Rassismus in Südafrika zunächst einmal bei sich selbst beginnen müsse und nicht gleich das Problem auf eine politische Ebene abschieben darf. Erst wenn wir im eigenen Hause Ordnung geschaffen haben, haben wir auch die Glaubwürdigkeit, im politischen Bereich Konsequenzen zu fordern und unsere deutschen Industrie-Firmen zum Kampf gegen den Rassismus aufzufordern.

Resolution zur kirchlichen Situation in Südafrika

Die Evang. Erwachsenenbildung March hat sich in diesem Monat mit den Themen der 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi beschäftigt. Wir sind sehr betroffen, daß der zutiefst unchristliche Rassismus auch von weiten Teilen der

² Wortlaut siehe Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1975 Seite 23 f.

weißen Christen und der deutschen Gemeinden in Südafrika und Südwest-Afrika unterstützt wird.

Aus diesem Grund haben wir folgende Bitte an unsere Landessynode:

Die Evang. Landeskirche in Baden möge sich bei der Synode der EKD und beim Kirchlichen Außenamt dafür einsetzen, daß

1. keine Pfarrer aus der Bundesrepublik Deutschland mehr in den deutschen Gemeinden oder anderen weißen Gemeinden in Südafrika und Südwest-Afrika eingesetzt werden, daß
2. keinerlei Kirchensteuermittel aus dem Bereich der EKD in die deutschen Gemeinden fließen und daß
3. geprüft wird, ob nicht ab 1976 mit diesen eingesparten Kirchensteuermitteln die in der Entstehung begriffene Evangelical Lutheran Church of South Africa unterstützt werden könnte.

Unsere Bitte um Vorbereitung geht an Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Finanzausschuß.

6. Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim vom 31. 10. 1975 auf Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim hat sich auf mehreren Zusammenkünften eingehend mit dem „Zweiten kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes“ vom 23. Oktober 1974 befaßt. Er hat dabei einige Fragen gestellt, um deren Beantwortung er die Landessynode bittet — und er ist der Ansicht, daß die Beantwortung nur in der Änderung oder Zurücknahme einiger Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen kann.

1. Dieses Gesetz ist von der Landessynode verabschiedet worden, ohne daß den Betroffenen — also uns Pfarrern — ausreichend Zeit zu gründlicher Stellungnahme gegeben wurde. Hier hat man Demokratie zu üben versucht, ohne wirklich demokratisch zu denken. Es wäre besser gewesen, den Gesetzesentwurf zunächst einmal über den Pfarrverein auf den amtlichen Pfarrkonferenzen diskutieren zu lassen, damit die Landessynode gleich die Stellungnahme der Pfarrer hätte mitberücksichtigen können.

2. § 70, 1 dieses Gesetzes besagt, die Berufung auf eine Pfarrstelle sei „in der Regel“ unwiderruflich. Gewiß muß es Ausnahmen geben, die genau zu definieren sind, aber man hätte mit dem Ausdruck „in der Regel“ die Ausnahme nicht schon von vornherein mit einem solchen Gewicht versehen dürfen, wie es hier geschieht. Der Pfarrer ist vielmehr grundsätzlich unersetzbar — der Gesetzgeber muß ihm diese Stellung einräumen, damit der Pfarrer — der Gemeinde und der Kirchenleitung gegenüber — die Unabhängigkeit behält, die er als Verkünder des Evangeliums braucht.

3. § 70, 3 hält die „mehrjährige Amtszeit“ eines Pfarrers für einen Versetzungsgrund, § 72 f den Gesundheitszustand des Pfarrers und § 72 g die Tatsache, daß der Pfarrer „seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann“. Wir meinen, daß mit diesen Bestimmungen Mißbrauch getrieben werden kann: ein Pfarrer, der seine besten Jahre in eine Gemeinde investiert hat, kann fortgeschickt werden, wenn er älter wird und seine Kräfte nachlassen. Wir vermissen in diesem Gesetz zumindest eine Schutzklausel für ältere Pfarrer. Die Frist gemäß § 74, 1 erscheint uns zu kurz.

4. In § 70, 3 werden Gemeindebeirat und Gemeindeversammlung obligatorisch in die Beratung einbezogen —

— allerdings nur, „soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen“. Wer die Praxis im Lande kennt, der weiß, daß eine Gemeindeversammlung kaum sachlich bleiben dürfte, sondern sich mit der Person des Pfarrers befassen wird, obwohl ihr dieses Recht (allerdings unausgesprochenenmaßen!) in § 70, 3 nicht zugestanden ist. Wenn ein Pfarrer aber einmal von einer Gemeindeversammlung zerissen wurde, ist er — ob zu Recht oder zu Unrecht — in seiner Gemeinde unmöglich gemacht. — Ferner ist die Gemeindeversammlung kein gewähltes Gremium, ihre Zusammensetzung also völlig dem Zufall überlassen, weshalb sie sehr leicht von lautstark auftretenden Kräften in der Gemeinde zu manipulieren ist.

5. § 72 e versucht, die Fehler zu korrigieren, die die Grundordnung mit den Bestimmungen über den Dekan gemacht hat. Derselbe Mann ist als Dekan auf 12 Jahre berufen, als Gemeindepfarrer aber „in der Regel“ unwiderruflich — der Pfarrer braucht die Gemeinde nicht zu verlassen, wenn er aufhört, Dekan zu sein. Damit nun nicht der Fall eintrete, einen Dekan haben zu müssen und keine Pfarrstelle für ihn zu haben, hat man die Möglichkeit geschaffen, deswegen einen Pfarrer versetzen zu können. —

Wir meinen, daß der schon im Ansatz vorhandene Fehler zu beseitigen ist: Entweder man läßt die Wiederwahl eines Dekans zu — oder man begrenzt auch das Amt des Gemeindepfarrers zeitlich, dann aber folgerichtig ebenso die Amter des Religionslehrers, Prälaten, Oberkirchenrates und Landesbischofs. Wir fordern gleiches Recht für alle — falls das nicht verwirklicht werden kann, ist § 72 e ersatzlos zu streichen.

6. Zu unklar sind uns die Bestimmungen in § 72 g: „Wenn der Pfarrer... seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann“ und in § 75: „lassen die Gründe... eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes... nicht erwarten.“ Wer ist überhaupt in der Lage, zu beurteilen, ob der Pfarrer seinen Dienst „recht ausübt“? Wie sehen die Kriterien aus?

Diese vorstehenden sechs Punkte erheben wir zum Antrag an die Landessynode.

Unsere Bitte um Vorbereitung geht an den Rechtsausschuß.

7. Antrag der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim vom 31. 10. 1975 zur Frage des Einsatzes der Pfarrvikare in Spezialpfarrämtern (auch Verwendung als Religionslehrer)

Die Bezirkssynode beantragt, daß Pfarrvikare nach dem 2. Examen zunächst für einige Jahre in den Pfarrdienst einer Ortsgemeinde gestellt werden sollen, bevor sie einen Spezialdienst übernehmen dürfen.

Hauptausschuß und Bildungsausschuß werden um die Vorbereitung gebeten.

8. Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden (Baden) auf finanzielle Unterstützung im Bereich der Krankenhausseelsorge

In seiner Sitzung vom 23. 1. 1976 hat der hiesige Gesamtkirchengemeinderat einstimmig folgendes Schreiben an die Landessynode beschlossen:

Am 15. Oktober des vergangenen Jahres wurde das hiesige neue Kreiskrankenhaus eröffnet, das auf 200 Betten angelegt ist und den Einzugsbereich am Hoch-

rhein von Schwörstadt über die Dinkelbergorte bis hin zu Grenzach an der Schweizer Grenze umfaßt. Es schien uns klar, daß ein Emeritus, der hier in Rheinfelden wohnt, die Krankenhausseelsorge mit Predigtspiel und Besuchsdienst übernimmt und die Landeskirche die anfallenden Kosten trägt. Die halten sich ja bei einem Ruhestandspfarrer als Ergänzung zum Pensionsgehalt in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen. Eine Übernahme dieses Arbeitsbereichs durch die Gemeindepfarrer am Ort ist deshalb unzumutbar, weil ohnehin jeder Pfarrer zusätzlich für eine Privatklinik die Verantwortung übernimmt (Bettenzahl liegt je bei 60) und außerdem ein Altenheim mit etwa 100 Insassen zu betreuen ist.

Wir haben diesen Sachverhalt dem Evang. Oberkirchenrat mitgeteilt und die Antwort erhalten, daß die Bitte um Einsatz eines Emeritus zwar berechtigt, aber aus Gründen finanzieller Sparmaßnahmen, die die Landessynode im vergangenen Herbst beschlossen hat, nicht möglich ist.

Der Kirchengemeinderat war über diese Nachricht sehr betroffen, denn er ist der Meinung, daß Seelsorge in diesem Bereich zu den wesentlichen Aufgaben kirchlichen Dienstes gehört. Natürlich wird jetzt von hier aus versucht, die anliegende Aufgabe mit den vorhandenen Kräften anzupacken, was letztlich aber darauf hinausläuft, daß einer oder mehrere Pfarrer noch mehr über Gebühr beansprucht wird, als dies schon bisher der Fall war. Der Kirchengemeinderat bittet höflich, daß die Landessynode bei ihrer nächsten Zusammenkunft überprüft, ob die gesetzten Prioritäten in finanzieller Hinsicht nicht so abgeändert werden können, daß für den Bereich der Krankenhausseelsorge ein einigermaßen manövriertäglicher Betrag zur Verfügung steht.

Der Antrag wird dem Finanzausschuß und dem Bildungsausschuß zugewiesen.

9. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz)

Hier werden Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß gebeten bei Federführung des Rechtsausschusses.

10. Eingabe der Eheleute Eva und Wilfried Steiger in Sinsheim-Hoffenheim vom 16. 2. 1976 auf Änderung des Pfarrvikargesetzes

Antrag an die Landessynode

Hiermit wenden wir uns an die Synode der Evang. Landeskirche Baden mit der Bitte, der Verfassungsausschuß möge zu den §§ 1, 3, 5 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars (Niens 21 b) in Verbindung mit der Ordinationsordnung (Grundordnung §§ 46–49) eine Interpretation geben zu der grundsätzlichen Frage, welche Voraussetzungen nach bestandenem 2. theol. Examen erfüllt sein müssen, um ordiniert zu werden.

Sollte eine Regelung im Wege der Interpretation nicht vorgenommen werden können, bitten wir den Verfassungsausschuß, einen entsprechenden Änderungsentwurf für das Pfarrvikargesetz der Synode vorzulegen. Diese Bitte enthält dann auch den Änderungswunsch der Ordinationsordnung, deren Praxis durch einen Beschluß des EOK-Kollegiums vom 17. 6. 1975 neu geregelt wurde.

Problemskizze zum Antrag „Steiger“

Gemäß des Beschlusses des EOK-Kollegiums vom 17. 6. 1975 zur Praxis der Ordination werden in der Evang. Landeskirche Baden nur noch die Theologen nach bestandenem 2. theol. Examen ordiniert, die hauptamtlich in den Dienst gehen. Dies hat zur Folge, daß ein Theologe mit Teilzeitbeschäftigung nicht in das Pfarrvikariat aufgenommen werden kann.

Die Neuregelung des Evang. Oberkirchenrats trifft in der Praxis hauptsächlich die verheiratete Theologin, die aus familiären Gründen oft nicht gleich voll in den Dienst gehen kann oder aber – wie im vorliegenden Fall – durch das Gemeindepfarramt ihres Mannes keine volle Tätigkeit ausüben kann, da sonst die bisherige ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde so gut wie ganz aufgegeben werden müßte, welche aber im Grunde immer noch von der Pfarrfrau erwartet wird. Aus der Neuregelung der Ordinationspraxis ergeben sich zwei grundsätzliche Fragen:

- Wann ist die Ausbildung zum Gemeindepfarrer abgeschlossen?
- An welche Dienstausübung ist die Ordination gebunden?

Begründung des Antrags

Gemäß § 5 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars ist die Ausbildung zum Pfarrer mit dem 2. theol. Examen zwar abgeschlossen – aber doch nicht ganz: Zum Pfarrer auf eine ordentliche Pfarrstelle kann ein Pfarrvikar erst berufen werden, wenn er die Probiedienstzeit absolviert hat. Innerhalb dieser Probiedienstzeit sind aber noch verschiedene Arbeiten anzufertigen, sowie eine Verwaltungsprüfung in Form eines Kolloquiums abzulegen, ohne die eine Entlassung aus dem Probiedienst nicht möglich ist. Praktisch heißt das aber, daß mit dem 2. theol. Examen die Ausbildung zum Gemeindepfarrer nicht zu Ende ist – mehr noch, daß ein cand. theol., der nicht ins Pfarrvikariat aufgenommen wird, seine Ausbildung somit auch nicht ganz abschließen kann.

Es wäre demnach zu prüfen, wie die Landeskirche an diesem Punkt in Zukunft zu verfahren gedenkt. Entweder müßten die „besonderen Bestimmungen“ fallen, oder alle Kandidaten müßten, wenn sie es wünschen, ins Pfarrvikariat aufgenommen werden, um ihre Ausbildung abschließen zu können.

Dies führt zu einem weiteren Punkt: Zu Beginn der Pfarrvikariatszeit wird der Kandidat laut § 3 ordiniert. Gemäß der Neuregelung der Ordinationspraxis wird die Ordination aber jedem verwehrt, der nicht hauptamtlich in den Dienst geht. Einer Frau zum Beispiel, die, aus welchen Gründen auch immer, nur ein halbes Deputat zu übernehmen bereit ist und durch eine etwa doppelt lange Probiedienstzeit ihre Ausbildung zum Abschluß bringen möchte, wird dies verwehrt, da sie ohne Ordination nicht als Pfarrvikar in den Probiedienst aufgenommen wird.

Daraus ergibt sich noch eine weitere Frage: An welche Dienstausübung ist die Ordination gebunden? Laut §§ 46–48 der GO (speziell § 46, 3) sowie der im Dezember 1975 verabschiedeten Stellungnahmen der Arnoldshainer Konferenz zu Rechtsfragen der Ordination ist die Ordination im Sinne der Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung lediglich an einen „regelmäßigen“ Dienst gebunden, ohne daß dieser in seinem Ausmaß festgelegt wäre. Praktisch hieße das: Schon eine einzige, regelmäßig übernommene Unterrichtsstunde oder eine andere regelmäßige übernommene Tätigkeit rechtfertigt nicht nur sondern fordert die Ordination.

Theologisch wäre zu fragen, ob Ordination — vollzogen in einer gottesdienstlichen Handlung — überhaupt von einem Dienstverhältnis im Sinne einer bestimmten Rechtsform abhängig gemacht werden kann, wie es durch die Neuregelung der Ordinationspraxis geschehen ist. Müßte nicht Ordination, verstanden als Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, gebunden an eine regelmäßige Ausübung derselben, vollkommen getrennt werden von der Art des Dienstverhältnisses zu der Evang. Landeskirche (z. B. Beamtenrecht)?

Beilage

Gutachtliche Stellungnahme von Rektor D. Frieder Schulz, Heidelberg, vom 24. 3. 1976 zum Antrag Steiger:

1. Das im Antrag beschriebene Problem ließe sich durch eine Änderung des Ordinationstermins lösen, d. h. in der Weise, daß die Ordination nicht „jahrgangsweise“ am Beginn der (als Probiedienstzeit geltenden) Pfarrvikariatszeit vorgenommen wird, sondern im Zusammenhang mit der „Erst-Installation“ = Einführung in die erste Pfarrstelle (vgl. Arnoldshainer Formular B). Dann wären die Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle und zur Ordination zusammenzulegen (abgeschlossene Ausbildung, Bekennnis, Verpflichtung, Bereitschaft zu vollzeitlichem Dienst, abgeschlossene Probiedienstzeit, Berufungsverfahren). Das würde eine elastische Handhabung der Probiedienstzeit (z. B. Verlängerung zum Ausgleich von teilzeitlicher Dienstleistung, Klärung der Rollenfindungsprobleme im Gemeindekontext) ermöglichen. Im übrigen besteht im Falle der (bisher üblichen) Ordination zu Beginn der Pfarrvikariatszeit eine Spannung zwischen der („endgültigen“) Ordination und der („vorläufigen“) Probiedienstzeit. Es gibt (noch) keine gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Ordination sofort nach dem 2. Examen stattfinden muß.

2. Mit der von der Synode beschlossenen Übernahme der Arnoldshainer Formulare für Ordination und Einführung hat die Landeskirche deren theologische Grundkonzeption übernommen. Hier nach drückt sich die Gleichwertigkeit der verschiedenen kirchlichen Dienste darin aus, daß für alle eine Einführung im Gemeindegottesdienst vorgesehen ist und daß die verschiedenen Ordnungen nur gestufte Entfaltungen einer allen gemeinsamen Grundgestalt sind, die aus Wort Gottes (Lesungen — Anrede — Fragen) und Gebet (Fürbitte — Segnung) besteht. Unter liturgischem Aspekt könnte man alle Ordnungen (von der Vorstellung bis zur Ordination) sowohl als gottesdienstliche (generelle oder spezielle) „Einführungen“ wie auch als „Ordinationen“ zu einem kirchlichen Dienst ansehen. Das Besondere in dem geschichtlich gewachsenen und derzeit üblichen Sprachgebrauch beim „Aspekt-Bündel“ Ordination liegt im Junktim zwischen einer generellen Einführung und bestimmten rechtlichen Bestimmungen (Qualität der Ausbildung, Vollzeitverpflichtung, ausdrückliche schriftliche Bekennnisverpflichtung). Damit korrespondiert die Fürsorgepflicht der Kirche. Zeichnet man das neu aufgetauchte Problem eines teilzeitlichen kontinuierlichen Dienstes in die in Geltung stehenden Ordnungen ein, so ergeben sich folgende Möglichkeiten einer sachgemäß gestuften öffentlichen Beauftragung im Verkündigungsdienst:

a) Gelegentlicher, nicht kontinuierlicher „Theologendienst“ (Predigt, Kasualien, Unterricht o. ä.): Entweder nur „ad-hoc-Beauftragung“

durch den verantwortlichen Parochus oder: „Vorstellung“ (Formular M) mit Vorstellung und Fürbitte.

b) Teilzeitlicher, kontinuierlicher „Theologendienst“ in der Gemeindeöffentlichkeit (Predigt, Abendmahl, Kasualien o. ä.): „Beauftragung“ (Formular H) mit Vorstellung, Ansprache, Lesungen, Anrede, Frage, Fürbitte, Segnung und Sendung, Wort an die Gemeinde.

Zu beachten: Keine schriftliche Ordinationsverpflichtung. Prinzipielle bzw. vereinbarte Befristung.

c) Vollzeitlicher, kontinuierlicher „Theologendienst“ (alle Arbeitsgebiete). Ordination (Formular A).

Zu beachten: Schriftliche Ordinationsverpflichtung, grundsätzliche Bindung auf Lebenszeit, vollzeitliche Dienstbereitschaft.

3. Bei dem Versuch, das neu aufgetretene Problem einer teilzeitlichen Dienstleistung von voll ausgebildeten Theologen so zu lösen, daß eine funktionale Analogie zum Verkündigungsdienst im Nebenamt oder Ehrenamt festgestellt und demgemäß die Anwendung von Formular H vorgeschlagen wird, sind noch folgende Aspekte zu berücksichtigen.

a) Es ist ein Unterschied, ob regelmäßig 6 Stunden Religionsunterricht oder typische Gemeinde-pparrer-Funktionen übernommen werden. Im ersten Fall kann eine ad-hoc-Beauftragung durch die zuständige Stelle oder (falls andere Religions-Lehrer auch im öffentlichen Gottesdienst eingeführt werden) eine „Vorstellung“ genügen. Im zweiten Fall wäre eine „Beauftragung“ nach Formular H angemessen, falls (funktionsgleiche) Prädikanten ebenso eingeführt werden.

b) Die teilzeitliche Dienstbereitschaft, deren Charakteristicum eine gewisse Regelmäßigkeit ist, kann keine willkürliche, sondern muß eine vereinbarlich geregelte sein. Jedoch schließt sie beiderseits grundsätzlich eine Befristung ein, d. h. der Beauftragte kann seine teilzeitliche Dienstbereitschaft zurückziehen und die Kirche (Gemeinde) kann die Beauftragung beenden. Prinzipiell ist ja auch nach Formular H (Beauftragung von Prädikanten) eine Befristung impliziert. Der Beauftragte kann aber auch zur vollzeitlichen Dienstleistung übergehen und Antrag auf Ordination stellen, die dann folgerichtig mit einer Installation zu verbinden wäre.

c) Die finanzielle Seite eines teilzeitlichen Dienstes muß von der Frage der Ordination bzw. Beauftragung getrennt behandelt und geregelt werden. Freilich ist nicht zu erkennen, daß der mit dem Dienstantritt des Ordinierten in Kraft tretende (bessoldungsrechtlich relevante) Beamtenstatus zu der Konsequenz verführt, die Ordination zu fordern, um bestimmte finanzielle Ansprüche zu präjudizieren. Beim teilzeitlichen Dienst empfiehlt sich, unabhängig von der Regelung der öffentlichen Beauftragung, eine angemessene vertragliche Regelung.

d) Wer nach dem 1. Examen an der 2. Ausbildungphase teilnimmt, steht in einem Ausbildungsvorverhältnis zur Landeskirche, das vollzeitliche „Ausbildungsbereitschaft“ voraussetzt. Wird die Vollzeitlichkeit vom Auszubildenden gemindert, so liegt es nahe, das entstehende Defizit durch angemessene Verlängerung der Ausbildungszeit auszugleichen, was auch die Gerechtigkeit den anderen Auszubildenden gegenüber fordert. Es müßte aber gesichert sein, daß die Erfüllung der Ausbildungsaufgaben während der Probiedienstzeit nicht an eine vorgängige Ordination

gebunden wird, damit nicht die Ordination gefordert werden muß, wenn man die Ausbildung zu Ende bringen will.

Zusammenfassung: Die Gewährung der Ordination sollte bei teilzeitlicher Dienstbereitschaft nicht deshalb gefordert werden, weil man durch die Ordination eine Statussicherung mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen anstrebt. Die Gewährung der Ordination sollte bei teilzeitlicher Dienstbereitschaft nicht deshalb verweigert werden, weil bestimmte finanzielle und rechtliche Konsequenzen ausgeschlossen werden sollen. Für die teilzeitliche Dienstbereitschaft des voll ausgebildeten Theologen empfiehlt sich in Anlehnung an das Formular H (Beauftragung für den nicht hauptamtlichen Dienst der öffentlichen Verkündigung) eine gottesdienstliche Beauftragung ohne automatisches Junktim mit den rechtlichen Implikationen der Ordination. Wenn die Entwicklung in der EKD dahin führen sollte, daß in sämtliche kirchlichen Ämter „ordiniert“ wird (= „Generalisierung“ des Ordinationsbegriffs) oder daß wenigstens die Einführung in jede Art von „Dienst der öffentlichen Verkündigung“, gleichgültig ob er hauptamtlich oder nebenamtlich oder ehrenamtlich getan wird, mit dem Terminus „Ordination“ (= Spezialisierung des Ordinationsbegriffs auf die „predigtamtliche“ Tätigkeit) bezeichnet wird, dann wäre es folgerichtig, auch bei teilzeitlichem regelmäßigen Verkündigungsdienst von Ordination zu sprechen. Der Verzicht auf eine gottesdienstliche Beauftragung, wie auch immer man sie bezeichnen möge, ist keine sachgerechte Lösung des Problems der teilzeitlichen Dienstbereitschaft von Volltheologen in gemeindeöffentlichen Verkündigungsfunktionen.

Rechtsausschuß und Hauptausschuß werden um die Vorbereitung gebeten.

11. Eingabe des Rudolf Bernard in Bretten/Baden vom 3. 3. 1976 auf Prüfung einer Freizeitmaßnahme des Amtes für Jugendarbeit

Zufällig kam mir das Programm „Sommer 1976“ des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche Baden in die Hände. Darin sind ein Seminar und ein Sommerlager „Training für gewaltfreie Aktionen“ angekündigt. Trotz des Hinweises auf Gandhi und Martin Luther-King lassen die Formulierungen Zweifel daran aufkommen, daß die Veranstaltung dazu dient, „ein Stück christlicher Gemeinde, Kirche zu verwirklichen“. Formulierungen wie „die Vorgänge um die Wyhler Bauplatzbesetzung an der Basis kennenzulernen“ zeigen eine gefährliche Nähe zu den Schlagworten linksgerichteter Gruppierungen.

Da mir meine Kirchensteuern für eine – wenn auch ungewollte – Unterstützung linksgerichteter Gruppen zu schade sind, bitte ich mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Zielen dienen diese Veranstaltungen?
2. Wer ist für diese Veranstaltung verantwortlich?
3. Wer finanziert diese Veranstaltungen?
4. Werden dafür direkt oder indirekt – beispielsweise durch die Benutzung eines mit Kirchensteuern erbauten Gemeindehauses – Kirchensteuern verwendet und gegebenenfalls in welchem Umfang?
5. Welche besonderen christlichen Überlegungen führten dazu, als Veranstaltungsort Wyhl zu wählen?

Hier bitten wir Rechtsausschuß und Bildungsausschuß um die Vorbereitung.

12. Eingabe des Klaus Schnabel in Karlsruhe auf abschließende Durchführung der Gebietsreform im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Nachdem die Eingemeindung verschiedener Außenorte in das Stadtgebiet von Karlsruhe abgeschlossen ist, möge die Landessynode auch die Neuordnung des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach in der Form beschließen, daß auch die restlichen, inzwischen zum Stadtgebiet gehörenden Kirchengemeinden in den Kirchenbezirk eingegliedert werden.

Als Begründung möchte ich nicht nur darauf hinweisen, daß es zum erklärten Ziel der Reform der Kirchenbezirke gehört, sie analog zur staatlichen Gebietsreform durchzuführen. Sondern wichtig erscheint mir, daß für die Neuordnung der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk auch die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehört die Identität von Stadtgrenzen und Kirchenbezirksgrenzen.

Diese Eingabe wird dem Rechtsausschuß zugewiesen.

13. Antrag der E. v. Pfarrerververtretung in Baden vom 9. 3. 1976 auf Absetzung der Beratung und Beschußfassung über den Entwurf des Mitarbeiter Dienstgesetzes

Nachdem der Entwurf eines Mitarbeiter Dienstgesetzes den EOK und am 11. 2. 1976 den Landeskirchenrat passiert hat, hat sich die Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden in ihrer Sitzung am 3. 3. 1976 ebenfalls damit befaßt. Sie wendet sich, sehr verehrter Herr Präsident, nachdem die Vorlage nun bei den Synodalausschüssen und damit bei der Synode liegt, an Sie mit der Bitte und dem Antrag, die Beratung und Beschußfassung über diesen Gegenstand von der Tagung der Frühjahrssynode 1976 abzusetzen. Der Pfarrerververtretung erscheint das Gesetz in der vorliegenden Entwurfsform nicht akzeptabel. Man hat den Eindruck, daß es in zu großer Eile entstanden ist, ohne daß die Belange aller durch das Gesetz erfaßten Gruppen ausreichend bedacht wurden. Dies ist aus der Anlage zum Protokoll der Sitzung der Pfarrerververtretung am 3. 3. 1976 zu entnehmen, die von den Herren Schuler und Greiling erstellt wurde. Wir sind der Meinung, daß unsere Einwände so gravierend sind, daß eine Vertagung bis zur Herbstsynode 1976 der Sache nicht schaden, sondern nur nützen kann. Besonders der Dienst der betroffenen Religionslehrer ist u. E. zu wenig berücksichtigt, wie aus der Anlage hervorgeht.

Die Pfarrerververtretung bittet Sie, sehr verehrter Herr Präsident, ihr Anliegen sehr ernst zu nehmen und es sich nach Möglichkeit zu eignen zu machen. Sie meint mit dem Antrag auf Vertagung und erneuter Beratung einen positiven Beitrag in dieser Sache zu leisten.

Anlage 2

zum Protokoll der Sitzung der Pfarrerververtretung am 3. 3. 1976.

Der Entwurf

eines Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz) als Vorlage des Landeskirchenrats für die Landessynode im Frühjahr 1976

hat zwei Problemberäiche für die vom Gesetzentwurf erfaßte Gruppe der Religionslehrer nicht in angemessener Weise berücksichtigt.

1. Die Grundordnung beschreibt die verschiedenen Dienste der Gemeinde in der Unterscheidung „Predigtamt“ – „weitere Dienste in der Gemeinde“. In der

bisherigen Gesetzgebung der Landeskirche und in der Grundordnung auch ausdrücklich (besonders § 46, 3 in Unterscheidung zu § 67 GO) wird der Religionsunterricht unter die besonderen Ausprägungen des Predigtamtes gerechnet. Diese Zuordnung ist im Gesetz nicht angemessen berücksichtigt.

2. Der Dienst des Religionslehrers findet im Raum der Schule statt, so daß der Mitarbeiter dieses Bereichs im Gesetz die Wirklichkeit seines Arbeitsplatzes angemessen berücksichtigt wissen muß. Dies ist nicht der Fall.

Diese beiden grundsätzlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf müssen an den Formulierungen der Vorlage nachgewiesen werden:

3.1 Die Bezeichnung des Gesetzes als „Mitarbeiterdienstgesetz“ ist mißverständlich. Ganz abgesehen davon, daß der Verwaltungsdienst unberücksichtigt bleibt, erweckt die Formulierung den Eindruck eines Gegenübers von „Pfarrern“ und „Mitarbeitern“ („Mitarbeiterdienstgesetz“ — „Pfarrerdienstgesetz“). Die Grundordnung kennt dieses Gegenüber so nicht — besonders nicht für die Mitarbeiter im Religionsunterricht (§ 44 und 46, 3 GO).

3.2 Der Ergänzungsvorschlag des EOK zu § 2 des Entwurfs, den sich der Landeskirchenrat zu eigen gemacht hat, versucht bereits, dies Mißverständnis auszugleichen. Die Vorlage des Verfassungsausschusses in § 2 spiegelt sehr deutlich den Bezug des Gesetzes auf die Berufsgruppe der Gemeindediakone, Jugendreferenten und kirchlichen Sozialarbeiter, verkennt aber die Aufgabenstellung des Religionsunterrichts, wie sie von der Grundordnung gegeben ist. Wie wenig die Bedeutung des Gesetzes für den Religionsunterricht mit im Blickfeld des Entwurfs ist, zeigt die sehr späte Anhörung der Pfarrerververtretung zu diesem Gesetz: der Mitarbeitervertretung war das Gesetz rechtzeitig zu den Ausschußberatungen zugegangen; die Pfarrerververtretung erhielt das Gesetz erst nach Hinweisen aus dem Kreis der Religionslehrer — nach den Beratungen im Ausschuß und der Verabschiedung im Landeskirchenrat.

3.3 § 3, 2 des Entwurfs fordert eine besondere Qualifikation für den übergemeindlichen Dienst. Die Formulierung läßt deutlich erkennen, daß der Religionsunterricht nicht im Blickfeld der Vorlage ist.

3.4 Die Festschreibung des Angestelltenverhältnisses auch für die Mitarbeiter im Religionsunterricht orientiert sich an den Verhältnissen und Vergleichsmöglichkeiten der anderen Berufsgruppen, die vom Gesetzentwurf erfaßt werden. Die Ausnahmeregelung des § 12, 2* (dies gilt auch für den Alternativentwurf des EOK) erklärt das Beamtenverhältnis für den Religionslehrer als auslaufende Beschäftigungsform. Die Landeskirche hat in verstärkter Weise in den letzten Jahren im Zusammenwirken mit den anderen Kirchen in Baden-Württemberg die Rolle des Religionsunterrichts als gleichberechtigtes Fach in den Schulen herausgestellt und erfreuliche Erfolge zu verzeichnen gehabt: Lehrplanentwicklung, Verteilungserheblichkeit u. a. Werden durch die Bestimmung dieses Entwurfs nicht gleichzeitig neue Probleme in die Schule getragen? Kann es die Landeskirche verantworten, ihre Mitarbeiter im Religionsunterricht im Angestelltenverhältnis und im gehobenen Dienst zu belassen, während andere Fächer von Beamten des höheren Dienstes unterrichtet werden? Die tatsächlich schon gelaufenen Bemühungen der Landeskirche zur Vermeidung dieser Situation werden durch das Gesetz nachträglich zurückgenommen, oder sind den Verfassern der Vorlage unbekannt.

3.5 § 4, 2 spricht von „Dienstanweisungen“, die Bestandteil der Dienstverträge sein sollen. Für Religionslehrer gibt es solche Dienstanweisung nicht — und es wird sie in absehbarer Zeit wohl auch nicht geben. Offensichtlich ist der Religionsunterricht überhaupt nicht im Blick, die Formulierung schließt ihn aber auch nicht aus.

3.6 Die Vorschrift des § 4, 3 hat ebenfalls nur die anderen Berufsgruppen im Blickfeld und muß für den Religionslehrer unverständlich bleiben.

3.7 Die bisher gehandhabte Zuweisung des Religionslehrers zum Bezirkskirchenrat als dem zuständigen Leitungsorgan verleiht diesem Gremium noch nicht die Fähigkeit, einen Tätigkeitsbericht eines Religionslehrers mit einer angemessenen Stellungnahme zu versehen. Die Bestimmung scheint an der Situation des Unterrichts vorbeizugehen.

3.8 Die Aussagen über die Dienst- und Fachaufsicht in § 5, 2 stehen für den Religionsunterricht im Widerspruch zu § 93 GO und zu den gegenwärtigen Entwürfen für eine Dienstanweisung für Schuldekanen. Es wäre fatal, wenn auf dem Umweg über dies Gesetz der Dienstanweisung vorgegriffen und der sich anbahrende Kompromiß gefährdet würde.

3.9 Wenn § 6 auch für Religionslehrer die gottesdienstliche Einführung bindend vorschreibt, so muß wieder nach der Durchführbarkeit gefragt werden. Es kann doch der Kirchenleitung und der Synode kein Geheimnis geblieben sein, wie frei diese Bestimmung bisher angewendet (oder besser nicht angewendet) wurde. Wo soll die Einführung stattfinden? In der Nähe der Schule oder am Wohnort, im Schulgottesdienst?

3.10 Der Entwurf überträgt in § 8 das Beichtgeheimnis auf Nicht-Ordinierte. Diese Formulierung erscheint sehr fragwürdig, weil die hier geforderte Praxis von Gerichten bisher abgelehnt wurde.

3.11 Die vorgesehene Regelung der Mitwirkung in Leitungsorganen ist ein weiterer Beleg für die Nichtberücksichtigung des Religionslehrers in diesem Gesetzentwurf. Der § 10 steht im Gegensatz zu den §§ 22, 4; 31, 4 und 82, 4 der Grundordnung.

3.12 Der Ergänzungsvorschlag des EOK zur Frage der Mitarbeitervertretung der Religionslehrer (neuer § 12) zeigt deutlich die Tendenz des Gesetzentwurfs: Ohne den Hinweis auf die Vertretung der Religionslehrer in der Pfarrerververtretung würde man die Religionslehrer wie selbstverständlich in die Gruppe derer einreihen, die durch die Mitarbeitervertretung erfaßt sind.

3.13 Die vorgesehene Übergangsregelung in § 12 wurde unter Ziffer 3.4 bereits angesprochen. Sie ignoriert die bisher gehandhabte Vergleichbarkeit der Religionslehrer mit Oberseminar-Abschluß mit den Pfarrdiakonen. Auch wenn das Wort „Besitzstandswahrung“ ein sehr fragwürdiger Begriff ist, trifft es in diesem Fall eine angemessene Forderung der Religionslehrer, denen eine Einbeziehung in das Gesetz für FHS-Absolventen nicht einfach zugemutet werden kann.

Zu dem vorstehenden Antrag der Pfarrerververtretung hat der Evang. Oberkirchenrat mit Schreiben vom 5. 4. 1976 wie folgt Stellung genommen:

Das Kollegium des EOK bittet sehr darum, die Vorlage des Landeskirchenrats auf der Tagesordnung der bevorstehenden Frühjahrstagung der Landessynode zu belassen. In der Begründung des Entwurfs ist eingehend dargelegt, daß dieses Gesetz insbesondere im

* Zählung des Entwurfs des Verfassungsausschusses.

Blick auf die ersten und sich im Spätjahr um einen kirchlichen Dienst bewerbenden Absolventen der landeskirchlichen Fachhochschule erforderlich ist.

1. Die in der Anlage zum Protokoll der Sitzung der Pfarrerververtretung vom 3. 3. 1976 niedergelegten Einwendungen gegen den Entwurf sind im wesentlichen bereits von dem Vertreter der seminaristischen Religionslehrer in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 13. 12. 1975 vorgetragen und im Ausschuß ausführlich und in Abwägung des Für und Wider erörtert worden. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des EOK, die sich der Landeskirchenrat in seiner Vorlage zu eigen gemacht hat, beziehen sich weitgehend auf den Dienst der seminaristischen Religionslehrer. Der EOK hat jedoch nicht vom Verfassungsausschuß unbedacht gebliebene Gesichtspunkte nachträglich getadelt gemacht, sondern den Entwurf des Verfassungsausschusses lediglich an einigen Stellen präzisiert und akzentuiert.

2. Zum Teil treffen die Einwendungen das, was die Vorlage des Landeskirchenrats tatsächlich besagt, nicht (vgl. hierzu bezügl. Ziffer 1 und 2 die auf die seminaristischen Religionslehrer bezogenen besonderen Regelungen in §§ 1 Abs. 3, 2, 5 Abs. 2 und 3, 12 und 13 Abs. 2).

Zu 3.1 ist auf den gesamten Titel des Gesetzentwurfs (und nicht nur auf den summarischen Arbeitstitel in der Klammer) zu verweisen, der die Mitarbeiter im Religionsunterricht ausdrücklich nennt. Unklar bleiben in diesem Zusammenhang auch die kritischen Ausführungen zum Verhältnis von Pfarrer und anderen in der Vorlage angesprochenen Mitarbeitern.

Der Entwurf nimmt in § 4 Abs. 3 ausdrücklich die in diesem Zusammenhang zentrale Aussage der Grundordnung (§ 44 Abs. 5) auf, wonach die Mitarbeiter ihren Dienst selbstständig und in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung ausüben.

Entgegen den Einwendungen (in 3.4 und 3.5) ist nicht einzusehen, weshalb nicht das Angestelltenverhältnis auch für den Dienst des Religionslehrers angemessen sein kann und auch für diese Mitarbeitergruppe die nähere Regelung des Dienstes einer Dienstanweisung überlassen bleiben soll. Im übrigen verweist § 5 Abs. 2 auf die geltenden Lehrpläne und entsprechende landeskirchliche Regelungen für Religionslehrer. Der Vergleich mit Fachlehrern im Beamtenverhältnis des höheren Dienstes (!) entspricht nicht der Ausbildung und Lehrbefähigung der seminaristischen Religionslehrer. Die Landessynode hat sich im übrigen im Herbst 1973 kritisch mit der bereits damals von den seminaristischen Religionslehrern geltend gemachten Vergleichbarkeit mit Status und Besoldung bestimmter Gruppen staatlicher Lehrer befaßt (vgl. Verhandlungsbericht S. 162.).

3. Was die Zuständigkeit des Bezirkskirchenrats anbelangt, so wird der Satz: (Ziffer 3.7)

„Die bisher gehandhabte Zuweisung des Religionslehrers zum Bezirkskirchenrat als dem zuständigen Leitungsgremium verleiht diesem Gremium noch nicht die Fähigkeit, einen Tätigkeitsbericht eines Religionslehrers mit einer angemessenen Stellungnahme zu versehen.“

der Stellung und der Funktion dieses Leitungsgangs nach der Grundordnung nicht gerecht. Nach § 90 Abs. 1 d ist im übrigen der Schuldekan geborenes Mitglied des Bezirkskirchenrats.

4. Die gottesdienstliche Einführung sollte gerade für Mitarbeiter, die Funktionen des Predigtamtes ausüben, selbstverständlich sein. Die aufgeworfene Frage nach der Praktikabilität (3.9) ist unschwer zu lösen. Ein Kirchengesetz sollte sich auch nicht ausschließlich

an bisheriger Praxis orientieren, sondern als Norm Einfluß auf die künftige Entwicklung der Praxis nehmen.

5. § 5 Abs. 3 des Entwurfs entspricht in der Sache dem geltenden Recht, wonach Dienstaufsicht und Fachaufsicht über seminaristische Religionslehrer beim Schuldekan liegen. Es könnte dies im Wortlaut der Bestimmung klarer gesagt werden (3.8).

6. Die in § 10 für alle betroffenen Mitarbeitergruppen geregelte Mitwirkung in Leitungsgremien konkretisiert die einschlägigen Bestimmungen der Grundordnung und steht auch nicht im Gegensatz zu Spezialregelungen der Grundordnung für eine gegenüber den anderen Mitarbeitergruppen qualifizierte Mitwirkung von Religionslehrern in Leitungsgremien (3.11). Diese Spezialregelung für Religionslehrer in der GO geht selbstverständlich der allgemeinen Regelung in einem einfachen Kirchengesetz vor. Der Entwurf tangiert nicht die verfassungsrechtliche Regelung einer nach Funktionen gestuften Mitwirkung in den Leitungsgremien.

7. Der Hinweis auf die Personalvertretung der seminaristischen Religionslehrer in der Pfarrerververtretung in § 12 ist ebenso wie der Hinweis auf das Mitarbeitervertretungsgesetz für die übrigen Mitarbeitergruppen keine eigenständige Regelung dieser Materie (3.12), sondern nimmt nur auf, was nach anderen Kirchengesetzen bereits geltendes Recht ist.

8. Es dürfte durchaus „zumutbar“ (3.13) sein, wenn im Blick auf den Fachbereich 3: Religionspädagogik und Gemeindediakonie in der Fachhochschule der Landeskirche auch die an anderen Ausbildungsstätten und insbesondere am Oberseminar der Landeskirche ausgebildeten Religionslehrer in eine Rahmenordnung im Sinne der Vorlage des Landeskirchenrats einzogen werden. Die Landessynode hat im kirchlichen Gesetz über die Errichtung der Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden vom 14. 4. 1972 im übrigen bereits in § 1 Abs. 2 bestimmt:

„In die Fachhochschule werden das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst – höhere Fachschule – und das Oberseminar Freiburg i. Br. übergeleitet.“

9. Was die „sehr späte Anhörung der Pfarrerververtretung“ anbelangt, aus der zu entnehmen sei „wie wenig die Bedeutung des Religionsunterrichts im Blickfeld des Entwurfs ist“ (Ziffer 3.2 Abs. 2) so hat der EOK mit Schreiben vom 28. 1. 1976 der Pfarrerververtretung vor der für die Vorlage entscheidenden Sitzung des Landeskirchenrats mit der Übersendung des Entwurfs des Verfassungsausschusses und der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des EOK u. a. mitgeteilt:

„Die Landessynode wird voraussichtlich auf ihrer Frühjahrstagung Ende April 1976 das Gesetz verabschieden. Auf der Zwischentagung der Synodalausschüsse am 26./27. 3. 1976 dürfte die synodale Behandlung des Gegenstands beginnen. Der Landeskirchenrat wird sich in seiner nächsten Sitzung am 11. 2. 1976 mit dem Entwurf der Vorlage befassen und darüber befinden, in welcher Form er als Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode gelangt.“

Sobald wir Ihre Stellungnahme zum Entwurf erhalten haben, werden wir diese den Gremien (Landeskirchenrat, Landessynode) zuleiten, die gerade mit dem Entwurf befaßt sind. Es wäre wünschenswert, wenn wir Ihre Voten vor der Zwischentagung der Synodalausschüsse im März erhalten könnten.“

Die im Pfarrerververtretungsgesetz (§ 14 Abs. 1) in diesem Zusammenhang vorgesehene Mitwirkung der

Pfarrerververtretung bezieht sich nicht unbedingt bereits auf erste und interne Vorenwürfe einer Arbeitsgruppe, sondern auf erste offizielle Entwürfe von Kirchenleitungsorganen oder einer ihrer Ausschüsse. Ein solcher lag mit dem Entwurf des Verfassungsausschusses und der dazugehörigen Stellungnahme des EOK Ende Januar 1976 vor. Die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgte durch den EOK gegenüber der Pfarrerververtretung im gleichen Zeitpunkt wie gegenüber der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission. Im vorliegenden Fall hat bereits der Verfassungsausschuß einen Vertreter der seminaristischen Religionslehrer an seiner Beratung des Entwurfs in der Sitzung vom 13. 12. 1975 in einer Weise beteiligt, die über die bloße Anhörung (im Sinne eines Hearings) hinausging.

Der Antrag der Pfarrerververtretung und die Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats stehen in Zusammenhang mit Eingang Ziffer 9 und werden daher — wie dieser — dem Rechtsausschuß, dem Hauptausschuß und dem Bildungsausschuß zugeschrieben.

14. Antrag des Konvents badischer Theologiestudenten auf Abgabe einer Stellungnahme durch die Landessynode

Seit der 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi haben wir uns mit den dort erörterten Fragen und Problemen beschäftigt. In unseren Gesprächen und Auseinandersetzungen gelangten wir zu der Übereinstimmung, daß Nairobi eine Reihe sehr unbequemer Anfragen an uns richtet, denen wir nicht mit raschen Antworten ausweichen dürfen, sondern die wir in ihrem ganzen Ernst hören und verstehen sollten.

Diese sind im Abschnitt 50 des Berichtes der Sektion VI in ihrer prägnantesten Form zusammengefaßt:

„Als gesellschaftliche Institutionen sind die Rolle und die Macht der Kirchen auf jeder Ebene des gesellschaftlichen Lebens tätig. Manche Kirchen verfügen über Landbesitz und sind mit feudalen, kapitalistischen und neokapitalistischen Strukturen verbunden. Manchmal entfremdet sie das den Bedürfnissen der Armen und Unterdrückten. Sie sind auch an der Finanzmacht beteiligt z. B. durch Aktien, Bankbeteiligungen, Investitionen und in Holdings. Eine Reihe von Kirchen ist auch politisch sehr einflußreich — sie vertreten direkt oder indirekt die Interessen der herrschenden Schicht. Darüber hinaus sind sie besonders in ideologischer Hinsicht einflußreich. Sie teilen und verstärken die herrschende Ideologie durch die religiöse Lehre und formen die öffentliche Meinung. Dennoch kann nicht übersehen werden, daß es durch die ganze Geschichte der Kirche hindurch engagierte Menschen und Kirchen gegeben hat, für die die Treue zu Jesus Christus bedeutete und bedeutet, daß sie im Kampf um Befreiung auf der Seite der Unterdrückten standen. Die Mitwirkung der christlichen Gemeinschaft im Kampf gegen Armut und Unterdrückung ist ein Zeichen dafür, daß sie auf Jesu Ruf zur Befreiung antwortet. Wenn dies geschieht, können die Kirchen nicht mehr als bedingungslose Verbündete der Reichen betrachtet werden. Im Gegenteil, sie können Werkzeuge des erneuerten Wirkens Christi sein, dessen Stärke sich in Schwachheit äußert. Die Allgenügsamkeit der Kirche, an der Lösung von Problemen dieser Größenordnung teilzunehmen, gründet allein auf der Allgenügsamkeit der Gnade des einen, der der gekreuzigte und auferstandene Herr ist.“

Wir halten es für dringend geboten, die Aussagen dieses Textes auf unsere reiche und privilegierte Kirche zu beziehen. Wir müssen über die wirklichen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und ideologischen Verflechtungen und Abhängigkeiten unserer Kirche klarwerden und prüfen, ob diese ihrer Sendung entsprechen oder widersprechen.

Ein kleiner Anfang kann unserer Meinung nach in den zwei folgenden Bereichen gemacht werden, zu denen wir eine Stellungnahme der Synode erbitten:

1. Kann die Kirche mit gutem Gewissen durch ihre passive Haltung das Drängen auf wirtschaftliche Expansion der BRD unterstützen, wenn sich dabei die Kluft zwischen Arm und Reich ständig vergrößert?

Kann die Kirche verantworten, ruhig zu bleiben, wenn die BRD technische Güter (z. B. Atomkraftwerke) exportiert, deren Nutzen für die Menschen äußerst umstritten ist und durch die Minderheitsdiktaturen eindeutig unterstützt werden (z. B. Brasilien und Südafrika). Konkret: Ist die Synode der badischen Landeskirche bereit, „alles ihr Mögliche zu tun, um zu verhindern, daß eine nukleare Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika in direkter oder indirekter Weise zum Aufbau nuklearer Waffensysteme in Afrika beiträgt“?

2. Kann die badische Landeskirche schweigen zu den gegenwärtigen Bestrebungen der bundesrepublikanischen Rüstungsindustrie, die noch bestehenden Exportbeschränkungen für Rüstungsgüter zu lockern zugunsten des Aufbaus der deutschen Rüstungsindustrie im Verbund der anderen NATO-Staaten (Euro-Group)?

Unsere Bitte um Vorbereitung richtet sich an Rechtsausschuß und Hauptausschuß.

15. Bitte des Evangelischen Dekanats Wetterheim vom 25. 3. 1976 zur Behandlung des Beschlusses der Landessynode auf Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik beim Mutterhaus Frankenste in Wetterheim

Soeben erhalte ich vom Diakonissenhaus Bethlehem die Kopie eines Briefes vom 22. 3. 1976 an den Evang. Oberkirchenrat. In ihm wird mitgeteilt, daß „in der gegenwärtigen Zeit und Situation von hier aus die Errichtung einer weiteren Fachschule für Sozialpädagogik im Raume der Landeskirche nicht befürwortet werden kann.“ „Das Mutterhaus Bethlehem sieht sich z. Z. in vielen Hinsichten nicht in der Lage, weiter auf das Projekt zuzugehen.“

Ich bin erbittert darüber, daß Bethlehem Monate gebraucht hat, indem es uns nicht nur hinhält, sondern den Verwaltungsrat von Frankenstei gehindert hat, energische Schritte zu tun, um etwa schon für Herbst 1976 die potentielle Eröffnung einer Fachschule für Sozialpädagogik ins Auge zu fassen. Von Anfang an war das Zögern von Bethlehem zu bemerken, das schon dazu geführt hatte, daß eine für Herbst 1975 fest vorgesehene Verwaltungsratssitzung in Frankenstei ausgefallen ist. Die Anfang d. J. dann stattdessen erfolgte Sitzung, die auf klare Vorbereitungen drängte, hat offenbar Bethlehem erst zu näherem Nachdenken veranlaßt.

Namens der nordbadischen Dekanate protestiere ich dagegen, daß sich Bethlehem anmaßt, allein von der Situation auf dem Arbeitsmarkt aus Entscheidungen von dieser Tragweite zu fällen, die den ganzen nordbadischen Raum schädigen. Es ist dabei völlig übersehen worden, daß die Jugendarbeitslosigkeit von anderer Seite zum Teil beantwortet wird mit einem verstärkten Angebot von Ausbildungsmöglichkeiten.

Es ist uns nicht unbekannt, daß im Moment seit etwa 14 Monaten in unseren Gebieten nach vielen Jahren schwerster Bedrängnis kein Mangel an Erzieherinnen besteht. Es ist uns aber peinlich, im gesamten nordbadischen Raum nicht eine einzige Ausbildungsstätte einschlägiger Art anbieten zu können, wo es besonders in unserem strukturschwachen Raum unerlässlich ist, Jugend zu fördern.

Bereits jetzt finden wir in unserer Gegend nicht eine evangelisch ausgebildete Berufspraktikantin mehr. Die kommunalen Kindergärten werden in kürzester Zeit nur noch von katholischen und katholisch ausgebildeten Kräften versehen.

Ich bitte die Landessynode, bereits jetzt auf der Vortagung und auf der Frühjahrstagung alles zu tun, was auf eine geeignete Weise dazu führen kann, daß diese Ausbildungsstätte in Frankenstein doch noch verwirklicht werden wird. Es sollten alle Vorbereitungen in der Richtung laufen, daß 1977 mit der Ausbildung begonnen werden kann.

Beilage 1

Schreiben des Evang. Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe vom 22. 3. 1976 an den Evang. Oberkirchenrat:

Der Verwaltungsrat des Evang. Diakonissenhauses Bethlehem hat sich bei seiner letzten Sitzung am Freitag, dem 19. d. M. noch einmal ausführlich mit dem Projekt der Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik beim Mutterhaus Frankenstein in Wertheim beschäftigt. Die in diesem Jahr sich abzeichnende Situation auf dem Arbeitsmarkt für sozialpädagogische Fachkräfte hat den Verwaltungsrat veranlaßt, einmütig zu beschließen, daß in der gegenwärtigen Zeit und Situation von hier aus die Errichtung einer weiteren Fachschule für Sozialpädagogik im Raum der Landeskirche nicht befürwortet werden kann.

Das Mutterhaus Bethlehem sieht sich z. Z. in vielen Hinsichten nicht in der Lage, weiter auf das Projekt zuzugehen. Wir sind gern bereit, den Beschuß des Verwaltungsrates genauer zu begründen und zu erläutern.

Beilage 2

Schreiben des Evang. Dekanats Mosbach (Baden) vom 26. 3. 1976 an den Präsidenten der Landessynode:

Seit Jahren verhandeln die nordbadischen Kirchenbezirke und die Landessynode darüber, auf welche Weise in Nordbaden eine Fachschule für Sozialpädagogik errichtet werden kann. Laut Beschuß der Landessynode von Oktober 1975 soll die Kinderpflegrinnenschule im Mutterhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik umgewandelt werden. Um die Zuschüsse des Kultusministeriums zu erhalten, soll diese Fachschule vorläufig als Schulabteilung der Fachschule für Sozialpädagogik des Diakonissen-Mutterhauses Bethlehem in Karlsruhe geführt werden.

Mit Schrecken erhalte ich heute eine Mitteilung von Herrn Dekan Feist, aus der hervorgeht, daß die nur sehr zögernd geführten Verhandlungen zwischen dem Mutterhaus Frankenstein und dem Mutterhaus Bethlehem zu scheitern drohen.

In den Kindergärten des Kirchenbezirks Mosbach arbeiten eine ganze Reihe evangelischer Vorpraktikantinnen, die auf die Eröffnung der Fachschule für Sozialpädagogik in Wertheim hoffen und warten, weil sie in weiter entfernt gelegenen Schulen wegen Über-

füllung keine Aufnahme finden. Der Bezirkkirchenrat Mosbach hat unabhängig von der Mitteilung von Herrn Dekan Feist, Wertheim, in seiner Sitzung vom 22. 1. 1976 unter TOP 6 folgenden Beschuß gefaßt:

„Der Bezirkkirchenrat beschließt, an den Evang. Oberkirchenrat die dringende Bitte zu richten, daß Sorge zu tragen, daß die Fachschule für Sozialpädagogik in Wertheim bereits auf 1. 9. 1976 eröffnet wird, da sowohl Bedarf an Kindergärtnerinnen besteht als auch eine Reihe von Praktikantinnen einen Platz zur Ausbildung suchen.“

Wir bitten die Landessynode, dem Mutterhaus Bethlehem in Karlsruhe und dem Mutterhaus Frankenstein in Wertheim Mut zu machen, die Verhandlungen zu beschleunigen und die Fachschule für Sozialpädagogik in Wertheim so rasch wie möglich zu eröffnen.

Die Katholische Kirche unterhält in Buchen und in Tauberbischofsheim je eine Fachschule für Sozialpädagogik. Es geht nicht an, daß die Evang. Landeskirche für die vielen evangelischen Gemeinden mit evangelischen Kindergärten keine einzige Ausbildungsstätte in Nordbaden unterhält. Ich möchte deshalb den Antrag von Herrn Dekan Feist ganz herzlich und dringend unterstützen.

Beilage 3

Schreiben des Evang. Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe vom 31. 3. 1976 an den Präsidenten der Landessynode:

In einem Schreiben, das Ihnen Herr Dekan Feist, Wertheim, am 25. 3. 1976 geschickt hat, wird im Namen der nordbadischen Dekanate heftig dagegen protestiert, daß der Verwaltungsrat des Diakonissenhauses Bethlehem beschlossen habe, sich an dem Projekt der Errichtung einer Fachschule im Mutterhaus Frankenstein in Wertheim in der gegenwärtigen Zeit und Situation nicht zu beteiligen. Herr Dekan Feist spricht davon, daß Bethlehem sich anmaße, Entscheidungen von überaus großer Tragweite zu fällen.

In der Tat waren wir gebeten worden, eine Entscheidung von größter Bedeutung zu treffen. Wir haben in den vergangenen Monaten die uns gestellte Frage sorgfältig geprüft. Der Entscheidungsprozeß war mühsam und langwierig. Aber jetzt ist der Ihnen von uns mitgeteilte Beschuß gefaßt worden. Von „Anmaßung“ kann wohl keine Rede sein, wenn wir nicht nur zum Schein nach unserer Meinung und Bereitschaft zur Mitarbeit gefragt worden sind.

Tatsache ist, daß nach vorsichtigen Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft der Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Baden-Württemberg im Jahr 1977 zwei Drittel aller ausgebildeten Erzieherinnen keine Anstellung mehr finden werden. In einer Zeit, in der der Staat das Genehmigungsverfahren für neue Fachschulen restriktiv handhabt, dürfen wir als Kirche eine Ausbildungsstätte nur dann begründen, wenn das unumgänglich notwendig ist. Wir „produzieren“ jetzt schon Arbeitslose. Die Kirche darf nicht in den Ruf kommen, daß auch sie (wie der Staat) Erzieherinnen ausbildet, die hinterher keine Anstellung finden. Ausbildungsstätten gegen Arbeitslosigkeit einzusetzen, hat sich schon längst als bildungs- und arbeitspolitisch falsch herausgestellt.

Herr Dekan Feist weiß, daß bereits im vergangenen Jahr von uns ausgebildete Erzieherinnen keine Anstellung im badischen Frankenland fanden. Wenn darauf hingewiesen wird, daß in den Dekanaten dort keine evangelischen Berufspraktikantinnen anzutreffen sind, so liegt das häufig auch an anderen Um-

ständen als an dem Fehlen einer Ausbildungsstätte in jener Gegend.

Festzuhalten ist aber, daß Herrn Dekan Feist Berufspraktikantinnen von unserer Fachschule angeboten worden sind, von den Kirchengemeinden im „Hinterland“ jedoch nicht angestellt werden konnten. Gerade jetzt findet eine fähige Erzieherin, die ihr Anerkennungsjahr abgeleistet hat, im Umkreis ihrer Heimat (Buchen) keine Stelle. Die Kinderpflegerinnen von unserem Kurs in Mannheim, die zur Erzieherin fortgebildet werden und sich bewährt haben, stehen Ende dieses Jahres jenem Raum zur Leitung von Kindergartenen zur Verfügung.

In unserer Fachschule befinden sich darüber hinaus 22 Schülerinnen aus dem badischen Frankenland in der Ausbildung und gehen aller Voraussicht nach gern in ihre Heimat als Erzieherin zurück.

Übrigens bilden auch die Fachschulen für Sozialpädagogik in Buchen und Tauberbischofsheim evangelische Erzieherinnen aus. Dort unterrichten evangelische Fachlehrer in „Religion/Religionspädagogik“.

Nach unserer Information will das Kultusministerium der Errichtung einer weiteren eigenständigen Fachschule für Sozialpädagogik im nordbadischen Raum nicht zustimmen. Das Ministerium hätte zu dem Wertheimer Projekt nur Ja gesagt unter der Voraussetzung, daß es sich um eine Zweigstelle der Fachschule des Diakonissenhauses Bethlehem handelt. An dieser Haltung des Staates hat sich bis heute nichts geändert.

Anhang zu Beilage 3

Auszug aus der „Harzburger Zeitung“ vom 26. 3. 1976:

Für die Landesregierung erklärte Kultusminister Remmers, die Jugendarbeitslosigkeit sei nicht durch bessere Ausbildung der Jugendlichen abzubauen, sondern im wesentlichen über die Wiederbelebung der Wirtschaft. Deshalb müßten auch alle vermeidbaren Belastungen von den Betrieben ferngehalten werden, die bereit seien, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Außerdem erreiche das im Berufsbildungsgesetz der Bundesregierung vorgesehene Finanzierungssystem nicht den erforderlichen Effekt. Doch es bestehe Hoffnung, in Bonn doch noch zu einem Kompromiß zu kommen, sagte Remmers. Finanzminister Kiep ergänzte, eine Beseitigung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit hinge ganz wesentlich mit einer besseren Gesamtpolitik zusammen. Nur eine langfristig angelegte Verbesserung des Investitionsklimas bei relativer Preisstabilität könne strukturelle Verbesserungen und damit Abhilfe schaffen. Im zweiten Entschließungsantrag forderte die SPD-Fraktion, den durch die Sturmflutkatastrophe im Februar 1976 geschädigten Küstenbewohnern bessere und großzügigere Hilfen zu gewähren.

Beilage 4

Schreiben des Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Evang. Diakonissenmutterhauses Frankenstein in Wertheim, Prälat Horst Weigt, Mannheim, vom 14. 4. 1976 an den Präsidenten der Landessynode:

Wie vorgesehen, fand am 10. April 1976 die Sitzung des Verwaltungsrates im Mutterhaus Frankenstein statt. Die Problematik des Fachschulprojektes, wie sie durch den Beschuß des Verwaltungsrates von Bethlehem entstanden ist, wurde sehr ausführlich im Beisein von Dekan Feist besprochen. Der Verwaltungsrat nahm zur Kenntnis, daß alle vorliegenden In-

formationen einschließlich eines Gutachtens des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes in Karlsruhe gegen die Errichtung dieser Fachschule sprechen. Dekan Feist vertrat seinerseits die Meinung, daß es für die kirchliche Planung nicht ausreichen könne, sich nur an der augenblicklichen Lage zu orientieren. Er wies immer wieder darauf hin, daß das badische Frankenland eine Ausbildungsstätte dieser oder ähnlicher Art unbedingt benötige. Auf das Gutachten von Kirchenrat Michel erwiederte er, daß es aus der Sicht von Karlsruhe erstattet sei, und daß Kirchenrat Michel noch nie Gelegenheit gehabt habe, sich an Ort und Stelle ein Bild zu machen.

Die Besprechungen wurden mit folgenden Beschlüssen abgeschlossen:

1. Der Verwaltungsrat erklärt sich nach wie vor bereit, die Einrichtungen unseres Mutterhauses für eine Fachschule zur Verfügung zu stellen. Wir sind uns allerdings dessen bewußt, daß wir nicht in der Lage wären, eine solche Schule selbst zu errichten, da uns dazu die Fachkenntnisse fehlen. Wir sind auch in diesem Sinne nie Antragsteller gewesen.
2. Um Herrn Dekan Feist die Möglichkeit zu geben, seine Gesichtspunkte dem neuen Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes gegenüber ausführlich zu vertreten, wollen wir Herrn Kirchenrat Michel bitten, im Mutterhaus mit Herrn Dekan Feist und den anderen Dekanen der Region zu einer Aussprache zusammenzukommen.

Dieses Ergebnis habe ich in der gestrigen Sitzung des Oberkirchenrats dem Kollegium vorgetragen, und auch der Oberkirchenrat hat Herrn Michel gebeten, dieses Gespräch zu führen.

Hier handelt es sich um die Ausführung eines Synodalbeschlusses. Mit der Ausführung dieses Beschlusses ist durch unsere Entscheidung der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt worden. Deshalb schlägt Ihnen der Ältestenrat vor, daß wir das gesamte Material, also das erste Schreiben mit den vier Anlagen, an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterreichen zur Sachbehandlung und zur abschließenden Behandlung.

Wer kann dem nicht zustimmen? — Enthaltung? Einstimmige Billigung. — Damit ist Ziffer 15 be treffend die Bitte des Evangelischen Dekanats Wertheim an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen.

16. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim

Sie haben den Text erhalten und auch die Begründung gesehen. Der Ältestenrat ist der Ansicht, daß der Evangelischen Kirchengemeinde in Mannheim die Möglichkeit der weiteren Handhabung gegeben werden sollte. Er schlägt Ihnen deshalb vor, die nach § 141 Abs. 3 unserer Grundordnung erforderliche Zustimmung zur Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung bis zum 31. Dezember 1978 zu geben.

Wer kann diesem Vorschlag nicht seine Stimme geben? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

17. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr-Sulz sowie der Evangelischen Filialkirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr

Auch hier schlägt Ihnen der Ältestenrat eine sofortige Sachbehandlung vor. Es handelt sich um den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr-Sulz sowie der Evangelischen Filialkirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr. Die Sachverhalte sind in den §§ 1 und 2 festgelegt. § 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit dem 1. Januar 1977. Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt. Sie ersehen aus der Begründung die Gebotenheit der Maßnahme. Deshalb geht auch unser Vorschlag dahin, die Angelegenheit gleich heute zu behandeln. Darf ich fragen: Wer ist mit dem Vorschlag in § 1 dieses kirchlichen Gesetzentwurfs nicht einverstanden? — Enthaltung? — Keine Enthaltung.

Wer kann dem Vorschlag, der in § 2 gemacht wird, sein Einverständnis nicht geben? — Enthaltung? — Keine Enthaltung.

Ich lasse abstimmen über § 3 betreffend das Inkrafttreten zum 1. Januar 1977. Ist hier eine Gegenstimme? — Eine Enthaltung? — Auch keine Enthaltung.

Ich darf abschließend fragen: wer kann dem kirchlichen Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr-Sulz sowie der Evangelischen Filialkirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Das kirchliche Gesetz ist somit einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Ziffer

18. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats: Entwurf einer Ordnung für Lehrverfahren — Rückgabe der Vorlage des Landeskirchenrats durch den Verfassungsausschuß —

Hier haben wir den überarbeiteten Entwurf einer Ordnung für das Lehrverfahren. Der Rechtsausschuß und der Hauptausschuß werden gebeten, eine Vorbereitung derart durchzuführen, daß eine allgemein gehaltene Sachbehandlung im Plenum am Donnerstagvormittag erfolgen kann. Der Rechtsausschuß ist gleichzeitig vom Ältestenrat gebeten worden, auch formalrechtliche Fragen zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung hier im Plenum vorzutragen.

19. Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim (Baden) zur Erteilung von Religionsunterricht durch Gemeindepfarrer

Bei der amtlichen Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Müllheim am 15. März 1976 in Bad Sulzburg wurde beschlossen, den folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

Die Landessynode wolle beschließen, daß Gemeindepfarrer nicht gegen ihren Willen zur Erteilung von Religionsunterricht gezwungen werden können.

Begründung:

1. Da hauptamtliche Religionslehrer nicht zu gemeindeseelsorgerlichen Tätigkeiten neben ihrem Deputat gezwungen werden können, verstößt die Regelung, daß Gemeindepfarrer zum Religionsunterricht gezwungen sind, gegen den Gleichheitsgrundsatz. (Anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn hauptamtliche Religionslehrer etwa 6–8 Stunden pro Woche für Gemeindedienste zur Verfügung stehen müßten).
2. Ein qualifizierter Religionsunterricht erfordert entsprechende Ausbildung, Fortbildung und Vorbereitung, die einem Gemeindepfarrer im nötigen Umfang nicht möglich ist.
3. Qualitativ schlechter Religionsunterricht schadet den Betroffenen (Schülern, Schule, gezwungenem Religions-Lehrer) und der Glaubwürdigkeit des Grundsatzes vom „freien Dienst einer freien Kirche in einer freien Schule“.
4. Eine grundlegend negative affektive Einstellung des Unterrichtenden zum Religionsunterricht (Abneigung, Angst o. ä.) kann nicht durch religiöspädagogische Arbeitsmodelle oder -hilfen aufgehoben werden.
5. Der Kirchengemeinderat wird bei der bisherigen Regelung umgangen. Andere Landeskirchen regeln den Religionsunterricht durch Gemeinde-Pfarrer grundlegend anders, wenn sie für die Erteilung von Religionsunterricht durch Gemeinde-Pfarrer die Genehmigung des Kirchengemeinderates vorschreiben.
6. Die vorgeschlagene Regelung würde nicht gegen die Bestimmung des § 14 b) des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. 5. 1962 (KGVBl. S. 21) verstößen, die besagt, daß der Gemeinde-Pfarrer „... für die christliche Unterweisung der Jugend im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Christenlehre zu sorgen...“ hat.

Dieser Antrag ist erst am 20. April eingegangen. Die Angelegenheit konnte nicht vorbereitet werden. Die Antragsteller haben dies auch in einem Begleitschreiben berücksichtigt. Sie schreiben nämlich, die verspätete Zusendung macht unter Umständen die Bearbeitung bei der Frühjahrssynode unmöglich.

Der Vorschlag seitens des Ältestenrates an Sie lautet, man möge diesen Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim (Baden) zur Erteilung von Religionsunterricht durch Gemeindepfarrer zunächst dem Evang. Oberkirchenrat zur Vorbereitung mit der Bitte überweisen, das Arbeitsergebnis der Synode wieder bis zum September zu überreichen, damit bei der Zwischentagung diese Eingabe behandelt werden kann. Sind Sie damit einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

20. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Furtwangen (Baden) vom 13. 4. 1976 zur Unterstützung der Entwicklungsländer

Ein Informationsabend mit Frau Hanna Finter aus Freiburg über die 5. Vollversammlung des Weltrats der Kirchen in Nairobi führte zu diesem Brief; besonders geprägt ist er auch von den Erfahrungen des seit einem Jahr bei uns praktizierenden sehr engagierten jungen Arztehepaars Dr. Wieland Wal-

ther und Frau Dietlind; sie haben drei Jahre mit „Dienste in Übersee“ in Tansania gearbeitet.

Es ist gewiß an den Gemeinden, konkrete Konsequenzen aus den Ergebnissen der Konferenz zu ziehen.

Dabei bewegt uns ganz besonders unsere Mitverantwortung für die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich auf unserer Erde. Wir ließen uns darauf hinweisen, daß unsere Gemeinde z. B. durch Kaffee-Aktionen, Teilnahme am Dritte-Welt-Handel, Kontakte zu Gastarbeitern und ausländischen Studenten beitragen kann zur Verbesserung der Situation. Das geschieht schon und wird noch vermehrt betrieben werden müssen.

Doch kamen wir überein, daß auch auf höherer Ebene mehr geschehen muß. Was nützt es, wenn ein paar Gemeinden Dritte-Welt-Artikel beziehen, damit deren Erzeuger ausnahmsweise angemessene Preise erhalten, während doch die große Mehrzahl der Waren aus sogenannten Entwicklungsländern nach wie vor zu unfair niedrigen Preisen gekauft wird?! Eine wirkliche Hilfe wäre es, wenn beispielsweise die Einfuhrzölle für Baumwoll-Fertigwaren oder Rohrzucker schrittweise massiv gesenkt würden, und zwar schneller, als es zur Zeit geschieht.

Wir bitten die Synode, mit der der Kirche höchst möglichen Einflußnahme auf die Regierung, bzw. auf das Parlament in diesem Sinne einzuwirken.

Ebenso bitten wir, das Netz der Gemeinden dafür zu nutzen, noch viel mehr als bisher in der Bevölkerung auf die Not in der Welt hinzuweisen, unsere Mitverantwortung klar zu machen, Wege der Hilfe zur Selbsthilfe aufzuzeigen und vermehrt zum Abbau der Vorurteile beizutragen, die über die Ursachen der Armut weithin bestehen.

Es liegt doch wirklich nicht an fehlendem Fleiß und Einsatz in den Entwicklungsländern, sondern vielmehr an ungünstigen Handelsbeziehungen – von den westlichen und östlichen Industrienationen diktiert! – und teilweise miserablen Naturgegebenheiten wie Mangel an Wasser und Bodenschätzten.

Um die Jahrhundertwende haben wir Christen es versäumt, mit unserem Einfluß rechtzeitig für die damals schutzbedürftigen Arbeiter einzutreten. In der Gegenwart laufen wir Gefahr, wieder etwas im eigenen Land ganz Entscheidendes zu versäumen, nämlich wirkliche Hilfe für die armen Zweidrittel der Welt durch Einschränkung unseres Luxus und Rücksichtnahme auf die wirtschaftlich schwachen Nationen. Konkret kann das heißen, daß wir gegebenenfalls auf den Neubau des einen oder anderen kirchlichen Gebäudes verzichten zugunsten weiterer Brunnenbohrungen in der Sahel-Zone, Ausgaben für den kircheneigenen Wagenpark so niedrig wie möglich halten, unsere Druck- und Denkschriften auf billigem Papier drucken und die Zahlung von Geldern an die ohnehin schon unverhältnismäßig reichen Gemeinden weißer Christen in Südafrika einstellen –, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wir dürfen nicht mehr länger zuschauen, wie Millionen von Mitmenschen draußen buchstäblich verhungern, während wir hier für die Folgen des Überflusses den Arzt brauchen!

Noch eine letzte konkrete Anregung mit der dringenden Bitte um Weiterleitung:

In Deutschland türmen sich Berge von Milchpulver auf Grund einer fragwürdigen europäischen Agrarpolitik. Solange wir diese nicht zu ändern vermögen, sollten wir mindestens Wege finden, diesen Überschuß den Ärmsten in der Welt zugute kommen zu lassen,

wiewohl das natürlich nur eine kurzfristige Hilfe darstellt. Doch ließe sich damit im Sinne der bekannten Food-for-Work-Programme durchaus mancher kleine Staudamm zum Reisanbau errichten. Und um die Transportkosten zu reduzieren, könnte man bei gutem Willen von den ohnehin stattfindenden und sonst nutzlosen militärischen Übungsflügen Gebrauch machen.

Anhang 1

Schreiben des Evang. Dekanats Hornberg — Dekan Sütterlin — vom 17. 4. 1976:

Ich schließe mich der Bitte des Kirchengemeinderats Furtwangen betr. Hilfe für die 3. Welt an, wenn ich auch glaube, daß die Kirche keinerlei Druck auf die staatlichen Organe ausüben kann.

Anhang 2

Schreiben des Evang. Kirchengemeinderats Tennenbronn vom 22. 4. 1976:

Der Kirchengemeinderat Tennenbronn stimmt der Eingabe der Kirchengemeinde Furtwangen in vollem Umfang zu und bittet die Synode, die Anregungen aufzugreifen und, soweit möglich, zu verwirklichen.

Anhang 3

Schreiben einer evang Jugendgruppe Karlsruhe (c o Helge Heisler) vom 22. 4. 1976:

Wir, eine evangelische Jugendgruppe in Karlsruhe, erklären uns mit dem Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen vom 13. April 1976 an die badische Landessynode solidarisch und möchten die Petition nachdrücklich unterstützen, dies vor allem hinsichtlich der durch Unterstreichung hervorgehobenen Bitten und Anträge, mit dem Bemerkern und in der Erwartung, daß durch breit angelegte Bewußtseinsbildung in den Gemeinden noch genauere und detailliertere Grundlageninformation über die kritischen Punkte möglich wird als Beweis für eine allgemeine Zustimmung zu gezielten Vorschlägen und Maßnahmen.

(12 Unterschriften)

Hier bitten wir den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß um die Vorbereitung.

21. Antrag der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie und der landeskirchlich angestellten Sozialarbeiter in gemeindebezogener Sozialarbeit vom 14. 4. 1976 auf Absetzung der Beratung und Beslußfassung über den Entwurf des Mitarbeiter-dienstgesetzes

Wir haben den Entwurf des Gesetzes so kurzfristig zur Kenntnis erhalten, daß eine gründliche Durcharbeitung und fundierte Stellungnahme vor seiner Weiterleitung an die Synoden nicht mehr möglich war. Nach uns vorliegenden Informationen hat die Eile, mit der das Mitarbeiterdienstgesetz verabschiedet werden soll, nicht nur bei den Sozialarbeitern sondern auch bei Angehörigen der anderen betroffenen Berufsgruppen Unbehagen ausgelöst. Wir halten es für erforderlich, daß die einzelnen Berufsgruppen vor Verabschiedung des Gesetzes ausführlich gehört und ihre Belange nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten. Letzteres ist im vorliegenden Gesetzentwurf unseres Erachtens nicht ausreichend geschehen. Ähnliche Bedenken wurden auch von der Pfarrervertreitung geäußert, deren Stellungnahme Ihnen zugegangen ist.

Die uns betreffenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge werden wir so bald als möglich nachreichen.

Dieser Antrag ist in folgender etwas abgeschwächter Form mit Datum vom 23. 4. 1976 nochmals eingegangen:

Für den Fall, daß entgegen unserem Antrag vom 14. 4. 1976 die Beratung und Beschußfassung über das Mitarbeiterdienstgesetz nicht von der Tagesordnung der Frühjahrssynode 1976 abgesetzt wird, stellen wir vorsorglich den

Antrag,

die in der Anlage beigefügten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in den Gesetzesentwurf einzuarbeiten. Wir bitten Sie, den zuständigen Ausschüssen und den Mitgliedern der Landessynode unseren Antrag und die Anlage baldmöglichst zuzuleiten.

Anlage zum Antrag vom 23. April 1976

1. Änderung der Überschrift:

Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeinde- und Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz).

Zu § 1

keine Änderung.

Zu § 2

Nach der Formulierung des § 2 gehen wir davon aus, daß gottesdienstliches Handeln im Rahmen des Aufgabenbereiches für den dazu befähigten Mitarbeiter nicht ausgeschlossen werden kann, daß aber andererseits ein theologisch nicht qualifizierter Mitarbeiter auch nicht zu gottesdienstlichem Handeln im engeren Sinne verpflichtet werden kann.

Zu § 3 Abs. 1

Ergänzung... Fachhochschule oder ihre Rechtsvorgänger. Wir bitten, in den zu erlassenden Richtlinien ebenfalls entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 2

Änderung der Formulierung „Ein Dienstauftrag auf landeskirchlicher Ebene setzt die auch durch praktische Bewährung...

Zu § 3 Abs. 3 Änderung

Für die Aufgabenbereiche Gemeinde- und Jugendarbeit können...

Zu § 3 Abs. 4 Zusatz

Die Ausbildung an anderen, insbesondere kirchlichen Ausbildungsstätten

Zu § 4 Abs. 2

weisen wir darauf hin, daß der Erlass einer den Erfordernissen der Praxis entsprechenden Dienstanweisung für Sozialarbeiter dringend erforderlich ist.

Zu § 4 Abs. 3

weisen wir darauf hin, daß die Mitarbeiter in den Kreisstellen für Diakonie und Evang. Gemeindediensten lt. Kreidiakoniegesetz dem Geschäftsführer bzw. Leiter des Evang. Gemeindedienstes zugeordnet sind.

Zu § 4 Abs. 4

Wir schlagen vor, die in Klammer aufgeführten Gremien ersatzlos zu streichen, da die Zuständigkeit nicht für alle Berufsgruppen einheitlich ist.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

Im Rahmen der landeskirchlichen Regelung des Dienstes entscheidet über dessen nähere Gestaltung und seine Koordinierung mit anderen Diensten im Beleben mit den beteiligten Mitarbeitern das nach der landeskirchlichen Ordnung zuständige Leitungsorgan, in dessen Verantwortungsbereich die Mitarbeiter den Schwerpunkt ihres Dienstauftrages haben. — Weiter mit Satz 2 der bisherigen Fassung —

Zu § 5 Abs. 3, Satz 1 Änderung

Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Dekan (Schuldekan), soweit nicht besondere Regelungen auf Grund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 14 erlassen werden.

Satz 2

Wir schließen uns dem Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission an.

Zu § 6

Kein Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag.

Zu § 7 Ergänzung

Die Mitarbeitervertretung wirkt auf Verlangen des Mitarbeiters mit.

Zu §§ 8, 9, 10 und 11

Kein Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag.

Zu § 12

Wir schließen uns der Formulierung der Arbeitsrechtlichen Kommission an.

Zu § 13

Siehe unsere Ergänzung zu § 3 Abs. 1.

Ergänzungsvorschlag für einen neuen § 14

Dieses Gesetz findet Anwendung auch auf die Fachkräfte der Kreisstellen für Diakonie und der Gemeindedienste. Das Gesetz über die Ordnung der diaconischen Arbeit in den Kreisen vom 21. 11. 1972 / 3. 5. 1973 (GVBl. S. 119/61) bleibt unberührt.

Der bisherige § 14 wird § 15

Der bisherige § 15 wird § 16

Außerdem liegt folgende Stellungnahme von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens, Karlsruhe, vom 21. 4. 1976 vor:

Änderungsvorschläge zum Mitarbeiterdienstgesetz

Der Konzeption des Gesetzentwurfes liegt ein Mitarbeiter zugrunde, der als Fachkraft (Gemeindediakon, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge) mit dem Pfarrer zusammen, sei es in Zuordnung, sei es im Rahmen eines Gruppenpfarramtes, in einer Gemeinde arbeitet. Dieses Bild paßt jedoch nicht auf die Sozialarbeiter und sonstigen Fachkräfte, die in einem Gemeindedienst einer Kirchengemeinde oder in einer Kreisstelle für Diakonie unter der Trägerschaft eines Kirchenbezirks oder eines Diakonieverbandes arbeiten. Daß aber auch Fachkräfte der Gemeindedienste und Kreisstellen mit unter das Gesetz fallen sollen, ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Schluß sowie § 2 („Diakonisch-soziales Handeln der Kirche“, „Dienst am Nächsten“). Auch § 4 Abs. 3 paßt in dieser Formulierung nicht auf die Mitarbeiter der Kreisstellen und Gemeindedienste, da diese dem Geschäftsführer der Kreisstelle bzw. dem Leiter des Gemeindedienstes zugeordnet bzw. sogar unterstellt sind.

Bei den Leitungsorganen des § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 fehlen die nach dem Kreidiakoniegesetz zuständigen Organe, insbesondere der Verbandsvorstand und der Geschäftsführende Ausschuß. Der Begriff „Gemeindediakonie“ wurde bisher stets in Gegenüberstellung zur „Freien Diakonie“ verwendet (vgl. insbesondere § 1 Abs. 2 b des Kreidiakoniegesetzes), während der Entwurf eines Mitarbeiterdienstgesetzes unter Gemeindediakonie den Dienst der Gemeindediakone versteht. Um zu einer einheitlichen Sprachregelung zu gelangen und eine mißverständliche Auslegung des Begriffs Gemeindediakonie zu vermeiden, sollte sowohl die Überschrift zum Gesetz als auch § 3 Abs. 3 anders gefaßt werden.

Im Hinblick auf diese Ausführungen werden daher folgende Änderungsvorschläge gemacht:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeinde- und Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz).

2. § 3 Abs. 4 erhält, entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission, Absatz 2 folgende Fassung:

Die Ausbildung an anderen, insbesondere kirchlichen Ausbildungsstätten...

3. § 3 Abs. 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Für die Aufgabenbereiche Gemeinde- und Jugendarbeit können...

4. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Am Ende des ersten und zweiten Dienstjahres legt der Mitarbeiter über seinen Dienstvorstand und das zuständige Leitungsorgan dem Evang. Oberkirchenrat...

5. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der landeskirchlichen Regelung des Dienstes entscheidet über dessen nähere Gestaltung und seine Koordinierung mit anderen Diensten im Beleben mit den beteiligten Mitarbeitern das Leitungsorgan, in dessen Verantwortungsbereich die Mitarbeiter den Schwerpunkt ihres Dienstauftrages haben.

6. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Dekan (Schuldekan), soweit nicht besondere Regelungen auf Grund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 14 erlassen werden.

7. Dem Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission zu Absatz 3 Satz 2 wird zugestimmt, da diese Formulierung auch die auf das Diakonische Werk übertragene Fachaufsicht nach § 4 des Diakoniegesetzes erfaßt.

8. Eine weitere Klarstellung, inwieweit Fachkräfte der Kreisstellen für Diakonie und der Gemeindedienste unter das Mitarbeiterdienstgesetz fallen sollen, könnte durch folgenden neuen Paragraphen erfolgen:

Dieses Gesetz findet Anwendung auch auf die Fachkräfte der Kreisstellen für Diakonie und der Gemeindedienste. Das Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. 11. 1972/3. 5. 1973 (GVBl. S. 119/61) bleibt unberührt.

Alle drei Eingänge der Ziffer 21 stehen in Verbindung mit Ziffer 9, so daß auch hier die Bitte an Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß ergeht, die Bearbeitung zu übernehmen.

Ich darf Ihnen nun bekanntgeben, was noch aus den Ausschüssen zum Plenum kommen wird. Dies geschieht lediglich der Vollständigkeit halber; es ist keine Zuweisung mehr. Bezüglich der EKD-Grundordnung wird der Rechtsausschuß dem Plenum einen Vortrag halten und einen Vorschlag zur Beschußfassung unterbreiten. Der Finanzausschuß wird Finanzfragen behandeln, und zwar Jahresrechnung 1975, Verteilung der für die Kirchengemeinden gebildeten Rücklagen 1974/1975, Bauernhochschule Hamburg — Nachfolge —, Bauvorhaben landeskirchlich, Bauvorhaben kirchengemeindlich und kirchenbezirklich. — Das ist das, was der Finanzausschuß noch in Bearbeitung hat bzw. teilweise schon bearbeitet hat.

VII. (1. Fortsetzung)

Wir kommen nun zu den Ergebnissen unserer Wahlen. Für die Nachwahlen zum Landeskirchenrat wurden von 70 Stimmberchtigten 70 Stimmen abgegeben. Davon sind 68 gültig, 2 ungültig. Es haben erhalten: Herr Cleiß 21, Herr Koch 8, Herr Leser 17, Herr Rave 5, Herr Ziegler 17. So mit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wir verwenden dafür die hellgelben Stimmzettel. Es kommen nur die Namen der Kandidaten in Betracht, die bei dem ersten Wahlgang eine Stimme erhalten haben.

Herr Rave? — Bitte!

Synodaler Rave: Ich möchte meine Kandidatur zurückziehen, damit es schneller geht.

Präsident Dr. Angelberger: Danke. Wir haben somit nur noch die Namen Cleiß, Koch, Leser und Ziegler.

Ich gebe nun das Ergebnis der Nachwahlen zur Bischofswahlkommission bekannt. Von 70 Stimmberchtigten sind 69 Stimmen abgegeben, davon gültig 68, ungültig 1. Es haben erhalten: Herr Blöchle 19, Herr Hof 17, Herr Richter 6, Herr Steyer 26. Auch hier ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; denn es müßten mindestens 35 Stimmen auf einen Kandidaten entfallen sein. Ich gebe jetzt hellgrüne Wahlzettel aus mit den Namen Blöchle, Hof, Richter und Steyer. Herr Deedeke verteilt die Wahlzettel.

Wir kommen jetzt zum Ergebnis der Nachwahl eines ersten Stellvertreters in der EKD-Synode. Stimmberchtigt sind 70, abgegebene Stimmen 69, davon gültig 67, ungültig 2. Es haben erhalten: Herr Ritsert 20, Herr Schnabel 45, Herr Leser 1, Herr Richter 1. Gewählt ist bei dieser Wahl Herr Schnabel mit 45 Stimmen.

Darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl zum ersten Stellvertreter in der EKD-Synode annehmen.

Synodaler Schnabel: Ja.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Falls Sie die Gelegenheit erhalten, wünschen wir ein gutes Wirken im dortigen Gremium.

Ich wiederhole nochmals: auf dem gelblichen Wahlzettel für die Nachwahl zum Landeskirchenrat stehen die Namen Cleiß, Koch, Leser und Ziegler. Auf dem grünlichen Papier, das jetzt Herr Deedeke austeilt, stehen für die Wahl zur Bischofswahlkommission die Namen Blöchle, Hof, Richter und Steyer.

Ich darf fragen, ob noch jemand nachgekommen ist, der sich noch nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat. — Das ist nicht der Fall. Es bleibt damit bei der Anwesenheit von 70.

Wir machen nun eine Pause bis 10.25 Uhr.

(Pause von 10.12 bis 10.25 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Ich gebe das Ergebnis der Wahl im zweiten Wahlgang zum Landeskirchenrat bekannt. Stimmberchtigt 70, abgegebene Stimmen 70, davon 69 gültig, ungültig 1. Es haben erhalten: Herr Cleiß 28, Herr Koch 8, Herr Leser 19, Herr Ziegler 14.

Nach diesem Ergebnis darf ich Herrn Reger bitten, die weißen Stimmzettel in Empfang zu nehmen, damit auch der dritte Wahlgang getätigkt werden kann.

Ich gebe das Ergebnis des zweiten Wahlgangs zur Bischofswahl bekannt. Stimmberichtigte 70, abgegebene Stimmen 70, gültige Stimmen 70. Entfallen sind auf Herrn Blöchle 13, auf Herrn Hof 12, auf Herrn Richter 1, auf Herrn Steyer 44. Herr Steyer hat über 35 Stimmen erhalten. Ich frage Sie, Herr Steyer, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodaler Steyer: Ja, ich nehme an.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Zugleich herzlichen Glückwunsch! Ich darf jetzt bitten, die weißen Wahlzettel auszufüllen. — Die Wahlhandlung für den dritten Wahlgang ist abgeschlossen.

Wir kommen zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung:

X.

Landesbischof Prof. Dr. Heidland:

„Die Kritik der Treuen“

Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Referat.

Landesbischof Dr. Heidland: In den letzten Jahrzehnten war die Kritik an der Kirche meist von außen erfolgt, von Menschen, die dem Evangelium und dem Leben der Kirche fremd oder gar ablehnend gegenüberstehen. Die Kritik berief sich auf den Wandel der Gesellschaft und die Errungenschaften des naturwissenschaftlich-technischen Zeitalters. Bis die Synode unserer Nachbarkirche der Reform der EKD die Zustimmung versagte mit einer Kritik, die nun von innen kam, sich auf den Herrn der Kirche selbst bezog, das Evangelium vor Verfälschung und die Kirche vor dem Verlust ihres Fundaments bewahren wollte; die sich als Tat zur Treue verstand und zur Verteidigung des Vätererbes aufrief. Die Öffentlichkeit empfand dies als Blitz aus heiterem Himmel. Wer über die innere Lage des deutschen Protestantismus etwas besser Bescheid wußte, war indessen nicht überrascht. In diesem Synodalbeschuß kam ein Unbehagen, mehr noch, ein Protest zum Ausdruck, der sich schon seit Jahren weit über die Grenzen Württembergs hinaus unter den Kirchentreuen aller Landeskirchen regte, der in der evangelikalen Bekenntnisbewegung und in erweckten Jugendgruppen Gestalt angenommen hat.

Wen das Stuttgarter Ereignis überraschte, der hat offenbar nicht ernst genommen, daß diese Jugendkreise, die landauf, landab zu einem neuen Leben aufbrechen, die Gottesdienste und die Einrichtungen der verfaßten Kirche eher noch leidenschaftlicher kritisieren als Judos und Jusos; daß Sportstadien und Festhallen mit Abertausenden Bekenntnistreuer zum Bersten gefüllt sind, von Gemeindegliedern also, die trotz der hingebungsvollen Arbeit ihres Ortspfarrers kein Genüge finden und unzufrieden sind mit dem Kurs der Kirchenleitung. Die so oft herbeigewünschte mündige Gemeinde erhebt ihre Stimme, aber als Kritik gegen die Kirche. Die offi-

ziellen Kirchenorgane, deren Aufmerksamkeit und Arbeitskraft von dem täglichen Kleinkram und von der Abwehr des Unglaubens beansprucht war, sehen sich mit einem Male von denen in Frage gestellt, die Rückhalt und Basis der Kirche zu sein schienen und auch tatsächlich waren und noch sind.

Was tun?

Jedenfalls nicht weiterhin die Augen vor dieser Situation verschließen; jedenfalls die Lage nicht verharmlosen, auch nicht die Kritik als ärgerliche Störung verurteilen oder gar als Dolchstoß denunzieren, sondern sich ihr stellen! Nehmen wir diese Kritik an als Selbstkritik, ja als Stimme aus dem eigenen Innern und führen wir das Gespräch mit ihnen als ein Selbstgespräch! Als die Arnoldshainer Konferenz und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche die sogenannte „Gemeinsame theologische Erklärung zu den Herausforderungen der Zeit“ verfaßten, setzten sie sich vornehmlich mit den humanistischen, marxistischen Ideologien auseinander und versuchten, diesen gegenüber die biblisch-reformatorische Botschaft von der rechtfertigenden Gnade neu zur Sprache zu bringen. Jetzt muß diese Botschaft im Gespräch mit den Kirchentreuen ausgelegt werden.

Das Schwierige dabei ist der Umstand, daß, im Unterschied zu vielen Kritiken, die von außen kommen, die nun vorgebrachten Argumente nicht immer das eigentliche Motiv darstellen. Das Ärgernis liegt tiefer, tiefer als theologische Formulierungen. Das Selbstgespräch muß darum mehr sein als eine theologische Diskussion. Es müssen Anliegen und Triebkräfte erkannt, verarbeitet und verwirklicht werden, wie dies nur im Lebensvollzug möglich ist. Man müßte gemeinsam etwas unternehmen, sich miteinander einer konkreten Aufgabe unterziehen. Jedenfalls stellt die Kritik von innen unsere Kirche vor eine Lebensaufgabe im strengen Sinn des Wortes. Von der existentiellen Bewältigung dieser Kritik hängt wahrscheinlich die Zukunft nicht nur der EKD und des Ökumenischen Rates, sondern der Kirche Jesu Christi im ganzen ab.

Bei näherer Untersuchung stellt sich auch heraus, daß die Beschwerden eng miteinander zusammenhängen und ineinander verflochten sind. Sie bilden einen ganzen Komplex von zum Teil unterschwelligen seelischen Bedürfnissen, von geistlichen Anliegen und von theologischen Erkenntnissen. Sie sind deshalb nur mühsam anzusprechen.

Dennoch will ich jetzt versuchen, einige dieser kritischen Anstöße aufzugreifen und zu überdenken.

A.

Zuerst die Klage, die jedem Gemeindepfarrer in den Ohren klingt und die mancher Pfarrer seinerseits der Kirchenleitung vorhält, die Klage über den Umbruch, den Umsturz, der in der Kirche vor sich gehe. Nicht nur durch die unaufhörlichen Experimente im Gottesdienst und in der gemeindlichen Lebensordnung. Viel schlimmer! Der überkommene Glaube werde entstellt, insbesondere im Religions- und Konfirmandenunterricht, und die gute Sitte preisgegeben.

Sehe ich recht, so steckt hinter dieser Kritik der Wunsch nach Geborgenheit, nach etwas Vertrautem

in dem sich überstürzenden Wandel in Politik, Wirtschaft und Technik, nach Schutz vor einer unsicheren Zukunft, vor einer Zukunft, die nicht einmal von den Weisen des Wirtschaftsrats auch nur für Jahresfrist vorausgesehen werden kann. Warum kann nicht wenigstens, so wird geklagt, die Kirche eine Heimat bieten, in ihren Gottesdiensten Liebgewordenes pflegen, in ihren Anschauungen an Bewährtem festhalten, kurz, Hüter des Bleibenden sein!

In der Tat. Ist der Mensch einmal so verunsichert, daß bereits Stellen hinter dem Komma der Inflationsrate sein Lebensgefühl bestimmen, so kann die Kirche ihre Anziehungskraft schwerlich durch eine hektische Neuerungssucht vermehren. Für den Zigeuner am Rande des Weltalls, wie der französische Nobelpreisträger Monod den Menschen nennt, erhalten die biblischen Bilder vom Guten Hirten, von der schützenden Burg, von der Ruhe, die dem Volke Gottes noch vorhanden ist, wieder Bedeutung. Gemeindekreise und überparochiale Gruppen gewinnen damit wieder Bedeutung, nun als Heimat des unbeküsst Menschen, als Ersatz für die wachsende Zahl gescheiterter Ehen und Familien, als Zuflucht vor der Einsamkeit des Massendaseins, als Rettung aus dem Bann des Fernsehschirms, als Rückhalt gegenüber dem Sog des Nihilismus. Im Gottesdienst werden Elemente, die dem Gemeindeglied vertraut sind, nun ein seelsorgerliches Gebot. Die Lebensordnungen dürfen nicht nur von den Sonderwünschen her gestaltet werden, sie müssen den Wert der Sitte als Lebens- und Entscheidungshilfe ins Auge fassen. Vor allem sollte der Vorteil eines anerkannten Wortlauts der deutschen Bibelübersetzung wieder entdeckt werden. Vertraut mit der Schrift wird nur der, der sie sich in einem feststehenden Text einprägt. Ich wüßte nicht, welche Übersetzung besser als die Luthers die Schlichtheit, die Tiefe und Schönheit der biblischen Sprache wiedergibt. Gewisse Korrekturen mögen sinnvoll sein. Aber auch noch so sorgfältige moderne Übersetzungen können dem Leser nicht die dunklen Stellen der Schrift erhellen, die sich nur dem beharrlichen, demütigen und persönlichen Hinhören öffnen. Wenn im Herbst das Neue Testament in der neuen Revision des Luthertextes erscheint, ist zu hoffen, daß die evangelische Kirche in dieser Ausgabe wieder heimisch wird.

Also, die Kirche ein Ort der Zuflucht, ein Asyl des von den äußeren und inneren Furien gehetzten Menschen. Es darf indessen nicht übersehen werden, daß das Bedürfnis nach Geborgenheit wie jedes Bedürfnis leicht verquickt und verzerrt wird durch eine Ängstlichkeit, die sich nur wohl fühlt im Versteck. Treue kann zur Starrheit werden, wie Lots Weib im Rückblick zur Salzsäule wurde. Auch einem Christen kann zugemutet werden, was von Abraham schon verlangt wurde: „Gehe aus deinem Vaterland und aus deiner Freundschaft in ein Land, das ich dir zeigen werde!“ Nur daß uns heute dieses Land der Zukunft durch Jesus bereits gezeigt ist; nur daß dieser Jesus uns auf dem Weg dorthin begleitet als einer, der die uns bedrängende Welt schon überwunden hat; nur daß sogar die größte Bedrohung unserer Zukunft, das Gericht Gottes, durch ihn seinen Schrecken verloren hat. Wer durch Jesus Christ-

stus gerechtfertigt ist, entwickelt ein anderes Lebensgefühl. Er ist nach vorne gerichtet. Seine Geborgenheit ist nicht die einer Bunkerbesatzung, sondern die des Geleitzuges. Was muß es für Paulus in Troas bedeutet haben, daß ihn der Mazedonier von jenseits des Meeres zu sich rief und er die vertraute Welt Kleinasiens hinter sich lassen, der heiligen Stadt Jerusalem den Rücken kehren mußte! Wer weiß denn, ob heute jener Mazedonier nicht auch die Gestalt eines ideologischen Weltrevolutionärs annehmen könnte! Wir dürfen uns dann von ihm nicht ängstlich auf die bekannten Gefilde unserer dogmatischen Sätze zurückziehen. Wir müssen, wie der Apostel, hinüber zu ihm über das Meer, um ihm zu helfen. Es gilt, „den Juden ein Jude und den Griechen ein Griech“ zu werden, heute also den Humanisten ein Humanist und den Marxisten ein Marxist, auf daß wir „ihrer etliche gewinnen“. Das ist etwas anderes, als ihnen in unserer eigenen Denkweise ihren Unglauben vorzuhalten; das wäre nur Selbstbestätigung, die niemanden gewinnt. Das Zeugnis für Jesus, das Menschen, die auf der anderen Seite stehen, gewinnen will, ist immer ein Wagnis, ob in der Mission oder in der Evangelisation. Wir müssen zu ihnen hinübergehen, aber nicht zu ihnen übergehen, auf sie eingehen, nicht in ihnen aufgehen. Diese sprachlichen Nuancen spiegeln Auftrag und Gefahr des Zeugnisses.

Im Beruf des Pfarrers ist dieses Wagnis sogar professionalisiert. Darauf muß schon seine Ausbildung Rücksicht nehmen und ihn mit den bevorstehenden Gefahren vertraut machen. Er muß an der Universität studieren, nicht in Jerusalem, sondern in Mazedonien, wenigstens in seiner Hafenstadt, wie das unsere Missionsgesellschaften haben lernen müssen.

Wie dürfte man das wagen, wenn nicht der Auferstandene uns begleitete nach Mazedonien und bis ans Ende der Welt! Geborgenheit unterwegs! Da er allgegenwärtig ist, ist er uns sogar schon im voraus am Ziel und wartet dort, daß wir ihm nachkommen. Er wartet auch im philosophischen Seminar, im politologischen, im Labor, sogar im AStA — ein verwegener Gedanke!

Jünglinge müssen gewagt werden, heißt es, theologische Jünglinge erst recht. Jünglinge können gewagt werden, muß hinzugefügt werden, theologische können es erst recht.

Im übrigen: Es gibt Menschen, die von Natur aus das „abenteuerliche Herz“ eines Ernst Jünger besitzen. Für sie bedeutet es inneres Reifen, wenn sie sich auf das Bleibende, Gewordene besinnen. Und es gibt Menschen, die von Natur aus diesem Bleibenden verbunden sind. Für sie bedeutet das Wachstum an Christus, daß sie beweglich werden und sich aufmachen in das Abenteuer des Lebens. Die Kirche Jesu Christi besteht aus Menschen beider Arten und muß sie anleiten, einander zu achten, im anderen die eigene Aufgabe zu erkennen.

B.

Eine zweite Anklage richtet sich gegen die kritische Grundeinstellung mancher Theologen, gegen jene Skepsis, die das Fundament des Glaubens zer-

setzt. Schon der Student werde auf der Universität von dem Ungeist des Zweifels angesteckt und für seinen ganzen späteren Dienst verdorben. „Wozu überhaupt Theologie?“, rief unlängst im Gespräch ein Anhänger der Bekenntnisbewegung, übrigens selbst ein Akademiker. „Wir haben die Bibel; an die soll sich der Pfarrer halten, auf der Kanzel und in der Seelsorge; das genügt. Wir brauchen heute etwas Festes, Eindeutiges.“

Eindeutigkeit wird also gesucht im verwirrenden Umlauf der Meinungen; man greift nach einem festen Halt im Gewoge der Stimmungen und Stimmen.

Zugegeben: Wenn eines auf der Universität gelehrt wird, dann, daß man die Probleme sieht. Mir fiel bei einer theologischen Prüfung auf, daß fast jeder Student, der einen biblischen Text erläutern sollte, wie auf geheime Verabredung hin antwortete: „Das Problem ist...“. Natürlich muß man die Probleme kennen, aber das genügt nicht. Als Petrus auf dem See versank, half ihm nicht sein Problemwissen; das war es gerade, was ihn untergehen ließ. Was ihn rettete, war der feste Griff des Herrn. Und wo anders haben wir den rettenden Zugriff zu erwarten, wenn nicht in dem apostolischen Zeugnis und im Sakrament, in dem der Herr gegenwärtig sein und den Ertrinkenden retten will.

Nur, dieser Zugriff erfolgt heute mit einem festen Griff, als ihn damals die körperliche Hand bieten konnte, und erfaßt uns in einer tieferen Schicht, so daß wir gehalten sind auch im Tod. Uns wird Gewißheit geschenkt, und das ist mehr als eindeutiges Hirnwissen.

Unser Wissen, das Stückwerk ist, erfaßt die Wahrheit Gottes nur in Bruchstücken, wortwörtlich: in Stücken der Wahrheit, zwischen denen ein Bruch besteht, ein Widerspruch. Die Bibel selbst liefert hierfür den besten Beweis. Sie bezeugt die Wahrheit Gottes durch einen ganzen Chor von Stimmen, durch eine „Wolke von Zeugen“. Zwischen diesen Zeugen besteht keineswegs eine eindeutige Übereinstimmung wie in einer mathematischen Gleichung. Nur der Heilige Geist läßt uns den Canticus firmus der Stimmen heraushören, die Botschaft von der rechtfertigenden Gnade.

Erst recht geraten wir in eine rationale Vieldeutigkeit, wenn wir ans Übersetzen des Urtextes gehen. Es wiederholt sich bei jeder Übersetzung, das heißt also auch bei jeder Predigt, bei jedem biblischen Unterricht, in jedem seelsorgerlichen Gespräch die Überfahrt des Paulus nach Mazedonien und nach Rom mit allen Gefahren des Scheiterns, des Strudels, des Verfehlens des Ziels. Wieviele Umschreibungen, Umwege und Versuche sind nötig, um allein das Wort charis, zu deutsch Gnade, heute verständlich zu machen. Das gelingt nicht mit einem einzigen Satz, geschweige denn mit einem eindeutigen Wort; erst recht nicht in einer Gesellschaft, deren Glieder sich in recht verschiedenen Situationen befinden, in einer Kirche, die Starke und Schwache umfaßt. Es ist heute einfach nicht möglich, daß ein und derselbe Satz für alle zur gleichen Zeit verständlich gemacht werden kann.

Aber durch dieses stotternde Bemühen seiner Zeugen hindurch geschieht das Wunder, daß Jesus alle logischen Nebel zerteilt und sich zu erkennen gibt in einer, wie Luther sagte, „inneren Klarheit“, die alle logischen Eindeutigkeiten weit hinter sich läßt.

Dennoch hat man immer wieder versucht, solche Eindeutigkeit zu schaffen. Es geschah dann auf Kosten der Gnade und des Herrseins Jesu Christi. So stammt aus dem hellenistischen Judentum, nicht eigentlich aus der Bibel, die Meinung, daß jeder Buchstabe der Schrift von Gott eingegeben sei. Gegen diese Lehre der sogenannten Verbalinspiration ist einzuwenden, daß Gott wohl, wie es in der Schrift heißt, den biblischen Zeugen seinen Geist gegeben hat. Aber dieser Geist ist kein Diktator, der die Gedanken des Zeugen überhaupt ausschaltet, kein Zauberer, der den Zeugen fehlerfrei werden läßt. Das Wunder des Geistes besteht darin, daß er sich der menschlichen Zeugen in ihrer Unvollkommenheit bediente, wie er dies heute mit unserem Zeugnis tut. Wie sich Gott in seiner Gnade des Sünder annimmt, so auch der Menschlichkeit und Fehlbarkeit unseres Zeugnisses. Die Botschaft von der Rechtfertigung des Sünder hängt innerlich mit dem Schriftverständnis zusammen.

Die katholische Kirche sucht die Eindeutigkeit durch das kirchliche Lehramt zu gewährleisten. Wie die Reformation glaubt, beeinträchtigt auch das die Herrschaft Gottes. Der Herr selbst ist in seiner Freiheit Garant der Wahrheit und entzieht sich menschlichen Absicherungen. Daß wir ihn gemeinsam hören und verstehen und so zur Gemeinschaft des Glaubens, zur Kirche werden, diese Übereinkunft ist eine Tat, die sich der Herr vorbehalten hat, aber auch immer wieder verwirklicht, wo Christen gemeinsam ihn um Klarheit bitten.

Nichts gegen Eindeutigkeit, wo sie am Platz ist. In manchen christlichen Gruppen werden Wissenschaft und Technik mit einem Mißtrauen betrachtet, das ebenso abwegig ist wie deren Vergötzung. Das Denken ist ein Werkzeug, und es kommt ganz darauf an, wer es gebraucht, ob der selbstherrliche Mensch oder der Christ, der alle Vernunft gefangen nimmt unter den Gehorsam Jesu Christi (2. Kor. 10, 5). Das schreibt derselbe Paulus, der wußte, daß der Friede Gottes höher ist als alle Vernunft. Aber er wußte auch, daß die Vernunft darum nicht vom Übel ist, sondern, so weit sie reicht, Gottes gute Gabe. Gerade den Pneumatikern in Korinth schreibt er: „Werdet nicht Kinder im Verstand, sondern in der Bosheit. Im Verstand aber werdet vollkommen“ (1. Kor. 14).

Das ist auch Theologen geschrieben. Noch einmal: Es gibt tatsächlich heute, wie zu allen Zeiten, eine Theologie, die anders verfährt, nämlich nach der Methode der Schlange: „Sollte Gott gesagt haben! Mitnichten, ihr werdet sein wie Gott.“ Das rechte Theologisieren dagegen befolgt den Rat Elis an Samuel: Wenn er merke, daß ihm Gott etwas zu sagen habe, solle er rufen: „Rede, Herr, dein Knecht hört!“ Ein solcher Theologe untersucht dann auch das Wort der Schrift kritisch prüfend, nun aber in der Hoff-

nung, aus ihm das Wort zu hören, das ihn persönlich aufrichtet und ihm Gehorsam abverlangt.

Es muß dankbar festgestellt werden, daß die so arbeitende Theologie in den letzten Jahren wieder an Boden gewinnt. Die Predigten der Kandidaten bieten mehr biblische Substanz; sie können im Examen zum Teil ausgezeichnete Noten erhalten. Es ist ein Unrecht, die Augen davor zu verschließen und statt dessen die Krise der Theologie maßlos zu übertreiben. Durch Schwarzmalerei sollte man nicht seine Anhänger mobilisieren, weder in der Politik noch in der Kirche.

(Beifall)

C.

Eng verknüpft mit diesem Bedürfnis nach Eindeutigkeit ist der Wille zur Entschiedenheit. Er richtet seine Kritik gegen die Toleranz der Volkskirche. Man grollt der Kirchenleitung, weil sie zu vielen Mißständen schweige oder sie nicht deutlich genug rüge. Ihre Taktik sei das Sowohl-Als-auch; sie schließe Kompromisse und habe nicht den Mut zu klaren Entscheidungen. Sie nehme einen Standpunkt der Mitte ein, der in Wirklichkeit gerade kein Standpunkt, sondern Weichheit sei. Es gelte, den Ruf wieder aufzugreifen: „Her zu mir, wer dem Herrn angehört!“

Der Glaube muß entschieden sein. Man kann dem nur zustimmen. Wenn Jesus einen Menschen zu sich ruft, muß dieser einen Schritt tun, der ihn unter Umständen von seinen Fischerbooten wegführt, unter Umständen von liebgewordenen Gewohnheiten, von seinen Wünschen, von seinen guten Freunden. „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert.“

Die Gleichgültigkeit vieler Gemeindeglieder hat unsere Kirche nahe dahin gebracht, daß sie sich in die Gesellschaft auflöst, ihr Profil verliert und zu einem Dienstleistungsbetrieb für gelegentliche religiöse Anwandlungen wird. Nicht nur Kirchenaustritte sind unsre Not, so bedauerlich jeder Austritt für die Kirche und so verhängnisvoll er für den Austrittenden selbst ist. Unsere Not ist die Gleichgültigkeit der in der Kirche Verbleibenden.

(Zustimmung)

Wenn sich im Augenblick ein religiöser Trend bemerkbar macht, so bedeutet das schwerlich eine Erneuerung der Kirche Jesu Christi. Es waren tief-religiöse, hochmoralische Menschen gewesen, die Jesus ans Kreuz geschlagen haben. Neu wird die Kirche nur durch eine Verkündigung, die Jesus Christus als Quelle des Lebens bezeugt und den Hörer aufruft, aus dieser Quelle — und nur aus ihr — entschieden zu schöpfen.

Auch nach meiner Sicht hat eine neue Stunde erwecklicher Verkündigung geschlagen. Ob diese Verkündigung nur in der herkömmlichen Weise der Evangelisation geschehen soll, wäre noch zu prüfen, ist aber keine grundsätzliche Frage. Wichtig ist nur, daß wir wieder Mut haben, den beim Namen zu nennen, der allein der Welt das Heil bringt. Wie die Erweckung unter der Jugend zeigt, ist eine die Einzigartigkeit und Weltüberlegenheit Jesu thema-

tisierende Verkündigung sehr wohl attraktiv. Ich frage: Warum sollte sie es nicht auch in unserem Gottesdienst sein, im Religionsunterricht, in der Seelsorge, in der Diakonie? Daß der Mensch abgeholt werden muß von dort, wo er steht, ist richtig. Davon war vorhin die Rede. Aber wir dürfen über diesem Abholen und Anknüpfen nicht versäumen, auch auf das Entscheidende zu sprechen zu kommen.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß sich eine Gruppe in dem Maße elitär und aggressiv gegenüber ihrer Umgebung abkapselt, wie sie selbst durch verbindliche Regeln zusammengehalten ist. Ihre Umgebung wird zum Feindesland für sie, der Kontakt nach draußen eine kriegerische Handlung.

Insofern ist es gruppenpsychologisch nur natürlich, daß auch christliche Gruppen aus ihrer entschiedenen Haltung heraus dazu neigen, die unentschiedenen Glieder der Volkskirche so radikal als verloren zu betrachten, wie sie sich selbst gerettet wissen. Wie die Erfahrung weiter lehrt, beginnt diese Neigung schon gegenüber dem Elternhaus und der Kirchengemeinde.

Ich sage, das ist natürlich, und füge sofort hinzu: aber nicht geistlich. Als die beiden Donnerssöhne Johannes und Jakobus Feuer über die Samariterdörfer herabbitten wollten, fuhr Jesus sie so hart an, wie er es sonst nur noch einmal gegenüber Petrus getan hatte: „Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid!“ (Luk. 9, 55). War das Unentschiedenheit? Oder war das nicht vielmehr die Bereitschaft, auch für die ihn Ablehnenden ans Kreuz zu gehen und dort, statt Feuer des Gerichts die Gnade der Vergebung Gottes herabzubitten?

Wir müssen dieses Wort Jesu gründlich bedenken, um daraus unsere Einstellung gegenüber denen zu entwickeln, die uns ablehnen oder von unserer Auffassung abweichen. Feindselige Reaktionen provozieren nur neue. Blockbildung reizt zu neuen Blöcken. Es ist das Ende jeder Gemeinschaft, wenn der eine den anderen kontrolliert und daraufhin beobachtet, ob ihm Fehler unterlaufen.

(Beifall)

Dieses Mißtrauen vergiftet schon die Ehe und die Familie, das Klima am Arbeitsplatz und nicht zuletzt die Politik. Erst recht verdirbt es die Kirche. Man muß es einmal am eigenen Leibe erlebt haben, was es heißt, vor einem Kreis solcher nörgelnder Richter zu predigen, die nur auf Irrlehren lauern und die Rechtmäßigkeit der Predigt an der Häufigkeit bestimmter Vokabeln messen.

(Beifall)

Vor militänten Atheisten zu predigen, ist demgegenüber ein Vergnügen.

(Heiterkeit)

Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß je ein irrender Theologe durch eine solche Haltung bekehrt worden wäre.

Persönliche Entschiedenheit muß verbunden sein mit Offenheit für andere Meinungen. Sonst wird sie Einseitigkeit und Enge. Ist nicht auch bei dem entschiedenen Christen der Glaube in ständiger Entwicklung begriffen? Müssen dem ersten Schritt nicht weitere folgen? Ist der erste Schritt überhaupt das

Erste? Oder waren da nicht längst Erlebnisse und Erfahrungen vorausgegangen, die den ersten Schritt vorbereitet haben? Ganz abgesehen davon, daß den ersten Schritt Jesus Christus selbst getan hat in der Taufe, in der christlichen Erziehung.

Weiter: Ist nicht jeder Glaube auch geprägt von der individuellen Eigenart des Menschen und einer Gemeinschaft? Wie darf ich den gegenwärtigen Stand meiner Erkenntnis zum Gesetz für alle machen? Wäre das nicht eine ganz raffinierte, weil fromme Gesetzlichkeit, und damit wieder so eine Versuchung, wie sie gerade aus dem Jüngerkreis schon an den irdischen Herrn herangetragen wurde?

Es gibt ein radikales Entweder-Oder: die Entscheidung zwischen Gott und Abgott. Aber diese Entscheidung muß ich für meine Person treffen. Sie als Urteil über andere zu fällen, ist Anmaßung. Jesus selbst warnt in dem Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen vor der Vorwegnahme des Jüngsten Gerichts. Und da ist ferner das Gleichnis von den beiden ungleichen Brüdern. Der eine bejaht den Wunsch des Vaters mit dem Mund, er befolgt ihn aber nicht mit der Tat. Der andere sagt zwar mit dem Mund nein, gehorcht nachher aber doch. Hier mahnt Jesus, die Worte eines Menschen nicht aus dem Zusammenhang seines Lebens zu lösen, eine Warnung in der heute herrschenden babylonischen Sprachverwirrung zugunsten der Neinsager und zu Lasten der Jasager.

Das Neue Testament selbst zeigt eine erstaunliche Offenheit für verschiedene Bekenntnisse. Seine Weite konnte von der späteren Christenheit bis zum heutigen Tage gar nicht mehr verkraftet werden. Ich frage: Was war Schwäche, diese Weite oder das Auseinanderfallen der Kirche? Sage niemand, die uns vielleicht bevorstehende Diasporasituation verbiete solche Weite. Die Kirche, die das Neue Testament zum Kanon erklärte, war wahrhaftig eine Diasporakirche, eine verfolgte kleine Gruppe, für die das Martyrium keine Ausnahme darstellte. Aber sie reihte den Jakobusbrief, bei dem nur einmal in der Überschrift das Wort Jesus Christus erscheint, ein neben den Galaterbrief mit seiner heftigen Ablehnung des Judentums. Welch ein Sowohl-Als-auch. Ich glaube nicht, daß die im Ökumenischen Rat gegenwärtig bestehenden Unterschiede größer sind als die zwischen beiden Briefen.

(Beifall)

D.

Weniger in Worten als in einer inneren Unzufriedenheit macht sich eine Kritik bemerkbar, die namentlich unter den Jungen anzutreffen ist. Man vermißt beim Pfarrer die Vollmacht des Heiligen Geistes; sein Glaube stecke im Hirn statt im Herzen, die Verkündigung sei trocken statt erwecklich, ihr fehle die Erfahrung der Herrlichkeit Gottes, die Freudigkeit, die doch allein ansteckend wirke.

Hinter solchen und ähnlichen Äußerungen verbirgt sich die Sehnsucht nach einem Glauben, der auch die tieferen Schichten der Person erfaßt: „lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen!“

Diese Sehnsucht ist nach meiner Einsicht nur allzu berechtigt. Das, was in mir ist, dieses wogende Meer von Gefühlen, Strömungen, Wellen und Abgründen beeinflußt den Menschen weit mehr als die dünne Decke seines Verstandes. Beschäftigt sich der Mensch nur mit der Außenwelt, so kommt es zu jenen unheimlichen Ausbrüchen von Leidenschaften, die ganze Völker erfassen und in einen Vernichtungsrausch stürzen. Oder man greift zur Droge wie zu einem Notventil, durch das man sich der inneren Welt öffnet. Oder man sucht — wie jene neueste amerikanische Therapie —, durch den Urschrei dem unterdrückten Innenleben Luft zu verschaffen. Oder es stöhnt und jubelt eine ganze Nation von Fernsehern über das Pokalendspiel ihrer Fußballer.

Was aber tut die Kirche? Müßte nicht das Erleben, das Taizé vermittelt, irgendwie auch am Sonntag einer Kirchengemeinde möglich werden? Geheilt wird der gespaltene, zerrissene Mensch doch nur, wenn er sich als Ganzer Gott zuwendet, wenn er seine Empfindungen vor Gott zur Sprache bringt, wie die Psalmisten ihr Leid, ihren Haß, ihre Gelüste und ihre Freude vor den Herrn bringen. Das Fest der vollendeten Welt will sein Licht schon in diese Welt vorauswerfen. Das muß nicht gleich in dem ekstatischen Taumel geschehen, der in der charismatischen Bewegung in Erscheinung treten kann. Aber sicher auch anders als nur in dem liturgisch gedämpften Halleluja unserer Gottesdienste. Die Teilnahme der Kirche an Geburt, Hochzeit und Tod, die sogenannten Amtshandlungen, muß die Existenz des Menschen, seine Hoffnung, seine Freude und seine Trauer bewußtermaßen mit Gott verbinden. Auf diese Weise werden jene Tiefen erreicht, zu denen die allsonntägliche Predigt selten Zugang findet. Das Kirchenjahr muß wieder beachtet werden. Es ist Nachvollzug des Evangeliums von der prophetischen Verheißung im Advent über Krippe, Kreuz und Auferstehung bis zur Wiederkunft. Nur schlechte Psychologie und darum auch schlechte Theologie dämpft ängstlich schon die Weihnachtsfreude durch den Hinweis auf das Kreuz und sucht sich schon am Karfreitag durch die Osterfreude vor der Trauer zu bewahren. Feiern wir die Feste, wie sie fallen, weinen wir mit den Weinenden, seien wir fröhlich mit den Fröhlichen!

Wahrscheinlich wäre viel Unbehagen an der Kirche überwunden, wenn es uns gelänge, den Glauben wieder für die Fülle der Gefühle zu öffnen. Man verwechsle das allerdings nicht mit Sentimentalität, mit einer Gefühligkeit, die sich selbst genießt! Wir Alten kennen noch jene süßliche Predigt, die auf die Tränendrüsen drückte, aber dem Menschen auch das Gruseln, ja, die nackte Angst vor der Hölle einjagen wollte. Moderne Evangelisten stehen in der gleichen Gefahr. Die Grenze zwischen dem Mißbrauch der Gefühle und ihrer Erlösung durch den Glauben ist fließend. Es wird wohl auch da wie bei dem Denken alles davon abhängen, ob man der Ehre Gottes dient oder der Ehre des Predigers oder dem Selbstgenuß.

Gefühle sind nicht Gradmesser des Glaubens. Das lehrte uns die dialektische Theologie nach dem

Ersten Weltkrieg. Der Glaube — so schärfe sie uns ein — sieht von sich weg, auch von seinen Gefühlen weg, auf den Herrn: „Wenn mir gleich Leib und Seele verschmachtet, so bist du, Gott, dennoch meines Herzens Trost und mein Teil.“

Hätten mehr Theologen und Gemeindeglieder das damals beherzigt, wären sie nicht dem Rausch der Deutschen Christen verfallen. Nur wer gelernt hatte, sich auch gegen seine Empfindungen und Gefühle allein an die Schrift zu halten, konnte die Schrecken des Krieges und die Verzweiflung der Gefangenschaft überstehen. Da war auch keine Menge der Gläubigen mehr, die mich mit ihrer Begeisterung getragen hätte, oft nicht einmal ein kleiner Bruderkreis. Da war nur das Wort.

Seitdem ist eine Generation vergangen. Mir stellt sich die bange Frage, ob wir nicht schon wieder drauf und dran sind, uns von den Technikern des Gefühls manipulieren zu lassen, politisch und religiös. Was kann geschehen, um die bundesdeutsche und die christliche Gemeinde, vor allem ihre Jugend, vor einem neuen Rattenfänger zu bewahren?

E.

Mit diesen letzten Sätzen befinden wir uns bereits in dem Raum, den die Kirche nach dem Urteil Vieler besser meiden sollte: in der Politik. Nicht wenige Gemeindeglieder betrachten im politischen Geschäft ein notwendiges Übel, aus dem sich der entschiedene Christ besser heraushalten sollte. Sie verurteilen das politische Interesse der jungen Theologengeneration und sind abgestoßen von einer Verkündigung, die sich vornehmlich gesellschaftlichen Zuständen und deren Änderung zuwendet. Der Ökumenische Rat steht im Verdacht, daß er das Erstgeburtsrecht der Kirche, die Bürgerschaft in der vollendeten Schöpfung zu vermitteln, eintauscht für das Linsengericht des Mitmischens in der großen Politik, insbesondere dort, wo revolutionäre Veränderungen im Gange sind.

Ich stimme mit dieser Kritik darin überein, daß die Kirche mehr zu bieten hat als politische Strategien und wirtschaftliche Systeme, nämlich das Heimatrecht in dem neuen Kosmos, der in Jesus Christus angebrochen ist. Nachdem sich der Mensch die letzten zwei Jahrhunderte hindurch einzureden versuchte, daß der neue Kosmos ein krankhafter Wunschtraum sei, beginnt er heute wieder zu ahnen, daß er zu mehr geboren ist als dazu, eines Tages zu sterben, und daß erst ein Ziel, das jenseits des Todes liegt, dem Leben Sinn gibt. Es wäre schon ein Gebot taktischer Klugheit, daß die Kirche — vorausgesetzt, sie will etwas sagen, was sonst keiner sagt, was also unerhört ist — von dem Sieg über Tod und Teufel und von dem Reich predigt, in dem Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit herrschen. Doch, ob klug oder töricht, sie muß es. Denn das ist ihre einzigartige Vollmacht, die sie von allen anderen menschlichen Gruppen und Aktivitäten unterscheidet: sie ist Werkzeug der Aktivität Gottes, Vollzugsorgan der großen Taten, die in Jesus Christus geschehen sind. Durch sie rettet der Herr den Menschen aus Gericht und Tod. Durch sie geschieht,

was sonst keine menschliche Energie und Güte zuwege bringt, was allein Gottes Gnade schafft: ein Mensch wird Erbe des ewigen Lebens.

Das heißt nun freilich nicht, daß sie überhaupt nichts mit Politik zu tun hätte. Es gehört zu ihrer Botschaft, der Welt zu sagen, daß Gott auch diese seine erste Schöpfung liebt. Er will aus ihr Menschen für sein Reich gewinnen und hat darum Geduld mit ihr, fällt ihrem selbstmörderischen Toben immer wieder in die Arme, eröffnet unerwartete Auswege, läßt aus Katastrophen neues Leben entstehen.

Das muß die Kirche insbesondere ihren Gliedern sagen. Der Christ gleicht nur zu oft dem Propheten Jona, der vor der lasterhaften Stadt Ninive saß und ungeduldig auf ihr verdientes Ende wartete. Er grollte Gott wegen seiner Geduld. Menschlich gesehen ist auch unsere Welt überreif zum Untergang, sei es, daß sie sich vergiftet, radioaktiv verseucht, in einem Superkrieg zerstört oder in einer vollautomatisierten globalen Diktatur ihre Freiheit verliert. Die Frage ist nur, ob Gottes großer Plan nicht wieder den Kleinglauben, den Defaitismus seiner modernen Propheten durchkreuzt. „Denn meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der Herr, sondern so viel der Himmel höher ist als die Erde, so sind auch meine Wege höher als eure Wege und meine Gedanken als eure Gedanken.“ Wir verwenden dieses gewaltige Prophetenwort meist an einem Sarge, in dem unsere Hoffnung für einen einzelnen Menschen begraben wird. Ursprünglich richtet sich das Wort gegen den Kleinglauben eines ganzen Volkes, das sich selbst aufzugeben im Begriffe ist. Es weist die müden Geister auf die unbeirrbare Hoffnung hin, die Gott für sein Volk und seine Schöpfung hat. Auch heute! Es könnte doch sein, daß Gottes Liebe unserer Welt noch ein drittes Jahrtausend als Frist einräumt! Bis zum Erweis des Gegenteils müssen wir Christen uns dafür einsetzen, daß die Welt vor dem Untergang bewahrt wird.

Kürzlich hatte ich Gelegenheit, mit einem der wichtigsten Männer der europäischen Finanzpolitik zusammenzutreffen. Ich war bestürzt, von ihm zunächst all die trüben Gedanken bestätigt zu erhalten, die man selber als Laie über das unentwirrbare Geflecht von internationalen Interessen und Machenschaften hat, und fragte ihn, ob es denn noch überhaupt eine Möglichkeit gäbe, das Währungssystem und damit die Welt vor einem Bankrott oder vor dem Triumph übler Mächte zu bewahren. Er erwiderte: „In meinen Kreisen könnte ich das nicht so klar sagen wie jetzt zu Ihnen, ich würde sonst ausgelacht; aber ich meine es so. Ich glaube, daß über uns noch ein anderer seine Hand im Spiele hat und darauf achtet, daß seine Welt nicht vollends zugrunde gerichtet wird. Das macht mir Mut.“ Dazu muß uns die Kirche immer neu ermutigen, daß wir, unbeeindruckt durch bittere Erfahrungen und gegen allen Augenschein die Hoffnung Gottes für diese Welt zu unserer Hoffnung machen und in dieser Hoffnung politische Verantwortung übernehmen.

Weiter: Die Kirche kann ihre Glieder zu diesem Einsatz auch befähigen. Das Leben, das durch ihren

Dienst uns aus Gottes kommender Welt schon heute verliehen wird, ist die Gegenkraft gegen die zerstörenden Mächte, gleich dem Salz, das die Speise vor Fäulnis bewahrt. Wenn uns durch den Dienst der Kirche das Bürgerrecht in Gottes Reich verliehen wird, werden wir nicht weltflüchtig, auch für die Welt der Politik, denn die Politik gehört nun einmal zu dieser Welt. Der Glaube an das ewige Leben und die Sorge für Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit schließen sich nicht aus. Diese Sorge gehört zu den Früchten des Heiligen Geistes, zu den Früchten, die auch auf dem Feld der Politik geerntet werden können. Was konnte ein Christenmensch wie der Generalsekretär der UN, der Schwede Dag Hammarskjöld, in seiner Position nicht alles erreichen! Nach seinem Tode — er kam durch ein mysteriöses Flugzeugunglück, wahrscheinlich ein Attentat, ums Leben — fand man in seinem Tagebuch einen Eintrag. Da verglich er sich mit einem Segelschiff, das vom Winde Gottes auf das Weltmeer getrieben wird.

Oder gibt es eine Grenze für die Wirkkraft des Heiligen Geistes, etwa an unserer Wohnungstür, etwa an der politischen Gemarkungsgrenze? Reicht der Weltraum von den Milchstraßensystemen her nicht mit der Luft, die ich atme, hinein bis in mein innerstes Wesen, und beeinflusse ich umgekehrt diese Welt nicht schon durch den Stickstoff, den ich ausatme?

Der Irrtum mancher Stimmen im Ökumenischen Rat ist nicht, daß sie eine Beziehung zwischen der einen Menschheit und dem ganzen Volke Gottes sehen. Diese Beziehung besteht, weil einerseits die Menschheit tatsächlich eine Schicksalsgemeinschaft geworden ist und nur überleben wird, wenn sie dies auch bewußtermaßen anerkennt und sich danach einrichtet, und weil andererseits von den Bürgern des Reiches Gottes Kräfte ausgehen können, die auch in das internationale Geschehen eindringen. Der Irrtum ist vielmehr, daß man gelegentlich das jenseitige Ziel der Geduld Gottes verwechselt mit der Utopie eines irdischen Paradieses und daß man um dieses irdischen Ziels willen revolutionäre Gewalt hinnimmt, wenn nicht gar rechtfertigt.

Aber ebenso irrt, wer der Geduld Gottes nicht zutraut, daß sie durch uns Christen der Menschheit neue Möglichkeiten bietet, gewiß nicht Möglichkeiten eines Paradieses, wohl aber eines erträglichen Lebens, in dem Gottes Werbung um das Herz des Menschen immer wieder zum Ziel kommt. „Die Kirche soll Christus bezeugen, sonst nichts“, sagte mir vor einigen Tagen beschwörend ein Amtsbruder. Gut, nur muß dieses Zeugnis zeigen: Christus schwebt nicht über den Wolken, sondern läßt sich in Wort und Sakrament, also im Dienst der Kirche, herab auch zu dem Politiker, richtend und rettend, ernüchternd und ermunternd zu Gebet und Tat.

Kurz: Die Kirche soll durchaus bei ihrer eigentlichen Aufgabe bleiben, uns den Weg zum wahren Leben zu öffnen. Aber diese Aufgabe hat Konsequenzen für das politische Leben, die nicht unterdrückt und nicht verschwiegen werden dürfen. Besteht darüber unter uns Einverständnis, so können wir leichter über die dann anstehenden Fragen

sprechen, nämlich, wie weit die Kirche zu konkreten Angelegenheiten Stellung nehmen kann, rettend und während, helfend und — nicht zuletzt, sondern zu allererst und immer — betend. In unserem Zusammenhang sei nur dies festgestellt: sie muß sprechen, wo immer sie von dem Wort Gottes genötigt wird. Sie muß schweigen, wo sie sich nur auf menschliches Ermessen berufen kann. Und wenn, wie es die Regel ist, ethische Motive und menschliches Ermessen miteinander verbunden sind, darf sie sich nur für die ethische Seite der Angelegenheit einsetzen. Ihr Eintreten für Gottes Wort kann sie also mitten in den politischen Kampf, unter Umständen sogar in parteipolitische Auseinandersetzungen führen. Wenn ihr aber die Vollmacht des Wortes Gottes fehlt, muß sie sich zurückhalten, auch wenn ihr Ängstlichkeit vorgeworfen wird. Weder Parteilichkeit noch Neutralität sind für ihr Verhalten maßgebend, sondern die Vollmacht ihres Herrn.

Danach ist auch das Verhalten des Pfarrers abzumessen. Er muß sich stützen können auf Gottes Wort und sich zurückhalten, wo er seine persönliche Auffassung mit dem Ansehen seines Amtes verquicken müßte. Die seelsorgerliche Rücksicht wiegt schwerer als das persönliche Engagement. Im übrigen sei festgestellt: Kein badischer Pfarrer ist meines Wissens Mitglied der DKP. Ich könnte diese Mitgliedschaft auch nicht mit der Ordination vereinbaren. Aber ich habe Wichtigeres zu tun, als nach heimlichen Sympathisanten zu suchen. Wichtiger ist, daß wir die jungen Menschen, denen die Tür zu einem sie erfüllenden Beruf verschlossen wird, davor bewahren, daß sie resignieren oder nach rechts oder links abgleiten in den Radikalismus. Wie die Kirche hier vorbeugen und helfen kann, scheint mir im Augenblick die erste politische Sorge zu sein.

F.

Es ist nun nur noch eine Zusammenfassung sowohl der Kritik als der Erwiderung, wenn ich die Bedenken wieder aufnehme, von denen ich ausgegangen bin, die Bedenken gegen die Einheit der Kirche, insbesondere jetzt der EKD. Es war für mich etwas Überraschendes und Neues, als ich, vor wenigen Jahren erst, in einem Gespräch mit Brüdern der Bekenntnisbewegung merkte, daß das Wort Einheit für sie so etwas wie ein Schimpfwort geworden ist. Ich selbst hatte bisher die Einheit als die Aufgabe verstanden, die der Kirche gestellt ist als Voraussetzung dafür, daß sie ihren Dienst für das Reich Gottes recht erfüllt, eine Aufgabe, die getragen ist vom Gebet ihres himmlischen Hohenpriesters. „Sie sollen eins sein“, betet Jesus, „damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast“ (Joh. 17, 21). Die Einheit der Kirche macht ihr Zeugnis von der Einheit zwischen Jesus und dem allmächtigen Gott glaubwürdig. Gespräche mit Außenstehenden bestätigen das. Sie nehmen nicht nur zum Vorwand Anstoß an der gespaltenen Christenheit, an den Zerwürfnissen örtlicher Kirchengemeinden, an der Rivalität von uns Pfarrern.

Eben dieses hohepriesterliche Gebet spricht somit auch eindeutig davon, daß diese Einheit schon in der

augenblicklichen Welt anzustreben sei, so gewiß sie erst in der vollendeten ganz verwirklicht sein wird. Ich verstehe nicht, wie einige Brüder meinen, die Einheit der Kirche anzustreben, sei ein lästerliches Unterfangen, das das Werk des wiederkommenden Christus vorwegnehmen wolle. Wem das hohepriesterliche Gebet nicht deutlich genug spricht, der lese das 4. Kapitel des Epheserbriefs. Danach sind alle Dienste der Gemeinde dazu eingerichtet, daß der Leib Christi erbaut werde, „bis daß wir alle hinankommen zur Einheit des Glaubens...“ (Eph. 4, 11 und 12). Dieses Wort wird veranschaulicht und bekräftigt durch das mühsame Ringen des Apostels um die Einheit seiner Gemeinden. Natürlich sind wir Menschen nur Werkzeuge des die Einheit schaffenden Herrn, aber als solche Werkzeuge müssen wir uns auch betätigen. Die Dienste der Gemeinde, auch der Ordnungsdienst, sind Hilfen zur Einheit. Man hat die EKD-Reform abgelehnt, weil erst diese Einheit vorhanden sein müsse, bevor man ihre Dienste einrichten und sie organisieren dürfe. Nach dem Epheserbrief ist es genau umgekehrt. Die Dienste sollen die Einheit erst schaffen und verwirklichen, die Einheit ist der Ertrag der Dienste.

Es gibt zwei Arten von Einheit, zwei Arten, die nun wahrhaftig eine Alternative bilden. Die eine ist die uniforme Einheit, die andere die pluriforme. Die eine schließt aus und sich ab. Ihr Ideal wird durch lebloses Material erreicht. Menschen lassen sich nie völlig normen und uniformieren. Die totalitären Staaten beweisen das. Die pluriforme Einheit dagegen besteht aus Spannungen. Die Biologen haben erkannt, daß jeder Organismus ein Spannungsfeld ist und mit der Stärke der Spannung an Kraft gewinnt. Erst recht hat die neue Psychologie die Spannung als Energiequelle der Seele entdeckt. Sigmund Freud ist längst überholt, der die Spannung zwischen dem Über-Ich, dem Gewissen und dem Ich auflösen wollte. Jeder Mensch muß die Spannung, die in ihm selbst besteht, die Spannung zwischen Unbewußtem und Bewußtem, zwischen seinem guten Willen und seinem bösen Schatten verarbeiten und aushalten. Jede Gemeinschaft erweist ihre Stärke darin, daß sie nicht in ihren Reihen einen Friedhofsfrieden stiftet, sondern die Spannungen zwischen ihren Gliedern aushält.

Das muß man wissen, um die spannungsvolle Einheit der Kirche zu verstehen. Sie hat mit dieser Spannung Anteil an dem Leben überhaupt. Ihre Spannung ist freilich auch noch anders begründet, in der Botschaft von der rechtfertigenden Gnade, — wir stehen immer wieder vor diesem A und O reformatorischen Glaubens. In dieser Botschaft nämlich offenbart sich eine Spannung zwischen der Gerechtigkeit Gottes und seiner Liebe. Gott nimmt den Sünder in seiner Liebe an und lädt die Strafe, die die Gerechtigkeit verlangt, in Jesus auf sich selbst. Auch diese Spannung schattet sich irgendwie in der Einheit der Kirche ab. Joh. 17, 21: „auf daß sie alle eins seien, gleichwie der Vater in mir und ich in ihm“ — Gerechtigkeit in der Liebe und Liebe in der Gerechtigkeit. Eine uniforme Kirche widerspräche der Spannung in der Einheit Gottes. Sie verleugnete den Reichtum, den die Spannung Gottes

umschließt und auch auf die Schöpfung übertragen hat.

Natürlich gibt es Aussagen, die in keine Spannung einzubeziehen sind; es gibt Meinungsverschiedenheiten, die schuldhafte sind und nicht als Ausdruck des geistlichen Reichtums der Kirche genommen werden dürfen. Aber eben, es gibt auch Spaltungen, die schuldhafte Vergehen an der spannungsvollen Einheit sind.

Die uniforme Einheit kommt zustande durch Zwang, durch Unterwerfung des Andersdenkenden; ihm bleibt nur die bedingungslose Kapitulation, die Unterschrift unter die vorformulierten Friedensbedingungen. Die pluriforme Einheit entsteht aus der Freiheit, die man einander einräumt im Aufeinanderhören, Miteinander-Denken und Füreinander-Handeln. Sie kommt aus dem gemeinsamen Reden mit Gott. Es hat sich in den letzten Jahren gefügt, daß ich zweimal während eines Gottesdienstes neben einen Theologen zu sitzen kam, dessen Meinung ich nicht für richtig hielt und dessen Wesensart mir menschlich unsympathisch war. Nachdem ich den einen neben mir das Glaubensbekenntnis sprechen und „Jesus, meine Freude“ singen hörte, kann ich ihn nicht mehr als einen ins Abseits geratenen Theologen betrachten. Nachdem der andere neben mir das Heilige Abendmahl empfangen hat, kann ich nicht anders, als in ihm nun meinen Bruder zu sehen. Dieses gemeinsame Gebet war es wohl auch, das die Versammlung in Nairobi vor dem Zerbrechen bewahrt hat.

Die uniforme Einheit wird zusammengehalten durch Selbstsucht. Sie achtet eifersüchtig auf ihren Bestand. Die pluriforme kümmert sich um den anderen und kann ihm nachgehen — man verstehe recht: nicht ihm nachgeben, sondern nachgehen. Meine Frage an unsere württembergischen Nachbarn lautet: Wenn die Liebe Christi sie dringt, müssen sie da nicht den Reichtum und die Kraft des schwäbischen Pietismus den anderen Landeskirchen zugute kommen lassen? Vergraben sie nicht ihre Pfunde in der Heimaterde? Wenn die Einheit der EKD und des Ökumenischen Rats eine uniforme sein sollte, müßte in der Tat jede Landeskirche und jede christliche Gemeinschaft kaufmännisch kalkulieren, was sie bei diesem Einheitsunternehmen für sich gewinne. In der Kirche Jesu Christi muß anders gedacht werden, nämlich: Was haben die anderen Landeskirchen von mir und meiner Gemeinschaft? Würde nicht ein engerer Zusammenschluß der Landeskirchen und Gruppen meiner Kirche die Chance bieten, mit ihren Erkenntnissen und Kräften den anderen noch besser zur Seite zu stehen? So entsteht die rechte Einheit der Kirche, einer Kirche, der man treu sein kann und die zugleich einladend ist für die Leute an den Hecken und Zäunen.

Hier muß ich das Selbstgespräch abbrechen. Es ist alles andere als abgeschlossen. Eine Reihe von kritischen Punkten wurde nicht einmal erwähnt und andere sind nur eben angesprochen. Ich bin mir auch bewußt, daß ich jede Kritik zunächst mit einem Ja aufgenommen habe, dann jedoch mit einem Aber meinerseits hinterfragte. Ich hoffe, daß das nicht als neuerlicher Beweis für die angebliche Vorliebe

der Kirchenleitung zum Nein ausgelegt wird. Es gibt faule Kompromisse; aber es gibt auch eine Mitte, die die Mitte Jesu Christi ist. Auf diese Mitte hin sollten wir uns alle bewegen, und diese Bewegung ist dann etwas anderes als eine starre, selbstgenügsame Position. Diese Richtung zur Mitte ist es, die ich mit einem Ja dankbar begrüße, das Aber will nur vor der Gegenrichtung warnen. Der Ton soll durchaus auf dem Ja liegen. Das Ja ist das letzte Wort im Himmel und auf Erden. „Denn“, wie Paulus schreibt, „der Sohn Gottes, Jesus Christus, ... war nicht Ja und Nein, sondern es war Ja in Ihm. Denn auf alle Gottesverheißen ist in ihm das Ja; darum sprechen wir auch durch ihn das Amen, Gott zu Lobe“ (2. Kor. 1, 19 f.).

(Allgemeiner, langanhaltender Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Landesbischof! Die Länge und die Stärke des Beifalls haben Ihnen wohl am besten gezeigt, besser, als ich es in Worte fassen könnte, wie gut Ihre trefflichen Ausführungen bei uns allen angekommen sind. Ich darf Ihnen in unser aller Namen recht herzlichen Dank sagen.

(Nochmals allgemeiner Beifall)

VII. (2. Fortsetzung und Schluß)

Und nun nochmals zurück zu unserem Tagesordnungspunkt VII: der letzte Wahlgang zur Wahl zum Landeskirchenrat. Stimmberichtigt 70, abgegebene Stimmen 70, gültige Stimmen 69, ungültig die übliche eine, macht wieder 70. Die Stimmenverteilung:

Herr Cleiß	33
Herr Koch	5
Herr Leser	18

und

Herr Ziegler 13,
gibt zusammen 69.

Ich darf Sie, Herr Cleiß, zunächst fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

Synodaler Cleiß: Ja!

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön!
(Beifall)

Auch Ihnen unseren herzlichen Glückwunsch und eine gute Zusammenarbeit im Landeskirchenrat.

XI. Verschiedenes

Ich rufe nun auf den Punkt „Verschiedenes“. Und hier habe ich etwas, was ich nochmal allen Mitgliedern unserer Synode und auch den Gästen sagen möchte. Sie wissen, im Verlauf der zweiten Plenar-

sitzung arbeiten wir nicht in Ausschüssen, sondern sind im Gespräch in sechs Arbeitsgruppen zusammen. Es hat sich herausgestellt, daß ein mancher, durch den Jahreswechsel vielleicht bedingt, nicht mehr wußte, in welche Liste er sich im letzten Herbst eingetragen hat. Das kann bei Herrn Wettach nachgeprüft werden, aber auch gleichzeitig kann eine unterlassene Eintragung nachgeholt werden. Soweit intern.

Jetzt extern nach hinten: Die Gäste bitte ich ebenfalls hier zu Herrn Wettach am ersten Tisch zu kommen und anzusehen, welche Arbeitsgruppen gebildet sind, und hier Ihren Namen eintragen zu lassen, so daß wir im Laufe des Nachmittags einen Überblick haben können, wie die Zusammensetzung in den einzelnen Arbeitsgruppen sein wird.

Darf ich recht herzlich bitten, von der Eintragung Gebrauch zu machen.

(Es folgen Terminangaben.)

Soweit meine Punkte zu Verschiedenes.

Wer hat sonst noch einen Punkt? Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Nur eine kleine Frage: Die Ausschüsse haben relativ wenig Zeit und die Arbeitsverteilung ist bei den Eingängen — der Ordnung entsprechend — so gelaufen, daß sie nun sehr unterschiedlich belastet werden mußten. Der Finanzausschuß hat 3, der Bildungsausschuß 3 —

(Präsident unterbrechend: Der Ausschuß hat aber — wie ich mitgeteilt habe — noch 5 andere, wenn ich gleich korrigieren darf!)

Ich frage nur, ob vielleicht die Vorsitzenden der weniger belasteten Ausschüsse in ihren Ausschüssen eine Überlegung anstellen lassen könnten, welche Arbeit sie zum Beispiel dem kleinen Rechtsausschuß, der so viel aufgebrummt bekommen hat, abnehmen könnten im Sinne von: „Einer trage des anderen Last“. (Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Dank! — Noch ein Punkt?

(Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bitten zur anschließenden Ausschußsitzung.)

Nachdem keine Bitte mehr vorliegt, ist unsere Tagesordnung zu Ende und durchgeführt. Ich bitte unseren Synodalen Willi Müller, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler Willi Müller spricht das Schlußgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die erste Plenarsitzung.

(Schluß: 11.55 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 26. April 1976, abends 20.15 Uhr —
sowie Dienstag, den 27. April 1976, vormittags 10 Uhr und
nachmittags 17.35 Uhr und

Mittwoch, den 28. April 1976, vormittags 9.30 Uhr und nachmittags 15.30 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Berichte: Nairobi 1975

1. Pfarrer Dr. Lochmann — Singen
2. Synodaler Prof. Dr. Slenczka

III.

Referat: „Glaubwürdiges Zeugnis heute“

Präsident Dr. Held — Frankfurt

IV.

Berichte zum Gesamtthema: Mission und Ökumene

1. Kirchenpräsident Dr. Mastra — Bali
2. Pfarrer Dr. Müller-Fahrenholz — Genf

V.

Referat: „Die Evangelikalen und die Mission“

Dekan Scheffbuch — Schorndorf

VI.

Podiumsgespräch (nach Abschluß des Gesprächs in Arbeitsgruppen)

1. Gesprächsleitung: Pfarrer Dr. Epting

2. Teilnehmer:

- a) Kirchenpräsident Dr. Mastra — Bali
- b) Oberkirchenrat Dr. Linnenbrink — Hanover
- c) Präsident Dr. Held — Frankfurt
- d) Dekan Scheffbuch — Schorndorf
- e) Pfarrer Gengnagel — Stuttgart
- f) Pfarrer Dr. G. Müller-Fahrenholz — Genf

VII.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Plenarsitzung unserer neunten Tagung und bitte unsere Synodale Dr. Gilbert, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodale Dr. Gilbert spricht das Eingangsgebet.

I.

Bekanntgaben

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich mit der eigentlichen Tagesordnung beginne, darf ich zunächst unserer großen Freude darüber Ausdruck verleihen, daß wir schon Gäste und Mitwirkende unter uns haben, mit deren Kommen wir erst morgen gerechnet haben. Ich begrüße Herrn Präsident Dr. Held aus Frankfurt (Beifall)

und Herrn Oberkirchenrat Dr. Linnenbrink aus Hannover. (Beifall)

Ihnen beiden herzlichen Dank für das Kommen und auch jetzt schon für Ihre Bereitschaft, bei der Ausgestaltung unseres Tages der Mission und Ökumene mitzuwirken.

Des weiteren begrüße ich die beiden Referenten des heutigen Abends. Vor einem halben Jahr gaben sie uns den Ausblick. Heute bekommen wir den Rückblick. Ich freue mich, daß Sie beide zu uns kommen konnten. Selbst bei unserem Synodalen war dies wegen der beruflichen Inanspruchnahme fraglich geworden. Aber jetzt kam es doch so zum Klappen, wie wir es vorgesehen hatten.

Vorweg noch eine Bekanntgabe. Leider kann auch unser Konsynodaler Rauer nicht kommen. Er hat heute vormittag angerufen, daß es ihm beruflich unmöglich sei, den Arbeitsplatz zu verlassen, denn die Verhandlungen mit ausländischen Staaten machten seine Anwesenheit dringend erforderlich.

Es ist bedauerlich, daß immer mehr unserer Brüder absagen müssen. Aber in solchen Fällen gibt es tatsächlich keinen anderen Weg.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

II.

Berichte: Nairobi 1975

1. Pfarrer Dr. Lochmann — Singen
2. Synodaler Prof. Dr. Slenczka

Ich denke, wir sollten zunächst den Bericht von Herrn Prof. Dr. Slenczka hören und dann erst den Bericht von Herrn Pfarrer Dr. Lochmann, und zwar möchte ich die Reihenfolge gegenüber der vorgesehenen Tagesordnung umstellen, weil nachher Herr Dr. Slenczka auch die Abendandacht halten wird.

Nun darf ich Sie bitten, Herr Prof. Dr. Slenczka, zu uns zu sprechen.

Synodaler Dr. Slenczka: Hochverehrter Herr Präsident! Hochwürdiger Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Liebe Brüder und Schwestern! Über den Verlauf und die Ergebnisse der 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Nairobi ist bereits sehr viel berichtet worden. Der Konferenzbericht liegt in der deutschen Ausgabe vor. Nach den aktuellen Informationen ist inzwischen auch schon vieles im Rückblick auf den Konferenzverlauf und zur Auswertung der Ergebnisse erschienen. Wir Delegierte halten fleißig landauf, landab unsere Vorträge, wobei nicht auszuschließen ist, daß man als Referent manchem Zuhörer mehr als einmal begegnet. Mehrfach bin ich auch von katholischen Gemeinden bzw. Pfarrkonferenzen zur Berichterstattung eingeladen worden. Bei diesem, wie mir scheint, optimalen Informationsstand ist es durchaus vertretbar, wenn unsere Einführung zu einem allgemeinen Gespräch über die Konferenz im Plenum über die Vollversammlung von der Leitung auf 15 Minuten beschränkt wurde mit dem Ziel, nur ein paar ganz persönliche Eindrücke mitzuteilen. Ich möchte das in drei Punkten tun:

1. Ein Blick auf die gelebte Gemeinschaft von Christen

Zu Ostern erhielt ich einen Brief aus Kenya. Darin heißt es in etwas holprigem Englisch: „Alle Glieder unserer Gemeinde freuen sich, Sie zu Ostern zu grüßen. Darunter auch Nimrod, der im Fernsehen von Kenya auftritt. Ich und meine Familie grüßen Sie in Christus. Bitte, geben Sie meine Grüße auch weiter an meine Brüder und Schwestern in Christus. Möge unser heiliger Gott uns erhalten und für uns sorgen auf allen Wegen unseres Lebens.“

Ich gebe Ihnen hiermit diese Grüße sehr gerne weiter. Denn in ihnen kommt in aller Unmittelbarkeit das zum Ausdruck, was Christen verbindet und was sie trotz aller Gegensätze zusammenführt und zusammenhält.

Dieser Brief kommt von Herrn Livingstone Gachequa, einem alten Schullehrer, der im Ruhestand seinen Lebensunterhalt als Farmarbeiter verdient. Er gehört zum Kirchenvorstand einer kleinen presbyterianischen Gemeinde, etwa 60 km von Nairobi entfernt. Am 2. Advent war ich dort mit drei anderen Konferenzteilnehmern aus Indonesien und von den Philippinen zu Gast. Da der zuständige Gemeindepfarrer dieses Bezirks nicht jeden Sonntag alle 12 Predigtstätten versorgen kann, mußte ich als der einzige Theologe aus dem Stegreif die Predigt im Gottesdienst halten. Als Text wählte ich das Sonntagsevangelium Luk. 21, 25—33. Darin geht es um die beunruhigenden und zugleich verheißungsvollen Zeichen des herannahenden Endes und des kommenden Gottesreiches. Der Text mündet in dem Trostwort: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte vergehen nicht.“

Ich sprach bei der Predigt auf englisch, Herr Gachequa übersetzte in die Kikuyu-Sprache Satz für Satz. Das ist ein umständliches Verfahren; aber ich habe gleichwohl noch nie in solcher Unmittelbarkeit bei der Predigt die Gemeinschaft im Hören auf das Wort Christi erlebt, obwohl der Name Jesu

Christi tatsächlich das einzige war, was keiner Übersetzung bedurfte.

Die bei uns oft so hochgespielten Verstehensschwierigkeiten und Vermittlungsbemühungen bei der Verkündigung bestanden dort überhaupt nicht. Als wir nach dem Gottesdienst zur Besichtigung des Orts und zum Essen in einem Haus eingeladen wurden, war man in einer selbstverständlichen Offenheit zusammen in dem Bewußtsein, daß uns der Name Jesu Christi verbindet und zusammengeführt hat.

Ich denke, alle Konferenzteilnehmer haben am Rande und während der Konferenz ähnliches erlebt. Ich gebe das nicht weiter als eine romantische Erfahrung aus fernen Ländern, sondern als einen Hinweis auf die Wirklichkeit, die wir auch hier in unseren Gemeinden genauso haben, wenn wir nur die Augen öffnen, vielleicht besser: wenn sie uns geöffnet werden.

2. Ein Blick auf die Konferenzarbeit

Die ökumenische Bewegung ist ein Opfer ihres Erfolges geworden. Der Ökumenische Rat hat nunmehr 287 Gliedkirchen; sie waren auf der Konferenz vertreten durch 747 Delegierte, von denen allerdings nur 677 anwesend waren. Dazu kamen viele weitere Gäste, Berater, Beobachter, nicht zu vergessen das Heer von 635 Journalisten. Insgesamt hatte die Konferenz etwa 2000 Teilnehmer, und eine solche Größe sprengt selbst unter Anwendung aller technischen Mittel die Möglichkeiten rationaler Arbeit und persönlicher Beteiligung, soweit dies über bloße Wahlen und Abstimmungen hinausgeht. Jede der sechs Sektionen, in denen die Konferenz arbeitete, hatte schon mit 120 bis 150 Teilnehmern die Größe einer veritablen und respektablen landeskirchlichen Synode.

In dieser Größenordnung wirken andere Gesetze. Die Konferenzleitung muß straff organisieren; das Einzelvotum oder auch Einzelanträge gehen nahezu ausnahmslos unter im Drang der Geschäfte und unter dem Zwang einer Rednerliste, oft mit zusätzlicher Redezeitbegrenzung. Einzelne oder Gruppen versuchen dann gelegentlich, sich mit gezielten Aktionen an bestimmten Punkten durchzusetzen. Die Delegation der EKD kam nicht in eine solche Versuchung, denn in ihr scheiterte die Koordination allein schon an ihrer Größe — von anderem vielleicht abgesehen. In voller Besetzung kam ein Delegationstreffen der EKD-Delegation immerhin auch schon auf etwa 80 Teilnehmer.

Schließlich ist für den Verlauf und die Wirkung der Konferenzarbeit die prägende Kraft der Massenmedien nicht zu unterschätzen, nach deren Prinzipien sich weithin entscheidet, was aus dem Konferenzverlauf für die Öffentlichkeit geeignet ist und was nicht.

Das sind Realitäten, mit denen man rechnen und denen man sich stellen muß. Jede Auseinandersetzung mit dem Verlauf und den Ergebnissen der Konferenz steht daher vor der Grundfrage: Wie ist bei der notwendigen Vertretung aller Gliedkirchen in diesem obersten Gremium des Ökumenischen Rates

eine sinnvolle Zusammenarbeit in Beratung und Entscheidung überhaupt möglich?

Umgekehrt, bei der Auswertung und Prüfung der Konferenzergebnisse in den Kirchen ist dann darauf zu achten, das Bleibende vom nur Aktuellen zu unterscheiden, sowie das Wahre vom Falschen. Was sich der Konferenz als Frage oder Grundproblematik gestellt hat, ist mir an zwei Punkten wichtig geworden.

Die ökumenische Bewegung hat sich, wie es auch von M. M. Thomas, dem bisherigen Vorsitzenden des Zentralkomitees, in seinem Bericht dargestellt wurde, in den letzten Jahren entwickelt vom „Konzept des karitativen Handelns“ zum Kampf um Gerechtigkeit mit dem Ziel einer Veränderung der „bestehenden Machtstrukturen“. Daraus ergibt sich erstens die auf der Konferenz immer wieder gestellte Frage: Wie verhält sich diese Aufgabenbeschreibung zu dem Evangelium? Damit ist weiter die Frage verbunden: Was ist überhaupt dieses Evangelium als Grundlage der christlichen Arbeit der Kirche, was versteht man unter Evangelium von Jesus Christus, wenn darin Grundlage, Auftrag und Maßstab aller kirchlichen Arbeit zusammengefaßt ist?

Daß das Evangelium diese zentrale Funktion hat und behalten muß, ist allgemeine Überzeugung. Wie man indes die sich daraus ergebenden Folgen beschreibt, darin gehen die Meinungen auseinander. In aller Kürze und Schärfe formuliert, lautet der Gegensatz: Ist das Evangelium von Jesus Christus die Motivation und Legitimation für den Kampf der Christen um Gerechtigkeit in der Welt? Oder aber ist das Evangelium der Zuspruch vom Sieg Christi über die Mächte des Bösen und des Todes in dieser Welt? Oder anders ausgedrückt: Besteht die Verkündigung des Evangeliums in der Umkehr, in dem Ruf zu Christus? Oder besteht sie vordringlich in dem Engagement der Christen, der Kirchen für einen Kampf um Gerechtigkeit und Freiheit in dieser Welt?

Eng verbunden damit ist der zweite Punkt, an dem sich die praktischen Konsequenzen der möglichen Grundsentscheidung im Verständnis des Evangeliums abzeichnen und niederschlagen. Dies äußerte sich vor allem an den zahlreichen Stellungnahmen und Erklärungen der Konferenz zu dem Kampf um Freiheit und Gerechtigkeit in aller Welt.

Diese Erklärungen sind ja alle von dem Schmerz über die Ungerechtigkeit und von der Leidenschaft für die Verwirklichung von Gerechtigkeit bestimmt. Die Themen, um die es hier geht, brauche ich nicht im einzelnen aufzuzählen, und Sie werden auch wissen, wie heftig in einzelnen Fällen die Auseinandersetzung geführt wurde um das sachliche Recht und die praktische Notwendigkeit und Nützlichkeit solcher Stellungnahmen im einzelnen. Im Horizont der Weltpolitik zeichnet sich dann nur zu deutlich die Einseitigkeit, um nicht zu sagen, in manchen Fällen auch die Ungerechtigkeit in solch einem Engagement für Gerechtigkeit ab. Fragen brechen in den Debatten auf, beispielsweise: Warum wird in einer An-

gola-Erklärung nur Südafrika, warum werden aber nicht die USA, China, Kuba und die Sowjetunion als Invasoren genannt? Warum geht es nur um Südkorea u. nicht auch um Nordkorea? Wie steht es mit der Religions- und Gewissensfreiheit in der Sowjetunion; und was geschieht mit der russischen Delegation, wenn sie mit einer entsprechenden Erklärung der Konferenz nach Hause zurückkehren muß? Wie steht es mit der Freiheit in den befreiten Ländern Afrikas? Warum schweigt die Konferenz zu den politischen Vorgängen, die sich gleichzeitig in Nairobi abgespielt haben, wenn in den Zeitungen nach dem Verbleib von zwei Parlamentariern gefragt wurde, die ohne Aufhebung der Immunität verhaftet worden waren?

Wenn so auf einer Weltkonferenz das Elend und die Ungerechtigkeit aus allen Erdteilen beschworen wird, wenn dabei anderes Unrecht verdeckt oder bewußt verschwiegen wird, dann erscheinen diese Erklärungen, die helfen wollen, viel eher als ein Ausdruck von Hilflosigkeit und Ratlosigkeit. In einzelnen Fällen haben diese Auseinandersetzungen die Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat bis zum Zerbrechen belastet. Kirchen aus dem Ostblock haben sich gerade kürzlich bitter darüber beklagt, daß in aller Öffentlichkeit der Konferenz Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben wurden, ohne daß man vorher das brüderliche Gespräch mit ihnen gesucht habe. Es ist relativ leicht, ein Bekenntnis für die Gerechtigkeit und gegen die Unterdrückung abzugeben; es ist etwas anderes und meist weniger für die Öffentlichkeit geeignet, in einem konkreten Fall wirkungsvolle Hilfe zu leisten.

Eigenartigerweise haben diese vielumstrittenen Erklärungen in den meisten Fällen keinen direkten Adressaten, sondern sie gehen in der Regel an die Weltöffentlichkeit über die Kanäle der Massenmedien. Ich frage mich: Sind diese Erklärungen der christlichen Gemeinde, einer christlichen Konferenz nicht im Grunde eine entstellte Form des Gebets, in dem die christliche Gemeinde ihre Weltverantwortung in erster Linie wahrzunehmen hätte? Dazu gehörte die unmittelbare Fürbitte für die, die unter Ungerechtigkeit leiden; es gehörte auch dazu die Bitte für die Unterdrücker und Verfolger; ja, es mag auch dazu die Klage vor Gott gehören, und mit Hiob selbst die Anklage gegen Gott, unter dessen Willen und Zulassung so viel Unrecht und Böses unter Menschen und durch Menschen geschieht. Ist die leidenschaftliche Aufregung und die damit verbundene Polarisierung, wie sie sich bei solchen Auseinandersetzungen ja nicht nur auf ökumenischen Konferenzen zeigt, nicht geradezu ein Symptom für geistliche Hilflosigkeit, wo wir Christen unter den Zwang geraten, im Kampf für eine allgemeine Gerechtigkeit und Befreiung das tun zu müssen, was allem Anschein nach durch Gott nicht geschieht?

Auf diesem Hintergrund hat es wohl besonderes Gewicht, wenn die Botschaft der Vollversammlung an die Kirchen diesmal nicht eine vollmundige Erklärung für die Weltöffentlichkeit gewesen ist, sondern eine „Einladung zum Gebet“. Darin heißt es: „In Bibelarbeit und Gebet, in kleinen Gruppen und

großen Sitzungen dachten wir über unser gemeinsames Zeugnis nach. Das brachte uns zusammen. Ideologien und scharfe Gegensätze in Überzeugung und Einsatz rissen uns auseinander."

3. Ergebnisse und Aufgaben nach der Konferenz

1. Wenn die Konferenz ein Ergebnis gehabt hat, das es lohnt weiterzugeben, dann ist es zweifellos die Erfahrung und Einsicht, daß sowohl die Einheit der getrennten Kirchen wie auch die Gemeinschaft im christlichen Handeln nur in Christus selbst gefunden werden kann und Bestand hat. Das ist die Einheit in der Wahrheit. Es gibt aber keine Einheit in den vielfältigen Einsichten und gegensätzlichen Interessen einer Weltverbesserung und Gesellschaftsveränderung — sei es auch unter christlichem Vorzeichen.

2. Wenn auf der Konferenz eine Aufgabe für die Mitgliedskirchen deutlich geworden ist, dann diese: Der Okumenische Rat darf nicht eine Instanz im Gegenüber zu den Kirchen sein, sondern er muß ein Instrument der Kirchen bleiben. Die Gefahr einer solchen Trennung zwischen Rat und Gliedkirchen ist sehr groß, wenn z. B. der Okumenische Rat beschrieben wird als ein „Werkzeug Gottes, das prophetisch sowohl den Kirchen wie der Welt gegenüber“ zu handeln habe. Wo offensichtlich die Neigung besteht, daß in der Autonomie des Apparats und ebenso aus einer Teilnahmslosigkeit der Gliedkirchen heraus sich dies entwickelt, kommt alles darauf an, konkrete Verantwortung in direkter Mitbestimmung wahrzunehmen. Die Einwände gegen eine von den Kirchen am Ort losgelöste Politik des Okumenischen Rates treffen zuerst immer die Mitverantwortung der Gliedkirchen selbst für die Arbeit des Rates. Diese Mitverantwortung sollte aber nicht nur in Ausnahmesituationen, wie es auch in der EKD in den letzten Jahren mehrfach geschehen ist, sondern mit Regelmäßigkeit im brüderlichen Gespräch und mit sachlicher Eindeutigkeit wahrgenommen werden.

3. Die Vollversammlung und der Okumenische Rat stehen den Kirchen nicht gegenüber. Sie sind vielmehr ein unmittelbarer Reflex von dem, was bei uns geschieht, aber auch genauso von dem, was bei uns nicht geschieht. Die Gemeinschaft der Christen am Ort ist die Grundlage und der Ausgangspunkt für die Gemeinschaft der Christen in der Welt. Die Gemeinschaft der Christen am Ort beginnt auch nicht erst bei der Begegnung getrennter Konfessionen, sondern unter uns, in unseren eigenen Gemeinden, in unserem eigenen Leben mit der Frage, wie uns in den alltäglichen Konflikten die Gemeinschaft unter dem Namen Jesu Christi als Christen trägt und verbindet, wie der Name Christi das überwindet, was Christen trennt.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Recht herzlichen Dank, Herr Prof. Slenczka

Darf ich nun Sie, Herr Dr. Lochmann, um Ihren Bericht bitten.

Pfarrer Dr. Lochmann: Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Sehr geehrte Synodale! Ich möchte zuerst Gelegenheit nehmen, Ihnen ganz herzlich dafür zu danken, daß ich zu dieser Vollversammlung fahren durfte, und zugleich hoffen, daß die große persönliche Bereicherung durch diese Konferenz auch unseren Gemeinden ein wenig zugute kommen konnte und noch weiter kann. Wie Sie eben hörten, läuft der Prozeß des Berichtens ja schon seit längerer Zeit, und es geht wohl allen Nairobi Fahrern so — dies wurde auch bei der Nachtagung in Arnoldshain ausgesprochen —, daß wir überrascht sind von dem großen Interesse, und daß unsere Möglichkeiten manchmal nicht ausgereicht haben, allen Bitten um Berichte und Gespräche nachzukommen. Man kann sich dieses Interesse wohl nur so erklären, daß in unseren Gemeinden und Kirchenbezirken das Bewußtsein darüber gewachsen ist, daß die Nachfolge Christi einfach diese ökumenische Dimension hat und daß die Verbundenheit mit den Christen in anderen Ländern und Kirchen nicht nur eine Last für uns ist, sondern uns auch trägt, daß der Okumenische Rat der Kirchen ein Teil und ein Ausdruck des Leibes Christi ist, in dem und von dem wir leben.

Ich bin gebeten worden, heute abend hauptsächlich aus eigenem Blickwinkel und von eigenen Bereichen der Mitwirkung in Nairobi zu berichten. Ich will dem gern nachkommen, auch als ein Stück Rechenschaft vor Ihnen darüber, was wir dort getan haben, und ich will dies in der Weise tun, daß ich den Bericht beschränke auf die Mitarbeit in einem Ausschuß, in dem ich war, und im Anschluß daran eingehen auf eine der sogenannten „Anfragen an Nairobi“, nämlich die Frage, ob der ORK sich eventuell ethisch-politisch zu einseitig festgelegt habe. Der Gegenstand des Berichts berührt sich zum Teil mit Dingen, die Herr Professor Slenczka soeben schon angeschnitten hat.

Bei der Sektionsarbeit nahm ich teil in Sektion V, wo es allgemein um die Themen Menschenrechte, Befreiung der Frau und Rassismus ging, sowie im Hearing III, in dem einige der laufenden Programme des ORK geprüft wurden, vor allem die Arbeit der Kommission für internationale Angelegenheiten, des Programms zur Bekämpfung des Rassismus, des kirchlichen Entwicklungs- und des Flüchtlingsdienstes. Daneben — und dies nahm die meiste Zeit in Anspruch — war ich Mitglied in einem der elf Ausschüsse, nämlich in dem „Weisungsausschuß III“, welcher die Aufgabe hatte, aktuelle öffentliche Erklärungen vorzubereiten.

Unter dem Vorsitz von General T. B. Simatupang von der Indonesischen Christlichen Kirche — er gehört jetzt zu den sechs Präsidenten des ORK — legte dieser Ausschuß von 37 Mitgliedern dem Plenum Erklärungen zu folgenden Themen zur Annahme vor: Der Nahe Osten, Jerusalem, Angola, Nukleare Zusammenarbeit mit Südafrika, das Abkommen von Helsinki, Ost-Timor, Menschenrechte in Lateinamerika und Die Weltrüstungssituation.

Man darf die Arbeit dieses Ausschusses und man darf die Erklärungen, die Sie vielleicht dem Inhalt

nach zum Teil kennen, nicht isoliert sehen von der Gesamtkonferenz. Sie sind der Versuch, in einer speziellen Situation von den Grundlagen unseres Glaubens und von der bisher eingeschlagenen Linie des ORK her Stellung zu nehmen zu Fragen, zu denen die Öffentlichkeit ein Wort dieser Vollversammlung erwarten mußte. Die Konferenz wollte sich dieser Aufgabe nicht verschließen; denn nur in der konkreten Situation und im Wagnis einer Stellungnahme können sich Grundsätze je bewähren. Und hier mußte es auch zum Test kommen, inwiefern Delegierte der verschiedenen Kirchen tatsächlich bereit und in der Lage waren, zu einer gemeinsamen Haltung zu kommen. So erfüllten diese Erklärungen ihren Zweck nicht nur nach außen, sondern vor allem auch nach innen hin für das allmähliche Zusammenwachsen der Mitgliedskirchen wie im Glauben so auch im Handeln.

An manchen Punkten war eine Einigung unmöglich, und wir verzichteten deshalb auf eine Stellungnahme. In der Frage des Zionismus zum Beispiel wäre die Vollversammlung in einer Abstimmung vielleicht hinter das eindeutige Wort Philip Potters zurückgefallen, das er vor der Konferenz gegen die UNO-Erklärung, Zionismus sei gleich Rassismus, schon abgegeben hatte. Es ist schmerzlich, daß hier ein Wort der Vollversammlung unmöglich war, andererseits fand sich außer einigen koptischen Christen auch keine größere Gruppe, die diese Erklärung Potters hätte wieder ändern wollen.

In einem anderen Fall, bei der eben erwähnten Erklärung zu Angola, erfolgte die Annahme im Plenum an einzelnen Punkten mit ganz knappen Abstimmungsergebnissen. Es ging dabei um die Frage, ob neben der nur generell in dieser Erklärung als „ausländisches militärisches Engagement“ erwähnten Einmischung der Großmächte das Eingreifen Südafrikas namentlich erwähnt und auch verurteilt werden sollte. Es blieb nach der Abstimmung bei dieser Aussage — und damit war tatsächlich eine gewisse Parteinaufnahme erfolgt, die jedoch letztlich in der Konsequenz des begonnenen Programms zur Bekämpfung des Rassismus lag.

Unser Ausschuß war der Meinung gewesen — und wir haben sehr intensiv und lang an dieser Erklärung gearbeitet —, daß die Vollversammlung zum Krieg in Angola ein Wort schuldig sei, nachdem der ORK bis zum Rückzug der Portugiesen alle drei Befreiungsbewegungen humanitär unterstützt und sich den Vorwurf zugezogen hatte, auch damit zum Krieg beigetragen zu haben. Der ORK war dieses Wagnis ja nur eingegangen aus dem Willen heraus, diesen Völkern bei ihrer Befreiung vom Rassismus beizustehen. Die Vollversammlung mußte es daher herausstellen, wenn Südafrika als das Land der Apartheid hier interveniert, während sie die militärische Hilfe durch Amerika, Rußland und Kuba in einen anderen Zusammenhang stellte.

Sie mögen an diesem Beispiel die ganze Schwierigkeit und auch Not sehen, in die man bei diesen Beratungen kommen konnte, und in die wir durch die Mitgliedschaft im ORK auch hineingezogen sind. Hätte die Konferenz nichts gesagt, so wären wir

diesen speziellen Problemen zwar entgangen und die weitere Entwicklung in Angola wäre sicher auch nicht anders verlaufen. Andererseits geht der Änderungsprozeß im südlichen Afrika ja weiter, und die Weltchristenheit steht nach wie vor vor der Frage, ob sie nur allgemein zur Versöhnung aufrufen und Wunden verbinden soll oder ob sie vorübergehend Partei ergreifen soll für die Menschen, die in einer besonderen Situation des Leidens stecken. Angola war ein Prüfstein für diese Frage, und die Vollversammlung hat sich dafür entschieden, trotz der lauernden Gefahren und Mißverständnisse den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Zwei weitere Erklärungen lagen scheinbar einfacher, zumindest gingen sie dann sehr glatt durchs Plenum. Einmal die Aufforderung an die Kirchen in der Bundesrepublik, Hollands, der Schweiz und Frankreichs, eine Zusammenarbeit mit Südafrika auf nuklearem Gebiet möglichst zu verhindern, um die wirtschaftliche und vor allem militärische Kraft der dort herrschenden Minderheit nicht noch mehr zu stärken. Auch dies lag ganz auf der Linie früherer Beschlüsse des ORK. Die Erklärung wurde aber nicht deshalb angeregt, weil der Weltkirchenrat seine Hauptaufgabe etwa in der Verketzerung Südafrikas sehen würde, sondern weil die Allafrikanische Kirchenkonferenz dieses Problem aufgeworfen und in die Vollversammlung getragen hatte.

Keine dieser Erklärungen kam zufällig oder willkürlich zustande, sondern nur, wenn Mitgliedskirchen dies wünschten und Unterstützung fanden. Man darf deshalb nicht beklagen, wenn das eine oder andere Problem nicht angesprochen wurde, solange es nicht vorgebracht wurde.

Die zweite anscheinend problemlose Erklärung war die zur Weltrüstungssituation. Als unser Ausschuß in seiner ersten Sitzung darüber beriet, welche Themen wir von uns aus vorschlagen sollten, war nach kurzer Zeit klar, daß die steigende Aufrüstung in vielen Ländern den ORK und die Mitgliedskirchen endlich einmal stärker interessieren sollte, und darin waren sich die Ausschußmitglieder aus allen Kirchen einig. Später stellte sich heraus, daß auch an anderen Ecken der Vollversammlung derselbe Wille zum Ausdruck gekommen war und sich auch in den Dokumenten niedergeschlagen hat.

Wie gesagt: nur scheinbar war diese Aufforderung an die Weltchristenheit, ihre Mitbemühungen um Abrüstung zu verstärken, problemloser als etwa die Angola-Erklärung. In Wirklichkeit führt sie uns mitten hinein in das Dilemma, das ich nun ansprechen möchte: in die Befürchtung, der Weltkirchenrat habe sich zu weit in das politische Feld vorgewagt und sei dabei — bewußt oder aus Naivität — zu weit nach links abgedriftet. Allein die Erwähnung des Wortes Abrüstungsbemühungen weckt, zum jetzigen Zeitpunkt noch mehr als damals im Dezember, bei uns sofort den Vorbehalt, daß dies letztlich doch wieder dem Ostblock zugute kommen und damit den Westen und unseren Raum der Freiheit, auch der geistlichen Freiheit, gefährden könne. Damit droht die Sache für uns reif zu werden für die Vertagung, oder wir bekommen wieder neuen Stoff

für die Meinung, die Kirchen und auch der ORK sollten sich doch auf das „Eigentliche“ beschränken.

Die Diskussion darüber, was das Eigentliche für uns sei, ist, wie Sie wissen, in Nairobi intensiv geführt worden, und wir werden sicher auf dieser Tagung noch mehr darüber hören. Das Ergebnis von Nairobi läßt sich auf die Formel von M. M. Thomas bringen: „Das ganze Evangelium für den ganzen Menschen in der ganzen Welt“, das heißt Ausbreitung der Botschaft von Gottes Liebe in Wort und Tat, für Zeit und Ewigkeit, im privaten und im öffentlichen Leben, bei uns und am anderen Ende der Erde. Es geht dabei sicher nicht ab ohne Arbeitsteilung unter uns, solange wir einander vertrauen und die Kirchen nicht auseinanderbrechen dabei; und es geht auch sicher nicht ab ohne Selbstbescheidung in den Aufgaben. Aber jede Selbstbescheidung wird sich messen lassen müssen an der Frage, ob die Grenzen wirklich von der Welt und ihren ehernen Zwängen oder von unserem eigenen Kleinglauben gesetzt werden. Gemessen hieran kann es kaum eine Frage sein — denn wir können ja auf vielerlei Weise Einfluß nehmen —, daß die ständige Aufrüstung und alles was damit zusammenhängt, uns als Kirchen und zumal den Weltkirchenrat angeht, und daß man zumindest beginnen muß, sich hier Gedanken zu machen.

Aber wie gesagt, der Weltkirchenrat wird vielleicht, und wir mit ihm, hier noch stärker als bei den anderen Programmen, in die Gefahr oder auch nur in den Verdacht kommen, von links korrumpt zu sein. Und dem müssen wir uns stellen, denn der Verdacht wird und wurde bereits so oft geäußert, daß eine Aufarbeitung von Nairobi bei uns letztlich scheitern muß oder zum Blabla werden muß, wenn wir ihn nicht ausdrücklich berücksichtigen.

Es hat kaum eine Veranstaltung über Nairobi gegeben, in der nicht Fragen in dieser Richtung kamen: „Warum durfte der sozialistische Politiker Michael Manley aus Jamaika ein Hauptreferat halten?“ „Warum hat man die Verletzung der Menschenrechte im Ostblock nicht stärker herausgestellt, — wenn schon?“ Ich könnte auch seitenweise aus Schriften zitieren, die man bisweilen wohlwollend zugeschickt bekommt, und nicht nur von der südafrikanischen Botschaft, die diesen Verdacht direkt oder durch Anspielungen aussprechen: da ist in einem Blatt der Ludwig-Hofacker-Vereinigung die Rede von „primitiven marxistisch-leninistischen Parolen des Klassenkampfes, ... die in Nairobi laut geworden seien“, da wird in der „Zeitbühne“ von Nairobi als der „VI. Internationalen“ gesprochen, bei der sich die christlichen Kirchen endgültig „sozialistischer Führerschaft unterworfen“ hätten. Moskau könnte voll zufrieden sein mit dem ORK. Das Blatt „Vertrauliche Mitteilungen aus Politik und Wirtschaft“ beklagt angesichts des Christenhasses sozialistischer Moslems im Libanon: „Dem Weltkirchenrat scheint es die Sprache verschlagen zu haben, wenn er gegen Sozialisten und Kommunisten zu Felde ziehen muß“. Dies nur ein paar Beispiele für diese Seite der Kritik an Nairobi und am Weltkirchenrat. Ich habe sie zitiert, um zu einer Diskussion

dieses Vorwurfs anzuregen, um die wir auf die Dauer nicht herumkommen werden; denn dieser Vorwurf trifft, solange wir Mitglied im ORK sind, letztlich auch uns selbst. Als einen Beitrag zu dieser möglichen Diskussion, zugleich auch als den letzten Teil meines Berichtes, möchte ich die folgenden Punkte hierzu anführen:

1. In einem weltweiten Bund von Kirchen kann es heute nicht ausbleiben, daß einzelne Christen oder ganze Kirchen darunter sind, die überzeugt sind, daß der Glaube an Jesus Christus und politische Theorien des Sozialismus sich miteinander vereinbaren lassen. Man konnte ihnen in Nairobi ständig begegnen, und es waren nicht nur Christen aus dem Ostblock, sondern auch aus Afrika, Westeuropa, Lateinamerika dabei, nicht nur liberale, sondern auch ganz pietistische Christen. Hat der ORK das Recht, diese Christen aus seiner Gemeinschaft auszuschließen?

2. Der Bericht der Sektion III geht von § 36 an ausführlich auf die Frage der Ideologien ein. Das dort und auch in anderen Papieren des Weltkirchenrates Gesagte darf nicht außer acht gelassen werden bei der Beurteilung dieser angeschnittenen Frage. Es wird dort unter anderem ausgeführt, daß es in praktischen Fragen einen Dialog und eine Zusammenarbeit geben kann und tatsächlich gibt, und daß sich die Kritik der Ideologien auf die Prämissen in allen Gesellschaftsformen beziehen muß.

3. So wie wir an den Weltkirchenrat, stellen auch Mitgliedskirchen des Weltkirchenrats an uns kritische Fragen. So fragte etwa Burgess Carr, der Vertreter der allafrikanischen Kirchenkonferenz, in unserer Sektion, als die Sprache auf solche Dinge kam: „Wie kommt es“, sagte er, „daß die Länder, aus denen unsere Missionare kommen, jene Kräfte unterstützen, die uns unterdrücken, während die sozialistischen Länder unseren Befreiungskampf unterstützen? Wer kann mir eine Antwort geben auf diese Frage?“

4. Die Kritik der Vollversammlung an Menschenrechtsverletzungen im Ostblock kam nicht zu kurz. Ich darf nur an die intensive Debatte über die Religionsfreiheit in Rußland erinnern. Sie ist vorhanden, aber sie kann sich eben im Rahmen dieses Kirchenbundes einfach nicht in derselben offenen Weise vollziehen, wie bei uns, in unserer Öffentlichkeit, — aus Rücksicht auf die Kirchen dort. Diese Kirchen müssen selbst den Anfang machen, wie es ja in Südafrika etwa der Fall war, erst dann kann der Weltkirchenrat stärker aktiv werden. Man hat übrigens auch in anderen Fällen, etwa bei Brasilien, von einer namentlichen Nennung abgesehen, aus Rücksicht auf die Kirchen dort.

5. Unsere deutsche Delegation wehrte sich mit Erfolg dagegen, durch eine Erklärung zum derzeitigen Radikalenerlaß bei uns in einen Topf geworfen zu werden mit westlichen Ländern wie etwa Spanien oder gar Chile. Wir sollten auch Christen aus sozialistischen Ländern das Recht zugestehen, für ihre Länder, für ihre verschiedenen Staats- und Wirtschaftsformen um eine solche Differenzierung zu bitten.

Es gibt auf beiden Seiten eine breite Palette von Formen, und die Weltchristenheit ist prädestiniert, das Denken in Blöcken abbauen zu helfen.

6. Wir sollten die Kritik, der Weltkirchenrat drifte nach links, nicht einfach abschneiden oder überspielen, sondern uns ihr stellen und dazu beitragen, daß diese Frage sich nicht nur aus unserer eigenen Perspektive stellt, sondern daß wir sie eben auch weltweit sehen. Wo die Mitte zwischen diesen Formen liegt, wenn man in der ganzen Welt die Länder und Kirchen sieht, das ist eben von der Perspektive des ORK anders als von uns aus gesehen. Man muß ja auch wissen, daß der Weltkirchenrat unter starker Kritik von den sozialistischen Ländern liegt, wie Sie auch eben gehört haben; daß sich z. B. auch die russische Kirche in bestimmten Punkten vom ORK distanziert hat. Und man muß bei dieser Kritik die Gegenfrage stellen, wie denn die Alternative dazu aussehen müßte und welche Vorschläge die Kritiker denn haben, das vielfältige Leiden in der Welt, welches durch „Strukturen der Ungerechtigkeit“ — so der Titel dieser Sektion V — verursacht wird, nicht nur zu lindern, sondern auch zu verhindern.

Wie gesagt, dies nur einige Gesichtspunkte als Anregung und aus dem Erleben von Nairobi heraus.

Ein Fazit aus der Teilnahme in Nairobi, auch gerade in diesem Ausschuß, besteht für mich darin, daß die Ökumene uns, die wir manchmal meinen, daß wir sie als schwere Last tragen müssen, selbst auch trägt. Vielleicht könnte es ein Ergebnis unserer Gespräche über die Ökumene sein, daß wir dies spüren: daß die Ökumene uns hilft, Angst abzubauen, gemeinsam mit Menschen aus allen Lagern nach den besten Wegen zu suchen, um dieses irdische Leben zu ordnen und um unseren Kindern und späteren Generationen ein würdiges Leben zu ermöglichen.

Wir alle wissen, das ist nur eine unserer Aufgaben und auch nur eine der Aufgaben des Ökumenischen Rats. Aber auch bei ihr müssen wir Christi Wort über alles stellen und uns durch nichts daran hindern lassen zu fragen, wie er das denn macht: einen und befreien.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Auch Ihnen sehr herzlichen Dank, Herr Dr. Lochmann.

Anstelle einer Pause wollen wir jetzt einen Kanon singen. — Herr Koch, bitte!

(Die Synode singt den Kanon:

Singet und spielt dem Herrn in eurem Herzen!)

Nun starten wir in den fragenden Teil. Die beiden Herren Referenten haben sich bereit erklärt, auf Ihre Fragen zu antworten. Es sind sogar Anregungen gegeben worden für Punkte, die besonders für Fragen geeignet sind. — Bitte, machen Sie Gebrauch! — Herr Leser, bitte!

Synodaler Leser: Herr Professor Slenczka, Sie haben bei der Nennung der Aufgaben formuliert: Einheit und Gemeinschaft kann nur in Christus als Einheit in der Wahrheit gefunden werden. Hatten Sie in Nairobi den Eindruck, daß diese Einheit dort vorhanden war?

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Fragen oder wollen Sie gleich beantworten? — Das stelle ich den Herren Rednern anheim.

(Zuruf: gleich!)

Bitte!

Synodaler Dr. Slenczka: Ja!

(Große Heiterkeit)

Präsident Dr. Angelberger: Kurz und bündig! — Bitte die nächste Frage! — Frau Hansch, bitte!

Synodale Hansch: Wenn ich Herrn Professor Slenczka richtig verstanden habe, hat er unter dem Punkt 2 seiner Darlegungen festgestellt, das Evangelium sei für die einen Motivation und Legitimation für das Streben nach Gerechtigkeit in dieser Welt. Und er hat dann fortgefahren — als Alternative —, das Evangelium sei für die anderen Zuspruch der Lösung von der Sünde und vom Bösen. Mir scheint in diesem Satz, wenn er als Alternative gemeint ist, der Unterschied zu dem zu liegen, was Herr Lochmann uns zu sagen versucht hat. Ich möchte mich aber zuerst einmal auf die Frage beschränken, ob ich das richtig verstanden habe, daß Herr Professor Slenczka das als Alternative angesehen hat.

Synodaler Dr. Slenczka: Ja, mit Ja allein gehts nicht!

(Heiterkeit)

Aber vielleicht sage ich doch etwas mehr dazu in beiden Fällen.

Zu der ersten Frage von Herrn Konsynodalen Leser möchte ich auf das hinweisen, was ich als Einzelbeispiel, aber nicht als einziges Beispiel aus dem Konferenzverlauf berichtet habe. Ich glaube, alle, die dort gewesen sind, können ähnliches berichten, wie hier die Gemeinschaft im Namen Jesu Christi nun auch in der Differenz der Sprachen und, ich würde ausdrücklich auch hinzufügen, in der Differenz der ideologischen oder politischen Lager praktizierbar war. Denn das, was die Konferenz getragen hat, war ja nun das regelmäßige geistliche Leben, das gottesdienstliche Leben vom Anfang an bis zum Ende, vom Morgen bis zum Abend, und das mit aller Selbstverständlichkeit. Daher spreche ich dieses ganz lapidare Ja, und zwar gerade angesichts so mancher Probleme, vor denen ich gewiß nicht die Augen und den Mund verschließe.

Dann das zweite zu der Frage von Frau Hansch: Dieser Gegensatz, den ich hier natürlich in einer verkürzenden Zuspritzung vorgeführt habe, läßt sich eigentlich aus einer ganzen Reihe von Diskussionen in den einzelnen Gremien bis hin zu einer Plenumsveranstaltung zu dem Thema Evangelisation und Mission nachweisen. Und sehen Sie darin, bitte, nicht irgendwie eine persönliche Differenzierung, die ich vorgenommen habe, sondern m. E. ist damit ein Sachverhalt beschrieben, eine Situation, die sich auf der Konferenz in ähnlicher Weise gezeigt hat wie auch in dem kirchlichen Leben — ich würde fast sagen — überall in den Gemeinden und auch hier bei vielen Auseinandersetzungen, die wir in unserer Synode und Landeskirche haben.

Aber man muß wohl sehen, wo die Schwierigkeiten hier liegen. Ich möchte natürlich jetzt kein langes Kolleg halten, wozu man vielleicht verleitet sein könnte. Aber mir scheint es immer wichtig zu

sein, daß bei dem Evangelium klar und eindeutig unterschieden wird das, was Christus für uns getan hat und einzig und allein tun kann, und auf der anderen Seite das, was wir im Namen Jesu Christi tun, zu tun versuchen. Das eine ist Gottes Tat am Menschen zur Befreiung des Sünder, zur Rettung aus dem Gericht, und das andere ist nun, biblisch gesprochen, die Nachfolge der Christen im Gehorsam und unter dem Ruf ihres Herrn. Darin ist immer eingeschlossen die Möglichkeit, daß der Gehorsam sich versagt bzw. daß der Gehorsam zum Ungehorsam wird bzw. daß die Nachfolge in den Abfall, in den Zweifel gerät. Nehmen Sie einmal bloß — wir haben das ja von den Ostergeschichten in Erinnerung — die Situation bei der Gefangennahme Jesu bis zur Kreuzigung, daß die Jünger sich abwenden, ihr Herr ihnen aber treu bleibt, und zwar durch Tod und Auferstehung, durch die Untreue der Jünger hindurch. Das ist der entscheidende Punkt, und wenn man den nicht beachtet, ist die große Gefahr, daß man in dem politischen Engagement das vergißt, was Christus für uns alle tut und tun muß oder, um es anders auszudrücken — ich habe es versucht, einmal in Nairobi so zu beschreiben —, daß man vergißt, daß eben auch christliches Handeln in den politischen Beziehungen, in der politischen Verantwortung in dieser Welt immer ein Handeln zwischen Gehorsam und Ungehorsam und auf jeden Fall unter der Sünde und nicht gegen die Sünde ist.

Präsident Dr. Angelberger: Frau Hansch, Sie wollten eine Zusatzfrage stellen oder habe ich das Zeichen falsch verstanden?

(Zuruf: Nein!)

Gut, danke! — Weitere Fragen! — Herr Schnabel!

Synodaler Schnabel: Ich habe eine Frage wahrscheinlich an Herrn Lochmann zur Ideologie. Herr Lochmann hat davon gesprochen, daß in der Sektion III sehr viel von Ideologie die Rede war. In dem Bericht ist ja auch davon die Rede, daß Ideologien als echte Partner der christlichen Kirche verstanden werden. Ist das ein anderes Verständnis von Ideologie, was hinter dem steht, was uns aus dem Bericht entgegenkommt und was auch Sie gemeint haben. Oder wie ist das mit den Ideologien gemeint? Mir ist das nicht ganz klar geworden. Es sieht so aus, wenn man die Berichte liest und auch, wenn ich das richtig verstanden habe, was Sie gesagt haben: Ideologien sind verwandte oder den christlichen Religionen entsprechende Formen, in denen sich diese Völker ausdrücken; sie sind Grundlagen aller Kulturen und aller Völker. Sie müssen als solche akzeptiert werden und sind nicht zunächst negativ zu betrachten. Während wir doch oft das Verständnis von Ideologie als eine von vornherein den Menschen in Unfreiheit bringende Macht haben, von der der christliche Glaube gerade befreit, also nicht diese Partnerschaft, möchte ich mal sagen, überspitzt ausgedrückt, zwischen christlichem Glauben und Ideologie, sondern diese Antistellung zwischen Glauben und Ideologie.

Pfarrer Dr. Lochmann: Den Bericht haben Sie ja selbst zitiert. Ich kann ihn jetzt nicht ganz wiederholen, sondern nur einige Gedanken daraus anführen. Sie haben recht, es wird bei dem Begriff Ideologie differenziert. Man unterscheidet eine Ideo-

logie, die einer anderen Religion gleichkäme. Deshalb kam sie ja unter dem Thema „Dialog mit anderen Religionen und Ideologien“ vor. Dies ist ein mögliches Verständnis von Ideologie, und zwar in der Tat das, das wir meistens haben. Aber daneben taucht eine Definition von Ideologie auf, die vor allem von den jungen Kirchen, von den jungen Völkern eingebracht wird, die sehr viel pragmatischer und sehr viel weniger weltanschaulich an diese Dinge herangehen und zwischen einem Glauben und einer politischen Theorie differenzieren, die ihnen hilft, ihre Probleme zu bewältigen. Nun kann es sein, daß ein Land, etwa Dahomey oder Tansania, dasselbe, was wir als Ideologie bezeichnen würden, als eine politische Theorie bezeichnet. Damit kommen dann die Diskussionen auf. Aber man muß differenzieren und sich fragen: Sind das wirklich andere Religionen, oder ist es doch etwas anderes, ist es eine Handlungstheorie?

Synodaler Häffner: Dr. Lochmann hat am Ende seiner Ausführungen den Satz ausgesprochen, es gelte, das Leiden der Christen in der Welt nicht nur zu lindern, sondern auch zu vermindern. Dieser Satz kann und muß zweifellos dahin erweitert werden, daß es gilt, das Leiden der Menschen nicht nur zu lindern, sondern auch zu verhindern. In diesem Zusammenhang meine Frage: Ist an irgendeiner Stelle in Nairobi davon die Rede gewesen, daß die Großmächte immer wieder gewaltige Waffenlieferungen tätigen?

Pfarrer Dr. Lochmann: Ich habe übrigens gesagt: „das vielfältige Leiden“ und habe offengelassen, ob das Christen oder Nichtchristen sind.

In der Erklärung über die Weltrüstungssituation ist ausführlich vom atomaren Wettrüsten und von den Waffenlieferungen und vom Rüstungsgeschäft in aller Welt die Rede. In dieser Erklärung können Sie das alles nachlesen. Ich kann sie Ihnen gern geben.

Synodaler Herrmann: Ich muß gestehen, daß ich gegenüber den Referaten der beiden Referenten eigentlich ein wenig ratlos bin. Zuerst zu dem, was Herr Dr. Slenczka sagte: Es fällt mir sehr schwer, die Unterscheidung nachzuvollziehen zwischen dem, was Gott an uns tut, und dem, was dann sozusagen unter uns deutlich und lebendig, greifbar, verstehbar und erfaßbar wird, ohne daß beides durch uns hindurch ginge und nicht von daher auch von der Sünde geprägt wäre. Ich halte es für einseitig zu sagen, daß wir in ganz bestimmten Bereichen nur etwas bezeugen könnten, nicht gegen die Sünde, sondern unter der Sünde. Wenn ich es recht verstehe, ist auch das Reden der Kirche von Gottes Taten von der Sünde geprägt und nur ein sehr bruchstückhaftes Reden. Es erschien mir als sehr selbstgerecht, wenn die Kirche so täte, als ob sie über Gottes Taten verfüge und sie in einer unbezweifelbaren und unproblematischen Weise weitergabe. Das wäre das eine.

Nun das andere. Wenn wir von christlichen Taten reden, zum Beispiel im karitativen Bereich: sind dann diese weniger zweideutig und problematisch als solche Taten, die wir im politischen Bereich unternehmen? Sind diese Taten nicht auch im kari-

tativen und im politischen Bereich, wenn man einmal schärfer hinschaut, ebenso wie unser Reden und unser Zeugnis von Gott geprägt von der Sünde, Herr Slenczka?

Aber, Herr Lochmann, auch gegenüber Ihrem Referat bin ich ratlos. Ich meine, daß unser Zeugnis von Gott in Wort und Tat von innen her zusammengehört und daß alles nur in großer Demut irgendwo unter dem Vorzeichen versucht werden kann, daß Gott dasjenige, was wir falsch machen, wo wir zu kurz sehen, wo wir zu geringe Erkenntnisse haben, seinerseits abdecken, segnen, über unser Vermögen hinausführen möge. Sicherlich werden wir hier in Europa, in Deutschland wenigstens etwas von der Kurzsichtigkeit ahnen, die bei uns im Blick auf unsere selbstverständliche Bejahung kapitalistischer und höchst unchristlicher Grundsätze herrscht. Aber muß das dann notwendigerweise dazu führen, daß wir zum Beispiel bezüglich Angola so einseitig reden? Oder müssen wir so tun, als ob es die Sünde nur in Südafrika gäbe? Die gibt es sicherlich, soweit ich weiß, dort. Aber es gibt sie doch sicher nicht nur dort! Muß die Christenheit, wenn sie politisch redet, wieder einmal in so merkwürdiger Weise auf der einen Seite oder auf der anderen Seite hinken? Gibt es denn das in dieser Welt nicht — wenn auch mit großem Zittern und Zagen —, daß wir wissen, unser Reden und unser Tun geschieht nur unter großen Fragwürdigkeiten? Gibt es denn das in dieser Welt nicht, daß es aber dann vielleicht doch da und dort ein wenig tapfer und nach allen Seiten hin geschieht? So habe ich es mir jedenfalls immer vorgestellt. Ich weiß nicht, heute abend reden wir wieder ganz schön auseinander, der eine links, der andere rechts. Gesundheit!

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst darf ich Herrn Dr. Slenczka um seine Antwort bitten.

Synodaler Dr. Slenczka: Ich scheue mich, aus dem Stegreif und im Plenum die hier sicherlich notwendige ausführlichere Antwort zu geben. Vielleicht sollte man doch einmal folgendes überlegen: was Auftrag der Kirche ist, ist ja gleichzeitig ihr Grund, Gottes Wort zu verkündigen. Da kann man nicht sagen, daß die Kirche über dieses Wort verfügt oder nicht verfügt oder daß sie das nur in einer bruchstückhaften Weise — sicherlich auch in den Grenzen ihres Gehorsams und Ungehorsams — tut. Worauf ich hinzuweisen versucht habe, ist das, was im Römerbrief Kapitel 1 Vers 16 von Paulus gesagt wird, der in seinen ganzen Schwierigkeiten, in seiner Situation Verkündigung betreibt. Paulus sagt da: Das Evangelium ist eine Gotteskraft.

Ich meine, wenn wir in unserem kirchlichen Handeln, in der Verkündigung, im Dienst nicht die Zuversicht haben können, daß Gott seine Verheißung erfüllt, mit der er sein Wort gefüllt und verbunden hat, dann können wir natürlich den Laden zumachen. Aber es ist ungeheuer wichtig, daß uns klar ist, daß das Evangelium und das Wort Gottes nicht eine neben anderen Ideologien ist, wie sie von Menschen entworfen und verworfen werden können, sondern daß es wirklich Handeln und Zeugnis Gottes ist, in der Schrift, in der Person Jesu Christi. Von da aus gibt es bei Luther diese schöne Unterscheidung:

„doctrina est coelum“. Ich weiß, daß das vielen schrecklich in den Ohren klingt, nicht nur das Latein, sondern auch das, was damit gesagt ist, nämlich daß die Lehre, die Lehre des Wortes Gottes, der Himmel ist. Und es geht dann weiter: „vita est terra“, das Leben bezieht sich auf die irdische Existenz. Also die ganzen ethischen, politischen Fragen, auch die diakonischen Fragen gehören in den Bereich des Gehorsams und der Nachfolge. Ich meine, von da aus muß man sogar eine sorgfältige Unterscheidung treffen im Blick auf das, was Gottes Handeln ist, auf das wir uns verlassen dürfen, und zwar in allem Ungehorsam und Versagen der Kirche und der Christen.

Und nun auf der andern Seite: Sie werden gemerkt haben — ob man das zwischen links und rechts verrechnen will, bleibt dahingestellt —, daß ich gegenüber politischen Stellungnahmen, politischem Engagement, soweit es auf kirchlicher Plattform geschieht, absolute Zurückhaltung, wenn nicht eine volle Ablehnung habe, und zwar ganz einfach aus dem folgenden Grund. Ich meine, daß es ebenso wenig eine christliche Option für links gibt, wie es eine christliche Option für rechts gibt, sondern es gibt wohl das, daß Christen wie alle anderen Menschen ihres Glaubens in dieser Welt leben und daß wir infolgedessen — und ich meine, das hat die Konferenz von Nairobi gerade im weltweiten Maßstab nur zu deutlich gezeigt — auch den Bindungen, Engagements und Versuchungen ausgesetzt sind wie jeder andere. Schlimm wird die Sache in der Kirchengeschichte durchweg von den Frühzeiten bis zur Gegenwart allerdings dann, wenn die Kirche meint, als Kirche einen bestimmten politischen Standpunkt theologisch erklären zu können. Da ist es völlig egal, ob dieser sozialistisch, kapitalistisch oder sonstwie geprägt ist. Sondern hier sollte sich die Kirche darüber im klaren sein, daß es nicht „Theologen“ sind, die nun hier freiberuflich und ohne praktische Konsequenzen Politik betreiben können — das ist eine beliebte Versuchung; denn schließlich sind solche Konferenzen ein Podium der Weltöffentlichkeit —, sondern daß es die „Glieder der Gemeinde“ sind, die auch im politischen Beruf stehen und genau so wie sie ihre Verantwortung in jedem anderen Beruf wahrnehmen. Von daher ist auch diese Unterscheidung zwischen dem, was Gott für uns tut, und dem, was wir als Menschen unter dem Gebot und unter der Verheißung Gottes zu tun haben, eindeutig festzuhalten.

Das, was bei diesem Thema mir und natürlich uns überall unter den Nägeln brennt und die Sache deutlich macht, das ist die fünfte Bitte des Vaterunser. Sie wissen, daß ja eigentlich durch dieses Herrengebet christliches Leben und christliche Gemeinde zusammengefaßt ist in dem, wovon sie lebt und wozu sie lebt. Diese Bitte lautet: „Vergib uns unsere Schuld.“ Das bestimmt die christliche Existenz auf der einen Seite in dem, was wir von Gott brauchen, und auf der anderen Seite in dem, wozu wir es in unserem Leben brauchen, das von der Schuld bestimmt und belastet ist.

Präsident Dr. Angelberger: Nun Ihre Stellungnahme, Herr Dr. Lochmann.

Pfarrer Dr. Lochmann: Ich kann das im Grunde nur anerkennen, was Herr Herrmann gesagt hat. Sie müßten einmal diese Erklärung über Angola im vollen Wortlaut lesen. Ich habe das jetzt ein bißchen pointiert herausgestellt. Diese Erklärung greift eine Erklärung Potters auf, die als erstes und im Schwerpunkt das große Bedauern zum Ausdruck bringt, daß nun nichts aus einer raschen Wende und Befreiung in diesem Lande geworden ist, sondern daß sich alle möglichen anderen eingemischt haben und daß auch die Führer der Befreiungsbewegung offensichtlich versagt haben. Das ist der Schwerpunkt dieser Erklärung. Dabei ist dann dieser Akzent, den man betonen kann oder nicht betonen kann, gegenüber Südafrika angebracht worden. An anderer Stelle, bei anderen Vorgängen in der Vollversammlung lief der Akzent anders herum.

Ich glaube, man muß das im einzelnen prüfen und kann sich nicht auf einen solchen kurzen Bericht verlassen.

Ich glaube, es wäre nicht schlecht, wenn wir hier nicht nur als Auskunftspersonen gefragt würden, sondern wenn auch unter Ihnen die Diskussion weiterginge. Ich würde gern auf das eingehen, was Herr Professor Slenczka gesagt hat, und fragen: Wie soll denn eine Teilnahme der Kirche an den Problemen unserer Welt und Zeit anders geschehen als damit, daß sie irgendwo Stellung bezieht? Man kann das zwar alles schön postulieren; aber wenn es um das Konkrete geht, ist die Frage: Was machen wir? Und dann wird es sehr, sehr schwierig. Das ist aber nicht etwas, was nur wir beide zu entscheiden hätten.

Synodaler Nagel: Ich habe eine Frage zum Problem der Einheit. Der Herr Landesbischof hat heute morgen eine sehr schöne Definition der Einheit gegeben in der pluriformen Darstellung, wobei er auch das Beispiel aus der Biologie brachte, daß das ganze Leben eigentlich aus Spannungen besteht und dadurch zusammengehalten wird. Wenn wir diesen Gedanken nähmen, wäre klar, daß es auch beim Weltkirchenrat und in Nairobi nicht anders sein kann, nämlich daß Christen, wenn sie zusammenkommen, in Spannungen zusammenkommen. Aber meine Frage, die mich umtreibt, ist die: Gibt es da nicht doch irgendwo ein Kriterium, um diese Spannungen zu meistern, um die Worte zu wägen, die bei solchen gravierenden Sitzungen von Christen nach außen gesprochen werden?

Wir haben hier in diesem Raum vor einiger Zeit über die parteipolitische Betätigung des Pfarrers diskutiert und haben dabei zumindest auch festgestellt, daß es schwierig ist, wenn jemand in einer Richtung Stellung nimmt, weil dadurch Parteien entstehen. Wenn nun dies auf die Okumene übertragen wird, müßte man fragen: Gibt es ein Kriterium, das die Parteien vermeidet? Oder läßt sich, wie Herr Dr. Lochmann am Schluß sagte, überhaupt nicht ohne Parteinaufnahme das aussagen, was Christen dieser Welt zu sagen haben? Oder — und das ist meine letzte Frage dazu —: Ist es das, was der Herr Landesbischof heute morgen angedeutet hat und was auch vorhin besonders bei Herrn Slenczka zum Ausdruck kam, daß sich Christen vielleicht nur dann in Einheit

ausdrücken können, wenn sie im Gebet zusammenkommen? Und dann wäre die Frage, ob es Situationen gibt — auch im Weltkirchenrat —, in denen man auf Resolutionen verzichtet und sich auf Gebete beschränkt. Wäre das vielleicht ein Kriterium der Worte?

Präsident Dr. Angelberger: Zuerst Herr Dr. Lochmann, bitte!

Pfarrer Dr. Lochmann: Ich habe im Moment nichts dazu zu sagen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Slenczka!

Synodaler Dr. Slenczka: Ich bin gegen eine Theologisierung der Politik. Das habe ich schon deutlich gesagt. Aber umgekehrt, so finde ich — vielleicht gibt es Politiker unter uns, die es bestätigen können —, gehört es zum Wesen der Politik, daß es hier Parteien und Konflikte gibt, und ich sehe keinen christlichen Grund, darüber zu lamentieren. Denn das Wesen der Demokratie besteht ja nun ganz einfach und ganz unabhängig von allen möglichen christlichen Vorzeichen und Implikationen darin, daß verschiedene Parteien, Gruppen Verantwortung wahrnehmen in der Regierung und in der Opposition. Weshalb sollten die dabei notwendigen Auseinandersetzungen um die Klärung politischer und wirtschaftlicher Entscheidungen überhaupt als etwas Bedauerliches angesehen werden? Warum sollten auch die Auseinandersetzungen um verschiedene ideologische Ausrichtungen als etwas Bedauernswertes in dieser Welt angesehen werden? Ich verstehe, daß, wenn nur eine Meinung da ist, das im menschlichen Zusammenleben in dieser Zeit immer das Kennzeichen einer Diktatur ist. Dagegen würde ich mich nun allerdings auch im kirchlichen Bereich wehren, wenn eine bestimmte politische oder wirtschaftliche oder ideologische Option als die christliche Meinung ausgegeben würde.

Auf der anderen Seite möchte ich noch ein Beispiel haben, in dem tatsächlich in diesem politischen Bereich in dieser Eindeutigkeit entschieden werden könnte. Ich meine, die Erfahrung in Nairobi hat genau das Gegenteil gezeigt.

Nun noch das andere zu der Frage von Herrn Nagel, ob man sich denn in einer bestimmten Situation auf das Gebet beschränken soll. Da liegt natürlich das Problem. Verstehen wir tatsächlich das Gebet als eine Beschränkung unseres Handelns? Oder ist es nicht gerade der Ausdruck von den Möglichkeiten, die wir haben, und von der Kraft, die in uns lebt, nämlich die Freiheit und Zuversicht, gerade auch in der Ausweglosigkeit menschlicher Schuldverhaftung Gott anzurufen — und denken Sie bitte an das Beispiel Hiob: bis zur Anklage — und auf ihn einzudringen, daß hier geholfen wird? Und zwar auf ihn einzudringen gerade auch dort, wo wir im ethischen Dilemma sind, wo wir im politischen Dilemma sind, daß wir zwar für Gerechtigkeit sind, aber nicht wissen, wie wir es durchsetzen können. Und daß wir in diesem Gebet zu Gott in der Zuversicht stehen, daß es etwas Stärkeres gibt als die Interessengruppierungen und Machtkonstellationen in der Politik dieser Welt.

Synodaler Willy Müller: Eines ist mir nicht ganz klar geworden, Herr Dr. Lochmann. Das betrifft die

Frage: Wo schweigt man? Sie sagten, man konnte doch nicht gut offen reden. Nun war mir nicht klar, ob im Blick auf die Kirchen in bestimmten Ländern oder im Blick auf die politische Situation in diesen Ländern. Mußte man also auf die Kirchen in diesen Ländern Rücksicht nehmen, damit es ihnen nicht schlechter geht? Oder mußte man auf die politische Situation in diesen Ländern Rücksicht nehmen?

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Lochmann, Sie sind angesprochen.

Pfarrer Dr. Lochmann: Ja, ganz eindeutig auf die Kirchen. Es wurde natürlich intern in kleinen Kreisen sehr offen gesprochen. Aber bei einer öffentlichen Erklärung wurde eben Zurückhaltung geübt mit Rücksicht nicht etwa auf die Ideologie oder die Politik dieser Länder, sondern mit Rücksicht auf die Kirchen, worum dieselben mit allem Nachdruck und in allen Tonlagen gebeten haben. Diese Frage muß man ganz eindeutig so beantworten.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich versuche, auf die Frage, die Bruder Nagel stellte, etwas einzugehen. Die Frage war: Gibt es ein Kriterium dafür, daß Einheit, wenn auch pluriform, noch Einheit ist und als solche bejaht werden muß, im Unterschied zu einem Auseinanderfallen der verschiedenen Meinungen?

Ich glaube, man muß da eine Unterscheidung treffen, die ja auch schon von Herrn Prof. Slenczka angesprochen wurde, nämlich die Unterscheidung zwischen einer Einheit im Handeln im Sinne des ethischen Tuns, der Diakonie, der Politik usw., und einer Einheit im Glauben. Beides hängt miteinander zusammen; aber man muß es jetzt zunächst einmal differenzieren und im letzten auch immer differenziert behalten.

Was die Einheit im Glauben betrifft, also die Frage, wann wir tatsächlich zusammengehören und im strengen Sinne des Wortes Kirche Jesu Christi sind, ist sie ja beantwortet und auf die kurze Formel zu bringen — was ich heute morgen ja auch ein paarmal erwähnte und was für mich sogar der rote Faden war —: die Botschaft von der Rechtfertigung des Sünder.

Ich könnte es mir auch einfach machen; nur, dann ist es wieder ein Schlagwort, wenn ich sage: Unsere Einheit ist dort, wo Jesus Christus geglaubt wird. Denn dann wäre die Frage: Ja, was heißt das nun, Jesus Christus? Das kann ja einfach irgendein Wort sein, das Schall und Rauch ist.

Jesus Christus ist der, durch den Gott den Sünder annimmt um des Kreuzestodes und der Auferstehung Jesu Christi willen, so daß der Sünder nichts anderes tun kann, als sich diese Annahme gefallen zu lassen, sich ihr anzuvertrauen, also zu glauben.

Wo Menschen in diesem Glauben an Jesus Christus übereinstimmen, sind sie Kirche, gehören sie zusammen.

Davon zu unterscheiden ist — immer nach meiner Sicht — die Frage des Handelns, des politischen, des diakonischen Handelns. Jesus Christus hat seine rettende Gegenwart nicht gebunden an das Handeln eines Christen, der nun aus der vom Glauben gewirkten Liebe dies und jenes tut. Auch wenn es seine Liebe ist, die ich weitergebe, so geschieht durch dieses Handeln nicht Rettung im eschatologischen

Sinn, Rettung von Sünde und Tod; es geschieht Hilfe für diese Zeit und Welt.

Es ergibt sich im praktischen Leben — wie ich glaube, immer —, daß unser Handeln im Grunde von zwei Komponenten bestimmt ist, einmal von unserem Ermessen, von unserem Nachdenken darüber, was aus unserer Erfahrung heraus richtig ist, und auf der anderen Seite aus dem Hören auf Gottes Willen, so gut wir ihn verstehen.

Wenn in Chile gefoltert wird, dann habe ich von der Kirche her die Pflicht zu sagen: das ist Unrecht!, auch wenn es sich um Politik handelt. Ich habe die Pflicht, weil Foltern gegen den Willen Gottes verstößt. Es gibt aber Dinge im praktischen und im politischen Leben, die nicht so eindeutig von Gottes Willen aus beurteilt werden können, die vielmehr stark bestimmt sind von dem, was ich für angemessen halte. An diesen Punkten muß ich zwar als einzelner Christ urteilen und handeln und dabei sagen: Gott sei mir Sünder gnädig! Aber die Kirche muß sich da sowohl im Handeln wie im Reden zurückhalten. Als Sprecher der Kirche, als Pfarrer, als Synode, als Kirchenleitung dürfen wir nur dann sprechen, wenn wir sagen können: im Namen des dreieinigen Gottes. Daß nicht getötet, nicht gefoltert werden darf, das kann ich sagen im Namen des dreieinigen Gottes, das muß ich sagen sogar. Aber ob ich jetzt SPD oder CDU wählen soll, das kann ich nicht im Namen des dreieinigen Gottes sagen. Meine Wählerstimme ist bestimmt vorwiegend von meinem persönlichen Ermessen. Ich würde mein Amt als Repräsentant der ganzen Kirche dazu mißbrauchen, meine persönliche Meinung zu propagieren.

Aber, wenn wir uns auch in solchen Fragen des praktischen Handelns voneinander unterscheiden und doch einig sind im Glauben an den aus Gnade rechtfertigenden Herrn, dann gehören wir trotzdem zusammen.

Es kommt bei diesen Fragen auf eine sehr undankbare Arbeit an, nämlich auf das Differenzieren. Der Außenstehende oder wer nicht mitdenken will, hält das für theologische Haarspaltereien. Aber muß nicht auch sonst in unserem komplizierten Leben differenziert werden, etwa bei dem Problem der Kernenergie? Die simplifizierenden Lösungen und Auskünfte sind vom Teufel.

Ich muß darum auch bei den Voten unserer Aussprache differenzieren: Um nochmal auf die Frage, die Frau Hansch vorhin stellte, zu antworten: Ich würde mit Herrn Professor Slenczka nicht übereinstimmen können, wenn er zwischen Glauben und Handeln ein Entweder — Oder sieht. Aus dem Glauben erwachsen Erkenntnisse und Motivationen auch für das politische Handeln. Ich würde aber auch bei Herrn Lochmann zu bedenken geben, daß das politische Handeln nicht die Vollmacht wie die Verkündigung der Gnade besitzt. Hier geht es um das Heil, dort um das Wohl.

Synodaler Wenz: Mich bewegt schon seit etwa zwei Jahren eine Frage, die ich vielleicht beantwortet bekommen kann heute abend, vielleicht auch nicht. Wenn wir davon ausgehen, daß Jesus sich für alle Unterdrückten, Notleidenden, Schwachen und ja eben nicht im Lichte Stehenden eingesetzt hat,

dann ist es für uns selbstverständlich, daß wir uns für die Schwarzen in Südafrika und andere einsetzen. Für mich ist aber die Frage, wo sind unsere Programme für die Schwarzen, die von den Schwarzen unterdrückt werden? Wo sind die Programme für die weißen Flüchtlinge aus Angola und Mozambique? Wo sind unsere Konsequenzen, wenn wir begriffen haben, daß wir durch unseren Lebensstandard, der unbedingt um einige Prozente zu hoch ist, andere dazu zwingen, daß sie Not leiden müssen?

Das ist eine Frage, die mich zutiefst bewegt, und vielleicht kann mir jemand Auskunft geben, wo diese Programme sind und wieso diese Kirche, die sich hier versammelt hat, denn so handeln kann.

Pfarrer Dr. Lochmann: Leider ist in letzter Zeit nur das Programm zur Bekämpfung des Rassismus so bekannt geworden. Ich habe spaßeshalber kürzlich mal die Protokolle dieser Synode der letzten 3—4 Jahre durchgeblättert auf „Weltkirchenrat“. Da ist praktisch nur unter diesem Stichwort: Programm zur Bekämpfung des Rassismus und etwas über „KED“ hier bekannt geworden. Es gibt eine ganze Reihe anderer, schon lang laufender Programme. Zum Beispiel das Flüchtlingsprogramm. Herr Präsident Held wird sicher sehr viel ausführlicher darauf Auskunft geben können und auch aus eigener Ansicht. Da laufen sehr viele Dinge, die wir gar nicht so kennen, die aber zum Teil finanziell noch besser ausgestattet sind.

Also das ist weitgehend eine Frage der Information.

Was Sie angeschnitten haben, daß wir zu viel haben und die anderen deshalb hungern müssen, wo das Programm dafür sei? Das müßten wir machen, wenn wir fertig kriegen.

Synodale Hansch: Ich möchte nochmal auf das zurückkommen, was Herr Professor Slenczka gesagt hat. Es geht mir dabei immer so, daß ich einen Teil dessen, was er sagt, voll akzeptieren kann, mich aber auf seine Alternative nicht einlassen kann. In einem Fall habe ich es vorhin schon gesagt und Herr Landesbischof hat es nochmal ausgeführt. Aber auch bei seiner Exegese des Römerbriefes scheint es mir so zu sein. Sie legen, Herr Professor Slenczka, Evangelium nach dem Römerbrief aus. Das muß aber in der Spannung gehalten werden zu dem, was in Matth. 25 steht, wo wir ja nach den Worten Jesu einmal im Jüngsten Gericht nicht gefragt werden, was wir für ein Glaubensbekenntnis abgegeben haben, auch nicht, ob wir gebetet haben, sondern was wir getan haben. Ich glaube, daß der Zusammenhang überhaupt nicht eng genug gesehen werden kann und daß das so weit geht, daß die Urteile, die man über Glaubenszeugnisse und Evangeliumsverkündigung macht, dem Rechnung tragen müssen, daß wir also dem, der sagt, er glaubt an Jesus Christus, das abnehmen müssen, wenn wir ihm nicht das Gegenteil aufweisen können, aber genauso auch dem, der sagt, um des Herrn Jesu Christi willen muß ich aktiv etwas gegen dieses Unrecht unternehmen, das ebenso als Glaubenszeugnis ihm abnehmen. Ich glaube nicht, daß man da mit verschiedenen Maßen messen kann.

Synodaler Dr. Slenczka: Ich muß mich entschuldigen, daß ich dauernd rede, und wenn Sie noch dazu hören, daß ich schon einen ganzen Tag geredet habe mit zwei Vorlesungs- und zwei Seminarstunden, dann werden Sie wahrscheinlich auch verstehen, daß meine Reaktionen nicht mehr so ganz gezielt sind in der Beantwortung der Fragen. Ich bitte Sie, das zu entschuldigen.

Nun zu dieser Frage von Frau Hansch: Sie insistieren noch einmal auf dem, was Sie als meine Alternative bezeichnen. Ich glaube, darin liegt die Schwierigkeit, daß wir uns nicht so recht verstehen. Das ist nicht meine Alternative, sondern eine Alternative, die sich auf der Konferenz in Nairobi abgezeichnet hat und die Front der Auseinandersetzung bestimmt hat. Ich glaube, das kann jeder bestätigen, der dabeigewesen ist und gerade in einer der ersten Veranstaltungen die Referate gehört hat, etwa von Bischof Mortimer Arias aus Bolivien auf der einen und Jon Stott auf der anderen Seite. Das sind ja nun Auseinandersetzungen, die seit Jahren Theologie und Kirche bestimmen. Von daher legen Sie das bitte nicht fest auf irgendeine theologische Position, die Sie bei mir meinen finden zu können, sondern es ist ein Sachverhalt, den man beschreiben muß, genauso wie unser ganzes Gespräch an diesem Abend über die Zuordnung von Glauben und Handeln ja auf demselben Hintergrund der Unklarheit in diesen Grundentscheidungen zu verstehen ist.

Ich weiß nicht, ob das als Antwort genügt. Ich meine, vieles, was wir hier getan haben, gehört ja viel eher in einen kleineren Kreis, vielleicht auch in ein theologisches Seminar. Mich hat eigentlich überrascht, daß ein Punkt, auf den es mir in meinem Referat ankommt — und vielleicht darf ich das hier zum Schluß einfach einmal einfügen — überhaupt nicht aufgegriffen worden ist.

Wir haben uns festgebissen in der Auseinandersetzung zwischen theologischen Positionen bzw. der Möglichkeit politischer Stellungnahmen. Worauf es mir ja ankam, war ja gar nicht irgendwie eine Auseinandersetzung mit diesem theoretischen Problem, sondern ein Bericht von der praktischen Schwierigkeit, von der Leidenschaft und den Leiden unter der fehlenden Gerechtigkeit. Das ist doch das ernste Problem, um das es hier geht, und nicht die Beliebigkeit und Zufälligkeit oder auch das Engagement für die eine oder die andere Richtung. Hier sind wir doch gefragt: Wo ist die Gerechtigkeit, die Gott uns verheißen hat für sein Reich, in dieser Welt zu sehen? Wie kommen wir dahin, wo wir sehen, daß wir im Kampf um die Gerechtigkeit neues Unrecht erleben? Das ist das eigentliche Problem.

Synodaler Klauß: Ich meine, das Problem, das jetzt mehrfach angesprochen worden ist, das Herr Landesbischof als Entweder — Oder kurz firmiert hat, das von Nairobi her uns bewegt, ist doch eigentlich das gleiche wie auch im kleineren Bereich, etwa in der EKD oder in der Ortsgemeinde, vielleicht sogar das gleiche Problem wie in einer Familie, in der sich alle als Christen verstehen, auch zwischen Jung und Alt. Das Problem kommt, meine ich, daher, daß der Auftrag des Herrn der Kirche für uns als Menschen einfach vielschichtig ist, zumindest bipolar.

Denke ich an den Römerbrief und den Brief des Jakobus, haben wir das deutlich. Und ich verstehe die Schwierigkeiten und Spannungen daher, daß auf Grund unserer menschlichen Unvollkommenheit wir immer erstens und zweitens setzen müssen, daß dann bei uns „bete und arbeite“, „Wort und Tat“, „Sammlung und Sendung“, „Meditation und Aktion“ nicht gleichwertig nebeneinander stehen, sondern eben hintereinander. Spannungen, Not und Schwierigkeiten, Mißverständnisse kommen dann bei uns daher, daß bei dem einen die Aktion, beim anderen die Meditation als Nr. 1 dasteht und wir eben auf Grund unserer menschlichen Beschränkungen zum anderen oft nicht mehr die Kraft finden, zumindest aber eben unterschiedliche Prioritäten setzen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Lochmann, wollten Sie Ausführungen machen? —

Pfarrer Dr. Lochmann: Man kann das nur bestätigen. Das ist das Phänomen. Wenn ich darf, würde ich eine Bemerkung machen zu dem, was Professor Slenczka soeben gesagt hat.

Es klang fast wie ein Dogma, als er sagte: wie kommt es, daß die Menschheit, wenn sie sich bemüht, Gerechtigkeit zu verwirklichen, immer wieder neu Ungerechtigkeit gebiert, und daß wir da überhaupt nicht vorankommen. Ich möchte hinter diese Aussage ein Fragezeichen setzen. Es gibt einfach Lebensumstände unterschiedlicher Gerechtigkeitsfülle. Sie werden doch nicht sagen wollen, daß wir hier genau so in einer Unrechtssituation leben, als wenn wir zum Beispiel jetzt in Chile wären als Kirche. Es gibt hier einfach Unterschiede, manchmal Nuancen, manchmal große Unterschiede. Und um die geht es doch nur. Es behauptet doch kein Mensch in Nairobi oder in Genf, daß wir die Ungerechtigkeit als solche aus der Welt schaffen können.

Synodaler Ertz: Meine Frage ist ganz einfach. Sie knüpft an an das, was Herr Lochmann gesagt hat. Er hat nicht eindeutig gesagt, daß gewisse politische Entscheidungen notwendig sind. Ich erinnere an unsere Antirassismusdebatte vor drei Jahren, wo einige von uns, ein Großteil, doch über Angste aussagten, die in der Zwischenzeit in die Tat umgesetzt worden sind. Und von daher gesehen meine ich doch, wäre in politischen Dingen, gerade in Dingen, die mit Revolutionen, Befreiungsbewegungen zusammenhängen, einfach Zurückhaltung unsererseits notwendig. Und wir sollten nicht ohne weiteres da ja sagen können. Darum möchte ich demgegenüber, was Herr Lochmann sagt, doch ein Fragezeichen setzen, weil er zu eindeutig und weil er zu optimistisch auf etwas eingegangen ist, was doch sehr fragwürdig ist.

Pfarrer Dr. Lochmann: Ich möchte sofort darauf antworten, Herr Ertz. Jetzt heißt es, wo der Krieg drunter ausgebrochen ist, ihr, der Weltkirchenrat, seid mit schuld, daß dieser Krieg stattgefunden hat. Vor ein paar Jahren, als der Weltkirchenrat und auch andere darauf gedrängt haben: „ändert die Situation mit allen zur Verfügung stehenden gewaltlosen Mitteln!“ — da hat man gesagt, ihr treibt zum Krieg. Man müßte also im Grunde ganz die Finger davonlassen. Es ist mir auch die Frage, ob die Kirche

erst dann sprechen darf, wenn es wirklich brennt, wenn wirklich die schlimmsten Dinge passieren, oder ob man nicht schon vorher, wenn man das Unheil herankommen sieht, aktiv werden muß. Es ist nur eben die Frage, wann dieses Vorher für die Kirche gegeben ist. Aber dieser Vorwurf, daß jetzt ausgesprochen wird, man sei mit schuld an einem Krieg, während man vorher nicht bereit war, alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Katastrophe zu verhindern, ist eine Tragik.

Synodaler Dr. Götsching: Es ist das Wesen der Politik, daß es Spannungen gibt und daß Konflikte bestehen. Das gehört nicht nur zum Wesen des Menschen, sondern kennzeichnet „Leben“ überhaupt; denn Leben besteht nur dort, wo zwischen Entspannung und Spannung, zwischen Reiz und Reizantwortung Wechselbeziehungen bestehen. Wo das nicht mehr vorhanden ist, ist überhaupt kein Leben mehr.

Das zweite, was ich sagen wollte, ist die Frage: Machen wir das Christentum nicht zu einer Ideologie, wenn wir es zu Verbesserungen, Verbesserungs-ideen oder Verbesserungsprogrammen laufend heranziehen? Wir wissen doch sowieso nur das, was wir selektiv wahrgenommen haben aus unserer Umgebung; wir induzieren in fremde Verhältnisse viel hinein und lesen Entsprechendes heraus, was wir eben auch nur verstehen können. Die Frage wäre: Was ist der Auftrag des Christentums, der Kirche, was ist Christi Auftrag gewesen? Das Heil zu bringen, Heilung zu bringen. Hat er viel von Vorbeugen gesagt? Sicher, wir müssen etwas mehr tun, als wir aus der Bibel herauslesen können. Aber wenn Heil oder Heilung gebracht werden soll, dann setzt das doch immer ein Joch haben und ein Joch tragen, also eine schon bestehende Belastung voraus. Und wenn wir fragen, was wirklich eine Situation verbessert, dann möchte ich die Eltern mit halbwüchsigen oder erwachsenen Kindern fragen, was sie zur Verbesserung der Situation am besten tun können: Vorschläge machen mit Programmen, mit gutgemeinten Reden und mit „dem rechten Wort zur rechten Zeit“, — wo wir sowieso nie wissen, was die rechte Zeit ist —, oder etwas mit Geduld tragen und ertragen, ohne viel zu reden, wodurch eine schwierige Situation dann wirklich verbessert werden kann.

Das ist meine Frage. Dahinter steckt das, was ich in der Mitte sagte, machen wir unser Christentum bzw. unsere Lehre nicht zur Ideologie, wenn wir sie weitgehend zur Verbesserung bestehender Verhältnisse einsetzen und entsprechende Programme machen und wenn wir zuviel an Vorbeugen und daran denken, das Unrecht aus der Welt weitgehend mit wegzuschaffen. Versuchen wir nicht dann, auch nützliche und notwendige Spannungen, die sehr schlimm sein können, mit zu beseitigen. Sinnvoll wäre es, wenn wir die Spannungen und die Konflikte soweit zurückdrängen, daß sie noch ertragen werden können.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Slenczka oder Herr Dr. Lochmann! Wer wünscht zuerst zu antworten? (Zuruf: Sammeln!) —

— Ja, gut, wir sammeln die Fragen. Ich bin sehr dafür. — Frau Dr. Gilbert!

Synodale Dr. Gilbert: Ich habe noch zwei Fragen. Die eine an Herrn Dr. Lochmann. Sie schließt an an den Beitrag von Herrn Nagel zu der pluriformen Spannung. Mein Problem ist: Hat die pluriforme Spannung eine Grenze, das heißt, gibt es für die christliche Gemeinde einen Punkt, an dem wir Spannung nur nennen, was bereits Trennung ist und als solche vollzogen werden muß. Das ist die Frage, die sich anschließt an Ihren Punkt 1 Herr Lochmann, den ich nicht vollständig in Erinnerung habe. Sie formulierten: „Ist es in einem Kirchenbund zu vermeiden, daß christliche Gemeinden sich...“ — und wie geht das dann, bitte, weiter? Abschließend kam die Frage, ob der ORK sich möglicherweise von Kirchen trennen muß.

Könnten Sie Ihren ersten Punkt bitte nochmals vorlesen!

Pfarrer Dr. Lochmann: Sehr gern, Frau Dr. Gilbert. „In einem weltweiten Bund von Kirchen kann es heute nicht ausbleiben, daß einzelne Christen oder ganze Kirchen darunter sind, die überzeugt sind, daß der Glaube an Jesus Christus und politische Theorien des Sozialismus sich miteinander vereinbaren lassen.“

Synodale Dr. Gilbert: Genau das ist also meine Frage: Ist hier pluriforme Spannung oder ist das etwas, was eigentlich schon als Trennung bezeichnet werden muß? Darauf hätte ich gerne eine Antwort. Und dann habe ich noch eine Frage an Herrn Professor Slenczka zum Gebet. Gibt es die Möglichkeit, daß das Gebet nur eine Form von politischer Proklamation wird? Ist Gebet dann immer noch Handeln Gottes an uns?

Synodaler Steyer: Ich bringe auch zweierlei nicht mehr zusammen. Auf der einen Seite steht für mich außer Frage, daß das Gebet den Arm Gottes bewegt. Auf der anderen Seite stehe ich nicht nur als Mitglied unseres Finanzausschusses immer wieder vor der Entscheidungsfrage, soll ich nun aus Glauben — ich könnte auch sagen: als Mitglied der Kirche — diese Gruppe finanziell unterstützen oder muß ich ihr aus Glauben meine finanzielle Unterstützung versagen? Helfe ich jemandem mehr, indem ich öffentliche Aktionen vermeide oder indem ich mich in aller Öffentlichkeit auf seine Seite schlage.

Ich kann keinen Unterschied machen zwischen dem Privatbeter Klaus Steyer und dem Mitglied des Finanzausschusses und dem prophetisch Predigenden, der im Namen Gottes spricht, und dem Freund und dem Familienvater, und jetzt können Sie noch verschiedenes dranhängen. Meine Tätigkeit als Dorfpfarrer verbietet es mir, meine Person auseinanderzudividieren, wann ich meine Privatmeinung äußere und wann ich als offizieller Vertreter der Kirche spreche. Und darum schaffe ich es nicht, eine Alternative zu ertragen, hier ist der geduldige Beter und auf der anderen Seite der ungeduldige Aktionist, hier der, der Partei ergreift, und dort der, der aus guten Gründen sich einer Parteinahme enthält.

Synodaler Herrmann: Zwei Dinge nochmal: Einmal, selbstverständlich für uns alle, sonst säßen wir nicht hier, daß wir alle immer wieder von neuem auf Gottes gnädige Zuwendung angewiesen sind und von ihr leben. Aber es ist nach meinem Ver-

ständnis nicht identisch, wie wir diese gnädige Zuwendung Gottes selbst nachsprechen, wie wir sie selber verkündigen. Dieses unser Nachsprechen und dieses unser Verkündigen steht nach meinem Verständnis unter derselben Problematik wie unser Handeln und ist in dieser Hinsicht nichts Ausgenommenes, und wenn wir es ausnehmen, erwächst daraus die totale Aufspaltung zwischen dem, was man sagt und was unangefochten bleibt, und dem fragwürdigen Tun; daraus erwächst dann jener bekannte protestantische Amtshochmut, dem man oft genug begegnet, und jene Abwertung all unseres Tuns. Das kann ich so nicht nachvollziehen.

Zum zweiten, Herr Slenczka: Die christliche Kirche hat von Anfang an, von ihren ersten Glaubenszeugnissen im Neuen Testament an deutlich gemacht, daß es auch christliches Handeln gibt, hat ganz bestimmte Handlungsweisen des Menschen als im Herrn bezeichnet und anderes als nicht möglich genau umschrieben. Gibt es solche Möglichkeiten nur im individual-ethischen Bereich und nicht auch im sozial-ethischen? Wie kann man das so trennen? Bloß, weil es dort gefährlich wird? Ich meine nicht, daß es von vornherein christliche Eheführung und christliche Politik gibt. Aber es gibt christliches Handeln in der Ehe, und es gibt christliches Handeln in der Politik. Und man kann sehr wohl sagen: das geht nicht mehr en kyrio, im Herrn, und das andere geht, und zwar im individual-ethischen genau so wie im sozial-ethischen Bereich.

Präsident Dr. Angelberger: Die Liste der Fragen ist jetzt zu Ende. Darf ich Herrn Dr. Slenczka bitten?

Synodaler Dr. Slenczka: Es überrascht mich nach wie vor, daß wir nicht über den Ökumenischen Rat und Nairobi reden, sondern über theologische Grundfragen, die sich uns überall zu jeder Zeit stellen; denn diese Probleme, die wir hier haben, könnten wir fortgesetzt behandeln. Aber ich will der Reihe nach die Anfragen, soweit sie mich betreffen, kurz zu beantworten suchen. Aber bitte bedenken Sie, hier geht es wirklich um theologische Grundfragen, mit denen man sich sein Leben lang herumschlägt.

Zuerst zu dem, was Herr Götsching angeschnitten hat, zu der Frage, wird das Christentum nicht zur Ideologie, wo es sich darum bemüht — ich weiß jetzt nicht genau, wie Sie es ausgedrückt haben —, eben eine gerechte Weltordnung oder ähnliches zu schaffen. Ich würde sagen, in der Tat ist das die große Gefahr und zugleich auch die Versuchung; denn — ich sage es jetzt plakativ stichwortartig — das Reich Gottes, wie es uns im Evangelium verkündigt wird, ist Tat Gottes, die wir erwarten, auf die wir uns vorbereiten, was wir aber nicht selbst herstellen.

Das nächste, die Frage von Frau Gilbert: Gibt es beim Gebet die Möglichkeit, daß es zur Form der politischen Proklamation wird? Zweifellos! Ich glaube sogar, daß diese Gefahr sehr weit verbreitet ist, daß das Gebet nicht mehr Anrede zu Gott als Gegenüber ist, sondern unter Umständen sehr aggressive Formen der Anklage bzw. des Aufrufs an die Gemeinde annimmt. Ich habe das vielfach beobachtet, daß vor allem auch in unserer liturgischen Ordnung bei-

spielsweise das allgemeine Kirchengebet in manchen Bereichen oder bei manchen Situationen zu so einer Art Proklamation an die Gemeinde verwendet wird, aber nicht mehr die Akklamation zu Gott ist. Das ist in der Tat die Schwierigkeit, aber ich würde das dann nicht mehr als ein Gebet im strengen Sinne bezeichnen.

Dann das nächste, die Frage von Herrn Steyer: Wir stimmen überein, das Gebet — Sie brauchten die schöne Formulierung — bewegt den Arm Gottes. Sie sehen die Schwierigkeit darin, daß man unter Umständen als Mitglied des Finanzausschusses, statt Partei zu ergreifen, nichts tut oder der Aktion das geduldige Beten vorzieht. Das ist keine Alternative, sondern das Gebet hat seinen Ort im Alltag, und zwar gerade dort, wo es darum geht, daß wir Verantwortung wahrzunehmen haben oder wahrgenommen haben, in dem einen Fall die Bitte um Erleuchtung, in dem anderen Fall die Bitte um Vergebung. So ist das integriert und infolgedessen keine Alternative. Entschuldigen Sie, wenn ich das so kurz sage.

Nun die Frage von Herrn Herrmann, die ja ein klassisches Problem anschneidet. Ich sage ganz eindeutig: Galater 5 usw. Es gibt ein Verhalten von Christen, das vom Reiche Gottes ausschließt: Die werden das Reich Gottes nicht ererben, wie es hier in der Aufzählung eines solchen Lasterkatalogs heißt.

Jetzt aber die Frage: Gibt es über dieses privatethische oder individualethische hinaus auch ein sozialethisches christliches Handeln und Engagement? Das ist für mich keine Alternative. Denn zweifellos gibt es nicht die christliche Politik; aber es gibt den christlichen Politiker. Es gibt nicht die christliche Ehe, aber die Ehe von Christen, insofern eben die Ehe etwas Allgemeines ist, genauso gut wie die Politik etwas Allgemeines ist. Oder sagen wir es so: Das Gesetz Gottes, Gut und Böse zu erkennen, zu tun bzw. nicht zu tun, ist etwas ganz Allgemeines. Das kann ein Heide, ein Moscheedaner, ein Marxist genauso gut wie ein Christ erkennen, wissen und tun und verfehlten. Das Spezifische des Christen ist tatsächlich einzig und allein das Evangelium. Wenn man das einmal sieht, kommt man wahrscheinlich aus diesen Alternativen, in denen wir uns in den theologischen und kirchenpolitischen Richtungen ja dauernd die Argumente um die Ohren zu hauen pflegen, etwas weiter. Für mich ist die Frage in der Auseinandersetzung: Gibt es ein spezifisches politisches Engagement, oder wie man

es nun bezeichnen will, des Pfarrers oder der Kirche als Instanz,

(Zuruf: Genau das ist die Frage!)

bzw. auf der anderen Seite: haben wir es nicht viel eher damit zu tun, daß die christliche Gemeinde ihren Beruf in dieser Welt hat? Darin liegt das Problem. Ich müßte das weiter ausführen, vielleicht auch in einem Gespräch über das, was der Herr Landesbischof zu der Bestimmung des Verhältnisses von Glauben und Handeln vorhin gesagt hat. Aber ich glaube, diesen Disput sollten wir nicht in später Abendstunde in einer Plenardiskussion fortführen, obwohl ich betonen möchte: Hier sind die Probleme, mit denen wir uns zu beschäftigen und denen wir uns zu stellen haben.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön.

Herr Dr. Lochmann!

Pfarrer Dr. Lochmann: Der vorgerückten Stunde wegen nur eine Antwort auf das, was Frau Dr. Gilbert gesagt hat. Wenn Sie das ganz strikt nehmen, was Sie nur als Frage gestellt haben, müssen Sie natürlich einen ganzen Teil der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates ausschließen. Denn es läßt sich einfach nicht abweisen, daß einzelne Christen — etwa die Kirche in der DDR — durchaus vor der Frage stehen, ob man als Christ im praktischen Handeln diese politischen Theorien übernehmen kann. Und von politischen Theorien habe ich gesprochen, nicht von Ideologien im Sinne von Glaubenssätzen. Nur so viel hierzu.

Im übrigen zu dem Thema „theologische Grundsatzfragen“. Es geht hier im Grunde um die alte Frage: Zwei-Reiche-Lehre oder Reich-Christi-Lehre, die wir hier in neuer Variation erleben. In Nairobi wurde uns Deutschen immer vorgehalten — das ist übrigens ein alter Vorwurf —, daß wir außerordentlich geschickt darin seien, praktische Anfragen, die die Ökumene an uns stellt, so lange theologisch ins Grundsätzliche zu drehen, bis sie in nichts zerronnen sind. Ich möchte nur auch hierauf einmal aufmerksam gemacht haben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich möchte jetzt abschließend den beiden Referenten für ihren Bericht und für ihre Bereitschaft zur Beantwortung der gestellten Fragen nochmals herzlich danken.

(Beifall)

Ich unterbreche jetzt unsere Plenarsitzung bis morgen, 9.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung um 22.20 Uhr)

1. Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung

am Dienstag, den 27 April 1976, 10.00 Uhr

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in der zweiten Plenarsitzung fort.

Ich darf nochmals Herrn Präsident Dr. Held aus Frankfurt begrüßen.

(Beifall)

Wir kommen zu dem folgenden Tagesordnungspunkt:

III.

Referat:

„Glaubwürdiges Zeugnis heute“

Präsident Dr. Heinz Joachim Held, Frankfurt,
Leiter des Kirchlichen Außenamtes der EKD

Ich darf Sie bitten, Herr Präsident Dr. Held, mit Ihrem Referat zu beginnen.

Präsident Dr. Held: Herr Präses! Hochverehrter Landesbischof! Hochwürdige Synode! Meine Schwestern und Brüder!

(Zuruf: „Brüder und Schwestern“!)

— Aber seit Nairobi sind wir auf eine andere Version geeicht.

Lassen Sie mich meinen Dank für die Einladung zu der Synode aussprechen und dafür danken, daß Sie mir die Aufgabe dieses Vortrages heute vormittag übertragen haben.

Ich freue mich über die Begegnung mit Ihnen, unter denen ich meinen Zimmerkollegen aus der Studienzeit in Heidelberg nach 25 Jahren wieder getroffen habe.

(Zuruf: Wer ist das?)

— Das wird nicht verraten. Er hat mir aus dem Stand ohne Stocken Knüttelreime aufgesagt, die damals zwischen uns entstanden sind. Damit kann ich jetzt nicht konkurrieren. Ich möchte also mit dem Vortrag beginnen.

Ich verstehe unser Thema „Glaubwürdiges Zeugnis heute“ im Sinne einer Frage, und das setzt die Erkenntnis und die Erfahrung voraus, daß die Glaubwürdigkeit unseres Zeugnisses als christliche Kirche heute in Frage steht.

Lassen Sie mich statt langer, allgemeiner Erörterungen berichten, wie mir die Frage der Glaubwürdigkeit unseres Zeugnisses im Verlauf der V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Nairobi 1975 begegnet ist.

1.

Der Hauptvortrag zum Thema der Vollversammlung: „Jesus Christus befreit und eint“ wurde von dem presbyterianischen Theologieprofessor Robert Mc. Afee Brown aus den Vereinigten Staaten gehalten. Er war überschrieben: „Wer ist dieser Jesus Christus, der befreit und eint?“ Der Redner nahm auf die bekannte biblische Szene Bezug, in der Jesus seine Jünger über die Meinung der Menschen befragt, wer er sei (Matth. 16, 13 ff.). Als Jesus diese Frage seinen Jüngern stellt, gibt Petrus als ihr Spre-

cher die Antwort: „Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn“. Das war die sachlich richtige und dogmatisch zutreffende Bezeugung der Person und des Amtes Jesu Christi. Jesus selbst bestätigte die Offenbarungsgemäßheit dieses Satzes mit den Worten: „Selig bist du, Simon Jonas Sohn; denn Fleisch und Blut hat dir das nicht offenbart, sondern mein Vater im Himmel“ (Matth. 16, 17). Es handelt sich um den Kernsatz des christlichen Credo im Neuen Testament, der die Mitte des späteren apostolischen Glaubensbekenntnisses darstellt.

Doch wie ist diese allgemein anerkannte und bejahte Bekenntnisaussage im konkreten Falle zu verstehen? Jesus gibt in seiner unmittelbar folgenden ersten Leidensankündigung die unzweideutige und verbindliche Auslegung dieses Christusbekenntnisses: „Von der Zeit an fing Jesus an und zeigte seinen Jüngern, wie er müßte hin gen Jerusalem gehen und viel leiden von den Ältesten und Hohenpriestern und Schriftgelehrten und getötet werden und am dritten Tage auferstehen“ (Matt. 16, 21). Das Bekenntnis zu Jesus Christus setzt also die Bezeugung und damit die Bejahung seines Leidensweges an das Kreuz voraus. Das ist glaubwürdiges Zeugnis von Jesus Christus damals und heute. Wie aber reagiert Petrus als der Sprecher der Jüngerschaft? „Petrus nahm ihn zu sich, fuhr ihn an und sprach: Herr, schone dein selbst“ — eine Übersetzung, die in der neueren Version leider ersetzt ist —; „das widerfahre dir nur nicht“ (Matth. 16, 22). Man darf annehmen, daß der Einspruch des Jüngers sich nicht nur gegen den Leidensweg des Herrn, sondern auch gegen den damit für die Jüngerschaft dieses Herrn gewiesenen Leidensweg wendet. Denn bekanntlich folgen in diesem biblischen Textzusammenhang sofort Jesu Worte zu diesem Thema: „Will mir jemand nachfolgen, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir. Denn wer sein Leben erhalten will, der wird's verlieren; wer aber sein Leben verliert um meinetwillen, der wird's finden“ (Matth. 16, 24—25).

Neben dem positiven Bekenntnis zu Christus steht die konkrete Nachfolgeverweigerung der Jünger. Schon in den Evangelien zeigt sich ihr Unverständnis dem Christusweg der Selbstverleugnung und des Leidens gegenüber. Ihre und doch auch unsere eigene Einstellung zu der in diesem Sinne konkret ausgelegten Christusnachfolge ist von Unwilligkeit, Angst und Trägheit gekennzeichnet. Das spiegelt sich in den Texten der Vollversammlung von Nairobi wider. Ich zitiere: „Wir beklagen billige Bekehrungen ohne Konsequenzen. Wir beklagen eine oberflächliche Predigt des Evangeliums, die das Evangelium entleert, weil sie nicht zur individuellen und gemeinschaftlichen Jüngerschaft aufruft. Wir bekennen unsere eigene Angst vor dem Leiden mit Jesus. Wir fürchten uns vor Verfolgung, Angst und Tod. Und doch, je mehr wir allein auf den gekreuzigten Christus schauen und der Macht des Heiligen Geistes

vertrauen, desto eher überwinden wir unsere Angst" (Bericht der Sektion I. Nr. 14).

Wir sehen, daß aus den Texten auch die Zuversicht spricht, daß Christus uns heute wie seine Jünger damals zu furchtlosen, vollmächtigen und glaubwürdigen Nachfolgern machen wird. Noch einmal zitiere ich aus dem Bericht der Sektion I: „Christus in Gemeinschaft bekennen heißt, den leidenden und den auferstandenen Herrn bekennen. Wir sollten sein Kreuz nicht verweigern. Er wird uns sein Leben nicht verweigern. Wir wissen, daß die Bejahung des leidenden Christus ... uns ... in den Augen der Welt wieder glaubwürdig machen könnte. Daher beten wir, daß unsere Kirchen immer wieder zu der Realität und der Verheißung des Kreuzes zurückkehren mögen.“ (Bericht der Sektion I, Nr. 41 u. 42)

Ich frage mich: Kann es also ein glaubwürdiges Zeugnis von Christus heute ohne die konkrete Beschreibung seines Weges, des Kreuzesweges, in der heutigen Zeit geben?

2.

Ich komme zu einem zweiten Gesichtspunkt. Am Anfang der Vollversammlung in Nairobi wurde gleichsam zur Einstimmung in die „afrikanische Herausforderung“ das eindrückliche, aber umstrittene Theaterstück „Muntu“ gezeigt. Das Wort Muntu bedeutet Mensch. Das Theaterstück stellte die Geschichte der Menschheit mit afrikanischen Augen und vom Boden des afrikanischen Kontinents aus dar. Dabei wurde auch die Ankunft der europäischen Entdecker, Eroberer, Händler und Siedler mit ihren zwiespältigen, um nicht zu sagen verheerenden und schrecklichen Folgen gezeigt. Da hinein verwoben war auch die Ankunft des Missionars mit der Predigt des Evangeliums. Die Ausbeutung der Schätze des Landes, die Versklavung der Afrikaner zu Frondiensten, ihre Entfremdung von den kulturellen Ursprüngen und die Zerstörung ihres Gemeinschaftslebens gingen Hand in Hand mit der Verkündigung der biblischen Botschaft und der Entstehung von christlichen Gemeinden durch die Arbeit der Gläubigen. Die Unterwerfung unter die Herrschaft des weißen Mannes und die Unterwerfung unter die neue Religion, nämlich die des fremden Eroberers, wurden uns in ihrer wechselseitigen Verbindung und Verflochtenheit durch das Theaterstück „Muntu“ zu einer schmerzlichen, uns tief berührenden Betroffenheit vor Augen gestellt. Hier wurde sozusagen das Bild von der guten Mission, das in den Herzen und Gedanken unserer Gemeinden lebt, wenn nicht zerstört, so doch seines Glanzes beraubt und zutiefst in Frage gestellt.

Wir können nun gewiß fragen, ob es wirklich immer und überall und in jedem Falle so gewesen ist, wie es das Theaterstück „Muntu“ darstellt. Wir mögen einwenden, daß eine solche Sicht übertrieben, vergröbernd und vereinfachend ist. Es ist vollkommen verständlich, daß wir uns dagegen wehren, daß man die Geschichte der kolonialen Expansion Europas so sehr und so undifferenziert mit der Missionsbewegung der abendländischen Kirchen vermengt und damit zur Diskreditierung der christlichen Mission in der Dritten Welt beiträgt. Die Fragen, die

hiermit aufgeworfen sind, vermag ich in diesem Zusammenhang nicht zu behandeln, geschweige denn zu beantworten. Ich bin aber davon überzeugt, daß wir als Christen des Abendlandes angesichts der hier umrissenen Anfragen aus afrikanischer und aus anderer Sicht nicht in die Versuchung der Selbstverteidigung und damit der Selbstrechtfertigung verfallen dürfen. Würden wir damit nicht der kritischen Frage nach unserer Glaubwürdigkeit als Zeugen der frohen Botschaft ausweichen?

Die Beantwortung der Frage nach unserer Glaubwürdigkeit kommt ja nicht uns selbst, sondern den anderen zu: unseren Schwesternkirchen in Übersee und den Kritikern, die keiner Kirche angehören.

Ich habe mich oft mit Beklemmung gefragt, warum es unseren Kirchen, die sich doch zur Rechtfertigung des Sünder aus Gnaden allein durch Christi Erlösungswerk bekennen, so schwerfällt, sich ihr eigenes Versagen auf dem Wege der Nachfolge Jesu Christi zeigen zu lassen und als Sünde offen und ohne Rückhalt zu bekennen. Auch das gehört ja zum Erweis der Echtheit ökumenischer Gemeinschaft, daß wir uns gegenseitig auf unsere Verfehlungen aneinander und an anderen aufmerksam machen können und sie nicht voreinander verbergen müssen. Es gibt meines Erachtens kein glaubwürdiges Zeugnis von dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Christus, ohne daß wir zugleich unsere Schuld als die unzulänglichen Nachfolger dieses Herrn bekennen.

3.

Ich komme zu einem dritten Aspekt. Lassen Sie uns noch einen Augenblick bei dem Theaterstück „Muntu“ verweilen. In ihm wurde im weiteren Verlauf gezeigt, wie die christliche Predigt durch den Missionar in der Geschichte der wachsenden Ausbeutung des Menschen durch den Menschen keine Wende zum Besseren herbeiführen konnte. Die Bezeugung des Evangeliums durch den Prediger kam gegen die Habgier, Ruhmsucht und Menschenverachtung der neuen Herren Afrikas nicht auf. Es wurde ebenso deutlich, daß der Zeuge der christlichen Botschaft nicht bis zum Äußersten gehen wollte und im Widerstand gegen unmenschliche Gewalttherrschaft sein Leben nicht aufs Spiel setzte.

Es war wohl nicht die Ohnmacht des Evangeliums in unserer Welt überhaupt, die in diesem Teil des Theaterstückes der Vollversammlung vor Augen gestellt wurde. Es war eher die Schwäche des Christentums in seiner westlichen, nach Afrika importierten Gestalt, die hier in den Blick kam. Es vermochte nicht, die Sache der unterworfenen und leidenden Menschen zu der eigenen zu machen. Seine Unzulänglichkeit, die Anliegen des unterworfenen afrikanischen Menschen vor den Vertretern der kolonialen Macht wirksam zu vertreten, ist je länger je mehr offenkundig geworden, nicht vielleicht in unserer eigenen, in der Sicht der westlichen Christenheit, aber doch gewiß für die betroffenen Afrikaner selber. Die Verflochtenheit der abendländischen Kirchen in die Überzeugungen und Bestrebungen ihrer jeweiligen Völker ist ja doch nicht einfach abzustreiten! Es kommt nur darauf an, daß wir frei werden, die Dinge mit den Augen der anderen zu

sehen, mit den Augen unserer Brüder, mit den Augen der Leidenden, Verachteten und Armen.

In dieser Weise beschrieb der schon erwähnte nordamerikanische Theologieprofessor Robert Mc. Afee Brown in seinem Vortrag einen Aspekt der Freiheit, die uns durch Jesus Christus zuteil wird: Mit den Augen der anderen sehen: Wir haben diese Befreiung von der Blindheit unseres eigenen Standpunktes zur Offenheit für die Nöte, Sehnsüchte und Anliegen der anderen nötig, wenn wir für sie glaubwürdige Zeugen der frohen Botschaft sein wollen. Es ist eine wirkliche Unfreiheit, daß wir uns selbst ebenso wie die Christen in überseesischen Kirchen bei ihrem Kampf und Streben nach Freiheit und Gerechtigkeit immer wieder nur mit unseren eigenen Augen und im Lichte der uns überkommenen Vorurteile sehen. Das ist unsere Unfreiheit und sie ist gleichzeitig unsere Unfähigkeit zur brüderlichen, solidarischen und selbstkritischen Gemeinschaft.

Können wir angesichts der dargelegten Erfahrung mit der westlichen Gestalt des Christentums nicht Verständnis dafür haben, daß man sich in manchen Teilen der Dritten Welt enttäuscht von ihm abwendet und es für die eigene kirchliche Verkündigung, die Unterweisung und den Dienst nicht mehr zu grunde legen mag? Die Versuche einheimischen theologischen Denkens, mögen sie nun unter dem Stichwort „schwarze Theologie“, „afrikanische Theologie“ oder „Theologie der Befreiung“ betrieben werden, sind doch nur ein Ausdruck einer leidenschaftlichen, fast verzweifelten Suche nach der heute relevanten Gestalt glaubwürdiger und freimachender christlicher Existenz und Verkündigung unter den Bedingungen der bisherigen Missionsländer. In dem Theaterstück „Muntu“ wurde die noch immer erhoffte und für die Zukunft erwartete Gestalt des wahren befregenden Christentums umrißhaft und andeutungsweise durch das Auftreten des jüngsten Sohnes von Muntu (dem Menschen) dargestellt. Man wußte nicht recht, woher er kam; offensichtlich aber nicht aus dem Kirchentum der Missionare. Er trat unerschrocken den neuen Gewaltherrschern Afrikas entgegen, die nach der Befreiung vom kolonialen Joch der Weißen in den unabhängig gewordenen Ländern des Kontinents deren Tradition absoluter Herrschaft und politischen Messiahtums fortsetzten. Die Züge der neuen Gestalt glaubwürdigen Christentums, wohl nicht nur in Afrika, sondern überhaupt in der Welt, waren der Tradition des leidenden Gottesknechtes entnommen. In seiner Nachfolge trat er tröstend und aufrichtend an die Seite der Elden und Geschlagenen und erlitt um des Zeugnisses für Wahrheit und Liebe willen den Tod.

Kann es also für uns ein glaubwürdiges Zeugnis des Evangeliums heute geben, ohne daß wir die Infragestellung der normativen Vorherrschaft westlichen Kirchentums und abendländischer Theologie für die übrigen Teile der Welt bejahen? Mit anderen Worten: Wir müssen die Bereitschaft aufbringen, mit unserer kirchlichen und theologischen Tradition nicht mehr Herren über den Glauben unserer Brüder aus anderen Erdteilen zu sein, sondern Gehilfen ihrer Freude, wie Paulus es einmal ausdrückt (vgl. 2. Korinther 1, 24). Es gibt für unsere abendländi-

schen christlichen Kirchen kein glaubwürdiges Zeugnis des Evangeliums, ohne daß wir im Blick auf unsere kritischen Glaubensgenossen in Asien, Afrika und Lateinamerika „schnell zum Hören, langsam zum Reden, langsam zum Zorn“ sind (Jak. 1, 19). Glaubwürdigkeit setzt die Annahme wirklicher Gemeinschaft mit ihnen voraus, d. h. ein Aufnehmen ihrer Anliegen, ihrer Hoffnungen und auch ihrer Kritik an uns. Es ist von uns innerhalb der ökumenischen Bewegung die Bereitschaft zu einer selbstkritischen Haltung gefordert.

4.

Die Frage nach den Verletzungen der Menschenrechte und die Bemühung um ihre Beachtung in den Ländern der Erde hat in der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen von jeher eine Rolle gespielt. Dabei ging es anfänglich wesentlich um die Durchsetzung von Religions- und Glaubensfreiheit für Kirchen in Ländern, in denen andere Denominationen, Religionen oder politische Systeme die Vorherrschaft hatten. Im Laufe der letzten Jahre hat das Thema der Menschenrechte im allgemeinen immer stärker die Aufmerksamkeit des Ökumenischen Rates gefunden, nachdem Verletzungen der persönlichen und gemeinschaftlichen Menschenrechte in vielen Ländern der Erde in steigendem Maß bekannt geworden waren. Jedoch stellte die Vollversammlung in Nairobi fest, daß die Religionsfreiheit „ein Hauptanliegen der Mitgliedskirchen des ORK“ ist und bleibt (Bericht der Sektion V, Nr. 34). Es wurde freilich gleichzeitig betont, daß das Recht zur Religionsfreiheit nicht von den anderen grundlegenden Freiheitsrechten der Menschen zu trennen ist. Zu diesen wurde auch das allgemeine Recht, eine abweichende Meinung zu vertreten, gezählt. Wie es in dem Text von Nairobi heißt: „bewahrt es eine Gemeinschaft oder ein System vor autoritärer Erstarrung. Für die Lebensfähigkeit jeder Gesellschaft ist es unerlässlich, daß die Stimmen von Andersdenkenden gehört und daß ihr Recht auf uneingeschränkte Meinungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung und das Versammlungsrecht garantiert werden. Die Christen müssen als Nachfolger Jesu Christi mit denen solidarisch sein, die wegen ihrer religiösen Überzeugung und Praxis sowie wegen ihres Einstehens für politische und soziale Gerechtigkeit leiden. Christliche Solidarität bedeutet, sich für Gefangene aus Gewissensgründen, für politische Gefangene und Flüchtlinge einzusetzen. Die Kirchen müssen alles versuchen, durch ihr Zeugnis, ihre Fürbitte, durch praktische Hilfe und Unterstützung die Leiden ihrer Mitmenschen zu lindern.“ (Bericht der Sektion V, Nr. 29)

In Nairobi bekam diese Frage insofern eine besondere Aktualität, als die Vollversammlung durch einen offenen Brief zweier orthodoxer Christen aus der Sowjetunion auf das Problem der verfolgten Christen in ihrem Land aufmerksam gemacht worden war. Wie sollte und konnte die Versammlung auf diesen Ruf antworten und damit ihre eigenen soeben zitierten Erklärungen in einem konkreten und besonders diffizilen Fall bekräftigen? Für viele Teilnehmer der Versammlung und für weite Kreise

in den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates stand seine Glaubwürdigkeit auf dem Spiel, wenn ihm in dieser Angelegenheit kein klares und überzeugendes Wort gelingen sollte. Es kam zu einer der gespanntesten und schwierigsten Aussprachen der Versammlung, zu einer wahren Zerreißprobe. Hart, offen und brüderlich wurde um ein gegenseitiges Verstehen gerungen, im mühevoller Kleinarbeit entstand während der Nachtstunden unter Mitwirkung von Vertretern der russisch-orthodoxen Kirche ein Text, der der Vollversammlung am anderen Tage vorgelegt wurde. In ihm heißt es u. a.: „Die Vollversammlung hat auf die Debatte über die angebliche Verweigerung der Religionsfreiheit in der UdSSR beträchtliche Zeit verwandt“. Dieser Text konnte viele der Versammlungsteilnehmer nicht befriedigen, weil er sich einer klaren Feststellung von Verletzungen der Religionsfreiheit in der Sowjetunion enthielt. Es war aber deutlich, daß mehr zu sagen der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in diesem Augenblick einfach nicht möglich war und eine größere fortdauernde Belastung der Mitgliedschaft der russisch-orthodoxen Kirche bedeutet hätte. In diesem Zusammenhang wurde allen Beteiligten schmerhaft deutlich, wie schwierig es ist, unter den Bedingungen einer tief gespaltenen Welt die Wahrheit gemeinsam in Liebe zu sagen. Hier wurde an einem Einzelfall schlagartig deutlich, daß bei der Bemühung um die Einheit der Christen die Frage der Uneinigkeit der Menschheit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat. Es heißt in der Erklärung, die in dieser Frage angenommen worden ist: „Die Vollversammlung stellt fest, daß die Kirchen in den verschiedenen Teilen Europas unter ganz unterschiedlichen Bedingungen und aus ganz verschiedenen Traditionen heraus leben und wirken. Politische Systeme, Verfassungen und Verwaltungspraktiken sind von Nation zu Nation verschieden ... Trotz aller dieser Unterschiede sind die Christen in beiden Teilen Europas wie auch in der ganzen Welt eins in Christus. Die Solidarität aus dem Glauben an unseren gemeinsamen Herrn ermöglicht es Christen, Freud und Leid miteinander zu teilen, und verpflichtet sie, sich gegenseitig zu korrigieren. Christen dürfen nicht schweigen, wenn andere Glieder des Leibes Christi, wo immer in der Welt, Probleme zu bewältigen haben. Was immer auch gesagt oder getan wird, muß jedoch aus gegenseitiger Beratung hervorgehen und Ausdruck christlicher Liebe sein.“ (Resolution über Abrüstung, das Helsinki-Abkommen, Religionsfreiheit, Nr. 11—12, Bericht aus Nairobi 75, Seite 183—184) Damit diese gesamte Frage weiter behandelt wird, forderte die Vollversammlung bekanntlich den Generalsekretär des Ökumenischen Rates auf, „dafür zu sorgen, daß die Frage der Religionsfreiheit Gegenstand gründlicher Beratungen mit den Mitgliedskirchen der Signatarstaaten des Helsinki-Abkommens ist und daß auf der nächsten Sitzung des Zentralausschusses im August 1976 ein erster Bericht vorgelegt wird“.

Die Frage nach der Glaubwürdigkeit gemeinsamen Zeugnisses angesichts des genannten und mancher anderer Probleme unter Wahrung der ökumenischen Gemeinschaft muß weiterhin Gegenstand in-

tensiven Bemühens aller Kirchen sein. Hier stehen wir sicher erst am Anfang. Der Kompromiß, der in Nairobi gefunden wurde und wohl für alle Beteiligten unbefriedigend ist, zeigt das Problem an und entspricht dem derzeitigen Stand der ökumenischen Gemeinschaft in einer politisch und sozial gespaltenen Welt. Wir befinden uns in einem Lernprozeß der Erkundung, wie wir als Glieder der ökumenischen Bewegung voreinander glaubwürdig nicht allein in der Bezeugung der Wahrheit, sondern vor allen Dingen auch in der Bewährung der brüderlichen Liebe bleiben, der Liebe nämlich, von der 1. Kor. 13 in unübertroffener und niemals zu Ende bedachter Weise spricht, einer Liebe, die das geistliche Wohl und Wehe des konkreten ökumenischen Partners, in diesem Fall der Mitgliedskirchen in der Sowjetunion, in Rechnung stellt und auf Selbstbestätigung oder Verfolgung eigener Ziele verzichten kann. Glaubwürdigkeit schließt das Festhalten an der brüderlichen Gemeinschaft und die Rücksichtnahme auf die besondere Lage des anderen ein. Rücksichtslosigkeit ist keine ökumenische und schon gar keine christliche Tugend.

5.

Ich komme zu einer letzten Überlegung. Der Vortrag des australischen Biologen Charles Birch zum Thema „Schöpfung, Technik und Überleben der Menschheit“ mit dem biblischen Untertitel „... und füllt die Erde ...“ brachte einen Aspekt christlichen Zeugnisses und christlicher Verantwortung zur Geltung, der mir jedenfalls in dieser Klarheit noch nicht deutlich gewesen war. Seine Behauptung zwar, „daß die Art der Gesellschaft, die wir mit Hilfe von Wissenschaft und Technik hier errichten auf der Erde, und daß diese Gesellschaft von der Erde nicht länger verkraftet werden kann“ und daß „irgend etwas an der Art, wie wir heute auf der Erde leben ... grundsätzlich falsch“ ist, wurde in dieser oder jener Form im Verlaufe der letzten Jahre von verschiedenen Seiten vorgebracht. Charles Birch aber stellte die Problematik von den „Grenzen des Wachstums“ in einen eindringlichen biblisch-theologischen Zusammenhang und sprach sogar von der Notwendigkeit einer Erlösung der Erde: „Wenn die Welt ihre vier Milliarden Bewohner“, so sagte er, „am Leben erhalten soll, muß die Welt selbst gerettet werden. Es fragt sich jedoch, ob wir gewillt sind, den Preis für die Erlösung der Erde zu zahlen — den Preis einer Umwälzung der Wertesysteme, der Lebensstile, der wirtschaftlichen und politischen Zielsetzungen, ja sogar unserer jetzigen Wissenschaft und Technik“. Er forderte zu einem „radikalen Meinungs- und Geissnungswandel im Verhältnis des Menschen zur Natur“ auf. Ihm zufolge geht es um nichts anderes als um die Absage an ein „technokratisches Naturverständnis“.

Was hat das mit dem christlichen Auftrag der Mission und Ökumene zu tun? Angesichts der drohenden ökologischen Katastrophe, die kein einfaches Naturverhängnis, sondern das Ergebnis fehlgeleiteten menschlichen Wollens und Handelns ist, und angesichts dieser Negation der Schöpfung Gottes und damit des Schöpfers selbst durch den Men-

schen kann die Glaubwürdigkeit unseres christlichen Zeugnisses nur dann wirklich bestehen, wenn wir die Predigt des Evangeliums von der Buße zur Vergebung der Sünden und von der Erneuerung des Lebens auch auf unser Verhalten bzw. Mißverhalten gegenüber der geschaffenen Welt beziehen. Birch sagte: „Es ist Zeit, zu erkennen, daß die Befreiungsbewegung letztlich eine einzige Bewegung ist, die die Befreiung der Frau, des Mannes, der Wissenschaft und Technik, des Tieres, der Pflanze und auch die Befreiung der Luft und der Ozeane, der Wälder, Wüsten, Berge und Täler einschließt ... Theologen und Wissenschaftler müssen gemeinsam die christliche Ethik neu durchdenken, um den neuen Aufgaben gerecht zu werden.“ Der Redner sprach von der Notwendigkeit einer neuen, von ihm sakramental bezeichneten Betrachtungsweise der Schöpfung, die den Eigenwert aller Geschöpfe respektiert und sie nicht lediglich als Objekt der Nutzung und Ausbeutung durch den Menschen zu seiner eigenen Lebens- und Machtsteigerung ansieht. Hier sprach Birch von den „Rechten der nicht-menschlichen Natur“, die nicht länger verletzt werden dürfen, und kam „zu der demütigen Feststellung“, wie er sagte, „daß alle Geschöpfe Brüder sind und daß die Verantwortung des Menschen sich unendlich weit auf die ganze Schöpfung erstreckt“.

Es ist mir als einem Nichtfachmann nicht möglich, im einzelnen die Stichhaltigkeit der Darlegungen und Behauptungen des Biologen aus Australien nachzuprüfen. Wie auch immer darüber geurteilt werden mag, es steht wohl fest, daß es ein glaubwürdiges Zeugnis von dem befreienden Evangelium heute, d. h. angesichts der ökologischen Probleme, nicht geben kann, ohne daß wir auf Stimmen wie die von Charles Birch hören und in den Dialog mit ihnen eintreten. Um ihn noch einmal zu zitieren: „Wir brauchen eine furchtlose Erforschung der Frage, was die Einheit von Natur, Mensch und Gott im Lichte der Wissenschaft und eines erweiterten Ökumenismus, einschließlich afrikanischer und asiatischer Kulturvorstellungen bedeutet“. Mir scheint, daß in diesem Zusammenhang deutlich werden kann, daß der Dialog keine Absage an den Missionsauftrag und auch nicht seine Ersetzung ist, sondern daß er eher befähigt zu einer relevanten Durchführung des missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrags. Lernbereitschaft und Dialogfähigkeit erscheinen mir als unabdingbare Voraussetzungen für glaubwürdiges Zeugnis heute. Ohne den umstrittenen Fragenkreis Mission und Dialog erörtern zu können, glaube ich doch, daß die Worte des indischen Theologen J. Russel Chandran auf der Vollversammlung in Nairobi zu diesem Thema Beachtung finden müssen. Er sagte: „Unser Wissen und unsere Erfahrung Christi wird durch die Antwort von Menschen anderen Glaubens echt bereichert. Christus zu bezeugen ist deshalb eine doppelseitige Bewegung gegenseitigen Lernens und der Bereicherung. Die Kirche, die evangelisiert, wird auch evangelisiert in dem Sinn, daß Wissen und Erfahrung von Jesus Christus und seinem Evangelium durch die Antwort derer vertieft werden, denen das Evangelium verkündigt wird. Das ist auch deshalb wahr, weil Christus

den wir verkündigen und bekennen, größer als unser Wissen und unsere Erfahrungen von ihm ist“.

6.

Ich habe Ihnen einige Aspekte meiner Begegnung mit der Frage der Glaubwürdigkeit christlichen Zeugnisses heute im Verlauf der V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi 1975 beschrieben, ohne Vollständigkeit beanspruchen zu wollen. Abschließend möchte ich zusammenfassen: Wenn wir in unserem Christuszeugnis glaubwürdig sein wollen, dann muß es uns um ein Leben in der Nachfolge ebenso zu tun sein, wie um die Bereitschaft, uns unsere Versäumnisse sagen zu lassen und zu ihnen zu stehen. Es geht weiter um unsere Absage an die kirchliche und theologische Selbstdurchsetzung im ökumenischen Gespräch ebenso wie um die Bewährung der brüderlichen Gemeinschaft mit denen, die in unvergleichbar anderen Verhältnissen leben und daher anders reden und denken müssen als wir selber. Auch die Dialogbereitschaft gehört in diesen Zusammenhang hinein und ist ein Ausdruck der Bruderliebe, der Liebe zum andern. Glaubwürdigkeit ist ein schwer zu definierendes Wort. Man kann sich fragen, ob es überhaupt ein biblischer Begriff ist und ob er theologisch zulässig ist. In der Lutherbibel kommt er jedenfalls meines Wissens nicht vor. Im Neuen Testamente ist aber mehrfach davon die Rede, daß unser Leben und Verhalten dem Evangelium, dem Herrn, unserm Gott, der uns berufen hat, würdig sein soll (Phil. 1, 27; Kol. 1, 10; 1. Thess. 2, 12; Eph. 4, 1). Glaubwürdiges Zeugnis wäre in diesem Sinne ein Denken, Reden, Handeln und Leben als Christen, welches der uns anvertrauten Christusbotschaft, Jesus Christus selber und schlicht unserem Glauben an ihn entspricht. Man könnte also auch von der Evangeliumsgemäßheit unseres Zeugnisses als Christen und als Kirche heute sprechen. Von diesem Verhältnis der Entsprechung unseres Lebens zum Evangelium der Christusbotschaft ist auch an anderen Stellen des Neuen Testamentes die Rede: „Ein jeglicher sei gesinnt wie Jesus Christus auch war“ (Phil. 2, 5); „darum sollt ihr vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“ (Matth. 5, 48). Gehen wir von diesen Bibelstellen aus, so ist Glaubwürdigkeit dann gegeben, wenn sich für unsere christlichen und nicht-christlichen Gesprächspartner in unserem Leben und Verhalten, in unserem Reden und Handeln das Evangelium von Jesus Christus widerspiegelt, das uns anvertraut ist, und wenn dieses Zeugnis des Evangeliums durch uns ihnen eine Hilfe und eine Stärkung zum Glauben wird.

Die ökumenische Bewegung unserer Tage verstehe ich als eine Hilfe und Herausforderung zu dieser Glaubwürdigkeit. Lesen wir das klassische biblische Leitwort für die ökumenische Bewegung „ut omnes unum sint“ (Joh. 17, 21) vollständig und im Zusammenhang, so wird dort klar, daß es sich dabei nicht um eine formale äußere oder nur organisatorische Einigung der Christen und der christlichen Kirchen handelt, sondern — um noch einmal einen Text von Nairobi zu zitieren — um unsere „Hineinnahme in die Sendung, den Tod und das Leben Jesu Christi

durch den Heiligen Geist", wie es in einem der Texte von Nairobi heißt (Bericht der Sektion I, Nr. 48). Unsere Heiligung zu einem Leben im Dienste des Evangeliums, unsere Teilhabe an der Sendung Jesu, unsere Gemeinschaft untereinander und mit dem dreieinigen Gott sowie unsere Glaubwürdigkeit vor der Welt sind im Umkreis der genannten ökumenischen Bibelstelle eng miteinander verbunden. Die hier gemeinte und von Jesus erbetene Einheit zielt auf nichts anderes als auf unsere volle Einigung mit Gottes Wesen, Wollen und Wirken in Jesus Christus und so auf unsere Glaubwürdigkeit für die Menschen in der Welt.

Es heißt im Hohenpriesterlichen Gebet Jesu für seine Jünger — und mit diesem Zitat aus der Bibel schließe ich ab —: (Joh. 17, 17—21):

„Heilige sie in deiner Wahrheit; dein Wort ist die Wahrheit.

Gleichwie du mich gesandt hast in die Welt, so sende ich sie auch in die Welt.

Ich heilige mich selbst für sie, auf daß auch sie geheiligt seien in der Wahrheit.

Ich bitte aber nicht allein für sie, sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden, auf daß sie alle eins seien, gleichwie du, Vater, in mir und ich in dir,

auf daß auch sie in uns eins seien, auf daß die Welt glaube, du habest mich gesandt.“

(Allgemeiner starker Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Held! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren wesentlichen Beitrag zum Grundthema unserer Tagung.

Ehe ich nun unsere Plenarsitzung zu Gunsten der Sitzungen der Arbeitsgruppen bis 17.30 Uhr unterbreche, noch drei Punkte:

Zunächst recht herzlichen Glückwunsch unserem Bruder G a b r i e l.

(Allgemeiner großer Beifall)

Ich möchte nicht nur Ihnen alles Gute für den heutigen Tag und das bevorstehende neue Lebensjahr wünschen, sondern zugleich auch recht herzlich danken für die stete Hilfsbereitschaft und gute Mitarbeit. (Nochmals Beifall)

19.30 Uhr bitte ich die Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse in das Besprechungszimmer I.

19.50 Uhr ist die Andacht in der Kapelle.

(Unterbrechung von 10.40 Uhr bis 17.30 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in unserer 2. Plenarsitzung fort.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

IV

Berichte zum Gesamtthema: Mission und Ökumene

1. Kirchenpräsident Dr. J. Wayan Mastra — Bali (Indonesien)

2. Pfarrer Dr. Geiko Müller-Fahrenholz — Genf (ÖRK)

IV, 1

Ich bitte Herrn Dr. Mastra, mit seinem Referat zu beginnen.

Kirchenpräsident Dr. Mastra (übersetzt durch Pfarrer Bertold D o w e r k , Stuttgart): Verehrter Herr Präsident! Sehr verehrte Synodale! Geliebte in Jesus Christus! Überall, wo es Kirche gibt, ist sie herausgefordert, das Zeugnis von Jesus Christus zu bekennen, wie er es uns aufgetragen hat. Es geht nicht nur um ganz bestimmte Bevölkerungskreise, so wie man viele Jahrhunderte lang von Europa als von einem christlichen Europa gesprochen hat, sondern es geht um die Verkündigung vor allen Völkern. Das ist nicht einfach, besonders dort nicht, wo es sich um eine Auseinandersetzung mit Vertretern anderer Religionen handelt, die genauso wie wir behaupten, sie hätten die vollkommene Religion für sich.

In Indonesien sind die Kirchen herausgefordert, diese Wahrheit in Jesus Christus zu bezeugen vor Kirchen des Islams, des Hinduismus, des Konfuzianismus, des Animismus und anderer Gruppen. Das Zeugnis, das uns am schwersten fällt, so meinen wir wenigstens, ist das vor dem Islam. Von 125 Millionen Menschen in Indonesien bekennen sich 85 % zum Islam. Es sind heute nur noch 8 %, die sich zum christlichen Glauben bekennen. Es gibt sodann weiter 2 %, die sich zum Hinduismus bekennen. 0,9 % sind Buddhisten, 1,9 % Animisten und 2,2 % Andersgläubige.

Aufgrund dessen, was ich soeben gesagt habe, fordern die Moslems in Indonesien, daß ihnen die Superiorität, die Majorität und die Priorität vor allen anderen Religionsgemeinschaften zugestanden wird. Superiorität fordern sie, weil sie der Überzeugung sind, daß sie die echteste Religion in dieser Welt haben. Der Koran, so behaupten sie, sei ihnen unmittelbar vom Himmel geschenkt worden, während die anderen heiligen Bücher in dieser Welt Menschensache seien. Sie sagen außerdem, daß Mohammed der letzte Prophet sei und damit alle anderen überflügele, die vor ihm dagewesen seien. Sie bekennen ebenfalls Jesus als einen Propheten, aber von minderer Qualität.

Sie fordern, daß ihnen das Majoritätsprinzip zugekannt wird, weil sich von der 125 Millionen zählenden Bevölkerung 85 % zum Islam bekennen. Als Bürger eines demokratischen Staates fordern sie deshalb für sich das Mehrheitsprinzip. Das heißt, sie möchten die Politik des Landes bestimmen.

Sie fordern auch das Recht der Priorität; denn sie behaupten, sie seien vor den Christen ins Land gekommen. Sie versuchen das noch dadurch zu verschärfen, indem sie sagen, die Mission des Islams sei von islamischen Kaufleuten vorangetrieben worden und nicht — wie im Christentum — von Missionaren. Die Christen, so behaupten sie, haben ihre Religion nach Indien während des Expansionskrieges im 16. Jahrhundert gebracht.

Nun stellen wir fest, daß es trotz der großen Zahl islamischer Vertreter in Indonesien diesen bis jetzt nicht möglich war, die Politik des Landes zu bestimmen

und das Majoritätsprinzip für sich zu beanspruchen. Sie haben das zwar oft im Parlament versucht, aber es gelang ihnen bisher nicht. Als sie dieses Ziel im Parlament nicht erreichten, initiierten sie eine Revolution. Auch damit hatten sie in den verschiedenen Gebieten Indonesiens keinen Erfolg. Das heißt aber noch lange nicht, daß sie zur Ruhe gekommen sind. 1955 und 1971 haben sie zwar während der öffentlichen Wahlen versagt und ihr Ziel nicht erreicht. Jetzt hoffen sie auf das Jahr 1977, wo die nächste öffentliche Wahl stattfinden wird. 1965, als es zum kommunistischen Coup und anschließend zum Heiligen Krieg des Islams gegen den Kommunismus kam, hofften sie wieder einmal, zum Ziele zu kommen und die Vorherrschaft in Indonesien zu erwerben. Nach wie vor gibt es bei uns starke Kräfte, die es radikal ablehnen, daß man einen Islamstaat gründet. Zu ihnen gehört auch Präsident Suharto, selbst Moslem. Er bejaht den sogenannten Pancasila-Staat, das ist ein Staat, der auf 5 Grundsätzen aufgebaut ist, wobei der erste Grundsatz der Glaube an einen einzigen Gott ist.

Die Situation hat sich aber während der letzten Jahre radikal verändert, und zwar seit dem Oktoberkrieg 1973 und dem Sieg der arabischen Staaten über Israel. Die islamischen Staaten haben wieder größeres Selbstvertrauen gewonnen. Sie haben mehr Geld als je zuvor und nutzen diese Quelle aus. Es ist Geld, das aus den arabischen Ölquellen fließt. Von diesen Ölgebern werden Moslems in Indonesien gefördert, vor allen Dingen in ihrer militanten Politik gegenüber den Andersgläubigen. Während früher sehr viele Moslems kein Vertrauen in ihre eigene Kraft hatten, hat sich das in den letzten 2, 3 Jahren total geändert. Immer mehr Moslems werden erweckt, stellen sich hinter die Ziele des Islams. Die Intellektuellen in den Kreisen des Islams, die Führer der Armee und der Bürokratie, stellen sich immer mehr hinter die islamischen Ziele, die sie früher verachtet hatten, und arbeiten jetzt dort mit. Früher hat keiner von ihnen die Mekka-Reise ernst genommen. Im Gegenteil, man hat etwas verächtlich auf jene geschaut, die dorthin reisten. Jetzt reisen sie in Scharen mit Regierungsgeldern nach Mekka, um Hadschi zu werden. Selbst Präsident Suharto hat dieses System unterstützt und unterstützt es nach wie vor mit finanziellen Mitteln. Kürzlich hat er in einem offiziellen Statement gesagt, daß die religiösen Organisationen nicht mehr Propaganda vor anderen religiösen Institutionen machen dürfen, das heißt also Christen nicht unter Moslems, Moslems nicht unter Christen. Das bedeutet praktisch, daß die Kirche in ihrer Mission und in ihrem kirchlichen Wachstum gehindert wird.

Ich denke, daß Sie das Geschehen im Libanon aufmerksam verfolgt haben. Dort versucht der Islam genauso an Macht zu gewinnen. Das gleiche gilt für die Südphilippinen und für Südtailand. In den Südphilippinen ist es eine Revolution des Islams gegenüber der römisch-katholischen philippinischen Regierung und in Südtailand gegenüber der buddhistischen Regierung. In den Zeitungen bei uns wird sehr lautstark signalisiert, daß die Vertreter des Islams starke finanzielle Unterstützung von arabischen Öl-

staaten erhalten. Die islamischen Gruppen in Indonesien werden von Tag zu Tag stärker. Ihre Kader werden besser ausgebildet als je zuvor. Die islamischen Schulen und Universitäten werden ebenfalls von Tag zu Tag besser, seit sie durch diese arabischen Gelder gefördert werden. Das gleiche gilt für Führungskräfte innerhalb der Regierung aus den islamischen Kreisen, weil sie, gefördert durch Regierungsgelder, während der letzten Jahre ins Ausland geschickt wurden, um dort eine höhere Bildung zu erlangen.

Wir müssen ganz klar sehen, daß im Unterschied dazu die Kirche täglich schwächer wird. Früher wurden die führenden Kräfte Indonesiens in den christlichen Schulen ausgebildet, weil das die besten Schulen im Staate waren. Das hat sich geändert. Es scheint so, daß unsere Partnerkirchen im Westen das Schulprogramm unserer Kirchen nicht mehr zu fördern bereit sind, was zur Folge hat, daß wir in unserem Zeugnis geschwächt werden. Schlimmer noch scheint mir zu sein, daß die westlichen Kirchen die Verkündigung nicht mehr so ganz ernst nehmen. Die Zahl der Missionare nimmt ab. Es gibt in westlichen Ländern nicht wenige Christen, die der Meinung sind, daß es nicht gerade sehr schön ist, wenn man die Vertreter einer ganz bestimmten Religion zu einer anderen, nämlich zur christlichen, bekehrt. Ja, sie schämen sich sogar, den Begriff der Mission weiterhin zu gebrauchen, und sie behaupten, das sei ein Teil ihrer kolonialen Vergangenheit, zu der man nicht zurückkehren solle. Einzelne versuchen nun, die Mission der Kirche zu ersetzen, entweder durch den Dialog oder durch Entwicklungshilfe. Sehr oft begegnen wir Projekten, in denen der humane Charakter Priorität genießt, während die Verkündigung innerhalb dieser Projekte nicht ernst genommen wird. Gleichzeitig wird nach Wegen gesucht, um mit Vertretern anderer Religionen zusammenzukommen, mit ihnen in den Dialog einzutreten, und zwar in einer Art und Weise, daß dabei niemand verletzt wird. Nichts gegen diesen Dialog! Aber wenn der Dialog nicht zum Zeugnis führt aus Scham vor der Sache, dann führt er dazu, wie wir es bei uns erleben, daß einige radikale Gruppen auf den Plan treten und auf ihre Weise das Evangelium verkündigen. Sie achten dann nicht mehr auf die Ethik der Gemeinschaft. Sie kommen vielmehr nach Indonesien und veranstalten Evangelisationskampagnen während einiger Tage. Während dieser Kampagnen- oder Serientreffen nehmen sie keine Rücksicht auf andere Gruppen, sondern verachten sie in Wort und Gebärde. Für diese Gruppen, die als Kampagneführer zu uns kommen, ist das einfach. Wenn sich die Vertreter der anderen Religionsgemeinschaften darüber ärgern, dann entschweben sie sehr rasch mit ihren Jets und lassen die ortsgebundenen Christen zurück, die sich mit den Konsequenzen auseinanderzusetzen haben.

Die Kirche in Bali und viele andere Kirchen in Indonesien haben in dieser Angelegenheit ihre schmerzlichen Erfahrungen wegen der Dummheit derer gesammelt, die von außen zu uns kommen. Man kann von Nichtchristen nicht erwarten, daß sie die Unterschiede zwischen den verschiedenen Grup-

pen kennen, die zu uns kommen, seien sie evangelikal oder ökumenisch gesinnt. Wenn diese Gruppen nur mit dem Anspruch kommen, Jesus Christus auf ihrer Seite zu wissen, dann brauchen sie auf andere, so meinen sie, keine Rücksicht zu nehmen. Sehr oft haben wir als Kirche keine blasse Ahnung, wer das ist, der von außen zu uns kommt. Oft treten sie auch nicht in Verbindung mit uns, aber die Konsequenzen ihres Kommens müssen wir bis in unsere letzten Dörfer hinein jahrelang tragen.

Das ist der Grund, warum wir einerseits denen gegenüber kritisch sind, die sich schämen, das Evangelium beim Namen zu nennen, und die sich nur noch in den Dialog oder in die Entwicklungshilfe hineinflüchten. Wir sind aber genau so kritisch den religiösen Organisationen gegenüber, die, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Einheimischen, bei uns alles zertrampeln.

Für uns in Bali und in anderen Kirchen Indonesiens bedeutet die Verkündigung die zentrale Mitte unseres Wirkens. Wir sind der Überzeugung, daß die Verkündigung nicht getrennt werden darf von der Entwicklung; das sind zwei Seiten der einen Medaille. Die Kirche existiert nur deshalb, weil sie einen Auftrag hat von Jesus Christus. Die Verkündigung ist ein Muß, das die Kirche auf Grund des Auftrages leistet, den Jesus Christus ihr gegeben hat. Man darf das vergleichen mit dem Geschehen, das Paulus erlebt hat auf seinem Weg nach Damaskus, als er Jesus Christus begegnete. Das, was er dort erlebte, bewirkte in ihm einen Glauben, und der Glaube bewegte ihn in die Welt hinein, in andere Kirchen, um dort Jesus Christus zu verkündigen. Ein Glaube ohne Früchte ist sinnlos. Wir wollen das deutlich machen in unserem gesamten kirchlichen Leben als eine Frucht unseres Glaubens, damit Jesus Christus bei uns und in der ganzen Welt bezeugt werden kann. Dabei unterscheiden wir nicht zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften. Wir wollen das Evangelium bezeugen den Christen gegenüber, aber auch den Vertretern des Islam, des Buddhismus, Animismus, Schintoismus, Konfuzianismus und anderen. Wenn wir das Evangelium vor Nichtchristen verkündigen, dann bedeutet das nicht, daß wir den Glauben dieser Gruppen geringschätzen oder sie nur zum Objekt unserer Mission machen. Wir behaupten ebenfalls nicht, daß diese Menschen, die nicht zu uns gehören, verdammt sind in die Hölle und daß wir sie davor retten wollen. Mission ist für uns eine aktive Angelegenheit, die aus der Freude entspringt, daß wir selber Gerettete und Befreite sind. Diese Freude möchten wir mit allen teilen, die sie noch nicht kennengelernt haben, mit Freunden und Feinden des Evangeliums. Ich selbst bin nicht in die Kirche hineingeboren worden, sondern erst mit 22 Jahren Christ geworden. Ich komme aus dem Hinduismus. Ich habe diese Freude erfahren und das möchte ich weitergeben. Das ist der Grund, warum wir mit Fleiß das Evangelium verkündigen. Aber trotz allen Fleißes sind wir nicht blind den anderen Gruppen gegenüber, sondern nehmen sie ernst. Wenn es uns um die Liebe Jesu geht, die wir bezeugen wollen, dann werden wir von selbst dafür Sorge tragen, daß wir andere weder verachten noch ver-

ärgern. Und sie werden sich auch nicht ärgern, sondern werden unser Zeugnis ernst nehmen. Wir brauchen uns deswegen nicht zu schämen. Im Gegenteil, ich habe die Erfahrung gemacht, daß Nichtchristen uns ernst nehmen und ehren in unserem Mühen. Was sie hassen und verachten, ist, wenn der eine oder andere auf sie herabschaut und sie zum Objekt seiner Mission macht. Es ist uns allen hier klar, daß Verkündigung kein einfacher Dienst ist, daß auch Christsein nichts Einfaches ist. Es gibt Schwierigkeiten, denen wir gegenübergestellt werden, und wir alle wissen, daß Freud und Leid in der Nachfolge nicht voneinander getrennt werden dürfen. Das haben wir in Indonesien oft erfahren. Von 1967 an bis heute sind zahlreiche Kirchen in Indonesien verbrannt worden. Viele Kirchen und Gemeinden werden von islamischen Kreisen mit dem Heiligen Krieg des Islam bedroht, wenn sie nicht mit ihrer Mission aufhören. Einer meiner Freunde, der mit mir zusammen in der Theologischen Hochschule ausgebildet worden ist, wurde auf seinem Heimweg nach Sulawesi angehalten, aus dem Bus herausgezerrt und seine Augen ausgestochen.

Zu den Schwierigkeiten, die wir täglich erfahren, gehört auch die Erfahrung der Verlegung der Vollversammlung des Ökumenischen Rates von Jakarta nach Nairobi. Die Führer der indonesischen Kirchen wurden vor kurzem zusammengerufen, um ein Dokument zu unterschreiben, das besagt, sie würden auf Verkündigung verzichten. Diese Kirchenführer haben das nicht getan, obwohl sie wußten, was die Konsequenzen daraus sein werden. Wenn sie das Dokument unterschrieben hätten, hätten sie den Auftrag Jesu verachtet. Wir sind gewiß, daß in den kommenden Jahren der Druck seitens des Islams zunehmen wird, und wir wissen, daß der Islam in Indonesien im Moment darauf wartet, welchen Erfolg er bei der nächsten öffentlichen Wahl im Jahre 1977 haben wird. Die indonesischen Kirchen sind mitten in der Auseinandersetzung mit Gefahren. Sie erhoffen deshalb Ihre Fürbitte im Wissen darum, daß die Schwierigkeiten zunehmen werden. Aber neben der Fürbitte erhoffen und erwarten sie auch finanzielle Unterstützung durch Sie, um vor allen Dingen die Erziehung zu fördern, damit Christen ihr Zeugnis ernst nehmen können im Sinne der Befreiung durch Jesus Christus.

Möge die Begegnung hier dazu beitragen, daß unsere Gemeinschaft gefestigt wird, damit wir gemeinsam das tun, was wir im Gebet unseres Herrn erbitten, nämlich: Dein Reich komme!

(Allgemeiner starker Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Präsident Dr. Mastra! Sie haben selbst gehört, wie stark der Beifall war, um Ihnen kundzutun, wie gut Ihre interessanten Ausführungen bei uns angekommen sind. Haben Sie hierfür unseren allerherzlichsten Dank!

(Nochmals Beifall)

Wir danken ferner auch von dieser Stelle aus für Ihre Bereitschaft zum täglichen Gespräch und möchten Ihnen mit diesem Dank die besten Wünsche mit auf den Weg geben für Sie, Ihre Lieben und Ihre Kirche. (Wiederum Beifall)

Und nun möchte ich aber auch Ihnen, Herr Pfarrer Dowerk, danken für die unermüdliche, gute und treue Übersetzungstätigkeit.

(Starker Beifall)

IV, 2

Nun möchte ich zu unserem zweiten Bericht kommen und bitte Herrn Dr. Müller-Fahrenholz, zu uns zu sprechen.

Pfarrer Dr. Müller-Fahrenholz: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren der Synode! Mein erstes Wort muß ein Ausdruck meines Dankes dafür sein, daß Sie mir Gelegenheit geben, jetzt noch zu Ihnen zu sprechen. Einmal ist es nicht selbstverständlich, daß eine Synode sich die Zeit dafür nimmt, zu einem solchen Thema jemanden aus Genf zu hören. Zum zweiten: Was gerade von Herrn Präsident Mastra gesagt wurde, hängt mir nach und geht sicher auch vielen von Ihnen nach, und ganz davon abgesehen ist der Tag lang gewesen für Sie alle. (Zurufe und Heiterkeit)

Ich will versuchen, meinen persönlichen Einstieg zu kürzen — das können Sie sich aus den biographischen Notizen zusammenstellen — und will gleich zu einem ersten Gedankenkreis kommen.

Ich bin gebeten worden, zu Ihnen aus der Arbeit, die ich in Genf tun kann, zu sprechen. Ich möchte mit einer Standortbestimmung nach Nairobi, so wie sie sich mir aufdrängt, beginnen.

Ich habe das Ereignis von Nairobi unter einem zweifachen Horizont sehen gelernt. Es hat sich mir gezeigt, daß Nairobi erneut den Auftrag und Dienst der Christenheit weltweit, international, über die Grenzen von Kulturen, Wirtschaftssystemen und Ideologien hinweg, auszusagen versucht hat. Ökumene — das wurde erneut deutlich — heißt: Christenheit verwiesen an die ganze bewohnte Welt. Wenn Sie die Berichte und Empfehlungen der Sektionen durchlesen, überall kommt dieser weltumspannende Horizont zur Geltung. Weltmission, weltweite Evangelisation sind in Nairobi erneut unterstrichen worden. Sektion III hat versucht, mit den Herausforderungen der Weltgemeinschaft fertig zu werden. An anderer Stelle finden Sie Überlegungen zu einer gerechten Weltwirtschaftsordnung. Dann wieder sind wir durch das Referat von Charles Birch aus Australien an die weltweite Überlebenskrise erinnert worden. Wohl noch nie hat eine Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen vor einer solchen Fülle weltweiter, ineinander verknoteter Probleme gestanden. Unsere Welt ist eine, aber überzogen von Uneinheit und Klüften, Kontroversen, Kämpfen und Leiden ohne Ende. Es ist kein Wunder, daß sich die Vollversammlung angesichts dieser überwältigenden unermeßlichen Sorgen und Nöte und Anforderungen in einer Solidarität des Betroffenseins zusammenfand und sich vor allem anderen mit einem Aufruf zum Gebet an die Mitgliedskirchen gewandt hat.

Und nun meine ich, daß das, was Sie hier als Synode der badischen Landeskirche tun, in diesen weltweiten Horizont hineingebunden ist und daß man sich aus dem nicht selbst entlassen kann.

Doch deutlicher als etwa zuvor in Uppsala tauchte in Nairobi auch ein zweiter Horizont auf, nämlich das Lokale, das Ortsgebundene. Auftrag und Dienst der Christenheit, wenn sie wahrhaft ökumenisch sein will, muß sich vor Ort, Haus bei Haus, vor unserer Tür bewähren. All die internationalen Probleme tauchen hier wieder auf. Weltmission, das ist auch und nicht zuletzt Christus bekennen in unserem Alltag. Evangelisation vor aller Welt, das ist auch und nicht zuletzt Zeugnis vom Herrn Jesus Christus in unseren Städten und Dörfern. Gemeinschaft der Menschen und Völker, das spiegelt sich wider in unserem alltäglichen Umgang mit denen, die fremd sind, an den Rand gedrängt sind, denen, die behindert sind. Eine internationale Weltwirtschaftsordnung schlägt unter der Formel „neue Lebensstile“ bis in unser Konsumverhalten und unsere Lebensführung durch.

Ich könnte diesen Sachverhalt noch an mehr Beispielen belegen, doch es dürfte auch so deutlich sein: Alle weltweiten Probleme haben ihr lokales, ortsgebundenes Gesicht und Gepräge. Nichts läßt sich weltweit lösen, das nicht auch bei uns Tag für Tag gelöst werden müßte. Ökumenisch leben heißt leben in diesem doppelten Horizont, und diese Ökumene am Ort ist in nichts leichter als diese weltweite. Einen Menschen oder eine Gemeinde unter Gottes Willen stellen, ist genau so schwer, wie die ganze Welt unter Gottes Willen zu rufen. Ökumenische Existenz ist also für mich nach Nairobi Existenz in einem doppelten Horizont, dem weltweiten und dem lokalen. Daraus können wir uns nicht entlassen, beide sind gleich wesentlich, und beide sind gleichweit von uns entfernt.

Nun könnte ich auf Grund dieser Standortbestimmung natürlich an Hand des Berichtsbandes eine ganze Reihe von Vorschlägen machen, was man wohl so von Genf her gerne von einer Synode oder auch von einer Landeskirche getan sehen möchte. Aber ich möchte das nicht tun. Ich möchte jedenfalls zuerst eine andere Beobachtung anschließen. Wenn das, was ich eben gesagt habe, so sehr es auch ein Allgemeinplatz sein mag, richtig ist, dann ergibt sich daraus, für mich jedenfalls, eine wichtige Konsequenz: Können wir eine solche ökumenische Existenz wirklich durchhalten? Wer von Ihnen kann sich denn diesem doppelten Horizont der Probleme und der Verpflichtung und Herausforderung öffnen, ohne vor der Unermeßlichkeit und Schwere zurückzuschrecken? Wen überkäme nicht ein Gefühl der Hilflosigkeit, wenn er sich die Leiden der fernen und der nahen Nächsten vor Augen hält? Gerade nach dem, was wir jetzt gehört haben aus Indonesien, zum Beispiel. Wer ist nicht überwältigt von der ungeheuren Verantwortung, die sich vor uns auftürmt, wenn wir an die großen Probleme denken, die vor die Christenheit treten? Wer entdeckt nicht bei sich ein Gefühl des Überwältigtseins, wenn er an die Überlebenskrise der ganzen Menschheit denkt? Sind wir nicht alle in der Gefahr, gleichgültig zu werden? Ich beobachte jedenfalls bei mir und bei anderen Menschen eine Art von geistiger Überforderung, wenn ich an all die verwickelten und verknäulten Probleme denke. Ich beobachte auch, und das scheint

mir fast noch gravierender zu sein, eine gewisse geistliche und seelische Erschöpfung. Ich kann die Wucht der Leiden, die Schwere dieser von Hunger und Ungerechtigkeit und Krankheit geplagten Welt kaum verkraften. Ich möchte raus, ich möchte weg, irgendwo hin, wo die Welt noch in Ordnung ist, wo überschaubare Verhältnisse herrschen. Das ist meines Erachtens die Anfechtung eines ökumenischen Lebens: Überlastung. Daraus kommt Überdruß, seelische Erschöpfung, Ermüdung des Engagements, Abstumpfung der Phantasie.

Es wäre mir wichtig, jetzt mit Ihnen darüber diskutieren zu können, ob Sie diese Dinge auch in Ihren Gemeinden und bei sich selbst erfahren,

(Vereinzelter Beifall)

ob nicht gerade diejenigen, die in den Gemeinden im allgemeinen offen und einsatzbereit sind, unter dem Überdruck der Anforderungen anfangen, sich zurückzuziehen, Ausflüchte zu suchen oder sich abzuwenden mit dem achselzuckenden Einverständnis: man kann es doch nicht schaffen, man kann es doch nicht ändern. Und da entsteht nun auch für uns hier als Leute, die für die Kirche sprechen und einstehen, die Frage: Haben wir nicht auch immer wieder neue Anforderungen an unsere Gemeinden und Mitarbeiter gerichtet, ohne uns hinreichend Rechenschaft darüber zu geben, ob Herz und Sinn auch so vieles tragen und bewältigen können? Wird nicht jemand, der die Liste der Empfehlungen, die im Berichtsband von Nairobi enthalten sind, durchgeht, das Empfunden haben, daß hier noch einmal wieder mehr Bürden und mehr „challenges“ auf seine Schultern gehäuft werden sollen? Mir stellt sich jedenfalls die dringliche Frage, ob wir uns genug Gedanken darüber gemacht haben, daß die Christenheit angesichts der doppelten Dimension ökumenischen Lebens auch aufgebaut, gestärkt, ermutigt werden will, wenn anderes nicht unter ihr zerbrechen soll. Oder mit einem mehr fach-theologischen Ausdruck: Sind wir uns der Gefahr bewußt, daß wir gesetzlich vorgegangen sein möchten, ohne zu bedenken, daß schon der Apostel Paulus uns zeigt, daß das Gesetz tötet, daß das Gesetz uns lähmst? Wo ist die seelsorgerliche Dimension in dem ökumenischen Leben! Mir scheint, daß das Ökumenische, wenn man es ernst nimmt, nicht nur ein internationales Nebenbei ist, sondern wirklich eine doppelte Geschichte ist. Und dann wird die ökumenische Dimension unter der Hand auch eine seelsorgerliche Perspektive. Und mir liegt sehr daran, daß wir uns das gemeinsam überlegen, daß wir das neu durchdenken, wie wir aus einer jedenfalls potentiell gesetzlichen ökumenischen Existenz in eine wahrhaft evangelische gelangen können.

Ich möchte hier einen dritten Gedankengang anschließen. Nicht ohne Grund war das Stichwort „Christus bekennen heute“ in Nairobi Thema Nr. 1. Es ist damit zugleich der Aufruf an uns alle geworden, der Wirrnis und dem Leiden unserer Zeit und bei uns selbst ins Angesicht den Gott zu bekennen, der uns in seinem Sohn Liebe ohne Grenzen, Lebensmut ohne Schranken und Hoffnung über alle Formen des Todes hinaus offenbart hat.

Lassen Sie mich hier von einem Gespräch berichten, in das mich vor wenigen Monaten mein vier-

jähriger Sohn verwickelt hat. Nachdem wir zu Abend gebetet hatten, fragt er mich: Wenn ein Kind zu Gott in Deutsch redet, versteht dann Gott Deutsch? — Ich sagte: Ja! — Wenn ein Kind zu Gott in Französisch redet, versteht Gott Französisch? — Ja! — Wenn ein Kind zu Gott in Englisch redet, versteht Gott dann Englisch? — Ja! — Jedes Wort? Jedes kleine Wort? — Ich sagte zögernd: Ja! — Und dann nach einer nachdenklichen Pause sagt er: Gott ist was Tolles!

In dieser unorthodoxen Sprache eines Kindes öffnet sich für mich der weite Rahmen, in dem nun auch der doppelte Horizont unseres ökumenischen Lebens wurzelt: der Lobpreis des Gottes, der in seiner überschwenglichen Liebe für diese Welt nun wirklich etwas Tolles, Unvernünftiges, ja Unnormales an den Tag bringt. Gott bekennt sich in Jesus Christus zu uns, leidet in ihm unter uns, die wir in rebellischer und zynischer Gleichgültigkeit unser und der ganzen Schöpfung Verderben betreiben.

Jeder, der von dieser neuen Botschaft erfaßt ist, kann und wird in Jesus Christus bekennen, daß doch Hoffnung und Glaube und Liebe in dieser Welt möglich sind. Auch dies wurde m. E. in Nairobi deutlich: daß dieser Lobpreis Gottes gerade bei denen erklingt, die unter dem Leiden und unter den Anfechtungen jeden Tag stehen. Gott hält seiner Welt die Treue. Wo wir ihn verherrlichen, befreit er uns, eint er uns.

Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, meine ich, daß wir Evangelischen vielleicht mehr als andere Christen in anderen Kirchen wieder lernen können und dürfen, Gott zu verherrlichen. Und doch ist es so, daß erst aus dem Lob der großen Taten Gottes heraus das Evangelium seine Kraft in unserer Welt entfaltet und erschließt. Und ich meine, in dieser Konzentration auf den Gott, auf den Vater Jesu Christi, einer Konzentration, die eigentlich in den Themen aller Vollversammlungen des Ökumenischen Rates auch angelegt ist, sollte die Ermöglichung und Ermutigung durch Gottes Geist entstehen können und frei werden können, in der wir anfangen können zu lernen, was Spiritualität bedeutet.

Ich möchte abschließend einige Überlegungen anstellen, wobei ich diesen Begriff der „Spiritualität des Kampfes“, der durch den Inder M. M. Thomas in Nairobi eine gewisse Bedeutung erlangt hat, aufnehme. Ich möchte versuchen, ihn etwas breiter zu fassen, als es, wenn ich es richtig gesehen habe, in der Diskussion dieses Begriffes bisher getan worden ist.

Spiritualität ist für mich, zusammengefaßt, die Lebenshaltung des Christen aus der Fülle dessen, was uns der Geist Gottes schenken und wozu er uns befähigen will. Die Spiritualität einer ökumenischen Existenz wird kämpferisch doch wohl zuerst im Gebet sein, so wie es Jakob war, der mit Gott bei Nacht am Jabbok rang: „Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn.“ Dieser Jakob war vor dem Wiedersehen mit seinem Bruder Esau, dem er Unrecht getan hatte, in Verängstigung und in bedrückter Sorge. So sind auch wir in der Kirche in Angst und Sorge vor einer Welt, der wir Liebe und Zuversicht schuldig geblieben sind. Und wie Jakob aus dem Kampf mit dem Engel Gottes Kraft und Segen gewann, so

doch auch wir, um mit Zuversicht, Mut und Tapferkeit vor die Menschen zu treten, die von uns das Zeugnis von Gottes Liebe und Freundlichkeit erwarten.

Kämpferische Spiritualität ist darum zuerst Gemeinschaft der Kirche in diesem kämpferischen Gebet.

Lassen Sie mich deshalb hier eine praktische Bitte äußern. Das Gebet um die Einheit, das von Genf zusammen mit der römisch-katholischen Kirche in der Gebetswoche für die Einheit durchgeführt wird, könnte ein solcher Anfang sein für ein solches Engagement im Gebet. Ich möchte das neu unterstreichen. Diese Gebetswoche gibt es z. B. schon lange; aber ich denke, daß es doch möglich ist, auch diese Gelegenheit zu ergreifen und mit neuer Tatkraft zu füllen.

Dieses kämpferische Gebet wird sich sogleich erweitern und verwandeln in Fürbitte. Nicht ohne Grund steht in der Sektion II, die sich um ein beseres Verständnis der Einheit der Kirche bemühte, der Hinweis auf die Fürbitte. Auch Fürbitte hat etwas Kämpferisches, Hartnäckiges, was wiederum aus dem Alten Testament gut zu ersehen ist: Wie z. B. Abraham um Sodom und Gomorrah bat und sich um ihr Überleben mühte. War das nicht etwas Unerhörtes, ja ein fast aufsässig zu nennendes Kämpfen mit Gott?

Auch hier möchte ich die Anregung an die Synode weitergeben, zur Mitarbeit bereit zu sein, wenn wir von Genf aus, von der Abteilung für Glauben und Kirchenverfassung, im nächsten Jahr einen ökumenischen Fürbittkalender für alle Kirchengemeinden anbieten wollen, einen Fürbittkalender, der durch alle Wochen des Jahres hindurch alle Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates und darüber hinaus umfaßt und in dem zu jeder Kirche eine kurzgefaßte Information und dann einiger Leerraum sein wird, so daß man eintragen kann, was man zusätzlich erfahren hat, etwa das, was unser Bruder aus Bali erzählt hat, so daß durch das ganze Jahr hindurch die ganze ökumenische Christenheit füreinander in dieser informierten Fürbitte einsteht.

Mir scheint, daß hier eine Dimension von hartnäckigem Beieinanderbleiben einfach schon im Gebet, in der Fürbitte entstehen kann, was uns sicher helfen könnte.

Ich meine, dann erwächst daraus auch eine Haltung unserer Welt gegenüber, die ich eine kämpferische Fürsorge — im Anschluß an Fürbitte — nennen möchte, nicht die karitative Betreuungsfürsorge, sondern die Sorge, die weiß, daß man selber getra-

gen werden muß, wenn man andere mittragen will, der Widerstand gegen Mächte, die die Menschen entrichten, unterdrücken, entwürdigen, nicht nur seelisch, sondern auch materiell, nicht nur im Leib, sondern auch im Geist.

Sodann möchte ich viertens sagen: Kämpferische Spiritualität, eine von Gottes Geist erleuchtete und getragene Kraft des Engagements, wird sich zur Treuhänderschaft für Gottes Schöpfung verpflichten lassen. Es ist uns nicht verheissen, daß wir Gottes Welt retten werden; aber Gott hat uns aufgetragen, seine Treuhänder zu sein. Treuhänderschaft heißt für mich, gute Haushalter der mancherlei Gaben Gottes zu sein. Dazu gehören auch Haus und Hof, Acker und Vieh, und was die Liste bei Luther aufzählt, und zwar für alle Menschen, nicht nur für uns. Insofern ist auch für den Bereich der Schöpfung die kämpferische Spiritualität verwandelt in Treuhänderschaft, die Gerechtigkeit sucht. Insofern könnten wir vielleicht ökumenische Existenz in dem doppelten Horizont des Weltweiten und des Lokalen als eine ökumenische Gemeinschaft in Gebet, in Fürbitte, in Fürsorge und in der treuen Haushalterschaft verstehen. Wir sind hier aufeinander verwiesen, voreinander verantwortlich, einander Rechenschaft schuldig.

Das meint das Stichwort der konziliaren Gemeinschaft, das in Nairobi so deutlich herausgestellt wurde. Nicht jeder kann alles tun. Aber in dieser Gemeinschaft der wechselseitigen Verantwortung kann jeder an seinem Platz eine ganze Menge beitragen.

Die Hugenottin Marie Durand saß 38 Jahre eingekerkert im Turm von Aigues Mortes im Süden der Provence. Sie ritzte mit ihrem Fingernagel in den Felsen vor ihr das eine Wort: Résister, widerstehen. Von ihrem Glaubenszeugnis können wir alle, meine ich, in dieser ökumenischen Existenz lernen: sich nicht beugen vor den Mächten, die erst unsere Seele entmutigen, um dann unseren Leib zu zerstören, sondern kämpfen in der Macht Gottes, in der Macht des Geistes, damit die Welt glaube, daß Gott der Herr ist. — Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Müller-Fahrenholz, haben Sie für Ihren ermutigenden Vortrag mit den vorzüglichen Hinweisen recht herzlichen Dank. Sie haben uns einen guten Dienst erwiesen.

(Beifall)

Wir unterbrechen jetzt die 2. Plenarsitzung bis morgen, 9.30 Uhr.

(Unterbrechung um 18.47 Uhr)

2. Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung

am Mittwoch, den 28. April 1976, vormittags 9.30 Uhr

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in der 2. Plenarsitzung fort.

Ich darf zunächst Herrn Dekan Scheffbuch bei uns recht herzlich willkommen heißen.

(Beifall)

Wir freuen uns sehr, Herr Dekan, daß Sie trotz Ihrer Belastung Ihr Kommen ermöglichen konnten, und daß Sie auch heute nachmittag bei dem Podiumsgespräch bei uns sein werden.

Wir kommen zu dem nächsten Punkt der Tagesordnung:

V.

Referat: „Die Evangelikalen und die Mission“

Dekan Rolf Scheffbuch — Schorndorf

Herr Dekan Scheffbuch, darf ich Sie nun bitten, zu beginnen.

Dekan Scheffbuch: Hochverehrte Landessynode! „Macht zu Jüngern alle Völker!“ So hat es Jesus geboten. Also Hindus sollen Bekenner Jesu werden, Mohammedaner sollen Christus anrufen, Animisten sollen Jesus nachfolgen.

Dieser glasklare Befehl Jesu ist oft vergessen worden. Die Reformatoren sahen in der Weltmission keine Aufgabe. Die ganze reformatorische Christenheit war Jahrhunderte hindurch missionspflichtvergessen, an vielen Stellen eigentlich noch bis in unser Jahrhundert hinein. Ausnahmen bildeten kleine Gruppen, etwa in Dänemark, in England, in Deutschland, die vor etwa 200 Jahren anfingen, erste Missionare nach Grönland, nach Westindien, nach Asien auszusenden. Aber diese Lebensäußerung wahren Glaubens wurde ja gerade bei uns in Deutschland begleitet vom Lachen des Spottes. Es ist gut, noch einmal Lessings „Nathan“ durchzulesen, wo es etwa von der Christin heißt: „Ach! die arme Frau — ich sag dir's ja — ist eine Christin — muß aus Liebe quälen. — Ist eine von den Schwärmern, die den allgemeinen, einzig wahren Weg nach Gott zu wissen wähnen und sich gedrungen fühlen, einen jeden, der dieses Wegs verfehlt, darauf zu lenken.“

Mission war nicht Sache der offiziellen Kirche. Sie blieb Sache der kleinen Leute, die sich in lebendigen Zellen um Herrnhut und Hermannsburg, um Barmen und Basel scharten. Der Hermannsburger Erweckungsprediger Louis Harms sagte damals: „Mission ist nicht ein Zeichen der Herrlichkeit der christlichen Kirche, sondern ein Zeichen der letzten betrübten Zeit; denn der Abfall — von Christus — geht gleichzeitig neben der Mission her, und alles, was christlich heißt, schart sich um die Mission.“

Schon jene Zeit war voll von bedenklichen Alternativen. Nicht bei den Missionspionieren. Von denen dachte keiner daran, Mission von Diakonie zu trennen. Das waren für sie Zwillingsgeschwister, die zu-

sammengehörten. Zinzendorf führte die vom weißen Gouverneur gefangene mulattische Missionarsfrau aus dem Kerker wie eine Reichsgräfin. Livingstone kämpfte gegen die Sklavenhändler. Harms schickte zugleich mit den ersten Missionaren sogenannte „Kolonisten“ hinaus: Ärzte, Hebammen, Lehrer, Handwerker. Sie wurden von allen Missionsgesellschaften parallel zu den Verkündern des Evangeliums entsandt. Wer Menschen zum ewigen Heil helfen wollte, wer also zu einer Beziehung zum lebendigen Gott helfen wollte, dem war auch das leibliche Wohl solcher Menschen nie gleichgültig, gar nie!

Bedenklich war die Alternative, die vom kirchlichen und theologischen Liberalismus jener Zeit aufgebracht wurde: nicht Bekehrungspredigt, sondern Humanität! Spätestens seit Lessing galt dem deutschen Gebildeten Mission als Glaubensfanatismus, als Intoleranz. Kennzeichen wahrer Frömmigkeit für den liberalen Christen waren Humanität und religiöse Duldung, ganz egal, welchen Gott man nun auch im einzelnen verehrte. Bei Lessing heißt es: „Es eifre jeder seiner unbestochnen, von Vorurteilen freien Liebe nach.“ Vorurteile sind die Glaubensüberzeugungen. Man brach also aus dem ursprünglichen Zwillingsgeschwisterpaar Mission und Diakonie die auf Bekehrung gerichtete Missionspredigt heraus. Im Ungehorsam gegen Jesu klaren Befehl bezeichnete man schon vor zweihundert Jahren allein die weltweite Humanität als den Auftrag der Christen.

So war das damals. Wie steht es heute? Wenn heute in Sachen Mission alles voll von der Harmonie wäre, die wir uns alle ersehnen, dann bedürfte es meines Referats nicht. Aber heute ist das Ringen um das rechte Verständnis von Mission in vollem Gange. Es verläuft in gewisser Beziehung in ähnlichen Bahnen wie vor zweihundert Jahren. Es war das Verdienst der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission mit Sitz in Hamburg, also des führenden Missionsorgans innerhalb der EKD, daß es in seiner Zeitschrift „Das Wort in der Welt“ in der Nummer 1 von 1973 offenherzig darauf hingewiesen hat. Unter der provozierenden Überschrift „Soll die Kirche noch Heiden bekehren?“ kam ein Artikel des katholischen Missionsexperten Ludwig Wiedenmann, in dem es wie folgt heißt — ich zitiere: „Die einen sagen: Mission ist Verkündigung des Evangeliums mit dem Ziel der Bekehrung der Nichtchristen zum christlichen Glauben. Die andern sagen: Mission ist Dienst am Menschen mit dem Ziel der umfassenden Humanisierung des menschlichen Lebens. Verkündigung oder Dienst, Bekehrung oder Humanisierung — so lassen sich schlagwortartig die beiden Richtungen kennzeichnen.“

Es geht also nicht darum, daß man fragt: „Mission ja oder nein?“ Sondern unter dem gleichen Begriff „Mission“ werden unter uns zwei verschiedene Ziele verstanden. So behauptet es jedenfalls der katho-

lische Missionsexperte und sagt, diese Unterschiede fänden sich in allen Konfessionen und quer durch alle Kontinente; das ist nicht eine deutsche Eigenart.

Wiedenmann weist dann in der Folge noch darauf hin, daß es sich im Kontext der Konzeption „Mission als Bekehrung“ durchaus verwirklichen lasse, daß auch der Dienst der Liebe im sozialen, diakonischen und politischen Bereich geschieht. Aber bei der zweiten Konzeption „Missionierung als Humanisierung“ gebe es eine direkte Bekehrung der Nichtchristen nicht, sondern es gebe nur die Sorge — ich zitiere —, „daß der Hindu ein besserer Hindu und der Moslem ein besserer Moslem werde“.

Dieser Beitrag von Ludwig Wiedenmann, erschienen im offiziellen Organ des Deutschen Missionsrates, brachte die notwendige Klärung, daß das Reden von der Grundlagenkrise der Mission keine Unterstellung bekenntnisgebundener Kreise war. Sie wissen, daß im Jahre 1970 der Theologische Konvent der Bekenntnisbewegung die „Frankfurter Erklärung zur Grundlagenkrise der Mission“ verfaßt hat.

Diese alte und offensichtlich auch heute noch höchst virulente Verschiedenheit, ja oft Gegensätzlichkeit, im Verständnis von Mission und Evangelisation — und damit diese Verschiedenheit, ja sogar Gegensätzlichkeit im primären Auftrag der Kirche (Mission ist doch der entscheidende Auftrag der Gemeinde zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft Jesu!) — war in aller Welt und auch in Deutschland Anlaß zur Bildung besonderer evangelikaler Organisationen. Die deutsche Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen — kurz genannt AEM — ist schon 1969, also schon einige Zeit vor der „Frankfurter Erklärung“, als Gemeinschaft von über 30 deutschen Missionen mit mehr als 650 aktiven deutschen Missionaren gegründet worden. Sie stellte sich 1972 vollinhaltlich hinter das in der „Frankfurter Erklärung“ ausgesprochene Verständnis von Mission und bezog damit Position in der deutschen Diskussion um das, was Mission sein soll.

Ich bedanke mich für Ihre Fairneß und Noblesse, mich als einen Sprecher der evangelikalen Missionsanliegen auf Ihrer Missions-Synode zu Wort kommen zu lassen.

Aber was sind eigentlich die ominösen Evangelikalen?

Im angelsächsischen Bereich gibt es den Begriff „evangelikal“ schon lange. Wenn er in Verbindung mit anderen Bezeichnungen gebraucht wird, etwa „Evangelical Lutheran Church of America“, dann meint er so etwas Ähnliches wie protestantisch, also die protestantisch-lutherische Kirche von Amerika. Wenn dieser Begriff „evangelical“ im angelsächsischen Bereich für sich allein gebraucht wird, dann meint er nicht protestantisch — dann würde man im Englischen „protestant“ sagen —, sondern meint das Verpflichtet-Sein auf die Ziele der „Evangelical Alliance“, die wir in Deutschland als Evangelische Allianz ganz gut kennen. Evangelical heißt, daß einem die Ziele der Evangelischen Allianz wichtig sind, also die Bibel als irrtumsloses Wort Gottes; daß der Mensch ohne Jesus verloren ist; daß Jesus

allein den Menschen rettet; daß die Rechtfertigung durch den Glauben geschieht und daß der Heilige Geist sich auswirkt in Bekehrung und in Heiligung.

Die „Evangelische Allianz“ ist und war schon immer ein Bruderbund aus Gliedern verschiedenster Denominationen. Sie setzte sich ab von allen hochkirchlichen und katholisierenden Strömungen, sie setzte sich ab von der staatskirchlichen Kirchenform und ganz besonders von den Strömungen des Kulturprotestantismus. Dies Absetzen geschah deutlich und auf der anderen Seite doch nicht so hart, nicht so aggressiv als das Absetzen der Fundamentalisten. Man sollte da immer noch einen Unterschied machen! Auch die deutsche Bekenntnisbewegung ist nochmal etwas anderes als eigentlich die Evangelikalen, auch wenn sie gelegentlich gemeinsame Ziele haben, wie das in der Frankfurter Erklärung deutlich wird. Bei der Bekenntnisbewegung oder bei den Fundamentalisten ist der Hauptgedanke die Reinerhaltung des Bekenntnisses; die Evangelikalen haben als Hauptanliegen, daß die Welt mit Jesus Christus bekannt gemacht wird, daß um Menschen geworben wird für Jesus. Wie stark die evangelikale Bewegung in den letzten Jahren geworden ist (und zwar weltweit), wie vital, selbstbewußt sie geworden ist, dafür stehen die Namen Dr. Billy Graham oder noch besser Lausanne 1974. Die neue evangelikale Bewegung ist gekennzeichnet durch einen starken missionarischen Aufbruch hinein in die Welt der Hippies, der Studenten, der Revolutionäre, der modernen Ideologien — und das alles unter Verwendung der modernsten Medien und der alten Botschaft vom Blut Jesu Christi, das Sündern ewige Rettung schafft.

Nun habe ich vorher angedeutet, daß es weltweit zur Gründung besonderer evangelikaler Organisationen gekommen ist. Anlaß dazu war das unterschiedliche Verständnis von Evangelisation und Mission. Das hat begonnen im Jahre 1941/42 in USA. Heute bestreitet es kein Kirchengeschichtler mehr, daß in jenen Jahren das National Council of Churches sehr stark liberal geprägt war. Und um die ständigen Auseinandersetzungen zu vermeiden, haben sich die Evangelikalen versammelt in der „National Association of Evangelicals“. Hauptgesichtspunkt war nicht die Bekämpfung des National Council. Sondern man wollte neben dem National Council her auf seine Weise und mit der von Gott gegebenen Verantwortung sich einsetzen für Evangelisation und Mission. Hier könnten Sie ein Grundmuster evangelikaler Anliegen erkennen. Das Typische für die Evangelikalen ist nicht die Gegnerschaft zum Ökumenischen Rat oder zu einem der mit ihm verbundenen Gremien. Evangelikale haben ein positives Anliegen. Das Leitwort von Lausanne 1974 hieß: „Alle Welt soll sein Wort hören“. Darum geht es den Evangelikalen. Und wenn bei ihnen kritische Anfragen an den Ökumenischen Rat oder an eine Kirche oder an eine Mission vorliegen, dann wird es weniger um politische Fragen oder organisatorische Probleme gehen als vielmehr darum, daß die Evangelisation der Welt nicht gebremst oder ersetzt werden darf, auch nicht durch politisches Engagement. Es wird kein Wort gesagt gegen politisches Engagement. Aber es darf nicht die Hauptsache werden.

Nun noch etwas zu den evangelikalen Zusammenschlüssen. Weltweit kam es, also nicht nur in USA, zu solchen Zusammenschlüssen, besonders nach 1961. 1961 wurde der Internationale Missionsrat mit dem Weltrat der Kirchen fusioniert. Dem Internationalen Missionsrat hatten seit Edinburg fast ausnahmslos alle evangelikalen Missionen, die es auf der Welt gibt, angehört. Aber sie konnten ebenso wie viele andere Mitglieder diesen Schritt vom Internationalen Missionsrat zum Ökumenischen Rat der Kirchen nicht mitmachen. Das ist uns in Deutschland nie bewußt geworden, daß weltweit etwa 7000 Missionare, die mit ihnen verbundenen Missionsgesellschaften, die aus ihrer Arbeit herausgewachsenen Kirchen jenen Schritt von 1961 nicht mitgemacht haben. Das war eine Not am Leib Jesu Christi, daß diese rasche Fusionierung vollzogen wurde, ohne so lange zu warten, bis alle den neuen Weg mitgehen konnten. Jene Missionsgesellschaften und Kirchen, die sich damals nicht an den ORK anschlossen, hatten 1961 schon den Eindruck, daß die Sache der Mission beim Ökumenischen Rat der Kirchen nicht in allerbesten Händen sei. Es ist die Frage, ob sie sich darin so sehr getäuscht haben.

Auch in Deutschland gab es Missionen, die nicht ja sagen konnten zu einer organisatorischen Verflechtung mit dem Ökumenischen Rat. Manche dieser Missionen blieben im „Deutschen Missionstag“, gaben aber Erklärungen ab, daß dies Verbleiben im „Deutschen Missionstag“ nicht bedeuten dürfe, daß sie in Verbindung stünden mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen. Dies alles ereignete sich schon in den Jahren 1961 bis 1965.

Die logische Folge davon war nach manchen Vorbereitungen die Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen“, wie schon vorher erwähnt, im Jahre 1969 mit über dreißig Mitgliedsmissionen. Bei uns im südwestdeutschen Raum gehören zur Arbeitsgemeinschaft evangelikaler Missionen Süd folgende Missionsgesellschaften: die Christoffel-Blindenmission, die Deutsche Indianer-Pionier-Mission, die Deutsche Missionsgemeinschaft Sinsheim, die Evangelische Mission im Tschad, die Gnadauer Brasilienmission, die Evangelische Karmelmission, die Liebenzeller Mission, der Missionsbund Licht im Osten, die Missionsmannschaft Rotes Meer, die Vereinigte Deutsche Missionshilfe und das Kinderwerk Lima.

Diese Missionen haben miteinander und in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Hofacker-Vereinigung in Württemberg die Süddeutschen Missionswochen 1974 und 1975 durchgeführt, die auch das Gebiet der badischen Landeskirche berührt haben.

Weltweit gesehen gibt es große evangelikale Kirchen, etwa die Evangelical Church of Westafrica mit etwa 3 Millionen Mitgliedern, vor allem in Nigeria; es gibt große Kirchenbünde, so etwa die „Association of Evangelicals of Africa and Madagaskar“ mit 155 Mitgliedskirchen, die mehr als 10 Millionen afrikanische Christen repräsentieren, also etwa genau so viel wie in der „All-African Conference of Churches“, dem Mitgliedsverband der Ökumene, versammelt sind.

Es ist sicher jetzt notwendig, daß ich einmal betone, daß der Begriff „evangelikal“ ohne Ausschließungsanspruch verwandt wird. Es gibt doch eine Fülle von evangelikal gesonnenen Christen. Es gibt sie sicher auch unter uns in dieser Synode, es gibt sie in Ihrem Oberkirchenrat, es gibt sie im Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland und in seiner Mitarbeiterschar. Evangelikal-Sein ist kein Ausschließungsanspruch. Darf ich ein Beispiel verwenden von meiner heimatlichen Sphäre: So wenig der Turnverein Schorndorf, dem sich gestern meine beiden Söhne angeschlossen haben, Anspruch erhebt, daß nur seine Mitglieder echte Turner seien, so wenig behaupten die evangelikalen Missionen, daß nur sie allein die Ziele der Evangelischen Allianz auf ihrem Glaubenspanier hätten. Aber genau so wie der TV Schorndorf mit seinem Namen betonen möchte, daß es bei ihm vorrangig um das Turnen und nicht um die Weihnachtsversammlung geht, so wollen die evangelikalen Missionen mit ihrem aus dem Englischen ererbten Namen sagen, daß es ihnen ganz bestimmt um die in der Basis der Evangelischen Allianz genannten Ziele und um nichts sonst geht. Frömmigkeitsmäßig gesehen gibt es bis in unsere Reihen hinein viele Evangelikale, also Leute, die gern Gebetsgemeinschaft mit anderen halten, denen alles Hochkirchliche ein bißchen fremd ist, die natürlich und ohne Scheu auch die alten Vokabeln vom Heiland reden und die darauf brennen, Fernstehenden Jesus und sein Heil zu bezeugen. Das ist eine Sache, daß man frömmigkeitsmäßig evangelikal ist. Eine andere Sache ist es, sich nun auch mit fröhlichem Herzen für evangelikale Organisationen einzusetzen und auf diese Weise sein Evangelikal-Sein zu praktizieren. Ich meine, wir sollten das für die Diskussion klarstellen. Auf einem anderen Bereich erleben wir es in Württemberg, daß jeder normal gebaute württembergische Pfarrer sagt, ich bin doch in meinem Herzen pietistisch, ich habe auch eine pietistische Großmutter. Die Frage jedoch ist, ob er in eine Gemeinschaft geht. Pietisten gehen in die Stunde. Wir müßten auch hier beim Evangelikal-Sein nicht die frömmigkeitsmäßige Prägung sehen, sondern es geht hier in unserem Zusammenhang heute um die Frage des Organisatorischen. Und da gibt es eben viele Glieder von Kirchen, die dem Ökumenischen Rat angehören, die in herzlicher Verbundenheit stehen mit evangelikalen Organisationen, etwa der berühmte anglikanische Pastor Dr. John Stott, der langjährige Hofprediger der englischen Königin, einer der Hauptsprecher der Evangelikalen. Oder der anglikanische Bischof Festo Kivengere aus Uganda, Hauptprediger beim Gemeindetag in Stuttgart im letzten Jahr und auch Prediger beim ökumenischen Adventsgottesdienst in Nairobi, also ein Mann einer Mitgliedskirche der Ökumene, und doch einer, der den evangelikalen Organisationen in enger Verbundenheit zugetan ist.

Nun ein Wort zu den evangelikalen Missionen und ihrem Verhältnis zur Landeskirche.

Es ist wichtig zu erkennen, daß auch die evangelikalen Missionen zu unseren Kirchen gehören. Sie mögen aus mancherlei Gründen Hemmungen haben, mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen liiert zu sein.

Sie mögen Zurückhaltung darin üben, mit den regionalen Missionswerken oder den Oberkirchenräten allzu eng zusammenzuarbeiten.

(Heiterkeit)

Aber das alles — und Ihre Heiterkeit zeigt es, wie brennend die Probleme sind —

(Nochmals große Heiterkeit)

— das alles ist doch kein Austritt aus einer Kirche. Eine riesengroße Anzahl von Förderern solcher evangelikaler Missionen sind treue, ja meist treueste Glieder der landeskirchlichen Gemeinden. Die Mitarbeiter dieser evangelikalen Missionen sind fast ausschließlich Glieder unserer Landeskirche. Die Verantwortlichen dieser evangelikalen Missionen sind zumeist Pfarrer unserer Landeskirche, gerade auch der Missionen, die ich vorher aus dem Bereich Südwestdeutschlands genannt habe. Die Vorsitzenden sind Pfarrer entweder der badischen oder der württembergischen Landeskirche. Kurz, die Evangelikalen sind eine Wirklichkeit unserer Kirchen. Die evangelikalen Missionen sind ein wichtiger Teil unseres missionarischen Horizontes, wenn wir wirklich Landeskirche und nicht nur Interessenverband sein wollen. Der missionarische Interessenbereich unserer Synoden muß und wird weiter sein als der Teilbereich dessen, was an missionarischen Aktivitäten durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland abgedeckt wird. Das alles gilt auch im Weltmaßstab. Zur Weltchristenheit gehören auch die Evangelikalen. Die Weltchristenheit, mit der wir auf Grund unseres Glaubens in letzter Loyalität verbunden sind, ist wesentlich umfassender als der Teilhorizont des Ökumenischen Rates. — Ich sage diesen Satz noch einmal: Die Weltchristenheit ist wesentlich umfassender als der Teilhorizont des Ökumenischen Rates.

Wenn das aber so ist, dann stehen einige Fragen an, etwa: Welche Folgerungen sind zu ziehen im Blick auf den Umgang mit diesen evangelikalen Missionen, im Blick auf die Förderung dieser Missionen, im Blick auf die landeskirchliche finanzielle Unterstützung dieser Missionen, im Blick auf das Respektieren der evangelikalen Entscheidung, als Missionen nicht dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland anzugehören und trotzdem nicht Freikirche sein zu wollen.

Die Existenz dieser „freien Werke“ der Kirche im Bereich der Mission stellt die Frage an die Verantwortlichen einer Kirche, ob es das auch in Zukunft geben soll und geben darf, was die freien Werke immer waren seit Beginn der Basler Mission oder des Gustav-Adolf-Werkes oder der Gemeinschaftsverbände, nämlich Vereinigungen in der Kirche, Vereinigungen mit der Kirche, aber nicht unter der Kirche. Die alte Verklammerung zwischen freien Missionswerken und den aktiven Gliedern unserer Gemeinden war doch so großartig, daß wir arm würden, wenn wir uns als Kirche nicht verlangend ausstrecken würden nach Anregungen auch durch Missionsgesellschaften aus dem freien Raum der Kirche.

Und nun einen letzten Abschnitt um die Kernfragen, um die es von den Evangelikalen her geht.

Zwischen den Evangelikalen und ihren Diskus-

sionspartnern geht es nicht um Fragen der Frömmigkeit. Sogar mancher, der intensive Zusammenarbeit mit dem Buddhismus fordert, ist persönlich so fromm, daß sich noch mancher Pietist davon Anregung holen könnte für sein Gebetsleben. Es geht nicht um Frömmigkeitsfragen, sondern um theologische Grundfragen, deren unterschiedliche Beantwortung zugleich eine wesentliche Weichenstellung in der kirchlichen Praxis zur Folge hat. Man muß heute nicht mehr lange fragen: „Um was geht es denn eigentlich zwischen euch?“ Die Fragen sind auf dem Tisch. Sie können etwa auch an Hand der Diskussionen in Nairobi nachgelesen werden. Sie sind offenkundig.

Frage 1: Geht es uns wirklich allen sowohl um Evangelisation als auch um soziale Verantwortung?

Heute ist es schwierig, die beiden von Ludwig Wiedenmann aufgezeigten Positionen — hier Bekehrung, dort Humanisierung — so lupenrein aufzufinden. Die Auseinandersetzung hat es mit sich gebracht, daß heute jeder einigermaßen vernünftige Christenmensch von der Ganzheit des Auftrages spricht. Also es gehe sowohl um das verkündete Wort als auch um die bezeugende Tat; sowohl um die Veränderung des Menschen als auch um die Veränderung der Welt; sowohl um das Wohl des Menschen als auch um das ewige Heil des Menschen. Solche Äußerungen lassen sich genauso in Bangkok wie in Lausanne finden. Aber da gehen die Fragen erst los. Eberhard Kerlen hat zum Beispiel die sehr wichtige Frage an die Evangelikalen nach Lausanne gerichtet: „Wärt ihr denn bereit, ebenso wie ihr einen Weltkongreß für Evangelisation gemacht habt, nun auch einen Weltkongreß für soziale Verantwortung durchzuführen?“ Ähnlich kritische Fragen gibt es ja auch im Bereich der Ökumene. U Kyaw Than, der Generalsekretär der ostasiatischen christlichen Konferenz, hat sie kritisch, ähnlich wie die äthiopische Mekane-Yesus-Kirche, an den Westen gestellt. Ich zitiere: „Ich befürchte, daß einige Kirchen im Westen so großen Wert auf die ‚Ganzheit‘ legten“ — hören Sie das Stichwort „Ganzheit“ —, „daß sie dabei die Schärfe des an die Menschen gerichteten Rufs, sich zu bekehren, und den Anspruch Christi, daß er ihr persönlicher Herr und Heiland ist, verloren gehen ließen im Morast des Dienstes und einer wohl abgerundeten Strategie“, — das hat U Kyaw Than gesagt. Es kann der Ruf zur Bekehrung untergehen im Morast des Dienstes, auch wenn man Ganzheit betont. Daß also nichts mehr von der Messerschärfe der Evangelisation deutlich wird. Es bleibt also bei der Frage: Meinen wir wirklich das, was wir sagen, wenn wir von Ganzheit sprechen? In Nairobi hat es Dr. Stott, einer der Weltsprecher der Evangelikalen, auf den Nenner gebracht: „Wir sind uns alle, glaube ich, der gegenwärtigen tiefen Kluft in Vertrauen und Glaubwürdigkeit bewußt, die besteht zwischen Ökumenikern und Evangelikalen, zwischen Genf und Lausanne. Was können wir tun, um diese Kluft zu überbrücken? Ökumeniker stellen zu Recht die Frage, ob die Evangelikalen sich aufrichtig für soziale Aktionen einsetzen. Wir Evangelikalen sagen, daß wir es tun. Aber ich glaube, daß wir mehr Beweise dafür liefern müssen, daß es so ist. Anderer-

seits stellen die Evangelikalen in Frage, ob der Okumenische Rat eine innere Verpflichtung für weltweite Evangelisation empfindet. Zwar wird das gesagt, aber ich bitte die Vollversammlung, deutlicher nachzuweisen, daß dies so ist."

Die Delegierten in Nairobi haben sich dieser Anfrage gestellt. Es war überraschend und mitreißend zu erleben, wie viele der Delegierten, und zwar im Unterschied zu den Vorbereitungen und im Unterschied zu den einführenden Referaten, sich für Evangelisation genauso wie für die soziale Verantwortung eingesetzt haben. „Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predigte!“ Das war nun einmal in Nairobi anders als auf der Weltmissionskonferenz Bangkok, die in dieser Sache aus dem Lot gewesen war. Die Frage wird nur sein, wieviel von diesen Anregungen zu ganzheitlichem missionarischem Handeln von den Mitgliedskirchen und vom Stab des Okumenischen Rates aufgenommen werden wird.

Frage 2: Nicht verloren werden!

Diese Frage ist durch die Ergebnisse von Nairobi noch verschärft worden. Sie war von Dr. Stott klar gestellt worden: Rechnen wir noch damit, daß Menschen ohne Glauben an Jesus tot in ihren Übertretungen und Sünden sind und darum auf dem Weg des Verderbens? Rechnen wir noch damit, daß alle, die an Jesus glauben, nicht verloren werden? Daß es allein durch den Glauben geschieht, daß wir gerettet werden und daß sonst ein schreckliches Warten des Gerichtes bleibt? — Es geht also darum, ob unsere Mission und Evangelisation noch im Kontext steht der missio dei, der Sendung Gottes, durch die er seinen Sohn in die Welt gesandt hat, mit dem Ziel, daß Menschen nicht verloren werden (Joh. 3, 16)? Oder ob wir heute das Wort vom Verlorengehen ausbrechen dürfen, weil wir das ewige Verlorenwerden für eine überholte Vorstellung ansehen. Den Evangelikalen geht es nicht um eine Methode des Vorgehens. Wir müssen nicht zuerst evangelistisch den Menschen die Hölle heiß machen, bevor wir ihnen etwas vom Retter Jesus sagen. Es geht nicht um Methoden des Vorgehens. Sondern es ist die Frage an unsere missionarische Motivierung, ob wir die Motivierung Gottes haben, ob unsere Liebe so weit geht, daß wir einen Menschen vom ewigen Verlorensein erretten wollen dadurch, daß wir von Jesus weitersagen. Dr. Stott hat in Nairobi gesagt: „Die Vollversammlung hört sehr aufmerksam auf das Schreien der Unterdrückten. Hören wir auch auf das Schreien der Menschen, die ewig verlorengehen? Wenn in den Vorbereitungsdokumenten von Nairobi das Gericht Gottes erwähnt wird, dann geht es immer um das Gericht Gottes über die Unterdrücker und über die ungerechten Strukturen. Und Gott richtet sie in der Tat — das lesen wir in der Bibel. Aber in derselben Bibel steht, daß alle Menschen, Unterdrückte wie Unterdrücker, im Urteil Gottes Sünder sind und auf dem breiten Weg wandeln, der zur Verdammnis führt. Es ist einfach nicht wahr, daß alle Menschen latente Christen sind. So beliebt heute der Universalismus ist, so wenig verträgt er sich mit der Lehre der Apostel. Der Universalismus ist der Todfeind der Evangelisation. Der wahrhafte Universalis-

mus der Bibel ist der Ruf zu universaler Evangelisation.“

In dieser Sache ist die Vollversammlung in Nairobi nicht auf die Anregung der Evangelikalen eingegangen. In der Endfassung des Sektionsberichtes I ist auch noch der letzte vorgesehene Hinweis auf die „lostness“, auf die Verlorenheit der Menschen, gestrichen worden.

Besonders Delegierte aus Asien haben sich dafür eingesetzt, daß man den Hinweis auf die Verlorenheit der Menschen ohne Jesus unterlasse. Wie ernst ist aber dann das Bekenntnis im Bangkok „Brief an die Kirchen“ zu nehmen, das positiv formulierte und sagte, daß den Menschen „kein anderer Name gegeben sei, durch den wir erlöst werden“ können? Nach Nairobi bleibt die große entscheidende Frage: Was treibt uns zur Mission, das rettende Erbarmen mit Menschen, die ohne Jesus keine Erlösung finden? Was ist das Ziel der Mission? Geht es uns wirklich darum, daß Menschen über unserem Zeugnis durch den Heiligen Geist zur Bekehrung, zur Taufe, zur Einführung in die Gemeinde finden?

Und nun die letzte Frage! Da geht es um die Einzigartigkeit des biblischen Christus. Die Evangelikalen fragen Ihre ökumenischen Gesprächspartner: „Habt Ihr nicht das Vertrauen in die biblische Wahrheit des uns anvertrauten Evangeliums von Jesus verloren, wenn Ihr so pauschal damit rechnet, daß Jesus auch in anderen Religionen gefunden werden kann, in anderen Weltanschauungen, in anderen Ideologien und Kulturen?“ Natürlich weisen die ökumenischen Gesprächspartner auf manche Bibelstellen hin, vielleicht am eindrücklichsten auf Johannes 1, 9, daß Jesus das Licht ist, das „alle Menschen erleuchtet“. Darum müßten wir doch auch mit der Möglichkeit rechnen, daß es andere Formen des Erkennens Jesu und des Bekennens zu ihm geben könne, als wir sie in unserem Kulturkreis bisher gekannt haben. Gegen dies stellen die Evangelikalen die Einmaligkeit und die Einzigartigkeit der Offenbarung Gottes in Jesus, wie sie uns in der Bibel bezeugt wird; an dieser biblischen Offenbarung müsse alles andere, was sich als Glaube an Jesus ausgebe, gemessen werden; allein der biblische Christus bewahre uns vor der Auflösung unseres Glaubens hinein in den Synkretismus, in eine Religionsvermischerei.

Hier, an dieser Stelle, ist eine Mehrheit von Nairobi-Delegierten in erstaunlicher Weise — gegen protestierende Stimmen aus Asien — gewillt gewesen, sich zur Einmaligkeit und Einzigartigkeit des biblischen Christus zu bekennen. Man könnte leicht nachweisen, daß die Delegierten im Unterschied, ja sogar im Gegensatz zu aller Stabsvorbereitung in Nairobi nein gesagt haben dazu, daß es viele Christusse gebe, verschieden je nach persönlicher Erfahrung, je nach persönlicher Kultur. Genau an dieser Stelle haben sich die Delegierten gegen alle synkretistischen Ansätze gewehrt. Aber es muß sich erst noch erweisen, wie sich diese Akzentverschiebung in den Mitgliedskirchen und im ORK-Stab auswirken wird.

Ich komme zum Schluß. Bewußt habe ich die Nairobi-Diskussion eingebendet. Sie sollte deutlich

machen, wie intensiv das Ringen zwischen Evangelikalen und Nichteangelikalen ist, wie das Gewoge der Auseinandersetzung hin und her geht und wie es bei dem allem um Elementarfragen des christlichen Dienstes in der Welt geht. Dabei will das evangelikale Ferment hineinwirken in den Bereich der Kirchen — um der wichtigsten Sache willen, die der Gemeinde Jesu aufgetragen ist, nämlich die Bezeugung des Namens Jesu, die Mission: „Macht zu Jüngern alle Völker!“, so hat es Jesus geboten. — Ich danke Ihnen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Dekan Scheffbuch, haben Sie herzlichen Dank für Ihren Vortrag und Ihren Beitrag zu unserem Gesamtthema Mission und Ökumene.

Ich unterbreche unsere Sitzung bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung von 10.20 bis 15.30 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in der zweiten Plenarsitzung fort und wir kommen zu dem nächsten Punkt der Tagesordnung:

VI.

Podiumsgespräch

(nach Abschluß des Gesprächs in Arbeitsgruppen)

1. Gesprächsleitung: Pfarrer Dr. Epting — Karlsruhe

2. Teilnehmer:

- a) Kirchenpräsident Dr. Mastra — Bali
- b) Oberkirchenrat Dr. Linnenbrink — Hannover
- c) Präsident Dr. Held — Frankfurt
- d) Dekan Scheffbuch — Schorndorf
- e) Pfarrer Gengnagel — Stuttgart
- f) Pfarrer Dr. Müller-Fahrenholz — Genf

Wir haben zunächst das Podiumsgespräch. Dann werde ich eine kleine Pause eintreten lassen. Danach können Fragen aus dem Plenum an die Podiumsgesprächsteilnehmer gestellt werden.

Darf ich Sie, Herr Dr. Epting, bitten, das Wort zu nehmen.

Gesprächsleiter Dr. Epting: Herr Präsident! Sehr verehrte Synodale! In den vergangenen zwei Tagen haben wir uns über die Frage glaubwürdigen Zeugnisses heute unterhalten und darüber nachgedacht und im Singen, Beten, Reden und Hören daran teilzunehmen versucht. Es ging um theologische Besinnung, nicht um praktische Entscheidungen. Bei dieser Besinnung war für mich besonders erfreulich, daß schon am Montagabend eines deutlich wurde: wenn wir über Fragen aus Mission und Ökumene nachdenken wollen, werden wir auf die Grundfragen der Theologie und der kirchlichen Praxis gewiesen, und wenn wir über Nairobi oder den Ökumenischen Rat reden wollen, wird unser alltägliches geistliches und theologisches Leben, unser Christsein ganz allgemein, befragt. Ich glaube, diese Erkenntnis war auch der Grund für die Synode, im Jahre 1962 in einer Entschließung ausdrücklich festzustellen, daß Mission nicht ein kirchliches Werk unter anderen ist, sondern zum Wesen der Kirche gehört.

Nun wollen wir heute nachmittag zunächst in diesem Podiumsgespräch und dann auch durch Ihre Beteiligung Schwerpunkte der Gespräche in den

Gruppen aufnehmen, vielleicht etwas vertiefen und auch nochmals Fragen erörtern, die sich auf Grund der Behandlung in den Gruppen als besonders gewichtig erwiesen haben. Das ist ein sehr schwieriges Unterfangen, weil eine große Menge von Fragen und Problemkreisen zusammengetragen wurde. Wir wollen es in einem etwa eineinviertelstündigen Podiumsgespräch versuchen, das sich vor allem auf drei große Komplexe beschränkt. Es wird sich zunächst beschäftigen mit dem Fragenkreis „Ringen um ein rechtes Verständnis von Mission“, es wird sich zweitens mit dem Fragenkreis einer ökumenischen Existenz heute befassen — was bedeutet ökumenisches Leben heute? — und es wird drittens ein wenig dem Verhältnis von Verkündigung und Entwicklung, von Evangelisation und praktischem kirchlichen Tun nachgehen.

Bevor wir nun in unser Gespräch einsteigen, möchte ich Ihnen die Teilnehmer an diesem Podiumsgespräch nochmals vorstellen. Links außen von mir — also von Ihnen aus gesehen, rechts außen — sitzt Herr Dr. Linnenbrink von der Kirchenkanzlei der EKD, der vor allem den kirchlichen Entwicklungsdienst in diesem Podiumsgespräch vertreten wird. Daneben befindet sich Herr Gengnagel vom Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschland, der gegenwärtig der Vorsitzende der Referenten-Konferenz des EMS ist. Er nimmt am Podiumsgespräch teil für den Vorsitzenden des EMS, Herrn Vizepräsidenten Dr. Weeber, den ich entschuldigen soll; er bittet sehr herzlich um Entschuldigung, daß er heute nicht hier sein kann; doch da Herr Dr. Linnenbrink unter uns ist, während er in Bonn sein muß wegen einer Besprechung, die für die Evangelische Kirche in Deutschland von großem Gewicht ist, bittet er, darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine der beiden für dieses Gespräch geladenen Personen nicht anwesend sein kann. Der dritte von links außen — also unmittelbar neben mir — ist Herr Präsident Dr. Held, den Sie schon vom Vortrag her kennen. Er wird der Gesprächspartner für die Ev. Kirche in Deutschland und insbesondere für das Kirchliche Außenamt sein. Ich gehe zu meiner Rechten weiter: dies ist Herr Dr. Müller-Fahrenholz, der Ihnen schon als Mitarbeiter in der Abteilung für Glauben und Kirchenverfassung beim Ökumenischen Rat der Kirchen vorgestellt wurde. Er wird als Vertreter des Genfer Stabes hier mit im Gespräch sein. Daneben sitzt Herr Dekan Scheffbuch aus der württembergischen Nachbarkirche. Er wird der Sprecher der evangelikalen Gruppierungen auf diesem Podium sein. Daneben befindet sich als unser Gast aus einer Partnerkirche Herr Präsident Dr. Mastra, dessen Ausführungen von Herrn Dowerk übersetzt werden, wofür ich jetzt schon danke.

Ich darf gleich das Gespräch eröffnen und zunächst an Herrn Gengnagel vom EMS die Frage richten: Warum ist es so schwierig, in dem Ringen um ein gemeinsames Verständnis von Mission vorwärtszukommen?

Pfarrer Gengnagel: Ich habe mich das auch schon oft gefragt und weiß eigentlich keine ganz befriedigende Antwort. Wenn das Gegenüber die Bekennt-

nisbewegung wäre, könnte ich jetzt einige theologische Unterscheidungsmerkmale nennen. Wenn Herr Scheffbuch heute morgen sagte, was die Evangelikalen bewege, sei der Missionsbefehl, so gilt dies auch für mich; davon möchte ich mich in keiner Weise absetzen. Wir vom Evangelischen Missionswerk verstehen uns bei der Ausführung des Missionsauftrags als Instrument der Kirche. Deshalb arbeiten Theologen und Leute verschiedener Prägung bei uns mit. Wie Herr Scheffbuch selber sagte, sind auch Evangelikale unter unseren Mitarbeitern.

Nun wird hier gefragt, warum ein einheitliches Verständnis des Missionsauftrages so schwierig sei. Da glaube ich, daß nichttheologische Faktoren eine sehr große Rolle spielen. Wenigstens auf einen Faktor möchte ich hinweisen: auf die Missionsgeschichte, die in ihrem Gang nicht überall ganz verstanden wurde. Es war für mich symptomatisch, daß in der „Frankfurter Erklärung“ die jungen selbständigen Kirchen in Asien und Afrika überhaupt nicht vorkommen. Ich treffe — auch heute noch — immer wieder Leute, die, obwohl sie theoretisch auch einmal etwas anderes sagen könnten, praktisch die Mission immer noch beschreiben, als sei sie ein Unternehmen, das von uns in Europa ausgeht, wobei wir möglichst viele Missionare nach Asien und Afrika aussenden müssen; denn dort gibt es noch Missionsstationen, dort liegen die Missionsfelder.

Das alte Bild, das lange Zeit stimmte, lebt also in vielen Köpfen noch unverändert weiter. Daran klammert man sich fest. Man nimmt nicht so recht zur Kenntnis, daß aus der Arbeit der Väter inzwischen selbständige Kirchen entstanden sind und wir Mission im Zweibahnverkehr, in Gemeinschaft mit diesen selbständigen Kirchen tun müssen und es gar nicht anders tun können.

Gesprächsleiter Dr. Epting: Vielen Dank, Herr Gengnagel. Sie nannten die nichttheologischen Faktoren. Sie, Herr Dr. Linnenbrink, sind eigentlich seit Anfang, seit Gründung der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in der Bundesrepublik, in dieser Arbeitsgemeinschaft zum Teil verantwortlich tätig gewesen. Würden Sie sagen, daß nichttheologische Faktoren bei der Schwierigkeit eines gemeinsamen Verständnisses der Mission eine so gewichtige Rolle spielen?

Oberkirchenrat Dr. Linnenbrink: Nichttheologische Faktoren gibt es im Grunde gar nicht. Die vielen theologischen Differenzen, die es gibt, sind auch immer mit sogenannten nichttheologischen Faktoren verwoben. Dazu gehört, daß ganz bestimmte Erfahrungen aus der Missionsgeschichte oder auch aus der Geistesgeschichte entweder so oder eben anders aufgearbeitet worden sind. Deswegen verweben sie sich mit theologischen Positionen, die dann eingenommen werden. Es wäre etwas mißlich, nun zwischen dem zu unterscheiden, was nichttheologisch ist, und dem, was theologisch ist.

Ich kann nur folgendes sagen. Als 1961 — Herr Scheffbuch hat in seinem Referat ja auch darauf hingewiesen — die Integration des Internationalen Missionsrates in den Ökumenischen Rat der Kirchen beschlossen wurde, da wurde im Deutschen Evangelischen Missionstag und Missionsrat, dem ich an-

gehörte, eine sehr leidenschaftliche Diskussion auch darüber geführt, ob der Deutsche Evangelische Missionstag als der Zusammenschluß der meisten Missionsgesellschaften in Deutschland diesen Schritt nachvollziehen solle. Die damalige Gesprächslage war interessant. Ich habe das vorhin am Tisch kurz erläutert. Der wirklich ökumenisch unverdächtige damalige Professor Meyer — er wurde dann Bischof von Lübeck — hat leidenschaftlich gegen die Integration mit dem Argument Stellung genommen, unsere Landeskirchen seien noch nicht dafür reif, denn Integration bedeute, daß sich die Kirchen für ihren missionarischen Auftrag öffneten. Und Walter Freytag, der aus der Mission kam, hat ebenso leidenschaftlich dafür plädiert, daß man diese Integration mitvollziehe, und zwar mit der Begründung, nur so könnten die Kirchen missionarisch motiviert werden. — Es sind beides Väter, denen ich viel verdanke. Heute würde ich sagen, beide haben recht gehabt. Welches die nichttheologischen Faktoren waren, die den einen dieses Argument und den anderen jenes Argument in dieser Debatte haben wählen lassen, kann und will ich heute gar nicht entscheiden. Ich will nur sagen, nach meinem Urteil ist die Tatsache, daß sich der Missionsrat diesem Beschuß angeschlossen hat, für das Leben der Gliedkirchen in der EKD von enormer Wichtigkeit gewesen. Eine Synode dieser Art heute wäre wahrscheinlich gar nicht möglich, wenn es nicht eine solche Integration gegeben hätte.

Gesprächsleiter Dr. Epting: Vielen Dank, Herr Dr. Linnenbrink.

Herr Scheffbuch, welche Schwerpunkte in den Schwierigkeiten würden Sie setzen, wenn es um das Suchen nach einem Verständnis gemeinsamer Missionsarbeit geht?

Dekan Scheffbuch: Es geht ja eigentlich schon mit der Fremdsprache los. Wenn man im Englischen von der „Mission of the Church“ spricht, meint man die „Aufgaben der Kirche“, nicht speziell die weltmissionarische Aufgabe. „Mission of the Church“ ist vielmehr alles, vom Kindergottesdienst bis zur Altenbetreuung. Deshalb haben wir in Deutschland im Verständnis dessen, was Weltmission ist, immer ein etwas anderes Verständnis gehabt als die angelsächsische Christenheit. In Deutschland gab es die Unterscheidung zwischen Mission und Evangelisation. Dabei ist Mission die Verkündigung des Evangeliums an Nichtchristen, während Evangelisation — das ist bei Karl Barth nachzulesen — Verkündigung des Evangeliums an müde gewordene Christen, an die schlafende Christenheit ist.

Wir in Deutschland haben das den doppelten Auftrag genannt: Mission und Diakonie. Dies wird im englisch sprechenden Bereich gar nicht in dieser Weise verstanden, weil man dort unter „Mission of the Church“ auch die Diakonie, auch das Soziale schon mit verstanden hat. Je mehr wir in den englisch sprechenden Bereich hineinkamen, desto mehr waren schon vom Sprachlichen her nicht mehr die klaren Termini da. Dazu kommt aber folgendes. Lesen Sie dazu einmal das Vorwort von Hans Jochen Margull zu dem Buch „Keine Einbahnstraßen“, worin er sagt: Allein das Faktum China stellt uns vor die

Frage, was heute eigentlich Bekehrung und Mission heißen soll, wo 800 Millionen Menschen, das heißt ein Drittel der Menschheit, durch Mao Freiheit, Selbständigkeit und Selbstbewußtsein bekommen haben. Mir wird es schwer — Margull nennt hier den Namen Beyerhaus —, bei dem Gedanken an China heute noch endgültig zu formulieren, was eigentlich Bekehrung heißt.

Sehen Sie diese soziale Veränderung an, die Mao bewirkt hat! Können wir da noch so vollmundig von der verändernden Kraft der Mission und von dem reden, was Jesus tut? Es ist in unserer Welt in den letzten zwanzig Jahren einiges passiert, was uns nicht mehr so leicht davon reden läßt, was der erste Auftrag der Christenheit ist. Trotzdem meine ich, daß auch heute wie seit 150 oder 200 Jahren dieses grundlegende Problem vorhanden ist, daß die Christenheit unterschiedliche Antworten auf die Frage gibt: Haben wir die endgültige Antwort nach dem Heil der Welt, ist Jesus der einzige Retter der Welt? Und hier scheiden sich nach wie vor — auch in der Christenheit — die Geister.

Gesprächsleiter Dr. Epting: Vielen Dank.

Herr Dr. Mastra, was ist Ihr Verständnis in Indonesien von Mission? Gibt es für Sie diese Unterschiede zwischen Mission und Evangelisation, die bei uns gemacht werden?

Kirchenpräsident Dr. Mastra (übersetzt durch Pfarrer Dowerk): Zunächst möchte ich sagen, daß wir in Indonesien niemals zwischen Evangelisation, Mission und Aufbau unterscheiden. Die Verkündigung des Evangeliums ist die Verkündigung einer Freudenbotschaft, die den ganzen Menschen umfaßt. Was bedeutet zum Beispiel die Frohe Botschaft für einen Kranken? Doch zunächst einmal dies, daß er von seiner Krankheit befreit wird. Was bedeutet sie für den Hungrigen? Doch zunächst einmal, daß er satt wird. Was bedeutet sie für den, der in seiner Sünde traurig geworden ist? Doch wohl dies, daß er von seiner Schuld befreit wird.

Wir haben sehr viele Möglichkeiten, die Frohe Botschaft zu verkündigen. In dem einen Fall mag das auf dem Umweg über das Krankenhaus funktionieren, um ganz bestimmten Menschen in ihren Nöten zu helfen. Im anderen Fall brauchen wir den Aufbau, um Menschen die Frohe Botschaft zu verkündigen. Aber alles ist Teil der einen Mission. Auf jeden Fall besteht ein enger Zusammenhang zwischen all diesen verschiedenen, unterschiedlichen Funktionen, so wie ich das gestern zu umschreiben versuchte. In der Rede des Paulus am Areopag ist schon etwas vorhanden, was er benutzte, um die Frohe Botschaft an den Mann zu bringen.

In Indonesien spielt der Hunger eine große Rolle. Nehmen Sie beispielsweise Bali. Es hat etwa 5500 Quadratkilometer. Auf diesem kleinen Inselchen leben zweieinhalb Millionen Menschen. Ich erzählte Ihnen gestern, daß in den meisten Dörfern nur zwei oder drei Personen das Land besitzen, während die anderen für diese Landbesitzer zu arbeiten haben und nicht satt werden. Es gibt keine Industrie, also keine andere Verdienstmöglichkeit. Das Land wird gefünftelt. Wer arbeitet, bekommt von dem Ertrag ein Fünftel, während vier Fünftel an den Landherrn

gehen. Dennoch versuchen alle Leute, so viel Land wie möglich für sich einzuheimsen. Was heißt es nun, wenn wir zu diesen Menschen mit der Verkündigung der Frohen Botschaft kommen? Es soll ja eine Frohe Botschaft sein, die sie nachempfinden sollen, die sie verändern muß. Es reicht für die Verkündigung der Frohen Botschaft nicht aus, daß ich dem Hungrigen zu essen gegeben habe, sondern die Frohe Botschaft muß den Menschen darüber hinaus ganz erneuern, also bis in seine tiefsten Schichten hinein. Ich kann das eigentlich nur mit der Feier des heiligen Abendmahls vergleichen, wo wir auch vorläufige Materie bekommen, die auf das Endgültige hinweist. So ist das, was wir jetzt tun können, ein Zeichen auf die endgültige Befreiung durch Jesus.

(Beifall)

Gesprächsleiter Dr. Epting: Herr Dr. Held, Sie sagen in Ihrem Referat, Glaubwürdigkeit schließt das Festhalten an der brüderlichen Gemeinschaft und die Rücksichtnahme auf die besondere Lage des andern ein. Was bedeutet dies nun im Zusammenhang vom Reden über die Mission?

Präsident Dr. Held: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß etwa die Kirchen in der Sowjetunion nicht die Möglichkeit haben, Mission und Evangelisation in ihrem Land zu betreiben. Auf Grund der Religionsgesetzgebung steht ihnen diese Möglichkeit nicht offen. Soll man deswegen sagen, sie betreiben keine Mission, das heißt, sie führen den Auftrag Christi nicht durch? Hier kommt doch die konkrete soziopolitische Lage mit ins Spiel. Dies sollte man berücksichtigen, wenn man fragt: Was heißt eigentlich Mission? Deswegen wird wahrscheinlich auch ein einheitliches Verständnis über das, was Mission ist, — jedenfalls im Einzelfall — erschwert.

Ich möchte noch etwas aus der Erfahrung hinzufügen, die ich als vom Kirchlichen Außenamt entsandter Pfarrer in Argentinien gemacht habe. Der dortigen evangelischen Kirche deutscher Herkunft wurde von Kritikern gesagt, ihr seid ja keine Missionskirche, ihr seid eine Diasporakirche, die Einwanderer und Abkömmlinge von Einwanderern betreut. Das stimmt natürlich. Aber ich glaube, daß das auch zur Mission der Kirche gehört und eine evangelisatorische Aufgabe gewesen ist, Gemeinden zu sammeln und Kirche zu werden. Hier zeigt sich nochmals das, was eben schon gesagt worden ist: wenn wir den Begriff Mission gebrauchen, denken wir meistens an die sogenannte äußere Mission. Wenn wir Mission im umfassenden Sinne verstehen, dann fällt vieles andere auch noch mit darunter. In diesem Zusammenhang ist mir aufgefallen, daß manche der sogenannten Missionskirchen oder missionarischen Kirchen, die durch Aktivitäten von nordamerikanischen Missionaren in den südamerikanischen Ländern entstanden sind, eines Tages ihre Unfähigkeit zur Mission im eigenen Lande entdeckt haben, weil sie nämlich — ähnlich wie die Einwandererkirche — eine mehr oder weniger getreue Kopie der Kirche aus Nordamerika waren. Das bedeutet, Mission hatte hier sozusagen zur Selbstverlängerung der sendenden Kirche in die Situation der missionierten Kirche geführt. Das ist übrigens auch bei einer japa-

nisch-deutschen kirchlichen Konsultation in Japan Ende Februar zum Ausdruck gebracht worden, daß in den Beziehungen zwischen den deutschen Kirchen und Missionswerken einerseits und den japanischen Kirchen andererseits das richtige zwischenkirchliche Verständnis von Mission noch nicht voll zur Geltung gekommen ist.

Also, Mission kann nicht die Selbstverlängerung der missionierenden Kirche und ihres Christentums sein.

In diesem Zusammenhang wurde auch in Japan von einem Moratorium, jedenfalls von einem Moratorium der Geldzuwendungen, gesprochen. Man will die eigenen Kräfte entwickeln und entdecken.

Gesprächsleiter **Dr. Epting**: Bedeutet das konkret, daß Mission in jedem Kulturkreis und in jedem Bereich sich eigenständig entwickeln muß und daher immer wieder ein ganz anderes Gesicht haben kann, also daß Mission sehr vielfältig sich darstellt und sehr vielfältig sich zum Ausdruck bringt? In diesem Zusammenhang fällt nun bei uns immer wieder das Stichwort „Dialog“, und der Dialog wird teilweise als ein Unternehmen des Ökumenischen Rates begriffen, der mit der Aufnahme des Dialogprogramms den missionarischen Auftrag nicht gebührend ernst nimmt.

Herr Dr. Müller-Fahrenholz, was will der Ökumenische Rat mit der Aufnahme dieses Programms „Dialog“ mit nichtchristlichen Religionen?

Pfarrer **Dr. Müller-Fahrenholz**: Das Dilemma eines Menschen, der den „Genfer Stab“ vertreten soll, ist immer das, daß er für seine Kollegen mitsprechen soll und mit der eigenen Arbeit kaum zu Rande kommt. Aber das ist ja ein bekanntes Phänomen, nicht nur in Genf.

Ich sitze in der Nachbarschaft der „Unter-Einheit“ des Dialogs mit „people of living faith and ideologies“. Und dieser Titel ist damals sehr sorgfältig gewählt worden. Ich möchte nun gerne ein wenig darüber sagen, gerade im Anschluß an das, was Herr Held vorhin gesagt hat.

Ich habe zum Beispiel in Zentralamerika Leute gesehen, die aus der sehr stark evangelikal geprägten Mission herausgekommen sind und die dort arbeiten und die angesichts der veränderten Situation, in der sie sich befinden, anfangen, jetzt plötzlich auch die Voraussetzungen, mit denen sie ins Land gekommen sind, zu befragen. Es ist mir sehr eindrücklich gewesen, wie ein Missionar der Episcopal Church sagte, er habe zuerst treu und brav das Abendmahl gefeiert mit kleinen Landgemeinden, die er vorfand, als er dorthin kam, bis er dann entdeckte, daß diese Menschen, denen er Brot und Wein gab, buchstäblich nicht genug Brot und Wasser zu essen hatten. Und aus diesem zentralen Erlebnis kam er zuerst in eine Krise seines eigenen Verständnisses vom Abendmahl und der christlichen Verkündigung, um dann daraus zu lernen, daß er aus dem Auftrag der Eucharistie heraus mit diesen Menschen arbeiten muß, auch an ihrem praktischen Leben.

Dies war ein kleines Beispiel für die Situation bzw. für die Beobachtung, daß sich in unterschiedlichen Situationen Bedenken und Probleme auf-

drängen, die eine neue Situation schaffen, über die man nachdenken muß. Und so entsteht meines Erachtens eine Dialogsituation.

Nun kommt hinzu für den Ökumenischen Rat, daß wir sehr stark von asiatischer Problematik, indischer Problematik beeinflußt worden sind in der Weise, wie das Dialogprogramm in den letzten Jahren gefahren ist. Ich glaube, daß wir aus Asien vor allen Dingen den Anstoß zu einem solchen Dialog bekommen haben, und deshalb ist auch der Dialog mit Vertretern des Islam oder des Buddhismus und Hinduismus verstärkt geführt worden. Wir sind immer noch dabei zu entdecken, was es eigentlich heißt, den Dialog zu führen mit den Ideologien unserer Zeit. Das würde uns selber, auch hier in Westeuropa, vor die Frage stellen: Sind wir eigentlich bereit, den Dialog mit den uns umgebenden Ideologien zu führen, den Ideologien, die ganz tief in unser eigenes christliches Bewußtsein hineingedrungen sind? Materialismus zum Beispiel wird in Nairobi ganz stark hervorgehoben. Die Formen des Unglaubens, die uns selbst umgeben, sind ein Bereich, den wir merkwürdig ausklammern. Ich habe manchmal den Eindruck, daß wir das Dialogprogramm wie etwas exotisch Fremdes betrachten, ohne zuerst einmal der Herausforderung gerecht geworden zu sein, die darin liegt, daß wir selber sozusagen Systeme des Unglaubens vor unserer eigenen Tür und in unserem eigenen Herzen haben.

(Beifall)

Gesprächsleiter **Dr. Epting**: Herzlichen Dank! — Aus den letzten beiden Beiträgen wurde deutlich, daß für das missionarische Bemühen und für die Mission und auch das Reden über die Mission der Kontext, die Umwelt von entscheidender Bedeutung ist und daß man vielleicht von daher auch nicht ganz allgemein, grundsätzlich von der Mission reden kann, sondern sie eigentlich immer nur in der konkreten Ausgestaltung bzw. im konkreten Zum-Ausdruck-Bringen darstellen und davon sprechen kann.

Ein Stichwort, das aus verschiedenen Gruppen kam, war das Stichwort **Synkretismus**, und das spielt ja nun eine Rolle im Zusammenhang mit der Diskussion sowohl über das Dialogprogramm des Ökumenischen Rates wie über Dialog überhaupt. Wann ist die Grenze gegeben, wo die Verkündigung des Evangeliums oder die dialogische Bemühung umschlägt in Synkretismus?

Ich möchte Herrn Dr. Held fragen, der für die nächsten sechs Jahre Mitglied des Zentralkomitees des Ökumenischen Rates für unsere deutschen Kirchen ist: Haben Sie den Eindruck auf Grund Ihrer langjährigen Erfahrungen im Ökumenischen Rat, daß im Ökumenischen Rat dem synkretistischen Bemühen oder dem Synkretismus Vorschub geleistet wird?

Präsident **Dr. Held**: Ich möchte sagen, daß ich persönlich den Eindruck nicht habe. Ich möchte die Frage einmal von einer anderen Warte her sehen. In Nairobi ist in dem Sektionsbericht III, der vom Thema des Dialogs handelt, ganz deutlich gesagt worden, daß jede Kultur, in die das Christentum

eingehet und mit der es sich verbündet, auch auf die Form des Christentums einwirkt. Man muß also bei der Frage nach dem Verhältnis von Christentum zu Kultur und Ideologie kritisch dem Synkretismus gegenüber sein — wenn Sie mir das Wort gestatten —, der in unserem eigenen Christentum, wie wir es vertreten, vorhanden ist. Ich glaube, daß wir im Ökumenischen Rat und auch in der ganzen Diskussion über Mission bzw. Evangelisation in den verschiedenen Erdteilen sehr viel stärker auf diese Verbindung — aber vielleicht ist das kein Synkretismus — zwischen Kulturelementen, Ideologien und Christentum oder christlichem Glauben aufmerksam geworden sind. Insofern hat die kritische Frage nach einer synkretistischen Verfärbung des Christentums in ökumenischen Diskussionen eine wichtige Rolle gespielt. Aber ich bin nicht in der Lage zu sagen, daß der Ökumenische Rat einem Synkretismus Vorschub geleistet habe. Der erste Generalsekretär Visser't Hooft hat vor Jahren ein Buch geschrieben, in dem er sich eindeutig gegen Synkretismus gewandt hat. Er hat seine Stimme in diesem Sinne immer wieder auch nach seinem Rücktritt als Generalsekretär erhoben.

Gesprächsleiter **Dr. Epting**: Danke schön! — Herr Scheffbuch, Sie waren Delegierter bei der 5. Vollversammlung in Nairobi und kennen ja die Stimmen aus den bekennenden Gruppen, die immer wieder diesen Vorwurf des Synkretismus gegenüber dem Ökumenischen Rat machen. Was würden Sie nun dazu sagen?

Dekan **Scheffbuch**: Es war so, daß ja dieser ursprünglich gedachte Sektionsbericht III in Fragen Dialog von einer Mehrheit der Delegierten wieder zurückgewiesen wurde in die Sektion. Die Sektion wurde genötigt, eine Präambel zu schreiben, die sich ganz klar vom Synkretismus distanziert hat. Die Gefahr war beim formulierten Bericht da. Es wurde etwa — nur als Beispiel — das paulinische Bild vom Haupt und vom Leibe der Gemeinde Jesu plötzlich auf die ganze Menschheit ausgedehnt. Jesus ist das Haupt der Menschheit, auch alle Religionen und alle Menschheitsbemühungen sind Glieder am Leibe Christi. Das würde ich als Synkretismus verstehen, daß das plötzlich Glieder am Leib Christi sind. Das wurde auf Drängen der Delegierten gestrichen. Aber es ist zu sehen, daß etwa M. M. Thomas, der bisherige Vorsitzende des Zentralausschusses, ja in seinem Rechenschaftsbericht plädiert hat für einen „Christus-zentrierten Synkretismus“. Da Christus ja alle Religionen und Ideologien schon durchdrungen habe, sei er für einen Christus-zentrierten Synkretismus. Es ist nie ganz klar geworden, was er damit meint. Jetzt taucht die Frage auf: Wo ist denn der Maßstab für solchen Synkretismus?

Sie können's nachlesen in dem Vortrag von M. M. Thomas. — Was ist denn der Maßstab? Wer ist denn der Christus, an dem dann die Erfahrung der Ideologien und der Weltanschauungen der Völker gemessen wird? Wenn es so ist — ich nenne eine Stimme aus Afrika, ohne das jetzt irgendwo zu stark zu kritisieren —, wie es in dem Band „Schwarze Theologie“ gesagt wird, nämlich: „Wir, die wir Christus in unserer Perspektive sehen, in unserer

schwarzen Perspektive, wissen, daß Christus nicht die vertrauten Worte ausgerufen haben würde, die er vor vielen Jahrhunderten geäußert haben soll: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes geht“, dann muß ich fragen: Geht das, daß wir heute entscheiden: Das hat er unmöglich gesagt — das wissen wir von unserer Perspektive. Wenn ja, was ist dann das Kriterium für einen Christus-zentrierten Synkretismus? Ist es der Jesus Christus, wie er in der Schrift bezeugt ist? Hier haben die Evangelikalen — und nicht bloß die von Europa — grundlegende Anfragen. Die schärfsten Anfragen kamen etwa von den kenianischen Baptisten, die eine Schrift verteilt haben: „Jesus fixes and unites“. Bringt der Ökumenische Rat eine Verstärkung des Synkretismus nach Afrika? Diese Angst ist auch bei schwarzen afrikanischen Christen da. Nachdem nun M. M. Thomas dies brisante Stichwort in die Debatte geworfen hat, sollten wir es auch diskutieren.

Gesprächsleiter **Dr. Epting**: Danke schön! — Dr. Müller-Fahrenholz möchte dazu etwas sagen: Was ist christozentrierter Synkretismus entsprechend dem Referat von M. M. Thomas?

Ich möchte ihn gleich bitten, daß er mitbeantwortet eine Frage, die aus drei Gruppen kam: Welche Bedeutung hat der Genfer Stab für das Geschehen innerhalb des Ökumenischen Rates? Sie können es vielleicht auch gerade daran deutlich machen: Was bedeutet christozentrierter Synkretismus?

Pfarrer **Dr. Müller-Fahrenholz**: Ich möchte zuerst ganz einfach und praktisch sagen, daß das etwas ganz Normales und Gutes ist, wenn eine Vollversammlung eine Textvorlage zurückverweist. Das ist wahrscheinlich dieser Synode auch schon passiert.

(Heiterkeit)

Das hat auch gezeigt, daß eine solche Vollversammlung ihr eigener Meister ist und sein soll. Und das ist auch etwas, was jeder von den Leuten, die in Genf in dieser Arbeitsstelle dort arbeiten, begrüßt und nicht nur zähneknirschend respektiert.

Es ist ja nun in der Tat bei Sektion III — das haben viele meiner Kollegen empfunden — am Anfang eine Vorlage eingereicht worden, die auch wir, wenn wir sie in Genf hätten diskutieren sollen, zurückgewiesen hätten. Denn daß es uns darum geht, den christozentrierten Ansatz, der auch die vorhergehenden Vollversammlungen geprägt hat, weiter durchzuhalten, daran kann gar kein Zweifel sein, wenn ich das ein bißchen überblische. Daß wir allerdings in einer Form von Synkretismus eigentlich dauernd leben, das ist mir schon klar gewesen, glaube ich, bevor ich nach Genf kam. Die eigene Kirchengeschichte zum Beispiel oder Kulturgeschichte ist doch voll ganz fulminantem Synkretismus. Die Tatsache ist allerdings, ob wir in der Lage sind, das Zeugnis von Jesus Christus — ich möchte hinzufügen: in der trinitarischen Verschränkung, und das haben uns die Orthodoxen immer wieder gesagt und das müssen wir auch stärker beachten — als kritische Substanz in unserer Welt und in der Weise, wie wir uns in der Welt bewegen, auch durchzuhalten. Insofern habe ich M. M. Thomas verstanden, daß er einerseits darauf aufmerksam macht, daß

es eigentlich gar nicht anders geht, als daß bei einer Inkulturation des Evangeliums immer auch so etwas entsteht wie eine Verwurzelung, wie eine Sache, die sich wie Synkretismus ausnimmt, aber daß das jetzt gemessen werden muß an dieser kritischen Distanz des solus Christus. Damit hat er für alle meines Erachtens, auch wenn es relativ knapp war, doch eine gute, hilfreiche Lösung gegeben. Das mit diesem Genfer Stab. —

Ich bin selbst kritisch genug zuzugeben, daß jeder, der sich mit Institutionenkritik befaßt, weiß, daß jede Geschäftsstelle, Landeskirchenamt usw. einen Informationsvorsprung bekommt durch die reine Tatsache, daß sehr viele Dinge erst einmal dort tagtäglich bearbeitet werden müssen. Und das ist in Genf nicht anders. Ich bin allerdings auch beeindruckt als deutscher Mitarbeiter dort, wie stark das angelsächsische Verständnis von Administration und Legislative diese Arbeit durchdringt, mehr als ich das hier beobachtet habe. Und Herr Scheffbuch hat nun schon gelegentlich auf den angelsächsischen Raum verwiesen usw. Die Tatsache, daß ein Zentralausschuß oder daß eine Vollversammlung etwas kritisiert, etwas festlegt, etwas bestimmt, ist in einem sehr viel stärkeren Maß für uns in Genf bindend, als wir das etwa in unseren Landeskirchen erlebt haben. Insofern muß ich sagen, daß wir uns in diesem Kontext verstehen und arbeiten und daß uns das dadurch allerdings nicht immer ganz leicht gemacht wird — das darf ich vielleicht hinzufügen —, daß oft zu viele Aufgaben wieder an uns zurückverwiesen werden, die eigentlich eine Geschäftsstelle nicht machen dürfte, sondern die die Mitgliedskirchen tun müßten. Wenn man die Fülle der Empfehlungen durchsieht, die einfach wieder auf den Stab zurückgewälzt worden sind, so ist es dann etwas mißlich, wenn man hinterher zu hören bekommt, daß der Stab zu viel tut.

Präsident Dr. Held: Zur Frage des christozentrischen Synkretismus in dem Vortrag von M. M. Thomas ist vielleicht wichtig zu wissen, daß er diesen Begriff dem Begriff des falschen, zu verwerfenden Synkretismus gegenübergestellt hat.

(Zurufe)

— Vielleicht lese ich einfach vor, was er gesagt hat. Er schreibt: „Wenn Sie mir den Begriff Synkretismus gestatten, mit dem wir jeden Prozeß der wechselseitigen Durchdringung verschiedener Kulturen und Religionen bezeichnen“ — das ist seine Definition —, „so können wir einem falschen Synkretismus, und darunter verstehe ich ein kritiklos-oberflächliches und aller Normen entbehrendes Gemisch von grundsätzlich nicht zu vereinbarenden religiösen Konzeptionen oder kulturellen Einstellungen, nur einen christozentrischen Synkretismus entgegenstellen. Er setzt sich im Lichte Jesu Christi mit allen Begriffen und Denkweisen kritisch auseinander, ermittelt ihren Stellenwert und macht sie zu Instrumenten der Kommunikation, die die Wahrheit des Evangeliums verbreiten und seiner Bedeutung für das Leben Ausdruck geben.“

(Vereinzelter Beifall)

Man müßte also eigentlich von einem christokritischen Synkretismus sprechen, weil man so zu-

gleich darauf hinweisen will, daß hier Christus das Kriterium ist. Und wenn man den Vortrag von M. M. Thomas liest, dann sieht man, daß er hier mit Christus den gekreuzigten Christus meint.

Gesprächsleiter Dr. Epting: Vielen Dank! — Soviel zum Begriff des Synkretismus, dem Stichwort Genfer Stab und Dialog.

Ein Problem, das in verschiedenen Gruppen auftrat, soll hier noch berührt werden unter diesen Fragen nach der Mission und nach einem rechten Verständnis der Mission. Sie haben auch jetzt im Laufe des Gesprächs gemerkt, daß es einerseits die regionalen kirchlichen Missionswerke gibt, die eine Verwirklichung der theologischen Erkenntnis der Integration von Kirche und Mission darstellen, andererseits die Arbeitsgemeinschaft evangelikaler Missionen, die als freie Missionsgesellschaften mit dem spezifisch evangelistischen Anliegen, aller Welt das Evangelium zu verkündigen, sich auch organisatorisch zusammengeschlossen haben.

Ich möchte Herrn Dr. Linnenbrink bitten, seine Meinung dazu zu sagen bzw. uns ein bißchen zu verdeutlichen, was die Schwierigkeiten dieser Doppelgleisigkeit für ein evangelisches Christentum in Deutschland sein könnten und sind.

Oberkirchenrat Dr. Linnenbrink: Diese Schwierigkeiten habe ich am eigenen Leib in den letzten 14 Jahren erfahren. Ich war sieben Jahre Mitarbeiter beim Deutschen Evangelischen Missionstag, bevor ich 1969 zur EKD kam. Wenn ich an meine Zeit im Deutschen Evangelischen Missionstag denke und an die Synode der EKD in Bethel 1963, wo die Bildung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission beschlossen worden ist, als die — wenn Sie so wollen — deutsche Antwort auf die Integration vom Internationalen Missionsrat und Ökumenischen Rat der Kirchen von 1961 in Neu-Delhi, hatten wir alle gehofft, daß durch dieses Ereignis die auch schon damals in der Mission, in der organisierten Mission vorhandenen unterschiedlichen Meinungen vom Wesen und Auftrag des missionarischen Zeugnisses miteinander diskutiert und auch ein gemeinsames Verständnis gefunden werden könnte. Ich kann mich an viele Diskussionen erinnern, die wir im Missionstag geführt haben, die eigentlich, wenn ich bis 1966 zurückdenke, immer getragen waren von dem gemeinsamen Bemühen, die Unterschiede zwar nicht zu verkleistern, aber auch nicht zu überbetonen. Dies ist dann anders geworden. Und das ist auch meine Frage an die Missionen und Gruppen in unserem Lande, die sich dem evangelikalen Flügel zugerechnet wissen. Ich selbst habe in meiner Tätigkeit beim Missionstag eigentlich empfunden, daß in dem Augenblick, wo das evangelikale Anliegen sich mit organisatorischen Konsequenzen verbunden hat, die Spannungen größer geworden sind. Ich habe volles Verständnis dafür, daß Gruppen ihre Identität wahren wollen. Sie brauchen sie, um in einem solchen Gespräch, das kontrovers geführt werden kann, manchmal auch muß, nicht ihre Position und ihren Halt zu verlieren. Aber ich frage mich auf Grund der eigenen Erfahrungen, die ich gesammelt habe, ob die Organisation in der Arbeitsgemeinschaft evangelikaler Missionen neben dem Deutschen Evan-

gelischen Missionstag die richtige Antwort auf die Spannungen in unserer Missionsbewegung hier in diesem Lande — also ich meine nicht Baden, sondern die Bundesrepublik — gewesen ist.

Ich habe den Eindruck — mag sein, daß Bruder Scheffbuch das anders sieht —, daß dies nicht dazu geführt hat, daß die Fronten klarer geworden sind, sondern eher dazu, daß holzschnittartig argumentiert wird, das soll sagen, die Differenzierungen immer größer werden und dadurch auch in den Gemeinden, denen ich selbst auch verpflichtet bin, wo ich selbst tätig bin als Kirchenvorsteher, das Unverständnis, die Verwirrung und auch die Bekümmерtheit größer werden. Ich habe eigentlich mein Christsein immer als ein missionarisches verstanden und habe dieses, was Bruder Scheffbuch als die evangelikale Prägung sieht, immer auch als eine unmittelbar notwendige Komponente meiner christlichen Existenz angesehen. Deswegen bedaure ich es, daß durch diese organisatorischen Konsequenzen, die von den evangelikalen Brüdern gezogen sind, unsere Auseinandersetzungen nicht nur schärfer geworden sind, sondern auch unklarer. Ich glaube, das ist etwas, was den Dialog, den wir in der Vergangenheit geführt haben und der nach meinem Urteil eigentlich zu einem besseren gemeinsamen Verständnis vom missionarischen Auftrag der Kirche und der Christen hätte führen können, jetzt erschwert hat.

(Beifall)

Gesprächsleiter Pfarrer Dr. Epting: Vielen Dank! — Nun möchte ich Herrn Scheffbuch bitten, aus seiner Sicht zu diesem Problem der organisatorischen Trennung in verschiedene missionarische Gruppierungen in der Bundesrepublik etwas zu sagen.

Dekan Scheffbuch: Herr Dr. Linnenbrink, das würde ich durchaus zugestehen, daß selbst für verantwortliche Gemeindeglieder es nahezu unverständlich geworden ist, was denn die Unterschiede sind, zumal es doch — wie ich heute morgen auch betont habe — eine Reihe, eine ganz stattliche Reihe von Missionsgesellschaften in den regionalen Missionswerken gibt, die ihre Arbeit evangelikal verstehen, die evangelikale Mitarbeiter haben. Daß da sich dann leicht sehr ungute Dinge entwickeln, herüber und hinüber, das müssen wir sehen. Darunter leiden wir genauso. Ich möchte dazu sagen: Wenn Sie sehen, wie stark auf evangelikaler Seite das Potential ist, das Mission treibt, und wenn Sie zugleich sehen, wie wenige Funktionäre da engagiert sind — was also auf uns, die wir das noch nebenher machen, abgewälzt wird an Lasten —, dann muß ich sagen: Wären wir doch lieber beim Missionstag und beim Missionsrat geblieben, wir schaffen's dort kaum mehr! Der eigene Weg hat also keineswegs Erleichterungen gebracht.

Begonnen hat es ja mit den Missionarskursen, daß man sagte: Die sind in Hamburg nicht mehr so aufgehoben, daß wir es verantworten können. Man muß doch sehen, aus welchen Dingen das entstanden ist. Denn wurden Missionarskurse zuerst ab 1967 durchgeführt, dann wurde die Frage des Missionsmaterials von Hamburg aus angeschnitten, ob das Anliegen der evangelistischen Verkündigung in unsere Gemeinden hineingebracht wird. Das Hamburger Mis-

sionsmaterial war ein Stein des Anstoßes. Die Brüder und Schwestern sind im Gewissen gebunden diesen Weg gegangen.

Nun kann man all das Negative sehen. Auf der anderen Seite möchte ich sagen, wann hat es in den letzten dreißig Jahren eine Zeit gegeben, da sich so viele Gemeindeglieder für Mission und Okumene interessieren wie heute bei uns? Und zwar nicht nur für die Streitigkeiten. Im Jahre 1961 habe ich über 100 Gemeinden besucht als Information über Neu-Delhi und habe vor kleinen Gemeindeguppen, vor 20 bis 30 Leuten, gesprochen. Wenn heute über Okumene gesprochen wird, dann sind das immer mehrere Hundert. Es ist ein ganz großes Interesse da. Es gibt auch viel Willigkeit, für Mission etwas zu tun. Ich sage nicht, wir hätten den Streit vom Zaun brechen sollen, damit das herauskommt. Aber wir sollten immerhin das auch sehen, daß seit der Frankfurter Erklärung ein ganz großes neues Interesse an Mission entstanden ist.

Ich habe heute morgen aus der Diskussion gelernt, daß von unseren Brüdern etwa vom Evangelischen Missionswerk viele Verwundungen da sind, einfach durch die Existenz einer besonderen Organisation. Wir sollten mindestens versuchen, diese Verwundungen zu lindern.

Pfarrer Gengnagel: Hinter diesen Verwundungen stehen tatsächlich sehr leidvolle Erfahrungen, die nicht nur Herr Dr. Linnenbrink gemacht hat, sondern die wir im süddeutschen Raum sehr massiv gemacht haben. Aus vielen Briefen, die uns in der Geschäftsstelle erreichen, spüren wir Verwirrung, Unsicherheit und Verunsicherung. Auch gibt es viele Verdächtigungen. Wo man die Unterschiede nicht genau aufzeigen kann, wuchern um so mehr Gerüchte. Verdächtigungen und falsche Zitate werden weitergegeben. Es ist also sehr teuer erkauft, wenn daraus gelegentlich und erfreulicherweise neues Interesse an Mission und Okumene erwächst.

Ich wollte aber noch darauf hinweisen, daß die regionalen Missionszentren und insbesondere auch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland der Idee nach natürlich die missionarischen Kräfte in unseren Kirchen zusammenfassen wollten. Bei der Vorform des Evangelischen Missionswerks, der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, waren ja einige maßgebliche evangelikale Missionen noch dabei, wenn auch nur mit Gaststatus. Sie haben sich dann leider nicht entschließen können, der Einladung, im Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland mitzumachen, zu folgen. Als Begründung gaben sie hauptsächlich an, diese enge Bindung an die verfaßte Kirche könnten sie nicht mitmachen; sie wollten ein freies Werk bleiben. Ich sehe einen gewissen Widerspruch darin, wenn man einerseits den Missionsauftrag so stark als Auftrag für die ganze Kirche betont und dann andererseits doch sagt: „Mission muß durch ein freies Werk, das zwar irgendwie zur Kirche gehört, aber doch irgendwo auch neben der Kirche steht, getan werden.“ Diesen Widerspruch, das muß ich offen sagen, verstehe ich nicht ganz.

Noch ein Wort zu unserem Evangelischen Missionswerk. Wir Referenten in der Geschäftsstelle

bemühen uns nicht, eine profilierte Theologie des EMS zu entfalten. Denn wir handeln ja im Auftrag der fünf südwestdeutschen Kirchen, der Herrnhuter Brüdergemeine, der in uns mitarbeitenden Missionsgesellschaften. Es kommt nicht darauf an, daß wir eine einheitliche Theologie entfalten. Wir haben eine gewisse Pluralität in unseren Reihen. Viel wichtiger als unsere Profilierung ist, daß wir bereit sind zu hören, was unsere Brüder in Übersee uns zu sagen haben; daß wir nicht verfestigt und profiliert auf sie zugehen, sondern offen sind für sie. Wir haben deshalb Herrn Pfarrer Murakami als japanischen Referenten in unseren Reihen. Wir bemühen uns sehr, hier offener zu werden. Hier liegt vielleicht doch ein gewisser Gegensatz zur evangelikalen Seite: dort will man eine bestimmte Theologie profiliert herausstellen. Wir wollen hören.

(Beifall)

Gesprächsleiter **Dr. Epting**. Vielen Dank.

Ich möchte Sie bitten, jetzt diesen ersten Fragenkreis abbrechen zu dürfen. Es sind eine Reihe von Stichworten aus den Arbeitsgruppen aufgenommen worden, und wir haben versucht, Ihnen noch ein wenig mehr Informationen und Materialien zu vermitteln.

Der zweite Fragenkreis kreist um das Thema: Was heißt ökumenisch leben heute? Sie alle erinnern sich daran, daß gestern Herr Dr. Müller-Fahrenholz ökumenisch leben in einer doppelten Dimension dargestellt hat. Einmal meinte er, ökumenisch leben bedeutet, im Welthorizont zu leben und in einem globalen Zusammenhang sein eigenes Leben und auch das kirchliche Leben gestalten zu müssen. Andererseits formulierte er: ökumenisch leben heißt, im lokalen Bereich leben, von Haus zu Haus, von Tür zu Tür praktisches christliches Leben verwirklichen. Er sagte dann in einem Teil seines Referats, es sei heute besonders schwierig, es ströme so vieles auf uns ein, daß wir im Grunde davonlaufen möchten. Er stellte dann die Frage: Haben wir nicht auch immer wieder Anforderungen an unsere Gemeinden und Mitarbeiter gerichtet, ohne uns hinreichend Rechenschaft darüber zu geben, ob Herz und Sinn auch so vieles tragen und bewältigen können? Ich möchte ihn bitten, in diesen Fragenkreis einzuleiten, indem er das noch etwas konkretisiert und verdeutlicht.

Pfarrer **Dr. Müller-Fahrenholz**: Ich empfinde eben, daß wir uns heute im zwischenmenschlichen wie im weltweiten Horizont vor Probleme gestellt sehen, die von einer, fast möchte ich meinen, apokalyptischen Unermeßlichkeit und Schwere sind. Ich habe jedenfalls noch sehr deutlich vor Augen, wie es manche Leute in meiner Gemeinde empfunden haben, die sagten: „Herr Pfarrer, Sie dürfen uns nicht dauernd mit Herausforderungen und neuen Ansprüchen kommen. Ich kann das einfach nicht mehr mitmachen und ertragen. Ich habe eh schon genug zu tun.“ Das geht mir eben nach: ob wir nicht vielleicht Lasten auf die Schultern — unsere eigenen Schultern und die Schultern unserer Gemeinden — gepackt haben und da irgendwo dann auch gesetzlich vorgegangen sind.

Nun habe ich gestern auch gesagt, in diesem Zusammenhang würde ich gerne für ein neues und breiteres Konzept von Seelsorge plädieren. Das ist, wenn ich richtig sehe, ein Punkt, wo es ziemlich im argen liegt. Das kann ich jetzt nicht entfalten, es würde auch zu weit führen. Aber: haben wir genug Möglichkeiten, einander wirklich zu stärken und Mut zu machen, in dieser Welt als Christen verantwortungsvoll und nach außen gewandt zu leben?

An diesem Punkte, finde ich, brauchen wir das gemeinsame Nachdenken.

Gesprächsleiter **Dr. Epting**: Könnten Sie noch verdeutlichen, was das konkret für eine ökumenische Arbeit am Ort bedeuten würde?

Pfarrer **Dr. Müller-Fahrenholz**: Ich würde zuerst einfach sagen: Achten wir doch mehr darauf, wo Menschen und Gruppen sich finden, die die Leidtragenden sind. Wir haben das in der Gruppe I gestern und heute früh am Beispiel der Behinderten durchdacht. Behinderte, Randgruppen, alleinstehende, alleingelassene, kasernierte, an den Rand oder in den Schatten gestellte Menschen — die haben wir überall bei uns. Achten wir doch mal einfach in größerer Sorgsamkeit auf diese mehr oder weniger versteckten Leiden, die bei uns vorhanden sind. Wäre damit nicht eine Dimension der Solidarität, des Füreinanderdaseins, der gegenseitigen Achtung gefunden, die uns auch zeigen würde, was es heißt, mit Jesus Christus zu denen zu gehen, für die er eingetreten ist, ohne daß das jetzt ein neues Gesetz ist?

Wir haben in der Gruppe I auch herausgefunden, daß in diesem Zugang, in diesem Eintreten beispielsweise für die Behinderten oder für andere uns selber großer Gewinn und ein neuer Strom von Liebe zuwächst. Mir scheint, daß, wenn wir in dieser unauffälligen Weise mit den Augen des anderen, des Zukunftsgekommenen sehen, uns eine Dimension ökumenischen Existierens eröffnet würde, die evangeliumsgemäß ist, wo etwas von Ermutigung und von Aufbruch darin ist. Das läßt sich, glaube ich, auch transferieren; das sind Erfahrungen, die unseren Blick für das Leiden anderswo öffnen. Wir brauchen nicht den exotischen Fernen, um Solidarität zu lernen; es ist, glaube ich, echter, aus diesen Situationen heraus zu lernen, was es heißt, diesen unermeßlichen Leiden gegenüberzutreten.

Gesprächsleiter **Dr. Epting**: Vielen Dank.

Herr Dr. Mastra, was bedeutet in Ihrer Umwelt und in Ihrem Kontext ökumenisches Leben?

Präsident **Dr. Mastra** (Übersetzung durch Pfarrer Dowerk): Wir beachten in ganz besonderer Weise die ökumenische Gemeinschaft innerhalb Indonesiens. Denn die Kirchen Indonesiens leben in einer missionarischen Existenz. Die missionarische Bewegung des 19. Jahrhunderts hat Indonesien gewissermaßen aufgeteilt in unterschiedliche Bezirke, wo verschiedene Missionsgesellschaften gearbeitet haben, aus denen wiederum verschiedene Kirchen entstanden sind. So hat man nun im einen Bezirk eine lutherische, im anderen eine methodistische Kirche, und es kann durchaus sein, daß diese Kirchen untereinander im Streit liegen. Das Näßische ist nun, daß wir in einer missionarischen Existenz, und zwar in einer Minoritätsexistenz, leben und dennoch nicht

begriffen haben, daß wir an einem Strang ziehen müssen. Wir verwenden sehr viele Kraft, um uns gegenseitig aufzureißen.

(Zustimmung)

Es ist gerade die Kirche, die immer wieder von der Liebe spricht und diese Liebe nicht unter den anderen Kirchen praktiziert.

(Zustimmung)

Das ist uns während der letzten dreißig Jahre deutlich geworden, und wir versuchen seither, diese verschiedenen Minoritätskirchen untereinander im Rat der indonesischen Kirchen zu verbinden. Aber wenn wir nun versuchen, eine Einheit innerhalb dieses Rates der Kirchen zu finden, behaupten wir nicht, daß es jetzt eine große indonesische Kirche gäbe, die für die Mission in Indonesien allein verantwortlich wäre, sondern wir möchten die Einheit mit allen Kirchen dieser Welt bewahren. Für die Mission in Indonesien sind auch deutsche Kirchen mitverantwortlich. Das ist der Grund, warum wir mit deutschen Kirchen Verbindung suchen, und zwar über das EMS vor drei Jahren. Wir sind in Bali sechstausend evangelische Christen, aber wir stehen zweieinhalb Millionen Hindus gegenüber. Diese Last können wir nicht allein tragen, da müssen Sie uns helfen. Wir bedauern es in diesem Zusammenhang außerordentlich, daß es nach wie vor Kirchen gibt, die sich nicht mit uns zusammen an einen Tisch setzen wollen, sondern unsere Schafe zu stehlen versuchen, um sie in sich einzubringen. Offensichtlich sind das Kirchen, die nicht den Mut haben, unter Nichtchristen zu arbeiten, weil es viel leichter ist, unter schon bekehrten Christen Schafe für seinen eigenen Stall zu suchen.

(Beifall)

Gesprächsleiter **Dr. Epting**: Vielen Dank. Hier wird Ökumene sehr stark als das Bemühen um Gemeinschaft verstanden, als das Aufeinander-gewiesen- und Aufeinanderangewiesensein. Herr Scheffbuch betonte heute morgen in seinem Referat sehr stark, daß der Ökumenische Rat der Kirchen als ein Teilhorizont der Weltchristenheit verstanden werden müsse. Herr Scheffbuch, was bedeutet nun angesichts dieses Zitats, das Ihnen sehr wichtig war, für Sie ökumenisches Leben?

Dekan **Scheffbuch**: Ich darf vielleicht noch zum vorigen sagen: das ist ja eine Not, die durch die ganze Christenheit geht. Ich habe soeben einen Brief aus Indonesien bekommen, wo eine Kirche des National Council, also eine ökumenische Kirche, angeklagt wird, daß sie auf Grund der starken Finanzmittel Glieder aus einer fundamentalistischen Kirche abwirbt. Wir sollten sehen, daß das eine Not ist, die wir nicht auf eine Gruppe verrechnen können.

Aber nun zu der ökumenischen Existenz. Das fängt doch sehr früh an. Wir hatten im Herbst in Schorndorf eine Evangelisation. Die erste Hälfte - 10 Tage - wurde bestritten von dem Methodistenpfarrer Horst Marquardt, die zweite Hälfte von dem landeskirchlichen bayrischen Pfarrer Kurt Heimbucher. Horst Marquardt hat in den zehn Tagen nach vorne gerufen zur Entscheidung, worauf fast ausschließlich alle Landeskirchler von links bis rechts — ich sage

das bewußt — gesagt haben: „Das kann man doch in der Landeskirche und dazu noch in unserer schönen Schorndorfer Stadtkirche nicht machen, zur Entscheidung rufen, da werden Gewissen vergewaltigt.“ Als in der zweiten Hälfte Kurt Heimbucher als landeskirchlicher Pfarrer sagte: „Ich habe keine Freiheit, zur Entscheidung zu rufen“, sind die Methodisten und Baptisten, die vorher bei der Allianz-Evangelisation mitgemacht haben, fast ausgestiegen; sie haben gesagt: „Was hilft uns eine Mission, bei der nicht zur Entscheidung gerufen wird?“

Jetzt haben wir aber in unseren Kirchengemeinderäten weiterdiskutiert: Dürfen wir als Landeskirchler denn so pauschal dieses Nachvorgerufen verneinen? Was tun wir denn eigentlich bei der Konfirmation? Ist das nicht noch viel fragwürdiger? Ist es nicht noch viel fragwürdiger, Ehepaare, wo wir bei neunzig Prozent wissen, daß sie es nicht ernst meinen, daß sie nach Gottes Gebot und Verheißung leben wollen, zu fragen und zu sagen: „So antwortet: Ja, Gott helfe mir.“

Verstehen Sie: über diese Fragen, die bei uns praktisch da sind, ist zu diskutieren, weil uns erst vom andern her im ökumenischen Leben bewußt wird, daß hier eine Frage liegt. Hier wären noch viele Dinge bei uns gegenseitig aufzuarbeiten. Für uns war es sehr bereichernd, daß wir — überhaupt erst seit drei Jahren — von der Existenz großer evangelikaler Kirchen in Asien und Afrika Bescheid bekommen haben. Ich habe das bis dahin nicht gewußt. Wir haben Vertreter dieser Kirchen, den Kirchenpräsidenten Odunaike, den Evangelisten Theodore Williams aus Indien, wir haben den Generalsekretär Dr. Kato dagehabt und uns einmal von diesen evangelikalen Christen anderer Länder sagen lassen — auch wir sind nämlich bereit zu hören, nicht nur das Missionswerk —, wie sie die theologische Lage in Afrika und Asien sehen. Dadurch sind wir ermutigt worden, auch stellvertretend für diese Brüder hier in Deutschland etwas zu tun. Ökumenische Verantwortung heißt, einmal zur Kenntnis nehmen, daß die Christenheit — ich kann es bloß noch einmal sagen — viel weiter ist. Wissen wir etwas von der Missouri Lutheran Church, von ihren Spannungen, von den Nöten, durch die sie im Augenblick geht? Wissen wir etwas von der Southern Baptist Church, der großen Kirche, der Billy Graham angehört? Das alles sind Kirchen, die nicht Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates sind! Oder haben wir heute Scheuklappen auf, so daß wir rechts und links das gar nicht zur Kenntnis nehmen, sondern nur die zweihundert Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates? Hier haben wir auch für uns eine Weitung zu erfahren.

Gesprächsleiter **Dr. Epting**: Vielen Dank.

Ich möchte an Herrn Dr. Held und auch an Herrn Dr. Linnenbrink als — in Anführungsstrichen — „kirchliche Funktionäre“ die Frage richten: Wie begegnet Ihnen ökumenisches Bewußtsein und ökumenisches Leben in unseren Kirchen in der Bundesrepublik?

Präsident **Dr. Held**: Ich möchte diese Frage nicht direkt beantworten, sondern, wenn Sie mir gestatten, etwas anderes sagen. Ich sehe eine Möglichkeit

für ökumenische Gemeinschaft am Ort bei den evangelischen und orthodoxen Gemeinden ausländischer Arbeitnehmer. Es ist vielleicht nicht allen bekannt, daß die griechisch-orthodoxe Kirche in Deutschland mit 300 000 Mitgliedern die zahlenmäßig drittgrößte christliche Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ist. Ich glaube, viele unserer Gemeinden haben noch nicht realisiert, daß orthodoxe Kirchen und Gemeinden, aber auch evangelische Ausländergemeinden, in unserer Mitte sind, mit denen wir ökumenische Gemeinschaft suchen und darstellen sollen.

Lassen Sie mich ein zweites sagen. Wenn nun in größerem Maße aus Polen deutschstämmige Menschen nach Westdeutschland kommen mit ihrer ganz anderen kulturellen Prägung, ihren ganz anderen Erfahrungen aus einer ganz anderen Lebensumwelt und auch mit ihrer ganz speziell geprägten Frömmigkeit, so würde ich es auch als ein Beispiel ökumenischen Verstehens und Handelns ansehen, wenn wir ihnen entgegenkommen, ihnen mit ihrer besonderen Frömmigkeit Raum in unseren Gemeinden zu verschaffen und Verständnis für solche Glaubens- und Volksgenossen zu erwecken versuchen. Hier würde ich ein Feld für ökumenische Gemeinschaft am Orte sehen.

Zu der Frage, wie ökumenisches Bewußtsein in unseren Gemeinden begegnet, meine ich, es kommt darauf an, daß wir ökumenische Erfahrung vermitteln und versuchen, uns gegenseitig Anteil an unseren geistlichen Erkenntnissen und Einsichten zu geben. Das ist mir jedenfalls bei meinen Reisen in andere Länder, zu anderen Kirchen und auch bei meiner Arbeit in Südamerika bewußt geworden, daß wir lernen müssen, christliche Existenz und Erfahrung, auch Bibelverständnis und Bibelauslegung, wie sie in anderen Kirchen praktiziert werden, zu sehen und aufzunehmen, um dadurch bereichert zu werden. Ökumenische Gemeinschaft bedeutet auch ein Stück enormer Bereicherung für unser eigenes kirchliches und persönliches Glaubensleben.

Oberkirchenrat **Dr. Linnenbrink:** Ich will es wieder an meinem Beispiel der Dorfgemeinde, in der ich jetzt wohne, deutlich machen. Ich predige dort regelmäßig, und bei dem allgemeinen Fürbittengebet habe ich mir seit gut einem Jahr immer wieder vorgenommen und auch praktiziert, in die Fürbitte Gemeinden einzubeziehen, die ich auf meinen diversen Reisen kennengelernt habe, deren Probleme ich kenne, Probleme, von denen ich möchte, daß meine Gemeinde sie mitträgt. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß diese Fürbitten, besser als meine relativ schlechten Predigten, in der Gemeinde, im Kirchenvorstand, beim Frauenkreis, beim Jugendkreis dann den Wunsch wecken: „Diese Menschen, diese Welt möchten wir näher kennenlernen.“ Eine Dorfgemeinde hat einen relativ engen Horizont; das ist in Niedersachsen so, möglicherweise in Baden auch,

(Heiterkeit und lebhafter Widerspruch)

und oftmals wird „ökumenisch“ bei uns auch so verstanden, daß man in ein etwas besseres Verhältnis zur katholischen Nachbargemeinde kommt.

(Zuruf: Auch das ist schon was!)

Ich halte das auch für wichtig; es muß auch in die ökumenische Praxis der Ortsgemeinde einbezogen

werden. Das darf eben nicht nur auf der Ebene des Rates der EKD und der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz oder der Zwischenglieder geschehen, das muß auch auf der ortsgemeindlichen Ebene, soweit das möglich ist, praktiziert werden. Ökumenische Existenz kann für eine Gemeinde und ihre Christen nur nachvollzogen und gelebt werden, wenn sie eben nicht nur durch papierene Informationen über das Kenntnis bekommt, was andere Menschen, andere Christen in anderen Ländern glauben, denken, leiden und empfinden, sondern wenn sie unmittelbar herangeführt wird. Ich habe heute morgen in der Arbeitsgruppe V zu meiner Freude gehört, daß im Haushalt der badischen Landeskirche das Projekt von Studienreisen enthalten ist. Manche halten das ja für einen Luxus, eine neue Art ökumenischen Tourismus. Ich bin ein entschiedener Gegner dieser Interpretation. Wenn solche Reisen sorgfältig vorbereitet werden, weiten sie den Horizont unserer Gemeinden hier und ermöglichen es, daß unser Christsein, das ja so bedrückt ist unter den vielen Anforderungen, die täglich auf jeden von uns zukommen, eine Bereicherung und Befreiung zugleich erfährt, daß wir erkennen, daß wir nicht alleine sind, sondern andere da sind, die mit uns dieser großen Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi an allen Enden angehören. Ich halte das als „Entwicklungsmensch“ für die wichtigste Voraussetzung überhaupt, wenn wir auch entwicklungsbezogene Bildungsarbeit betreiben wollen. Wenn es nicht in den zentralen Aktivitäten gemeindlicher Existenz erkennbar und deutlich wird, daß wir, wenn wir Gemeinde Christi sein wollen, auch im geographischen Sinne Gemeinde im Welthorizont sein müssen, dann kann noch so viel Appell und noch so viel Geld, das wir nach draußen geben, nichts nützen, denn dann bleiben und sind wir eine enge provinzielle Dorfgemeinde, da bei mir in Horst und vielleicht hier bei Ihnen irgendwo in einem badischen Dorf.

Gesprächsleiter **Dr. Epting:** Vielen Dank. — Vom Entwicklungsmenschen gleich zum dritten Problemkreis: die Bedeutung der Entwicklungshilfe. Wenn Sie gestatten, würde ich vorschlagen, daß wir diesen dritten Problemkreis noch kurz anreißen. Ich bitte, daß die Herren Dr. Mastra und Gengnagel kurz sagen, wie sie das Verhältnis von Entwicklungshilfe und Verkündigung sehen; das war in verschiedenen Gruppen offensichtlich von größtem Interesse.

Herr Dr. Mastra hat in seiner Arbeitsgruppe das Zitat geprägt: „Nur Verkündigung pflanzt Liebe in die Herzen, ohne die es keine Entwicklung gibt. Daher hat die Verkündigung des Evangeliums erste Priorität.“ Herr Dr. Mastra, wie sehen Sie dann das Verhältnis zwischen der praktischen Hilfe, die zum Beispiel über den Kirchlichen Entwicklungsdienst geschieht, und der missionarischen Unterstützung, die Ihnen durch das Evangelische Missionswerk zu geht?

Kirchenpräsident **Dr. Mastra** (Übersetzung durch Pfarrer Dowerk): Das ist eine der Fragen, die ich nur mit großer Not beantworten kann. Ich sagte ja vorhin schon, daß wir nicht unterscheiden zwischen Auf-

bau und Mission. Meistens liegt beides in den Händen eines Mannes oder einer Kirchenleitung. Aber wenn wir hierher nach Deutschland kommen, dann stehen wir plötzlich zwei Organisationen gegenüber, nämlich dem Kirchlichen Entwicklungsdienst und dem Evangelischen Missionswerk, als wenn das doch zwei getrennte Dinge wären. Nehmen wir zum Beispiel die kirchlichen Schulen. Das sind für uns Mittel oder Vehikel zur Mission. Wenn wir das EMS um Hilfe bitten, damit eine neue Schule gebaut wird, dann muß das EMS sagen: „Wir haben keine finanziellen Mittel dafür.“

Wenn wir dann zu „Brot für die Welt“ kommen, dann kann es sein, daß „Brot für die Welt“ sagt, das ist eine missionarische Aufgabe, wir haben dafür kein Geld. Zum Schluß wissen wir nicht, an wen wir uns noch wenden können, und gehen leer aus. Dabei habe ich an meinem eigenen Leibe erlebt, was Schulung bedeutet, ich bin bekehrt worden, weil ich in einer christlichen Schule erzogen worden bin. Wir sind der Überzeugung, daß nur der wirklich den Fortschritt oder die Veränderung, auch wirtschaftliche Veränderung bejahen kann, der zunächst einmal erzogen worden ist und bei dem sich der Glaube verändert hat, also die innere Haltung. Wir hätten schrecklich gern, wenn auch bei Ihnen in den Organisationen das deutlich werden könnte, daß es eine enge Verbindung gibt zwischen Entwicklung und Mission, mindestens in einer besseren Kooperation.

(Starker Beifall)

Wenn es nämlich bei Ihnen nicht diese enge Kooperation zwischen den verschiedenen Organisationen gibt, besteht bei uns die gleiche Gefahr, daß wir trennen und verschiedene Organisationen aufbauen müssen, die mit Ihnen in Verbindung stehen. Das würde der Mission in Indonesien außerordentlich schaden. Das ist also unsere Hoffnung Ihnen gegenüber.

(Nochmals Beifall)

Gesprächsleiter Dr. Epting: Vielen Dank! — Herr Gengnagel vom Gesichtspunkt des EMS aus!

Pfarrer Gengnagel: Ich möchte nicht zu den schwierigen Strukturen Stellung nehmen. Es ist sicher gut, daß sich heute Leute den Kopf zerbrechen, wie man manches einfacher machen kann. Einiges ist schon besser geworden. Aber ich möchte noch einmal hinweisen auf den ursprünglichen Zusammenhang von Verkündigung und Entwicklung. Es ist zwar von Herrn Scheffbuch betont worden, daß beides zusammengehören. Aber manchmal meine ich, der ursprüngliche Zusammenhang würde immer noch nicht deutlich genug gesehen. Wir sagen etwa manchmal: wir predigen; dann sehen wir, daß unsere Zuhörer ja auch leiblichen Hunger haben. Deshalb regt sich die christliche Liebe in uns. So kommen wir zur Diakonie oder vielleicht zur Entwicklungshilfe.

Ich glaube, der Zusammenhang ist viel ursprünglicher. Ich habe in der Arbeitsgruppe auf eine Erfahrung hingewiesen, die ich in Afrika machte, nämlich in Nordnigerien. In diesem Winkel Afrikas, wo das alte Afrika bis vor kurzem noch bestand, erlebte ich in den Mandarabergen Erstverkündigung, Pioniermission. Dabei merkte ich, wie diese erste Verkündigung von Christus als dem Herrn sofort die Frage in sich schloß, und zwar wirklich von allem Anfang

an und im Zusammenhang der ersten Predigt! Wenn die Tradition der Ahnengeister nicht mehr gilt, wie gestalten wir dann unser Leben unter der Herrschaft Christi? Da fängt Entwicklungshilfe — oder wie immer wir das heißen — an, da beginnt christliche Lebensgestaltung! Das ist der ursprüngliche Zusammenhang! Und wenn wir nicht so verkündigen, daß nachher die Frage kommt, wie gestalten wir unser Leben unter Christus als dem Herrn, dann haben wir gar nicht richtig verkündigt.

(Präsident Dr. Angelberger übernimmt wieder die Leitung)

Präsident Dr. Angelberger: Allen Herren und Teilnehmern sage ich recht herzlichen Dank für das gute und aufschlußreiche Gespräch.

(Starker allgemeiner Beifall)

Im Hinblick auf unsere fortgeschrittene Zeit möchte ich von einer Pause absehen und zum Überbrücken lediglich 2 Minuten dem Herrn Schneider einräumen, aber nicht mehr.

(Die Synode singt 2 Minuten)

Erste Frage, bitte! — Herr Rave!

Synodaler Rave: Ich habe gleich drei Fragen. Die erste geht an Herrn Dr. Mastra. Er hat die Verantwortung der deutschen Kirchen für die Mission in Indonesien herausgestellt, die eben nicht nur eine Verantwortung der indonesischen Kirche sei. Ich möchte ihm die Frage stellen, ob das dann auch umgekehrt gilt? Daß die indonesische Kirche, etwa die Kirche in Bali, unbeschadet ihrer Kleinheit eine Mitverantwortung hat für unser missionarisches Zeugnis hier? In welcher Weise kann seiner Meinung nach diese gegenseitige Verantwortung auch von seiner Kirche her zu uns realisiert werden?

Das zweite wäre eine Bitte an Herrn Scheffbuch.

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): Wir machen eins nach dem andern. — Hat noch jemand ergänzend zu dem, was jetzt Herr Dr. Mastra gefragt wurde, noch etwas zu sagen? — als Anhängselfrage? — Nicht! — Dann, bitte, Herr Dowerk!

Kirchenpräsident Dr. Mastra (übersetzt von Pfarrer Dowerk): Das ist wieder eine der schwierigen Fragen, die man kaum beantworten kann. Unser Problem ist, daß wir $2\frac{1}{2}$ Millionen Menschen gegenüberstehen, und diese Verantwortung ist so groß, daß wir sie kaum noch tragen können. Tag und Nacht überlegen wir, wie die 6 Tausend Christen den $2\frac{1}{2}$ Millionen Menschen gegenüber auf der Insel Bali gerecht werden können. Aber nachdem ich Sie zum zweiten Mal besuche, muß ich bekennen, daß dieses gegenseitige Nehmen und Geben von größter Wichtigkeit ist. Was wir in den Missionsgebieten unseres Landes täglich erleben, daß sich nämlich Menschen bekehren, daß sie erneuert und befreit werden von Krankheiten, von Seelennöten, aus Ängsten, vom Hunger, das sind Dinge, die Sie hier kaum noch erleben, jedenfalls nicht so intensiv wie wir bei uns. Früher hat es sehr viele weiße Missionare gegeben, die bei Ihnen immer wieder von diesen Dingen berichten konnten. Das hat sich geändert. Das heißt also, wenn früher der Missionar in Heimurlaub gekommen ist und von den großen

Taten Gottes in unserer Heimat berichtet hat, dann geschieht das heute nicht mehr. Wir müssen das auf andere Weise machen, nämlich dadurch, daß einheimische Pfarrer zu Ihnen kommen und direkt erzählen, was sie erlebt haben, nicht durch die Brille des Missionars gesehen. Umgekehrt erbitten wir Ihre Bereitschaft, daß viele von Ihren Pfarrern zu uns auf Besuch kommen, aber daß sie nicht nur als Neckermann-Touristen kommen, die die großen hinduistischen Tempel besuchen, weil Sie hier so etwas nicht haben und weil das schrecklich interessant ist, sondern daß sie sich aufmachen und in die Dörfer hineingehen dahin, wo wir unsere Pionierarbeit leisten und da wirklich sehen und beobachten, was geschieht.

(Beifall)

Das heißt also, der Austausch in diesem Besuchsprogramm wird die Bereitschaft fördern, füreinander zu beten, füreinander da zu sein.

Sie wissen, daß wir eine Minorität sind. Wenn wir Besuche von außen bekommen, dann fühlen wir uns gestärkt. Wir wissen, daß es außerhalb unserer Insel Brüder und Schwestern gibt, die mit uns denken und fühlen. Das heißt also, in diesem Zwei-Bahn-Besuchsverkehr hin und her werden wir gegenseitig gestärkt.

Präsident Dr. Angelberger: Frage Nr. 2, Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Ich warte diesmal mit Spannung auf das gedruckte Protokoll, nicht nur um zu sehen, wieviel von den hilfreichen Anmerkungen von Herrn Schneider im gedruckten Protokoll zu finden sein werden, sondern auch, um das Referat von Herrn Scheffbuch nochmal nachzulesen. Ich bin mir noch immer nicht im klaren, was für ein Begriff von Kirche bei Ihnen, Bruder Scheffbuch, verwendet wird. Ein wenig schlug das durch bei Herrn Gengnagels Frage nach der freien Initiative innerhalb der Kirche. Und das ist meine Bitte: Könnte das einmal zusammenfassend dargestellt werden, welches Verständnis von Kirche sich eigentlich bei diesen evangelikalen Gruppierungen findet?

Damit würde das andere noch zusammenhängen, wenn ich das nun als echte Frage noch stellen darf: Sie haben in Ihrem Referat mehrfach etwa gesagt, in Nairobi sei in der und der Sektion das und das gesagt worden; diese Einsicht sei richtig. Aber werde sie auch realisiert? Diese Argumentation stammt ja schon aus der Frankfurter Erklärung. Ich war damals schon so schockiert, wie ich es eigentlich heute wieder darüber bin, daß man einem anderen die Aufrichtigkeit dessen, was er sagt, zunächst einmal in Frage stellt, ihm nicht abnimmt, daß er das auch ernst meint. In einer Kirche der Reformation, zu der auch Sie gehören und in der doch die Erkenntnis „Rechtfertigung aus Glauben“ fundamental und zentral ist, ist die Einsicht doch selbstverständlich, daß wir in dem, was wir bekennen, immer dem voraus sind, was wir dann faktisch realisieren. Deswegen können wir doch grundsätzlich nicht den anderen in Frage stellen und sagen: Aber ob er das auch ernst gemeint hat? Ob er das auch ausreichend betätigt? Damit hört doch alles Vertrauen und alle Kooperation auf.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Zu diesen Fragen des Herrn Rave noch Zusatzfragen? — Herr Herrmann, bitte!

Synodaler Herrmann: Ich will der Frage nach der Kirche noch etwas hinzufügen; nämlich ich meine, daß wir alle unausweichlich vor der Frage stehen, ob wir als evangelische Christen nicht ein gebrochenes Verhältnis zur Kirche als solche haben; daß wir nicht eingestehen, daß jeder in seiner Eigenart, in seiner Ausprägung, in seinem begrenzten Verständnis von christlichem Glauben der Ergänzung und der Korrektur durch den anderen geradezu bedarf und daß Kirche Jesu Christi auch immer eingebunden ist in eine sichtbare Gemeinschaft, die nicht preisgegeben werden darf um einer sogenannten rein spirituellen Gemeinschaft willen, die ja dann sich doch ihrerseits wieder organisiert, daß wir da ohne Zweifel im ökumenischen Gegenüber zu unseren katholischen Brüdern lernen können, wie sie in den verschiedenen Kongregationen und Verbänden ein ganz verschieden ausgeprägtes katholisches Glaubensverständnis exerzieren, aber nie in Frage stellen, daß sie in einer Kirche bleiben.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Zusatzfrage hierzu? — Herr Bußmann!

Synodaler Bußmann: Mir geht es auch um die Präzisierung des Kirchenverständnisses von evangelikaler Seite. Da möchte ich aufgreifen, Herr Scheffbuch, was Sie heute morgen zunächst nur einmal als Frage in Ihr Referat aufgenommen hatten. Sie sagten: Nach dem Weltkongreß für Evangelisation in Lausanne sei die Frage gekommen, ob es auch einmal einen Weltkongreß für soziale Gerechtigkeit von Seiten der evangelikalen Gruppierungen geben werde. Ich würde gern hören, was Sie dazu sagen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Krämer als letzter jetzt!

Synodaler Krämer: Vielleicht kann auch meine Frage in der Antwort von Herrn Scheffbuch doch noch mit eingeflochten werden. Er hat gesagt, daß die evangelikalen Kirchen in Afrika und Asien oder Gruppierungen dort auch den Standpunkt der deutschen Evangelikalen bestärken. Und ich möchte dagegen fragen, ob das nicht einfach die Kinder oder, wenn man es anders, schärfer formulieren will, die Opfer einer bestimmten Art von Verkündigung sind, die nun natürlich in der gleichen Weise, im Echoeffekt, wieder auf uns zurückkommen?

Präsident Dr. Angelberger: Herr Leser als allerletzter!

Synodaler Leser: Ich hätte noch eine Frage im Blick auf die Texte. In „Lebendige Gemeinde“ ist zu lesen gewesen, daß die Texte zwar sehr deutlich und evangeliumsgemäß sprechen, daß man aber nicht weiß, wie sie praktiziert werden. Als einer, der nicht in Nairobi war, kann ich nur die Texte lesen und möchte wissen, was diese hergeben. Kann ich wörtlich nehmen, was da geschrieben steht und sagen: das war die Meinung? Oder steht hier anderes geschrieben, als gemeint war?

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dekan Scheffbuch, darf ich Sie nun bitten!

Dekan Scheffbuch: Die Frage nach dem Kirchenverständnis ist höchst delikat, etwa die Arbeitsgemeinschaft evangelikaler Missionen, die es schon seit 1969 gibt, konnte sich erst im Jahre 1972 durchringen, dem — man muß es genau hören — Missionverständnis, wie es in der Frankfurter Erklärung ausgesprochen ist, zuzustimmen. Dahinter steht, daß etwa Wiedenest und die andern freikirchlichen Missionen nicht dem stark lutherisch geprägten Kirchenverständnis, wie es in der Frankfurter Erklärung ausgesprochen ist, zustimmen konnten. Sie haben ein unterschiedliches Kirchenverständnis, sie haben in der Arbeitsgemeinschaft evangelikaler Missionen verschiedene Kräfte. Das ist zuzugestehen.

Nun möchte ich mal speziell Bezug nehmen auf die Kreise, die uns im badischen und württembergischen Bereich berühren, die ja sehr starke Verbindungen zu landeskirchlichen Kreisen haben, nehmen Sie etwa Liebenzell, Mission im Tschad, Licht im Osten usw. Da wirken ganz stark landeskirchliche Kräfte hinein. Da gilt der Satz, den ich zitiert habe, ein alter Satz, der bei Ihren AB-Vereinen, Ihren Gemeinschaften bekannt ist, den Prof. Christlieb von Bonn formuliert hat: In der Kirche, — ja! —, mit der Kirche, — ja! —, aber nicht unter der Kirche, wobei hier unter Kirche Kirchenregiment zu verstehen ist wie etwa der Herr Dekan. Wenn ich bei einer Visitation in die Gemeinschaften des Remstals komme, wird gefragt: „Kommen Sie als Bruder oder als der Herr Dekan?“ Ich sage: „Ich komme als Bruder, der im Nebenamt Dekan ist!“ Diese Sorge bewegt sie: Sind wir hier in einer gewissen Freiheit oder verfügt das System Kirche auch über uns. Nun haben wir ja einst Basel auch als freien e. V. gehabt, wir haben das Gustav-Adolf-Werk als e. V. gehabt. Unser württembergisches Jugendwerk war nichts anderes und besteht heute noch im Grund genommen in einer gewissen Freiheit. Mein kirchengeschichtlicher Lehrer Rückert hat immer gesagt: Es gibt am Rand der Kirche leichte Kavallerie; die gesamte Kirche ist schwer beweglich. Im Laufe der Kirche aber institutionalisiert sich auch die leichte Kavallerie. Dann aber entstehen immer neue Aufbrüche. Die Frage ist bloß, ob ich als Leiter des württembergischen Jugendwerks sage: „Es muß alles, was irgendwie evangelische Jugendarbeit betreibt, unter das große Dach hinunter!“, oder ob ich Freiheit gebe in guter Bruderschaft, zu freien Initiativen und zu Versuchen, in Kooperation zu leben. Sie können unsere Gemeinden ansehen. Die treusten Kirchengemeinderäte kommen aus diesen Initiativen. Sie sind in der Kirche, aber haben Sorge, sie könnten zu stark gedämpft werden in ihrer freien Initiative. Das zu dem Komplex Kirchenverständnis.

Zur Frage Ökumene! Das ist sicher von mir mißverständlich formuliert worden. Aber es ist doch jetzt nach Nairobi überall die Frage gewesen: Was hat Nairobi gebracht? Da kann ich bloß von meiner Sicht der Dinge sagen: Ich freue mich über das, was in Sektionsbericht I steht, ich freue mich über das, was in Sektionsbericht III steht. Aber wir müssen sehen, daß auch Stabsmitglieder immer wieder betont haben: „Liebe Leute, die Sektionsberichte sind

nicht für den Stab geschrieben, sondern sind Botschaften an die Mitgliedskirchen“. Das heißt doch nicht, daß ich dem Stab mißtraue, daß er auch Anregungen aus den Sektionsberichten aufnimmt. Aber in erster Linie sind die Sektionsberichte für die Mitgliedskirchen geschrieben. Und es ist die Frage, was wir als badische und württembergische Kirche aus Sektionsbericht I machen, der eine Botschaft an uns ist, ob wir diesen missionarischen Anstoß aufnehmen, der in sich klar ist. Dagegen sind die Hearings, die Anhörungen, für den Stab verbindlich. Deshalb, wenn wir wissen wollen, was die Delegierten im Blick auf die Stabsarbeit gesagt haben, dürfen wir nicht in die Sektionsberichte hineinsehen. Wir müssen das Differenzierte des Prozesses sehen, und darauf wollte ich hinweisen.

Ein Drittes: Ein sozialer Kongreß, meine ich, ist dringend notwendig. Wenn Sie etwa die Arbeiten von Klaus Bockmühl, der im Bereich Ihrer Kirche gearbeitet hat, sehen, dann wissen Sie, wie ein führender Evangelikaler genau auf diesem Bereich ganz energisch weiterschafft, eine evangelikale Sozialethik zu schreiben.

Weiter: der Generalsekretär Osei Mensah, der Generalsekretär des Fortsetzungsausschusses von Lausanne, hat in Stuttgart gesagt: „Gebt doch einmal den Evangelikalen und den ökumenischen Gruppen die Freiheit, sich selbst zu entwickeln. Beide Bewegungen, ökumenische und evangelikale, sind im Grund genommen aus dem angelsächsischen Bereich zu uns importiert. Auch bei der Allafrikanischen Kirchenkonferenz sind außer ein paar führenden Afrikanern sehr viel Weiße drin. Und wir sollten den Afrikanern selbst Gelegenheit geben, ihre Identität zu finden.“ Aber das ist ein Entwicklungsprozeß. Ich würde zugestehen, daß hier Fragen sind. Auf der anderen Seite hat der gleiche Osei Mensah gesagt, der aus Ghana stammt: „Meinem Großvater, der durch die Basler Mission zum Glauben gekommen ist, haben Basler Missionare immer gesagt: „Benutzt doch Trommeln im Gottesdienst!“ Und wir haben gesagt: „Wir können's nicht, da für uns die Trommel etwas Religiöses ist.“ Jetzt nach drei Generationen sind für uns die Trommeln sozusagen nicht mehr heidnisch mythologisiert; wir hätten jetzt größere Freiheit.“

Sie sehen, daß hier ein langer Prozeß zu gehen ist. Darum dürfen wir den Missionaren nicht vorwerfen, daß sie gotische Kirchen gebaut haben. Es war einst schwierig; heute aber wäre es an der Zeit, daß die Christen in Afrika und Asien ihre eigenen Wege finden.

Präsident Dr. Angelberger: Bei dieser Antwort ist Herr Pfarrer Dr. Müller-Fahrenholz angesprochen, d. h. nicht er persönlich, aber seine Institution. Ich gebe deshalb für eine kurze Stellungnahme Gelegenheit.

Pfarrer Dr. Müller-Fahrenholz: Herzlichen Dank! — Ich möchte nur ganz gern dazu beitragen, daß Sie sich über den Stellenwert dieser Texte für die Mitarbeiter in Genf im klaren sind. Es soll doch nicht der Eindruck entstehen, als sollten Texte, die an die gesamte Trägerschaft der ökumenischen Bewegung, das heißt an die Mitgliedskirchen gerichtet sind,

nicht auch in genau der gleichen Gültigkeit an die Leute im Stab gerichtet werden. Eine Trennung zwischen Mitgliedskirchen und Leuten, die in der Genfer Geschäftsstelle arbeiten, gibt es nicht. Es geht ja nicht an, daß hier etwas künstlich getrennt wird. Ich möchte Sie also bitten, mit zu beherzigen, daß die Texte, so wie sie aus Nairobi gekommen sind, als Aussage für die ganze breite Trägerschaft der ökumenischen Bewegung inklusive Genf gelten. Darüber hinaus haben die Hearings und die Ergebnisse der Hearings, die sich speziell auf die einzelnen Programmschritte und Vorhaben bezogen, eine unmittelbarere Relevanz für die Arbeit des Ökumenischen Rates und seiner Geschäftsstelle. Aber das ist nicht ein Entweder - Oder, sondern ein Sowohl - als auch.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Feil, bitte, zur nächsten Frage!

Synodaler Feil: In der Sektion III und vorhin bei dem Podiumsgespräch ging es bei dem ersten Fragenkomplex um die Aufgabe des Dialogs mit nicht-christlichen Religionen. Da genügten mir die Antworten noch nicht. Es war lediglich die Frage gestellt — und hierzu ist einiges ausgeführt worden —, wann die Grenze des Dialogs gegeben sei. Ich meine aber, man müßte weiter fragen: Was ist Aufgabe und Ziel eines solchen Dialogs? Es müßte, meine ich, unbedingt gesagt werden, daß das Ziel eines solchen Dialogs die Wahrheitsfrage ist, anders ausgedrückt, daß es dabei um die Verwirklichung des Auftrages der Kirche Jesu Christi geht, daß wir, wie vorhin Herr Scheffbuch sagte, durch unser Zeugnis bekunden, daß Menschen unter die Herrschaft Christi geführt werden und daß dadurch auch eine neue Lebensführung ermöglicht wird. Wir können auch so sagen: Ziel muß die Schaffung des neuen Menschen sein! Dies kam vorhin alles nicht vor, sondern man hat sich damit begnügt, die Grenze aufzuzeigen. Ich wäre dankbar, wenn Sie das noch deutlicher machen könnten, was Aufgabe und Ziel des Dialogs sein muß, wenn die Kirche als Kirche Jesu Christi nicht ihre Existenzberechtigung verlieren will.

Präsident Dr. Angelberger: Zusatzfrage, bitte? — Ja, Herr Gomer!

Synodaler Gomer: Mir fiel das auch auf, daß Sie, Herr Dr. Mastra, beispielsweise gesagt haben: Es ist nicht möglich, daß wir uns in unseren kleinen Kirchen auch noch um andere kümmern. Ich kann aus meiner Erfahrung aus der näheren Umgebung zum Beispiel dies sagen, daß dort, wo die Kirchen — evangelische oder katholische Kirche — den anderen nur als Gegenüber haben, sie sich zurückziehen, um ihre Existenzberechtigung zu beweisen und sich zu stärken. Es kommt sogar vor, daß in diakonischen, karitativen Dingen der eine so schnell wie möglich an die Aufgaben zu kommen sucht, damit sich der andere nicht etablieren kann. Ich würde also meinen, daß das übergreifende Problem zu sehen ist, also der Dritte oder die Ökumene im größeren Maßstab, nicht im Lokalkolorit. Gerade dies ist notwendig, meine ich, damit wir herauskommen aus der Installation unserer eigenen Bedürfnisse und daraus, daß wir unsere Existenzberechtigung ständig glaubhaft versichern müssen. Wir

können nur daraus herauskommen, wenn wir das Übergreifende sehen, was uns fordert. Also im Welt-Horizont zu leben, würde wirklich bedeuten: nicht nur ökumenisch sein am Ort. Es ist das Problem, ob die Frage dann nicht wieder zurückgehen muß nach Bali, um auch uns wirklich zu helfen.

Kirchenpräsident Dr. Mastra (übersetzt durch Pfarrer Dowerk): Wenn ich vorhin gesagt habe, daß wir uns Tag und Nacht überlegen, wie die Sechstausend den zweieinhalb Millionen Hindus gerecht werden, dann ist das natürlich nicht ausreichend, wie ich zugebe. Wir müssen auch Ihre Probleme kennen lernen und mitbedenken. Wir hatten in der Vergangenheit immer das Gefühl, daß wir als kleine Kirchen von den großen bzw. alten Kirchen nicht so ganz ernst genommen werden, wenn wir zu ihnen kamen. Manchmal hatten wir das Gefühl — vielleicht war es falsch, aber wir hatten es —, daß man uns so gegenüber stand: Was wollt ihr kleinen bescheidenen Kirchlein uns schon sagen? Kürzlich wurden einige Vertreter asiatischer Kirchen nach Amerika geschickt. Die Kritik der amerikanischen Kirchen ihnen gegenüber lautete: Was soll eigentlich eure Mission hier, wenn wir auch noch dafür bezahlen müssen? (Zurufe: Na! Also!)

Ich habe diese meine Erfahrung von Amerika mit Absicht gesagt, weil ich hier eine andere Erfahrung gemacht habe, daß wir nämlich hier ernst genommen werden und daß man auf unser Wort hört.

Was nun das andere Thema anlangt, das Sie anschneiden, nämlich den Dialog mit Nicht-Christen, so geht es uns dabei nicht darum, wie Paul Tillich einmal in seinem Buch „Die Christen und die Weltreligionen“ sagte, daß wir aus einem Buddhisten einen besseren Buddhisten, aus einem Hindu einen besseren Hindu machen wollen. Diese Frage wurde mir bei meinem Doktorexamen gestellt. Ich habe sie mit Nein beantwortet. Ich habe gesagt, es geht nicht darum, einen Moslem zu einem besseren Moslem oder einen Hindu zu einem besseren Hindu zu machen; der bringt uns um, wenn wir das machen, denn er wird darüber noch fanatischer werden, als er ohnehin ist, und der Dialog wird dann gar nicht mehr möglich sein.

Nun suchen wir immer wieder Möglichkeiten zum Dialog, vor allem mit den Führern der verschiedenen Religionen, mit denen wir ja zusammenleben. Aber wir besprechen keine religiösen Fragen, denn das sind sensitive Dinge, die man nicht berühren darf. Die Leute gehen sonst auf die Palme. In einem Land, in dem die Religionen so hart nebeneinander leben, versucht zunächst jeder, für seine Sache zu kämpfen, oft in äußerst fanatischer Weise. Unsere Regierung bemüht sich seit einiger Zeit, die verschiedenen Religionsgemeinschaften an einen Tisch zu bekommen, damit eine Verständigung gesucht wird. Man kann in einem Volk nicht zusammenarbeiten und zusammenleben, wenn sich einzelne Gruppen untereinander bekämpfen.

Dieses Problem ist den Christen bewußt geworden, und sie nehmen an den Besprechungen teil. Es geht ihnen ja um den gemeinsamen Aufbau des Landes, und sofern es darum geht, hören sie auch auf andere Gruppen.

Nun müssen wir zugeben, daß wir in diesen Gesprächen mit Andersgläubigen selbst bereichert werden. Wir stellen zum Beispiel fest, daß ein Moslem eine bessere Dediaktion hat, daß das oft auch bei einem Hindu der Fall ist. Wir lernen von ihnen, werden selber bereichert und werden darüber bessere Christen. Wir sehen zum Beispiel, daß im Islam fünfmal pro Tag gebetet wird. Auch wenn wir die Art und Weise des Gebets nicht ernst nehmen können, so werden wir doch daran erinnert, daß bei uns viele nicht mehr beten. Oder wir sehen, wie die Hindus in großer Offenheit ihre Opfer zum Altar bringen. Wenn wir dann beobachten, wie reich gewordene Christen ihren Reichtum benutzen, um sich schöne Autos zu kaufen, und nicht mehr in die Kirche gehen, dann werden wir an unsere eigenen Schwächen erinnert. Aber etwas, was wir nicht aufgeben wollen und was wir immer wieder vor diesen anderen Religionsgemeinschaften bezeugen, das ist: Jesus Christus ist das Licht der Welt, nicht ein Licht unter anderen, sondern das Licht.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Pfarrer Gengnagel, darf ich Sie um Ihre Stellungnahme bitten.

Pfarrer Gengnagel: Der Begriff Dialog hat mir immer Schwierigkeiten gemacht. Darum kann ich jetzt nur stammeln. Zunächst einmal: wir sind uns sicherlich darin einig, daß jede Verkündigung dialogische Prämisse hat, daß wir also den anderen besser verstehen lernen müssen, um auch richtig zu verkündigen. Daß wir auch unseren eigenen Glauben im Kennenlernen des anderen besser verstehen lernen, darüber gibt es, glaube ich, auch keinen Streit unter uns. Aber mit Dialog ist vielleicht doch noch mehr gemeint. Ich frage, ob Dialog nicht eben doch die dem Glauben und der Liebe angemessene Form des Redens sein könnte. So nämlich, daß ich nicht nur auf eine Gelegenheit warte, um meine Sache an den Mann zu bringen, sondern daß ich wirklich offen bin für ihn, für seine Nöte, für seine Verlegenheit. Sie sind vielleicht auch meine Nöte und meine Verlegenheiten, für die ich nicht einfach die fertige Antwort habe. Vielleicht wird mir die Antwort das eine oder andere Mal geschenkt. Vielleicht bleiben wir auch in der gemeinsamen Verlegenheit. Wichtig bleibt, daß der andere merkt, ich nehme ihn als Person, als Subjekt ernst. Er ist nicht mein Missionsobjekt. Gerade in diesem Ernstnehmen und Annehmen könnte ja schon das christliche Zeugnis enthalten sein. Christus könnte in unserem Gespräch, in unserem Dialog mit dabei sein, selbst dann, wenn dieses Gespräch einmal in Verlegenheiten endet.

Das wäre ein Versuch, etwas dazu zu sagen.

Präsident Dr. Angelberger: Frau Hansch! — Nächste Fragegruppe, bitte!

Synodale Hansch: Mir hat bei den drei Fragen, die Herr Dekan Scheffbuch im Anschluß an Nairobi gestellt hat, eine bestimmte Vorstellung ganz besondere Schwierigkeiten bereitet, und da möchte ich gern noch einmal nachfragen. Er hat unter der Frage zwei gesagt, daß für ihn, wenn ich ihn recht verstanden habe, sich nach Nairobi die Fragestellung verschärft hat, ob wirklich ernstgenommen wird, daß

die, die der Kirche nicht angehören, die von der Kirche nicht erreicht sind, auf dem Weg des Verderbens sind, also sozusagen die massa perditionis im Gegensatz zur Kirche.

Ich kann mich mit dieser Vorstellung einfach nicht einverstanden erklären. Unsere Übereinstimmung darin, daß Christus das Licht der Welt und der alleinige Herr ist und daß in seinem Namen allein das Heil gegründet ist, muß nicht diese Folgerung hervorrufen: „Die anderen sind verloren“.

Präsident Dr. Angelberger: Eine Zusatzfrage hierzu? — Herr Trendelenburg!

Synodaler Trendelenburg: Es ist für mich übrigens einfach auch eine materielle Dimension, die ich nicht begreifen will. Wir haben zur Zeit ungefähr vier Milliarden Menschen auf der Erde. Wenn das wirklich so wäre — verstehen Sie mich recht, man sollte das einfach nicht so ungeschützt in dieser Form sagen —, dann würde man — und das ist das, was ich eigentlich der Aussage entgegenhalten möchte — dem Wirken des Heiligen Geistes auf dieser Welt und dem Wirken Gottes wirklich herzlich wenig zutrauen. Man kann wirklich nicht alles selber machen, bloß weil man dem anderen nicht über die Runde traut.

Dekan Scheffbuch: Darf ich nochmals zurückfragen, denn ich habe das nicht ganz verstanden.

Synodaler Trendelenburg: Ich sagte, es sind vier Milliarden Menschen auf der Erde. Wenn Ihr sagt, das stimmt, dann kann ich nur sagen, nachdem das Handeln Jesu ja ein gleichnishaftes Handeln ist: Dann trauen Sie, wenn Sie eine solche Feststellung ungeschützt und ungebrochen sagen, dem Wirken des Heiligen Geistes auf dieser Erde sehr viel weniger zu als Ihrem eigenen Wirken. Dies möchte ich dazu bemerken.

Synodale Buschbeck: Meine Frage hängt auch mit dem im Augenblick Angesprochenen zusammen, greift aber noch einmal auf den Beitrag von Herrn Gengnagel von vorhin zurück. Könnte die Schwierigkeit, offen zu sein für den Dialog in dem erwähnten Sinn, zusammenhängen mit einer verfestigten Christologie? In diesen beiden Tagen fiel der Satz: Ich fühle mich nicht überlegen, aber ich habe einen Herrn, der allen überlegen ist. Ich habe über diesen Satz nachgedacht. Führt er möglicherweise dazu, daß durch die Hintertür eine Überlegenheit hereinkommt, die für den anderen eine hohe Schwelle darstellt? Wir müssen sicher — angeregt durch Nairobi — neu darüber nachdenken, was den gewollten, angestrebten Dialog verhindert.

Ich habe noch eine andere Frage, vielleicht an Herrn Scheffbuch. Wie gehen evangelikale Missionsgruppen mit unserer Missionsgeschichte um? Wie können wir glaubwürdig sein? Weder eine glorifizierende, ungebrochene Sicht unserer missionarischen Vergangenheit noch eine generelle Verurteilung sind für mich möglich. Aber ich möchte nicht geschichtslos leben, ich möchte aus der Geschichte lernen. Ob ein Bekenntnis, daß wir schuldig geworden sind — auch in aller Verquickung mit kolonialistischen Bestrebungen — helfen kann, weiß ich nicht. Können wir darauf verzichten? Es tauchen jedenfalls

bei Äußerungen über das Verständnis von Mission erhebliche Fragen auf.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun um die Antwort bitten, Herr Dekan.

Dekan Scheffbuch: Ich bitte um Entschuldigung, aber es war in dem ersten Schreiben gesagt worden, daß um 17.45 Uhr das Podiumsgespräch zu Ende sei. Ich muß um halb acht Uhr bei einer Bibelstunde in Schorndorf sein.

Nun zuerst zur Kirchengeschichte und Missionsgeschichte. Der Ratsvorsitzende D. Claß hat nach Rückkehr von Bangkok dies als eine der wesentlichen Bitten in den Raum des deutschen Protestantismus hinein gesagt — es ist eigentlich traurig, daß es bis heute nicht richtig aufgenommen wurde —: „Wir müssen die Missionsgeschichte ganz gründlich aufarbeiten, damit wir nicht hin- und hergeworfen werden zwischen einem pauschalen ‚Herr erbarme dich über alle unsere Fehler‘, die gar nicht unsere Fehler sind, sondern die Fehler der Väter, und zwischen einer Glorifizierung der Mission.“

Ich habe eine Entwicklungshilfsarbeit des CVJM in Nigerien entscheidend mit aufgebaut, eine kleine Mechanikerwerkstatt im Norden von Nigerien, wo wir jährlich zwanzig Mechaniker ausbilden. Wenn Gott nicht ein Wunder tut durch die Verkündigung, die neben der Ausbildung erfolgt, erziehen wir vom CVJM dort jährlich zwanzig potentielle Ausbeuter, die sich, weil sie ein bißchen mehr können, zehn ungelernte Arbeiter „unter den Nagel reißen“ und die Unterjochung bloß noch schlimmer machen. So wichtig ist Zusammenhalt von Evangelium und Entwicklungshilfe. Daß wir da Fehler machen, ist klar. Herr Linnenbrink könnte Ihnen eine lange Geschichte von unserer Ratlosigkeit mit den großen Projekten erzählen. Ist es richtig, kleine Institutionen zu bauen, wo die Kirchen dort sagen, uns schenkt ihr die kleinen Klitschen, aber ihr helft uns nicht mit großen Unternehmen? Wer weiß denn schon, was richtig ist?

Dürfen wir uns die Freiheit nehmen, die Väter der Mission so brutal zu kritisieren? Hier wäre es dringend nötig, daß wir aufarbeiten. Aber ich verstehe das andere, dieses Erschrecken darüber, daß Menschen verloren gehen können. Nehmen Sie es uns Evangelikalen ab, daß wir nicht als „beati possidentes“ dasitzen und sagen „ätsch, ihr anderen geht verloren“, sondern wir wollen den Ernst hören, daß Jesus sagt: „Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten und danach nichts mehr tun können; fürchtet euch vielmehr vor dem, der Leib und Seele verderben kann in die Hölle.“ Damit meint er Gott, nicht den Teufel. Und Jesus sagt, daß fünf von den Jungfrauen, die den Bräutigam erwarten wollten, ausgeschlossen waren und fünf gerettet sind. Das ist dieser ganze Ernst, der sich durch die Gleichnisse Jesu hindurchzieht. Denken Sie an den breiten und schmalen Weg: „Wenige sind, die ihn finden.“ Es heißt nicht einfach: Die Welt geht eben verloren! Sonder dazu kommt das Wort Jesu: „Geht hin und sagt von mir, vom Heil der Welt.“

Wir müssen das zusammenhalten: „So sehr hat Gott die Welt lieb, daß er seinen Sohn gab, auch damit Menschen nicht verloren werden!“ Ich kann

doch nur diesen ganzen Ernst offenhalten, ohne daß ich entscheiden kann, wer verloren ist und wer gerettet ist. Ich kann nur das Evangelium anbieten.

Ich muß nachher in der Bibelstunde Apostelgeschichte 20 auslegen, daß Paulus den Ältesten von Ephesus sagt: „Ich bin rein von euer aller Blut, ich habe euch den ganzen Ratschluß Gottes verkündigt.“ Das ist die Frage an die Mission heute, ob wir sagen können: „Wir haben euch das, was uns wichtig gemacht wurde, gesagt und nichts zurückgehalten!“ Darum geht es. Dieser ganze Ernst, daß Jesus von der Verlorenheit Wesentliches sagt, ist der Hintergrund des Evangeliums. Es ist der Gerichtshorizont Gottes, auf dem die Gnade Gottes, daß uns Jesus vom ewigen Zorn erlöst, angeboten wird.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Stock, der nächste Fragenbereich, bitte!

Synodaler Stock: Ich möchte noch eine Rückfrage an Herrn Scheffbuch stellen. Als Herr Rave Sie nach Ihrem Kirchenverständnis fragte — es war bloß eine allgemeine Frage nach dem Kirchenverständnis hier —, fiel mir auf, daß Sie nur die Formeln Institution und Organisation gebrauchten. Da bedaure ich nicht, daß ich in Baden lebe. Bei uns haben wir alle Freiheit. Die Jugend, der CVJM werden sogar in unserem Haushalt mitfinanziert. Aber das bedeutet für mich nicht Kirchenverständnis.

Kirchenverständnis beginnt bei mir beim Bekenntnis. Zum Kirchenverständnis gehört für mich Gemeinschaft unter dem Wort, Brotbrechen, Gebet. Dort, so meine ich, wo solches passiert, ist gemeinsames Bekenntnis. Selbst die Bibel bringt uns ganz verschiedene Bekenntnisse aus verschiedenen Bereichen jener Zeit, aus dem Alten Testament, aus dem Neuen Testament. Wir wissen ja, wie sie zusammengestellt worden sind. Dort ist für mich Kirche Jesu Christi. Wenn ich die, die mit mir bekennen und mit mir Gemeinschaft haben, einfach ernst nehme und mir die Mühe mache, in sie hineinzuhören und auf sie zu hören, dann ist für mich die Frage der Organisation von ganz untergeordneter Bedeutung.

Heute morgen ging es in Ihren Ausführungen auch immer wieder um die Frage der Organisation: Ökumenischer Rat, Evangelikale. Es war immer wieder die Frage der Organisation, die Frage der Form und niemals die Frage nach dem, was uns als Christen ausmacht und wie wir es im Vorspruch unserer Grundordnung auch als unser Kirchenverständnis formuliert haben.

Ich habe noch eine weitere Frage und darf sie gleich stellen. Sie haben in Ihren Ausführungen über Ökumene am Ort Ihr Schorndorfer Erlebnis erzählt und haben dabei die Frage gestellt: Wie zeigt sich Entscheidung? Zeigt sich Entscheidung nur dadurch, daß ich vortrete und zum zwanzigsten oder dreißigsten Mal allen zeige, daß ich mich nun für Christus entschieden habe? Ich weiß auch, daß ich mich jeden Tag neu entscheiden muß; aber ich weiß nicht, ob das immer nur der äußeren Form bedarf. Viel wichtiger als das Zeigen meiner Entscheidung für den andern — die anderen messen mich hier an dem, was ich tue — ist für mich doch immer wieder, daß sich Gott für mich entschieden hat.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dekan Scheffbuch, bitte!

Dekan Scheffbuch: Ich bin ganz mit Ihnen einig. Ich wollte bloß sagen: Wenn wir Ökumene beginnen, dann brauchen wir nicht auf weltweiter Ebene zu beginnen — das geht in Nairobi schon mit der Frage los, ob ich am dritten Tag ein Gebet mit-sprechen kann, das ein orthodoxer Bruder zur Jungfrau Maria spricht —, sondern es geht in Schorndorf los, wo die Baptisten sagen, zur Evangelisation gehört wesentlich das Vortreten, wo ich als Landeskirchlicher mit Kurt Heimbucher zusammen sage: Laßt es doch bitte bleiben!, weil sich alles in mir sträubt wie in Ihnen. Bloß, das müssen wir untereinander, die ja auch Christen sein wollen, die sich zu Jesus bekennen, ökumenisch behandeln. Hier haben wir so viele Themen, die behandelt werden können. Da brauchen wir gar nicht in die Ferne zu schweifen. Dies war mein Gedanke, gar nicht, daß ich hier irgendwie eine Lanze für das Vortreten brechen wollte.

Nun das zweite, zum Kirchenbegriff: Seit es Kirche gibt, ist das die Frage: „Inwieweit Organisation und Inwieweit der Geist?“ Ursprünglich war ich hierher eingeladen worden, über die Kritik der Evangelikalen an der Ökumene zu sprechen. Sie müssen es verstehen, daß ich das nicht angenommen habe; ich habe es satt, daß die Evangelikalen dauernd als die Pharisäer auftreten müssen, die sagen: „Ihr macht das falsch“. Wir sind ja doch in einem Gespräch. Ich war in Nairobi mit drin; ich war doch beteiligt. Ich bin in der Ökumene. Ich bin hierher nach Baden gekommen, weil ich meine, wir sollten miteinander reden.

(Beifall)

Die württembergischen Evangelikalen sind doch in der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission. Es ist doch nicht so, daß man Scheidungen vorgenommen hat. Aber für mich ist die Frage gewesen, ob es Ihnen als Synodalen bewußt ist, was mir bis vor drei Jahren — obwohl ich längst Vorsitzender des Ausschusses für Diakonie, Ökumene und Mission war — nicht bewußt gewesen war, wie groß das weltweite Netz der Evangelikalen ist und daß die evangelikalen Gruppierungen weithin mit landeskirchlichen Kräften besetzt sind, daß die Evangelikalen eine landeskirchliche Wirklichkeit sind. Ich meinte, das sei eine wichtige Sache für Sie. Das meinte ich jedenfalls. Vielleicht war es gar nicht so. Deshalb habe ich von den Organisationen gesprochen. Ich habe nicht deshalb davon gesprochen, weil ich hier im Kirchenbegriff etwas aufweichen wollte, sondern weil ich meine, es gehört zur Verantwortung einer Synode, sich darüber klarzuwerden: Gibt es das in unserer Kirche? — Das gibt es in Ihrer badischen Kirche vielleicht mehr, als Sie wissen: freie Werke in der Kirche. Warum betonen diese weithin ihren freien Status? Wird es das auch weiterhin geben? Wie soll das Verhältnis dazu sein? Für Sie als Synode ganz praktisch — ich weiß nicht, wie es hier geregelt ist —: Wir in Württemberg haben, als das Missionswerk gegründet wurde, sofort 1,2 Millionen im landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt für Missionen, die nicht dem Missionswerk angehören, weil wir dadurch deutlich machen wollten: Auch sie sind der

Landeskirche verbunden, auch sie haben ein Anrecht auf Kirchensteuergelder. Um dieser Fragen willen habe ich das alles erwähnt.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Ertz, bitte!

Synodaler Ertz: Meine Frage richtet sich auch an Bruder Scheffbuch. Ich bitte zu verstehen, daß ich das jetzt anschließe. Es ist folgendes zu beobachten, daß gerade evangelikale Missionsleute und Missionsgesellschaften die Übung haben, die nicht-evangelikalen Missionsgesellschaften und die, die es nicht mehr so eindeutig sind, zu meiden und nicht anzuerkennen und auch mit ihnen das Gespräch nicht zu führen. Ist das nicht falsch? Man müßte auch nicht-evangelikale Missionsgesellschaften und auch nicht-evangelikalisch Arbeitende achten von dieser Seite aus. Ich habe da konkrete Sachen im Blickfeld.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Ergänzung? — Dann darf ich Sie gleich bitten!

Dekan Scheffbuch: Grundsätzlich möchte ich anerkennen, daß man sich achten soll. Oft wird's im Praktischen schwierig. Darf ich ein Beispiel sagen: Wenn das Evangelische Missionswerk in Württemberg einen Prospekt herausgibt mit den Mitgliedsorganisationen des Missionswerkes, hören Sie selten die Frage, warum denn Liebenzell nicht aufgeführt ist. Wenn aber die Evangelikalen einen Prospekt herausgeben, heißt es sofort: „Warum ist Basel nicht aufgeführt?“ Ja, weil es eben die beiden unterschiedlichen Organisationen gibt. Das Herumhaken aufeinander sollten wir abbauen. Wir fahren parallel zueinander; wir haben verschiedene Akzentsetzungen; aber wir wollen dem gleichen Zweck dienen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Steyer und damit die letzte Gruppe.

Synodaler Steyer: Aber gerade an dem Punkt, lieber Bruder Scheffbuch, scheiden sich meiner Meinung nach die Geister. Es ist die Frage, muß man deswegen faktisch eine zweite Kirche aufmachen? Dürfen wir das? Denn Sie werden ja doch genau wie ich aus der Vergangenheit so viel gelernt haben, daß die Söhne häufig sich total verselbständigen und ihre eigene Suppe kochen und dann haben die späteren Generationen eben noch eine Kirche neben der Hauptkirche, oder wie man sie auch nennen will, am Hals. Und was dann nachher draußen in der Weltmission passiert, das haben wir zur Genüge erzählt bekommen, wie dann eine Denomination der anderen ihre Christen abjagt. Das kann doch auch nicht im Sinne des Herrn der Kirche sein. Und deswegen ist es für mich eine Glaubensfrage: War Lausanne so notwendig, daß man faktisch — jedenfalls nach meinem Verständnis — ein Gegen-EMS aufmachen mußte oder einen Gegen-ORK?

Dekan Scheffbuch: Nein, Entschuldigung. Da möchte ich mich einfach dagegen vertheidigen; das stimmt nicht! Dieser Eindruck darf auch nicht im geringsten stehenbleiben. Lausanne hat keinerlei organisatorische Verfestigung gebracht, keine Gegen-ökumene. Ich möchte mich genauso vertheidigen gegen die Unterstellung, für die es nicht den geringsten Anhalt gibt, daß die Evangelikalen eine zweite Kirche gründen wollten. Der württembergische Pietismus, der den evangelikalen Missionsbewegun-

gen nahesteht, ist in einer Weise wie nie zuvor in der landeskirchlichen Synode vertreten. Wenn überhaupt irgendwann — ich spreche jetzt für Württemberg — die Evangelikalen und die Pietisten gezeigt haben, daß es ihnen um die Kirche geht, dann heute; und zwar nicht um eine pietistische Kirche, sondern darum, daß Kirche Kirche bleibe. Das können Sie keinen Moment lang den evangelikalen Gruppierungen unterstellen, sie wollten auf eine zweite Kirche hinaus. Da ist keinerlei Anlaß dazu da.

Ich möchte Sie einfach bitten, dieses Wort nicht zu wiederholen. Sondern geben Sie auch im Bereich Ihrer Landeskirche Freiheit für mehrgleisiges Fahren nebeneinanderher.

Präsident Dr. Angelberger: Ist es eine kurze Zusatzfrage, Herr Oloff? —

Synodaler Oloff: Ja, eine kurze Zusatzfrage. Ich habe etwas von heute morgen nicht verstanden.

(Präsident: Bitte, aber kurz!)

Sie stellten heute morgen in Ihrem Referat einander gegenüber: evangelikal gesinnt sein in dem Sinne, daß man auf ein eigenes Erbe zurückschaut, das man meint, aufgenommen zu haben und in irgendeiner Weise evangelikal nennen könnte, und das Bekenntnis zu einer Organisation, zu einer doch offenbar evangelikalen Organisation, zu der man sich auch bekennen solle, in die man sich einreihen solle, wenn man es ernst meine mit dieser evangelikalen Gesinnung. Wenn ich das heute morgen so richtig verstanden habe in Ihrem Referat, fällt es mir im Augenblick etwas schwer, das in Zusammenhang zu bringen mit dem, was Sie eben sagten.

Dekan Scheffbuch: Nein, das ist dann falsch verstanden worden. Ich gebe zu, daß es vielleicht mißverständlich formuliert war. Es verwirrt das Gespräch, wenn Ökumeniker sagen: „Ich bin in meinem Herzen letztlich evangelikal!“ Daß es das gibt, das hat Nairobi erwiesen. Aber mir ging es darum, bewußt die zu Wort kommen zu lassen, die auch bewußt in einer evangelikalen Organisation stehen wollen. Ich habe nie den Anschein erwecken wollen, daß nur Evangelikale, die in einer evangelikalen Organisation sind, selig werden. Sondern es ging mir darum, daß die Unterschiede klar herauskommen, die sonst immer leicht verwischt werden. Es erschwert immer die Gesprächssituation, wenn die

Partner nicht eindeutige Positionen beziehen. Jeder soll die Position vertreten, die er jetzt in das Gespräch in besonderer Weise einzubringen hat. Darum ging es mir!

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Wir sind jetzt am Ende der Tagesordnung mit Ausnahme des Formalpunktes „Verschiedenes“ und somit auch am Ende der Behandlung des Themas Mission und Ökumene.

Nach diesen im Programm reichhaltigen und erlebnisreichen geschenkten Tagen, in denen uns das Hauptthema „Christus bekennen heute“ beschäftigt hat, sind wir alle hier im Saal aufrichtigen und uneingeschränkten Dankes und Lobes voll. Diesen Dank kann ich nur in einheitlicher Weise ausdrücken, denn alle haben zu diesem guten Gelingen beigetragen.

(Allgemeiner Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt in gleichem Maße allen Angehörigen des Vorbereitungsausschusses
(Nochmals starker Beifall)

und dem einsatzfreudigen Wirken von Herrn Dr. Epting
(Wiederum Beifall)

sowie allen Rednern dieser Tage für ihren Vortrag, für die Gestaltung der Andachten und für die Teilnahme der Brüder und Schwestern aus Übersee und des Evangelischen Missionswerkes an den Gesprächen und schließlich Ihnen, meinen Mitsynodalen, für Ihre bereitwillige, gute Mitwirkung an den Gesprächen. Ihnen allen sowie allen Helferinnen und Helfern in der Vorbereitung und jetzt hier im Haus der Kirche bei der Durchführung gilt der von ganzem Herzen kommende Dank.

(Allgemeiner Beifall)

VII.

Ich frage nun, ob zu dem Punkt „Verschiedenes“ noch etwas vorliegt? — Das ist nicht der Fall.

Wir schließen in ungefähr 10 Minuten die Tagung zu dem Spezialthema mit der Schlußandacht, die unser Synodaler Oloff vorbereitet hat und durchführen wird.

(Schluß der Plenarsitzung 18.15 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, 29. April 1976, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung, Bekanntgaben

II.

Bericht: Grundordnungsreform der EKD
Synodaler Dr. Wendland

III.

Gemeinsamer Bericht zum Entwurf einer Ordnung
für Lehrverfahren (vorbereitende Lesung)

Berichterstatter:
für Rechtsausschuß Synodaler Bayer
für Hauptausschuß Synodaler Schnabel

IV.

Referate zum WIBERA-Gutachten

1. Oberkirchenrat Dr. Jung
2. Kirchenrat Odenwald

V.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die 3. öffentliche Sitzung. Unser Synodaler Bußmann spricht das Eingangsgebet.

Synodaler **Bußmann** spricht das Eingangsgebet.

I.

Begrüßung, Bekanntgaben

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Schwestern und Brüder! In der ersten Plenarsitzung habe ich in Aussicht gestellt, daß es einem lieben Gast eventuell gelingen wird, mal wieder den Weg von Hannover nach Bad Herrenalb zu finden. Seine Anstrengungen, die er unternommen hat, sind von Erfolg gewesen. Seit gestern nachmittag weilt Herr Oberkirchenrat Gundert bei uns hier in Bad Herrenalb.

(Allgemeiner großer Beifall)

Wir freuen uns sehr darüber, Herr Gundert, daß es mal wieder geklappt hat; denn Sie wissen ja, wir haben damals einmütig unsere Geschäftsordnung geändert in dem Bestreben, eine lebendige Verbindung zwischen EKD und unserer Synode zu haben. Deshalb auch unsere Freude über Ihr Kommen. Ich habe auch gestern abend an Ihrem herzlichen Lachen feststellen dürfen, daß Sie wirklich gern gekommen sind. Über beinahe mehrere Stunden hinweg war zu erkennen, daß nicht der geringste Zweifel bestehen darf.

Also nochmals herzlich willkommen! Fühlen Sie sich bei uns so wohl, wie Sie früher und auch gestern abend es getan haben!

Nochmals herzlich willkommen!
(Beifall)

Wenn Sie ein Wort zu sagen wünschen!

Oberkirchenrat Gundert: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich möchte Sie herzlich grüßen von seiten der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland und wünsche Ihrer Synode einen guten Verlauf.

Gleichzeitig möchte ich mich entschuldigen, daß ich die freundlichen Einladungen, die Herr Präsident mir immer zugesandt hat, so oft habe ausschlagen müssen. Es ist leider so, daß Termine, die wahrgenommen werden müssen, immer den Vorrang haben vor Terminen, die wahrgenommen werden können. Meistens sind die Termine, die wahrgenommen werden können, die viel netteren und erfreulicheren gegenüber denen, die wahrgenommen werden müssen. Ich bedauere es deswegen sehr, daß ich so oft absagen mußte, und freue mich, daß es jetzt wieder möglich gewesen ist, die Einladung anzunehmen. Ich gelobe Besserung!

(Beifall)

Darf ich noch inhaltlich etwas sagen: Ich möchte von seiten der Kirchenkanzlei der EKD Ihnen, der badischen Synode, einmal ganz herzlich dafür danken, daß Sie sich so sehr eingesetzt haben für die Grundordnung der EKD, daß Sie mit Energie daran gearbeitet haben, daß Sie ihr zugestimmt haben und, wie ich der Tagesordnung entnehme, sich auch heute noch einmal damit befassen wollen. Wir haben in der EKD natürlich den Eindruck, daß man auch ohne neue Grundordnung weiterleben kann. Trotzdem ist es sehr bedauerlich, daß meine schwäbischen Landsleute nicht zu einer positiven Entscheidung gekommen sind, und ich freue mich, daß es bei Ihnen anders gewesen ist. Dafür möchte ich Ihnen herzlich danken.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Unser Synodaler Härzschel aus der letzten Legislaturperiode ist zum Staatssekretär der badisch-württembergischen Landesregierung berufen worden. Ich habe ihm unsere Glückwünsche übermittelt und heute früh erhalte ich von ihm ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

Mit großer Freude habe ich Ihre freundlichen Grüße und Segenswünsche anlässlich meiner Berufung zum Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung erhalten. Für diesen Ausdruck der Verbundenheit danke ich Ihnen sehr herzlich. Gern denke ich an die Zeit meiner Mitarbeit in der Synode zurück, und ich habe Ihre Arbeit in all den Jahren mit Interesse beobachtet. Wenn ich nun auf eine andere Bühne gewechselt habe, so verstehe ich meine Arbeit auch in diesem Amt als einen Dienst für die

Menschen in der Verantwortung vor Gott, in der wir gemeinsam stehen. Für diese nicht leichte Aufgabe erbitte ich Ihre ständige Fürbitte für mich und alle, die in politischer Verantwortung stehen.

Sie dürfen sicher sein, daß meine Verbundenheit mit der badischen Landeskirche und der Synode eine herzliche bleibt.

Indem ich den Beratungen der Synode Gottes Segen wünsche, bin ich mit allen guten Wünschen und herzlichen Grüßen an Sie persönlich, den verehrten Herrn Landesbischof und alle Schwestern und Brüder der Synode in der Verbundenheit des Glaubens

Ihr Kurt Härschel
(Allgemeiner Beifall)

Und nun möchte ich unter den Bekanntgaben noch eine Sache einfügen, die uns schon mehrfach beschäftigt hat. Unser Synodaler Nagel wird Sie informieren. Sie haben die entsprechenden Unterlagen auf Ihrem Platz vorgefunden.

Synodaler Nagel, Berichterstatter: Verehrte Kon-synodale! Ich möchte Sie informieren über ein Stück Öffentlichkeitsarbeit unserer Kirche, und zwar über die geplante Herausgabe eines Faltblattes

„Das Geld der Kirche.“

Auf der Frühjahrstagung der Synode 1975 hat Frau Hansch für den Hauptausschuß über die Öffentlichkeitsarbeit berichtet. Damals ging es besonders um die Frage der Darstellung des Einsatzes der Kirchensteuergelder in der Landeskirche für die Öffentlichkeit. Es wurde festgestellt, daß die Darstellung über die Ausgaben unbefriedigend ist. Besonders war die Aufschlüsselung der einzelnen Ausgabenbereiche unzureichend, und am meisten blieben die Zahlen im diakonischen Bereich unklar.

Darum wurde damals beantragt, ein Informationsblatt vorzulegen, in dem die Finanzen der Landeskirche grafisch geschickt und für jedermann verständlich dargestellt werden.

Nach langwierigen Verhandlungen gelang es mit Hilfe des Amtes für Information, nun klare Zahlen für das Jahr 1976 zu erhalten. — Nebenbei glaubt man nicht, wie schwer es ist, aus der eingefahrenen Maschinerie einer Kirchenverwaltung verständliche, den Kirchensteuerzahler interessierende Zahlenangaben zu erhalten.

Doch dieses Werk ist nun gelungen und allen Beteiligten sei herzlich dafür gedankt.

Die Angaben, die Sie auf Ihrem Platz — ich hoffe alle — gefunden haben, sollen nun in einem Faltblatt DIN A 4 dreimal gefalzt grafisch ansprechend aufgegliedert eingearbeitet werden.

(Das Faltblatt wird gezeigt.)

Die einzelnen Texte und Zahlen wiederhole ich hier natürlich jetzt nicht. Ich möchte Sie aber auf folgendes aufmerksam machen:

Seite 1 des Faltblattes soll allgemein über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche informieren.

Seite 2 des Faltblattes gibt eine Aufschlüsselung der Ausgaben der Landeskirche für 1976, wobei besonders das Augenmerk auf den Bereich der Diakonie gerichtet ist. Hier wurden jetzt auch die Zahlen der einzelnen Kirchengemeinden für diakonische

Zwecke, d. h. auch die Ausgaben für Kindergärten und Krankenpflegestationen eingearbeitet. Die in früheren Veröffentlichungen unklare Prozentzahl 5,5 für diakonische Zwecke erscheint nun in einer richtigen Relation mit 19,4 Prozent.

Seite 3 des Faltblattes enthält Zahlen aus der diakonischen Arbeit, und zwar sowohl der Mitarbeiter wie auch der Einrichtungen. Hier sei besonders auf die Zahl von 633 Kindergärten hingewiesen, die in anderen Veröffentlichungen früher ebenfalls fehlten.

Seite 4 des Faltblattes gibt eine Zusammenstellung der haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Landeskirche.

Seite 5 des Faltblattes charakterisiert abschließend die Auswirkungen der Steuerreform und schließt mit einem Dank an den Kirchensteuerzahler.

Für die angegebenen Zahlen könnten sich jetzt nur noch geringfügig Änderungen ergeben. Vor allem seitens des Finanzausschusses könnten hier noch kleine Korrekturen nötig sein. Evtl. nötige Mitteilungen möge man dann direkt an Herrn Wolfinger im Amt für Information geben.

Ich darf an der Stelle auch anmerken, daß auf Seite 5 — das ist doch immerhin wichtig — eine solche kleine Korrektur bereits geschehen ist, und zwar: daß die dort angegebene Prozentzahl über die zurückgehende Steuereinnahme für 1975 nicht 8,9 Prozent, sondern 9,6 Prozent lautet. Das ist der 3. Abschnitt von unten.

Das Informationsblatt soll in einer Auflagenhöhe von 150 000 Stück gedruckt werden. Bei zweifarbigem Druck in der Größe DIN A 4 dreimal gefalzt, wie wir vorhin schon festhielten, lautet der Kostenvorschlag einschließlich Honorar für den Grafiker: 5 Pf. pro Stück. Bei dreifarbigem Druck würden sich die Kosten um 1 Pf. pro Stück erhöhen.

Im Interesse unserer Kirchengemeindeglieder und der Arbeit unserer Kirche in der Öffentlichkeit hoffen wir auf eine baldige Fertigstellung dieses Kirchensteuer-Faltblattes.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank für Ihre Unterrichtung. — Wünscht jemand hierzu noch eine Bemerkung zu machen? — Herr Ziegler, bitte!

Synodaler Ziegler: Ich hätte gerne angefragt, ob sie nur vergessen worden sind oder ob beispielsweise die Diakonissenmutterhäuser überhaupt nicht mehr im Blickfeld der Landeskirche stehen.

Ebenso unter dem Personal wäre es durchaus zu erwägen, ob man nicht auch auf die Anzahl der in diesen Häusern befindlichen Diakonissen hinweisen könnte, die ja doch im Dienst der Landeskirche und deren Diakonie stehen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich gleich um die Antwort bitten, Herr Berichterstatter!

Synodaler Nagel, Berichterstatter: Wir kommen damit wahrscheinlich etwas in Schwierigkeiten, wenn die ganzen Einrichtungen der Diakonie hereingenommen würden. Es wurde andiskutiert. Allerdings liegen die Zahlen übers Amt für Information uns vor; vielleicht würde Herr Wolfinger noch eine Begründung dazu.

Kirchenrat Wolfinger: Ich kann nur sagen: ich bitte um die Zahlen. Wir haben die Zahlen bisher nicht bekommen. Wir haben vom Diakonischen Werk die Zahlen, die zur Verfügung stehen, angefordert, haben sie aber noch nicht erhalten.

Ich bitte deshalb, korrigierende und ergänzende Zahlen noch an uns zu geben.

Synodale Hansch: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es sich dann nur um Zahlen handeln darf, die Gelder der Landeskirche betreffen, nicht um andere Gelder. Das ist also ein Grund, warum das so nicht eingetragen ist, wenn es Staatszuschüsse sind usw.

Synodaler Richter: Wir sollten dem Faltblatt eine besonders ansprechende Aufmachung geben. Andere Landeskirchen haben das getan, zum Beispiel die braunschweigische Kirche. Ich würde also vorschlagen, daß die Zahlen nicht so nüchtern in den Raum gestellt, sondern auch grafisch so dargestellt werden, daß es Freude macht, das Faltblatt in die Hand zu nehmen.

Synodaler Nagel, Berichterstatter: Das habe ich nur in Worten ausdrücken können. Wir konnten Ihnen nicht mehr auf den Tisch legen. Selbstverständlich ist sowohl an Farbe wie auch an Grafik mit Türmchen oder ähnlichem gedacht.

Präsident Dr. Angelberger: Gut. — Genügt diese Unterrichtung? — Ich würde aber bitten, daß jegliche Änderung möglichst unverzüglich Herrn Wolfinger übersandt oder gleich unterbreitet wird; denn es wäre ja schlecht, wenn dieses Blatt immer wieder eine Verzögerung bezüglich des Erscheinungstermins erfahren müßte.

Also die abschließende Bitte, nach der Kenntnisnahme eventuelle Änderungswünsche oder Ergänzungen, bitte, unverzüglich an Herrn Wolfinger.

Soweit zu diesem Punkt.

II.

Grundordnungsreform der EKD

Wir kommen dann zu II. Hier gibt uns Herr Wendland einen Bericht zu Fragen der Grundordnungsreform der EKD. Sie haben alle einen Entwurf auf goldfarbenem Papier.

*An die Leitungsorgane
der EKD und ihrer Gliedkirchen sowie
an den Vorsitzenden
der Arnoldshainer Konferenz*

*Erklärung der Landessynode der
Evang. Landeskirche in Baden
zur Verfassungsreform der EKD*

Die Synode der badischen Landeskirche hatte dem vierten Entwurf einer Grundordnung der EKD einmütig zugestimmt, obwohl dieser hinter ihren Vorstellungen, wie sie in früheren Entwürfen deutlich wurden, zurückgeblieben war.

Deshalb bedauert die Landessynode, daß die mit diesem Entwurf übereinstimmende, von der Synode der EKD im November 1974 verabschiedete neue Grundordnung der EKD in der württembergischen Landessynode nicht die notwendige Zustimmung gefunden hat.

Die Synode setzt sich nach wie vor dafür ein, daß die Gemeinschaft der Kirchen in der EKD auch or-

ganisatorisch und strukturell Gestalt gewinnt. Die Landessynode ist der Auffassung, daß das nach Artikel 70 der Grundordnung an keine Frist gebundene Zustimmungsverfahren fortgesetzt werden kann und soll.

Die Synode ist der Überzeugung, daß die zwischen verschiedenen Gruppierungen in der EKD bestehenden Spannungen nicht verhindern dürfen, daß die in Christus gegebene Einheit stärker sichtbar gemacht werden muß.

Sie bittet daher den Rat und die Synode der EKD sowie die Synoden der Landeskirchen, die Bemühungen um eine Intensivierung der gliedkirchlichen Gemeinschaft in der EKD fortzusetzen.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kon-synode! Sie haben alle den Entwurf einer Erklärung unserer Landessynode zur Verfassungsreform der EKD erhalten, wie der Herr Präsident soeben ausgeführt hat, auf dem goldgelbem Papier.

Nachdem die württembergische Landeskirche dem vierten Grundordnungsentwurf der EKD ihre Zustimmung nicht gab, müssen wir gleichwohl bestrebt sein, die gliedkirchliche Gemeinschaft weiter zu fördern. Diesem Zweck soll die Ihnen zur Beschußfassung vorgelegte Erklärung nach Ansicht aller Ausschüsse dienen. Zu bemerken ist nur, daß nach Artikel 70 GO das Zustimmungsverfahren an keine Frist gebunden ist und daher fortgesetzt werden kann.

Wir bitten daher, daß Sie dieser Erklärung zustimmen.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wird eine Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich danke Ihnen und stelle das vorgelegte Papier zur Abstimmung, und zwar der Erledigung im zügigen Verfahren wegen frage ich:

Wer ist mit diesem Entwurf nicht einverstanden? — 3 Stimmen. Wer enthält sich? — 9 Stimmen.

Somit ist der Entwurf angenommen. Ich danke Ihnen.
(Beifall)

III.

Gemeinsamer Bericht zum Entwurf einer Ordnung für Lehrverfahren (vorbereitende Lesung)

Berichterstatter:

für Rechtsausschuß Synodaler Bayer
für Hauptausschuß Synodaler Schnabel

Unter III haben wir jetzt einen gemeinsamen Bericht zum Entwurf einer Ordnung für Lehrverfahren. Ich habe bewußt in Klammer geschrieben „vorbereitende Lesung“ und erinnere auch nochmals an meine Ausführungen am Eingang unserer ersten Plenarsitzung. Also heute ist nur daran gedacht, in einem großen Überblick all das nochmal vor Augen zu führen, was in diesem Entwurf aufgenommen worden ist, und anschließend soll lediglich eine Meinungsumfrage erreicht werden. Alles andere, Feinheiten hinsichtlich des Textes und dergleichen wird für kommenden Herbst vorgesehen.

Darf ich nun bitten.

Synodaler Bayer, Berichterstatter: Herr Präsident!
Meine Damen und Herren! Uns liegt der Entwurf einer Ordnung für das Lehrverfahren vor, der sich vom früheren Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung unterscheidet. Er hat eine geänderte Grundlegung und sieht Änderungen beim Vorverfahren — dem theologischen Lehrgespräch — und beim Feststellungsverfahren vor. Der jetzige Entwurf ist — auch — ein Werk der Arnoldshainer Konferenz.

Was in der vorliegenden Ordnung für das Lehrverfahren nicht unterstrichen ist, stammt vom Arnoldshainer Musterentwurf; das Unterstrichene* hat unser Verfassungsausschuß eingefügt. So gesehen hat es den Anschein, als hätten wir jetzt eine von der Arnoldshainer Konferenz übernommene, abgewandelte Ordnung für das Lehrverfahren, die nicht mehr mit dem früheren Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung zusammenhängt.

Das stimmt aber so nicht. Der jetzige Entwurf geht auf den alten zurück und wäre ohne ihn nicht da. Die Landessynode unserer Landeskirche ist seit 1968 mit diesem Projekt beschäftigt. Der ihr vom Landeskirchenrat vorgelegte Entwurf wurde 1969 den Bezirkssynoden überwiesen. Im Frühjahr 1971 wurde die Landessynode über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden informiert. Man hat in der damals laufenden Legislaturperiode den Entwurf nicht zum Gesetz gemacht und sah eine Weiterbehandlung in der 1972 gewählten Landessynode vor. Unsere Synode hat im Frühjahr 1973 die Vorlage wieder aufgenommen und am 4. 5. 1973 beschlossen,

„den Verfassungsausschuß zu beauftragen, den vorliegenden Entwurf — unter Berücksichtigung der Voten aus den Bezirkssynoden und Pfarrkonventen und der im Bereich der Landeskirche vorhandenen Gegenentwürfe (Sozietät; Konvent badischer Theologiestudenten) — zu überarbeiten“.

Damit ist die alte Vorlage von der neuen Synode wieder anhängig gemacht worden. Es handelt sich immer noch um dasselbe Verfahren. Daran ändert sich dadurch nichts, daß der jetzige Entwurf umgestaltet wurde. Substantiell liegt nichts Neues, kein aliud vor. Die hier vorliegende Lehrverfahrensordnung sieht etwas anders aus, weil in sie die Voten der Bezirkssynoden, Pfarrkonvente, Pfarrkonferenzen, der theologischen Sozietät in Baden, des Konvents badischer Theologiestudenten u. a. mit aufgenommen worden sind.

Genau hierzu war der Verfassungsausschuß beauftragt. Er hat den Entwurf überarbeitet und zwischenzeitlich, als die Arnoldshainer Konferenz einen Musterentwurf ausarbeitete, die Überarbeitung ausgesetzt. Während dieser Zeit wurde der Verfassungsausschuß laufend über die Arbeiten in der AKf informiert und hat im Frühjahr 1975 eine Stellungnahme für unsere Landeskirche abgegeben. Der im Dezember 1975 geschaffene Musterentwurf der AKf stimmt in seiner grundsätzlichen Orientierung mit unseren Intentionen überein. Er wurde noch ein-

mal vom Verfassungsausschuß überarbeitet und wurde zum jetzigen Entwurf.

Der Rechtsausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß es sich hier seit 1968 um ein einheitliches Verfahren handelt und eine nochmalige Überweisung an die Bezirkssynoden nicht zu erfolgen hat. Die Bezirkssynoden ihrerseits können auch jetzt erwarten, daß das Ergebnis ihrer Anhörungen sichtbar wird. Da wir heute nicht abschließend über dieses Gesetz beraten und beschließen, können selbstverständlich noch Anregungen von Pfarrkonventen und Konferenzen, Bezirkssynoden, Ältestenkreisen u. a. vor der endgültigen Verabschiedung gegeben und möglicherweise eingearbeitet werden.

Dem Rechtsausschuß scheint es geboten, die Ordnung über das Lehrverfahren noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluß zu bringen. Es ist erforderlich, ein adäquates Verfahren für die Beanstandung einer Lehre zu schaffen. Ein entsprechender Gesetzgebungsauftrag ist seit 14 Jahren in § 65 Pfarrerdienstgesetz enthalten. Dort ist ausgeführt, daß Lehrbeanstandungen nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein können, sondern ein besonderes Gesetz erfordern. Da Lehrbeanstandung kein Disziplinarfall ist, ist ein förmliches Lehrverfahren auch zum Schutze des Betroffenen erforderlich und muß im Interesse der Landeskirche liegen. Unsere Landeskirche ist eine der wenigen Gliedkirchen im EKD-Bereich ohne Lehrverfahren. Wir haben in den letzten Jahren einen konkreten Fall gehabt. Dabei ist von verschiedenen Seiten kritisiert worden, daß kein Gesetz über ein Lehrverfahren da war.

Das entsprechende Instrumentarium muß daher geschaffen werden. Man braucht ein Skalpell, bevor die Operation beginnt. Man braucht einen Löffel, um die Suppe essen zu können. Man braucht einen Pinsel, bevor man ein Gemälde malen kann, und man braucht ein Gesetz, bevor die Anwendungsfälle da sind.

Das Gesetz soll für alle Beteiligte die ultima ratio sein. Das förmliche Lehrverfahren soll als letzte Möglichkeit in Gang gesetzt werden. Vorher soll alles ausgeschöpft werden, was nach der GO möglich ist. Es soll auf allen Ebenen, vom Ältestenkreis bis zum Landesbischof, zunächst versucht werden, Konfliktfälle der hier angesprochenen Art zu klären und zu lösen.

Es handelt sich hier kirchenrechtlich um eine schwierige Materie. Das Verfahren setzt sich deutlich vom Disziplinarverfahren und vom Verwaltungsverfahren ab. Es ist ein besonderes Anliegen des Gesetzes, dem Betroffenen ein faires Verfahren zu garantieren und ihm möglichst viele Mitwirkungsrechte einzuräumen. Der Betroffene ist gleichberechtigter Partner eines Gesprächs. Der Betroffene hat sich ja keines rechtswidrigen oder schuldhafte Verhaltens schuldig gemacht. Er hat aus einer Überzeugung gehandelt, die im Gegensatz zu der Lehre seiner Kirche steht und sein Gewissen hat ihn dazu gedrängt, seine Überzeugung beharrlich öffentlich darzutun. Ein Überzeugungsfehler gewissermaßen. Hier geht es also nicht darum, einen Betroffenen zu

* In Anlage 5 durch Kursivschrift gekennzeichnet.

verurteilen, sondern darum, eine Lehre zu beurteilen.

Die Besonderheiten dieses Verfahrens bedingen dann natürlich, daß das Gesetz recht umständlich und schwerfällig wird. Es ist zunächst zu prüfen, ob eine zu beanstandende Lehrauffassung vorliegt. An dieser muß der Betroffene trotz Beratung und Mahnung beharrlich festhalten. Nachdem ihm dann rechtliches Gehör gewährt worden ist, wird ein theologisches Lehrgespräch als Vorverfahren angeordnet und durchgeführt. Dann erfolgt die Entscheidung, ob ein förmliches Lehrverfahren eröffnet wird, das dann bejahendenfalls von einem Spruchkollegium durchgeführt wird. Mit dem Feststellungsbeschuß dieses Kollegiums wird das Verfahren in erster Instanz beendet. Danach ist eine Anfechtungsmöglichkeit wegen Verfahrensmängeln gegeben.

Beteiligt am Verfahren sind Beauftragte des Oberkirchenrats, der Landeskirchenrat, Leitungsorgane der Gemeinde und anderer Körperschaften, die 8er-Kommission des Lehrgesprächs, die Landessynode, evtl. Bezirkssynoden und das mit 8 Personen besetzte Spruchkollegium des förmlichen Lehrverfahrens.

Hier wird nicht in Wochen und Monaten — eher in Ewigkeiten gedacht. Man kann nur wünschen, daß das Gesetz nicht oder nur wenig angewendet wird.

Sie sehen, daß einige -zig Personen beteiligt sind am Verfahren. Ich möchte beinahe sagen, mehr als einen Häretiker pro Legislaturperiode können wir uns nicht leisten, (Beifall)

sonst müssen wir Hilfe aus anderen Gliedkirchen der EKD, evtl. aus Württemberg holen.

(Große Heiterkeit)

Das Gesetz gilt nur für Ordinierte. Für andere Prediger ist dieses umständliche Verfahren nicht vorgesehen. (Heiterkeit)

Das liegt daran, daß bei den Ordinierten der Dienst auf die stärkste Weise abgesichert ist. Bei ihnen besteht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Eine Beendigung des Dienstverhältnisses ist nur durch Disziplinarverfahren oder Lehrverfahren möglich.

Anders ist es bei Angestellten. Sie sind nicht versetzbar. Sie können auch nicht in den Wartestand oder Ruhestand versetzt werden. Bei ihnen gilt öffentliches Tarifrecht. Sie haben kein Dienstverhältnis auf Lebenszeit, und es gibt viele Möglichkeiten der Beendigung. Eine Kündigung kann hier nicht mit dem kompletten Lehrverfahren als Vorverfahren belastet werden.

Trotz der genannten guten Gründe spüren wir, daß hier eine gewisse Ungereimtheit vorliegt.

Lehrverfahren bei Ordinierten — Widerruf oder Kündigung bei anderen Predigern.

Das Lehrverfahren kann aus den genannten Gründen nicht angewendet werden. Es ist aber als Selbstverständlichkeit anzusehen, daß bei ihnen im Falle der Beanstandung ihrer Lehre der Kündigung ein theologisches Lehrgespräch vorauszugehen hat.

Der Rechtsausschuß hält insgesamt den Entwurf in seiner Gesamtkonzeption für richtig und empfiehlt, die Ordnung für das Lehrverfahren nach späterer abschließender Beratung zu verabschieden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler Schnabel, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

1. Zum Stand des Verfahrens.

Die letzte Synodalperiode ging zu Ende ohne Verabschiedung einer Lehrbeanstandungsordnung (LBO), weil der Zeitpunkt für noch nicht gekommen erachtet wurde. Die jetzige Synode hat in ihrer Tagung im Frühjahr 1973 die alte Vorlage des Landeskirchenrates wieder aufgenommen und an den Rechtsausschuß zur Stellungnahme überwiesen. Dieser schlug vor, den Verfassungsausschuß mit einer Überarbeitung der Vorlage des Landeskirchenrates zu beauftragen. Dabei war es der erklärte Wunsch der Synode, die LBO noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Inzwischen hat sich die Arnoldshainer Konferenz mit einem Entwurf befaßt, der für alle Mitgliedskirchen gelten sollte. Bei der Erarbeitung dieses Musterentwurfs lag aus Baden der alte Entwurf des Landeskirchenrates, ein neuer Entwurf der Sozietät und der Studenten vor. Als wichtige Gesichtspunkte wurden in dem Musterentwurf der Arnoldshainer Konferenz folgende Ziele verwirklicht: Das Lehrverfahren erhält den Charakter eines offenen theologischen Gesprächs, bei dem aus Anlaß einer Lehrbeanstandung das Bekenntnis neu konkretisiert und aktualisiert werden soll. Es dient nicht nur dem Schutz der Gemeinde vor Irrlehrern, sondern auch dem Schutz des ordinierten Predigers gegenüber falschen Angriffen. Der Verfassungsausschuß hat nun den Musterentwurf im Blick auf die Grundordnung und ihren Vorspruch sowie im Blick auf die Mitwirkung der Landessynode bei der Eröffnung eines Lehrverfahrens bearbeitet. Außerdem wurde durch den Musterentwurf ein Konsensus der Mitgliedskirchen der AKf über das Verfahren, den Schutz der Betroffenen und der Gemeinden und die Gewährung eines offenen und fairen Verfahrens erreicht mit dem Ziel, das in Schrift und Bekenntnis gebotene Zeugnis jeweils zu konkretisieren und zu aktualisieren.

Da es sich nicht um eine neue Vorlage an die Landessynode handelt, sind sich der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß darin einig, daß der vorliegende Entwurf nicht noch einmal an die Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zur Überprüfung überwiesen werden muß. Gleichzeitig ist sich der Hauptausschuß bewußt, daß jetzt eine Verabschiebung notwendig ist.

2. Zum Entwurf.

Die Grundlegung der Sozietät geht aus von Wesen und Auftrag der Kirche und ihrer Grundlage, den Bekenntnissen nach dem Vorspruch der Grundordnung. Die Grundlegung entfaltet dann den Inhalt des Bekenntnisses zu Christus in bezug auf Bibel, Tradition und Verkündigung und bezieht den dauernd notwendigen Auslegungsprozeß mit ein. Sie kommt dann auf den Tatbestand der Irrlehre zu sprechen

und stellt dabei fest, daß der Gegensatz zur Irrlehre nicht die reine Lehre, sondern das Bekenntnis ist. Häresie ist darum Verleugnung des Bekenntnisses in Wort und Tat. Für das Verfahren folgt daraus, daß zuerst festgestellt wird, wie heute jeweils in dem strittigen Punkt das Bekenntnis neu zu formulieren ist. Nur wenn die Kirche in der Lage ist, ein Bekenntnis zu formulieren, kann sie auch ein Lehrbestandungsverfahren beantragen.

Die uns vorliegende Grundlegung — im Gegensatz zu dem, was die Sozietät als Grundlegung vorschlägt —, also die Grundlegung der Arnoldshainer Konferenz, geht ebenfalls vom Auftrag der Kirche aus, wie er in der Verkündigung des Evangeliums, in der Verwaltung der Sakamente und in der Beauftragung von Verkündigern besteht. Sie weist auf die Verpflichtung des Berufenen hin, die in seiner Ordination geschieht, zugleich aber auch auf die Verantwortung der ganzen Kirche und aller Gemeindeglieder für die rechte Bezeugung des Evangeliums. Dann kommt die Grundlegung auf die beiden Ziele zu sprechen: Schutz der Gemeinde vor einer Verkündigung, die beanstandet wird, und Schutz des Ordinierten. Das Ziel des Lehrverfahrens ist es, zu klären, ob Verkündigung und Lehre mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft unvereinbar sind. Im Lauf dieser Klärung muß es zu ausführlichen theologischen Gesprächen und zu dem Bemühen um eine gemeinsame Lehrbezeugung kommen. Bei Unvereinbarkeit von Verkündigung und Lehre des Betroffenen mit der Botschaft der Kirche endet die durch die Ordination ausgesprochene Bevollmächtigung des Predigers. Es ist zu beachten, daß dies keinen disziplinarrechtlichen Charakter hat, sondern dabei die Gewissensentscheidung des Betroffenen geachtet wird.

Soweit zur Grundlegung.

Das Verfahren sieht ja vor, daß zuerst ein theologisches Lehrgespräch durchgeführt wird und dann erst am Ende dieses Lehrgesprächs entschieden wird, ob ein Verfahren vor einem Spruchkollegium zu eröffnen ist, und dann wird das Verfahren vor dem Spruchkollegium beschrieben. Am Ende des Gesetzentwurfs stehen noch einige besondere Bestimmungen.

Entscheidend und zentral ist der § 1 mit seinen drei Schwerpunkten: einmal der Anerkennung des Gegenwartsbezuges und der Notwendigkeit der Umsetzung der biblischen Botschaft in die jeweilige Gegenwart, zum andern die Tatsache, daß es sich um ein öffentliches Verhalten des Betroffenen in seiner Verkündigung und seinem Verhalten handelt, und zum dritten, daß es beharrlich sein muß.

Da es sich hier um die erste Lesung dieses Gesetzes handelt, hat sich der Hauptausschuß nur mit wenigen Einzelheiten befaßt.

In der Grundlegung tauchen in Abs. 6 und 8 Formulierungen auf, wie sie auch in § 1 erscheinen. Es erschien uns fraglich, ob diese dreimalige Wiederholung sinnvoll und nützlich ist. Zu Abs. 1 der Grundlegung schlägt der Hauptausschuß im ersten Satz statt „jeweils neu bezeugt ist“ jetzt vor: „in

den Bekenntnissen der Kirche jeweils neu bezeugt wird“. Damit wird die Möglichkeit einer jeweils neuen Formulierung des Bekenntnisses betont.

Zu Abs. 8 der Grundlegung erklärt sich der Hauptausschuß mit dem Einschub „durch Wort und Handeln“ einverstanden, hält jedoch dies noch für sprachlich ungeschickt.

Zum theologischen Lehrgespräch: Mißverständlich erscheint uns in § 3 Abs. 3 die Erwähnung der aufsichtsführenden Stellen, da uns nicht ganz klar geworden ist, wer damit gemeint ist. Im übrigen tauchen im selben Absatz sprachliche Unebenheiten* auf, wie das Wort „sie“ statt „er“. Dies gilt jedoch für den gesamten Entwurf, der redaktionell bearbeitet werden muß. Früher stand da immer „Kirchenleitung“, wo jetzt „Landeskirchenrat“ steht. „Kirchenleitung“ ist weiblich, „Landeskirchenrat“ ist männlich, (Heiterkeit)

das weibliche Personalpronomen hat man aber lassen. Das kommt sehr oft, das ist Ihnen sicherlich auch aufgefallen.

Mit der Formulierung in § 4 Abs. 2, in dem es um die Notwendigkeit einer Begründung der Entscheidung des Landeskirchenrates geht, ist der Hauptausschuß nicht einverstanden. Auch wenn es um den Schutz eines Betroffenen geht (§ 3 Abs. 4), sollte eine Begründung gegeben werden. Darum sollte § 4 Abs. 2 folgendermaßen aussehen: Satz 1 bleibt stehen: „Der Beschuß des Landeskirchenrates ist zu begründen.“ Der Rest des Satzes 1 wird gestrichen, Satz 2 bleibt bestehen. Damit wird also festgestellt, daß alle Entscheidungen begründet werden müssen.

Zu § 8 Abs. 1 bittet der Hauptausschuß um Klärung der Frage, wer mit dem „zuständigen“ Amtsträger gemeint ist. Handelt es sich hier um den Dekan oder Prälaten?

Eine längere Debatte ergab sich über die Frage, ob es wirklich notwendig ist, die Landessynode vor einer Entscheidung des Landeskirchenrats oder gar die Bezirkssynoden in das Verfahren einzuschalten. Einerseits wird der weitgehende Schutz und die Möglichkeit zu einer gründlichen Überlegung betont, andererseits wird auf die Umständlichkeit des Verfahrens und die mögliche Überforderung der Bezirkssynoden hingewiesen. Es soll kein Antrag gestellt werden, jedoch gibt der Hauptausschuß zu erwägen, ob nicht der Landeskirchenrat hier als Entscheidungsinstanz ausreicht.

Dasselbe gilt auch für § 34. Man könnte auch sagen, daß eine Streichung von § 12 Abs. 3 deshalb möglich wäre, weil die Einschaltung der Landessynode in § 34 noch vorgesehen ist.

Zu § 17 Abs. 1 geben wir folgendes zu bedenken. Dort geht es um die Tatsache, daß die Beisitzer und die anderen Mitglieder einer evangelischen Kirche angehören sollen. Nach § 1 des Entwurfs, der uns vorliegt, ist die Grundlage der Entscheidung das Bekenntnis nach dem Vorspruch zur Grundordnung. Darum ist der Hauptausschuß in seiner überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß auch in § 17 Abs. 1a

* Wurde bei Drucklegung der Anlage 5 berichtigt.

und b nicht nur im Dienst einer evangelischen Kirche stehende ordinierte und in einer evangelischen Kirche zum Ältestenamt befähigte Gemeindeglieder zur Besetzung des Spruchkollegiums gehören, sondern im Dienst der badischen Kirche stehende Ordinierte und in der badischen Kirche zum Ältestenamt befähigte Gemeindeglieder.

Endlich wäre zu klären, wer in § 23 Abs. 4 mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung* gemeint ist.

Zum Schluß äußert der Hauptausschuß den Wunsch, daß die Pfarrvikare und die Pfarrdiakone im Dienstverhältnis auf Widerruf nicht ganz aus diesem Gesetz ausgeklammert werden sollten. Denn auch bei ihnen geht es darum, daß sie ordinirt sind, daß die Gemeinde evtl. vor ihrem falschen Verständnis des Bekenntnisses oder sie selber vor falschen Anschuldigungen geschützt werden müssen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Ich eröffne die Aussprache. — Herr Herrmann, bitte!

Synodaler Herrmann: Ich gestehe, daß es eine gewisse Schwierigkeit vom Dienstrechtlichen her darstellt, wenn dieses Gesetz nicht auf diejenigen ausgedehnt wird, die nicht in einem lebenslänglichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Es bleibt aber eine schwere Problematik, daß derjenige, der ordinirt ist und folglich in einem lebenslänglichen Beamtenverhältnis zur Landeskirche steht, den Schutz eines solchen Gesetzes beanspruchen kann, das Rechtsschutz beinahe bis zum Exzeß bietet, während andere im Verkündungsdienst der Kirche Stehende, die — aus welchen Gründen auch immer, meist traditionellen Gründen — nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden, jedoch in ihrer Verantwortung den Ordinierten durchaus gleichgestellt oder mindestens in der Nähe der Ordinierten eingeordnet werden können, überhaupt kein rechtlich abgestütztes Verfahren beanspruchen können. Hier bleibt eine ganz große Spannung, die allein vom Arbeitsrechtlichen, aber nicht vom Innerkirchlich-Theologischen her begründet werden kann. Das aber ist ganz und gar unbefriedigend.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Nicht. Dann schließe ich die Aussprache und frage: Wer kann grundsätzlich einer jetzt vorgesehenen Regelung nicht zustimmen, also vorbehaltlich der Regelungen im Detail im Herbst? Also jetzt nur eine Meinungsumfrage! Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — 4 Enthaltungen. Bei 4 Enthaltungen angenommen.

Wir werden nun die Vorbereitungen, vor allen Dingen auch in der Zwischentagung bei den Ausschüssen, führen müssen, damit die Vorlage richtig vorbereitet dann ins Plenum genommen werden kann.

Wir müssen jetzt eine etwas längere Pause machen, weil hier Aufbauten für das eine der Referate

unter Punkt IV notwendig sind. Wir treffen uns Punkt 10 Uhr wieder.

(Unterbrechung von 9.35 bis 10.02 Uhr)

Punkt IV der Tagesordnung:

Referate zum WIBERA-Gutachten und zum Personalwesen der Landeskirche.

1. Oberkirchenrat Dr. Jung
2. Kirchenrat Odenwald

Herr Oberkirchenrat, darf ich bitten!

Reform der Kirchenverwaltung — Stand der Auswertung des WIBERA-Gutachtens.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Herr Präsident Meine Damen und Herren!

A.

Einleitende Gedanken:

1.

Prof. Laux — WIBERA — hat das Plenum der Landessynode am 27. 10. 1975 von dem Ergebnis seiner Prüfung zur Strukturorganisation der Verwaltung des EOK unterrichtet (vgl. gedrucktes Protokoll Oktober 1975 S. 26 ff.). Er hatte u. a. im Rahmen genereller Organisationsvorschläge Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von 10—15 Prozent für möglich gehalten, „ohne daß die durchzuführenden Aufgaben inhaltlich davon betroffen werden“. Dieses Moment hat er allerdings zugleich mit dem Hinweis auf eine „nur schrittweise Realisierung“ der WIBERA-Vorschläge relativiert.

In dieser Spannung — Erkenntnis der Probleme und Durchsetzbarkeit — sah sich der EOK, als er zwei Projektgruppen beauftragte, praktikable Methoden für die Neuordnung der Aufbau- und Ablauf-Organisation der Verwaltung zu entwickeln, und zwar — so die WIBERA — „zur Neugliederung des EOK, zur Bereinigung des zersplitterten Personalwesens und zur Zusammenfassung der gesamten Organisationstätigkeit“. Mit der Delegation von Leitungsaufgaben war u. a. die Zuordnung der beauftragten Referenten zum Kollegium zu entscheiden, und im Rahmen der verbesserten Ziel- und Strukturplanung waren die Voraussetzungen für eine gemeinsame Geschäftsstelle der landeskirchlichen Werke, Dienste und Einrichtungen, für eine Konzentration des inneren Dienstes und für eine Neuordnung des Prüfungswesens zu schaffen.

2.

Die Landessynode hat sich bereits auf ihrer Tagung im Juli 1971 mit den Problemen und Möglichkeiten einer Reform der kirchlichen Verwaltung befaßt (vgl. Referat — gedrucktes Protokoll S. 18 ff.). Die seinerzeitigen Anregungen der Landessynode sind in die Beratung der beiden Projektgruppen eingebracht worden. Die damalige Definition kirchlicher Verwaltung (Handeln kirchlicher Stellen an der geistlichen Aufgabe der Kirche) haben die externen Berater der Projektgruppe in die jetzigen Beratungen mit der Forderung eingebracht, daß mit dem Wandel der geistlichen

* Muß heißen „Vorsitzender des Landeskirchenrats“; wurde bei Drucklegung der Anlage 5 berichtigt.

Aufgaben auch die Verwaltung jeweils neu nach dem ihr nunmehr gegebenen Auftrag zu fragen hat.

Es gilt hier festzustellen, daß die Reform einer kirchlichen Verwaltung nicht lediglich Arbeitsbedingungen der in dieser Verwaltung Beschäftigten verändert. Sie greift zugleich tief in das Wechselverhältnis von Verwaltung und Gemeinde ein und bestimmt maßgeblich, was die Gemeindeglieder von ihrer kirchlichen Verwaltung an Diensten erwarten können. Deshalb wäre es verfehlt, die Neuordnung der kirchlichen Verwaltung ausschließlich dem Diktat finanzieller Vorgaben zu unterwerfen. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zweifelsfrei wichtige Teilziele. Sie dürfen aber im Interesse der Berechenbarkeit, Dauerhaftigkeit, Unabdingbarkeit und Verlässlichkeit einer kirchlichen Verwaltung nicht absolut gesetzt und einer verbesserten Funktionsfähigkeit übergeordnet werden.

3.

Der EOK mußte deshalb in seiner Projektgruppenarbeit drei Momente Rechnung tragen:

1. den Erwartungen der Kirchengemeinden an eine uneingeschränkt funktionsfähige kirchliche Verwaltung,
2. den Erwartungen der in dieser Verwaltung Tätigen an angemessenen Arbeitsbedingungen und
3. den Erwartungen an eine möglichst wirtschaftliche Aufgabenerfüllung.

Diese Momente wurden bereits in einer Verwaltungstagung des EOK im Februar 1973 mit Beschäftigten der Verwaltung, Mitgliedern der Kirchengemeinden und Vertretern der Pfarrerschaft diskutiert. Das Ergebnis wurde im März 1973 dem Finanzausschuß mit den Schwerpunkten Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, sinnvoller und nachhaltiger Einsatz der Mitarbeiter und Leistungsprinzip vorgelegt. Die externen Berater, die Projektgruppe und die WIBERA haben auch diese Gedanken aufgegriffen, allerdings unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei den personellen Gegebenheiten die notwendigen Neuordnungen nur „schrittweise“ durchgeführt werden können.

Die WIBERA hat konkrete Organisationsvorschläge gemacht, die den EOK in die Lage versetzen sollen, seine Funktion im Rahmen der landeskirchlichen Aufgaben effizienter zu erfüllen und forderte als Voraussetzung für Planung, Programmierung, Auswahl der erforderlichen Maßnahmen und deren Verwirklichung eine sachgerechte Projektorganisation. Sie hat nach ihrem Untersuchungsergebnis zunächst die Grundlagen der Organisation des EOK durch Analyse und Aufgabe von Programmen entwickelt und sodann Vorschläge für Aufgabenabgrenzung, Koordination und Kooperation gemacht — mögliche Alternativen sind zur Vorbereitung der abschließenden Entscheidung des EOK in den beiden Projektgruppen behandelt worden. Dies betrifft auch die sog. „Führungsorganisation“, d. h. die Organisation von Planungs- und Entscheidungsprozessen, Führungshilfen, Delegation von Befugnissen, Einrichtung zentraler Büros, Informationswesen und Öffentlichkeitsarbeit ein-

schließlich der Arbeitsweise der Gremien, u. a. auch des Kollegiums des EOK.

Entscheidend für den Ansatz der Beratung der WIBERA waren die zentralen Aufgabenbereiche Personalwesen und Organisation. Beim Personalwesen mußte sich die WIBERA verständlicherweise auf die formale Seite beschränken, d. h. die Personalverwaltung im Zusammenhang mit der Organisation der Arbeitsabläufe, der Grundlagen für die Ermittlung des Personalbedarfs, auf Stellenbewertung und auf Hinweise für den Personaleinsatz. In Erkenntnis der Notwendigkeit einer nachhaltigen und kontinuierlichen Organisation der gesamten Verwaltung forderte die WIBERA ein eigenes Organisationsreferat. Das Finanz- und Rechnungswesen hat sie als Fachaufgabe bestehender Organisationseinheiten und als Querschnittsfunktion untersucht mit den Schwerpunkten: Finanzplanung, Haushaltswesen, Anordnungswesen, Feststellungsbefugnis und Haushaltsüberwachung. Dabei hat die WIBERA das Problem „Rechnungsprüfung“ aufgegriffen mit Vorschlägen, die u. a. in das vom Verfassungsausschuß diskutierte neue Gesetz über ein Rechnungsprüfungsamt eingebracht werden. Die Vorschläge der WIBERA im Bereich des sog. „inneren Dienstbetriebs“ betreffen die „Service-Leistungen“, vor allem der Sekretariate und den Schreibdienst — hierzu wurde eine eingehende Analyse des „Schriftguts“ und der Arbeitszeitverteilung vorgelegt. Diese Vorschläge sollen nach den Beratungen in der Projektgruppe für die Ablauf-Organisation mit den Anregungen der externen Berater bei organisatorischen Verbesserungen berücksichtigt werden.

4.

Prof. Laux hat in seinem Referat weiterhin nachdrücklich eine positive Motivation der Mitarbeiter für die Neuordnung der Verwaltung gefordert. Dem wurde — wie bereits erwähnt — grundsätzlich auf der Verwaltungstagung 1973 und jetzt durch die Beteiligung von Mitarbeitern in der Projektgruppenarbeit und durch Unterrichtung in einer Mitarbeiterversammlung entsprochen. Die Begleitung durch die Basis, d. h. die Kirchengemeinden, ist nach dem Beschuß der Landessynode im Herbst 1975 mit der Teilnahme externer Berater aus der Gruppe der Pfarrer, Kirchenältesten und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in der Projektgruppenarbeit gegeben. Es wurde in der Arbeit der Projektgruppen deutlich, daß die von den Systemanalytikern der WIBERA vorgeschlagene Projekt-Management-Organisation nicht eine totale Alternative zu unserer derzeitigen ressortmäßig gegliederten Aufbau- und Ablauf-Organisation des EOK darstellt, wohl aber eine sinnvolle Ergänzung sein dürfte. Den Anregungen der externen Berater in der Projektgruppe entsprechend, wird die Ressortorganisation des EOK auf die Funktion der Kirche hin neu zu überdenken sein, um eine größere Funktionstransparenz zu erreichen.

Die Vorschläge der WIBERA führten die internen Überlegungen für eine Neuordnung der Verwaltung planmäßig weiter. Die vorliegenden Anregungen waren bereits seinerzeit in die Neuordnung

der Fondsverwaltung, d. h. des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse eingebracht worden. Von dem positiven Ergebnis dieser organisatorischen Neu-Struktur wurde die Landessynode jeweils bei der Verabschiedung der Haushaltspläne, so auch für die Jahre 1976/77 unterrichtet. Das dortige Ergebnis bestätigt die Richtigkeit der Thesen der WIBERA, daß „mehr Delegation die Verantwortung und die Leistung der Mitarbeiter aktiviert“ und deshalb zu der von der WIBERA für die EOK-Verwaltung vorgeschlagenen Neuordnung ermutigt.

Prof. Laux hat im Herbst 1975 auch die betriebswirtschaftlichen Aspekte bei den Finanz- und Organisationsproblemen der landeskirchlichen Verwaltung angesprochen, zugleich aber zu bedenken gegeben, daß es „nicht darum geht, eine technische Produktion umzustellen, sondern personalintensive und nur teilweise meßbare Leistungen zu rationalisieren“. Damit bestätigt auch er die Grenze einer reinen Nutzen-Kosten-Analyse einer kirchlichen Verwaltung.

Soviel zu den einleitenden Überlegungen. Über die Ergebnisse darf ich Ihnen nun berichten.

B.

Stand und Ergebnis der Beratungen der beiden Projektgruppen

Die beiden Projektgruppen Ablauf- und Aufbau-Organisation wurden vom EOK beauftragt, Vorschläge für den praktischen Vollzug der von der WIBERA angeregten Reorganisation der Bereiche der Werke und Dienste, des inneren Dienstes, von Bibliothek, Kirchenbauamt und Rechnungsprüfungsamt und eine Stellungnahme für die Neugliederung der Aufgaben der kollegialen Leitung des EOK zu erarbeiten.

1. Projektgruppe für die Ablauf-Organisation

Ein besonderer Schwerpunkt der Beratungen in dieser Projektgruppe war die bereits vom EOK geplante, von der WIBERA geforderte Zusammenfassung der verwaltungstechnischen Aufgaben der Geschäftsführung der Werke und Dienste in einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die betroffenen Abteilungen und Werke des EOK gaben u. a. zu bedenken, daß ein Teil ihrer Verwaltungsmitarbeiter durch die „Mischfunktion ihrer Aufgaben“ in einem intensiven Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Gemeinden stehen, einem Kontakt, der von Vorteil für die Arbeit der Werke sei und durch eine Trennung der Funktion nicht verloren gehen sollte.

Probleme ergaben sich im Detail bei der Motivierung der Geschäftsführer und der Leiter der Werke und Dienste für eine klare Funktionstrennung. Gegen bestehende Bedenken stellte der EOK fest, daß bei aller gebotenen Konzentration im Verwaltungsapparat, der Leitung der Werke und Dienste nach wie vor die theologische Zielsetzung (im Einvernehmen mit dem EOK) und eine finan-

zielle Mitverantwortung verbleiben. Die Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle wurden in einer Sitzung der Projektgruppe mit der Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste diskutiert, und zwar unter Berücksichtigung der von der WIBERA geforderten „Entflechtung der Mischfunktionen“.

Neben dem Leiter und den Sachgebietsleitern der Werke und Dienste soll mit der Stelle einer Sekretariatsassistentin eine Art „Gelenkfunktion“ geschaffen werden, d. h. einer im Sekretariatsdienst erfahrenen Mitarbeiterin werden Sachbearbeiterfunktionen übertragen. Personell stehen für diese Aufgaben qualifizierte Mitarbeiterinnen in den Werken und Diensten bereits zur Verfügung.

Zur Unterstellung des künftigen Leiters der gemeinsamen Geschäftsstelle hat die Projektgruppe dem EOK vorgeschlagen, den Leiter der gemeinsamen Geschäftsstelle dem EOK-Referenten für Öffentlichkeitsarbeit zu unterstellen, der zugleich als Vorsitzer der Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste die Koordination und die Kontinuität der Arbeit sicherstellen wird.

Der EOK hat auf Vorschlag der Projektgruppe am 3. März 1976 beschlossen:

1. Die gemeinsame Geschäftsstelle für die landeskirchlichen Werke, Dienste und Einrichtungen wird errichtet.
2. Die Abt. Planung und Organisation wird beauftragt, dem EOK bis zum 1. August 1976 ein Konzept über die Aufgabenzuweisung vorzulegen.
3. Der EOK beschließt sodann die Durchführung der „stufenweisen“ Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Werke pp. auf die gemeinsame Geschäftsstelle.

Weitere Vorschläge der WIBERA zur Ablauf-Organisation im Bereich der Verwaltung des EOK wurden von der Projektgruppe mit den externen Beratern diskutiert.

a) Beim inneren Dienst — ging es um Vorschläge der WIBERA zur Registratur, zum Post- und Botendienst, Fernsprechdienst, Vervielfältigungsdienst, Beschaffungswesen, Schreibtischdienst, Fahrdienst und Hausverwaltung. Die Zusammenfassung dieser Aufgaben des inneren Dienstes zu einer Abteilung ist von der Entscheidung über die Ablauf-Organisation abhängig, die Zusammenlegung wurde vom EOK beschlossen. Allerdings sind noch technische und Quantitätsprobleme zu lösen, die eine Arbeitsgruppe (Abt. Planung und Organisation und Leiter der Expeditor) entscheidungsreif vorlegen soll.

b) Im Gegensatz zu den Vorschlägen der WIBERA erscheint bei der Größe unserer Verwaltung der Übergang zu Teilregistriaturen bei den einzelnen Referaten sachlich, personell und kostenmäßig nicht vertretbar. Es soll bei einer Zentralregistriatur verbleiben.

c) Statt der vorgeschlagenen Einrichtung eines zentralen Schreibtisches (zentrales Schreibrbüro) soll dem Ausbau einer zentralen Leitung des Schreibtisches der Vorzug gegeben werden. Eine gut organisierte, zentrale Leitung dieses

Dienstes wird die geforderte zügige Bearbeitung des „gesamten Schriftguts“ sicherstellen.

d) Bei der Diskussion des „Postdienstes“ ging es den externen Beratern der Projektgruppe vor allem um den sog. Pfarramtsversand; diskutiert wurde eine mögliche Trennung in obligatorische und freiwillige Information und um den Versandzeitpunkt. Hier soll zunächst für 8—10 Wochen ein „Probelauf“ mit Anforderungsformularen und durch eine Auflistung der Versandthemen vom Januar bis März 1976 eine nachträgliche Überprüfung über Notwendigkeit und Umfang der Information durchgeführt werden. Empfängerkreis dieses „Probelaufs“ sind die externen Mitglieder der Projektgruppe und alle Dekanate. Als Ergebnis erwartet der EOK, den ständig gerügten, überhöhten „Papierausstoß“ wesentlich vermindern zu können.

(Vereinzelter Beifall)

e) Die Anregungen aus der Gruppe der externen Berater, auch das Diakonische Werk in die Reorganisation mit einzubeziehen, wird zu prüfen sein.

(Vereinzelter Beifall)

Soviel zum Stand der Beratungen dieser Projektgruppe und zu den Beschlüssen des EOK zur Ablauf-Organisation der Verwaltung.

2. Projektgruppe für die „Aufbau-Organisation“

Mit den Vorschlägen der WIBERA zu der Aufbau-Organisation der Verwaltung des EOK, u. a. auch der Zuweisung der Aufgaben an die einzelnen Referate im Kollegium des Oberkirchenrats befasste sich eine zweite Projektgruppe, von deren Überlegungen die externen Berater der Projektgruppe für die Ablauf-Organisation am 29. 3. 1976 unterrichtet wurden, da die Entscheidung über die künftige Aufbau-Organisation auch für den Ablauf der Verwaltungstätigkeit im EOK von Bedeutung ist.

Bei der Aufbau-Organisation geht es um Fragen der Neugliederung, d. h. Zahl und Aufgaben der Referate. Die Projektgruppe des EOK befasste sich eingehend mit den Vorschlägen der WIBERA zur Verringerung der Zahl der Referate.

Es stellten sich dem EOK hier u. a. die folgenden Probleme:

- Funktionsabgrenzung zwischen Kollegium als Pluralinstanz und den Referenten als Ressortleiter,
- Aufgabenpräzisierung der Referate,
- Transparenz der Aufbau-Organisation, insbesondere der Zuständigkeitsabgrenzung,
- Delegation von Verantwortung und Kompetenz,
- Kongruenz zwischen Finanz- und Sachkompetenz.

Die WIBERA hat zur Verwirklichung ihrer Zielsetzungen vorgeschlagen:

- Schaffung von Abteilungen, die direkt einem Referat zugeordnet sind und im Rahmen der Delegation von Abteilungsleitern eigenverantwortlich geleitet werden,
- Aufhebung der unmittelbaren Zuordnung der beauftragten Referenten zum Gesamtkollegium,

c) Ersetzung des bisherigen Korreferentensystems durch eine neue 4stufige Zusammenarbeit: Mitarbeit, -sprache, -verantwortung, -entscheidung.

Nach den Vorschlägen der Projektgruppe hält das Kollegium des EOK weiterhin 9 Referate, allerdings bei einer Neugliederung der Funktionen in Anlehnung an die Vorschläge der WIBERA, für erforderlich, und zwar:

Referat 1 Kirchenleitung

- 2 Personalwesen,
- 3 Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- 4 Gemeinde,
- 5 Öffentlichkeitsarbeit, Werke und Dienste, Diakonie,
- 6 Geschäftsleitung und Recht,
- 7 Haushalt und Steuern,
- 8 Organisation, Liegenschaften und Bau,
- 9 Schulen und Religionsunterricht.

Dem Kollegium ging es bei der Gliederung der Referatsaufgaben wegen der Bedeutung der Aufgaben für Aus-, Fort- und Weiterbildung um die Beibehaltung eines eigenständigen Referats — die WIBERA hatte die Einbeziehung in ein Personalreferat vorgeschlagen. Weiterhin werden auch künftig die theologischen Referenten (außer dem Landesbischof) Gebietsreferenten sein.

Die Aufgabenzuweisung im einzelnen und die personelle Besetzung der Referate wird der EOK in einem Geschäftsverteilungsplan festlegen. Entscheidend für den praktischen Vollzug der Referatsaufgaben ist die Koordination und Information innerhalb der Referate und Abteilungen und im Kollegium des EOK. Dabei stellt sich auch die Frage nach der Zuständigkeit der beauftragten Referenten als künftige Abteilungsleiter. Hier folgt der EOK weitgehend den Vorschlägen der WIBERA mit folgendem Ergebnis:

1. Nach den funktionalen Aufgaben der Referate werden die bisherigen beauftragten Referenten — in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten — künftig als Abteilungsleiter einem referatsleitenden Mitglied des EOK unterstellt; ihnen kann die Stellvertretung eines Referenten übertragen werden.

2. Den Abteilungsleitern können Aufgaben durch Delegation zugewiesen werden, die originär dem Kollegium des EOK in seinen Mitgliedern verantwortlich übertragen sind; die Gesamtverantwortung für ein Referat verbleibt bei dem (im GVPI. bestimmten) Kollegialmitglied.

Ein Abteilungsleiter kann nach Maßgabe des GVPI. unbeschadet seiner Zuweisung zu einem Referat auch bei der Bearbeitung von Vorgängen anderer Referate mitwirken.

3. In Referatsbesprechungen werden die für ein Referat maßgebenden Fragen mit den Abteilungsleitern beraten: Damit ist die für eine sach- und fachgerechte Bearbeitung von Vorgängen notwendige Information zwischen den Kollegialmitgliedern (und dem Kollegium) und den Abteilungsleitern gewährleistet. (Gesprächsleiter ist das jeweilige Kollegialmitglied.)

4. Soweit Kollegialentscheidungen in delegierten Aufgaben erforderlich sind, nehmen die Abteilungsleiter — nach der Entscheidung des Referenten — mit beratender Stimme an den Kollegialsitzungen teil und tragen die Vorgänge dem Kollegium unmittelbar vor.

Abteilungsleiter nehmen — nach der Entscheidung des Vorsitzers des Kollegiums (des Herrn Landesbischofs) — gleichfalls an Kollegialsitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Grundsatzfragen von landeskirchlicher Bedeutung diskutiert oder Berichte zur allgemeinen Information gegeben werden.

Diese Neuregelung der Aufgabenzuweisung und Stellung der Abteilungsleiter entspricht den verfassungsrechtlichen Normen der Grundordnung über Verantwortung und Zuständigkeit der Kollegialmitglieder.

Mit der Neuordnung der Verwaltung und der neuen Zuständigkeitsregelung im EOK soll nach den Vorschlägen der WIBERA eine Entlastung des Kollegiums, eine sachgerechte Vorbereitung der Kollegialentscheidungen, eine Referatsqualifizierung (Verbesserung des Instrumentariums, Verbesserung der Koordination) und eine zügige Bearbeitung der Vorgänge erreicht werden.

Im Rahmen der Aufbau-Organisation wird sich die Projektgruppe noch eingehend mit dem Aufbau eines Personalreferats zu befassen haben. Ziel des neuen Personalreferats unter theologischer Leitung soll nach Prof. Laux sein, die „Zersplitterung des Personalwesens der Landeskirche zu bereinigen“.

Dem Personalreferat sollen Personalplanung und Personaleinsatz zugewiesen werden, während die dienst- und arbeitsrechtliche Verantwortung in der Zuständigkeit des Rechtsreferats ebenso verbleibt wie die Verantwortung für den personalen Sektor der EOK-Verwaltung.

Eine künftige, qualifizierte personale Ausstattung des Personalreferats wird den verfahrensmäßigen Ablauf der Personenvorgänge und die Koordination und Information der beteiligten Referenten sicherstellen.

Von der WIBERA wurde weiter eine Zusammenfassung der Organisationstätigkeit gefordert, eine Aufgabe sowohl für den Bereich der gesamten Landeskirche als auch als initierende und beratende Tätigkeit im EOK. Dem Vorschlag der WIBERA, die Organisationstätigkeit und den inneren Dienst in einem Ressort zusammenzufassen, wird der künftige Geschäftsverteilungsplan des EOK entsprechen.

Die WIBERA fordert weiter die Kongruenz zwischen Finanz- und Sachkompetenz. Hier geht es um die finanziellen Konsequenzen von Sachentscheidungen der Referenten, um die finanzielle Verantwortung, u. a. auch für die Einhaltung der von der Landessynode verabschiedeten Haushaltsspositionen.

(Vereinzelter Beifall)

Bislang gewährleistete die Zusammenarbeit zwischen theologischen und juristischen Referenten die Abgrenzung der Verantwortung zwischen theolo-

gisch-grundsätzlichen und juristisch-finanziellen Momenten. Nach der von der WIBERA vorgeschlagenen Kongruenz zwischen Finanz- und Sachkompetenz werden künftig auch die theologischen Referenten unmittelbar für den Einsatz der Haushaltssmittel in ihrem Sachbereich verantwortlich sein. Eine möglichst weitgehende Kongruenz wird angestrebt. Besondere Überwachungsmechanismen werden sicherstellen, daß Haushaltssüberschreitungen ausgeschlossen sind.

Mit der Realisierung der Vorschläge der WIBERA zur „Arbeit der Kollegien“, mit dem Einsatz der Abteilungsleiter, der Delegation von Verantwortung wird — so hoffen wir — eine Entlastung insbesondere des Kollegiums des EOK von vielen Einzelentscheidungen erreicht werden. Diese Fragen sollen in Ergänzung der bestehenden Geschäftsordnung des Kollegiums des EOK geregelt werden, damit die Entscheidungen des EOK als Kollegium nicht nur sachlich, sondern auch zeitnah und gemeindenah getroffen werden können.

C.

Schlussbemerkungen:

Nach dem Ergebnis der bisherigen Beratungen geht es bei der Verwaltungsreform nicht darum, das Bestehende generell abzuschaffen und durch neue funktionale Techniken zu ersetzen. Es gilt vielmehr, eine dem kirchlichen Proprium entsprechende Verwaltungsstruktur sinnvoll weiterzuentwickeln. Dem widerspricht nicht die Forderung nach Effektivität und Rationalisierung. Es wäre unangemessen, in der Kirche nur einen Organisations-Apparat zu sehen und ihn etwa mit der Verwaltung „führen“ zu wollen. Die externen Berater der Projektgruppe haben hier nachdrücklich eine „Büro-Diakonie“ gefordert, d. h. auch die „reformierte“ Verwaltung muß der Gemeinde dienen. Diese Forderung ist dem EOK Maßstab für die Neuordnung. Wir hoffen, daß nach Abschluß dieser Neuorganisation die Landessynode dem EOK wie s.Z. nach der Neuordnung der Fondsverwaltung eine Verbesserung der Verwaltungsstruktur im wohlverstandenen Interesse der gesamtkirchlichen Arbeit bestätigen wird.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Dr. Jung! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre weitgehende Einführung und Unterrichtung über die geplante Reform der Kirchenverwaltung im Rahmen der Auswertung des Gutachtens von WIBERA. Herzlichen Dank!

Nun darf ich gleich um die Fortsetzung bitten, Herr Kirchenrat Odenwald!

Kirchenrat Odenwald: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der gedruckten Tagesordnung für heute ist leider eine Zwischenüberschrift ausgefallen. Mein Auftrag lautete nicht, ein weiteres Referat zum WIBERA-Gutachten zu erstatte, sondern über die Entwicklung des Personalwesens der Landeskirche in dem durch die Haushaltssynode im Oktober 1975

festgelegten Rahmen einen ersten Bericht zu geben, der nach den damaligen Beschlüssen eigentlich an den Stellenplanausschuß zu erteilen wäre, der aber in diesem Fall, da es um einen ersten Bericht in dieser Art geht, im Einverständnis mit dem Stellenplanausschuß unmittelbar hier im Plenum erfolgen soll.

Es gibt theoretisch zwei Methoden, um Abmagerungskuren zu planen und zu organisieren. Die eine Methode beginnt damit, überflüssige Pfunde abzuhungern und anschließend den Anzug enger zu machen. Sie haben sich mit guten Gründen unter dem Zwang der Verhältnisse für die zweite Methode entschieden: zuerst den Anzug enger zu machen und dann die Abmagerungskur folgen zu lassen. Sie haben dabei in Kauf genommen, daß dabei Druckstellen entstehen, Reibungsflächen und ähnliches.

(Heiterkeit)

Um das Ergebnis gleich vorwegzunehmen: Es ist gelungen, den Personalbestand der Landeskirche dem vorgegebenen Finanzrahmen anzupassen.

(Vereinzelter Beifall)

Über die dabei entstandenen Druckstellen werde ich nachher noch einiges sagen.

Zur Verwirklichung der Beschlüsse vom Herbst 1975 hat der Evangelische Oberkirchenrat am 10. November 1975 folgende Maßnahmen beschlossen:

1. „Alle Personaleinstellungen werden vom Kollegium beschlossen.“

Das ist bereits die erste neu entstandene Druckstelle; denn damit ist auf das Kollegium eine Fülle von neuen Einzelentscheidungen zugekommen.

2. „Die Anträge auf Personaleinstellungen werden von 1 b (also von der Abteilung Planung und Organisation), auf ihre Realisierungsmöglichkeit im Gesamtpersonalrahmen und vom Referenten 7 finanziell überprüft.“

Das war die zweite Druckstelle; denn es mußte zunächst ein Instrumentarium entwickelt werden, um diese Aufgabe in den Griff zu bekommen.

3. Maßnahme: „Alle Personalveränderungen werden von 1 b statistisch erfaßt und aufbereitet.“

In dem Beschuß der Landessynode vom Herbst 1975 über die Aufgaben des Stellenplanausschusses sind die Informationen genannt, die halbjährlich vom Evangelischen Oberkirchenrat geliefert werden sollen und die ich also heute Ihnen nun vortragen werde: einmal die Veränderung im Personalbestand in Zu- und Abgängen, Beförderungen und Durchstufungen und schließlich Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zahlen.

Ich möchte beim letzten beginnen.

Ausgangspunkt Ihres Beschlusses war die in Anlage 17 des Haushaltplanes 1976/77 dargestellte Gesamtzahl von 1874 Stellen. Bei näherer Untersuchung hat sich gezeigt, daß der Anzug tatsächlich sehr eng geschniedert worden war, daß das Rechnen mit „Stellen“ zu grob ist, um der gestellten Aufgabe gerecht zu werden. Wir haben deshalb sämtliche Mitarbeiter der Landeskirche in „Deputaten“ erfaßt; denn nur die tatsächlich geleisteten Deputate,

die geleistete Arbeit wirkt sich ja auch finanziell aus. Damit ergab sich als Meßzahl 1824,55 Deputate.

Da uns gleichzeitig die Aufgabe gestellt war, die prozentuale Verteilung der Mitarbeiter auf die verschiedenen Funktionsbereiche in unserer Landeskirche zu überwachen, nämlich Gemeindebereich, Religionsunterricht, Sonderdienste, mußten wir auch die staatlichen Religionslehrer und die stundenweise beschäftigten Katecheten in die Deputatsberechnung aufnehmen. Damit ergibt sich als obere „Schallgrenze“ die Zahl von 1910 Deputaten. Der Stichtag, 31. 5. 1975, wurde deshalb gewählt, weil auch die Anlage 17 des Haushaltplanes von diesem Stichtag ausgeht und nur so vergleichbare Darstellungen möglich sind.

Wie Sie nun aus dieser Grafik (sie wird auf eine Leinwand projiziert) entnehmen können, hat sich der Personalbestand in den 9 Monaten vom 31. 5. 1975 bis 31. 3. 1976 mit geringen Abweichungen um 16 6 Deputate nach unten und 4 Deputate nach oben auf diese Zahl etwa eingependelt, eine Varianzbreite von rund 1 Prozent. Damit wird auch die fast zwangsläufige Entstehung von solchen Druckstellen rechnerisch bestätigt. Die Varianzbreite von 1 Prozent bei 1900 Mitarbeitern ist tatsächlich Millimeterarbeit.

Um den geringen Spielraum noch einmal rein theoretisch darzustellen, habe ich die Personalkosten und die Verstärkungsmittel hier in Deputate umgerechnet (wieder ein Bild). Dabei ergibt sich, daß die Verstärkungsmittel einen maximalen Spielraum an Deputaten von 12 bis 13 nach oben ermöglichen. Dieser Spielraum ist bis jetzt nicht ausgenützt worden. Er kann kurzfristig notwendig werden, wenn im Frühjahr oder im Herbst die Zugänge vom zweiten Examen und von der Fachhochschule anstehen.

Nach einer Zusammenstellung des Rechnungsamtes wurden in der Zeit vom 1. 10. 1975 bis 31. 3. 1976 folgende Beförderungen und Höherstufungen vorgenommen: Insgesamt 47 Beförderungen bei insgesamt 1114 beamteten Mitarbeitern. Von diesen 47 Beförderungen sind 44 auf Grund von gesetzlichen Vorschriften erfolgt — z. B. ist da eine Dekanswahl dabei, dann Höherstufungen auf Grund von Erhöhungen von Seelenzahlen und ähnliche Dinge —. Bei den Angestellten waren es, bezogen auf die Gesamtzahl von 796 Angestellten, 28 Höherstufungen, davon 15 auf Grund von tariflichen Vorgaben. Insgesamt in den Prozentanteilen, bezogen auf die Gesamtzahl der Mitarbeiter, wie ich meine, eine durchaus vertretbare normale Zahl von Beförderungen und Höherstufungen.

Die Zu- und Abgänge stellen sich in dem Zeitraum 31. 5. 1975 bis 31. 3. 1976 wie folgt dar (Bild):

Zugänge von außen, Abgänge nach außen und Veränderungen innerhalb des Personalbestandes.

Zugänge von außen vom 2. Examen	14
Einstellungen	68
aus anderen Landeskirchen	7
aus der Beurlaubung zurück	6
insgesamt	95 Zugänge

Denen stehen gegenüber:

Abgänge durch Ruhestand	30
durch Ausscheiden aus dem Dienst	64
und durch Beurlaubung	2
insgesamt	96

Das hat sich also fast ausgeglichen.

Die Veränderungen innerhalb des Personalbestandes sind im wesentlichen Deputatsänderungen, Deputatserhöhungen und Deputatsermäßigungen, dann auch Statusänderungen (also Pfarrvikare werden zu Pfarrern ernannt, Pfarrdiakone werden nach dem Zusatzstudium Pfarrer, Gemeindediakone werden nach Besuch des Oberseminars Pfarrdiakone) und Wechsel der Funktionsbereiche (vom Religionsunterricht in die Gemeinde und umgekehrt oder vom Gemeindepark in Sonderdienste). Davon sind in diesem Zeitraum insgesamt 82 Deputate betroffen.

Abschließend möchte ich an einem Grundproblem deutlich machen, wo die Hauptdruckstellen entstanden sind und entstehen mußten.

Die Struktur der Mitarbeiterschaft unserer Landeskirche ist von zwei gegensätzlichen Elementen geprägt. Neben zwei relativ großen Blöcken, und zwar im Gemeindepark und im Religionsunterricht, die zusammen etwas über 60 Prozent der Mitarbeiter unserer Landeskirche ausmachen, steht eine Vielzahl von kleinen und kleinsten Arbeitsfeldern und Funktionen, in denen knapp 25 Prozent der Mitarbeiter tätig sind. Hierbei handelt es sich um insgesamt 34 verschiedene Haushaltstellen, also 34 verschiedene Arbeitsfelder. Das bedeutet, daß Personaleinschränkungen sich zuerst und am stärksten in den beiden großen Blöcken bemerkbar machen müssen. Denn Einschränkungen in diesen kleinen Arbeitsfeldern würden praktisch einen Verzicht auf ganze Arbeitsfelder bedeuten. Um es an einem Beispiel deutlich zu machen: wenn in einer Kreisstelle für Diakonie eine Planstelle für eine Sozialarbeiterin ist und diese Stelle nicht besetzt ist, dann ist das zwar im Gesamtrahmen des Personals nur ein Deputat, aber vor Ort ist es die gesamte Arbeit. Ein Verzicht auf ganze Arbeitsfelder ist aber keine Aufgabe der Personalplanung, sondern eine Frage der Prioritätenplanung.

Weiter: Die Zahl 1874 bzw. 1910 Deputate ist ein rein zufälliger Zustand am Stichtag 31. Mai 1975. Um die Arbeitsfähigkeit gerade der kleinen Arbeitsfelder überhaupt zu erhalten, mußten dort die vorhandenen Fehlstellen vordringlich besetzt werden, konnten auch besetzt werden, weil es weithin Berufsgruppen sind, die leichter zu ersetzen sind als gerade im theologischen Bereich. Dies hat genau zu dem Ergebnis geführt, zu dem es auf Grund der Struktur unserer Mitarbeiterschaft führen mußte: die größten Lücken bestehen zur Zeit im Gemeindepark und im Religionsunterricht, wobei gerade im Religionsunterricht infolge der jetzt ansteigenden Schülerzahlen ein erhöhter Bedarf zu erwarten ist.

Der Beschuß der Landessynode vom Herbst 1975 und die vom EOK getroffenen Maßnahmen waren

eine sicherlich notwendige Notbremsung, die auch voll wirksam geworden ist, wie sowohl die Personal- als auch die Finanzstatistik ausweist. Aufgabe der kommenden Monate wird es sein, zu untersuchen, ob durch Umschichtungen die Arbeitsfähigkeit aller Funktionsbereiche erhalten werden kann, ob durch Einsparungen in einzelnen Arbeitsbereichen — hier wird es sich wieder nur um ganz, ganz minimale Möglichkeiten handeln können — die Lücken in anderen Bereichen gefüllt werden können oder ob — und das wäre wohl die härteste Maßnahme — vorübergehend bestimmte Arbeitsbereiche storniert werden können, bis Anfang der achtziger Jahre durch einen geringfügig erhöhten Zugang von den Universitäten eine neue Situation eintritt.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Kirchenrat Odenwald, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre gute Einführung in die Entwicklung des Personalwesens. Möge alles gut gelingen, dürfen wir als Wunsch hinzufügen.

Nun möchte ich hierzu mitteilen, damit Sie das Ganze verdauen und überlegen können, daß wir heute abend gegen 20.15 Uhr hier eine gemeinsame Aussprache durchführen werden, bei der sämtliche Herren Referenten anwesend sein werden, damit Rückfragen jederzeit beantwortet werden können.

So viel zu diesem Punkt. Wir kommen zum letzten Punkt der heutigen Tagesordnung:

V.

Verschiedenes

Sind hierzu irgendwelche Wünsche oder Anregungen? — Herr Willi Müller, bitte!

Synodaler Willi Müller: Da dies die letzte Sitzung ist, an der ich teilnehme, möchte ich mich auf diesem Wege verabschieden und herzlich danken — danken für die Gemeinschaft, die ich hier erleben durfte. Ich muß sagen: ich fühlte mich hier geborgen und fand eine Bruderschaft, an die ich gern zurückdenken werde. Bei aller Verschiedenheit und aller Andersartigkeit war hier eine Brücke von Mensch zu Mensch. Ich habe soeben daran gedacht: Vielleicht könnte oder müßte WIBERA auch einmal in der Synode Untersuchungen anstellen. Aber eines kann WIBERA nicht ersetzen, und das ist die menschliche Gemeinschaft. Diese menschliche Gemeinschaft habe ich hier gefunden.

(Beifall)

Dafür sehr herzlichen Dank!

Ich wünsche der Synode ein gutes Arbeiten im Dienste unseres Herrn. Ich bitte es nicht als anmaßend zu verstehen, wenn ich Ihnen das wünsche, was Paulus seinen Gemeinden wünscht: Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit euch!

Ich danke Ihnen.

(Lebhafter anhaltender Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Müller, wie ich Ihnen bereits bei Ihrer Ankündigung zu Beginn der Tagung sagte, hat es uns nicht nur überrascht, daß

wir Sie hier in unserem Kreise verlieren, sondern es hat allgemeines Bedauern ausgelöst. Ich möchte Ihnen zunächst heute hier an dieser Stelle danken für Ihre Worte und Wünsche und gleichzeitig aber auch für Ihre stete gute und treue Kameradschaft sowie Ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit im kleinsten und auch im großen Kreis. Das andere werden wir am 25. Mai, dem entscheidenden Tag, nachholen. Vielen Dank für alles!

(Beifall)

Ist sonst noch irgend ein Wunsch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich unsere dritte Plenarsitzung schließen mit dem Hinweis: nächste Sitzung morgen 8.45 Uhr, Inhalt der Tagesordnung: alles das, was noch vorhanden ist.

Herr Dekan Ertz, ich bitte Sie, das Schlußgebet zu sprechen.

Dekan **Ertz** spricht das Schlußgebet.

(Ende der Sitzung: 10.55 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, 30. April 1976, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses, Hauptausschusses und Bildungsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz) sowie Antrag der Evang. Pfarrervertretung in Baden auf Absetzung der Beratung und Beschußfassung über den Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes und Antrag der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie und der landeskirchlich angestellten Sozialarbeiter in gemeindebezogener Sozialarbeit auf Absetzung der Beratung und Beschußfassung über den Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes

Berichterstatter:
für RA, HA und BA Synodaler Herrmann

III.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim auf Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Berichterstatter: Synodaler Häffner

2. Eingabe des Klaus Schnabel in Karlsruhe auf abschließende Durchführung der Gebietsreform im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

IV.

Berichte des Finanzausschusses

1. Jahresrechnung 1975

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

2. Kirchengemeindliche Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

3. Landeskirchliche Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Erndwein

4. Ausbau einer Heimvolkshochschule

Berichterstatter: Synodaler Erndwein

5. Diakonische Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Dr. von Kirchbach

6. Eingabe des Kirchengemeinderats Müllheim/

Baden zur Erhebung und Abführung landeskirchlicher Kollektien

Berichterstatter (zugleich für HA):

Synodaler Deedke

V.

Bericht des Hauptausschusses

Antrag des Evang. Dekanats Pforzheim-Stadt auf Abgabe einer Erklärung zum Verhältnis von Kirche und Staat Israel

Berichterstatter: Synodaler Schoener

VI.

Gemeinsamer Bericht des Bildungsausschusses und Hauptausschusses

Antrag der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim zur Frage des Einsatzes der Pfarrvikare in Spezialpfarrämtern (auch Verwendung als Religionslehrer)

Berichterstatter:
für BA Synodaler Blöchle
für HA Synodaler Georg Hoffmann

VII.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Bildungsausschusses

Eingabe des Rudolf Bernard in Bretten/Baden auf Prüfung einer Freizeitmaßnahme des Amts für Jugendarbeit

Berichterstatter:
für RA Synodaler Richter
für BA Synodaler Steininger

VIII.

Bericht des Bildungsausschusses zugleich für Finanzausschuß

Antrag der Evang. Kirchengemeinde Rheinfelden/Baden auf finanzielle Unterstützung im Bereich der Krankenhausseelsorge

Berichterstatter: Synodaler Dr. Glum

IX.

Gemeinsame Berichte des Rechtsausschusses und Hauptausschusses

1. Eingabe der Telefonseelsorge Mannheim-Ludwigshafen auf Abgabe einer Entschließung an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und an den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost

Berichterstatter:
für RA Synodaler Marquardt
für HA Synodaler Schoener

2. Eingabe der Eheleute Steiger in Sinsheim-Hoffenheim auf Änderung des Pfarrvikargesetzes

Berichterstatter:
für RA Synodaler Dr. Wendland
für HA Synodaler Schnabel

3. Eingabe des Dr. Dr. Altner, Heidelberg, auf Beratung der Kernenergieproblematik

Berichterstatter für RA und HA Synodaler Richter

4. Eingabe des Evang. Pfarramts March auf Stellungnahme der Landessynode zur kirchlichen Situation in Südafrika

Berichterstatter für RA, HA und FA
Synodaler Rüdel

5. Antrag des Konvents badischer Theologiestudenten auf Abgabe einer Stellungnahme durch die Landessynode

Berichterstatter für RA und HA:
Synodaler Bußmann

6. Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Furtwangen/Baden zur Unterstützung der Entwicklungsländer

Berichterstatter für RA und HA:
Synodaler Bußmann

X.

Verschiedenes

XI.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die 4. und letzte Plenarsitzung dieser Tagung und bitte Frau Buschbeck, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodale Buschbeck spricht das Eingangsgebet.

I.

Bekanntgaben

Präsident Dr. Angelberger: Als erstes unter der Bekanntgabe ein sehr wesentlicher Punkt, Herr Dr. Götsching hat heute Geburtstag, und ich möchte ihm auch jetzt nochmals alles Gute wünschen für diesen Tag. Hoffentlich kommen Sie früh nach Hause, um auch mit Ihren Lieben noch feiern zu können, und alles Gute im neuen Lebensjahr, insbesondere im hohen Ministerium.

(Zuruf Synodaler Dr. Götsching: Herzlichen Dank!
(Allgemeiner starker Beifall)

Ein Telegramm des Präses der Synode von Berlin-West:

Zur Tagung Ihrer Landessynode grüße ich Sie und die Synodalen herzlich. Möge Gottes Segen Ihre Beratungen und Beschlüsse begleiten. Mit dem Lehrtext des 30. April 1. Tim. 1, 1: „Christus ist unsere Hoffnung“ grüße ich Sie auch namens unserer Synode

Ihr Peter Kraske, Präses

(Beifall)

Als Letztes bringe ich einen Antrag unserer KonSynodalen Herrmann, v. Kirchbach und Steyer zur Kenntnisnahme, wonach der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, spätestens zum Frühjahr 1977 zu berichten über die Erfahrungen aus den Maßnahmen WIBERA - Gutachten

und folgende Planungen. Als Ergebnis der Besprechung von gestern abend ist dieses Begehr vorgetragen.

Darf ich Sie fragen, wie Sie sich zu dem Begehr unserer drei Brüder stellen?

(Beifall)

Ist jemand dagegen? — Enthaltung, bitte? — So mit wäre dieser Antrag genehmigt.

Ich rufe nun, da zu „Bekanntgaben“ nichts mehr vorliegt, auf

II.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses, Hauptausschusses und Bildungsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz) sowie Antrag der Evangelischen Pfarrerververtretung in Baden auf Absetzung der Beratung und Beschußfassung über den Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes und Antrag der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie und der landeskirchlich angestellten Sozialarbeiter in gemeindebezogener Sozialarbeit auf Absetzung der Beratung und Beschußfassung über den Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes

Anlage 2

und darf unseren Synodalen Herrmann um seinen Bericht bitten.

Synodaler Herrmann, Berichterstatter: Liebe Konnodale! Ich darf vielleicht gleich zu Anfang darauf aufmerksam machen, daß ich vom Bildungsausschuß gebeten wurde, ebenfalls an seiner Stelle hier Bericht zu erstatten,

(Beifall)

Es geht um den Entwurf eines Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit, um das sogenannte Mitarbeiterdienstgesetz, sowie um den Antrag der Ev. Pfarrerververtretung in Baden auf Absetzung der Beratung und Beschußfassung über den Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes (Liste der Eingänge lfd. Nr. 13), schließlich um den Antrag der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie und der landeskirchlich angestellten Sozialarbeiter in gemeindebezogener Sozialarbeit auf Absetzung der Beratung und Beschußfassung über den Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes (Liste der Eingänge lfd. Nr. 21).

1. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine Neuordnung des Dienstes der kirchlichen Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit zum Ziel. Er soll das bisher geltende Gesetz über den Dienst der Gemeindediakonin ersetzen und zugleich eine Regelung für alle Absolventen der drei Fachbereiche der Fachhochschule Freiburg und überhaupt der Fach-

hochschulen, — nämlich Sozialarbeit, Sozialpädagogik Religionspädagogik/Gemeindediakonie — treffen.

Der Entwurf dieses Gesetzes wurde in einer Arbeitsgruppe vorbereitet, in der die Gemeindediakone, die Religionslehrer, die Jugendreferenten, die für diese Mitarbeiter zuständigen landeskirchlichen Dienststellen sowie Vertreter der Fachhochschule Freiburg und das zuständige Referat im Evang. Oberkirchenrat vertreten waren. Der auf diese Weise zustandegekommene Entwurf wurde vom Verfassungsausschuß der Synode in einer Sitzung am 13. 12. 1975 überarbeitet und dem Landeskirchenrat zugeleitet. Im Verlaufe dieser Beratungen hat es sich als sinnvoll erwiesen, das vorgesehene Gesetz auf alle im Dienst der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden stehenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen auszudehnen. Insofern wurde auch die Arbeitsrechtliche Kommission in das Vorbereitungsverfahren eingeschaltet; sie sowie Herr Kirchenoberrechtsrat Niens haben zu dem vorliegenden Entwurf Stellung bezogen und detaillierte Abänderungsvorschläge eingebracht. Diese wurden in die Beratungen des Rechtsausschusses einbezogen und konnten auch an verschiedenen Stellen berücksichtigt werden.

Der Rechtsausschuß und der Bildungsausschuß haben sich zuerst den Anträgen der Pfarrvertretung und der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie (Eingabe Nr. 13 und 21) auf Absetzung der Beratung dieses Gesetzes zugewandt. Beide Ausschüsse konnten sich jedoch nicht entschließen, dieser Bitte zu entsprechen. Ausschlaggebend hierfür war:

1. Der Entwurf wurde rechtzeitig allen Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die ausführlichen, bis ins Detail gehenden Abänderungsvorschläge beweisen dies.
 2. Eine Sonderbehandlung einer bestimmten Gruppe, wie sie die Religionslehrer für sich erbitten, ist bei Absolventen mit gleichen Ausbildungsabschlüssen nicht vertretbar. Die im Predigtamt der Kirche enthaltenen Aufgaben werden nicht nur von Religionslehrern sondern auch von Gemeindediakonen und Jugendreferenten in Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung wahrgenommen.
 3. Es erweist sich als notwendig, für die im Spätsommer d. J. zu erwartenden ersten Absolventen des Fachbereiches III eine neue gesetzliche Regelung bereitzuhalten.
- Diesen Überlegungen hat sich auch der Hauptausschuß angeschlossen. Alle drei Ausschüsse empfehlen also die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfes nach Einarbeitung der noch vorzuschlagenden Änderungen.
2. Abänderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Ich muß Sie bitten, den Gesetzesentwurf, die Vorlage des Landeskirchenrats, zur Hand zu nehmen und sich entsprechende Notizen zu machen.

2.1 Herr Kirchenoberrechtsrat Niens hat in seinen Abänderungsvorschlägen darauf hingewiesen, daß

der Begriff „Gemeindediakonie“ bisher im Gegenüber zur „freien Diakonie“ verwendet wurde (vgl. Kreisdiakoniegesetz § 1, 2b), während der Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes unter Gemeindediakonie den Dienst der Gemeindediakone versteht; dieses Verständnis findet sich im Gesetz über die Errichtung der Evang. Fachhochschule wieder; dort lautet die Bezeichnung „Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie“. Der Rechtsausschuß ist der Überzeugung, daß dieses Verständnis sich in Zukunft immer mehr durchsetzen wird, je mehr Gemeindediakone in den kommenden Jahren in den landeskirchlichen Dienst treten werden. Er plädiert insofern mehrheitlich mit dem Hauptausschuß für die Beibehaltung der vorgesehenen Überschrift.

2.2 Zu § 1

Hier schlagen Rechtsausschuß und Hauptausschuß lediglich die Streichung des Wortes „oder“ in Abs. 3 nach „Gemeindediakone“ vor; es ist durch ein Komma zu ersetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß diese Dienste nicht alternativ im Sinne der Ausschließlichkeit verstanden werden. Es sollte möglich sein, daß ein Gemeindediakon teilweise in einer Pfarrgemeinde, teilweise als Jugendreferent in einem Kirchenbezirk eingesetzt werden kann.

2.3 Zu § 2

Die Arbeitsrechtliche Kommission schlägt hierzu vor, im Satz 3 das Wort „oder“ durch „und“ zu ersetzen und die Worte „darüber hinaus“ zu streichen. Dann hieße es also: „Die Aufgaben dieser Mitarbeiter haben Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche und gehören zu den Diensten am Nächsten und an der Gesellschaft, die der Kirche aufgetragen sind.“

Dazu ist zu sagen: Es gibt Aufgaben, die als Entfaltung des Predigtamtes in Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung zu verstehen sind (§ 46 GO), und andere Aufgaben, die neben der Verkündigung und Lehre weitere Dienste am Nächsten und der Gesellschaft umfassen (§ 67 GO).

Insofern sollte an der Unterscheidung festgehalten werden. Der Hauptausschuß empfiehlt seinerseits eine kleine Änderung in stärkerer Anpassung an die Aussagen des § 67 GO. Er schlägt die Formulierung vor: „gehören zu den weiteren Diensten am Nächsten“. Er meint, daß damit zum Ausdruck gebracht werden kann, daß die Dienste am Nächsten nicht als eine zusätzliche aber weniger dringliche Aufgabe verstanden werden dürfen.

2.4 Zu § 3

Es erscheint sinnvoll, nach dem in Abs. 1 festgelegten Grundsatz der Voraussetzungen für die Anstellung, den jetzigen Abs. 4 als Abs. 2 anzuschließen. Er sollte in Zeile 1 nach „an anderen“ durch das Wort „insbesondere“ ergänzt werden. Dann hieße es also: „Die Ausbildung an anderen, insbesondere kirchlichen Ausbildungsstätten“. So wird die Übernahme von Absolventen staatlicher Ausbildungsstätten nicht ausgeschlossen. Der jetzige Abs. 2, der dann Abs. 3 wird, sollte zur Verdeut-

lichung eine Neuformulierung erfahren. Hierzu wird vorgeschlagen:

„Ein Dienstauftrag auf landeskirchlicher Ebene, der persönliche und fachliche Beratung und Anleitung anderer Mitarbeiter einschließt, setzt neben entsprechenden fachlichen Qualifikationen auch Bewährung in der Praxis voraus.“

Diese Änderungen werden vom RA und HA bejaht. In diesem Zusammenhang hat der Hauptausschuß zugleich die Frage aufgeworfen, ob zu den Anstellungsvoraussetzungen nicht die Zugehörigkeit zur Landeskirche zählen müßte. Bei Freikirchen wäre evtl. von der doppelten kirchlichen Mitgliedschaft Gebrauch zu machen. Der Hauptausschuß empfiehlt dem EOK die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die zu erlassenden Richtlinien.

2.5 Zu § 4

Rechts- und Hauptausschuß schlagen in § 4 folgende Änderungen vor:

§ 4, 3 soll mit Rücksicht auf die Berufsgruppe der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen lauten: „Im Rahmen seines Dienstauftrages übt der Mitarbeiter seinen Dienst selbstständig und in partnerschaftlicher Zuordnung zu Pfarrern und anderen Mitarbeitern des gemeindlichen oder übergemeindlichen Arbeitsbereiches und in enger Zusammenarbeit mit ihnen aus.“ In § 4, 4 sind die in Klammern aufgeführten Leitungsorgane zu streichen, weil diese in der Regel für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen so, in dieser Aufzählung, nicht zutreffen.

2.6 Zu § 5

Auf Vorschlag des Rechts- und Hauptausschusses ist in § 5, 1 zu ändern Zeile 2/3: „über dessen nähere Gestaltung“ — nur eine Schönheitsreparatur —. Zwischen „das“ und „Leitungsorgan“ ist einzufügen „zuständige“; nach „Leitungsorgan“ ist wie vorhin der Klammerzusatz zu streichen.

§ 5, 3 ist neu zu formulieren. Er erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Dekan (Schuldekan), soweit nicht besondere Regelungen auf Grund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 14 erlassen werden. Die Fachaufsicht wird entsprechend den Aufgabengebieten durch Beauftragte wahrgenommen, die entweder durch Kirchen- gesetz bestimmt oder vom EOK hierzu bestellt werden.“

Eine Diskussion im Hauptausschuß über die Frage einer unmittelbaren Dienstaufsicht durch das zuständige Leitungsorgan (also z. B. den Ältestenkreis) fand keine mehrheitliche Zustimmung. Es kam zum Ausdruck, daß eine solche Bestimmung der partnerschaftlichen Zuordnung von Mitarbeitern und Pfarrern nicht gerecht werden kann und eine unmittelbare Dienstaufsicht durch einen Ältestenkreis sich nirgends vorfindet.

2.7 Zu § 6

Der Rechtsausschuß schlägt vor, das Wörtlein „bei“ in Satz 2 durch „nach“ zu ersetzen. Dieser Vor-

schlag fand nicht die Zustimmung des Hauptausschusses.

2.8 Zu § 7

Eine von der Mitarbeitervertretung der Kreisstellen für Diakonie vorgeschlagene Änderung, ein Mitwirkungsrecht der Mitarbeitervertretung bei der Versetzung vorzusehen, kann entfallen, da diese Mitwirkung bereits durch das Mitarbeitervertretungsgesetz bindend geregelt ist.

2.9 Zu § 8

Die in § 8 ausgesprochene Regelung kann derzeit nur als innerkirchliche Aussage verstanden werden, sie bedarf insbesondere im Blick auf die Berufsgruppe der Sozialarbeiter noch einer Anerkennung durch die staatliche Rechtsprechung. Es ist jedoch zu erwarten, daß eine solche in Zukunft Platz greift.

2.10 Zu § 10

Die Frage der Hinzuziehung dieser Mitarbeiter in den Leitungsorganen kann nach Überzeugung des Rechtsausschusses derzeit nicht befriedigend geregelt werden. Es muß also bei der jetzigen Soll-Bestimmung bleiben. Demgegenüber ist der Hauptausschuß einstimmig der Überzeugung, daß eine Hinzuziehung des Mitarbeiters rechtsverbindlich geregelt werden muß. Sie ergibt sich unvermeidlich aus der in § 4, 3 ausgesprochenen partnerschaftlichen Zuordnung und ist auch nach der Überzeugung der Mitglieder des Hauptausschusses mit den Bestimmungen des § 22, 4 GO vereinbar. — Es wurde in diesem Zusammenhang davon gesprochen, daß ein Ausschluß dieser Mitarbeiter aus den Sitzungen des Ältestenkreises vor allem dort, wo ihre Fragen behandelt werden, geradezu eine Heuchelei sei, wenn man dann vorne von partnerschaftlicher Zusammenarbeit redet. Zeile drei soll also geändert werden in „so wird er zur Beratung eingeladen“, also bindend: so wird er zur Beratung eingeladen. Der Rechtsausschuß schlägt darüber hinaus in Zeile 1 folgende Umformulierung vor: „Werden in dem in § 5 genannten Leitungsorgan“...

2.11 Zu § 11

Umstritten war, ob dem Mitarbeiter ein gewisser Anspruch auf Weiterbildung und Übernahme neuer Aufgaben zuerkannt werden soll und also die Kann-in eine Sollbestimmung zu ändern ist. Dazu muß vorweg gesagt werden, daß auf alle Fälle die Notwendigkeit einer ständigen Fortbildung des Mitarbeiters völlig unbestreitbar ist, und daß für diese Fortbildung die jeweils geltenden landeskirchlichen Richtlinien zutreffen. Schwieriger wird die Sache, wenn es sich bei den in Absatz 2 Angesprochenen um Maßnahmen zur Weiterbildung und damit zur Übernahme neuer Aufgaben handelt. Eine ausführliche Aussprache im Hauptausschuß zu diesem Problem führte zu dem Ergebnis, daß die derzeitige Kann-Bestimmung im Blick auf die Erfordernisse des Dienstes, die Bedürfnisse der Mitarbeiter und die Möglichkeiten der Landeskirche auch als eine echte Möglichkeit ausgeschöpft werden soll. Beide Ausschüsse sprechen sich für die Beibehaltung der vorgesehenen Formulierung aus. Es ist lediglich in

Abs. 2 Zeile 1 zu ändern: anstatt „dem Mitarbeiter“ in „einem Mitarbeiter“.

2.12 Zu § 12

Dem Wunsch der Arbeitsrechtlichen Kommission, einen Hinweis auf die angesprochenen Gesetze in der jeweils geltenden Fassung aufzunehmen, kann sachlich durch Streichung der (aufgeführten) beiden Daten entsprochen werden.

2.13 Zu § 13

In § 13 Abs. 3 muß lediglich in Zeile 1 der angeführte Abs. 4 in Abs. 2 geändert werden. Das ist eine Konsequenz der Umstellung von vorher.

Präsident Dr. Angelberger (berichtigend): Nein — statt Absatz 4 Absatz 2, und zwar in Absatz 3, Zeile 1.

Synodaler Herrmann, Berichterstatter: Ja, dankel

2.14 Zu § 14

Auf Vorschlag des Rechtsausschusses und mit Zustimmung des Hauptausschusses ist ein neuer § 14 in folgender Fassung einzufügen:

§ 14.1:

„Auf Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk stehen“

— es sind also vor allem die Mitarbeiter in den Gemeindediensten und den Kreisstellen der Diakonie —

„und nach § 3 oder § 13, 1 und 3 ausgebildet sind, findet dieses Gesetz sinngemäße Anwendung.“

Ein Absatz 2 müßte lauten:

„Es findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese es durch Beschuß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.“

Das heißt also, daß es auf diesen ganzen Bereich ausgedehnt werden kann, falls diese ja nun doch rechtlich selbständigen Gruppierungen das für sich auch so akzeptieren.

2.15 Zu § 15

Hier wird die Streichung der Worte „durch hierzu Beauftragte“ in Zeile 4/5 vorgeschlagen.

Präsident Dr. Angelberger: Halt, das ist eine Verwechslung. Das ist der alte § 14.

Synodaler Herrmann, Berichterstatter: Ja, der ist in der Zwischenzeit § 15 geworden. Also 14 muß 15 werden, das ist richtig, und dann stimmt wieder, was ich sagte.

2.16 Zu § 16

Also § 15 wird § 16, und das ist der letzte Punkt: Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wird der 1. 7. 1976 vorgeschlagen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Herrmann! — Ich eröffne die Aussprache. — Vielen Dank — ich eröffne sie eigentlich nicht, sondern werde sie schließen. Es bleibt mir dann nur, jetzt

dazu überzugehen, die einzelnen Paragraphen aufzurufen und auch die jeweiligen Änderungen nochmals ins Gedächtnis zurückzurufen.

Wir haben zunächst die Überschrift:

Entwurf eines Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz).

Sind hier irgendwelche Bedenken gegen diese Fassung? — Wünscht jemand Enthaltung? — Auch nicht. Somit wäre die Überschrift einstimmig gebilligt.

§ 1

Es kommt nun der Grundsatz, der in § 1 festgelegt ist, und wir haben keinerlei Änderungen in den Absätzen 1 und 2. Lediglich im Absatz 3 hinter „Gemeindediakone“ soll ein Komma gesetzt, und das Wörtchen „oder“ soll gestrichen werden.

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert. Wer kann ihnen nicht zustimmen? — Oder wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Absatz 3 mit der soeben nochmals bekanntgegebenen Änderung. Wer folgt dem Vorschlag der beiden Ausschüsse, also Rechts- und Hauptausschuß, nicht? — Wird somit die Fassung des Absatzes 3 mit der Änderung gebilligt? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Auch Absatz 3 einstimmig gebilligt.

§ 2

Wir kommen zu den Aufgaben, die in § 2 festgelegt sind. Und hier ist eine Änderung in der 8. Zeile: hinter dem Wort „den“ soll „weiteren“ eingefügt werden, und dann wird fortgefahrene: „Diensten am Nächsten“.

Ist jemand mit der Ergänzung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig gebilligt.

Ich stelle nun...

(Zurufe! Es muß beim „oder“ bleiben, aber „darüber hinaus“ muß gestrichen werden!

Das steckt im „weiteren“ drin!)

Also wir haben ergänzt zwischen „den Diensten“ das Wort „weiteren“ eingefügt und genau eine Zeile darunter die beiden Worte „darüber hinaus“ gestrichen.

Wer ist mit dieser Änderung nicht einverstanden? — Enthaltung? —

Wer kann den so geänderten § 2 nicht billigen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 3

Zu Abs. 1 liegt kein Änderungsantrag vor, Gegenstimmen gegen die Fassung der Vorlage? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

In Abs. 4 soll hinter dem Wort „anderen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt werden. Wer ist gegen diese Ergänzung? — Enthaltungen? —

Der so geänderte Abs. 4 soll Abs. 2 werden. Wer folgt diesem Vorschlag nicht? — Enthaltung? — Abs. 4 wird Abs. 2. Somit werden die Absätze 2 und 3 Abs. 3 und Abs. 4.

Abs. 3 (in der Vorlage: Abs. 2) soll folgende Fassung erhalten:

Ein Dienstaufrag auf landeskirchlicher Ebene, der persönliche und fachliche Beratung und Anleitung anderer Mitarbeiter einschließt, setzt neben entsprechenden fachlichen Qualifikationen auch Bewährung in der Praxis voraus.

Sind hiergegen Bedenken anzumelden? — Enthaltung? — Nicht der Fall. Somit erhält Abs. 3 diese neue Fassung.

Zu Abs. 4 (in der Vorlage Abs. 3) liegt kein Änderungsantrag vor. Ist jemand mit der Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung? — In der Fassung der Vorlage angenommen.

Der Hauptausschuß hat, wie Sie vorhin vom Herrn Berichterstatter gehört haben, im Zusammenhang mit § 3 folgende Empfehlung beschlossen:

„Der Hauptausschuß empfiehlt dem Evangelischen Oberkirchenrat die Aufnahme einer entsprechenden“

— es handelt sich um die doppelte kirchliche Mitgliedschaft —

„Bestimmung in die zu erlassenden Richtlinien.“

Wer ist nicht in der Lage, dieser Empfehlung die Stimme zu geben? — Enthaltung? — Also ist auch diese Empfehlung gebilligt. Es handelt sich nicht um eine Gesetzesbestimmung; es geht die Bitte an den EOK, eine entsprechende Bestimmung in die zu erlassenden Richtlinien aufzunehmen.

§ 4

Zu Abs. 1 und Abs. 2 liegen keine Änderungsvorschläge der Ausschüsse vor. Wer kann die Fassung der Vorlage nicht billigen? — Wer enthält sich? — Abs. 1 und Abs. 2 einstimmig gebilligt.

Zu Abs. 3 ist beantragt, statt „Zuordnung zu dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern“ zu sagen: „Zuordnung zu Pfarrern und anderen Mitarbeitern“. Wer gibt dieser Fassung nicht seine Zustimmung? — Enthaltung? — Abs. 3 einstimmig angenommen.

In Abs. 4 soll die Klammer — (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat oder Bezirkskirchenrat) gestrichen werden.

Herr Schuler, bitte!

Synodaler Schuler: Ich schlage vor, die Klammer zu belassen und in der Klammer vor dem Wort „Ältestenkreis“ die Worte „zum Beispiel“ einzufügen. Nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ könnte ein Komma gesetzt und das Wort „oder“ gestrichen werden; das ist nur eine redaktionelle Änderung.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses, die Klammer zu streichen, ist der weitergehende, darüber ist zuerst abzustimmen. Wer ist für die Streichung der Klammer? — Wer ist dagegen? — 12. Wer enthält sich: — 12. 12 und 12 gibt 24. Laut Anwesenheitsliste sind 67 Synodale anwesend. Die Mehrheit ist also für Streichung der Klammer. Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag des Synodalen Schuler.

§ 5

Zu Abs. 1 ist beantragt, die Worte „über die nähere Gestaltung desselben“ durch die Worte „über dessen nähere Gestaltung“ zu ersetzen, vor dem Wort „Leitungsorgan“ das Wort „zuständige“ einzufügen und die Klammer „(Ältestenrat, Kirchengemeinderat oder Bezirkskirchenrat)“ auch hier zu streichen. Wer stimmt der so geänderten Fassung des Abs. 1 nicht zu? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Abs. 2: Kein Änderungsantrag. Gegenstimmen gegen die vorliegende Fassung? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Abs. 3 soll nach dem Antrag der Ausschüsse eine andere Fassung erhalten. — Herr Koch, bitte!

Synodaler Koch: Ich möchte zu Abs. 3 Satz 1 einen Antrag stellen. Der Satz lautet in der Vorlage des EOK: „Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Dekan (Schuldekan).“ Ich beantrage, daß er lauten soll: „Die unmittelbare Dienstaufsicht führt das zuständige Leitungsorgan.“ Begründung:

Erstens. Nach § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung leitet der Ältestenkreis die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, wie die Aufgaben der Gemeinde wahrgenommen werden. Wer über die nähere Gestaltung und Koordinierung des Dienstes entscheidet, sollte auch die unmittelbare Dienstaufsicht führen.

Zweitens. Die besondere Bedeutung des Pfarramtes — siehe Grundordnung § 50 Abs. 1 —, das Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung in sich vereinigt, wird dadurch gewahrt. Die selbständige Ausübung des Dienstes des Mitarbeiters ist damit jedoch in keiner Weise berührt, wenn die Dienstanweisung klar vorher beschrieben ist.

Drittens. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Pfarrer und Mitarbeiter ist nicht und war noch nie eine Frage der Gesetzgebung, sondern eine Frage der Menschen, die diese Dienste wahrnehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben die Aussprache schon geschlossen, aber dieser Antrag ist ein derart wesentliches neues Begehr, daß darüber nicht ohne Aussprache entschieden werden kann. Deshalb eröffne ich zu § 5 Abs. 3 die Aussprache wieder. Ich bitte um Wortmeldungen. — Herr Schneider, bitte!

Synodaler Schneider: Ich möchte die Begründung, die Herr Koch seinem Antrag gegeben hat, ein bißchen abtasten. Er meinte unter Bezugnahme auf die Grundordnung sagen zu sollen, daß hier das Leitungsorgan der Gemeinde — sprich: der Ältestenkreis — eingeschaltet werden sollte, sprach aber dann im nächsten Satz von der Bedeutung des Pfarramtes. Das ist mir doch ein bißchen fragwürdig, ganz abgesehen davon, daß ja diese Geschichte auch irgendwie praktiziert werden muß. Wie kann ein Gremium — sprich: Ältestenkreis oder Bezirkskirchenrat — eine Dienstaufsicht praktizieren? Das muß doch schließlich ein Einzeler sein. Ist da nicht der Text der Vorlage des EOK besser?

Synodaler Fritz: Der Gesetzentwurf hat, so meine ich, doch auch den Sinn und den Zweck, daß das

Berufsbild des Gemeindediakons und dieser Mitarbeiter formuliert und klarer als bisher ausgestaltet wird. Es ist in der Begründung vom Vortragenden schon gesagt worden, daß es hier um eine Zuordnung dieser Mitarbeiter im Pfarramt geht. Von da her gesehen sollte die Dienstaufsicht beim Dekan bleiben und nicht in die Hand des Kirchengemeinderates gelegt werden.

Synodale Buschbeck: Ich möchte Sie bitten, diesen Punkt besonders sorgsam zu bedenken. Daß Gesetze die partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht regeln können, trifft sicherlich zu; diesem Argument widerspreche ich nicht. Aber ich glaube, daß an diesem Punkt durch die Verlegung der Dienstaufsicht doch ganz entscheidende neue Akzente gesetzt werden, und möchte darauf aufmerksam machen, daß dieser Punkt eine ganz besondere Bedeutung hat.

Synodaler Leser: Würde man dem Anliegen von Herrn Koch entsprechen, so entstünde zweierlei Recht. Pfarrer und Pfarrdiakone hätten Dienstaufsicht durch den Dekan, die im Gesetz betroffene Mitarbeitergruppe hätte eine andere Dienstaufsicht. Ich halte es für nicht gut, wenn bei hauptamtlichen Mitarbeitern zweierlei Recht entsteht. Man sollte die Dienstaufsicht wie bisher üblich belassen.

Präsident Dr. Angelberger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache zu § 5 Abs. 3 wieder und stelle zuerst den Antrag des Synodalen Koch, der weiter geht als der Änderungsantrag der Ausschüsse, zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag Koch? — 4 Ja-Stimmen. Wer enthält sich? — 12. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Ich stelle nun den Antrag des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zur Abstimmung. Danach soll § 5 Abs. 3 folgende Fassung erhalten:

Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Dekan (Schuldekan), soweit nicht besondere Regelungen auf Grund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 14 erlassen werden. Die Fachaufsicht wird entsprechend den Aufgabengebieten durch Beauftragte wahrgenommen, die entweder durch Kirchengesetz bestimmt oder vom EOK hierzu bestellt werden.

Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltungen? — Bei einer Enthaltung angenommen.

§ 6

Der Rechtsausschuß schlägt vor, am Anfang des zweiten Satzes das Wort „bei“ durch das Wort „nach“ zu ersetzen. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Bei einer Enthaltung angenommen.

§§ 7, 8, 9

Zu diesen Paragraphen liegen keine Änderungsanträge vor; ich kann sie deshalb, wenn kein Widerspruch erhoben wird, zusammen zur Abstimmung bringen. — Wer stimmt ihnen nicht zu? — Wer enthält sich? — Die §§ 7, 8 und 9 sind einstimmig angenommen.

§ 10

Hierzu wird vom Rechtsausschuß beantragt, im ersten Halbsatz zu formulieren: „in dem in § 5 genannten Leitungsorgan“, also statt der Mehrzahl die Einzahl zu setzen. Für den zweiten Halbsatz beantragt der Hauptausschuß folgende Fassung: „so wird er zur Beratung eingeladen“.

Synodaler Marquardt: Ich bitte, über die beiden Halbsätze getrennt abzustimmen, weil da in den Ausschüssen verschiedene Meinungen waren.

Präsident Dr. Angelberger: Gut. Also zunächst der erste Halbsatz: „Werden in dem nach § 5 zuständigen Leitungsorgan für den Dienst des Mitarbeiters wichtige Angelegenheiten behandelt“. Wer stimmt dieser Fassung nicht zu? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen. Zweiter Halbsatz: „so wird er zur Beratung eingeladen“. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Bei einer Enthaltung angenommen.

Zu Satz 2 kein Änderungsantrag. Ist jemand gegen Satz 2, oder wünscht sich jemand der Stimme zu enthalten? — Nicht der Fall; einstimmig angenommen.

§ 11

Abs. 1 soll unverändert bleiben. Gegenstimmen? — Nicht der Fall.

In Abs. 2 soll das Wort „dem“ durch das Wort „einem“ ersetzt werden. Wer ist mit dieser Änderung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Mit der vorgeschlagenen Änderung einstimmig angenommen.

§ 12

Hier ist in Satz 1 und Satz 2 in Klammern jeweils der Zeitpunkt des Erlasses des betreffenden Gesetzes angegeben. Diese Klammervermerke sollen gestrichen werden. Wer ist gegen die Streichung? — Enthaltungen? — Gestrichen.

§ 13

In Abs. 3 ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Statt „gemäß § 3 Abs. 4“ muß es jetzt nach der bei § 3 beschlossenen Umstellung der Absätze heißen: „gemäß § 3 Abs. 2“. Einwendungen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

§ 14 (neu)

Rechtsausschuß und Hauptausschuß beantragen folgenden neuen § 14:

(1) Auf Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk stehen und nach § 3 oder § 13 Abs. 1 und 3 ausgebildet sind, findet dieses Gesetz sinngemäße Anwendung.

(2) Es findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese es durch Beschuß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? — Enthaltungen? — § 14 (neu) ist einstimmig angenommen.

§ 15

§ 14 der Vorlage wird nach der Einfügung des neuen § 14 nunmehr § 15. Von den Ausschüssen wird Streichung der Worte „durch hierzu Beauftragte“ vorgeschlagen. Wer ist nicht einverstanden? — Enthaltungen? — § 15 (§ 14 der Vorlage) mit dieser Änderung einstimmig angenommen.

§ 16

§ 15 wird § 16. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird der 1. Juli 1976 vorgeschlagen. Gleichzeitig soll das kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindediakonin in der Fassung vom 14. Juni 1971 außer Kraft treten. Ist eine Stimme gegen diese Regelung? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle nunmehr das Gesetz im ganzen mit den beschlossenen Änderungen mit seinen 16 Paragraphen und der Überschrift „Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz)“ zur Abstimmung. Wer ist mit dem Gesetz nicht einverstanden? — Wer enthält sich der Stimme? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. Danke schön!

(Beifall)

Damit sind — um das formal festzustellen — die Anträge der Evangelischen Pfarrervertretung in Baden und der Kreisstellen für Diakonie und der landeskirchlich angestellten Sozialarbeiter in gemeindebezogener Sozialarbeit auf Absetzung der Beratung und Beschlusffassung über den Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes (Ziff. 13 und Ziff 21 der Eingänge) abgelehnt.

Frau Buschbeck, bitte!

Synodale Buschbeck: Ich möchte Ihnen meine Freude darüber zum Ausdruck bringen, daß dieses von vielen Seiten sehr erwartete und nötige Gesetz die einstimmige Zustimmung der Synode gefunden hat, und Ihnen dafür danken.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Wir nehmen noch den nächsten Tagesordnungspunkt. Ich rufe zunächst auf

III. 1:

Bericht des Rechtsausschusses zum Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim auf Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Herr Häffner, darf ich Sie bitten.

Synodaler Häffner, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hatte die Aufgabe, zum Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim auf Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Ziffer 6 im Verzeichnis der Eingänge) Stellung zu nehmen.

Der Rechtsausschuß würdigte, das darf vorweg gesagt werden, das seelsorgerliche Anliegen der Eingabe. Die lebhafte Aussprache über die einzelnen

Punkte führte zu folgendem Ergebnis, das einstimmig zustande kam.

a) Abschnitt VII des Pfarrerdienstgesetzes „Veränderung des Dienstverhältnisses“ ist in seiner Neufassung vom 23. Oktober 1974 nach ausführlicher, gründlicher Beratung zustande gekommen. Der Rechtsausschuß verweist auf das gedruckte Protokoll der ordentlichen Tagung vom 20. bis 25. Oktober 1974, S. 53 bis 61, und auf die Erläuterungen in Anlage 4.

In vielfältiger Weise hatten sich Pfarrer — also „Betroffene“ — an der Aussprache beteiligt, die sich an die Ausführungen der beiden Berichterstatter des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses anschloß. Das Abstimmungsergebnis damals: „Bei 2 Enthaltungen ist das ganze Gesetz angenommen.“ (S. 61)

b) Basis und Ausgangspunkt dieser Neufassung war in erster Linie § 61 der Grundordnung, der Grundordnung, die vor ihrem Inkrafttreten den Bezirkssynoden und Pfarrkonventen vorgelegen hat. Gleichzeitig ist folgender Gesichtspunkt außerordentlich bedeutsam — ich zitiere den damaligen Berichterstatter des Rechtsausschusses —: „Die Änderungsvorschläge gegenüber dem bestehenden Recht entsprechen weithin den erfolgten Änderungen bei anderen Gliedkirchen. Dadurch wird eine weitgehende Einheitlichkeit im EKD-Bereich erzielt.“ Das Pfarrerdienstgesetz ist somit kein badischer Alleingang.

c) Es geht in Abschnitt VII des Pfarrerdienstgesetzes nicht nur um die berechtigten Interessen des Pfarrers, sondern ebenso um die berechtigten Interessen der Gemeinde. In der damaligen Aussprache ist von einer „guten Ausgewogenheit“ der Vorlage die Rede gewesen. Das in der Grundordnung § 61 Abs. 2 neu eingeführte Initiativrecht der Gemeinde kommt hier zum Tragen.

d) Kein Gesetz wird eine vollkommene Lösung darstellen, auch nicht das Pfarrerdienstgesetz.

Mag die Aussage „wenn der Pfarrer seinen Dienst nicht mehr recht ausübt“ zu allgemein, zu schwach erscheinen, so ist doch wohl in der Sache die nicht mehr gedeihliche, nicht mehr ersprießliche Arbeit und Zusammenarbeit gemeint.

Oder: Die im Zusammenhang mit dem Pfarrstellenwechsel eingeschaltete Gemeindeversammlung kann vielleicht von Übel sein. Eine gut vorbereitete Gemeindeversammlung mit einem geeigneten, „starken“ Vorsitzenden wird die ihr von der Grundordnung zugewiesene Aufgabe lösen können. In der Behandlung am 23. Oktober 1974 wurde den geäußerten Bedenken gegenüber immer wieder betont, daß im Sinne der Grundordnung die Meinungsbildung der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirats berücksichtigt werden muß.

Noch einmal: Das Pfarrerdienstgesetz wurde 1974 nach gründlicher Vorbereitung und ausgiebiger Beratung einstimmig angenommen (bei 2 Enthaltungen).

Das im Antrag zum Ausdruck kommende Unbehagen — Konfliktfälle werden stets Unbehagen bereiten — gibt dem Rechtsausschuß keine Veran-

lassung, eine Änderung des Gesetzes zu befürworten.

Der Rechtsausschuß schlägt der Synode vor, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung! — Es liegt keine Wortmeldung vor. — Ich stelle zur Abstimmung den Vorschlag des Rechtsausschusses, den Sie soeben gehört haben.

Wer stimmt diesem Vorschlag nicht zu? — Wer enthält sich? — 7 Enthaltungen. Keine Gegenstimme, 7 Enthaltungen. Entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses ist der Antrag abgelehnt.

III, 2

Ich rufe die zweite Sache des Rechtsausschusses zum Bericht auf:

Eingabe des Klaus Schnabel in Karlsruhe auf abschließende Durchführung der Gebietsreform im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Herr Wendland, darf ich Sie bitten.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Es geht um Nr. 12 der Liste der Eingänge.

Wie Sie wissen, sieht die von der Landessynode beschlossene Zielplanung zur Gebietsreform vor, daß es nach Möglichkeit nicht zu einer Überschreitung der Grenzen eines Kirchenbezirks mit denen eines Stadt- oder Landkreises kommen soll. Auf diesem Hintergrund ist die Eingabe des Pfarrers Schnabel zu sehen. Es geht hier um Neureut, das durch die staatliche Gebietsreform zu Karlsruhe kam — inzwischen bestätigt durch den Staatsgerichtshof unseres Landes —, das jedoch noch dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land angehört. Nach der Zielplanung müßte Neureut nun in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach kommen. Jedoch ist die Frage, ob die Zielplanung so zu verstehen ist, daß nun in jedem Fall eine Anpassung erfolgen muß. Ich verweise darauf, daß wir auch bisher schon bei der Neugliederung von Kirchenbezirken Ausnahmen, wenn auch kleinere, gemacht haben. Das Problem wird hier außerdem durch eine Personalfrage, nämlich die in den nächsten Wochen anstehende Dekanswahl für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land überlagert.

Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß hier jedoch die sachlichen Erwägungen eindeutig im Vordergrund stehen. Ganz wichtig erscheint uns, daß die Neureuter eine Eingliederung nach Karlsruhe-Durlach, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, nicht wünschen. Dies haben sie bei der Anhörung zum Ausdruck gebracht. Der Wunsch nach Nichteinigung ist auch verständlich nach der vorausgegangenen staatlichen Gebietsreform und ihren Folgen für Neureut. Hinzu kommt, daß Neureut vom Gebiet her seinen Schwerpunkt in die Hardt hinein hat. Eine Vergrößerung von Karlsruhe und Durlach würde schließlich zu einer Schwächung des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land führen. Im Zusammenhang

aller dieser Argumente erscheint es vertretbar, zumindest jetzt noch von einer Eingliederung abzusehen. Die in der Eingabe genannten erforderlichen diakonischen Aufgaben können dennoch durchgeführt werden, indem der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land sich an der diakonischen Betreuung kostenmäßig beteiligt.

Der Rechtsausschuß schlägt daher mit 5 Enthaltungen vor, den Antrag des Pfarrers Schnabel abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schnabel, bitte! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Schnabel: Die Karlsruher und Neureuter sind Brüder.

(Große Heiterkeit)

Ich meine das folgendermaßen: In einer Familie streiten sich auch Brüder. Das gehört dazu, und sie sind auch bereit, sich danach wieder zu versöhnen. Deshalb möchte ich für das, was ich jetzt sage, mich verstanden wissen als Bruder von Herrn Herb.

1. Es ehrt den Rechtsausschuß, daß mehrere seiner Mitglieder sich enthalten haben und wahrscheinlich einige auch mit schlechtem Gewissen diese Entscheidung mitgetragen haben.

2. Es ist mir neu, daß auf einmal gesagt wird, es sei fraglich, ob die Zielplanung so zu verstehen ist, daß die Anpassung in jedem Fall erfolgen muß. Bisher war ich der Meinung, daß die Zielplanung in der Tat das Ziel hatte, diese Identität von kommunalen oder Kreisgrenzen mit Kirchenbezirksgrenzen konsequent durchzuführen.

3. Es ist schade, daß in diesem Fall — obwohl der Rechtsausschuß sagt, es sei nicht so gewesen —, doch Personal- und Sachfragen miteinander verquickt werden. Es kann nämlich sein in diesem Fall, daß eine Personalentscheidung die Eingliederung auf den St. Nimmerleinstag verschiebt, indem sie sie nämlich mindestens für 12 Jahre hinausschiebt. Und damit ist eben doch eine Personalentscheidung wichtiger geworden als eine Sachentscheidung.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß auch bei anderen Auflösungen von Kirchenbezirken und Neuerrichtung von Kirchenbezirken auf persönliche Probleme nicht die Rücksicht genommen worden ist, wie sie in diesem Fall jetzt erwartet wird. Ich erinnere nur an die Auflösung des Kirchenbezirks Hornberg und die Auflösung des Kirchenbezirks Durlach. Damals hat sich die Synode auch mehr für die Sachfragen als für die persönlichen Probleme entschieden.

4. Als man den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach gegründet hat, hat man ein großes Revirement im Süden und im Osten durchgeführt. Man hat Ettlingen ausgegliedert, man hat Forchheim wieder ausgegliedert, obwohl es kurz vorher erst eingegliedert worden war, man hat im alten Kirchenbezirk Durlach eine ganze Reihe von Gemeinden eingegliedert. Man hat das übrigens auch getan, obwohl auch dort die Gemeinden nicht dafür waren. Die Durlacher waren nicht begeistert von der Eingliederung in den Kirchenbezirk. Man hat einen mehr oder weniger sanften Druck ausgeübt. Und ich bin der Meinung, daß man deshalb das Argument,

die Neureuter hätten dagegen gestimmt, jetzt nicht in diesem Fall wieder bringen darf. Wir müssen als Mitglieder des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach jedenfalls sagen, daß eine Entscheidung, wie sie der Rechtsausschuß jetzt vorschlägt, im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach sehr unwillig, wenn nicht sogar verbittert aufgenommen würde, nicht von uns, aber von den Durlachern.

5. Es wurde gesagt, der bisherige Kirchenbezirk Karlsruhe-Land würde durch die Ausgliederung von Neureut wesentlich geschwächt.

Dazu muß ich sagen, das hätten die Planer sich natürlich vorher überlegen müssen, was das bedeutet, wenn man kirchliche Zielplanung durchführt und jeder ja wüßte, daß das früher oder später zu der Eingliederung von Neureut führen würde. Das hätte man sich auch überlegen müssen im Blick auf die Eingliederung von Durlach, ob nicht sowieso der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zu groß wird.

6. Wir haben jetzt die Möglichkeit, eine Arbeit, nämlich die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach neu zu gliedern. Wir haben im Augenblick die Stelle des Inhabers des Gemeindedienstes Karlsruhe nicht besetzt. Es ist vorgesehen, irgendwie eine Vereinigung des Gemeindedienstes Karlsruhe und des bisherigen Gemeindedienstes Durlach zu einem gemeinsamen Gemeindedienst durchzuführen. Es ist notwendig, daß die Zusammenarbeit des Gemeindedienstes und der Kreisdiakoniestelle mit einer einzigen kommunalen bzw. staatlichen Stelle durchgeführt werden kann und nicht einerseits mit dem Oberbürgermeister bzw. mit der Stadtverwaltung Karlsruhe und andererseits dann noch über den Kirchenbezirk hinaus in einen fremden Kirchenbezirk hinein, nämlich in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land, gearbeitet werden muß. Gerade in einer Situation, in der die Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach in einer großen Umwälzung sind, nämlich die Stärkung des Kirchenbezirks noch keineswegs gelungen ist und noch gar nicht abzusehen ist, wie das in Zukunft aussehen wird angesichts der Vielzahl von Kirchengemeinden und Stärke der Kirchengemeinden, wäre hier eine konsequente Lösung notwendig.

7. Endlich möchte ich noch auf einen Präzedenzfall hinweisen, über den die Landessynode vor zwei Jahren beschlossen hat. Damals wurde nämlich darüber beraten, ob die Gemeinde Schatthausen eingegliedert werden sollte in Oberheidelberg oder in Neckargemünd bleiben sollte — Schatthausen war durch die Gemeindereform zu Wiesloch gekommen —. Dort wollte die Gemeinde auch bleiben. Die Landessynode aber hat beschlossen, daß in einem Stadtbezirk nicht zwei Kirchenbezirke bestehen sollten.

Das hat die Landessynode damals beschlossen. Heute soll die Landessynode in einem anderen Fall plötzlich anders beschließen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Herb: Ich will Bruder Schnabel kurz antworten. Er hat nicht berücksichtigt, daß die Empfehlung des Rechtsausschusses auf einer Stellungnahme des Kirchenrats Odenwald beruht und da-

mit auf rein sachlichen Argumenten. Es ist zwar auch das personale Element angesprochen worden, dies ist aber völlig in den Hintergrund getreten. Es wird zum Teil übersehen, daß die kirchliche Zielplanung nicht darin besteht, Kirchenbezirksänderungen allein zum Zweck der Angleichung an die staatlichen Grenzen durchzuführen. Der Sinn der Zielplanung — so wurde ausdrücklich nochmals betont — ist vielmehr der, die Deckungsgleichheit der Grenzen möglichst herbeizuführen, wenn aus kirchlichen Gründen eine Veränderung der Kirchenbezirksgrenzen notwendig wird. Eine solche Notwendigkeit aus kirchlichen Gründen besteht hier nicht. Neureut hatte bisher zu den Hardtgemeinden enge Verbindung, dagegen bestand bisher keine Verbindung zu den Pfarrgemeinden der Stadt Karlsruhe.

Ich darf weiter darauf hinweisen, daß es bisher einmalig wäre, eine Kirchengebietsänderung auf Antrag eines Synodalen zu beschließen, statt in dem sonst üblichen Gesetzgebungsverfahren auf Grund einer entsprechenden Vorlage des Landeskirchenrats. Wenn schon — entgegen meiner Absicht — das Personalproblem angesprochen worden ist, dann möchte ich dazu folgendes ausführen: Im Augenblick steht die Dekanswahl im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land an. Als wahrscheinlich einziger Bewerber des Kirchenbezirks kommt ein Pfarrer aus einer der drei Kirchengemeinden in Neureut in Frage. Wie die Wahl ausgehen wird, wissen wir nicht. Nachdem dieser Bewerber bisher Dekanstellvertreter war und sich als solcher sehr eingesetzt hat, würden wir es als unanständig ansehen, ihn durch die beabsichtigte Kirchenbezirksänderung schon als Bewerber auszuschließen. Das sollte deshalb unterbleiben.

Ich darf aber nochmal zurückkommen auf das Wesentliche: Es bestehen keine kirchlichen Erfordernisse zur Änderung der Bezirksgrenzen; darum sind die Voraussetzungen der kirchlichen Zielplanung für eine Kirchengebietsänderung nicht gegeben.

Synodaler Feil: Ich möchte das Votum von Herrn Herb sehr unterstützen und daran erinnern, daß wir in diesem Hause erklärt haben vor etwa drei Jahren, daß unsere kirchliche Zielplanung keinen mechanischen Automatismus darstellt. Aber das scheint bei dem Votum von Bruder Schnabel übersehen worden zu sein.

Zweitens, wir haben auch nie daran gedacht, daß wir uns in jedem Falle dem staatlichen Vorgehen anpassen.

Drittens, wir müssen in diesem Fall besonders das Anhörungsergebnis der drei Pfarreien von Neureut ernst nehmen.

Viertens, es wurde mehrmals in dem Bericht von Bruder Wendland betont, jetzt sei diese Entscheidung noch nicht zu vollziehen.

Darum bitte ich, daß wir Geduld haben in dieser Frage. Es ist nicht erklärt worden, daß eine endgültige Ablehnung des Antrags von Bruder Schnabel damit gegeben ist. Aber ich betone noch einmal, zum jetzigen Zeitpunkt halte ich eine Entscheidung nicht für gerechtfertigt.

Synodale Hansch: Ich möchte als Durlacherin doch nochmal das vertiefen, was Herr Schnabel gesagt hat. Die Schwierigkeiten zwischen uns liegen jetzt darin, daß die eine Seite argumentiert von den Nicht-Betroffenen her und die anderen von den Betroffenen her, das heißt aus einem neu entstandenen Kirchenbezirk, der zusammengelegt worden ist, auch gegen den Willen des jetzt einen Teiles. Und die Probleme waren insofern ähnlich wie in Neureut, als die Frage des Dekans Lierse auch zur Debatte stand. Und wie man dann gesagt hat, er könne ja auch in ein normales Pfarramt zurückkehren, ebenso gut könnte ja der Dekanstellvertreter in Neureut jetzt irgendwo anders Pfarrer oder Dekan werden; das ist ja nicht ausgeschlossen.

Aber die Schwierigkeit besteht darin, daß in einem neu entstandenen Kirchenbezirk eine so lang gewachsene Gemeinde wie Durlach ihrem Gefühl nach zwangsweise integriert wird,

(Zuruf: nach 40 Jahren!)

und in demselben Bezirk das Problem dann nochmals auftaucht und dann nach anderen Kriterien gehandelt wird. Die durch die Entstehung des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach betroffenen Gemeinden sind noch keineswegs zur Ruhe gekommen. Sie haben ja aus dem anonymen Brief in der letzten Synode gesehen, daß da noch ganz große Schwierigkeiten und Spannungen herrschen. Wenn nun in Neureut anders verfahren wird, wird der Prozeß des Zusammenwachsens in einem unerhörten Maße erschwert, so daß ich sagen würde, hier besteht erst recht eine kirchliche Notwendigkeit, nach gleichen Maßstäben zu handeln. Das ist eine Frage, die die Durlacher Gemeinde geradezu irre macht an dem, was von der Kirchenleitung bzw. von der Synode bestimmt wird.

Ich bin keine geborene Durlacherin. Ich kann mich nur zum Sprecher derer machen, die ich höre.

Synodaler Nagel: Die jetzt laufende Diskussion zeigt für mich, daß wir beginnen, in unserer Synode dieses Gesetz der Zielplanung zu durchlöchern. Wenn Sie die Protokolle der Frühjahrstagung 1973 vergleichen — ich habe sie jetzt nur im Gespräch verglichen und habe die ganze Zielplanung nochmal vor mir —, da haben wir ganz anders gesprochen. Denn das hat ja nachher wieder Konsequenzen, ganz abgesehen einmal jetzt von Durlach, nämlich daß andere anstehende Probleme dann in Zukunft vielleicht auch auf diesen Fall Bezug nehmen und so gelöst sein mögen.

Synodaler Krämer: Ich glaube, unsere heutige Entscheidung muß ja zukunftsorientiert sein u. deswegen ist das Berufen auf die heutige ablehnende Meinung der Gemeinde Neureut nicht unbedingt richtig. Wir verhelfen höchstwahrscheinlich der Gemeinde Neureut, das durch den Staatsvertrag vorangegangene Eingliederungsverfahren besser zu vollziehen, wenn wir nun auch kirchengemeindlich, kirchenbezirklich die Sache jetzt im Sinne des Antrages von Herrn Schnabel entscheiden und nicht etwa nun gewissermaßen eine Zwiespältigkeit schaffen: staatspolitisch bzw. bürgerrechtlich eine Zugehörigkeit zu Karlsruhe aber von der Gemeinde her eine Zugehörigkeit zu einem anderen Kirchenbezirk.

Synodaler Ziegler: Wenn ich Herrn Herb richtig verstanden habe in seinem ersten Absatz, so hat er sich auf eine Stellungnahme des Amtes für Planung und Organisation bezogen. Bislang wurde ja in diesen Fragenkomplexen immer auf eine Vorlage des Amtes für Planung und Organisation zurückgegriffen. Um mir selbst eine Meinungsbildung besser zu ermöglichen, bitte ich, die Stellungnahme dieses Amtes für Planung und Organisation uns zugänglich zu machen.

Synodaler Steyer: Ich bitte all diejenigen, die jetzt von einer Durchlöcherung der Zielplanung sprechen, zu beachten, daß seinerzeit Herr Professor Wendt meines Erinnerns ausgeführt hat, die Wunden, die die staatliche Gesetzgebung geschlagen hat, sollten nicht auch auf kirchlichem Gebiet geschlagen werden. Infolgedessen wollten wir von einer starren Anwendung der Zielplanung absehen. Das hat es mir seinerzeit ermöglicht, diese Zielplanung von Fall zu Fall zu unterstützen. Ich wäre aber strikt dagegen, aus der seiner Zeit aufgestellten Zielplanung den Schluß abzuleiten, wir könnten in Zukunft Kirchengemeinden nun in ähnlicher Weise, wie es der Staat getan hat, dazu zwingen, ihre Zugehörigkeit zu einem Kirchenbezirk aufzugeben.

(Beifall)

Synodaler Stock: Wir haben sicherlich die staatliche Gesetzgebung, aber wir haben in weiten Bereichen nicht deckungsgleiche Kirchenbezirke. Wir sind vor Jahren von anderen Voraussetzungen ausgegangen, es steht uns aber gut an, wenn wir etwas gelernt haben. Wir haben nämlich gelernt, daß es gewachsene geistliche Einheit gibt.

(Vereinzelter Beifall)

Und ich meine, man muß das hier doch sagen, daß man weder Neureut noch Karlsruhe einen Dienst tut, wenn man das nun geistlich unbedingt zu den Gemeinden Spöck, Graben usw. gehörende Neureut wegnimmt und in Karlsruhe ansiedelt.

Wenn jetzt von Durlach die Rede ist, daß der Kirchenbezirk im Augenblick seine Schwierigkeit hat, sich zusammenzufinden, dann weiß ich eigentlich nicht, warum man ihn nun nochmal belasten soll mit einer nochmals neueren Aufgabe. Denn wenn Neureut dazu kommt, dann gibt es eine zusätzliche Belastung. Ich denke, der neue Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach soll sich doch in seiner gegebenen Größe nun mal zusammenfinden. Aber Neureut gehört nach meinem Wissen und nach meinem Verständnis zu der geistlichen Einheit der Gemeinden in der Hardt.

Wir haben den gleichen Fall in Pforzheim. Wir haben Eutingen politisch eingemeindet; wir würden uns die Finger verbrennen, wollten wir es auch kirchlich eingemeinden. Eutingen gehört geistlich in den Bereich des Kirchenbezirks Pforzheim-Land, und wir sollten es und wollen es auch dort belassen. Das haben wir dort gelernt, und von diesem Lernprozeß her möchte ich dafür plädieren, die Gemeinden dort zu belassen, wo sie geistlich beheimatet sind.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Leser: Die Argumente pro und contra sind so gewichtig, daß es mir schwer fällt, jetzt ein Urteil zu bilden. Ich meine, man sollte diese Sache

heute vertagen und weder mit Ja noch mit Nein beschließen. Die Gemeinden selbst müßten unbedingt noch einmal gehört werden, vor allen Dingen die Bezirksskirchenräte der beiden betroffenen Bezirke. Wir können nicht vor zwei Jahren so beschließen und heute wieder ganz anders. Der Sinn der Zielplanung müßte von der Synode durchgehalten werden. Oder aber, die Synode muß sich durchringen und sagen: Was vor zwei Jahren hier beschlossen wurde, ist durch einige Umstände total verändert worden. Dann müßte jedoch die Zielplanung zuvor erneut beraten und entsprechend neu beschlossen werden. Wenn wir uns an die gefaßten Beschlüsse halten wollen, können wir heute weder ja noch nein sagen, sondern müssen für eine Vertagung eintragen.

Ich möchte den Antrag stellen, den Punkt bis zur Herbstsynode zu vertagen. Bis dahin sollten bei den entsprechenden Organen Beurteilungen eingeholt werden.

Vielleicht könnte die Dekansbesetzung bis zu diesem Zeitpunkt aufgeschoben und das Dekanat kommissarisch verwaltet werden. Ich kann dies nicht beurteilen, meine aber, es müßte für ein halbes Jahr möglich sein.

Präsident Dr. Angelberger: Ich betone jetzt, daß die Anregung Ziegler zum Antrag Leser geworden ist, und bitte, dies bei der weiteren Aussprache zu berücksichtigen. — Herr Schöfer, bitte!

Synodaler Schöfer: Ich möchte bitten, den Antrag, der eben von Herrn Leser gestellt worden ist, doch zu unterstützen. Bezeichnenderweise haben eben nur die Konsynoden aus dem Raum Karlsruhe gesprochen, die andern haben, wahrscheinlich genau so wie ich, keine Ahnung vom Sachverhalt.

Präsident Dr. Angelberger: Das stimmt nicht ganz. Da muß ich denen helfend zur Seite treten, die gesprochen haben. Es waren über die Hälfte nicht Karlsruher und Karlsruhe-Land-Leute.

Synodaler Schöfer: Gut! — Aber da das offenbar so schwierige Probleme sind, müßte gelten, was Herr Herb gesagt hat, nämlich daß es unüblich ist, eine solche Sache einfach auf Antrag eines Einzelnen sofort entscheiden zu wollen.

Ich bin für Vertagung, und bis zu diesem Zeitpunkt sollte ein förmlicher Antrag der Synode vorgelegt werden, wie das bei anderen Veränderungen auch der Fall gewesen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Rave zur Geschäftsordnung!

Synodaler Rave: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Rednerliste!

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Gemeldet hat sich zur Geschäftsordnung Herr v. Kirchbach.

Synodaler Dr. v. Kirchbach: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident Dr. Angelberger: Wenn ich Ihnen sage, daß die Rednerliste noch einen Namen hat, ziehen Sie Ihren Antrag zurück? —

(Zuruf: Ja!)

Danke! Herr Schnabel, bitte!

Synodaler Schnabel: Ich halte diesen Vorschlag

der Vertagung für gut, möchte aber doch, bevor wir darüber abstimmen, den Herrn Landesbischof um eine Stellungnahme zu der Frage bitten, die Herr Leser auch gestellt hat, ob es möglich ist, in diesem Fall die Personalentscheidung des Dekanats auch zu vertagen um dieses halbe Jahr.

Präsident Dr. Angelberger: Wünschen Sie das Wort? — Ja, bitte!

Landesbischof Dr. Heidland: Ja! (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Der Schluß der Rednerliste ist eingetreten. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar des abändernden Antrags, nämlich des Antrages Leser.

Wünschen Sie, daß er nochmals wiederholt wird? — Nicht. Also Kern ist Vertagung bis Herbst 1976 mit den entsprechenden Vorbereitungen.

Wer ist gegen diesen Antrag Leser? — 3. Enthaltungen, bitte: — 2. Somit ist der Antrag bei 2 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen angenommen und gleichzeitig ist die Abstimmung über den Vorschlag des Rechtsausschusses entfallen.

Wir legen jetzt eine kleine Pause ein, klein in Ihrem Interesse.

(Pause von 10.12 bis 10.22 Uhr)

IV.

Berichte des Finanzausschusses

IV, 1

Jahresrechnung 1975

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Gäste! Liebe Konsynodale! Für die Behandlung des Jahresabschlusses für 1975 wäre es zweckmäßig, wenn Sie die Vorlagen 3/7/76 und 7/7/76 bereithalten würden.

Dem Finanzausschuß lag das Zahlenmaterial der Jahresrechnung 1975, verbunden mit dem Verwendungsvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats bei seiner Zwischentagung am 26. und 27. März 1976 vor. Im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich Sie, den Schluß des Evangelischen Oberkirchenrats unverändert nach Form und Inhalt zum Synodalbeschuß zu machen.

Wie Sie aus der auf Ihrem Tisch liegenden Vorlage 3/7/76 ersehen, gliedert sich die Abschlußdarstellung in zwei Teile, und zwar

I. ordentlicher Haushalt einschließlich Nachtragshaushalt und

II. außerordentlicher Haushalt.

Ich gehe davon aus, daß nicht nur der textliche Teil dieses Beschußvorschlags, sondern auch die summarischen Endzahlen auf dem zweiten Blatt im Protokoll übernommen werden, so daß ich auf eine Verlesung verzichten kann.

(Präsident Dr. Angelberger: Ja!)

Dafür möchte ich aber einige Zusammenhänge mit dem Abschluß aufzeigen.

Dieser Jahresabschluß muß stärker als in früheren Perioden als Abschluß eines zweijährigen Haushalts-

zeitraums gesehen werden. Im Oktober 1973 mit einem Volumen in Einnahmen und Ausgaben von 201,6 Millionen DM beschlossen, war dieser Haushalt durchgängig mit vielen Unwägbarkeiten befrachtet. Allein der bedeutungsvolle Versorgungsbeschluß hat das kirchliche Finanzwesen im vollen Sinne des Wortes bis auf den Grund berührt. Besonders war es aber die Steuerreform ab 1. Januar 1975, die uns alle unsicher machte. Die zu erwartenden Mindereinnahmen wurden — wie Sie sich erinnern — sehr unterschiedlich eingeschätzt. Innerhalb der Gliedkirchen erwartete man sie in einem Rahmen von 6 bis nahezu 20 Prozent, bezogen auf die Steuereingänge von 1974. Haushaltsreferent und Finanzausschuß mußten sich auf Grund eigenen Urteils ein Bild machen. Die Synode hat damals den Minderungssatz von 9,58 Prozent zugrunde gelegt, den Herr Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn so geschätzt hatte. Diese Vorausschätzungen haben sich erfreulicherweise als völlig richtig erwiesen.

(Beifall)

Schätzung und Ergebnis liegen nur 0,78 Prozent auseinander. Die Mindereinnahmen in den anderen Gliedkirchen waren in der Tat aber dann doch recht unterschiedlich. Sie liegen in Bayern bei 6,05 Prozent und z. B. in Westfalen bei 19,8 Prozent.

Weil die Ist-Zahlen mit den Ziffern des Nachtragshaushalts vom April 1975 nahezu übereinstimmen, ist es für den Finanzausschuß recht leicht, das Rechnungsergebnis vorzustellen. Eine erwähnenswerte Abweichung im Zahlenspiel ergab sich lediglich auf der Einnahme-Seite der Kirchensteuer. Dem erwarteten Aufkommen von 184 Millionen DM steht ein günstigeres Ist im Jahre 1975 von 188,8 Millionen DM gegenüber.

Wir haben während dieses Haushaltstablaufs eine wertvolle Erfahrung gemacht. Die Erstellung eines Nachtragshaushaltsplans hat im Ablauf des zweiten Haushaltjahres die finanzielle Anpassung an die Gegebenheiten ermöglicht. Wir sollten auch in Zukunft — wenn nötig — darauf zurückkommen. Es könnten z. B. bei steigenden Einnahmen in der Tat dringende Ausgaben durch Synodalbeschlüsse während des Haushaltstablaufs ermöglicht werden; andererseits hätten wir auch in Zukunft dadurch die weitere Möglichkeit, bei rückläufigen Einnahmen entsprechende Ausgabensperren im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen.

Mein Kommentar zum außerordentlichen Haushalt ist sehr kurz. Dieser wurde am 11. April 1975 mit einem Volumen von 51,9 Millionen DM zum Zwecke der Nachversicherung und zur Abschlußfinanzierung der Fachhochschule Freiburg beschlossen. Hiervon wurden im Jahre 1975 5,1 Millionen DM in Einnahme und Ausgabe abgewickelt. Der außerordentliche Haushaltplan ist also in dem jetzt laufenden Zeitraum entsprechend fortzuführen.

Durch verzögerliche Zahlung der Nachversicherung sind unserer Landeskirche erfreulicherweise im Jahre 1975 erhebliche Zinserträge verblieben. Daraus erklärt sich im wesentlichen die Abweichung in den Einzelplänen 8 und 9 auf der Ausgabenseite in Spalte 3 und 5 der Ihnen vorliegenden Haushaltsübersicht.

So ist also jetzt ein zweijähriger Haushaltszeitraum zu einem guten Ende geführt worden,

weil die Synode in weiser Voraussicht aus dem guten Steuerjahr 1974 Rücklagen geschlossen hat,
weil die Mindereinnahmen richtig eingeschätzt wurden und
weil die Ausgabenpolitik mit Augenmaß und wirklichkeitsnah beschlossen wurde.

Die verschiedenen einschränkenden Maßnahmen, insbesondere diejenigen auf dem Personalsektor, waren schmerzliche Selbstbeschränkungen — aber unsere Finanzwirtschaft ist bei all diesem im Lot geblieben.

Nun bitte ich Sie, die Vorlage 7/7/76 zur Hand zu nehmen. Sie finden auch hier die gemeindlichen Rücklagen aus 1974 mit 7,736 Millionen DM verzeichnet (Protokoll Oktober 1975 Seite 87). Am Ende des Rechnungsjahres 1975 hat sich dieser Betrag aus den höheren Steuerzugängen auf 9,136 Millionen DM erhöht.

Ich verzichte auch hier auf eine Verlesung mit der freundlichen Bitte, auch diese Vorlage in das Protokoll aufzunehmen. Aber was jetzt kommt, das wollen Sie bitte mit gesteigerter Aufmerksamkeit aufnehmen.

Aus den Vorwegentnahmen sollen 2 Millionen DM für kirchengemeindliches Bauen eingesetzt werden. Diese Zuweisung in den kirchlichen Bausektor erschien uns angemessen. Wie erinnerlich, haben wir 4,8 Millionen DM gemeindlicher Baumittel zur Stützung des Haushalts bei der Verabschiedung gestrichen. Die Einzelheiten über die Projekte des kirchengemeindlichen Bauens, die vorgesehen sind, erfahren Sie aus dem anschließenden Bericht unseres Ausschußmitgliedes Dr. Müller. Es bleiben also 1,251 Millionen DM als Rücklage in den Haushaltstellen der Vorwegentnahmen. Auf diese Rücklage bezogen, aber ganz grundsätzlich haben wir auch überlegt, welche Möglichkeiten für eine beschleunigte Durchführung kirchengemeindlicher Bauvorhaben noch gefunden werden könnten. Es sind uns nämlich Fälle bekannt, wo das Gemeindeleben ganz offensichtlich durch das Fehlen von Räumlichkeiten in der Entwicklung behindert wird. In diesem Zusammenhang haben wir die Möglichkeit der Bildung eines Gemeindefonds erörtert. Dazu gehört die Überlegung, ob und wie die in zahlreichen Gemeinden angesammlten — ich sage in Klammern: recht beträchtlichen — Rücklagen für den Gesamtsektor des kirchlichen Bauens nutzbar gemacht werden könnten. Es wäre denkbar, daß durch späteren Beschuß diese Rücklage von 1,2 Millionen DM, von der gerade die Rede war, als ein erster Sockelbetrag in einen solchen Fonds eingebbracht werden könnte. Auf jeden Fall muß diese Rücklage bestimmungsgemäß Verwendung finden. Die Vorwegentnahmen dienten seit Einrichtung unseres innerkirchlichen Finanzausgleichs, seit 1970, bekanntlich in sehr großem Umfang den kirchlichen Bauaufgaben. Kommen wir zu einer Fondsbildung unter Heranziehung kirchengemeindlicher Reserven, so ist dies allerdings eine finanzpolitische Angelegenheit besonderer Art, die ganz gründlich bedacht werden muß und nur be-

hutsam betrieben werden kann. Einige Nachbarkirchen haben seit vielen Jahren solche Fonds. Ihre Erfahrungen könnten für uns bedeutsam werden.

Wir schlagen deshalb vor:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diesen Fragenkreis aufzugreifen und ein Diskussionspapier zum Herbst 1976 vorzulegen.

Wie beschlossen, werden die Schlüsselanteile im Jahre 1976 mindestens auf der Höhe von 1974 und 1975 gehalten werden. Sollte 1976 und 1977 der Steuereingang günstiger werden als geschätzt, so können darüber hinaus selbstverständlich weitere Zuweisungen an die Kirchengemeinden erfolgen.

Der Finanzausschuß folgt auch dem weiteren Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, restliche Rücklagenmittel an die 17 Gemeinden mit über 10 000 Gemeindegliedern zur Entlastung ihrer personalintensiven Haushalte zu verteilen. Mangels Masse war eine über 3 Prozent des Schlüsselanteils 1976 hinausgehende Mehrzuweisung nicht möglich.

Die Verwendung der ausgewiesenen Härtestockmittel erfolgt bestimmungsgemäß.

Soweit mein Kommentar zu dieser Vorlage.

Verehrte Synodale, erlauben Sie nun einige Schlußbemerkungen. Mit dem Jahresabschluß 1975 geht ein zweijähriger Haushaltszeitraum mit besonderen Spannungen und Risiken zu Ende. Es ist dies heute der Zeitpunkt, wo sich die Synode selber Rechenschaft über ihre Haushaltswirtschaft geben muß. Daß wir trotz unterschiedlicher Ertragslage in den beiden Haushaltsjahren 1974 und 1975, trotz den Auswirkungen der Steuerreform, trotz der scharfen wirtschaftlichen Rezession und trotz der uns dringlich erschienenen Versorgungsdisposition am Ende dieses Haushaltszeitraums eine geordnete Finanzsituation feststellen dürfen, und dies ohne Vernachlässigung der uns gestellten kirchlichen Aufgaben, ist ein Tatbestand, der uns mit Freude erfüllen darf. Dabei haben wir nicht nur die uns gestellten Aufgaben beachtet, sondern auch — was uns in dieser Synode eine besondere Gewissensfrage ist — der Dritten Welt unseren angemessenen Anteil zukommen lassen. Daß darauf auch für eine Kirche in der Zukunft Segen ruhen dürfte und wir beim Hingeben von Mitteln dennoch nicht ärmer werden, zeigt uns die heutige Bilanz.

Für die Beweglichkeit und Beschußfreudigkeit der Synode möchte ich im Namen des Finanzausschusses jetzt und hier herzlichen Dank sagen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Wir sagen herzlichen Dank für den Bericht. Darf ich nun Herrn Dr. Müller um den Bericht zu

IV, 2

Kirchengemeindliche Bauvorhaben bitten.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe, wie üblich, über die kirchengemeindlichen Bauvorhaben Ihnen vorzutragen, und zwar jetzt über den Haushaltszeitraum 1976/77.

Mit einer gewissen Erleichterung konnte ich Ihnen als Berichterstatter des Finanzausschusses im Herbst 1975 schon eine gewisse Entspannung mitteilen, was die Subventionierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben betrifft, eine Entspannung, die wir nun vorsichtig fortzusetzen versuchen. Im Haushaltsplan allerdings bleibt es selbstverständlich bei den gegenüber 1974/75 erheblich gekürzten Ansätzen von 3,7 bzw. 3,8 Millionen DM in den Haushaltsstellen 931.7213 und 7214.

Sie werden verstehen, daß diese gewisse Entspannung — um mich weiterhin vorsichtig auszudrücken — nicht voll auf die geplanten Neubauten durchschlagen kann, sondern nach unseren bewährten Grundsätzen zuerst dem Instandsetzungsprogramm zugute kommt. Hatte ich Ihnen im Namen des Finanzausschusses seinerzeit im Herbst eine Herabsetzung der erfahrungsgemäß erforderlichen Mittel für 1976 von 5 Millionen auf 3 Millionen DM vorgeschlagen, so erscheint es jetzt vertretbar, unter Einbeziehung der Gebäude der Bewertungsgruppe III (im Herbst war nur Gruppe IV und schlechter vorgesehen) den Ansatz für 1976 bei 5 Millionen DM zu belassen und nun nur für 1977 auf 4 Millionen DM zu beschränken. Das wäre sozusagen der erste Teil unseres Beschußvorschages; ich wiederhole: Instandsetzungsprogramm 1976 abweichend vom Herbstbeschuß bei 5 Millionen DM und 1977 bei 4 Millionen DM. Die von Herrn Gabriel vorgetragene und zum Beschußvorschlag erhobene Darstellung eröffnet nun aber auch die Möglichkeit, sozusagen außerplanmäßig zwei Millionen aus Rücklage einer sparsamen Haushaltswirtschaft (in echter Kooperation der Referate 7 und 8) den kirchengemeindlichen Bauvorhaben im Haushaltsraum 1976/77 zuzuführen.

Der Finanzausschuß sah nun seine Aufgabe darin, nach dem von der synodalen Arbeitsgruppe erarbeiteten Richtwerte- und Punktesystem die vorliegenden Anträge der Kirchengemeinden zu sichten. Alle Bauvorhaben haben von den zuständigen Kirchenbezirken die Rangstufe 1 bekommen, das ist ja die Voraussetzung. Nach dem erarbeiteten Punktesystem erreichen aber nicht alle — Gott sei Dank, ist der Seufzer des Finanzausschusses — die Höchstpunktzahl 100, für die eventuell landeskirchliche Mittel bewilligt werden könnten. Es sind zunächst fünf Bauvorhaben zu nennen, die jetzt dran wären. In der Reihenfolge der Kirchenbezirke sind es folgende:

1. Gemeindehaus Wössingen im Kirchenbezirk Bretten,
erbetene Finanzhilfe 350 000 DM,
2. Gemeindehaus Stupferich/Palmbach,
erbetene Finanzhilfe 450 000 DM,
3. Gemeindehaus Mannheim-Friedrichsfeld,
erbetene Finanzhilfe 140 000 DM,
4. Gottesdienstraum Nordrach in Zell a. H.,
erbetene Finanzhilfe 180 000 DM
(ein völlig neuer Name auf unserer Liste, die Gemeinde ist ein echter Gewinner der Kirchenbezirksreform),
5. Gemeindehaus Dühren,
erbetene Finanzhilfe 310 000 DM.

Für alle diese fünf Bauvorhaben gilt natürlich, daß sie die Richtwertzahl innerhalb ihres Kirchenbezirks nicht überschreiten; die Summe der erbetenen Finanzhilfe beträgt hier 1,43 Millionen DM.

Außer den vier Bauvorhaben, die wir Ihnen im Herbst 1975 zur Genehmigung für 1976 vorschlugen, und den soeben aufgezählten fünf Bauvorhaben sind nun noch weitere vier Bauvorhaben mit der Punktzahl 100 in unserer Liste; bei diesen handelt es sich aber im Unterschied zu den erstgenannten um Gemeinden in solchen Kirchenbezirken, die mit diesen Neubauvorhaben ihre Richtwertzahlen jeweils aus unterschiedlichen Gründen überschreiten. Der Finanzausschuß war daher der Meinung, daß nun auch die Bauvorhaben mit 95 Punkten in die Diskussion einzbezogen werden sollten, sowohl die, die die Richtwertzahl überschreiten, als auch die, die nicht, genau wie oben bei den sogenannten Hundertpunktigen; es sind noch einmal 6 Bauvorhaben. Von diesen kann glücklicherweise eines, nämlich Kirchzarten (Stegen), aus einer Ablösungssumme der staatlichen Baupflicht für Ihringen durch einen innerkirchenbezirklichen Finanzausgleich finanziert werden.

Nach eingehender Diskussion, die ich Ihnen nicht in allen Einzelheiten vorführen möchte, wurde der Finanzausschuß sozusagen mutiger und noch entspannter und fand einen Weg, Ihnen diese neun Bauvorhaben mit einiger Differenzierung zur Genehmigung vorzuschlagen. Das sind:

1. Gemeindehaus in Bruchhausen/Ettlingen (95 P.), erbetene Finanzhilfe 340 000 DM, keine Überschreitung der Richtwertzahl;
2. Gemeindezentrum Denzlingen (95 P.), erbetene Finanzhilfe 600 000 DM, Überschreitung der Richtwertzahl;
3. Gemeindehaus Bad Rappenau (95 P.), erbetene Finanzhilfe 620 000 DM, Überschreitung der Richtwertzahl;
4. Gemeindehaus Spöck (100 P.), erbetene Finanzhilfe 360 000 DM, nur geringfügige Überschreitung der Richtwertzahl;
5. Gemeindehaus Eberbach (100 P.), erbetene Finanzhilfe 900 000 DM, Überschreitung der Richtwertzahl, aber in 1974/75 wurden keine Mittel in Anspruch genommen;
6. Gemeindezentrum Sonnenhof/Pforzheim (100 P.), erbetene Finanzhilfe 500 000 DM, Überschreitung der Richtwertzahl;
7. Gemeindehaus Schönau i. W. (95 P.), erbetene Finanzhilfe 440 000 DM, Überschreitung der Richtwertzahl, aber in 1974/75 keine Mittel in Anspruch genommen;
8. Gemeindehaus Wöschhalde/Villingen (95 P.), erbetene Finanzhilfe 440 000 DM, keine Überschreitung der Richtwertzahl;
9. Gemeindehaus Stiftspfarrei Wertheim (100 P.), erbetene Finanzhilfe 850 000 DM, Überschreitung der Richtwertzahl, aber in 1974/75 wurden keine Mittel in Anspruch genommen.

Zu den Bauvorhaben Eberbach, Pforzheim und Wertheim ist noch anzumerken:

Eberbach soll die Finanzhilfe bei einem Bauvolumen von 1,5 Millionen DM in drei Raten à 300 000 DM erhalten, was eine Vorverpflichtung des noch nicht vorhandenen Haushalts 1978/79 in Höhe von 300 000 DM bedeutet; die Finanzhilfe für Pforzheim muß nicht unbedingt in 1976/77 kassenwirksam werden, könnte also auch als Vortrag auf 1978/79 gewertet werden; der Betrag wird aber von Pforzheim sicher benötigt werden, wenn der Bau von Hohenwart (4. Tagungsheim) akut wird; die Finanzhilfe für Wertheim schließlich steht in Zusammenhang mit der Ortssanierung der Stadt.

Für alle vorgeschlagenen Bauvorhaben werden einschließlich eines Zuschlages für Baukostensteigerung 7,58 Millionen DM, und wenn das Instandsetzungsprogramm 1977 hinzugerechnet wird, 11,58 Millionen DM benötigt und von der Landeskirche erbeten, an Deckungsmitteln stehen zunächst 5,3 Millionen DM (einschließlich des Instandsetzungsprogramms allerdings 9,3 Millionen DM), bereit. Es besteht also eine Unterdeckung von 2,28 Millionen DM, wenn wir die 800 000 DM (Eberbach 300 000 DM und Pforzheim 500 000 DM) als Vortrag auf den Haushalt 1978/79 wagen, verringert sie sich auf 1,48 Millionen DM. Der FA ist der Überzeugung, daß auch diese 1,48 Millionen DM als Vorriff auf Haushaltsstelle 931.7213 und 7214 im Haushaltsjahr 1978/79 zu verantworten sind. Diese Zahlen klingen aber verbindlicher, als sie in Wirklichkeit sind. Sie beruhen bei einer Reihe von Bauvorhaben, deren Planung noch nicht abgeschlossen ist, auf Schätzungen, und stellen nach der Meinung des Finanzausschusses die obere Grenze dar. Auch strekt sich unserer Erfahrung nach die Abwicklung der Bauvorhaben teilweise erheblich über den Haushaltzeitraum, in dem sie gebilligt werden, hinaus. (Sowohl im Frühjahr 1975 wie im Herbst 1975 habe ich in meinem Vortrag über die Finanzierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben auf diesen Sachverhalt hingewiesen, und aus den einleitenden Sätzen meines heutigen Vortrags konnten Sie die Bestätigung dieser Prognosen ja entnehmen.)

Wenn trotzdem jemand von den Synodenalen der vielleicht berechtigten Meinung ist, eine Verbelastung des Bauhaushalts 1978/79 sei angesichts der undurchsichtigen Entwicklung der Finanzlage unserer Landeskirche zu leichtsinnig, so möchte ich darauf hinweisen, daß, wie Sie aus dem Vortrag von Herrn Gabriel gehört haben, ja noch eine Rücklage von 1,25 Millionen DM vorhanden ist, die, ob es nun zu einer Fondsbildung für kirchengemeindliches Bauen oder zu einem Gemeindefonds, wie Herr Gabriel es genannt hat, kommt oder nicht, auf jeden Fall in der oder jener Form außerplanmäßig bestimmungsgemäß den kirchengemeindlichen Bauvorhaben zugeführt werden sollen; daher wird sich in diesem schlimmsten Falle das echte Defizit haushaltmäßig berechnet nur auf 230 000 DM stellen. Das ist ein Wert, der nach unserer Erfahrung durch natürliche Streckung im Vollzug des Bauhaushalts in ein Plus verwandelt werden wird.

Daher bittet der Finanzausschuß Sie, diesen Vorschlägen zuzustimmen — und Ihre gespannte Aufmerksamkeit beweist mir, daß Sie dazu ge-

sonnen sind —; Vorschlägen, die eine echte Förderung des kirchengemeindlichen Bauens bedeuten, denn 15 von 26 Kirchenbezirken, also mehr als 50 Prozent, sind ja bei unserem Beschußvorschlag günstig beschieden worden, wobei ich nun für mich persönlich noch die Bemerkung machen möchte, daß ich mit Erleichterung feststelle, daß Kindergartenneubauten nicht dabei sind.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! — Herr Erndwein, bitte!

IV, 3

Landeskirchliche Bauvorhaben

Synodaler Erndwein, Berichterstatter; Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale!

1. Bei den landeskirchlichen Bauvorhaben beginne ich mit dem Müttergenesungshaus in Baden-Baden. Für die Baukostenberechnung ist der detaillierte und vom Kirchenbauamt überprüfte Kostenanschlag der Architekten maßgebend. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4 045 000 DM. Seit Baubeginn sind im Einvernehmen mit dem projektbegleitenden Ausschuß Aufträge vergeben in Höhe von 1 566 000 DM. Der Kostenanschlag konnte bisher, nicht zuletzt durch die aktive Mitwirkung des projektbegleitenden Ausschusses, eingehalten werden.

Die zugesagten Bundes- und Landesmittel werden nach Baufortschritt abgerufen.

Rechtsträger für die Müttergenesungshäuser wird nach unserem Beschuß der „Verein Evang. Mütterkurheime Baden e. V.“ sein. Dieser Verein wird den Betrieb übernehmen; die Liegenschaften bleiben in landeskirchlichem Eigentum.

2. Fachhochschule Freiburg

Die Fachhochschule in Freiburg ist seit dem 6. 10. 1975 in Betrieb. Die Neubaukosten betragen 10 738 000 DM, die Restfinanzierung ist sichergestellt. Vom Land wird z. Z. noch ein Zuschuß in Höhe von 337 000 DM erwartet. An Fremddarlehen sind noch 1 693 000 DM aufzunehmen.

Die Bauabnahme durch das Kultusministerium Baden-Württemberg vom 3. 2. 1976 hat keine Beanstandungen ergeben: „Der Bau ist plangerecht gebaut worden.“

3. Bildungszentrum Südbaden

Am 30. 10. 1975 hat die Landessynode der Überzeugung des jetzigen Müttergenesungshaus Etzenbach — Wertbasis 300 000 DM — an die fünf südbadischen Kirchenbezirke und der Bereitstellung von 400 000 DM für Geländeerwerb zugestimmt unter Anrechnung der Beträge auf den landeskirchlichen Investitionsanteil für das regionale Bauvorhaben. Der Planungsausschuß der Kirchenbezirke (Freiburg, Hochrhein, Lörrach, Müllheim, Schopfheim) wurde von dieser Entscheidung der Synode in Kenntnis gesetzt.

Der Planungsausschuß beantragte weiter den Erwerb eines angrenzenden Grundstücks mit ca 2 ha. Dem haben EOK und Landessynode zugestimmt.

Der Kirchenbezirk Müllheim hat sich bereiterklärt, „im Namen und Auftrag der beteiligten Kirchenbezirke“ das Gelände Etzenbach (Staufen) zu erwerben und federführend bis zur Konstituierung eines eigenen Rechtsträgers der Kirchenbezirke die Verantwortung für den Betrieb des „Bildungszentrums Südbaden“ (zunächst beschränkt auf das bisherige Müttergenesungshaus Etzenbach) „zu übernehmen“.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs haben die 5 Kirchenbezirke in ihren Haushalt die erforderlichen Mittel eingestellt.

Das Müttergenesungshaus Etzenbach wird ab 1. 1. 1977 als Tagungshaus den 5 südbadischen Kirchenbezirken zur Verfügung stehen.

4. Einrichtung für Behinderte

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind Zusatzeinrichtungen für Rollstuhlfahrer im Haus der Kirche in Bad Herrenalb — also hier — geschaffen worden und wird z. Z. der Einbau eines Treppenlifts zur Überwindung der Differenzstufen ohne fremde Hilfe im Verwaltungsgebäude in Karlsruhe durchgeführt.

Das war zu Ihrer Information. Beschlüsse sind hierzu nicht zu fassen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke für die Unterrichtung. — Ich bitte Sie gleichzeitig, nun auch den nächsten Bericht noch vorzutragen zu

IV, 4

Ausbau einer Heimvolkshochschule (Nachfolge Bauernschule Hamburg)

Synodaler Erndwein, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Wie Ihnen bereits bekannt, läuft der Vertrag mit der Hamburg am 31. 12. 1980 ab. Bis zu diesem Zeitpunkt müßten also Räumlichkeiten gefunden oder geschaffen werden, um die Arbeit der ländlichen Heimvolkshochschule weiterführen zu können. Ich verweise auf den Grundsatzbeschuß der Landessynode vom 25. 4. 1974 (gedrucktes Protokoll S. 108 ff.). Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bauernarbeit wird wie bisher in Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, den zuständigen staatlichen Stellen und dem Bauernverband weitergeführt.

2. Die Evang. Landeskirche in Baden ist grundsätzlich bereit, sich am Neubau einer Bauernschule mit ca. 60 Plätzen zu beteiligen. Sie übernimmt den Anteil von einem Drittel der Baukosten bis zur Höhe von 2 Millionen DM, jedoch nicht vor dem Haushaltzeitraum 1976/77, sofern das Erzbistum Freiburg und das Land Baden-Württemberg mit je einem Drittel zu den Gesamtkosten des Projektes beitragen.

3. Die Evang. Landeskirche in Baden ist bereit, evtl. entstehende Betriebsdefizite dieser Bauernschule zu einem Drittel zu übernehmen.

Soweit die von der Synode gefaßten Beschlüsse.

Offen war damals noch die Entscheidung über den Standort der Schule. Diskutiert wurden: Meckesheim, Neckarbischofsheim und zuletzt Neckarelz. Zur Standortfrage haben Besprechungen des Vorstands des Gamburg e. V. mit dem Ordinariat Freiburg am 29. 12. 1975 und mit dem EOK am 11. 2. 1976 stattgefunden.

Zu den Standorten Meckesheim und Neckarbischofsheim: bei beiden Standorten sind Neubauten auch mit Einrichtungen für Wirtschaftsbetrieb, Speisesaal usw. erforderlich (Baukostenschätzung rd. 6 Millionen DM) unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die politischen Gemeinden bereit sind, das Baugelände kostenlos bereitzustellen und die Erschließungskosten zu übernehmen.

Für Neckarelz spricht die Lösung der Finanzierungsfrage: Die Kath. Kirchenschaffnei Heidelberg hat sich bereiterklärt, die Mittel für Neu- und Umbauten auf dem Areal des jetzigen Exerzitienhauses „Maria Trost“ bis zu 3,5 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Sie erwartet eine angemessene Verzinsung (Annuität, Verzinsung des Eigenkapitals einschl. der Abschreibungen), d. h. beide Kirchen wären von dem künftigen Erhaltungsaufwand der Gebäude entlastet. Grundlage für die Bereitstellung der Gebäude wäre ein Überlassungsvertrag. Das Ordinariat hat ohne Präjudiz einer Entscheidung der Evang. Landeskirche diesem Vorschlag zugestimmt.

Der Vorstand der Bauernschule hat zu den drei Standorten Stellung genommen. Bei gewissen Differenzierungen, die aber nicht sehr wesentlich sind (Verkehrslage, Freizeitwert usw.), dürfte von einer Gleichwertigkeit aller drei Standorte auszugehen sein.

Unter Abwägung der finanziellen Möglichkeit hat der EOK Vertreter der Evang. Arbeitskreise des kirchlichen Dienstes auf dem Lande angehört. Die Vertreter sprachen sich für einen Neubau aus und baten, den Vorschlag Neckarelz nochmals zu überprüfen.

In der Zwischentagung vom 27. 3. 1976 hat sich der Finanzausschuß mit dem Projekt befaßt und beschloß die unmittelbare Anhörung der Vertreter der Evang. Arbeitskreise im Ausschuß. Weiterhin wurde der EOK um Prüfung gebeten, ob durch eine Umplanung des 4. Tagungsheims in Pforzheim-Hohenwart eine Lösung gefunden werden könnte, die sowohl den Erfordernissen des Gamburg e. V. entspricht, als auch die Überlegungen der Arbeitskreise berücksichtigt. Entscheidend ist dabei auch die finanzielle Durchführbarkeit.

Dieses Moment muß um so dringlicher geprüft werden, nachdem das Kultusministerium Baden-Württemberg am 22. 2. 1976 mitteilte: „Das Kultusministerium bedauert sehr, daß angesichts der derzeitigen Finanzlage des Landes die Möglichkeit einer finanziellen Förderung durch das Land Baden-Württemberg nicht besteht.“

Das Kirchenbauamt hat das Ergebnis der geforderten Überprüfung dem Ausschuß vorgelegt; es wurde im Ausschuß beraten.

Der Finanzausschuß hat die Vertreter der Arbeitskreise am 29. 4. 1976, also gestern, angehört und schlägt der Landessynode zum Beschuß vor:

Nach Anhören der Vertreter der evangelischen Arbeitskreise muß, trotz der augenblicklichen günstigen finanziellen Bedingungen, wegen der begrenzten Lage und den daraus resultierenden räumlichen Beschränkungen auf das Angebot der Kirchenschaffnei Heidelberg verzichtet werden. Zur Fortführung der Arbeit der Heimvolkshochschule (Nachfolge der Bauernschule Gamburg) ist eine Angliederung an das Tagungs- und Erholungsheim Pforzheim-Hohenwart vorzusehen. Unter Mitbenutzung der hier ohnehin erforderlichen Wirtschafts- und Freizeitanlagen können die erforderlichen Räume erstellt, eingerichtet und die Arbeit der Heimvolkshochschule fortgeführt werden. Im Verfolg der am 25. 4. 1974 gefaßten Beschlüsse zur Erhaltung der ökumenischen Bauernarbeit ist mit der katholischen Kirche und dem Land Baden-Württemberg zu verhandeln und das Ergebnis seinerzeit der Synode zur endgültigen Beschußfassung vorzulegen.

Der Finanzausschuß bittet einstimmig um die Zustimmung der Synode.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Zu diesem Abschnitt möchte ich jetzt noch den 5. Bericht nehmen über

IV, 5

Diakonische Bauvorhaben

Ich bitte Herrn Dr. v. Kirchbach.

Synodaler Dr. v. Kirchbach, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich berichte über den Stand der diakonischen Bauvorhaben, wie er im Finanzausschuß dargestellt wurde. Auch dieser Bericht dient Ihrer laufenden Unterrichtung und wird bei jeder Tagung vorgetragen.

Unser Konsynodaler Götsching hatte während der Frühjahrssynode 1974 ausführlich über das Verfahren der Bewilligung und über die Grundsätze diakonischen Bauens berichtet. Für Interessierte möchte ich darauf verweisen (gedr. Protokoll der 4. Tagung S. 124 ff.).

Die nun folgenden Zahlen beziehen sich auf Vorgänge im Jahre 1975 und die Planung für 1976; die in den Zahlen zusammengefaßten einzelnen Projekte wurden jeweils im Finanzausschuß in seiner Herbsttagung diskutiert und entschieden.

1. 1975:

Im Jahr 1975 hat unsere Landeskirche Zuschüsse in Höhe von fast 1 Million DM und Darlehen in Höhe von 2,6 Millionen DM für diakonische Bauvorhaben gewährt. (Hinzu kommen 1,2 Millionen Darlehen mit Förderungen aus dem Zinshilfefonds.) Die genannten Beträge verteilen sich auf 11 Bauvorhaben, davon 4 für Jugendhilfe, 3 für Altenhilfe, 2 für Behinderte und Suchtkranke und 2 für Krankenhäuser.

2. 1976:

Im Jahre 1976 stehen für diesen Zweck insgesamt 3,9 Millionen DM zur Verfügung, davon ca. $\frac{1}{3}$ Zuschüsse und $\frac{2}{3}$ Darlehen. Diese Beträge werden für fortführende Maßnahmen (also weitere Bauabschnitte) 1,6 Millionen DM, für Substanzerhaltung

1,2 Millionen, und für Neubauten mit ca. einer halben Million ausgegeben; hier können aus dem Zinshilfefonds, dessen Einrichtung die Landessynode beschlossen hatte, weitere Darlehen in Höhe von 1,3 Millionen zinsbegünstigt vergeben werden. Wiederum die Verteilung auf Tätigkeitsgebiete: insgesamt 12 Vorhaben gefördert, davon 7 für Jugendhilfe, 1 für Altenhilfe, 3 für Behinderte und Suchtkranke und 1 für Krankenanstalten.

Es stehen für 1976, abgesehen von notwendigen Rückstellungen, keine Mittel mehr für weitere Vorhaben zur Verfügung.

3. Mittelfristige Pläne

Nach dem neusten Stand liegen für die Zeit von 1976 bis 1986 Anträge auf Finanzhilfe in Höhe von 45 Millionen DM vor, für ein Bauvolumen von 225 Millionen DM. Die beantragte Finanzhilfe liegt daher in gleicher Relation zum Bauvolumen wie bisher. Das Bauvolumen selbst hat sich von einem Höhepunkt 1974 mit 360 Millionen über 310 Millionen in 1975 auf 225 Millionen DM reduziert.

Im Bereich gemeindlicher und landeskirchlicher Bauvorhaben hat uns, wie Sie wissen, die angespannte Haushaltsslage der Landeskirche bereits vor einiger Zeit gezwungen, den Einsatz landeskirchlicher Mittel für das Gebiet der Landeskirche zu planen.

Seit der letzten Tagung hat die öffentliche Diskussion über die Kostenexplosion im Gesundheitswesen zugenommen, und wir werden uns mit den Auswirkungen dieser Diskussion auf unser Diakonisches Werk auseinanderzusetzen haben. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Koordination der Bauvorhaben im diakonischen Bereich — auch im Hinblick auf die Vorhaben anderer Träger und im Hinblick auf die Kostenexplosion — überprüft werden sollte, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Der Finanzausschuß bittet Sie deshalb, folgendem Antrag zuzustimmen

Der EOK wird beauftragt, durch den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes der Synode zur Zwischentagung im Herbst 1976 einen Bericht über die Auswirkungen der Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand auf die Arbeit der diakonischen Einrichtungen vorzulegen und dabei auch die Fragen der Koordination und Kapazitätsplanung diakonischer Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, diesen Bericht dann auf der Herbsttagung nach Vorberatung durch den Finanzausschuß zu beraten und zu bescheiden. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! — Ich eröffne nun die

Aussprache zu IV, 1—5.

Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Ich möchte ein wenig etwas sagen zu der Verwendung der aus dem gemeindlichen Steueranteil 1974/75 gebildeten Rücklagen,

also zu dem Bericht von Bruder Gabriel, zweiter Teil. Ich bin geradezu glücklich über den Vorschlag, die Bildung eines Fonds aus gemeindeeigenen Mitteln ins Auge zu fassen. Es erschien mir schon immer töricht, daß die eine Gemeinde Geld auf die Sparkasse legt und dafür etwa 4 Prozent Zins bekommt und die andere Gemeinde muß dort Geld leihen und zahlt das Doppelte oder noch mehr an Zinsen. Dies ist lediglich dadurch zu erklären, daß wir von Gemeinde zu Gemeinde und auch von Gemeinde zur Kirchenleitung offensichtlich kein ausreichendes Vertrauen haben, zum mindesten eine ausreichende Koordination fehlt, einander zu helfen, die Lasten zu tragen. Insofern ist das Ganze kein finanzielles, sondern ein geistliches Problem, eine Rückfrage nach unserer Liebe untereinander und nach dem Vertrauen, das man zueinander hat. Normalerweise wird ein Kirchengemeinderat fragen: Kriegen wir unser Geld dann auch sicher wieder? — und das ist eben nicht ein Finanzproblem, sondern letzten Endes ein Problem des Glaubens und der brüderlichen Liebe.

(Beifall)

Ich kann also nur sagen, daß ich glücklich bin, daß ein Anlauf genommen wird, in dieser Hinsicht mehr Kirche zu sein, als wir es bisher miteinander waren.

Freilich möchte ich dazu anmerken, man sollte dann auch alles tun, um dieses Vertrauen zueinander bauen zu helfen. Das fängt mit den Konditionen an. Es muß dann wirklich sicher sein, daß die Gemeinde, die das eingelegte Geld nun für ein Projekt benötigt, es in angemessener Zeit auch wieder bekommen kann. Und es sollte wohl die Regelung auch so getroffen werden, daß der Zinsertrag, den sie für ihre Rücklage bekommt, nicht erheblich unter dem liegt, was die öffentlichen Sparkassen geben würden.

Wesentlich scheint mir dann noch dieses: Es darf nicht die Konsequenz eintreten, daß eine Gemeinde, wenn sie aus ihren zweckbestimmten Rücklagen, die sie im Augenblick noch nicht verwenden kann, Geld in diesen Fonds gegeben hat, auf eine Bitte um Beihilfe für einen völlig anderen Zweck, die sie an die Kirchenleitung richtet, die Antwort bekommt: Ihr habt ja doch Geld genug. Auch da muß bei den Überlegungen, die bis zum Herbst angestellt und uns dann vorgetragen werden, in dieser Hinsicht eine klare Regelung vorbereitet werden.

Noch einmal, ich wäre glücklich, wenn wir mit diesem gemeindeeigenen Fonds zustandekämen, und möchte daher ausdrücklich bitten, der Ziffer 1 in dem Beschußvorschlag zu Vorlage 7/7/76 mit der Bildung eines Bodensatzes für einen solchen Fonds zuzustimmen.

(Beifall)

Synodaler Kobler: Liebe Schwestern und Brüder! Wenn Sie nun meinen, ich müßte Stellung hierzu nehmen als Bankmann, dann möchte ich Sie bitten, mir das im Moment zu ersparen. Ich glaube einfach, es ist noch zu früh, über diesen Gemeinfonds im einzelnen schon zu sprechen, um hier keine Emotionen aufkommen zu lassen. Ich werde mir dann erlauben, wenn die Vorlage vorliegt, hierzu Stellung zu nehmen, und ich möchte Sie auch herzlich bitten, wenigstens den Weg einmal zu beschreiten, um ihn dann später in der Herbstsynode gründlich zu prüfen.

Im übrigen, Bruder Rave, gestatten Sie mir, wenigstens zu einem Satz, den Sie gesagt haben, Stellung zu nehmen: Sie sagten, Sie finden es töricht, wenn Kirchengemeinden Gelder auf die Sparkasse tragen. Ich auch, die sollen's auf die Volksbank bringen!
(Große Heiterkeit)

Synodaler Gabriel: Zu den beiden Voten möchte ich sagen, daß wir bewußt auf Details verzichtet haben, um dem Oberkirchenrat als Beratungsgremium alle Möglichkeiten offenzulassen, uns ein Papier zu erstellen. Nur drei Prinzipien haben wir angesprochen.

Wir gingen davon aus, daß es in der Tat ein Akt der Liebe, des Vertrauens und des gegenseitigen Helfens ist, wenn wir einen Fonds haben, das ist das erste.

Zweitens gingen wir davon aus, daß weder oben noch unten eine gegenseitige Abhängigkeit daraus entsteht. Und

drittens, daß alles, was da getan wird, nicht durch Zwang, sondern durch Freiwilligkeit geschehen soll.

Diese drei Prinzipien sollten beachtet werden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Leser: Ich möchte auf eine Not hinweisen, die in der Bewertung der kirchengemeindlichen Bauvorhaben drückt. Die Landgemeinden, die kein Haus haben und deshalb weniger Aktivitäten nachweisen, haben es im Gegensatz zu den städtischen Gemeinden sehr schwer, zu einer Punktzahl, die 100 erreicht, zu kommen. Dieser Tatbestand muß irgend einmal berücksichtigt werden, sonst bleiben diese Gemeinden dauernd benachteiligt. Denn bei städtischen Gemeinden fällt die Anrechnung der Aktivitäten doch erheblich ins Gewicht. Ich kann dies an unserem Bezirk nachweisen. Dort aber, wo noch kein Haus vorhanden ist und etwas Neues gebaut werden müßte, ist es schwer, die nötige Punktzahl zu erreichen. Dieser Tatbestand kann nicht von heute auf morgen geändert werden. Das Problem sollte aber bei weiteren Beratungen bedacht werden.

Synodaler Ertz: Ich möchte zu Punkt IV, 4 Stellung nehmen, und zwar Ausbau einer Heimvolkshochschule. Es geschieht unter Respektierung des Antrages des Finanzausschusses, und ich habe bei meinem Beisein dort auch den Ernst, der die Aussprache bestimmt hat, beobachtet und möchte mich anerkennend darüber aussprechen. Aber aus genauer Kenntnis der Dinge heraus kann ich zu diesem Beschuß nicht schweigen, und zwar deshalb, weil ich die Menschen, die diese Sache tragen, genauestens kenne, nicht nur ein paar, sondern dutzende, ja hunderte, die mit der Sache so verbunden sind, daß sie einfach aus einem großen Ernst heraus diese Sache verfolgen und tragen. Und damit es gesagt ist, sage ich es jetzt, damit es auch für später im Protokoll dasteht. (Zurufe)

Das sind Dinge, die ich einfach sagen muß, damit diese Stimme auch zum Ausdruck kommt. Es geht bei mir nicht primär um den Standort allein, sondern um die Menschen, die durch diese Entscheidung frustriert werden könnten und die vielleicht als Menschen, die in der Kirche eine große Mitarbeit

leisten, zurückschrecken und diese Sache nicht mehr so erfolgen kann, wie sie bis jetzt erfolgt ist.

Zum zweiten ist hier auch ein Hintergrund menschlicher Art notwendig, der einfach durch den Standort, der jetzt vorgeschlagen ist, nicht mehr gewährleistet ist. Und zum letzten frage ich mich, ob durch diese Entscheidung, die doch eine Zielplanung nach vorne, das heißt eine ökumenische Zielplanung sein sollte, diese so noch in die Tat umgesetzt werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Müller zur Antwort auf den Diskussionsbeitrag von Herrn Leser.

Synodaler Dr. Müller: Ich bin gerade beim Zusammenstellen der Kirchengemeinden auf dem Land. Von den 14 Bauvorhaben, die ich Ihnen vorgeschlagen habe, entfallen auf solche Gemeinden acht. Von einer Benachteiligung der Gemeinden auf dem Land in dem Vorschlag für 1976/77 kann also nicht die Rede sein. Außerdem ist aber auch unser Punktsystem gerade so angelegt — das haben wir uns in mehreren Sitzungen überlegt, und seinerzeit habe ich es Ihnen vorgetragen —, daß gerade die längst erkannten Mängel eines schematischen Ausgleichs berücksichtigt werden durch bestimmte Bonus-Punkte, die gerade für solche Landgemeinden zutreffend sind. Zusätzlich zu den Punkten spielt aber auch die Richtwertzahl eine Rolle, und wenn es bestimmte Kirchenbezirke gibt, die sozusagen in jedem Haushaltszeitraum ein Bauvorhaben meinen durchführen zu müssen, dann kann es schon einmal passieren, daß sie einen Haushaltszeitraum aussetzen müssen. Das ist aber keine Benachteiligung; denn wir können keineswegs in dreißig Kirchenbezirken dreißig Bauvorhaben in einer Periode durchführen. Das ist schlechterdings unmöglich. Wer im vorigen Haushaltszeitraum dran war, muß also mal einen Haushaltszeitraum aussetzen. In einigen Fällen habe ich das ja bei Überschreitung der Richtwerte auch hervorgehoben. Das waren Bauvorhaben in Kirchenbezirken, die eine Periode ausgesetzt und kein Bauvorhaben hatten. So wird sich das langsam einspielen. Aber es wird nie sein, daß wir sagen: „Jede Periode jeder Bezirk mindestens ein Bauvorhaben.“ Diese Zeiten — wenn sie überhaupt einmal gewesen sind — sind längst vorbei.

Synodaler Feil: Ich wollte in derselben Richtung eine Antwort auf das Anliegen von Bruder Leser geben. Soviel ich weiß, geht es nur um die Relationen. Ich kann nicht zu dem Schluß kommen wie er, daß die Landgemeinden von vornherein benachteiligt seien. Relationen sind doch in gleicher Weise für alle gültig; darum kann ich seine Argumentation nicht verstehen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke. Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache und komme zu den Abstimmungen über die Anträge in den einzelnen Berichten.

Zunächst: Sie haben die Drucksache 3/7/76, Jahresrechnung 1975, Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates:

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt der Landessynode, den Haushaltsüberschuß

1975 in Höhe von 4 500 651,81 DM als Rücklage für das Jahr 1976 zu übertragen. Dadurch soll insbesondere die vorgesehene Fremdmittelaufnahme unterbleiben und etwaige noch 1975 entstehende Verbindlichkeiten beglichen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Zustimmung. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Nehmen Sie nun bitte Drucksache 7/7/76 zur Hand. Das ist ein Doppelvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats.

Der EOK schlägt der Landessynode folgende Verteilung vor:

1. Von den 3 251 360,17 DM Vorwegentnahmen sollen 2 Millionen DM für eine bevorzugte Bedienung gemeindlicher Bauten eingesetzt werden; restliche 1 251 360,17 DM sollen vorerst der Rücklage verbleiben, bis über die Bildung eines Fonds aus gemeindeeigenen Mitteln Entscheidung fällt.
2. Auf Grund des § III, Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung 1974/75 sind die Rücklagemittel

- a) Schlüsselanteil mit 3 963 290,— DM,
- b) Härtestock mit 1 922 340,— DM

an die Kirchengemeinden zu verteilen. Bei dieser Verteilung soll jede Gemeinde für 1976 und 1977 mindestens die Höhe ihrer Zuweisungen aus zentralen Mitteln wie in den Haushaltsjahren 1974/75 bekommen. Kirchengemeinden mit über 10 000 Gemeindegliedern sollen darüber hinaus zur teilweisen Abdeckung der gestiegenen Personalkosten 3 Prozent ihres Schlüsselanteils 1976 erhalten.

Auch hier empfiehlt der Finanzausschuß, dem Vorschlag zu folgen.

Ich untergliedere die Frage. Zunächst Ziffer 1! Wer kann dem Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 2! Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Herr Gabriel hat einen weiteren Vorschlag unterbreitet: den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, den gesamten von ihm vorgetragenen Frankenkreis aufzugreifen, und ein Diskussionspapier zum Herbst 1976 vorzulegen. Wer kann diesem Vorschlag des Finanzausschusses die Stimme nicht geben? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Nun zu den Vorschlägen aus dem Bericht von Herrn Dr. Müller. Sein erster Beschlussvorschlag lautet — ich wiederhole jetzt wörtlich, was er vorgetragen hat —:

So erscheint es jetzt vertretbar, unter Einbeziehung der Gebäude der Bewertungsgruppe III (im Herbst war nur Gruppe IV und schlechter vorgesehen) den Ansatz für 1976 bei 5 Millionen DM zu belassen und nun nur für 1977 auf 4 Millionen DM zu beschränken.

Wer kann hier seine Stimme nicht geben? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu dem zweiten Vorschlag, wonach landeskirchliche Mittel zunächst für fünf Bauvorhaben bewilligt werden können — ich nenne sie nur mit dem Ort —: Wössingen, Stupferich/Palmbach, Mannheim-Friedrichsfeld, Zell a. H., Dürren. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Der dritte Beschuß aus dem Bericht Dr. Müller: der Synode weitere neue Bauvorhaben mit einiger Differenzierung zur Genehmigung vorzuschlagen. Ich nenne wiederum nur die Orte: Bruchhausen/Ettlingen, Denzlingen, Bad Rappenau, Spöck, Eberbach, Sonnenhof/Pforzheim, Schönau i. W., Wöschhalde/Villingen, Stiftspfarrei Wertheim. Wer kann dieser Planung des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen aus dem Bericht von Herrn Erndwein zu Punkt IV, 4: Ausbau einer Heimvolkshochschule. Hier untergliedere ich bei der Abstimmung in drei Absätze; ich verlese sie nochmals.

Nach Anhörung der Vertreter der evangelischen Arbeitskreise muß trotz der augenblicklich günstigen finanziellen Bedingungen wegen der beengten Lage und der daraus resultierenden räumlichen Beschränkungen auf das Angebot der Kirchenschaffnei Heidelberg verzichtet werden.

Wer kann diese Feststellung des Finanzausschusses nicht gutheißen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Zur Fortführung der Arbeit der Heimvolkshochschule (Nachfolge der Bauernschule Gamburg) ist eine Angliederung an das Tagungs- und Erholungsheim Pforzheim-Hohenwart vorzusehen. Unter Mitbenutzung der hier ohnehin erforderlichen Wirtschafts- und Freizeitanlagen können die erforderlichen Räume erstellt, eingerichtet und die Arbeit der Heimvolkshochschule fortgeführt werden.

Wer ist mit dieser Festlegung des Finanzausschusses nicht einverstanden? — 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen. Der Vorschlag ist angenommen.

Der dritte und letzte Vorschlag:

In Verfolg der am 25. April 1974 gefaßten Beschlüsse zur Erhaltung der ökumenischen Bauernarbeit ist mit der katholischen Kirche und dem Land Baden-Württemberg zu verhandeln und das Ergebnis seinerzeit der Synode zur endgültigen Beschlusffassung vorzulegen.

Wer ist hier nicht in der Lage, zuzustimmen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ich komme nun zum fünften der Berichte des Finanzausschusses, dem Bericht von Herrn Dr. von Kirchbach. Ich verlese den Antrag:

Der Finanzausschuß bittet Sie deshalb, folgendem Antrag zuzustimmen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, durch den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Synode zur Zwischenstagung im Herbst 1976 einen Bericht über die Auswirkungen der Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand auf die Arbeit der diakonischen Einrichtungen vorzulegen und dabei auch die Fragen der Koordinierung und Kapazitätsplanung diakonischer Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Damit haben wir die Berichte des Finanzausschusses unter IV/1 bis 5 erledigt. Ich danke dem Ausschuß und seinen Mitgliedern für die gute Erledigung im Rahmen der Vorbereitung.

(Beifall)

Ich rufe den letzten Bericht des Finanzausschusses auf, und zwar zu

IV, 6

Eingabe des Kirchengemeinderats Müllheim/Baden zur Erhebung und Abführung landeskirchlicher Kollektene.

Berichterstatter — zugleich für den Hauptausschuß — ist Herr Deecke.

Synodaler Deecke, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Während der 7. Tagung der Landessynode im April vergangenen Jahres wurde über einen Antrag der Ältestenkreise der beiden Ludwigsgemeinden in Freiburg auf Reduktion der Zahl landeskirchlicher Kollektene diskutiert.

In diesem Zusammenhang kamen wir auf die langjährige Übung zu sprechen, gemäß einer Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrates von 1948 die Kollektenerträge zu splitten und 40 Prozent für die eigene Gemeinde einzubehalten.

In den Ausschüssen wurde die Problematik herausgearbeitet, daß die Opfernden ein Recht darauf haben, daß ihre Gaben dahin gelangen, wofür sie gegeben wurden.

Ehrlichkeit, finanzielle Sauberkeit und Klarheit lassen sich mit dem Splitting nicht vereinbaren. Deshalb hat die Synode den Antrag des Hauptausschusses, die landeskirchlichen Kollektene im vollen Umfang für den bestimmten Zweck abzuführen, mit großer Mehrheit angenommen.

Der Antrag, die Zahl der Kollektene zu reduzieren, wurde bei nur drei Enthaltungen abgelehnt. Die Gründe dafür waren, daß die Zahl der landeskirchlichen Kollektene 1973 bereits auf 22 im Jahr reduziert worden waren und bestimmte Kollektene für landeskirchliche Zwecke wie z. B. Männer- oder Frauenwerk nur noch in Zweijahreszeitraum ange-setzt werden.

Seit der Herbsttagung 1975 liegt der Synode die Eingabe des Kirchengemeinderats Müllheim/Baden vor, den größeren Teil des Kollekteneplanes als ein

Angebot zu erklären und die Auswahl dem Ältestenkreis der jeweiligen Gemeinde zu übertragen.

Diese ausgewählten Kollektene sollen dann aber voll abgeführt werden. Ein solches Verfahren würde auch den obrigkeitlichen Geruch der „Pflichtkollektene“ mildern und die Gebefreudigkeit der Gemeinde anregen.

Der Finanzausschuß empfiehlt in Abstimmung mit dem Hauptausschuß, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Sinn und Notwendigkeit einer Kollekte für landeskirchliche Bedürfnisse können kaum von einem Gremium auf Ortsebene sachlich richtig beurteilt und entschieden werden.

2. Durch eine Wahlentscheidung über Kollektene würden gesamtkirchliche Aufgaben, die damit bisher unterstützt wurden, mit Sicherheit gemindert und kämen in ihrer Bedeutung aus dem Gesichtskreis der Gemeinde.

3. Auch im Hinblick auf die praktische Durchführung und Abrechnung einer solchen durch Auswahl bestimmten Kollekte bestehen erhebliche Bedenken.

Der Finanzausschuß betrachtet die Kollektene immer wieder aus der Sicht gesamtkirchlicher Prioritäten. Opfer und Kollektene sind Teil unseres kirchlichen Finanzwesens, das gleichmäßig dazu mithelfen muß, die unserer Kirche gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Der Synode wird daher zur Beschußfassung empfohlen, dem Begehr des Kirchengemeinderates Müllheim nicht zu entsprechen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? — Ich eröffne die Aussprache. Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Müller: Nur zu einem Satz der Eingabe des Kirchengemeinderates Müllheim möchte ich in meiner Eigenschaft als EKD-Synodaler eine kurze Bemerkung machen. Er heißt: „Es erscheint uns fraglich“ — also dem Kirchengemeinderat Müllheim —, „ob die recht abstrakten gesamtkirchlichen Aufgaben der EKD auf diese Weise getragen werden müssen.“ Diesen Satz kann man verstehen, aber nicht als eine Begründung zur Abschaffung oder Lockerung von landeskirchlichen Kollektene, sondern im Gegenteil als einen Satz zur Begründung von Bewußtmachung und Unterrichtung über die Wichtigkeit gesamtkirchlicher Aufgaben der EKD.

Synodaler Steyer: Es gehört nicht zu dem Antrag, ich hätte aber die freundliche Bitte, daß der Evangelische Oberkirchenrat bei der Festlegung der Termine für landeskirchliche Kollektene nicht nur darunterschreibt: „Auch Bezirksskollektene können erhoben werden“, sondern auch, wenigstens in Ansätzen, erkennen läßt, welche Termine seiner Ansicht nach für Bezirksskollektene ausgespart sind. In der Liste des Jahres 1976 sind zwar in der Ferienzeit keine Kollektene angesetzt, aber da ist es auch doch wohl für einen Bezirksskirchenrat nicht tunlich, eine Kollekte in diese Zeit zu legen. Wir in Schopfheim haben lange darüber beraten, und ich habe mit umsitzenden Mitgliedern von Bezirksskirchen-

räten Fühlung aufgenommen und die Feststellung gemacht, daß auch andere Bezirkskirchenräte in Schwierigkeiten gekommen sind, in diesem Jahr vernünftige Termine für Bezirksskollektien zu finden, die nach vorn oder hinten nicht allzusehr mit Terminen von landeskirchlichen Kollektien kollidieren.

Synodaler Schoener: Ich halte den Vorschlag von Bruder Steyer nicht für durchführbar, denn das Wesen einer Bezirksskollekte besteht doch gerade darin, daß von örtlichen Gegebenheiten ausgegangen werden muß. Bedauerlicherweise muß ich feststellen, daß er mit dem Dekan von Mannheim keine Führung aufgenommen hat.

(Heiterkeit — Zuruf: Zu weit weg!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Feil, der Dekan aus Bretten, spricht.

Synodaler Feil: Bis vor etwa drei Jahren war vom Oberkirchenrat aus angegeben, wann Bezirksskollektien zu erheben seien. Das ist zu unserer Freude abgeschafft worden; man überläßt es dem Bezirk oder dem Bezirksskirchenrat. Das ist ganz verschieden. Ich meine, Bruder Steyer, wenn wir nur noch 22 sogenannte Pflichtkollektien haben, so dürfte es bei 52 Sonntagen nicht schwerfallen, einen oder zwei oder drei Sonntage herauszufinden, an denen eine Bezirksskollekte erhoben werden soll. Denn nach meinem Wissen werden in keinem Bezirk mehr als drei Bezirksskollektien erhoben.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt aber zum Abschluß der Sache, dem Begehr des Kirchengemeinderats Müllheim. Keine Wortmeldungen? — Dann stelle ich den Antrag des Finanzausschusses und des Hauptausschusses, dem Begehr des Kirchengemeinderates Müllheim nicht zu entsprechen, zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen. Bei 4 Enthaltungen ist der Antrag der Ausschüsse angenommen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

V.

Bericht des Hauptausschusses.

Antrag des Evangelischen Dekanats Pforzheim-Stadt auf Abgabe einer Erklärung zum Verhältnis von Kirche und Staat Israel.

Ich bitte unseren Synodalen Schoener um den Bericht.

Synodaler Schoener, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die Bezirkssynode Pforzheim-Stadt hatte am 6. Oktober 1975 eine Eingabe zur gleichen Thematik, zum Verhältnis von Kirche und Staat Israel, gemacht, die allen Synodalen zur Herbsttagung damals zugegangen ist. Sie finden den Wortlaut dieser Eingabe im gedruckten Protokoll auf den Seiten 23 und 24.

Nach der an Pforzheim gerichteten Anfrage, ob von dort eine mündliche Einführung vor der Synode als notwendig erachtet werde, gab das Dekanat Pforzheim-Stadt unter dem Datum vom 5. März 1976 die Antwort, die sie unter Ziff. 2 im Verzeichnis unserer Eingänge finden.

Ich entnehme der Antwort des Dekanats Pforzheim-Stadt die beiden wichtigen Anliegen:

1. Die Synodalen möchten eine Stellungnahme zur UNO-Resolution „Zionismus ist gleich Rassismus“ erarbeiten und veröffentlichen.
2. Die Gemeinden sollen aufgerufen werden, sich mit der Frage des Verhältnisses Kirche und Israel zu befassen.

Bevor der Hauptausschuß über diese beiden Bitten debattierte, gab dankenswerterweise Herr Prälat Dr. Bornhäuser eine Einführung in die gesamte Thematik. Zuerst wurde festgestellt, daß die Bezirkssynode und das Dekanat Pforzheim-Stadt sich nicht allein mit dieser Thematik befaßt hatte. Auch aus anderen Kirchenbezirken liegen ähnliche Voten vor.

Zur Sache selbst: Die UNO-Vollversammlung hatte am 10. November 1975 eine Resolution gefaßt, in der der Zionismus als eine Form des Rassismus und der Rassendiskriminierung bezeichnet wird. Dieser UNO-Resolution stimmten 72 Vertreter zu, 35 waren dagegen, 32 hatten sich der Stimme enthalten. Gegen diese Resolution haben inzwischen verschiedene Gremien weltlicher, vor allem aber auch kirchlicher Art ihre Stimmen erhoben. Dem Berichterstatter waren folgende Voten zugänglich:

der Beschuß der EKD-Synode vom 6. November 1975,

die Erklärung des Herrn Landesbischofs D. Claß vor der württembergischen Landessynode vom 24. November 1975,

der Beschuß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 1976,

die Stellungnahme der DDR-Kirchen in Halle am 27. November 1975,

ein Artikel in den Evangelischen Kommentaren, Ausgabe vom Januar 1976, verfaßt von Hans Norbert Janowski;

eine Mitteilung der Katholischen Nachrichtenagentur vom 14. November 1975, wonach sich der Vatikan von der Resolution der UNO distanziert.

Am 11. November 1975 forderte der Generalsekretär des Weltkirchenrates Philip Potter die UN-Generalversammlung auf, die Zionismus-Resolution neu zu bedenken und rückgängig zu machen. Potter weist vor allem darauf hin, daß diese Resolution die ständig explosive Situation im Nahen Osten verschärft habe. Unter Beachtung des Existenzrechtes des Staates Israel — so schließt Potter in der Verlautbarung — sollte man nach Wegen suchen, damit die Palästinenser ihre legitimen Rechte auf eine Nation und einen Staat verwirklichen könnten.

Schließlich heißt es im Berliner Kirchenreport vom 12. November 1975 — ich zitiere wörtlich —: „Man muß das Ausmaß der nicht nur israelischen Empörung über die niederträchtige UNO-Resolution begreifen: Sie wurde genau am 37. Jahrestag der Kristallnacht in Deutschland verabschiedet. Rassisten vieler Länder verurteilten den jüdischen Zionismus als ‚Rassismus‘ — zynischer geht es nicht mehr! Die brennenden Synagogen von 1938 leiteten den Massenmord an den Juden ein. Auf ihm basierte die

Gründung des Staates Israel zehn Jahre danach — ein später Erfolg der zionistischen Idee.“ „Die UNO gab dieser Staatsgründung von 1948 ihren Segen — mit der Stimme der Sowjetunion. Die UNO machte sich total unglaubwürdig. Wer kann sie jetzt noch ernst nehmen? Vielleicht hat sie mit diesem Wahnsinns-Beschluß ihr eigenes Ende eingeläutet.“

Soweit aus dem Berliner Kirchenreport, einer der schärfsten Stimmen, die ich kennenlernte.

Nun zur Aussprache im Hauptausschuß. Es wurde bei uns mehrmals betont, und ich möchte das mit großem Ernst und Nachdruck unterstreichen, daß gerade wir Deutschen allen Grund haben, uns von der UNO-Resolution zu distanzieren, damit unsere besondere Schuld an Israel nicht durch neues Schuldigwerden vermehrt werde.

Frage: Was soll nun geschehen? Es war die einhellige Meinung im Hauptausschuß, man solle der Synode die Abfassung einer eigenen Erklärung zu diesem Thema nicht empfehlen. Ein Hinweis auf die zahlreichen und wohlfundierten Äußerungen, wobei die Erklärung Philip Potters besondere Beachtung verdient, schien dem Hauptausschuß ausreichend zu sein. Darum habe ich Ihnen die lange Liste all dieser Äußerungen vorgelesen, damit Sie wissen: es ist schon hinreichend gegen diese UNO-Resolution gesprochen worden.

Hingegen zeigte man sich im Hauptausschuß bereit, die zweite Bitte der Antragsteller nachdrücklich zu unterstützen. Die Gemeinden sollen aufgefordert werden, sich mit der durch die UNO-Resolution aufgeworfenen Problematik „Kirche und Israel“ zu befassen. Als Hilfen, Hinweise und Anregungen werden im Hauptausschuß genannt: Man möge verwenden: die Erfahrungen aus dem Pfarrkolleg, das in Israel stattfand. Man möge Kontakte mit benachbarten Synagogen aufnehmen. Man solle sehr sorgfältig die umfangreiche jüdische Jesus-Literatur studieren. Es solle überhaupt eine sehr gründliche theologische Weiterarbeit in den Gemeinden geleistet werden. Ein Studium des historischen Zionismus und des Antisemitismus wird empfohlen, nicht zuletzt die Durcharbeitung der Denkschrift mit dem Titel „Christen und Juden“. Es wird hingewiesen auf den Studienkreis „Kirche und Israel“, dessen Mitarbeit erbeten werden kann. Man möge die Frage im Religionsunterricht behandeln. Man solle sie bei der Erwachsenenbildung zu einer besonderen Thematik werden lassen und eventuell sogar einmal eine Sondernummer der „Mitteilungen“ mit dem Titel „Kirche und Israel“ herausgeben, wo all dieses Material zusammengefaßt werden könnte.

Solche und ähnliche Hilfen und Hinweise sollen den Gemeinden angeboten werden. Dies um so mehr, als in letzter Zeit ein Wiederaufleben primitiver antisemitischer Emotionen an vielen Orten zu beobachten ist.

Ich fasse zusammen. Der Hauptausschuß meint der Synode empfehlen zu sollen, sie möge den Antrag des Dekanats Pforzheim-Stadt als durchaus begründet anerkennen, auf eine eigene Stellungnahme allerdings verzichten unter Hinweis auf die zahlreichen bereits erschienenen Äußerungen, nach-

drücklich aber die Gemeinden bitten, die Frage „Kirche und Israel“ gründlich zu bearbeiten.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank. Ich eröffne die Aussprache. — Herr Schneider, bitte.

Synodaler Schneider: Ich möchte die schätzenswerte Aufzählung der verschiedenen Möglichkeiten wahrhaftig nicht reduzieren, will aber doch an den allernächsten Schritt erinnern, an die sonntägliche Fürbitte im Gottesdienst und auch an den Israel-Sonntag, den 10. Sonntag nach Trinitatis. Da könnte man doch vielleicht versuchen, das wieder etwas mehr zu füllen, als das in den letzten Jahren der Fall war.

Synodaler Rave: Eine kleine Ergänzung. Der bloße Aufruf, die Gemeinden sollen sich mit diesem Thema befassen, und Hinweise auf Denkschriften oder weiteres Material ist m. E. nicht ausreichend. Man muß den Gemeinden eine Hilfestellung geben, indem das vorhandene Material aufbereitet wird, um es direkt in einer Folge von drei/vier Abenden oder wie es die einzelne Gemeinde machen will, dann auch zu verwenden. Und im Hauptausschuß war daher am Ende sehr stark der Vorschlag, der Studienkreis Kirche und Israel möge in Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Stelle für Erwachsenenbildung sich um die Aufbereitung von Material für die Arbeit des kommenden Winters einsetzen und damit auch ausdrücklich beauftragt werden. Es wäre dabei hinzuweisen auf den Versuch, der in ähnlicher Weise zur Sektion I und V in Nairobi gemacht wurde. Aufbereitetes Material, mit Themenstellungen und Fragen für Gruppenarbeit usf. wurde in die „Mitteilungen“ aufgenommen mit der Möglichkeit, davon Sonderdrucke zu beziehen. Wenn diese Hilfestellung nicht geleistet wird, bleibt es eine leere Deklamation zu sagen: Liebe Gemeinden, beschäftigt euch bitte mit diesem Thema.

Synodaler Häffner: Noch ein kleiner Hinweis zum Verhältnis von Staat Israel und Kirche. Ich meine, es war im Januar 1974, da hat hier eine ganz ausgezeichnete Akademietagung stattgefunden über dieses Thema. Ich habe daran teilgenommen. Es gibt darüber ein ausführliches Protokoll.

Synodale Buschbeck: Der Antrag aus Pforzheim geht in seinem ersten Teil darauf hin, daß wir eine Stellungnahme abgeben möchten. Ich verstehe, was der Hauptausschuß dazu erarbeitet hat, finde es aber zu schwach, nur einen Hinweis auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen abzugeben, ohne selber zu sagen, wie wir dazu stehen. Denn darin gipfelt die Bitte aus Pforzheim, nicht zu schweigen. Und ein Hinweis auf andere Stellungnahmen ersetzt diese eigene Stellungnahme nicht.

Präsident Dr. Angelberger: Unter Unterbrechung der Reihenfolge der Rednerliste der Berichterstatter!

Synodaler Schoener, Berichterstatter: Ich habe ausdrücklich gesagt, daß der Hauptausschuß das Anliegen voll anerkannt hat und unterstützt. Das war doch deutlich ausgesprochen worden.

Synodale Buschbeck: Dann hätte ich die Frage, ob es uns nicht gelingt, das, was Pforzheim in seiner Bezirkssynode erarbeitet hat, uns anzueignen. Es

fehlt eine eindeutige Stellungnahme, nicht nur Verständnis für das Anliegen Pforzheim. Sie wollen, daß wir als Landessynode uns auch dazu äußern. Und ich finde, das ist nicht berücksichtigt.

Synodaler Trendelenburg: Ich meine, es ist schlicht festzustellen, daß der Beschuß der UNO an sich unsinnig ist, und zwar ist er deshalb unsinnig, nicht, weil er ein Mehrheitsbeschuß ist, sondern weil jeder normale Mensch, der sich etwas mit Zionismus und Rassismus befaßt, feststellen kann, daß das einfach falsch ist. Es ist ein Unterschied, ob eine Gruppe in der Gesellschaft Identität sucht, eine Gruppe in der Gesellschaft sein will und einen Ort sucht oder ob es Rassisten sind. Das kann doch jeder Mensch feststellen, der einigermaßen intelligent ist, daß das einfach nicht stimmt, und deshalb kann es auch so nicht hingenommen werden. Wir müssen das unseren Gemeinden erklären und haben dafür doch wirklich genug Leute, die das wissen. Schon vom Alten Testament her ist da vieles zu sagen.

Erklären will ich das auch: Eine Gettosituation führt oft die Umgebenden dazu, rassistisch zu reagieren, weil sie die Gettosituation rassistisch mißverstehen. Und wir wissen es heute aus der modernen Psychologie, die feststellt, daß überall, wo die Leute nach einem Ort greifen, sich irgendwo halten wollen, eine solche Aussage einfach nicht mehr haltbar ist. Und diese Verkürzung der Feststellung der UNO, das meine ich, kann in dieser Form nicht hingenommen werden. Sie ist undifferenziert, und deshalb ist sie falsch.

Prälat Würthwein: Das Anliegen von Frau Buschbeck möchte ich unterstützen und dazu noch etwas sagen. Wir müssen auch bedenken, daß wir bei uns vielfach auf örtlicher Ebene mit jüdischen Gemeinden zusammenarbeiten. So hatte ich, zusammen mit Landesrabbiner Levinson, sogar ein Pfarrkolleg über Psalmenmeditation. Dabei ist immer wieder ein gewisses Mißtrauen von jüdischer Seite uns gegenüber festzustellen. Man sagt etwa: „Ihr redet immer sehr allgemein davon, daß ihr uns in unserem Kampf unterstützen wolltet. Wenn es darauf ankommt, sagt ihr aber nichts Konkretes.“ Ich weiß wohl, daß zu viele kirchliche Worte allmählich auch eine negative Wirkung haben können. Wir müssen nicht zu allen Fragen und Geschehnissen „ein Wort der Kirche“ sagen. In diesem Falle aber meine ich doch, daß ein klares Wort nötig wäre. Es ist gerade für jüdische Ohren doch etwas anderes, wenn eine Landessynode zu diesem ungeheuerlichen Vorgang etwas sagt, wie wenn das nur auf der örtlichen Ebene geschieht. Dieses Wort ist nötig, um das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen uns und den jüdischen Gemeinden hier bei uns im Lande zu stärken.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Krämer: Ich muß mich dem Votum von Frau Buschbeck und nun auch Ihrem Votum angleichen und möchte sagen, im Grunde genommen ist zwischen der Empfehlung, die so warm ausgesprochen ist, nun in den Gemeinden zu arbeiten, und gewissermaßen der Ablehnung des ersten Punktes ein logischer Bruch. Ich meine für den, der auf diese Weise gekennzeichnet wurde, wie das nun durch die Rassismus-Resolution der UNO getan wurde,

ist jede Äußerung, auch die 1001. Äußerung noch eine Wohltat bzw. eine Erfahrung, daß er nicht alleinstehet, und eine Hilfe für seine Bemühungen um weitere Existenz in dieser Welt.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich würde folgenden Vorschlag machen. Bekanntlich kann man im Plenum nur schwer einen Beschußvorschlag formulieren. Wäre es nicht möglich, daß in der Mittagspause sich aus jedem Ausschuß einer opfert und man im kleinen Kreis versucht, eine kurze Erklärung zu formulieren. Diese Erklärung könnte nach meiner Vorstellung drei Sätze enthalten. Der eine Satz würde die von vielen kirchlichen Stellen bereits abgegebenen Äußerungen gegen die UNO-Resolution dankbar unterstreichen.

Der zweite Satz würde ausdrücklich diesen UNO-Entschluß (Gleichsetzung Rassismus und Zionismus) ablehnen.

Und der dritte Satz würde die Gemeinden bitten, sich um noch engere Kontakte mit den israelitischen Gemeinden und überhaupt um bessere Orientierung über das Verhältnis Christentum/Judentum zu bemühen.

Ich habe den Eindruck, unsere Übereinstimmung ist so groß, daß sie ohne lange weitere Diskussion heute nachmittag in solchen drei Sätzen festgehalten werden kann. (Starker Beifall)

Prälat Dr. Bornhäuser: Im Blick auf die Aussprache ist doch zu bemerken, daß auch der Hauptausschuß nicht die Meinung vertrat, den ersten Punkt von Pforzheim einfach abzulehnen, sondern ein oder zwei Sätze zu dem, was er sagt, zu formulieren. Und ich meine, daß der Vorschlag von Herrn Landesbischof durchaus die Möglichkeit gibt, das nun noch wirklich zu tun, was seinerzeit im Hauptausschuß nicht expressis verbis erfolgt ist.

Präsident Dr. Angelberger: Zur Geschäftsordnung Herr Schnabel!

Synodaler Schnabel: Ich beantrage Unterbrechung der Debatte und Fortsetzung heute nachmittag, nachdem das „was Herr Landesbischof vorgetragen hat, erfolgt ist.“

Präsident Dr. Angelberger: Anderer Vorschlag: Wollen wir nicht die Rednerliste jetzt auslaufen lassen, so daß die arbeitende Gruppe genau weiß, was hier noch geäußert wird. Und wir kommen dann doch vielleicht zu einem einheitlicheren Ergebnis, wenn wir alles berücksichtigen, wie wenn wir dann nochmals eine längere Aussprache führen müßten. Wer will, kann ja dann verzichten.

Ich habe in der Rednerliste stehen: Herrn Marquardt, Herrn Fritz, Frau Hansch, Herrn Richter, Herrn Bußmann, Herrn Leichle, Herrn Dr. Müller, Herrn Viebig und Herrn Rave.

Synodaler Marquardt: Ein Hinweis auf aufbereitetes Material: Das Pfarramt für Erwachsenenbildung in Lörrach hat für Gemeindeabende umfangreiches Material erarbeitet bzw. es ist noch in Erarbeitung. Das kann also auch mit verwendet werden.

Synodaler Fritz: Herr Marquardt hat im großen und ganzen gesagt, was ich sagen wollte. Ich möchte aber noch darauf hinweisen, daß der Bezug dieser

Seminarreihe zu der Denkschrift der EKD „Juden und Christen“ sich sehr gut ausgewirkt hat.

Präsident Dr. Angelberger: Frau Hansch —

(Zuruf: Verzichte!)

Herr Richter!

Synodaler Richter: Ich möchte mich den letzten Voten stark anschließen und würde es doch sehr bedauern, wenn wir nicht hier nach all dem, was vorgefallen ist, gerade auch Israel und den Juden gegenüber, zu einer Äußerung kommen.

Die Bezirkssynode Emmendingen hat seinerzeit gleich aktuell ein Wort verfaßt, auch in der Erkenntnis, daß die Kirche oft zu spät kommt und erst reagiert, wenn der Markt sich verlaufen hat.

Ich möchte vorschlagen, wenn es jetzt heute nachmittag glücklicherweise zu einer Äußerung kommen kann, daß die Synode dennoch auch weiterhin wach bleibt insofern, daß sie, wenn irgendwelche Auswirkungen dieser Resolution erfolgen, dann direkt und entsprechend reagiert.

Synodaler Bußmann: Der letzte Teil der Diskussion hier über unser Israelpapier aus Pforzheim hat zu einem Ergebnis geführt, das ich nur sehr begrüßen kann, und, falls es noch notwendig ist, möchte ich den Vorschlag von Herr Landesbischof zum Antrag erheben.

Synodaler Leichle: Ich bin derselben Meinung wie Herr Bußmann.

Synodaler Dr. Müller: Entfällt!

Synodaler Viebig: Der Hauptausschuß wollte keine Resolution an die Adresse der UNO in dieser Sache verfassen, weil uns das einfach nicht sinnvoll erschien. Deswegen haben wir davon abgesehen. Und ich meine, daß der Vorschlag von Herrn Landesbischof noch bezüglich der Adresse etwas präzisiert werden müßte. Das würde sich an unsere Gemeinden richten. Und dann würde der Hauptausschuß auch ohne weiteres zustimmen. Ich schlage vor, daß Herr Schoener als unser Berichterstatter in dieser Gruppe mitarbeitet und der Präsident freundlicherweise das Material, das wir schon zurückgegeben haben, dazu noch einmal zur Verfügung stellt.

Synodaler Rave: Ich möchte zwei Anträge stellen:

Der erste als Alternativantrag zu dem von Herrn Landesbischof oder auch für den Fall, daß das nicht zustandekäme:

1. Die Landessynode macht sich die Erklärung des Generalsekretärs des Ökumenischen Rats Philip Potter vom 11. 11. 1975 vollinhaltlich zu eigen.

Dann brauchen wir nicht selbst anfangen, etwas zu basteln; das ist eine sehr ausgewogene und von einer sehr prominenten Stelle vorgetragene Erklärung dazu.

2. Die Landessynode bittet den Evang. Oberkirchenrat, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß den Gemeinden für die Winterarbeit 1976/77 aufbereitetes Material zur Behandlung des Themas zur Verfügung gestellt wird.

Es bleibt damit völlig offen, wie er das am besten macht. Ich habe ja vorhin eine Möglichkeit genannt.

Präsident Dr. Angelberger: Das letztere wäre ja im Rahmen des zweiten Abschnittes des Begehrens des Hauptausschusses.

Nachdem die Rednerliste erschöpft ist, folgendes: Wir unterbrechen jetzt die Sachbehandlung dieses Sachgegenstandes. Für heute nachmittag wird dann die Fortsetzung vorgesehen. Zwischenzeitlich wird der Hauptausschuß die Sache nochmals in Angriff nehmen in dem Sinne, wie es Herr Landesbischof angeregt, Herr Rave ergänzt und was sich auch aus den einzelnen Diskussionsbeiträgen ergeben hat. Es wäre zweckmäßig, wenn sich dem Berichterstatter, Herrn Schoener, auch jetzt gleich aus jedem Anschluß ein Mitglied anschließen würde. Um das zu vereinfachen, darf ich fragen:

Rechtsausschuß — Bußmann (Zuruf)

Finanzausschuß — Herr Dr. Müller

Bildungsausschuß — Frau Buschbeck (Zuruf)

gut, alles erledigt. Wir unterbrechen jetzt diesen Teil bis zum Nachmittag.

Synodaler Rave: Vielleicht noch Herrn Prälat Bornhäuser dazu!

Präsident Dr. Angelberger: Das steht ihm frei; denn Prälaten und Oberkirchenräte haben das Recht, sämtlichen Ausschußsitzungen beizuwollen.

VI.

Gemeinsamer Bericht des Bildungsausschusses und Hauptausschusses: Antrag der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim zur Frage des Einsatzes der Pfarrvikare in Spezialpfarrämtern (auch Verwendung als Religionslehrer).

Hier wird Herr Viebig zunächst zum Wort gebeten.

Synodaler Viebig: Zunächst zur Geschäftsordnung! Wir haben uns, nicht nur der Zeitersparnis wegen, vorhin in der Pause geeinigt, daß Herr Blöchle auch für den Hauptausschuß mit berichtet, also nur ein Bericht zu VI vorgetragen wird.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Und dieses Begehr vollziehen wir jetzt, indem wir Herrn Blöchle bitten.

Synodaler Blöchle, Berichterstatter: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Präsident! Der Bildungsausschuß hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß für den Antrag des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim Verständnis. Sie kennen die Ordnungsziffer 7. Wenn er aber empfiehlt, den Antrag nicht weiter zu behandeln, so hat dies nachstehend genannte Gründe:

Da der Evangelische Oberkirchenrat bei der Besetzung von Spezialdiensten und im Religionsunterricht in der Regel bereits bisher in der von der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim beantragten Weise verfährt, ist dem Antrag durch die Praxis entsprochen und muß daher nicht eigens entschieden werden.

Wo der Evangelische Oberkirchenrat seine Regel durchbrechen muß, sind aus gesamtkirchlicher Situation gravierende Gründe vorhanden.

Der Bildungsausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim eine detaillierte Antwort zukommen zu lassen.

Vielen Dank! (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Wir danken! — Frage an Sie: Eine Wortmeldung, bitte? — Das ist nicht der Fall.

Sie haben das Begehr gehört; vorgetragen für beide Ausschüsse, betone ich.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zum nächsten Punkt

VII.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und des Bildungsausschusses

Eingabe des Rudolf Bernard in Bretten/Baden auf Prüfung einer Freizeitmaßnahme des Amts für Jugendarbeit.

Zunächst für den Rechtsausschuß unser Synodaler Richter. Darf ich bitten!

Synodaler Richter, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ich berichte mit für den Bildungsausschuß. So ist das vereinbart worden.

(Beifall)

Aus der Eingabe des Herrn Bernard in Bretten/Baden auf Prüfung einer Freizeitmaßnahme des Amtes für Jugendarbeit (Sommerlager „Training für gewaltfreie Aktion“ in Weisweil) spricht die Sorge, daß linksgerichtete Gruppen und damit deren Ziele Unterstützung finden können.

Wie bekannt wurde, ist der Wortlaut dieser Eingabe identisch mit einem Brief des Herrn Bernard an Herrn Landesjugendpfarrer Schellenberg, datiert vom 3. März 1976.

Diesen Brief hat Landesjugendpfarrer Schellenberg am 18. März d. J. mit einer ausführlichen Stellungnahme Herrn Bernard beantwortet. Außerdem haben sich der Evang. Oberkirchenrat und das Pfarramt Weisweil zur Behandlung der gestellten Fragen eingeschaltet.

Rechts- und Bildungsausschuß teilen die Ansicht, daß derzeit keine sachliche Notwendigkeit besteht, die Synode zusätzlich mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Rechts- und Bildungsausschuß stellen daher den Antrag, die Synode möge die Eingabe zur weiteren Bearbeitung an den Evang. Oberkirchenrat verweisen, und zwar mit der Maßgabe, während der Herbstsynode darüber Bericht zu erstatten.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer kann dem gemeinsamen Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig gebilligt.

VIII.

Bericht des Bildungsausschusses zugleich für Finanzausschuß: Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden/Baden auf finanzielle Unterstützung im Bereich der Krankenhausseelsorge

Hier ist auch ein gemeinsamer Bericht, er wird gegeben durch Herrn Dr. Glum. Darf ich bitten!

Synodaler Dr. Glum, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß berichtet über den Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden/Baden auf finanzielle Unterstützung im Bereich der Krankenhausseelsorge (Eingang Nr. 8) auch im Auftrag des Finanzausschusses, der diesem Bericht einstimmig zugestimmt hat.

Rheinfelden hat vor einem Jahr ein neues Krankenhaus mit 200 Betten in Betrieb genommen, von denen nach der Bevölkerungsstruktur durchschnittlich ca. 80 Betten mit evangelischen Patienten belegt sind. Ein Emeritus hat die Seelsorge übernommen, da die Gemeindepfarrer durch Übernahme der Seelsorge an zwei Privatkliniken à je 60 Betten sowie an einem Altersheim à 100 Betten ausgelastet sind. Ein Antrag an den EOK, diesen Emeritus als Krankenhausseelsorger einzustellen, wurde aus Gründen finanzieller Sparmaßnahmen abgelehnt. Dazu erfuhren wir von Kirchenrat Odenwald, daß es z. Z. so zahlreiche zusätzliche Dienstaufträge für Ruheständler gebe, daß die Mittel für weitere Dottierungen nicht ausreichten. Im übrigen wäre die jetzige Versorgung des Krankenhauses durch einen Emeritus eine Übergangslösung, die Seelsorge könne von einem der drei Gemeindepfarrer, der eine relativ kleine Gemeinde habe, übernommen werden. Der derzeitige Stelleninhaber sei aber nicht voll einsatzfähig; Verhandlungen über eine Umbesetzung ließen.

Unabhängig von den Gegebenheiten in Rheinfelden entspann sich im Bildungsausschuß eine Debatte über die Frage, ob man von einem Emeritus, der ja in der Regel finanziell ausreichend versorgt sei, nicht grundsätzlich erwarten könne, daß er, wenn nicht anders möglich, eine solche Tätigkeit der Seelsorge auch ehrenamtlich übernehmen könne. Im Hinblick darauf, daß von zahlreichen Gemeindegliedern (Älteste usw.) selbstverständlich und ehrenamtlich z. T. unter großen persönlichen Opfern zahlreiche Dienste geleistet werden, erschien es dem Bildungsausschuß sowie dem Finanzausschuß für durchaus zumutbar, von einem Emeritus das gleiche zu erwarten. Es wurde dankbar vermerkt, daß zahlreiche Emeriti aus innerer Berufung ehrenamtlich in der Krankenseelsorge tätig sind.

(Beifall)

Wie aus dem Antrag hervorgeht, ist die Kirchengemeinde Rheinfelden selber von der Wichtigkeit der Krankenhausseelsorge überzeugt. Der Bildungsausschuß empfiehlt daher, daß der Kirchengemeinderat Rheinfelden im Rahmen der Aufstellung der Prioritätenliste in Zukunft die Krankenseelsorge entsprechend berücksichtigen solle. Im Hinblick auf die Tatsache, daß nur eine relativ kleine Anzahl

von Patienten zu betreuen sei und diese Patienten ja auch aus dem Einzugsgebiet um Rheinfelden herum kämen, wurde zusätzlich die Frage erörtert, ob nicht die 6 Gemeindepfarrer aus Rheinfelden und Umgebung im Notfall sich in den Seelsorgedienst teilen könnten, wie dies an zahlreichen Krankenhäusern in der BRD der Fall sei. Ein entsprechendes Benachrichtigungssystem sei an anderen Krankenhäusern bereits erprobt und habe sich bestens bewährt.

Im Bildungsausschuß sowie im Finanzausschuß wurden die speziellen Probleme in Rheinfelden eingehend beraten. In beiden Ausschüssen war man sich über die große Bedeutung der Krankenhausseelsorge, wie sie vom Berichterstatter auf der Frühjahrssynode 1973 skizziert wurde (vgl. gedrucktes Protokoll 73 S. 99 ff.) als eines missionarisch-diakonischen Dienstes am kranken und leidenden Menschen bewußt. Aus den genannten Gründen sehen sich beide Ausschüsse aber nicht in der Lage, den Antrag zu befürworten. Bildungsausschuß und Finanzausschuß empfehlen daher, den Antrag an den EOK mit der Bitte zu überweisen, die Gegebenheiten vor Ort zu prüfen und in Verbindung mit Prälatur und Dekanat die Betreuung des Krankenhauses zu regeln. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache: — Herr Schneider, bitte!

Synodaler Schneider: Ich möchte aber dann doch bitten, daß der Oberkirchenrat mit großem Wohlwollen sich dieses Falles noch einmal annimmt.

Begründung:

Es wird an dieser Stelle ein Problem deutlich, das weit umgreifender ist als dieser Einzelfall Rheinfelden. Wenn die Gemeinde Rheinfelden nun einmal weiß, daß in vielen anderen Fällen anders entschieden worden ist, dann wird sie eine ablehnende Entscheidung hart treffen. Ich möchte nicht widersprechen, daß grundsätzlich die Frage unseres Dienstes einmal überdacht wird. Aber nachdem wir an vielen anderen Fällen nachgegeben haben und selbstverständlich nachgegeben, ist es in diesem Falle eine sehr problematische Härte.

Ich zähle ein anderes Beispiel auf: Wir haben seit einem Jahr einen Erlaß, daß bei einer eventuellen Deputatsermäßigung Stunden, die trotzdem gegeben werden, nicht honoriert werden. Was ist die Konsequenz? Die Stunden hängen in der Luft, sie werden nicht mehr gegeben.

Ich möchte das nicht rechtfertigen, sondern ich möchte einfach sagen, hier ist ein Problem deutlich, das einmal grundsätzlich überdacht werden müßte. Wenn gestrichen wird, dann sollte man vorher einmal überlegen, ob wir bei allen streichen.

Synodaler Leser: Ich möchte erklären, daß der angesprochene Emeritus den Dienst seit einem halben Jahr tut, und zwar kostenlos. Er hat erklärt, daß er dafür keine Vergütung möchte. Er wird für seine Gottesdienste nur im Rahmen der normalen Vertretungskosten aus der Bezirkskirchenkasse vergütet, ebenso trägt die Bezirkskirchenkasse die Sachkosten. Der Kirchengemeinderat Rheinfelden

aber meint, daß dies nicht recht sei, weil in Vertretungsfällen außer dem Krankenhausdienst alle Dienste bezahlt werden. Der konkrete Fall — und dabei darf nichts Nachteiliges auf dem Emeritus ruhen bleiben — und die allgemeine Regelung müssen also auseinandergehalten werden. Der Kirchengemeinderat Rheinfelden hat die allgemeine Regelung im Blick.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung? — Nicht der Fall. — Darf ich schließen und zur Abstimmung kommen.

Sie haben den Vorschlag, den Herr Dr. Glum vorgebrachten hat, gehört. Wer kann dem nicht zustimmen? — 1 Stimme. Enthaltung, bitte? — 9. Damit ist der Vorschlag der Ausschüsse angenommen.

IX.

Gemeinsame Berichte des Rechtsausschusses und Hauptausschusses

1. Eingabe der Telefonseelsorge Mannheim-Ludwigshafen auf Abgabe einer Entschließung an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und an den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost.

Zunächst bitte ich Herrn Marquardt.

Synodaler Schoener, Berichterstatter: Herr Marquardt hat mich gebeten, für ihn mit zu berichten.

Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konzernodale! Bevor sich der Hauptausschuß mit dem Wortlaut der Eingabe und dem darin enthaltenen Entwurf einer Resolution befaßte, gab der Berichterstatter aus seiner Kenntnis der Telefonseelsorge Mannheim-Ludwigshafen eine kurze Einführung. Er betonte die Bedeutsamkeit dieser noch jungen kirchlichen Einrichtung, deren Frequenz von Jahr zu Jahr sprunghaft ansteigt. Fast 100 Mitarbeiter sind gegenwärtig vorhanden, werden regelmäßig fachlich geschult und erbringen große Opfer an Zeit und Kraft, zumal für den Dienst keine Vergütung erfolgt. Das Telefon ist Tag und Nacht besetzt, zu bestimmten Stoßzeiten sind sogar zwei Apparate sprechbereit. Kürzlich wurde das Ortsnetz Mannheim-Ludwigshafen durch den Anschluß von Heidelberg, zu dem die Orte Dossenheim und Eppelheim gehören, noch weiterhin ausgedehnt. Dadurch ist die Anruferzahl erneut gestiegen. Die Telefonseelsorge Mannheim-Ludwigshafen wird juristisch von der Kirchengemeinde Mannheim getragen unter finanzieller Beteiligung der Evangelischen und Katholischen Dekanate Ludwigshafen und Heidelberg. Der für das Jahr 1975 vorliegende Bericht läßt erkennen, daß im letzten Jahr die Zahl der Anrufe um 13 Prozent gestiegen ist. Im Jahr waren es 13 123 Anrufe, das sind ca. 36 Anrufe pro Tag. Bedenkt man, daß die Gespräche durchschnittlich eine halbe Stunde dauern, daß mehrstündige Gespräche keine Seltenheit sind, kann man die starke Beanspruchung der Mitarbeiter und die Intensität der Seelsorge ermessen. Bedenkt man weiter, daß im Jahre 1975 530 Anrufe beabsichtigten Selbstmord zum Inhalt hatten, so wird die schwere Verantwortung dieses Dienstes deutlich. Die von der Bundespost geplante zeitliche

Begrenzung der Ortsgespräche würde die Telefonseelsorge besonders stark treffen, ihr Dienst würde sogar weithin unmöglich gemacht.

Von dieser Sicht aus ist der Antrag der Telefonseelsorge Mannheim-Ludwigshafen zu verstehen. Ebenso verständlich ist aber auch, daß die für die Telefonseelsorge Verantwortlichen aus allgemeiner seelsorgerlicher Verantwortung heraus sich grundsätzlich gegen jede zeitliche Begrenzung der Ortsgespräche wenden. Der Hauptausschuß hat den Entwurf, den die Telefonseelsorge erarbeitete, gekürzt und geringfügig, vor allem stilistisch und formell, Veränderungen angebracht. Nach der Korrektur durch den Hauptausschuß soll die Resolution, um deren Annahme nachher gebeten wird, folgendermaßen lauten:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche Baden bittet die zuständigen Gremien dringend, ungeachtet einer vorgesehenen Neuregelung im Nahverkehr, auf einen Zeittakt bei Ortsgesprächen zu verzichten.

Das ist in Kürze der Antrag. Er wird wie folgt begründet:

Mit der geplanten Einführung eines Zeittaktes — wie lange er auch immer sein mag, wird eine Form menschlicher Kommunikation, die seit Jahrzehnten wesentlich zur Lebensqualität von immer mehr Bürgern beiträgt, radikal beschnitten. Im großstädtischen Lebensbereich ist das Telefongespräch längst eine unaufgebbare Form persönlicher Kontakte und ist für viele durch nichts zu ersetzen. Wir halten es nicht für einen Luxus, sondern für lebenswichtig, diese Kommunikationsmöglichkeit ohne zeitlichen bzw. finanziellen Druck zu erhalten. Eine Begrenzung persönlicher Kontakte hat erfahrungsgemäß ein Ansteigen psychischer Erkrankungen zur Folge.

Da die Post ein staatlicher Monopol-Betrieb ist, hat sie nach unserer Auffassung sehr wohl über wirtschaftliche Argumente hinaus auch soziale und psychologische Gesichtspunkte bei ihren Planungen zu beachten. Am stärksten betroffen sind alle Bürger, die auf das Telefon als einziges Kommunikationsmittel angewiesen sind: ältere Mitbürger (insbesondere die Telefonketten in Heimen und Krankenhäusern) und kranke Menschen, die an das Haus gebunden sind. Auch eine große Anzahl finanziell schwächer gestellter Menschen würde künftig auf das Telefon verzichten müssen, da die Belastung durch laufende Gesprächsgebühren erheblich vermehrt würde. Schließlich ist es für die Beratungsstellen aller Art — nicht nur für die Telefonseelsorge — praktisch unmöglich, Beratungsgespräche unter Zeit- und Gelddruck zu führen. Welche Auswirkungen ein Zeittakt auf Beratungsgespräche hat, läßt sich am Beispiel der Telefonseelsorge Mannheim-Ludwigshafen demonstrieren. Als zwischen Heidelberg und dem Sitz der Telefonseelsorge in Mannheim ein Ausnahmehauptanschluß geschaltet wurde, und damit Gespräche ohne Zeittakt ermöglicht wurden, hat sich die Anzahl der Gespräche aus Heidelberg innerhalb von 6 Monaten verfünfacht und ist weiter im Steigen begriffen.

Allein die Telefonseelsorge von dem geplanten Zeittakt auszuschließen — sosehr das auch vom

Standpunkt der Telefonseelsorge begrüßenswert sein mag — würde lediglich eine Alibifunktion der Öffentlichkeit und dem Parlament gegenüber bedeuten. (Beifall)

Der Hauptausschuß empfiehlt darum der Synode, sich diesen Antrag der Telefonseelsorge samt Begründung zu eigen zu machen und ihn in dieser modifizierten Weise, wie ich ihn vorgetragen habe, an folgende Stellen zu richten:

an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen,

an den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost, nachrichtlich an das Diakonische Werk und an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Ergänzend gebe ich den kurzen Bericht des Rechtsausschusses wieder. Da heißt es vom Berichterstatter Marquardt:

Zum Entwurf einer Resolution an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat der Rechtsausschuß beraten, wiewohl es ihm nicht deutlich geworden ist, warum er mit dieser Sache befaßt wurde.

Zur Sache selbst schreibt der Berichterstatter: „Der Rechtsausschuß begrüßt die in der Begründung der Telefonseelsorge aufgeführte Tatsache, daß die Einführung eines Zeittakts im Nahbereich auch für die Alten und Einsamen eine Einschränkung ihrer Lebensqualität bedeuten würde. Es genügt also nicht, wenn die Post sich entschließen würde, die Anschlüsse der Telefonseelsorge von einer Zeittaktzählung auszunehmen. Wir unterstützen daher die Resolution und schließen uns dem Votum des Hauptausschusses an. Zugleich ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß von dieser Resolution auch die EKD unterrichtet werden sollte.“

Soweit die beiden Berichte.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Schoener. Nehmen wir gleich die Ergänzung vorweg, die der Rechtsausschuß gibt, die Liste der Adressaten möge eine Erweiterung erfahren durch Einbeziehung der EKD. — Gut. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Jawohl. Ich eröffne die Aussprache. Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Ich bitte, die Aufzählung der Adressaten zu ergänzen um die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg für deren Diakonisch-Pastorale Kommission. Konkret heißt das: auch die Württemberger sind mit dabei.

Synodaler Dr. von Kirchbach: Ich halte den letzten Absatz der Begründung, in dem von einer „Alibi-Funktion“ gesprochen wird nicht für besonders zweckmäßig. Wenn nämlich die Post sich entscheiden sollte, dennoch den Zeittakt einzuführen, sind wir in einer gewissen Weise fast gezwungen, davon Abstand zu nehmen, wenigstens für die Telefonseelsorge die Ausnahmeschaltung anzunehmen. Ich schlage vor, diesen Satz der Begründung zu streichen.

Synodaler Herrmann: Ich gebe zu bedenken, daß die vorgesehene Änderung für den ländlichen Bereich eine wesentliche Verbesserung der Kommunikation bedeutet. Man muß ehrlicherweise zugeben,

daß es im ländlichen Bereich weithin nur Ferngespräche gibt und daß durch die Neuschaltung dort eine viel weitere Streuung von Ortsgesprächen vorgesehen ist.

Synodaler Klauß: Ich bitte weiter zu bedenken, daß eine Ablehnung des Zeittaktes zwangsläufig eine Erhöhung der Telefongebühren zur Folge hätte, die gerade die Ärmsten, von denen vorhin die Rede war, hart treffen würde.

Synodale Hansch: Die Frage, ob man erklären soll, man freue sich darüber, daß der Nahverkehr verbilligt wird — das war ja in dem ursprünglichen Antrag der Telefonseelsorge Mannheim enthalten — haben wir im Hauptausschuß erörtert. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen: Wenn man das betont, setzt man sich dem Argument des Bundespostministeriums aus, das sagt: „Dann müssen wir aus finanziellen Gründen den Zeittakt einführen; diese Nahverkehrsbereichsschaltung ist so teuer, daß wir das dann machen müssen.“ Darum haben wir das herausgenommen.

Synodaler Trendelenburg: Ich bin der Meinung, daß es zwei Problemkreise sind. Der eine ist die Telefonseelsorge, der andere betrifft die Gespräche alter Leute. Man sollte gescheiter sein als Herr Gscheidle und sollte nicht zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen wollen. Sicher gehört der Ruf zur Telefonseelsorge — das sollte allmählich anerkannt werden — genauso zu einer öffentlich notwendigen Funktion wie der Ruf zur Polizei; er gehört einfach in den öffentlichen Bereich Notruf. Es sind ja viele Stellen, die man da anrufen kann: Feuerwehr, Rettungswacht usw. In diesen Bereich gehört auch die Telefonseelsorge, und wenn es so geregelt wird, ist auch im ländlichen Bereich die Sache klar. Es ist also eine öffentliche Aufgabe, die karitative Organisationen eingeführt haben, und insofern auch so zu behandeln.

Eine andere Sache wäre dann die Frage des Gesprächs alter Leute. Sicher müßte man das Postministerium darauf aufmerksam machen, daß im großstädtischen Bereich das Telefon das einzige Kommunikationsmittel ist und daß infolgedessen auch ein Zeittakt im Ortsgespräch, zumindest über den gesamten Tagesbereich, nicht in Ordnung wäre. Aber es gehört wirklich sauber getrennt; sonst hat's auch gar keinen Erfolg. Herr Gscheidle hat ja auch den Fehler gemacht, daß er gemeint hat, weil er nicht genug Geld hat, man holt's in der Großstadt. Das ist ja auch irgendwie komisch.

Präsident Dr. Angelberger: Wie wollen Sie dem, was Sie vorgetragen haben, Rechnung getragen wissen, Herr Trendelenburg?

Synodaler Trendelenburg: Ich meine, das haben wir ja nun im Dialog gesagt. Wir werden jetzt auf der Synode kaum dazu kommen, es zu trennen. Aber man könnte mit einer solchen Anregung die Verwaltung beauftragen, diese getrennten Dinge dem Verkehrsministerium so mitzuteilen. Das können wir jetzt nicht in zwei Minuten formulieren.

Synodaler Ritsert: Es kommt ein weiteres Problem hinzu. Im ländlichen Raum, wo keine Telefonseelsorge ist, die unter Umständen so wie Feuerwehr usw. von dem Zeittakt ausgenommen werden könn-

te, gehen seelsorgerliche Gespräche zum Teil über das Pfarramt. Sollten nicht auch hier Ausnahmeregelungen bei der Post erwirkt werden?

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich einen Vorschlag unterbreiten — es ist nur ein Vorschlag —: Wir folgen dem, was unser Synodaler Schoener vorgetragen hat. Dem wird angeschlossen die Anregung Trendelenburg, eine — in Kürze gesagt — „Feuerwehr-Regelung“ zu treffen. Könnten Sie diese Verbindung akzeptieren?

(Beifall)

— Gut, dann stimmen wir ab. Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — 1 Gegenstimme. Enthaltung? — Keine Enthaltung. — Bei einer Gegenstimme gebilligt.

Ich betone noch einmal: der Zusatz geht dann nicht in dieser Kürze, das ist klar.

Es fragt sich, ob man den letzten Satz der Begründung belassen soll, den Herr Dr. von Kirchbach angegriffen hat: „Allein die Telefonseelsorge von dem geplanten Zeittakt auszuschließen, so sehr das auch vom Standpunkt der Telefonseelsorge zu begründen wäre, würde lediglich eine Alibifunktion der Öffentlichkeit und dem Parlament gegenüber bedeuten. Wer ist für die Streichung dieses Satzes? — 24. Wer enthält sich? — 12. Gegenfrage: Wer ist gegen die Streichung? — 21. — Die Streichung ist abgelehnt.“

Offen ist noch ein Punkt, die Frage der Adressaten. Der Hauptausschuß hat vorgeschlagen, den Antrag an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und an den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost zu richten und nachrichtlich an das Diakonische Werk und an das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu geben. Weiter wurde angeregt, ihn an die EKD und an die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg zu geben. Können wir diesen Katalog im ganzen zur Abstimmung stellen?

(Zustimmung)

Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Niemand; einstimmige Annahme.

(Unterbrechung von 12.30 bis 13.15 Uhr)

V. (Fortsetzung)

Synodaler Schoener: Liebe Mitsynodale! Auf Ihren Plätzen liegt die in der Mittagspause formulierte Resolution Kirche und Israel. Ich lese sie der Ordnung halber vor:

Resolution Kirche und Israel

Die badische Landessynode lehnt in Übereinstimmung mit zahlreichen kirchlichen Stellungnahmen die Antizionismus-Resolution der UNO-Vollversammlung vom 10. 11. 1975 entschieden ab. Die Gleichsetzung von Zionismus und Rassismus ist aus historischen und theologischen Gründen unhaltbar. Die Landessynode bittet die Gemeinden, sich mit der Thematik „Kirche und Israel“ gründlich zu befassen, wo immer möglich, Kontakte zu jüdischen Gemeinden und Einzelpersonen zu

suchen und allen Anzeichen eines neuen Antisemitismus entgegenzutreten.

Die in der Anlage abgedruckte Erklärung des Generalsekretärs Potter vom Ökumenischen Rat in Genf wird zur Beachtung empfohlen.

(Beifall)

A n l a g e

**Erklärung des Generalsekretärs des ÖRK,
Philip Potter, zur Antizionismus-Resolution der UNO**

Wir sind tief besorgt über die Mehrheitsentscheidung der UN-Vollversammlung, die erklärt, daß „Zionismus eine Form von Rassismus und Rassendiskriminierung ist“.

Wir erkennen, daß diejenigen, die für diese Resolution gestimmt haben, versucht haben mögen, gegenüber einigen bestimmten israelischen Verfahrensweisen, die sie stark mißbilligen, ihren Einspruch zu erheben. Andere mögen dadurch motiviert worden sein, daß ihrer Meinung nach auf Seiten Israels keine Bereitschaft besteht, die UN-Resolutionen bezüglich des Nahen Ostens zu erfüllen.

Jedoch möchten wir unzweideutig der Gleichsetzung von Zionismus mit Rassismus aus folgenden Gründen widersprechen:

1. Zionismus war in der Geschichte eine Bewegung, die sich für die Befreiung des jüdischen Volkes aus Unterdrückung, einschließlich rassistischer Unterdrückung, einsetzte. Zionismus ist ein umfassender historischer Prozeß, der seit Jahren viele verschiedene Bestrebungen des jüdischen Volkes zum Ausdruck bringt und Gegenstand unterschiedlicher Verständnisse und Interpretationen ist. Keine von ihnen kann im eigentlichen Sinne dazu dienen, Zionismus als Rassismus zu verurteilen.

2. Zum anderen bedeutet Rassismus, wie er allgemein in der Weltgemeinschaft gemäß der Definition einer Studie der UNESCO verstanden wird, „antisoziale Überzeugungen und Handlungen, die auf dem Irrtum beruhen, daß diskriminierende Beziehungen zwischen Gruppen auf biologischer Grundlage zu rechtfertigen sind. Rassismus erhebt fälschlicherweise den Anspruch, daß es eine wissenschaftliche Begründung dafür gibt, das Verhältnis von Gruppen hierarchisch zu ordnen nach psychologischen und kulturellen Eigenarten, die unveränderlich und angeboren sind. So bemüht sich der Rassismus darum, vorhandene Unterschiede unverbrüchlich zu einem Mittel zu machen, um gegenwärtige Beziehungen zwischen Gruppen auf Dauer zu stellen“ (Erklärung über Rasse und rassisches Vorurteil, UNESCO, 1967). Es gibt keinen Beweis dafür, daß Zionismus in diesem Sinne offenkundig rassistisch ist.

3. Der Versuch, Zionismus mit Rassismus gleichzusetzen, hat die ernsthafte schädigende Wirkung, die bereits explosive Situation im Nahen Osten zu verschärfen, weil er die Aufmerksamkeit nicht nur innerhalb der UN-Organisation, sondern auch in den Massenmedien und in der öffentlichen Meinung ablenkt von der vordringlichen Aufgabe, den Konflikt im Nahen Osten durch den Fortgang friedlicher Verhandlungen zu lösen.

Daher appellieren wir an die UN-Vollversammlung: — diese Resolution noch einmal zu bedenken und rückgängig zu machen. Darüberhinaus appellieren wir an alle am Nahostkonflikt beteiligten Parteien und an die UN:

1. sich darauf zu konzentrieren, alle UN-Resolutionen bezüglich des Nahen Ostens zu erfüllen, 2. vor-

dringlich Wege zu finden, die das palästinensische Volk in die Lage versetzen, ihre legitimen Rechte auf Nationalität und Staatlichkeit zu erreichen, unter gleichzeitiger Anerkennung, daß der Staat Israel das Recht hat, friedlich innerhalb international anerkannter Grenzen zu leben.

Alles, was die Aufmerksamkeit von diesen Problemen ablenkt oder zur Ablenkung benutzt werden kann, wird nur das akute Risiko neuer und schwerer bewaffneter Konflikte im Nahen Osten immer bedrohlicher machen.

Diese Erklärung des Generalsekretärs Potter können wir in der Kürze der Zeit, wie Sie verstehen werden, nicht abziehen; es sind aber so viele Exemplare vorhanden, daß wir in jede Bank zwei oder drei legen können. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall; dann kann ich zur Abstimmung kommen. Wer ist gegen diese Resolution? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

(Zuruf betr. Abstimmung zu Punkt IX, 1)

N o c h : I X , 1

— Die Entschließung müssen wir nicht noch annehmen; Mißverständnis!

In § 21 unserer Geschäftsordnung heißt es, sogar in Übereinstimmung mit unserer Grundordnung, und ich bitte das in Zukunft zu lesen, ehe ein Wirbel veranstaltet wird: „Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich (§ 116 Abs. 1 Buchst. c GO).“ Das zur Erläuterung, warum ich vorhin sagte, es sei nicht die erforderliche Mehrheit für den Abänderungsantrag aufgebracht worden. Das Stimmenverhältnis war: für die Streichung des betreffenden Satzes waren 24 Synodale; 21 waren für die Beibehaltung, 12 haben sich der Stimme enthalten, macht 33, wobei sich fünf sogar nicht an der Abstimmung beteiligt haben.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Anlaß zu diesem Gespräch war nicht eine Meinungsverschiedenheit über diese Bestimmung, sondern die Tatsache, daß verschiedene Synodale im Grunde nicht genau wußten, worüber sie abgestimmt haben.

(Vereinzelte Zustimmung)

Präsident Dr. Angelberger: Dann sollten sie achtgeben. Wer nicht zuhört und lieber mit dem Nachbarn redet, muß die Nachteile tragen. — Vielen Dank für die Aufklärung.

Jetzt wird begehrkt, daß trotzdem Punkt IX, 1 noch einmal aufgegriffen werden soll, und zwar durch ergänzende Anträge hinsichtlich der sogenannten „Feuerwehr-Regelung“, und erneuten Antrag auf Streichung des besagten Absatzes. Ich frage: Wer ist dafür, daß wir die Sache nochmals aufnehmen? — 15. Enthaltungen? — 7 Enthaltungen. Gegenstimmen? — 33. Herr Schriftführer, das Ergebnis bitte.

Synodaler Reger, Schriftführer: 15 Stimmen für eine Wiederaufnahme, 7 Enthaltungen, 33 Gegenstimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Somit ist die Wiederaufnahme abgelehnt.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

IX, 2

Eingabe der Eheleute Steiger in Sinsheim-Hoffenheim auf Änderung des Pfarrvikarsgesetzes

Synodaler **Dr. Wendland**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Rechtsausschuß ist zugewiesen worden, über den Antrag der Eheleute Steiger an die Landessynode vom 16. Februar 1976 (Nr. 10 der Liste der Eingänge) zu berichten. Im Hintergrund steht die Frage nach der Teilzeitbeschäftigung nach abgelegtem zweiten theologischen Examen, wenn sich beispielsweise eine Frau aus persönlichen Gründen nicht voll dem Vikarsdienst widmen kann. In der letzten Woche hat sich der Verfassungsausschuß, den die Eheleute Steiger ja eingeschaltet haben wollten und der mit der Sache auch schon befaßt ist, ausführlich der Problematik gewidmet und ist zu folgenden Überlegungen gekommen:

§ 47 Abs. 1 der Grundordnung enthält die Legaldefinition der Ordination: Zur Ausübung des Predigtamtes ist die Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig. In dieser Legaldefinition ist ein sehr weites Ordinationsverständnis enthalten, das auf eine Vielzahl der Arten der Wortverkündigung (vgl. § 46 Abs. 1 und 3 GO) bezogen ist, etwa auch auf die Verkündigung durch Lektoren und Prädikanten. Danach wäre es möglich, jemanden zu ordnieren, der nur mit einem Teilzeitauftrag verwendet werden soll.

Jedoch: nicht alle in der Grundordnung vorgeesehenen rechtlichen Möglichkeiten sind auch schon in die vorhandenen Gesetze übergegangen. Mit anderen Worten: Was im Rahmen der Grundordnung möglich ist, muß nicht schon durch die vorhandenen Gesetze auch ausgeschöpft sein; so gesehen, läßt der weitere Rahmen der Grundordnung dann lediglich eine Fortentwicklung zu. Der Verfassungsausschuß ist nun in Übereinstimmung mit dem Beschuß des EOK vom 17. Juni 1975 der Meinung, daß nach der gegebenen Rechtslage die Ordination gebunden ist an die volle hauptamtliche, auf Dauer gerichtete Ausübung des Predigtamts. Nach § 47 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung ist die Landeskirche bei der Regelung der Einzelheiten der Ordination auch an die Ordination der EKD gebunden. In der EKD wird aber die Ordination ganz allgemein in dem eingeschränkten Sinne einer Berufung in das volle hauptamtliche Predigtamt verstanden. Auch § 3 des Pfarrvikarsgesetzes setzt nach allgemeinem Verständnis den Vollzeitauftrag voraus. Nach gelgendem Recht ist daher eine Ordination von Theologen, die nur eine Teilzeitbeschäftigung anstreben, nicht möglich.

Der Verfassungsausschuß wird sich jedoch im Zusammenhang mit anderen Änderungen des Pfarrerdienstrechts auch mit einer Fortentwicklung dieses Problemkreises befassen. Er wird bei der Fortentwicklung des Pfarrerdienstrechts prüfen, ob bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe eine Ordination bei Teilzeitbeschäftigung etwa dann möglich

ist, wenn jedenfalls das spätere Berufsziel die Übernahme eines vollen Pfarramtes ist. Es wird hier auch zu prüfen sein, ob und inwieweit Regelungen der EKU oder des staatlichen öffentlichen Dienstrechts übernommen werden können.

Für die Übergangszeit, also für die Zeit, bis eine Fortentwicklung erreicht ist, hat die Landeskirche in Ausübung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber denjenigen Theologen, die aus besonderen persönlichen Gründen ein Amt nicht voll ausüben können, bereits jetzt eine Regelung getroffen. Ich verweise auf den Beschuß des EOK vom 16. März 1976, wonach unter besonderen Voraussetzungen Teilzeitaufträge für die Wahrnehmung einzelner Funktionen des Pfarrvikariats auf der Basis eines Arbeitsvertrages (Angestelltenverhältnis) erteilt werden können. Ich möchte hier stichwortartig nur sagen, daß mindestens die Hälfte eines vollen Deputats übernommen werden muß im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen (denken Sie an BAT, Sozialversicherung, Anrechnung auf Besoldungsdienstalter usw.) und daß eine Dienstanweisung weitere Einzelheiten regeln soll wie beispielsweise die Anrechnung der Teildienstzeit auf ein späteres Vikariat, die Verpflichtung des Theologen, die Entwicklung einer agendarischen Ordnung und ihr Verhältnis zu einer späteren Ordination, die Bewertung des Teilzeitauftrags als Probedienst im Sinne von § 1 Abs. 3 des Pfarrvikarsgesetzes usw. Die Einzelheiten sind aus dem Beschuß des EOK vom 16. März 1976 ersichtlich.

Der Rechtsausschuß hat von diesen Beratungen des Verfassungsausschusses Kenntnis genommen und begrüßt die in Aussicht genommene Fortentwicklung in diesem Ausschuß ebenso wie die zwischenzeitlich getroffene Regelung durch den EOK vom 16. März 1976. Speziell zu den von den Eheleuten Steiger gestellten Fragen ist der Rechtsausschuß einstimmig der Meinung, daß

1. nach dem oben Gesagten das angestrebte Ziel einer authentischen Interpretation der Grundordnung nicht erreichbar ist;
2. die Ausbildung zum Gemeindepfarrer mit dem zweiten theologischen Examen abgeschlossen ist;
3. die Ordination an die Vollzeitbeschäftigung gebunden ist. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Herr Schnabel bitte für den Hauptausschuß!

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei dem Antrag des Ehepaars Steiger, in dem um eine Interpretation der Frage gebeten wird, welche Voraussetzungen nach dem 2. Examen erfüllt sein müssen, um ordiniert zu werden, handelt es sich um eine Angelegenheit, hinter der eine Reihe anderer Probleme steht. Der Verfassungsausschuß hat dieses Problem darum auch in seiner letzten Sitzung im Zusammenhang mit anderen Fragen besprochen, die mit dem Pfarrerdienstgesetz zusammenhängen. Der Verfassungsausschuß wird sich in seiner nächsten Sitzung damit weiter zu beschäftigen haben.

Zu der genannten Frage des Ehepaars Steiger wurden noch zwei andere grundsätzliche Fragen ge-

stellt: Wann ist die Ausbildung zum Gemeindepfarrer abgeschlossen? An welche Dienstausübung ist die Ordination gebunden? Dazu lag dem Verfassungsausschuß die Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Juni 1975 und vom 16. März 1976 vor. In der ersten Antwort wird festgestellt, daß die Ordination als Berufung in das Predigtamt, d. h. in die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, entsprechend der Ordnung in der EKD auch in Baden nur an denen vollzogen wird, die unmittelbar danach hauptamtlich und auf Dauer das Predigtamt in der Landeskirche übernehmen. Zur neben- oder ehrenamtlichen oder befristeten Ausübung des Predigtamtes oder eines der in ihm zusammengefaßten Dienste genügt ein spezieller Auftrag, der sich von der Ordination nicht durch einen geringeren geistlichen Rang unterscheidet, sondern lediglich dem begrenzten zeitlichen oder inhaltlichen Umfang des Dienstes gilt. Diese erste Antwort wird in der zweiten vom 16. März 1976 bestätigt. Dort heißt es, daß mindestens die Hälfte eines vollen Deputats geleistet werden muß. Sonst werden nur Teilzeitaufträge auf der Basis eines Arbeitsvertrags im Angestelltenverhältnis erteilt. Dieser Regelung entspricht auch die Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz vom 12. Dezember 1972, wenn auch dort in II, 2 festgestellt wird, daß der Dienstaufrag des Ordinierten rechtlich verschiedenartig gestaltet werden kann und nicht auf Lebenszeit und hauptamtlich begründet werden muß, wohl aber regelmäßig zu sein hat. Eine Ordination ad hoc soll nicht stattfinden. Damit ist die zweite Frage des Ehepaars Steiger beantwortet. Auf die erste Frage, wann die Ausbildung zum Gemeindepfarrer abgeschlossen sei, lautet die Antwort nach dem Gesetz über den Dienst der Pfarrvikare: mit dem 2. Examen. Denn die Probiedienstzeit des Pfarrvikars gilt nicht mehr als Ausbildung, auch wenn der Pfarrvikar wie alle Menschen der ständigen Fort- und Weiterbildung bedarf.

Die beiden Beschlüsse des EOK und die Anfrage des Ehepaars Steiger haben im Hauptausschuß zu einer Reihe von Fragen geführt, mit denen sich zunächst der Verfassungsausschuß und dann auch die Synode weiterbeschäftigen müssen. Denn in der Auffassung der Ordination und der Beziehung auf das Pfarrerdienstgesetz erscheint dem Hauptausschuß hier einiges problematisch. Darum möchten wir folgende Fragen stellen:

1. Durch die Ordination wird das Wesen des Predigtamtes, aber nicht sein Umfang bestimmt. Es scheint uns nicht möglich zu sein, daß die Fragen des Anstellungsverhältnisses ständig mit der Frage nach dem Wesen der Ordination vermischt werden. Wie kann hier eine Entflechtung erreicht werden?

2. Wenn ein Theologe nach dem 2. Examen nicht sofort in den Predigt Dienst tritt, sondern beispielsweise weiterhin an der Universität bleibt, also nicht die drei Voraussetzungen zu der Antwort des EOK erfüllt, warum darf er dann nicht ordiniert werden?

3. Wenn klar ist, daß die Ordination an einen Dienst unmittelbar danach und auf Dauer gebunden ist, warum ist dann nicht auf Dauer eine Teilzeitarbeit möglich, bei der ebenso die Bereitschaft zu

der in der Ordination vollzogenen Verpflichtung gegeben ist?

4. Ist eine Beauftragung und Verpflichtung entsprechend der Grundordnung nicht auch dann sinnvoll, wenn von einem Prediger ein Dienst ab und zu vollzogen wird?

5. Wie ist das Verhältnis gemeint, das in § 47 Abs. 1 GO beschrieben wird, im Gegenüber von Ordination, Beauftragung und Ausübung des Predigtamtes?

6. Wie ist die Situation in der EKD, mindestens aber in den Gliedkirchen der Arnoldshainer Konferenz zu dieser Frage?

7. Wie ist die Regelung, wenn etwa eine Theologin ordiniert wird, zunächst voll in den Dienst der Landeskirche tritt, dann aber nach einiger Zeit heiratet, den regelmäßigen Dienst aufgibt und nur noch ab und zu in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung tätig ist?

8. Alles in allem geht es uns um die Frage, was Ordination bedeutet und in welcher Beziehung sie zum Anstellungsverhältnis steht. Was hat die Berufung durch die Kirche (§ 47 GO) zu tun mit der Anstellung durch die Kirche?

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache: — Herr Rave!

Synodaler Rave: Ich möchte nur einen einzigen Punkt aus dem Bericht des Rechtsausschusses herausgreifen. Es kann also der Fall eintreten, daß Bestimmungen der Grundordnung schon weiter fortentwickelt sind als die gesetzlichen Regelungen der betr. Frage, weil diese aus Gesetzen stammen, die einige Zeit vor der Neufassung der Grundordnung zustande gekommen waren. Ich kann nur meiner Verblüffung Ausdruck geben, daß der Rechtsausschuß der Meinung ist, daß man dann zunächst einmal bei den gesetzlichen Regelungen zu bleiben habe. In der Bundesrepublik haben wir im staatlichen Bereich ein Bundesverfassungsgericht, das in einem solchen Konfliktfall klarstellt, daß das Grundgesetz, die Verfassung, Vorfahrt hat. Ich möchte doch grundsätzlich die Frage gestellt haben: Wie stellt sich denn der Oberkirchenrat das vor?

Ich meine, er ist zunächst und vor allen Dingen gewiesen, die Grundordnung zu praktizieren. Und wenn in einer bestimmten Frage ein geltender Gesetzesparagraph dieser Grundordnung nicht entspricht und der Oberkirchenrat nicht von sich aus die Freiheit hat, dann eine Regelung entsprechend der Grundordnung eintreten zu lassen, dann soll er die Dinge an den Landeskirchenrat oder an die Synode geben — das letztere wäre bei Grundsatzfragen wahrscheinlich das richtige —, aber nicht so verfahren, wie er es in diesem Fall getan hat.

Von da aus noch einmal die Rückfrage an den Rechtsausschuß, ob denn der Rechtsausschuß dieses Vorgehen für recht gefunden hat?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich bin nicht befugt, mich zu dieser Schelte über den Rechtsausschuß zu äußern. Ich möchte nur darauf hinweisen — das kommt leider im Bericht nicht vor —, daß die Grundordnung selber die hier diskutierte Einschränkung

gebietet. In dem § 47, 3 heißt es ausdrücklich, daß die Einzelheiten der Ordination in besonderen kirchlichen Gesetzen geregelt werden. Die Synode selber hat doch vor noch gar nicht langer Zeit sich diese Frage nach der Ordination zu stellen gehabt nämlich bei dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten. Die Synode hat dort die gottesdienstliche Beauftragung nicht Ordination genannt.

Ich meine, der Fragenkatalog des Hauptausschusses trifft die wesentlichen Fragen. Die Schelte geht zu weit, wenn sie ein „verfassungswidriges“ Verhalten unterstellt. Die Verfassung selber schränkt die Konkretion der Ordination durch den Hinweis auf besondere kirchliche Gesetze ein. Diese liegen auch aus neuster Zeit vor und sind an diesem Punkte eindeutig. Auf die Selbstbindung der Landeskirche an die Entwicklung in der EKD (§ 47, 3 GO) hat der Berichterstatter des Rechtsausschusses bereits in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Synodaler Schneider: Ich möchte den Aufgabenkatalog an den Verfassungsausschuß noch um eine Aufgabe ergänzen. Ich bitte, doch einmal das Verhältnis zwischen theologischen und juristischen Argumenten in dieser Frage etwas zu überdenken.

Synodaler Klauß: Meine Frage: Stammt der Begriff der Ordination nicht aus einer Zeit, als die Verkündigung auch in der evangelischen Kirche fast ausschließlich von hauptamtlich bediensteten Leuten versehen wurde. Nach meinem Verständnis ist es so, daß in der Ordination zwei Dinge verquickt sind: einmal beamten- und kirchenrechtliche und zweitens geistliche Aspekte. Ich meine, durch die immer mehr praktizierte Aufnahme des Verkündigungsdienstes auch durch Laien müßte man einen Weg finden, diese beiden Dinge irgendwie auseinanderzuhalten. Warum soll nicht der, der zeitweise oder in einem begrenzten Umfang Verkündigungsdienst leistet, auch diese geistliche Seite der Ordination für sich in Anspruch nehmen. Oder anders gesagt: ist sie für ihn nicht genau so wichtig?

Synodaler Herb: Ich darf anschließen an das, was Herr Klauß sagte: Auch die von ihm angesprochene Frage wird im Verfassungsausschuß Gegenstand unserer Erörterung sein. Das übrige ist durch Professor Dr. Wendt schon beantwortet.

Synodaler Dr. Wendland: Zur Klarstellung möchte ich darauf hinweisen, daß ich in meinem Bericht auf § 47 Abs. 3 Satz 2 GO verwiesen habe — ich habe ihn allerdings nicht zitiert —, wonach die „gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der EKD in Deutschland zu beachten ist“. Das ist der Wortlaut.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Aber der Satz vorher ist entscheidend für Herrn Rave.

Präsident Dr. Angelberger: Lesen Sie es auch, Sie haben es in der Hand!

Synodaler Dr. Wendland: „Die Einzelheiten der Berufung regeln besondere kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste. Hierbei sind...“

Oberkirchenrat Dr. Sick: Ich wollte nur zu der eben gestellten Frage, inwieweit die Kirche nicht auch den Bedingungen einer Teilzeitbeschäftigung

gerecht werden muß durch eine entsprechende Ordination, sagen: das geschieht ja. Wir haben, wenn Sie es so wollen, ja eine ganze Reihe abgestufter Möglichkeiten der Ordination. Wir sind uns auch im Kollegium des Oberkirchenrats klar darüber, daß zwischen einer „Beauftragung“ für Teilzeitbeschäftigte und einer „Ordination“ im herkömmlichen Sinn kein theologischer Unterschied gemacht werden kann. Aber — und das muß man sich jetzt auch einmal klarmachen — unsere Kirche hat in der derzeitigen Situation ein besonderes Interesse daran, Theologen zu haben, die voll und ganz der Kirche und Gemeinde zur Verfügung stehen und die nicht infolge von Rücksichten beruflicher, familiärer oder sonstiger Art nur für einen ganz eingeschränkten Einsatz überhaupt in Frage kommen. Wir meinen, daß es sinnvoll ist, daß der Berufung solcher Theologen, die in diesem uneingeschränkten Sinne für die kirchliche Arbeit zur Verfügung stehen, auch durch ein entsprechendes Formular Rechnung getragen werden sollte.

Das steht also hinter dieser ganzen Frage.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte noch einmal auf § 47 der Grundordnung zurückkommen; dieses Mal auf den Absatz 2: „In das Predigtamt können sowohl Männer als auch Frauen berufen werden“, heißt es dort, und es ist mir in der bisherigen Berichterstattung, sowohl bei Rechtsausschuß wie Hauptausschuß, viel zu wenig darauf abgehoben worden, daß dieser Antrag, der uns beschäftigt, von einem Herrn kommt, die beide Theologen sind, und das Problem der Teilzeitbeschäftigung der Ehefrau ja zum auslösenden Faktor für diese ganze Antragstellung hat. Ich habe den Eindruck, wir diskutieren darüber als über ein rein juristisches Problem der Beschäftigung von Pfarrern. Diese besondere Situation, die durch § 47, 2 GO umrisse ist — Sie wissen ja auch, nach welchen Schwierigkeiten und verschiedenen Anläufen wir dazu gekommen sind, diese Gleichberechtigung in § 47, 2 der neuen Grundordnung auszusprechen —, scheint mir nicht genügend ins Blickfeld gekommen zu sein. Deswegen meine ich, es ist unbefriedigend, wenn in dem Punkt 1 vom Rechtsausschuß erklärt wird, eine authentische Interpretation sei nicht erreichbar. Heißt das, es ist grundsätzlich nicht erreichbar, oder wieviel Zeit braucht der Rechtsausschuß noch dazu, um diese zu erreichen? Es muß doch möglich sein zu erklären, wenn das zweite theologische Examen bestanden ist, ist die Ausbildung beendet; und warum soll dann nicht, warum kann dann nicht die Ordination diese Ausbildung auch abschließen und dann nach dem EKD-Vorschlag nur als Voraussetzung für ein Dienstverhältnis die regelmäßige Tätigkeit sein? Warum muß denn wieder — entschuldigen Sie — Beamtenrecht gleich mit hineinspielen. So muß ich es leider sehen.

Synodaler Herrmann: Lieber Herr Dr. Müller! Eines ist ja, glaube ich, klar, daß die Ordination tatsächlich kein Abschluß einer kirchlichen Ausbildung ist.

(**Synodaler Dr. Müller:** Aber am Abschluß steht!)

Jawohl, zufälligerweise kann sie am Abschluß einer Ausbildung stehen, aber sie ist doch inhaltlich

etwas ganz anderes. Sie meint ja eine Beauftragung. Und der Streit geht jetzt darum, ob diese Ordination auch einem, der nur mit Teilzeitaufgaben beauftragt wird, erteilt werden kann, oder ob da die sogenannte herkömmliche Beauftragung mit kirchlichen Aufgaben Platz greifen kann. Aber es wird ja die Ordination begehrts.

Präsident Dr. Angelberger: Besteht die Wortmeldung noch, Herr Herb?

(Zuruf: Nein!)

Weitere Wortmeldungen? — Bitte? — Wir haben jetzt zunächst die drei Vorschläge des Rechtsausschusses, aber ich bin der Ansicht, daß, nachdem die Materie noch läuft, eine Entscheidung oder Beschußfassung darüber jetzt gar nicht notwendig ist.

Herr Wendland, bitte!

Synodaler Dr. Wendland: Es ist nicht beabsichtigt, Anträge in die Synode hinein zu stellen, sondern daß das hier vorgegebene Material aus der Ausprache und den Berichten dem Verfassungsausschuß eingebracht wird, so wie es Herr Schnabel auch angedeutet hat, und dann mit all den Schwerpunkten, die angedeutet sind, dort weiterberaten wird. Das ist der Sinn.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, jawohl! — Nun zum Bericht des Hauptausschusses: Wir haben die acht Fragen mit Ergänzung durch Herrn Schneider, und die Adresse wäre zunächst der Verfassungsausschuß. Ist das klar?

Frage: Wer ist mit diesem weiteren Gang des Verfahrens nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

Nun kommt die Fortsetzung von IX,

IX, 3

Eingabe des Dr. Dr. Altner, Heidelberg, auf Beratung der Kernenergieproblematik.

Für beide Ausschüsse berichtet Herr Richter. Bitte!

Synodaler Richter, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die Synode sah sich in der Frühjahrstagung nicht in der Lage, die von Prof. Dr. Dr. Altner bereits im Herbst 1975 zugestellte Eingabe bezüglich der Kernenergieproblematik dezidiert zu bearbeiten. Die Gründe sind vielschichtig und können hier nicht Gegenstand der Erörterung sein.

Die Probleme der Atomenergie werden zunehmend auch von Menschen diskutiert, die nicht unmittelbar von naher Standortplanung eines Atomkraftwerkes betroffen sind. Die Diskussion ist über den speziellen Fall Wyhl längst hinausgegangen. Zahlreiche namhafte Wissenschaftler fordern angesichts der Risiken eine Reduzierung, Verlangsamung, ja den Stop von Planung und Bau neuer Atomenergieanlagen (Moratorium). Ihre großen Bedenken haben sie vor allem im Blick auf den Brennstoffkreislauf (Wiederaufbereitung), Lagerung von Atommüll. Hier ist zum Beispiel die ungefährliche langfristige Lagerung von hochradioaktivem Atommüll

bekanntermaßen nicht annähernd geklärt. Die möglichen politischen Gefahren durch Terroranschläge, Sabotage und Krieg werden in ihrer Problematik in zunehmendem Maße erkannt und diskutiert. Wie in der Eingabe von Prof. Altner erwähnt, zeigt die Diskussion aber auch, daß es in diesem Zusammenhang gleichzeitig um die Fragen geht, „wie Energieverbrauch und wirtschaftliches Wachstum zusammenhängen, welche Einsparungen sich die Öffentlichkeit leisten will, wie soziale Stabilität und wachsende Anfälligkeit großtechnischer Produktionsinstrumente zusammenpassen“.

Diese Gesamtschau veranlaßt Prof. Dr. Dr. Altner die Synode zu bitten, hinsichtlich der darin enthaltenen seelsorgerlichen, sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und wohl auch politischen Dimensionen der Energieproblematik seinem Antrag besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Rechts- und Hauptausschuß teilen die Ansicht, daß die Synode in absehbarer Zeit diese Problematik eingehend behandeln sollte. Die der Herbsttagung gestellte Thematik (Industrie- und Sozialarbeit) dürfe eigentlich das besondere Interesse für die anstehenden Fragen herausfordern.

Um der gestellten Aufgabe gerecht zu werden, stellen Rechts- und Hauptausschuß folgende Anträge:

1. Es möge ein Sonderausschuß gebildet werden, bestehend aus Mitgliedern der jetzt tagenden Synode. Er sollte von Mitgliedern aller ständigen Ausschüsse besetzt sein. Im Benehmen mit Pfarrer Beck, dem landeskirchlichen Beauftragten für Umweltfragen, wird dieser Ausschuß gebeten, Sachverständige auszuwählen und zu hören. Vor allem sind Kontakte zur Forschungsstätte der Evang. Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg aufzunehmen. Diese FEST fertigt derzeit auf Bitten des Evang. Oberkirchenrates ein Grundsatzpapier zur Energieproblematik im Allgemeinen und zur Kernenergie im Besonderen. Erkenntnisse dieses Arbeitsvorhabens sollten in die Überlegungen einbezogen werden.

2. Bis zur nächsten Zwischentagung im September d. J. sollte dieser Sonderausschuß zusammen mit einem Bericht eine informative Materialmappe zusammenstellen. In dieser Mappe soll kurz, griffig und einigermaßen umfassend die Gesamtproblematik aufgezeigt und dargestellt werden. Eventuell könnte sie später auch den Gemeinden unserer Landeskirche einen guten Dienst tun.

Neben den notwendig zu diskutierenden wissenschaftlich-technischen Dimensionen soll vor allem der theologisch-ethische Hintergrund des kirchlichen Engagements in dieser Sache aufmerksame Bearbeitung erfahren.

3. Die Synode möge beschließen, daß der Energieproblematik in ihrer Vielschichtigkeit (gegebenenfalls) in der Herbsttagung 1976 ausreichend Zeit zur Behandlung eingeräumt wird.

Wir sind uns dessen bewußt, daß unsere Landessynode nicht in der Lage ist, die Gesamtproblematik zu lösen. Wir fühlen uns jedoch verpflichtet, sie vom Standpunkt des Evangeliums aus zu beleuchten und

damit zu einem notwendigen Prozeß der Bewußtseinsbildung in unserem Volke beizutragen, besonders nachdem Professor Dr. Birch auf der Weltkirchenkonferenz in Nairobi die Energiefrage in einen weltweiten Zusammenhang christlicher Verantwortung hineingestellt hat.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! Wünscht jemand das Wort? — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Dr. Stenzka!

Synodaler Dr. Stenzka: Ich zögere, etwas dazu zu sagen. Im Hauptausschuß haben wir uns mit dieser Materie beschäftigt. Ich hatte in Erinnerung, daß die Vorschläge zu einer Beschußfassung der Synode in etwas anderer Richtung ließen. Aber das ist nicht ausformuliert worden.

Ich möchte bloß eine Frage hier anschneiden, die Herr Richter in seinem Bericht auch schon genannt hat, nämlich die Frage: Was können wir überhaupt nach unseren Fähigkeiten und nach der Kompetenz unserer Synode zu diesem Problem, das seit Jahren uns alle bewegt, Neues beitragen? Was können wir beitragen auch unter dem Gesichtspunkt der Zeit, des Aufwandes, den das kostet?

Lassen Sie mich diese Überlegungen in Kürze noch etwas weiterführen für die Entscheidung, vor der wir stehen. Es ist ja zweifellos eine Entscheidung der Vernunft, um die es hier geht, für die Sachkunde vorhanden sein muß, und wir hätten dann also unter diesem Aspekt zwei Aufgaben vor uns: einmal eine sachgemäße Information über die Entscheidungsfragen, die anstehen, und zweitens hätten wir die Möglichkeit, das Gewicht der Synode in der politischen Auseinandersetzung um diese Frage einzusetzen.

Ob wir das können und sollen, scheint mir fraglich. Eine anderes Problem scheint mir sich darin durchaus abzuzeichnen bei dem Stichwort des Seelsorgerlichen, was hier eingebracht worden ist. Wenn ich sage, es ist eine Entscheidung der Vernunft, dann meine ich damit, es ist nicht eine Entscheidung der Seligkeit. Sondern worauf es bei uns ankommt, wäre jetzt einmal deutlich zu machen, daß bei solchen Fragen — und es ist ja nicht die einzige, die uns umtreibt — es nicht um Leben und Tod geht. Ich sage das jetzt in einer Verkürzung, die wahrscheinlich provozierend wirken wird. Vielleicht wäre es eine Aufgabe, von der Synode bzw. eher von der christlichen Verkündigung einmal die Vernunft auf ihre Freiheit der Verantwortung hinzuweisen und gleichzeitig auch auf den Zuspruch des christlichen Glaubens, daß die Erhaltung der Welt in den Händen Gottes liegt und daß eine solche Auseinandersetzung nie motiviert zu sein braucht von der Frage, daß wir hier die Erhaltung der Welt selbst zu verantworten hätten. Das ist in Kürze gesagt, aber eine Begründung dafür, daß ich meine, daß es nicht in den Aufgabenbereich unserer Synode gehört, zur Vernunftentscheidung etwas beizutragen oder beitragen zu können, während es sehr wohl aber in die Verantwortung der christlichen Verkündigung, der Seelsorge gehört, auf das Erhaltungshandeln Gottes an dieser Welt hinzuweisen und damit auf die Frei-

heit der Vernunft, Entscheidungen zu fällen, auch in der Polarisierung der Meinungen.

(Beifall)

Synodaler Trendelenburg: Ich bin der Meinung, daß wir in dieser Frage hauptsächlich den Gemeinden verpflichtet sind. Ich bin zwar in der Lage, den Ausführungen des Herrn Professors vollinhaltlich zu folgen, weil ich eine gewisse Ausbildung habe, die mir das möglich macht. Aber wie wollen Sie das mit einem Gemeindeglied besprechen, ohne daß diese Besprechung die Teilnehmer ideologisiert? Und ich meine, das Vorhandensein von Bürgerinitiativen, die teilweise von der Ökologie bzw. von Landwirtschaftsproblemen — gehen wir mal eine Stufe tiefer — oder vom Problem des Handelns für die Welt herkommen — der verschiedenen Gruppen — zwingt uns dazu, uns zu qualifizieren und damit auseinanderzusetzen und die großen Gedanken nun einmal in die gemeindliche Praxis umzusetzen. Und deshalb bin ich der Meinung, man sollte das auf jeden Fall mit einer Arbeitsgruppe bearbeiten. Die Frage, ob das in der Synode bei der nächsten Tagung ein so großes Gewicht erhalten muß, daß Herr Oberkirchenrat Stein sein besorgtes Gesicht noch vergrößern muß,

(Heiterkeit)

— Entschuldigen Sie, ich habe gesehen, daß er sich bedrängt gefühlt und Angst hat, daß wir zu viel Zeit darauf verschwenden —

(Große Heiterkeit)

möchte ich nicht beantworten. Aber ich glaube, daß wir uns einfach Mühe geben müssen, den Gemeinden diese ganze Problematik verständlich zu machen, weil sie auch in der Wissenschaft und in der Gesellschaftspolitik so polarisiert ist, daß fast kein Gespräch möglich ist. Dies ist auf jeden Fall für einen Fachmann etwas unbefriedigend.

Oberkirchenrat Stein: Mein besorgtes Gesicht kam zunächst daher, daß mit der für den Herbst vorgesehenen Besprechung über die kirchliche Arbeit in der Industrie- und Sozialwelt dieses Thema gekoppelt werden soll. Ich glaube, dann bekommt das, was wir vorgesehen haben, einen ganz anderen Aspekt. Das wird kaum gehen. Es wären das auch nicht die richtigen Gesprächspartner. Denn wenn sie sich in einem einig sind, dann sind Arbeitnehmerschaft und Unternehmerschaft darin übereinstimmend, daß sie auf Kernenergieausnutzung drängen, die einen wegen der wirtschaftlichen Konjunktur, die anderen wegen der Arbeitsplätze. Also daher kam die Sorge.

Außerdem sind wir ja mit der ganzen Materie seit Jahren in intensiven Gesprächen, gerade auch mit der FEST.

Und jetzt kommt die zweite Frage: Ist es sinnvoll, vor Abschluß der in Auftrag gegebenen Untersuchung durch die FEST etwas zu machen? Sollte man nicht die Geduld haben, bis zum Frühjahr zu warten und sagen, legt erst mal eure Untersuchung vor.

Weiter haben wir vorgesehen — ich glaube, das darf man sagen —, in allernächster Zeit ein Spitzengespräch der Kirchen mit Politikern und Wissenschaftlern unter Beteiligung der FEST über diese

Dinge zu führen. So, wie die Planung bisher ist, wird es wohl unmittelbar nach der Herbstsynode liegen. Da überlegt man sich, ob es nicht gut wäre, dieses mit abzuwarten.

Im übrigen habe ich gar nichts dagegen, daß sich ein Ausschuß bildet. Wie weit er kommt, ist eine offene Frage.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich hier vielleicht mit Genehmigung des Berichterstatters gerade mal die Ziffer 3 der gestellten Anträge verlesen:

Die Synode möge beschließen, daß der Energieproblematik in ihrer Vielschichtigkeit (gegebenenfalls) in der Herbsttagung 1976 a u s r e i c h e n d Z e i t zur Behandlung eingeräumt wird.

Also das Begehrn geht ja gar nicht dahin, das mit dem Sonderthema so fest zu koppeln, wie es jetzt zuletzt zum Ausdruck gekommen war. Das zur Richtigstellung.

Herr Landesbischof!

Landesbischof Dr. Heidland: Wir können jetzt natürlich nicht diese sehr komplexe Materie auch nur annähernd anreißen, wie man so schön sagt. Nur, ich möchte auf die präzise Frage von Herrn Professor Slenczka doch eine, natürlich recht unpräzise, aber vielleicht doch hilfreiche kurze Antwort geben. Ich sehe nach reiflicher Beschäftigung mit der Materie doch eine ganze Reihe ausgesprochen ethischer Implikationen in ihr gegeben.

(Beifall)

die uns zwingen zu sprechen. Ich nenne nur:

1. die Frage des Energieverbrauchs. Die Rechnung derjenigen, die für die Kernenergie plädieren, geht aus von einem bestimmten Wachstum von Energie. Die Prognose für das Wachstum wurde aber im letzten Jahr bereits weit unterschritten. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk zum Beispiel hat nicht, wie erwartet, 7 Prozent Wachstum gehabt, sondern 14 Prozent Minus an Stromabnahme, so daß, wenn man mit nur etwas Erfolg unsere Gemeinden zu einem bewußteren Umgang mit Energie, zu mehr Sparsamkeit — ich will gar nicht von Askese reden — ermahnen könnte, das wirtschaftliche Problem gelöst wäre, nämlich wie unsere Arbeitsplätze erhalten werden, und zwar ohne Kernenergie gelöst werden. Sparsamkeit und Erhalt der Arbeitsplätze sind auch ethische Fragen. Deshalb muß die Kirche darüber etwas sagen.

2. Die Erhaltung der Schöpfung geschieht gewiß letztlich durch den Herrn der Schöpfung, aber wir sind es doch, die nun in seinem Auftrag und damit in Verantwortung vor ihm die Schöpfung zu erhalten haben.

(Beifall)

Es gäbe eine ganze Reihe solcher, ich glaube, am Ende sogar hochtheologischer Überlegungen, die es rechtfertigen, daß sich ein Theologe, eine Synode, eine Kirchengemeinde mit der Materie befassen.

Natürlich können wir nichts dazu sagen, wie der Atommüll gelagert werden muß, ob nun das Kühl- system so oder so zu gestalten ist. Aber, soweit ich sehe, sind gerade die Voraussetzungen und Folgen der Gewinnung von Kernenergie nicht nur tech-

nischer, sondern auch ethischer, theologischer Natur. Und von denen wollen wir sprechen.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler Herrmann: Ich habe Herrn Richter in einer ganzen Reihe von persönlichen Gesprächen durchaus deutlich meine Überzeugung gesagt, daß es sich um ein sehr schwer durchschaubares Problem handelt, das ohne Zweifel an die Grenze dessen geht, was wir als Synode leisten können. Aber, Herr Slenczka, ich muß doch zurückfragen: Wo gibt es eine ethische Entscheidung, in der nicht auch vernunftgemäße Überlegungen erforderlich sind? Oder in diesem konkreten Fall: Ist es tatsächlich nach Ihrem Urteil präzise so, daß es sich hier nur um vernunftgemäßes Handeln dreht und nicht zugleich um eine Fülle von ethischen Implikationen?

Ist es tatsächlich so, daß Kirche nur dort etwas zu sagen hat, wo es um die Seligkeit, um Tod und Leben in einem allerletzten Sinn geht? Hat die Kirche nicht auch etwas Bindendes und Verpflichtendes über menschliches Handeln zu sagen? Und wie in aller Welt ist das auseinanderzureißen, daß tatsächlich Gott die Welt erhält, aber wir die Welt auch zu erhalten haben? Und Beweise dafür gibt es doch genug, daß der Mensch Gottes Welt zerstören kann. Es gibt also sicher ein Handeln, das vor Gott verantwortet werden muß. Wie kann man das auseinanderreißen? Ich meine, wenn wir in dieser Richtung denken, dann kann es eine Frage praktischer Erörterung sein, ob wir im Spätjahr 1976 oder Frühjahr 1977 diese Fragen aufgreifen. Es bleibt dann immer noch offen, ob wir sie bewältigen. Aber diese Grundsatzfrage kann so nicht im Raum stehen bleiben.

Synodale Hansch: Was ich sagen wollte, ist weitgehend durch das Votum des Herrn Landesbischofs überholt. Ich möchte nur noch Herrn Slenczka darauf hinweisen, daß ja auch in der Apologie der Konfession diese beiden Dimensionen ganz ausdrücklich zusammengefaßt sind. Da steht — so ungefähr im Wortlaut —, daß Christus sein Reich durch die Taten seiner Heiligen vor den Augen der Welt zeigt, daß sie Kampfmittel Gottes sind.

Synodaler Dr. Götsching: Was hier gesagt worden ist, ist sicherlich alles richtig. Ich habe keinen Widerspruch zwischen dem einen und dem anderen Votum gefunden. Ich glaube, man hat Herrn Professor Slenczka — ich brauche ja nicht für ihn zu reden — etwas falsch verstanden. Er ist ja nun wahrscheinlich in der Lage, auch die anderen Voten zu bedenken, die hier geäußert worden sind. Ich meine, wir sollten aber auch das hören, was er gesagt hat. Wenn ich an diese Synodaltagung denke, dann möchte ich sagen, daß wir auch eine Verantwortung für die Zeit haben, mit der wir uns hier zu beschäftigen haben. Wir können wohl sagen, daß diese Tage so ausgefüllt waren, daß praktisch kein einziger Abend frei war, und daß sicher wenig dabei herauskommt, wenn man nur noch „tagt“. Deswegen stelle ich den Antrag, abzuwarten, bis FEST so weit gekommen ist, daß man von ihr eine mögliche Klärung der augenblicklichen Situation erhalten kann. Erst dann sollte der Stoff uns hier vorgelegt werden, möglicherweise zusammen mit zwei oder

drei Referaten, die gleichzeitig die ethische Frage beleuchten sollten.

Synodaler Dr. Slenczka: Ich habe offensichtlich das Pech, mich unklar auszudrücken und dadurch die Gemüter gegen mich aufzubringen. Das tut mir etwas leid. Die Diskussionslage ist ähnlich wie am Montagabend; Sie werden sich erinnern. Aber vielleicht kann man es an dieser Stelle doch etwas deutlicher machen, auch wenn wir die Debatte nun im Drang der Zeit nicht bis zu Ende führen. Ich bin ja gar nicht dafür, die Vernunft aus der Kirche auszuschließen, sondern ich bin dafür, ihr die Freiheit zu geben, die Freiheit, die sie hat, Gottes Schöpfung, die ihr anvertraut ist, in der rechten Weise zu verwahren durch Forschung, ethische Entscheidung und durch politisches Handeln. Aber worum es mir geht, wenn ich hier — sicherlich provozierend — unterschieden habe zwischen Fragen der Weltverantwortung und Fragen der ewigen Seligkeit, das ist an einem Punkt deutlich zu machen, von dem Herr Herrmann gesprochen hat, nämlich der Sorge, die in dieser Auseinandersetzung aufbricht, der Mensch könnte Gottes Welt zerstören. Sehen Sie: das ist ein Punkt, wo die Vernunft unvernünftig wird und wo von der christlichen Verkündigung her zu sagen ist, daß es schlechterdings unmöglich ist, daß unter Gottes Herrschaft das Böse gegen Gottes Willen die Oberhand gewinnt. Das war ja überhaupt mein Punkt. Nicht daß ich hier die Möglichkeit einer vernünftigen Diskussion dieses Problems bestreiten wollte, wobei ich allerdings, bei allem Respekt vor der Synode, ein Fragezeichen hinsichtlich der Kompetenz machen würde. Ich wollte auf den seelsorgerlichen Aspekt hinweisen, der übrigens auch in dem Schreiben von Herrn Professor Altner kurz berührt ist. Aber an dieser Stelle könnten wir durchaus etwas sagen, nämlich, daß man von der Vernunft Gebrauch machen soll und sich nicht in Polarisierungen verrennen soll, in denen die eine wie die andere Seite meint die Welt retten zu müssen vor einem drohenden Untergang, der gegen Gottes Willen sei. Da sehe ich überhaupt das zentrale theologische Problem, unter Respektierung aller anderen wissenschaftlichen und ethischen Fragen, die ich genauso sehe wie jeder andere.

(Beifall)

Synodaler Klauß: Bei dieser Frage wie bei anderen Fragen möchte ich wirklich davor warnen, als Kirche auch hier ein Wort sagen zu wollen in Bereiche hinein, die nicht primär Bereich der Kirche sind; warnen einfach deshalb, weil es uns da häufig an Sachkenntnis fehlt, um Richtiges und Gewichtiges sagen zu können.

Ich möchte einen Punkt aufgreifen, den der Herr Landesbischof erwähnt hat. Der Umsatz des VEW, des verantwortlichen die Gebiete Nordrhein-Westfalen mit Energie versorgenden Instituts, ist zurückgegangen, weil industrielle Umwandlungen stattgefunden haben. Vor zwei Jahren hat man dort die Grundgebühr ausgesetzt, um den Energieverbrauch wieder anzukurbeln. Das sind Dinge, die momentan zum Greifen kommen, die aber nichts aussagen über den Gesamtenergiebedarf in der Bundesrepublik. Das sind praktische Gegebenheiten.

Ich meine, hier müßte man wirklich vorsichtig sein und sich hüten, in Bereichen etwas zu sagen, die doch wirtschaftliche Bereiche sind.

Synodaler Richter: Ich habe es vielleicht mit einer etwas kürzeren, aber ganz bestimmt mit einer etwas anderen Theologie als Herr Slenczka zu tun. Wenn ich Genesis 1 und 2 richtig verstehe, ist dort in besonderer Weise der Mensch nicht ausgenommen. Vom „Dominium terrae“ ist dort die Rede: „Machet euch die Erde untertan.“ Und dann heißt es in einem anderen, in dem zweiten Schöpfungsbericht, daß der Mensch diese Erde zu „bebauen“ und zu „bewahren“ habe. Ich kann da also nicht ganz mit — ich meine fast, es wäre fatalistisch —, wenn wir diese Welt so sich selbst überlassen, wie mir das in gewissen Aspekten in dem Votum von Herrn Slenczka zum Ausdruck gebracht schien. Aber vielleicht habe ich ihn da auch falsch verstanden.

Worum geht es hier bei uns in der Synode? Ganz bestimmt nicht darum, jetzt wissenschaftlich das Pro und Contra auseinandergesetzt zu bekommen, um dann sagen zu können: „Wir entscheiden uns für Pro“ oder „Wir entscheiden uns für Contra“. Es geht darum — ich meine, es ist einfach unsere christliche Verantwortung, die wir einzubringen haben —, angesichts der Ambivalenz der vorhandenen Gutachter und der vorliegenden Gutachten zu sagen: Die durch Kernenergie möglichen Schäden sind möglicherweise irreparabel. Von da her, im Blick auf unsere und die nach uns kommenden Generationen können wir nicht anders, als ein „Moratorium“ zu fordern.

Ich wehre mich auch dagegen — ich habe einen solchen Wunsch auch nie zum Ausdruck gebracht —, daß die Synode sich jetzt auf dieser Tagung irgendwie zu einem Pro oder Contra zur Kernenergie entschließe. Aber sie hat künftig die Gefahren zu sehen. 650 Kernforschungsleute haben der Kernenergie eine relativ ungefährliche Zukunft vorausgesagt; aber immerhin stehen allein bei der Moratoriums-Unterschrift, die Herr Altner eingeholt hat, über 2000 Wissenschaftler mit anderer Meinung dagegen, darunter viele Physiker, darunter auch viele Mediziner, vor allem Menschen aus dem naturwissenschaftlichen Bereich. Ich meine deshalb, wir dürfen uns nicht ständig an dieser Materie vorbeidrücken. Wir haben den Antrag Altner aus formalen Gründen im Herbst nicht behandeln können, wir wollten das jetzt tun, es ging auch jetzt nicht; aber ich wäre sehr dankbar, wenn wir jetzt zu einem Entschluß kämen, wonach wir auf den Herbst hin zu möglichen Aussagen der Synode auch in dieser Sache kommen.

Ich weise darauf hin, daß im Bericht das Wort „gegebenenfalls“ deswegen eingeklammert steht, weil ein Dissens bestand zwischen dem Rechtsausschuß, der das Wort „gegebenenfalls“ eingebracht haben wollte, und dem Hauptausschuß, der es gestrichen sehen wollte.

Wir sollten es der Gruppe, die sich jetzt bald an die Arbeit machen müßte, überlassen, sich darüber schlüssig zu werden, ob die Dinge im Herbst dieses Jahres griffig werden oder erst irgendwann in einer der nächsten Synoden, eventuell im Frühjahr des

nächsten Jahres. Wir sollten das nicht vom FEST-Papier abhängig machen, zumal bis zum Herbst, wie mir Herr Dr. Dr. Altner gestern sagte, schon wesentliche Aussagen vorliegen dürften.

Lassen Sie mich zum Schluß ein Wort sagen, das mir in den anstehenden schwierigen Fragen Anstoß zum Engagement geworden ist. Es ist ein Wort D. Bonhoeffer's, der im Gefängnis in Tegel einmal schrieb: „Wir sind nicht Christus, aber wenn wir Christen sein wollen, so bedeutet das, daß wir an der Weite des Herzens Christi Teil bekommen sollen in verantwortlicher Tat, die in Freiheit die Stunde ergreift und sich der Gefahr stellt, und in echtem Mitleiden, das nicht aus der Angst, sondern aus der befreien und erlösenden Liebe Christi zu allen Leidenden quillt. Tatenloses Abwarten und stumpfes Zuschauen sind keine christlichen Haltungen. Den Christen rufen nicht erst die Erfahrungen am eigenen Leibe, sondern die Erfahrungen am Leibe der Brüder, um derer willen Christus gelitten hat, zur Tat und zum Mitleiden.“

(Beifall)

Synodaler Leser: Wir sind eine Kirche, die in der Ökumene mitarbeitet. Nun liegt uns eine Anfrage aus der Ökumene vor. Vorhin wurde Birch zitiert. Es gibt viele evangelische Gemeindeglieder in unserem Land, die fragen — wir haben dies aus den Anträgen, die uns vorliegen, ersehen können: Wie kommen wir mit der ganzen Energieproblematik zurecht? Sie suchen eine Antwort auf die Frage: Was können oder was müssen wir tun, um der Bedrohung durch die Kernenergie möglichst auszuweichen und diese so klein wie möglich zu halten? Ich meine, wir müssen uns, ganz abgesehen davon, wie wir theologisch stehen und wie wir über die Sache denken, um der Glaubwürdigkeit unseres Dienstes willen auf diese Fragen und auf die Problematik einlassen. Wir haben nicht das Recht, auch nicht die Befugnis und bestimmt nicht die Kraft, hier ein Symposium über Kernenergie und dergleichen durchzuführen. Aber wir sollten diese Fragen bedenken, und wir sollten sie möglichst sachgerecht bedenken. Deshalb bittet der Rechtsausschuß um die Einsetzung eines Ausschusses, um die Vorklärung dieser Dinge und um Bericht in der Zwischentagung, damit wir uns ein Bild machen können, in welchem Umfang und zu welcher Zeit wir uns der Problematik stellen können und sollen.

(Beifall)

Nur nicht ausweichen! Abwarten wäre falsch.

(Beifall)

Synodaler Schneider: Es wurde mehrfach die Aufgabe der Synode angesprochen. Ich möchte eine ganz einfache Antwort geben. Zunächst hat eine Synode die Aufgabe, die Anträge, die ihr vorliegen, so redlich und sachverständig wie möglich zu bearbeiten. Aber es würde gegen eine Synode sprechen, wenn sie nur immer wieder ihre Inkompotenz und Unfähigkeit deutlich mache. Wenn wir im Laufe der Beschäftigung mit einem Thema sehen, daß dieses Thema uns überfordert — gut, dann geben wir das zu. Aber wenn Gemeinden am Kaiserstuhl sich mit diesen Problemen auseinandersetzen — unsere Ge-

meinden! —, können sie erwarten, daß wir sie dabei begleiten. (Beifall)

Zweitens. Ich glaube, es ist nicht allen von uns die Dimension deutlich, um die es geht. Es geht hier nicht um die Frage eines politischen Programms oder um irgendeine Tagesfrage, es geht um das Problem menschlicher Existenz. An einer solchen Frage können wir nicht vorbeigehen.

Drittens. Wenn gesagt wird: „Es ist eine Aufgabe der Verkündigung und der Seelsorge“, dann sind wir erst recht dran. Dann ist es die Aufgabe einer Synode, dafür zu sorgen, daß die Verkündigung in rechter Weise sich den Fragen stellt, die nun mal dran sind, sei es zum Beispiel in der Weise, daß sie anregt, den Buß- und Betttag, der kalendarisch regelmäßig gehalten wird und bei dem dann die Prediger mit gleicher Regelmäßigkeit immer wieder zu begründen versuchen, warum dieser Tag überhaupt noch seine Funktion hat, einen solchen Tag einmal unter das hier jetzt erörterte Thema zu stellen. (Zustimmung)

Synodaler Feil: Ich möchte nicht wiederholen, was schon sehr deutlich gemacht worden ist, sondern durch einen lateinischen Satz das verbinden, was in den beiden Voten des Herrn Dr. Slenczka und unseres Herrn Landesbischofs zunächst auseinanderzugehen scheint. Ich glaube, dieser Satz — ich will ihn dann auch übersetzen —

(Heiterkeit und Beifall)

könnte uns eine Hilfe sein. — Ja, wir sind angehalten, Strukturen der Liebe auch hier durchzuführen; das gehört dazu. Der Satz heißt: „*Helvetia regitur providentia Dei et confusione hominum.*“ Nun kann man das natürlich so oder so übersetzen,

(Große Heiterkeit)

— ich meine, was die Begriffe angeht. Ich würde so übersetzen: „Die Schweiz wird regiert durch die Herrschaft Gottes“ — Sie können „providentia“ auch mit „Vorsehung“ übersetzen, und die „confusio hominum“ können Sie übersetzen mit „Machenschaften der Menschen“ oder auch mit „Verirrungen und Verwirrungen der Menschen“. Das gilt natürlich auch für die ganze Welt.

Ich meine, in diesem Satz ist — und nun kommt der Ernst der Sache — beides zusammengefaßt. Es sind keine entgegengesetzten Voten des Herrn Dr. Slenczka und des Herrn Landesbischofs, sondern man muß das ganze Problem in dieser Kombination sehen und behandeln. Es hat zunächst so ausgesehen, als wenn Herr Dr. Slenczka nur von der providentia Dei spreche und nicht auch die Verantwortlichkeit des Menschen, auch seine ganzen Verirrungen und Verwirrungen und auch die Herrschaft des Bösen einbeziehe. Vielleicht können durch den zitierten Satz die beiden zunächst scheinbar auseinanderfallenden Voten zusammengebunden werden.

Präsident Dr. Angelberger: Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Wendland.

Synodaler Dr. Wendland: Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

Präsident Dr. Angelberger: Ich verlese: Herr Stock, Herr Krämer, Herr Viebig, Herr Dr. Bilger und Herr Ertz. Wer ist gegen den Antrag auf Schließung der

Rednerliste? — Enthaltung? — Sie haben die Namen gehört. Herr Stock, bitte!

Synodaler Stock: Ich bin der Meinung, daß wir uns dem Problemkreis nicht entziehen können. Ich kann mich kurz fassen, weil Wesentliches schon gesagt ist. Es geht darum, daß wir ein neues Energiebewußtsein in unserer Bevölkerung entwickeln. Wir haben ja auch gemerkt, daß wir ein neues Umweltbewußtsein brauchen, und haben es innerhalb relativ kurzer Zeit bekommen. Es handelt sich allerdings bei der Frage der Energie, das kann gar nicht anders sein, um ein hochpolitisches Thema, und deshalb habe ich die Angst: wir spüren das, und darum drücken wir uns gern. Gerade das sollten wir nicht tun. Wir dürfen, wenn wir politische Probleme erörtern, eben nicht immer nur parteipolitisch denken. Politik ist mehr. Politik ist etwas, das das Zusammenleben der Menschen auf dieser Erde betrifft, und wo immer es darum geht, ganz egal unter welchen Aspekten, sind wir als Kirche gerufen, ein Wort der Hilfe den Menschen zu geben, die nicht im Besitz der Informationen sind, welche uns zugänglich sind, und die fragend und ratend und dann am Ende ängstlich auf den Tag der Zukunft schauen, weil ihnen die Hilfe fehlt, die zu geben unsere Aufgabe ist.

(Beifall)

Synodaler Krämer: Ich möchte auf ein Wort eingehen, das von Herrn Professor Slenczka stammt, die Formulierung mit der „freien Vernunft“. Ich meine ihm widersprechen und ihm bestreiten zu müssen, daß es überhaupt eine freie Vernunft gibt. Auch er hat seine Vernunft letztlich gebunden an irgendeine Gewissens- und Lebensauffassung oder wie immer wir es jetzt nennen wollen. Und wenn er sagt, daß die Zerstörung der Welt einfach nicht gegen Gottes Willen möglich ist, so könnte man jetzt überspitzt sagen: deswegen, weil nicht alle ihre Vernunft frei, das heißt ungebunden, walten lassen.

(Beifall)

Synodaler Viebig: Der Hauptausschuß hat dem Berichtsvorschlag von Herrn Richter mehrheitlich nicht seine Zustimmung geben können und besonders gerade dem, was er im letzten Absatz seines Berichts sagt: „Rechts- und Hauptausschuß teilen die Ansicht, daß sich die Synode einmal genügend Zeit nehmen und diese Problematik eingehend behandeln sollte.“ Wir haben dann versucht, eine Kompromißformulierung zu finden, und haben eines unserer Mitglieder in den Rechtsausschuß geschickt. Es ist nur in etwa gelungen, sie zu finden, so daß ich nicht sagen kann, daß der Hauptausschuß voll hinter diesem Vorschlag steht. Ich möchte aber, anknüpfend an das, was die Herren Richter und Götsching gesagt haben, einen Vorschlag machen, wie wir unseren Beschuß fassen könnten. Wir könnten beginnen mit dem letzten Teil von „Drittens“: „Wir sind uns dessen bewußt, daß unsere Landessynode nicht in der Lage ist, die Gesamtproblematik zu lösen. Wir fühlen uns jedoch verpflichtet“, — daß wir also zur Bewußtseinsbildung beitragen sollten —, und dann käme Abs. 1: „Es möge ein Sonderausschuß gebildet werden.“ Dieser soll das einmal aufarbeiten und auch das Papier der FEST einbeziehen, auch eine Materialmappe zusammenstellen, und uns

sein Arbeitsergebnis im Herbst vortragen. Dann können wir immer noch entscheiden, ob wir uns längere Zeit — ausreichend Zeit — zur Behandlung der Sache nehmen. Denn es wird, wenn wir eine Schwerpunkttagung machen, sehr schwierig sein, dann immer andere Schwerpunkte in diese selbe Tagung mit einzubauen. Das hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

Präsident Dr. Angelberger: Zur Erläuterung: Was Sie vorgetragen haben, ist schon ein Bestandteil in dem Begehr von Herrn Dr. Götsching, der es ja auch noch schriftlich niedergelegt oder niedergelegt hat. Lesen Sie es bitte noch einmal vor.

Synodaler Dr. Götsching: Ich möchte meinen Antrag so formulieren:

Erstens. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, daß u. a. auch von der FEST wissenschaftliches Material über die Möglichkeiten und Gefahren der Kernenergie erarbeitet wird.

Zweitens. Dieses Material soll der Synode auf einer der nächsten Tagungen vorgelegt werden. Dabei soll in geeigneten Referaten zu ethischen Grundfragen im Zusammenhang mit den Gefahren der Kernenergie Stellung genommen werden.

Drittens. Diese Tagung soll durch einen ad-hoc-Ausschuß, bestehend aus Mitgliedern von jedem Ausschuß, vorbereitet werden.

Dieser Antrag faßt meiner Ansicht nach alles das, was vorgebracht und gewünscht wird, zusammen und würde, glaube ich, jedem Begehr, das hier vorgebracht worden ist, gerecht.

Synodaler Dr. Bilger: Nach all dem Vorangegangenen kann ich mich kurz fassen. Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen, daß wir alle ja auf dem Gebiet der Kernenergie keine Fachleute sind, daß wir also, wenn wir ethische Aussagen machen wollen, völlig abhängig sind von der technischen Information, die wir erhalten. Deswegen halte ich es für unabdingbar, daß die Vorbereitung einer solchen Besprechung hier in der Synode nicht nur außerordentlich gewissenhaft, sondern auch sehr umfangreich gemacht wird, damit wir wirklich zu einer substantiierten ethischen Aussage kommen können. Das wird auch die Referentenauswahl betreffen. Ich glaube, man sollte auf jeden Fall dieses Symposium oder diese Konferenz, die Herr Oberkirchenrat Stein erwähnt hat, abwarten. Also lieber etwas später, aber besser vorbereitet, und nicht nun schnell was sagen wollen.

Präsident Dr. Angelberger: Als letzter Redner Herr Ertz.

Synodaler Ertz: Was ich sagen wollte, haben Herr Viebig und Herr Dr. Götsching gesagt.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben jetzt die Anträge vom Rechtsausschuß, unterstützt vom Hauptausschuß. Wir haben den Antrag Dr. Götsching. Ich frage den Berichterstatter, wie er sich als Initiator des Gesamtrahmens zu dem stellt, was Herr Dr. Götsching aufgenommen hat. Es wäre allerdings noch daran zu denken, die Materialmappe aufzunehmen, was ich für sehr gut fände, — es steht nicht im Antrag —, und vielleicht einen zeitlichen

Prüfungsstopp einzulegen: in die Zwischentagung 1976.

Synodaler Richter: Ich meine, die Frage, die im Antrag Altner ansteht, die Frage nach der Behandlung der Kernenergie-Problematik, dürfte nicht so behandelt werden wie bisher: im retardierenden Verfahren. Diese Frage bekommt eine gewisse Dringlichkeit angesichts der Lage, in der wir uns auf diesem Gebiet befinden. Darum meine ich — das ist gar kein Widerspruch zu dem, was jetzt die zusätzlichen Anträge einbringen —, daß es doch auch dem entgegenkommt, was Herr Dr. Götsching vorbrachte, wenn wir jetzt schrittweise vorgehen und erstens einmal den Sonderausschuß bilden, der klären muß: Können wir es schaffen, auf die Zwischentagung hin die Materialmappe zusammenzustellen? Haben wir überhaupt den nötigen background, um dann einigermaßen richtig in die Herbsttagung einsteigen zu können? Wir sollten es diesem zu bildenden Ausschuß und den zu hörenden Experten überlassen, wie die Dinge dann weitergeführt werden. Wir hätten dann die Materialmappe unter Umständen erst in der Herbstsynode, vielleicht auch noch etwas später, so daß wir dann erst in der Frühjahrssynode dezidiert dazu kommen, diese Dinge zu behandeln. Um aber wirklich, wenigstens im Frühjahr zu einer guten Aussage zu kommen, brauchen wir jetzt recht schnell und bald die Installation dieser Gruppe. Wir sollten es dieser Gruppe überlassen, mit welchem Zwischenbericht sie dann in der Zwischentagung auf uns zukommt.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich das noch einmal kurz zusammenfassen. Es kommt uns darauf an, den Fortgang des Verfahrens zu fördern, und zwar a) durch Materialbeschaffung — en bloc gesprochen — und b) durch die Bildung des Personenkreises oder Sonderausschusses. Das möchte ich jetzt zur Abstimmung stellen und gleichzeitig hinzufügen, daß eine zeitliche Festlegung für diesen Sonderausschuß erfolgt; wobei er — in Klammern gesetzt — nicht unbedingt mit einem fertigen Ergebnis kommen muß, aber bei der Zwischentagung im Herbst den vier Ausschüssen über seine Arbeit berichtet.

Synodaler Dr. Götsching: Da ich den Antrag gestellt habe, darf ich sagen: Dieser ad-hoc-Ausschuß könnte sofort gebildet werden, und ich würde mich bereit erklären, dort mitzuarbeiten, weil mir nämlich das gesamte Material, das in unserem Ministerium vorhanden ist, zur Verfügung gestellt werden könnte. Das ist neutrales Material von beiden Seiten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich frage noch einmal: Sind Sie mit meinem Vorschlag der Zusammenfassung einverstanden? — Wer nicht? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Jetzt kommen wir zum Sonderausschuß. Herr Richter! Für den Finanzausschuß Herr Dr. Götsching. Darf ich den Hauptausschuß fragen?

Synodaler Richter: Darf ich mich noch kurz einschalten. Es wurde innerhalb der kleinen Vorbereitungsgruppe schon gefragt, wer gern bereit dazu wäre und da mittun würde. Ich habe eine Umfrage gestartet, die mich zu allen Ausschüssen, außer zum

Bildungsausschuß, geführt hat. Ich kann vom Rechtsausschuß sagen, daß sich hier bereit erklären würden die Synodalen Leser, Herr von Baden, Marquardt und ich, vom Hauptausschuß Frau Hansch, Herr Georg Hoffmann und Herr Gomer,

(Zurufe)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich mal unterbrechen. Je kleiner ein Ausschuß, desto besser das Arbeitsergebnis.

(Zustimmung)

Denken Sie bitte auch daran, daß der eine oder andere von außerhalb mitarbeiten soll. Sie selber haben Herrn Pfarrer Beck empfohlen. Wenn Sie beim Rechtsausschuß, der zehn Mitglieder hat, bereits vier anbieten und jeder andere Ausschuß gleichbehandelt werden möchte, haben Sie einen Verein — entschuldigen Sie das Wort — von 40 Leuten beieinander, und da kriegen Sie keine rationelle Arbeitsweise auf die Beine. Es sollte ein kleines, flott arbeitendes Gremium sein, wobei man immer wieder mal den einen oder anderen zusätzlich hören kann.

Synodaler Viebig: Darf ich für den Hauptausschuß Frau Hansch vorschlagen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Und für den Rechtsausschuß, außer Herrn Richter?

(Zuruf: Herr v. Baden!)

Bildungsausschuß?

(Zuruf: Herr Fischer v. Weikersthal — vorbehaltlich seines Einverständnisses!)

In Vertretung oder Ersatz?

Ich frage zwischenzeitlich einmal: Herr Richter, Sie selbstverständlich ja?

Herr Götsching hat sich angeboten!

(Zuruf: Ja!)

Frau Hansch?

(Zuruf: Nein! — Ich würde Herrn Leser vorschlagen!)

— Der ist im Rechtsausschuß. —

Synodaler Rave: Darf ich etwas zur Aufklärung sagen? — Die drei aus dem Hauptausschuß Genannten sollten nicht alle gleichzeitig dabei sein. Der Hauptausschuß hatte gedacht, wenn es bei jemanden Terminschwierigkeiten gibt, sollte auf jeden Fall ein Vertreter da sein.

Präsident Dr. Angelberger: Das habe ich eben auch bei Herrn Fischer v. Weikersthal angeregt.

Synodaler Rave: Von da aus wäre auch Herr Gomer vom Hauptausschuß mit aufzunehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Also statt Frau Hansch Herrn Gomer, Rechtsausschuß: Herr v. Baden; ist er gefragt? (Zurufe: Ja, ja!)

Dann Fischer v. Weikersthal, Herr Fettke als Vertreter; Vertreter von Herrn Götsching ist Herr Stock; beim Rechtsausschuß Herr Leser für den Herrn v. Baden; Herr Gomer wird vertreten durch Herrn Georg Hoffmann, wenn ich richtig gehört habe.

Dann wäre es beisammen, und wenn der eine oder andere noch gerufen werden muß, kann das immer noch geschehen.

Sind Sie damit einverstanden, einschließlich der Stellvertretungen?

(Allgemeiner Beifall)

Daß die Materialmappe geschaffen wird, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Nein!

Jetzt zum Modus noch: Bei der Zwischentagung berichtet der jetzt gebildete kleine Ausschuß über seinen Arbeitsstand jedem Ausschuß. — Einverstanden? — Jemand dagegen? — Enthaltung? — Nicht der Fall. — Danke!

Wenn sonst irgendetwas sein sollte, kann ja der Ausschuß die anderen Materialien sich noch dazu holen.

Nächster Punkt: Ziffer

IX, 4

Eingabe des Evangelischen Pfarramts March auf Stellungnahme der Landessynode zur kirchlichen Situation in Südafrika

Herr Rüdel, bitte! — Ruhe bitte!

Synodaler Rüdel, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Es handelt sich um die Eingabe des Evang. Pfarramts March auf Stellungnahme der Landessynode zur kirchlichen Situation in Südafrika (Liste der Eingänge Nr. 5). Sie haben in Ihren Unterlagen als Anlage zu dieser Eingabe die Resolution der Evang. Erwachsenenbildung des gleichen Pfarramts March, und ich habe für den Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechtsausschuß zu berichten, die diesen Bericht einstimmig angenommen haben.

Die Evang. Erwachsenenbildung March hat der Landessynode folgende Bitte vorgetragen:

Die Evang. Landeskirche in Baden möge sich bei der Synode der EKD und beim Kirchlichen Außenamt dafür einsetzen, daß

1. keine Pfarrer aus der BRD mehr in den deutschen Gemeinden oder anderen weißen Gemeinden in Südafrika und Südwestafrika eingesetzt werden,
2. daß keinerlei Kirchensteuermittel aus dem Bereich der EKD in die deutschen Gemeinden dort fließen,
3. daß geprüft wird, ob nicht ab 1976 mit diesen eingesparten Kirchensteuermitteln die in der Entstehung begriffene Evang. Lutheran Church of South Africa (also eine schwarze Kirche), unterstützt werden könnte.

Dazu wurde folgende Stellungnahme erarbeitet:

Zu 1. Pfarrer aus der EKD nach Südafrika: In der lutherischen Föderation sind alle lutherischen Kirchen Südafrikas vereinigt, also weiße und schwarze. Unter ihnen gibt es vier deutschsprachige Kirchen, mit denen die EKD seit Jahren vertragliche Abmachungen hat, zu deren Erfüllung bei personellem Defizit auch Pfarrer aus dem Bereich der EKD zur Verfügung gestellt werden. Solche Pfarrer werden hier besonders sorgfältig vorbereitet, wobei die Qualifikation sich aus der von der EKD selbstverständlich erkannten Situation dort in Südafrika er-

geben muß. Wenn auch diesen vier Kirchen keine kritische Position zur offiziellen Apartheid-Politik der Regierung nachgesagt werden kann, so soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß diese Kirchen und damit auch ihre Pfarrer gemäß dem sog. „Lutheran Appeal of Swakopmund“ u. a. auch auf die lutherische Einheit und die Überwindung des Rassismus ausdrücklich verpflichtet sind. Das personelle Defizit wird von Jahr zu Jahr geringer, da für die Ausbildung eigener Pfarrer, nicht zuletzt unter dem Einfluß der EKD, viel getan worden ist. Die ausgesandten deutschen Pfarrer werden von den Gemeinden bzw. Kirche dort am Ort bezahlt. Zuschüsse aus der EKD werden aus der bekannten finanziellen Situation heraus immer geringer.

Zu 2. Kirchensteuermittel für die Gemeinden von Südafrika: Zweifelsohne bläst für Südafrika der „Wind der Veränderung“ (Wind of Change). Gerade jetzt aber werden die Gemeinden und vor allem ihre Pfarrer besonders seelsorgerlich in Anspruch genommen werden. Ein totaler Stopp der EKD-Hilfe in diesem Moment wäre sicherlich wenig hilfreich. Die Zuschüsse von seiten der EKD werden außerdem jährlich weniger, da das vom Außenamt der EKD in richtiger Erkenntnis verfolgte Prinzip der anzusteuernden Unabhängigkeit jetzt deutlich seine Früchte trägt.

Zu 3. Verwendung dieser Mittel für die schwarzen Kirchen: Eine Umleitung von Mitteln aus einer evtl. Sperrung zugunsten der schwarzen evangelischen lutherischen Kirche von Südafrika würde nach Auskunft der EKD scheitern, da diese Kirchen solchermaßen eingesparte Gelder mit Sicherheit ablehnen würden.

Im übrigen ist noch zu bemerken, daß die kirchliche Einheit zwischen schwarzen und weißen Kirchen durch die EKD nur gefördert werden kann, wenn die EKD sich auch weiterhin den weißen Kirchen verpflichtet. Andernfalls würde die überwiegende Mehrheit der weißen Lutheraner in kirchliche Gruppierungen abwandern, in denen sie das Evangelium unter Einbeziehung seiner politischen Dimension nicht mehr erreicht. Damit aber wäre dem erklärten Ziel der Föderation der Ev. lutherischen Kirchen in Südafrika, also einer Kirchenunion unter schwarzen und weißen Lutheranern, der Boden entzogen.

Und schließlich noch eine Information für die Beantwortung an das Pfarramt in March:

Die Frühjahrssynode 1976 tagte mit Schwerpunkt „Ökumene und Mission“, in deren Verlauf die mit Südafrika zusammenhängenden Fragen öfters Gegenstand der Beratungen waren. Die Stellungnahme zur Eingabe des Ev. Pfarramts March bzw. der dortigen Erwachsenenbildung konnte deshalb unter Inanspruchnahme des Sachverständigen von EKD-Referenten so gründlich und prompt erfolgen wie vorliegend.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Rüdel! — Sie haben die Stellungnahme gehört. Wünscht jemand hierzu Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

Ist jemand mit der Art der Beantwortung oder der Stellungnahme nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Bei 3 Enthaltungen angenommen.

Nun kommt IX, 5:

Antrag des Konvents badischer Theologiestudenten auf Abgabe einer Stellungnahme durch die Landessynode.

Hier darf ich Herrn Bußmann bitten.

Können wir die beiden Anträge 5 und 6 unter IX

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Furtwangen/Baden zur Unterstützung der Entwicklungsländer zusammenfügen?

(Allgemeine Zustimmung)

IX, 5 und 6

Synodaler Bußmann, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Synode! Der Antrag des Konvents der badischen Theologiestudenten und die Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Furtwangen wurden in der begrüßenswerten Absicht verfaßt, die Ergebnisse der 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi, wie sie uns nun vorliegen, umzumünzen auf die Ebene der Gliedkirchen und fruchtbar werden zu lassen für das Wort- und Tatzeugnis der Christen je in ihrem Verantwortungsbereich. In dieser Hinsicht muß allerhand geschehen. Das hat sich unsere Synode gerade durch das Schwerpunktthema Ökumene und Mission auf dieser Tagung eindringlich vor Augen führen lassen. Die Anstöße, die von Nairobi ausgehen, gelten nicht nur dem Miteinander der Kirchen im Blick auf die Einheit in Christus, sie motivieren auch nicht nur das Handeln der Gemeinden im Blick auf den einen oder anderen Brennpunkt des Elends in der Welt, sondern sie sind in starkem Maße auch Anfragen an den persönlichen Lebensstil des Einzelnen: Wie wirkt sich der Appell an die Weltverantwortung im großen und ganzen aus auf das Verhalten des Einzelnen in seinem Lebensbereich, speziell bei denen, denen es so gut geht wie uns? So fragen durch Antrag und Eingabe eigentlich die Antragsteller. So fragt mit besonders verständlicher Besorgnis auch die Junge Generation, hier repräsentiert durch den Konvent unserer badischen Theologiestudenten. Der Wert der vorliegenden Eingabe und des Antrages liegt hauptsächlich in dem Beitrag zu der viel berufenen Bewußtseinsbildung, für die beides einen Beweis darstellt und auf die in den Gemeinden abgezielt wird.

Die Sachbehandlung im einzelnen wurde freilich erschwert durch das Ansprechen einer Vielzahl von sehr heterogenen Problemstellungen, Anregungen und Vorschlägen. Außerdem durch die zu hoch geschraubte Erwartung, die Synode der Evang. Landeskirche in Baden besitze eine Fülle an Möglichkeiten zur Einflußnahme und an Informationen, wie sie allenfalls den Organen der EKD zur Verfügung stehen. Auch gelangten wir bei den Beratungen deutlich an die schon häufig in dieser Woche angesprochenen Grenzen der politischen Verantwortung

tung der Christen, die wir als Kirche nicht überschreiten dürfen. Es kam dem Hauptausschuß, für den ich mitberichte, und dem Rechtsausschuß zugute, daß die Herren Dr. Held, Präsident des Kirchlichen Außenamtes der EKD, und Oberkirchenrat Dr. Linnenbrink, Referent für Kirchlichen Entwicklungsdienst und Entwicklungspolitik bei der EKD, hinzugezogen werden konnten. Der Rechtsausschuß hat sich gern den Kenntnisstand dieser Fachleute auf dem Gebiet dieser Beziehungen der Evang. Kirche zur Bundesregierung und zu den Kirchen im Ausland, hier speziell zu denen in Südafrika, zunutze gemacht. Dabei hat sich wieder gezeigt, wie notwendig es ist, eine gut funktionierende EKD zu haben, die Gemeinschaftsaufgaben stellvertretend für die Gliedkirchen wahrnimmt.

(Beifall)

Aus der Sachbehandlung im Rechtsausschuß resultieren folgende Hinweise, die von der Synode und von den Antragstellern beachtet werden sollten:

1. Seit vier Jahren gibt es in der Bundesrepublik eine für die katholische und evangelische Kirche gemeinsame Konferenz für Entwicklungsfragen. Sie hat im Februar ein von der EKD und von der Katholischen Bischofskonferenz gebilligtes Memorandum mit dem Titel „Soziale Gerechtigkeit und internationale Wirtschaftsordnung“ im Blick auf die demnächst auch in Nairobi stattfindende Welthandelskonferenz vorgelegt. Darin wird u. a. zu Fragen der wirtschaftlichen Expansion, des Verhältnisses der Industriestaaten zu den rohstoffexportierenden Ländern, des Rüstungswettlaufs und des internationalen Waffenhandels Stellung genommen. Das Studium dieses Memorandums wird von Herrn Dr. Linnenbrink wärmstens empfohlen.

2. Was die Frage der nuklearen Zusammenarbeit zwischen der Republik Südafrika und der BRD angeht, so erscheint es dem Rechtsausschuß unmöglich, irgendwie Partei zu ergreifen. Die Gestalter der Afrika-Politik in unserer Bundesregierung tragen für dieses Politikum allein die Verantwortung. Wie bekannt ist, hat der Rat der EKD es nicht versäumt, gegenüber unserer Regierung auf das Gewicht der Verantwortung in dieser Angelegenheit rechtzeitig hinzuweisen. Vom 11.—13. Mai wird der Rat der EKD in dieser Sache noch Gespräche mit Vertretern der allafrikanischen Union führen.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend in Deutschland zusammen mit dem Bund katholischer Jugend unlängst eine Stellungnahme zu Wirtschaftsfragen veröffentlicht hat.

Soweit die Berichterstattung zu den Punkten 14 und 20 im Verzeichnis der Eingänge.

Gestatten Sie mir zum Schluß noch, daß ich Sie als Vorsitzender des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ informiere, über die Ergebnisse der Sitzung vom 27. 4. 1976 — erstmals in Verbindung mit dem neuen Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herrn Kirchenrat Michel. Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß der Fonds per 31. 3. 1976 über Mittel in Höhe von 104 806,41 DM verfügt. Es ist jedoch zu beach-

ten, daß davon 80 000 DM durch Beschuß im Frühjahr 1975 für ein Projekt in Vietnam reserviert worden sind. Sie erinnern sich. Davon gehören wiederum 20 000 DM dem Christusträger Waisendienst, der diese nun im Rahmen einer Hilfsaktion von „Brot für die Welt“ für das Kinderkrankenhaus in Haiphong einsetzen will. Damit ist der Ausschuß natürlich einverstanden. Es ist im Augenblick noch nicht abzusehen, wie die verbleibenden 60 000 DM zugunsten der beschlossenen Zweckbestimmung eingesetzt werden können. Der Ausschuß steht über Herrn Walz (Referat für ökumenische Diakonie im Diakonischen Werk Karlsruhe) dieserhalb in ständiger Verbindung mit der Zentrale in Stuttgart. Im übrigen wurden bei der Sitzung Einzelfallhilfen geprüft und beschlossen. Sehr herzlich sei im Namen des Ausschusses allen Spendern gedankt, die den Fonds von Oktober 1975 bis März 1976 mit Spenden in Höhe von 4 871 DM bedacht haben.

Liebe Synodale! Auch die Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt versteht sich an ihrem Teil als einen kleinen Beitrag unserer Landeskirche zu der Bemühung um die in diesen Tagen häufig erwähnte Glaubwürdigkeit der Christen mit ihrem Reden und Tun.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Sie haben den Bericht gehört. Wird Aussprache gewünscht? — Ich habe es bereits gesehen. Die Aussprache ist eröffnet. Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Zwei Bitten! Im Nachgang zum Hauptthema dieser Synodaltagung würde ich anregen, das eben genannte Memorandum zu der kommenden Welthandelskonferenz und den dort behandelten Fragen der Entwicklung, das vom Rat der EKD und der Katholischen Bischofskonferenz wieder gemeinsam wie schon vor Jahren zu Santiago de Chile herausgebracht worden ist, allen Synodalen zugehen zu lassen. Ich habe seinerzeit mit einer Obersekunda die Verhandlungen in Santiago mitgearbeitet und fand das überaus nützlich und hilfreich. Und ich würde auch meinen, daß es für die Beurteilung der Tagesnachrichten, die dann über diese Konferenz kommen werden, nützlich wäre, wenn die Synodalen durch dieses Memorandum über die Problematik ausreichend orientiert wären.

Die zweite Bitte, auch wieder in Erinnerung an das, was wir diese Woche gemacht haben: Wir hatten am Dienstagabend einen Südkorea-Bericht. Dort wurde uns gesagt, daß Anfang März wieder eine Verhaftungswelle war. Ich möchte anregen, daß der Ausschuß „Opfer der Gewalt“ beim EMS nachfragt, ob neue Notfälle von Familien, deren Ernährer eingesperrt worden ist, vorliegen, Fälle, bei denen eine neue Hilfe unsererseits angebracht wäre. Ich bedanke mich, daß wir auch für Südkorea aus diesem Ausschuß und seinen Mitteln schon Hilfe gewährt haben.

Synodaler Bilger: Ich möchte auch nochmal auf dieses von Herrn Rave nun auch erwähnte Memorandum zurückkommen. Ich war am Mittwoch nicht hier, weil ich zu einer Besprechung eben dieses Memorandums mit der „Gemeinsamen Konferenz der Kirchen“ in Bonn war. Bei dieser Besprechung

ist deutlich geworden, daß an dem Memorandum doch ganz erhebliche Kritik geübt werden kann. Es haben an diesem Memorandum weite Kreise, die eigentlich hätten einbezogen werden müssen, nicht mitgearbeitet, wie zum Beispiel die Wirtschaft. Ursprünglich war als Adressat des Memorandums nur unsere Regierung gedacht. Da wäre eine ganz bestimmte Auswahl von Problemen zu nennen gewesen, die dann konkretisiert hätten werden können. Dieses Mandat ist später irgendwie abgeändert worden. Das hat zu einer Ausweitung in erheblichem Umfang geführt, die nun eben diese Kritik hat laut werden lassen. Die Besprechung in Bonn — ich will es kurz machen und nicht auf Einzelheiten eingehen — hat dazu geführt, daß es klar geworden ist, daß es so nicht geht, daß man 50 Paragraphen entwirft, in denen man lauter Reizworte anführt, die heute in der Diskussion sind, und daß man nicht substantiiert aussagt, was man sagen will, sondern daß man schwerwiegende Probleme in einem einzigen Paragraphen nur oberflächlich berührt. Die Gespräche sollen nun fortgesetzt werden. Es ist klar geworden, daß dies notwendig ist, um die im Memorandum gemachten Aussagen zu hinterfragen und zu vertiefen, je nach dem, um was es sich da handelt.

Ich möchte nur soweit dies zur Information geben.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Herr Schöfer!

Synodaler Schöfer: Ich wollte Herrn Bußmann als Vorsitzenden des besonderen Ausschusses für Opfer der Gewalt anregen, auch einmal jenes Gebiet ins Auge zu fassen, in dem heute nach den politischen Veränderungen in Indochina — wenn auch nur die Hälfte oder ein Drittel von dem wahr ist, was berichtet wird — neue gewaltige Opfer der Gewalt zu beklagen sind, nämlich in Laos und Kambodscha. Vielleicht könnte unser Ausschuß versuchen zu recherchieren, ob nicht jetzt auch dorthin Hilfe gehört.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Dr. Müller: Um da gleich zu antworten: ich glaube, daß damit der Ausschuß von Herrn Bußmann überfordert ist. Unsere Aufgabe war bisher nicht, zu recherchieren, sondern wir haben auf Fälle, die an uns herangetragen wurden, versucht zu reagieren. Wenn wir recherchieren wollten, brauchten wir ein Vielfaches des Haushaltes der Landeskirche, um zu helfen.

Präsident Dr. Angelberger: Sagen wir statt „recherchieren“ Rückfragen halten bei EMS oder der gleichen und überlassen den Weg denjenigen, die sich jetzt mit der Materie befassen. — Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler Dr. Müller: Noch einen zweiten Punkt zu einem Einsatz dessen, was Herr Bilger aus Bonn berichtet hat: Ich meine, das sollte uns nicht davon abbringen, das Memorandum zu lesen; es hat ja auch positive Kritik gehabt, und die Adressatin, nämlich die Regierung, hat in einer Pressekonferenz versichern lassen, daß es eine sehr wertvolle Hilfe für ihre Unterhandlungen sei. Also der Antrag, daß wir das zu lesen bekommen, soll aufrechterhalten bleiben.

Synodaler Rave: Nur eine kurze Zusatzinformation: der einzige Europäer, der seit Beendigung des Bürgerkrieges nach Kambodscha einreisen konnte, war der schwedische Botschafter in Peking. Es ist völlig aussichtslos, sich über die Situation dort orientieren zu wollen.

Präsident Dr. Angelberger: Die Verhältnisse sind noch ganz in Bewegung. — Jetzt habe ich eine Frage an den Evangelischen Oberkirchenrat: Kann dem entsprochen werden mit dem Memorandum?

Oberkirchenrat Dr. Sick: Das Memorandum liegt vor und kann vervielfältigt werden. Es ist umfangreich und ist nicht ganz leicht zu lesen.

Synodaler Rave: Es gibt es kostenlos in Hannover.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Wettach, 120 Stück und Versand. — Oder ist jemand dagegen?

(Zurufe: Nein!)

Also schon erledigt!

Meine lieben Schwestern und Brüder! Sie werden bemerkt haben, daß ich den letzten Berichterstatter doppelt an den Schluß gesetzt habe, und das in voller Absicht. Wir haben uns alle zu Beginn dieser Tagung darüber gefreut, auch offiziell ihm unsere guten Wünsche für sein Wirken in Villingen-Schwenningen — ich meine die Stadt, nicht den Kirchenbezirk, der heißt nur Villingen — darzubieten. Es ist uns sicherlich eine aufrichtige Mitfreude gewesen, ihm Glückwünsche auszusprechen und Segenswünsche zum neuen Amt mit auf den Weg zu geben. Aber andererseits bedeutet dies für uns eine Trennung hier in der Synode. Und das war für mich der Anlaß, die Eingaben 14 und 20 an den Schluß zu setzen, nachdem ich wußte, wie der Berichterstatter des Rechtsausschusses heißt.

Heute vor zehn Jahren war nach der alten Geschäftsordnung zum Rumpfältestenrat das jüngste Paar der Synode getreten, Frau Pfarrerin Beyer und der Pfarrer Bußmann. Herr Bußmann, in diesen zehn Jahren sind Sie uns nicht nur ein treuer, unermüdlicher, stets interessierter Helfer, sondern ein wirklich aufrichtiger, stets hilfsbereiter Kamerad gewesen. Sie haben im Plenum, hier bei uns im Präsidium, bei der Fertigung der Protokolle und Mitlenkung der Sitzungen stets mitgewirkt, ohne überhaupt über die Mehrbelastung je ein Wort zu verlieren. Sie haben auch in unseren anderen Gremien den ständigen Ausschüssen, zunächst im Hauptausschuß und dann im Rechtsausschuß, und schließlich in den besonderen Ausschüssen, vor allen Dingen in dem, für den Sie zu allerletzt hier bei uns sprechen durften, für den Ausschuß für Opfer der Gewalt, dessen Vorsitzender Sie waren seit Beginn dieser Legislaturperiode, unermüdlich für uns gearbeitet, uns informiert, Vorschläge unterbreitet, so daß auch hier Wertvolles beschlossen werden konnte.

Ich möchte deshalb die Tagesordnung unter diesem Punkt nicht schließen, ohne Ihnen aus ganzem Herzen persönlich und im Namen aller Mitsynodalen zu danken für die Menschlichkeit und Ihre Arbeit.

(Allgemeiner sehr starker Beifall)

Hinzu den Wunsch, wenn Sie der Weg mal von Villingen wieder nach Pforzheim führen sollte, nehmen Sie einen kleinen Umweg wahr, wenn Sie wissen, daß hier die Synode tagt. In Bad Herrenalb, bei uns sind Sie stets herzlich willkommen.

(Nochmals Beifall)

Synodaler Bußmann: Vielen Dank!

Präsident Dr. Angelberger: Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Ich habe lediglich noch die Ziffer X aufzurufen:

X.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Herr Jörger noch zu einer Mitteilung.

Synodaler Jörger: Das Personal dieses Hauses bedankt sich bei Ihnen für die hochherzige Spende von 713 DM, deren Betrag etwas unter dem der letzten Spende liegt, die verwendet worden ist für Geburtstagsgeschenke, Weihnachtszuwendungen und auch einige Barzuwendungen an das Personal.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Herr Gabriel, bitte.

Synodaler Gabriel: Sehr verehrter, lieber Herr Präsident! Man kann es kaum glauben, und doch ist es Tatsache, daß wir schon am Ende dieser Synodatagung angelangt sind, einer besonderen Tagung, die auch ein besonderes Wort an dieser Stelle erlauben dürfte — ein Wort des Dankes natürlich.

Wir alle stehen noch unter dem Eindruck des Eröffnungsgottesdienstes bei dieser Tagung, der Andachten, der Vorträge und der Begegnungen mit den Brüdern und Schwestern aus der Dritten Welt. Wir stehen aber auch unter dem Eindruck unserer eigenen Arbeit, insbesondere der Gespräche in den Ausschüssen. Und auch das sollte erwähnt werden dürfen: auch die geselligen Stunden am späten Abend und am frühen Morgen sind ein wertvolles Geschenk der Gemeinschaft. Hervorzuheben wären auch unsere Singübungen auf dieser Tagung, in denen wir, ich glaube es so sagen zu dürfen, zu unserer eigenen Überraschung beachtliche Leistungen hervorgebracht haben. Freilich — und hier kommt schon die Einschränkung —: in der ungewohnten Sprache jenes besonderen Liedes — als Nichttheologe vermag ich nicht ganz zu ermessen, glaube aber, daß es sich nicht um Zungenreden gehandelt hat

(Heiterkeit)

müssen wir erst noch einige Lektionen dazulernen, um über den feinen, hintergründigen Humor fröhlichen Herzens schmunzeln zu können. Auch das Summen ist in unserer Synode nach der Grundordnung offensichtlich verfassungskonform (in Klammern gesagt: damit also erlaubt), es sei denn, daß eine spätere authentische Interpretation des Rechtsausschusses dieser Auffassung widersteht.

(Heiterkeit)

Ich kann nichts dafür, Herr Präsident, daß ich bei dieser so einvernehmlich summenden Synode wieder an meine Bienenstöcke gedacht habe, die im

Frühjahr einen ähnlichen Summtone abgeben, der für ihre Wohlbefindlichkeit spricht.

Heute aber ist nicht der Zeitpunkt, allein in humoristischen oder gleichnishaften Ausführungen den edlen Wettstreit der Dankeswortgeber fortzusetzen. Der Schwerpunkt dieser Tagung, die Probleme der Dritten Welt gebieten es meines Erachtens, ein ernstes Wort hinzuzustellen.

Ich bin gewiß, Herr Präsident, daß Sie in diesen Tagen dann und wann gern einmal der früheren Zeiten gedacht haben, etwa an den Oktober 1961, wo wir als badische Landeskirche erstmals Gelder aus Kirchensteuermitteln für die Dritte Welt beschlossen haben. Sie, Herr Präsident, haben damals, noch ziemlich am Anfang Ihres Präsidentenamtes, sich für diesen Missionsbeschuß sehr eingesetzt. Damals wurde der Satz eines afrikanischen Bischofs zitiert, nämlich: daß die Junge Kirche, welche Hilfe braucht, schuldig wird, wenn sie aus Gründen des Stolzes solche Hilfe, falls sie angeboten wird, nicht annimmt, und daß die alte Kirche, die der jungen Kirche helfen könnte, ebenfalls schuldig wird, wenn sie ihr diese Hilfe versagt. Der damalige Beschuß vom Oktober 1961 war dann auch Anlaß für unseren Altlandesbischof D. Bender, ein Jahr später, im Oktober 1962, einen Vortrag über das Thema „Kirche und Mission“ zu halten, ein Referat übrigens, das in allen Gliedkirchen der EKD zu einem Anstoß in Richtung Mission und Ökumene geworden ist.

Diese Jahre seit 1961 bis zum heutigen Tage sind also im Blick auf Mission und Ökumene zu einem unübersehbaren Stück badischer Kirchengeschichte geworden, das mit Ihrem Namen, Herr Präsident, auf das engste verknüpft ist. Durch Ihre Initiative werden auf unseren Tagungen immer wieder kirchlich aktuelle Themen zum Tragen gebracht. Dafür sind wir Ihnen dankbar.

Jetzt gehen wir aus dieser Synode in unsere Gemeinden zurück mit einer Fülle von Eindrücken und offenen Fragen, aber wir gehen auch zurück neu orientiert über die Probleme der Dritten Welt und auch neu verpflichtet. Wir können in unserer Arbeit und in unserem Fröhlichsein nicht mehr so tun, als wüßten wir nicht, welche Not in diesem Teil der Welt besteht. Wir können kaum anders als das zu übernehmen, was ein Kirchenführer so ausgesprochen hat: daß derjenige Christ, der die Not in der Welt ignoriert, vergessen macht oder gar abstreitet, sich ebenso der Häresie schuldig macht wie derjenige, der die eine oder andere Glaubenswahrheit verleugnet. Die Kirchen haben viel geleistet, auch unsere badische Landeskirche; aber ich glaube, es ist unsere Erkenntnis dieser Tage, daß es nicht genügt, Gelder hinzugeben oder allein in Strukturen zu machen: wir müssen unser Herz mit einbringen.

Verehrter Herr Präsident, Sie haben für diese Synode ein unwahrscheinliches Maß an Vorarbeit geleistet, was nicht ohne weiteres für jedermann sichtbar ist. Aber nicht nur davon möchte ich sprechen, sondern auch von der psychischen Beanspruchung, die Sie ständig auf sich nehmen, Spannungen ertragend, Konflikte ausgleichend und uns in den

Ausschüssen väterlich beratend. Dafür möchten wir als Synodale Ihnen herzlich danken. Wir wünschen Ihnen weiterhin Wohlergehen, viel Freude an weitergehender Arbeit, und wir wünschen, daß Gott Ihnen Ihre Gesundheit erhalten möge.

(Lebhafter langanhaltender Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Meine lieben Schwestern und Brüder, insbesondere Sie, lieber Bruder Gabriel, haben Sie recht herzlichen Dank für die Worte, die Sie an mich gerichtet haben, und die Kundgebung Ihres Dankes. Ich gebe zu, daß ich auf diese Tagung mit etwas ängstlichen Gefühlen hingearbeitet habe. Es war nicht nur die Zeit, sondern es waren auch neben dem Gesamtthema die sonstigen, zum Teil in starkem Gegensatz zueinander liegenden Themen im allgemeinen. Wegen der Zeit hatte ich eigentlich keine große Befürchtung, denn ich wußte, daß es uns infolge unseres guten Zusammenwirkens und unseres gegenseitigen vertrauensvollen Miteinanderarbeitens sicher gelingen werde, all das zu erledigen, was von uns erbeten wird. Ich bin jetzt, das darf ich sagen, auch froh, daß wir auf dieses Wagnis eingegangen sind, zu dem doch immerhin sehr umfangreichen Programm dieses Sonderthema hinzuzunehmen. Denn wir sind, wie Sie schon herausstellten, Herr Gabriel, über die beiden Tage hinweg wirklich reich beschenkt worden. Es ist uns unendlich viel geboten worden. Es wurde uns auch gezeigt, wo die Stellen sind, an denen wir zeigen können, daß wir gerne helfen und auch erkennen, daß dort Mitmenschen in Gefahr sind und dringend unserer Hilfe bedürfen.

Daß alles so gut verlaufen ist, verdanken wir insbesondere, das möchte ich auch heute nochmals herausstellen, der Vorbereitungsgruppe, auch dem unermüdlichen Herrn Dr. Epting — er ist nicht mehr hier, aber den Dank haben wir ihm ja ausgesprochen — und auch Ihnen allen. Sie haben sowohl hier im Plenum wie in den Arbeitsgruppen und in den Ausschüssen permanent und mit vielseitigem Wechseln in den Tagesordnungspunkten zur Arbeit gehen müssen. Eines ist jedoch zu kurz gekommen; darauf wurde ich gestern kurz angesprochen: man sollte doch auch mal gemütlich zusammensitzen und nicht — auch unter dem Druck der Zeit — ab 24 Uhr versuchen, dem alten Tag noch etwas Muße abzuringen, selbst wenn der neue Tag sich schon eingestellt hat. Daß hier noch manches platzgreifen konnte, war schön, und ich darf sagen, daß die beiden Herren von der EKD, Herr Gundert und Herr Dr. Linnenbrink, erklärt haben, so etwas hätten sie eigentlich noch nicht erlebt: einen Ernst der Arbeit, ein unermüdliches Handeln, Denken und, wenn es sein muß, Entscheiden auf der einen Seite, eine Fröhlichkeit und Gemütlichkeit auf der anderen Seite, die wirklich beispielhaft sei und die man eigentlich im Raum der EKD verbreiten müßte.

(Heiterkeit und Beifall)

Aber nun zurück zu dem, was mir besonders am Herzen liegt: daß ich allen recht herzlich danke für das, was sie menschlich gezeigt haben, für das, was sie an Arbeit geleistet haben, und auch für all das, was Sie nun noch am Schluß ausgesprochen haben.

Ihnen allen hier im Plenum und auch außerhalb des Saales, die zu dieser für meine Begriffe sehr gut verlaufenen Tagung beigetragen haben, meinen aufrichtigen und von ganzem Herzen kommenden Dank!

Mit diesem Dank verbinde ich alle guten Wünsche über den Sommer hinweg; und anlässlich unserer Zwischentagung im September freue ich mich auf ein Wiedersehen und die Zusammenarbeit mit Ihnen.

(Lebhafter Beifall)

XI.

Nun darf ich Sie, Herr Landesbischof, bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Landesbischof **Dr. Heiland** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die letzte Plenarsitzung dieser Tagung.

(Schluß der Sitzung: 15.15 Uhr)

Anlagen

**Vorläufiges kirchliches Gesetz
zur Ergänzung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung
und Versorgung der Kirchenbeamten ***

Vom 11. Februar 1976

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 123 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 4. 12. 1974/7. 3. 1975 (VBl. S. 113/28) erhält folgende Fassung:

„§ 12 Abs. 2, § 36 Abs. 3 und § 48 des Pfarrerbesoldungsgesetzes finden auf die Kirchenbeamten und deren Hinterbliebene entsprechende Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. Februar 1976

Der Landeskirchenrat

Heidland

Begründung

Durch das Haushaltstrukturgesetz des Bundes vom 18. 12. 1975 (BGBl. S. 3091) ist ab 1. 1. 1976 eine Kürzung des Ortszuschlags in den Fällen eingeführt worden, in denen beide Ehegatten im öffentlichen Dienst stehen. Eine ähnliche Kürzung in solchen Fällen war bis 31. 12. 1963 schon einmal geltendes Recht (§ 16 LBesG), bis sie durch § 1 Nr. 10 des 4. Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. 10. 1963 (Gesetzblatt S. 143) abgeschafft wurde. Sowohl nach dem vor 1964 als auch nach dem ab 1976 geltenden staatlichen Besoldungsrecht gilt kirchlicher Dienst in diesem Zusammenhang nicht als öffentlicher Dienst, so daß die im öffentlichen Dienst stehenden Ehegatten von Pfarrern, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten keine Kürzung ihres Ortszuschlags erfahren. Um die finanzielle Gleichstellung mit Ehepaaren, von denen beide Ehegatten im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stehen, zu wahren, muß der kirchlicherseits gezahlte Ortszuschlag entsprechend stärker gekürzt werden. Durch § 13 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) und § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Beamten der Evang. Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 97) wurde damals die gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen. Für die unter das Pfarrerbesoldungsgesetz (PfBG) fallenden Personen ist sie heute noch in Gestalt des § 12 Abs. 2 PfBG (VBl. 1963 S. 29) vorhanden, während die Rechtsgrundlage für die Kirchenbeamten — und daraus

folgend für die kirchlichen Angestellten — durch die in anderem Zusammenhang am 4. 12. 1974 (VBl. S. 113) vorgenommene Aufhebung des o. a. kirchlichen Gesetzes vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 97) als damals gegenstandslos wegfiel. Sie muß daher für diesen Personenkreis wieder geschaffen werden, um einheitliches Ortszuschlagsrecht für alle kirchlichen Gehaltsempfänger zu wahren.

Die neue Fassung des § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 4. 12. 1974/7. 3. 1975 unterscheidet sich von der bisherigen nur dadurch, daß die Worte „§ 12 Abs. 2“ eingefügt wurden. Dieser § 12 Abs. 2 PfBG lautet „Verheiratete Pfarrer, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten Ortszuschlag höchstens in dem Umfang, daß die Ortszuschläge beider Ehegatten zusammengerechnet nicht höher sind als der Betrag, der den beiden Ehegatten zustehen würde, wenn sie beide im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stünden.“

Nach § 29 BAT wird Angestellten der Ortszuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. Das Gesetz für die Beamten hat somit zugleich Wirkung für die Angestellten. Da das Gesetz entsprechend der Änderung im staatlichen Bereich am 1. Januar 1976 in Kraft treten sollte, wäre eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens bis zum Zusammentritt der Landessynode im April 1976 misslich. Deshalb sollte durch vorläufiges kirchliches Gesetz die Rechtsgrundlage vom Landeskirchenrat alsbald geschaffen werden.

* Siehe VBl. Seite 46.

**Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1976 ***

**Entwurf
eines Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in
Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und
kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz)**

Grundsatz

§ 1

(1) Zur selbständigen Wahrnehmung besonderer Ämter und Dienste in Gemeinde, Kirchenbezirk oder Landeskirche (§ 44 GO) können Männer und Frauen berufen werden, die durch staatlich oder kirchlich anerkannte Ausbildungsgänge die Befähigung zu einem kirchlichen Dienst erworben haben.

(2) Die Dienste dieser Mitarbeiter sind auf den Gesamtauftrag der Kirche bezogen. Sie wirken zusammen am Aufbau der Gemeinde und stärken so die Einheit der Kirche in ihren vielfältigen Aufgaben in der Welt.

(3) Der Auftrag dieser Mitarbeiter richtet sich nach den Erfordernissen der verschiedenen kirchlichen Arbeitsfelder und berücksichtigt nach Möglichkeit Schwerpunkte ihrer Fachausbildung. Je nach ihrem an der Fachausbildung orientierten Dienstauftrag gehören die Mitarbeiter zu den Berufsgruppen der Religionslehrer, Gemeindediakone oder Jugendreferenten, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen.

Aufgaben

§ 2

Der Dienst dieser Mitarbeiter umfaßt insbesondere Aufgaben im lehrend-erziehenden, seelsorgerlich-beratenden und diakonisch-sozialen Handeln der Kirche. Diese Aufgaben schließen gottesdienstliches Handeln im Rahmen des Aufgabenbereichs mit ein. Die Aufgaben dieser Mitarbeiter haben Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche (§ 46 GO) oder gehören zu den Diensten am Nächsten und an der Gesellschaft, die der Kirche darüber hinaus aufgetragen sind (§ 67 Abs. 1 GO). Insofern sind diese Dienste und der Dienst des Pfarrers aufeinander bezogen und ergänzen sich (§ 46 i. V. m. § 50 f. GO).

Ausbildung und Anstellungsfähigkeit

§ 3

(1) Voraussetzung für die Anstellung durch die Landeskirche ist die abgeschlossene Ausbildung in einem, den in § 1 Abs. 3 genannten Berufsgruppen zugeordneten Fachbereich einer staatlich anerkannten Fachhochschule.

(2) Die Verwendung in einem übergemeindlichen Dienstbereich der Landeskirche setzt die auch durch praktische Bewährung erworbene Befähigung zur persönlichen und fachlichen Beratung und zur Anleitung anderer Mitarbeiter voraus.

(3) Für die Aufgabenbereiche Gemeindediakonie und Jugendarbeit können auch Absolventen der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik einer staatlich anerkannten Fachhochschule mit einer theologischen Zusatzausbildung berufen werden.

(4) Die Ausbildung an anderen kirchlichen Ausbildungsstätten kann vom Evang. Oberkirchenrat allgemein oder im Einzelfall aufgrund besonderer Richtlinien als gleichwertig anerkannt werden.

Dienstverhältnis

§ 4

(1) Der Mitarbeiter steht in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche. Soweit dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen (§ 14) keine Regelung enthalten, findet auf das Dienstverhältnis das allgemeine Recht für kirchliche Angestellte Anwendung.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat regelt nähere Einzelheiten der Aufgaben und des Dienstverhältnisses in einer Dienstanweisung, die zum Bestandteil des Dienstvertrags zu machen ist.

(3) Im Rahmen seines Dienstauftrags übt der Mitarbeiter seinen Dienst selbständig und in partnerschaftlicher Zuordnung zu dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern des gemeindlichen oder übergemeindlichen Arbeitsbereichs und in enger Zusammenarbeit mit ihnen aus.

(4) Am Ende des ersten und zweiten Dienstjahres legt der Mitarbeiter über das zuständige Leitungsorgan (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat oder Bezirkskirchenrat) dem Evang. Oberkirchenrat einen Bericht über seine Arbeit vor. Das Leitungsorgan fügt seine Stellungnahme zu dem Bericht bei.

* Dieser Vorlage sind beigefügt:

- a) die Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche in Baden vom 16. 3. 1976 zu diesem Gesetzentwurf (Anhang 1);
- b) die Empfehlungen einer gemeinsamen Kommission von Arnoldshainer Konferenz und VELKD 1975 „Der Dienst von Pfarrern und Mitarbeitern“; Empfehlungen zur Neuordnung des Verhältnisses der Dienste in der Gemeinde (Anhang 2).

§ 5

(1) Im Rahmen der landeskirchlichen Regelung des Dienstes entscheidet über die nähere Gestaltung desselben und seine Koordinierung mit anderen Diensten im Benehmen mit den beteiligten Mitarbeitern das Leitungsorgan (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat oder Bezirkskirchenrat), in dessen Verantwortungsbereich die Mitarbeiter den Schwerpunkt ihres Dienstauftrags haben. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung (§ 67 Abs. 4 GO).

(2) Der Dienst des Religionslehrers wird durch die geltenden Lehrpläne und entsprechende landeskirchliche Regelungen bestimmt.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Dekan (Schuldekan). Die Fachaufsicht wird entsprechend den Aufgabengebieten durch die vom Evang. Oberkirchenrat hierzu Beauftragten wahrgenommen.

§ 6

Der Mitarbeiter wird zu Beginn seines Dienstes in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Bei einem Stellenwechsel wird der Mitarbeiter der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 7

Der Mitarbeiter ist versetzbar. Vor einer Versetzung sind der Mitarbeiter und das für den bisherigen und für den neuen Dienstbereich zuständige Leitungsorgan zu hören.

§ 8

Der Mitarbeiter hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die er in Ausübung seines Dienstes erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über das Beichtgeheimnis und die Verschwiegenheitspflicht finden entsprechend Anwendung.

§ 9

(1) Will ein Mitarbeiter sich als Kandidat für eine aus allgemeiner Wahl hervorgehende Vertretungskörperschaft aufstellen lassen, so hat er dies alsbald dem Evang. Oberkirchenrat mitzuteilen.

(2) Nimmt er die Wahl an, so wird er für die Dauer der Wahlperiode durch den Evang. Oberkirchenrat aus dem Dienstverhältnis beurlaubt. Er erhält eine Vergütung nach den staatlichen Bestimmungen für die Übernahme eines Mandats durch Angestellte des öffentlichen Dienstes. Erfolgt die Wahl des Mitarbeiters nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Evang. Oberkirchenrat den Mitarbeiter im aktiven Dienst belassen.

Mitwirkung in Leitungsorganen

§ 10

Werden in den in § 5 genannten Leitungsorganen für den Dienst des Mitarbeiters wichtige Angelegenheiten behandelt, so soll er zur Beratung hinzugezogen werden. Auf Verlangen des Mitarbeiters soll ihm Gelegenheit gegeben werden, über bestimmte aktuelle Fragen seines Aufgabenbereiches zu berichten.

Fort- und Weiterbildung

§ 11

(1) Für die Fortbildung des Mitarbeiters gelten landeskirchliche Richtlinien.

(2) Die Landeskirche kann dem Mitarbeiter mit langjähriger Berufstätigkeit und Bewährung Möglichkeiten zur Weiterbildung und zur Übernahme neuer Aufgaben eröffnen.

Mitarbeitervertretung

§ 12

Für die Mitarbeitervertretung der Religionslehrer gilt das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung der Evang. Landeskirche in Baden (25. 10. 1974). Auf die übrigen Mitarbeiter findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche (29. 4. 1971) Anwendung.

Übergangsregelung

§ 13

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Mitarbeiter im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks oder der Landeskirche, die eine andere als die Ausbildung gemäß § 3 absolviert haben und Aufgaben gemäß § 2 wahrnehmen.

(2) Auf Religionslehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Beamtenverhältnis zur Landeskirche stehen oder aufgrund ihrer besonderen Ausbildung z. Z. übernommen werden können, findet dieses Gesetz sinngemäß Anwendung; ihr Beamtenstatus bleibt unberührt.

(3) Durch die Richtlinien gemäß § 3 Abs. 4 wird auch festgelegt, in welchen Fällen Ausbildungen, die vor dem 1. 1. 1972 an anderen als den in § 3 genannten Ausbildungsstätten abgeschlossen worden sind, die Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllen.

Durchführungsbestimmungen

§ 14

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zu erlassen, insbesondere die persönliche und fachliche Beratung und Anleitung des Mitarbeiters durch hierzu Beauftragte zu regeln.

Inkrafttreten

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindiakonin i. d. F. vom 14. 6. 1971 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1976

Der Landesbischof

Erläuterungen

I.

Allgemeines

Die Vorlage entspricht im wesentlichen einem Entwurf des Verfassungsausschusses der Landessynode (Sitzung vom 13. 12. 1975). Die grundsätzliche Einbeziehung der nicht universitätstheologisch ausgebildeten Religionslehrer in das Mitarbeiterdienstgesetz hat der Verfassungsausschuß insbesondere im Blick auf den einheitlichen Fachbereich Religionspädagogik und Gemeindediakonie der Evang. Fachhochschule Freiburg vorgeschlagen.

Der Entwurf hat eine Neuordnung des Dienstes der kirchlichen Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit zum Ziel. Dies hat sich in mehrfacher Hinsicht als wünschenswert und notwendig erwiesen: Über die kirchlichen Fachhochschulen werden der Kirche neue, qualifizierte Mitarbeiter zugeführt. Insbesondere der an mehreren dieser Fachhochschulen eingerichtete Fachbereich III für Religionspädagogik und Gemeindediakonie macht eine Klärung und Fixierung der Anstellungsvoraussetzungen und Dienstverhältnisse in den verschiedenen Berufsfeldern und auf den verschiedenen Handlungsebenen erforderlich. Die Absolventen der Fachhochschule erwarten von der Kirche klare Aussagen über das Berufsbild.

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung bedürfen die Zugangsvoraussetzungen für Absolventen anderer kirchlicher und nichtkirchlicher Ausbildungsstätten einer Überprüfung. Sie können den Absolventen der Fachhochschule nicht ohne weiteres gleichgestellt werden, aber ebenso wenig kann die Landeskirche auf Mitarbeiter aus diesen Einrichtungen grundsätzlich verzichten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer differenzierten Regelung, die den Ausbildungsvoraussetzungen entspricht. In Verhandlungen mit der württembergischen Landeskirche ist eine Regelung gefunden worden, die diesen Problemen Rechnung trägt.

Verschiedene Landeskirchen, so etwa die EKHN und die württembergische Landeskirche, haben bereits entsprechende Ordnungen entwickelt. Eine gemeinsame Theologische Kommission der Arnolds hainer Konferenz und der VELKD hat ein Grundsatzpapier: „Der Dienst von Pfarrern und „Mitarbeitern“ als Empfehlungen zur Neuordnung des Verhältnisses der Dienste in der Gemeinde (s. Anhang 2) erarbeitet, das den Landeskirchen 1975 zugeleitet wurde. Diesen Empfehlungen entspricht die verfassungsrechtliche Ordnung der Dienste in der Gemeinde in unserer Grundordnung (Abschnitt III, §§ 44 ff.) bereits weithin. Sie sind bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs berücksichtigt worden. Gespräche mit den Nachbarkirchen im Rahmen der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft der Träger kirchlicher Fachhochschulen haben weitgehende Übereinstimmung erzielt. Eine auf dieser Grundlage aufbauende Regelung des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter bedeutet also keinen Alleingang der Landeskirche. In Weiterführung der vorbereiten-

den Überlegungen sind auch die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in die Regelung einbezogen worden, um mit der vorliegenden Dienstordnung den gesamten Ausbildungsbereich der landeskirchlichen Fachhochschule abzudecken.

Als Alternative zu dem vorgelegten Gesetz wäre eine Novellierung des Gesetzes für Gemeindediakoninnen/diakone vom 14. 6. 1971 in Frage gekommen. Eine Überprüfung hat jedoch ergeben, daß einerseits entscheidende Änderungen notwendig wären, andererseits Mitarbeitergruppen wie z. B. Jugendreferenten und Religionslehrer, für die bisher keine kirchengesetzliche Regelungen bestehen, dort nicht berücksichtigt sind, obwohl sie oft aus denselben Ausbildungsstätten kommen. Die wünschenswerte horizontale Durchlässigkeit erfordert gleiche Regelungen für gleiche Ausbildungsgänge.

Der Entwurf ist als Rahmenordnung zu verstehen. Manche, auch gewichtige, Einzelfragen bedürfen einer Präzisierung durch Ausführungsbestimmungen und Richtlinien. Das Rahmengesetz soll einerseits genügend Freiraum für künftige Entwicklungen lassen, andererseits aber die notwendige Gemeinsamkeit der kirchlichen Mitarbeiter betonen und festhalten.

Der Verfassungsausschuß hat Vertreter betroffener Mitarbeitergruppen sowie der Fachhochschule zu den Beratungen des Entwurfs hinzugezogen; darunter befand sich der Vertreter einer Arbeitsgruppe der Religionslehrer, die sich seit einiger Zeit mit Fragen des dienstrechtlichen Status und der Fort- und Weiterbildung nicht universitätstheologisch (seminaristisch) ausgebildeter Religionslehrer beschäftigt.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Die Neuregelung hat gemäß § 1 ihren Ansatz in der allgemeinen Aussage der Grundordnung über die verschiedenen Ämter und Dienste in der Gemeinde (§ 44) und über deren konkrete Ausgestaltung in den verschiedenen Berufsgruppen (§§ 46, 67). Dabei wird sowohl die selbständige Wahrnehmung des Auftrags als auch die Orientierung am Gesamtauftrag der Kirche und die gegenseitige Zuordnung der Dienste betont (Abs. 2 — vgl. § 67 Abs. 4 GO).

a) In Abs. 1 werden zugleich die verschiedenen Einsatzbereiche des Mitarbeiters genannt. Daneben wird die Notwendigkeit einer Ausbildung betont, die für den kirchlichen Dienst befähigt. Ausgangspunkt ist hierbei die Ausbildung an Fachhochschulen oder an Ausbildungsstätten, die von der Kirche als gleichwertig anerkannt sind.

b) Mit Abs. 3 wird die Grundaussage über den Dienst ergänzt durch zwei weitere Kriterien für den Dienstaufrag: Die Erfordernisse im jeweiligen kirchlichen Arbeitsfeld und der Bezug zur besonderen Fachausbildung des Mitarbeiters. Keinem der beiden Orientierungspunkte kann ausschließliche Bedeutung für den konkreten Dienstaufrag zukommen. Sie müssen vielmehr in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, um den konkreten Erfor-

dernissen des Dienstes und auch den besonderen Fähigkeiten und der Eignung des Mitarbeiters gerecht werden zu können. Dabei werden sich Unterschiede ergeben je nachdem, ob der Mitarbeiter auf Gemeinde-, Bezirks- oder landeskirchlicher Ebene eingesetzt wird.

Mit der Neuregelung soll die bisher schon weitgehend geübte Praxis auf eine gesicherte Grundlage gestellt werden. Es kann jedoch nicht mehr erwartet werden, daß der Mitarbeiter in der Gemeinde grundsätzlich in allen drei Handlungsfeldern gleichmäßig eingesetzt wird. Andererseits kann die Verpflichtung des Gemeindediakons zur Erteilung von Religionsunterricht nicht aufgegeben werden. Für den Einsatz auf überparochialer Ebene wird sich dagegen eine stärkere Schwerpunktbildung, u. U. auch die Übertragung nur einer Aufgabe nahelegen, die bereits in der Ausbildung angelegt ist (z. B. Religionslehrer, Krankenhausseelsorge).

Die Regelung in Abs. 3 soll nicht zuletzt Auswirkung auf die Fachhochschulausbildung haben insoffern, als Schwerpunkte und Praxisbezug an den konkreten Aufgaben und Bedürfnissen der kirchlichen Arbeitsfelder orientiert und jeweils angepaßt werden können, so daß eine Ausbildung am Bedarf vorbei ausgeschlossen ist.

c) Die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für die gesamte Mitarbeitergruppe ist wie folgt zu begründen:

1) Die Berufsfelder sind heute nicht mehr generell voneinander abzugrenzen. Den Gemeinsamkeiten des Dienstes muß — bei aller notwendigen Differenzierung im einzelnen — Rechnung getragen werden.

2) Die Ausbildung an den Fachhochschulen oder an den vergleichbaren anerkannten Ausbildungsstätten ist in weiten Teilen gemeinsam; eine Differenzierung ergibt sich dann erst bei den einzelnen Ausbildungsschwerpunkten.

3) Die Durchlässigkeit von einem Tätigkeits schwerpunkt zum anderen entspricht nicht nur dem Wunsch der Mitarbeiter, sie ergibt sich auch aus den veränderten und sich ändernden Aufgaben und Anforderungen des Dienstes.

4) Fort- und Weiterbildung werden in zunehmendem Maß fachübergreifende Angebote beinhaltet.

5) Der Diensteinsatz und die Dienstaufsicht werden nach gleichen grundsätzlichen Kriterien geregelt.

6) Die Vergütung ist für die Mitarbeitergruppe mit Fachhochschulabschluß einheitlich.

7) Auch andere Gliedkirchen der EKD haben den Dienst der Religionslehrer, Jugendreferenten und Gemeindediakone einheitlich geregelt (z. B. Westfalen, Hessen-Nassau, Württemberg).

2. Mit der Regelung in § 2 wird die alte, detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Mitarbeiters im Gesetz über die Gemeindediakonin zugunsten einer allgemein gehaltenen Aussage aufgegeben. Die Einzelbeschreibung bleibt der Dienstanweisung für den konkreten Einsatz des Mitarbeiters vorbehalten. Dieses Vorgehen sichert die notwendige Beweglichkeit im Hinblick auf die Anforderungen des Dienstes.

Notwendig war jedoch der Hinweis, daß alle Handlungsfelder gottesdienstliches Handeln einbeziehen. Damit soll ausgeschlossen sein, daß „Verkündigung“ als eigenes Berufsfeld im Sinne eines Aufgabenschwerpunktes des Mitarbeiters verstanden wird und die Abgrenzung zum Dienst des Pfarrers unklar bleibt. Gleichzeitig wird damit aber die Eigenständigkeit des Dienstes unterstrichen. Auch hier mußte es bei einer allgemeinen Aussage bleiben, um den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können.

Die gesetzliche Regelung darf aber nicht bei einer Abgrenzung, Differenzierung und dem Hinweis auf die Eigenständigkeit des Dienstes stehenbleiben, sondern muß die sich gegenseitig ergänzende Funktion aller Dienste im Blick auf den Gesamtauftrag der Kirche deutlich machen. Ein entsprechender Hinweis war deshalb notwendig in Satz 2. Der Dienst der nicht universitätstheologisch ausgebildeten Religionslehrer gehört nicht zu den in § 67 Abs. 1 GO genannten Diensten, sondern ist zu den im Predigtamt der Kirche enthaltenen Aufgaben (§ 46 GO) zu zählen. Er ergänzt also nicht den Dienst des Pfarrers in dem Sinne, daß er zu „Verkündigung und Lehre“ hinzukommt. Hierauf ist auch die Konzeption des evangelischen Religionsunterrichts in der badischen Landeskirche aufgebaut.

3. Für die Anstellung des Mitarbeiters wird in § 3 grundsätzlich der Fachhochschulabschluß vorausgesetzt. Dies folgt aus der Umwandlung der ehemaligen Höheren Fachschule in eine Fachhochschule der Landeskirche, die einen staatlich anerkannten Abschluß als graduierter Religionspädagoge, Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter vermittelt (Abs. 1).

a) Für den Einsatz auf landeskirchlicher Ebene (Abs. 2) sind besondere Anforderungen festzuhalten. Die notwendige besondere Qualifikation des Mitarbeiters für den Dienst auf landeskirchlicher Ebene kann sich nicht nur durch eine spezialisierende Fortbildung oder Zusatzausbildung erweisen, die ihn zur Beratung anderer kirchlicher Mitarbeiter befähigt, sondern muß durch ausreichende praktische Erfahrungen in der Basisarbeit, insbesondere in der Gemeinde, ergänzt werden. Dies gilt sowohl für die Arbeit mit sogenannten Multiplikatoren wie für besondere, basisbezogene Dienste (z. B. Diakonisches Jahr, Ziviler Ersatzdienst).

b) Da aber für bestimmte Aufgaben auch Absolventen der Fachbereiche Sozialpädagogik und Sozialarbeit in Betracht kommen, war in Abs. 3 festzulegen, daß die übliche Ausbildung nach der staatlich genehmigten Studien- und Prüfungsordnung ergänzt werden muß durch eine theologische Zusatzausbildung. Nur auf diese Weise kann die Gleichstellung der Mitarbeiter und die Durchlässigkeit zwischen den Aufgabengebieten Jugendarbeit und Gemeindediakonie erreicht werden.

c) Die Landeskirche wird auch künftig Mitarbeiter übernehmen, die eine Ausbildung nachweisen, welche von der landeskirchlichen Ordnung abweicht (z. B. Ausbildung auf Fachschulebene mit oder ohne staatliche Anerkennung, Abschluß an einer Bibelschule, einem Predigerseminar usw.). Die hierfür

erforderliche Regelung ist in **Abs. 4** getroffen: Sie enthält den Hinweis auf die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge durch besondere Richtlinien. Eine Regelung über die Anerkennung im Gesetz selbst ist nicht möglich, weil die Ausbildungsvoraussetzungen je nach Landeskirche verschieden sind und die entsprechenden Bestimmungen in relativ kurzen Zeitabständen geändert werden. Auch andere Landeskirchen haben deshalb die Frage nur in Verordnungen oder Richtlinien geregelt, welche leichter und kurzfristiger den veränderten Gegebenheiten angepaßt werden können.

Wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinien wird eine Regelung mit der württembergischen Landeskirche sein, wonach die Ausbildung an der Karls-höhe Ludwigsburg kirchenintern als Fachhochschulabschluß behandelt wird. Eine Regelung auf EKD-Ebene ist beabsichtigt.

4. Die Regelung in § 4 über das Dienstverhältnis orientiert sich an der gegenwärtigen Praxis, muß jedoch zugleich der veränderten Ausbildungssituation und dem neuen Berufsbild des Mitarbeiters sowie der Aussage der Grundordnung über Ausübung und Zuordnung der Ämter und Dienste Rechnung tragen.

a) Die Anstellung durch die Landeskirche soll auf der Basis eines gemeinsamen Dienstrechtes die Notwendigkeit einer einheitlichen rechtlichen Ausgestaltung des Dienstes, die Möglichkeit einer zentralen Personalplanung und der Versetzung des Mitarbeiters sicherstellen.

b) Für die Ausübung des Dienstes (**Abs. 3**) sind die in § 67 Abs. 4 Grundordnung genannten Grundsätze, insbesondere die Zuordnung zu den anderen Ämtern von entscheidender Bedeutung. Die Selbstständigkeit im Dienst wird ermöglicht durch die besondere Fachausbildung des Mitarbeiters. Hiermit korrespondiert die Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Diese muß sich auf alle Mitarbeiter des Aufgabengebiets, in der Gemeinde aber auch auf das kollegiale Leitungsorgan beziehen.

c) In **Abs. 4** wird eine Regelung aufgegriffen, die für Gemeindediakone, Pfarrvikare und Pfarrdiakone bereits gilt. Auch wenn im Angestelltenrecht keine dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vergleichbare längere Probefrist vorgesehen ist, so soll doch der Mitarbeiter in den ersten beiden Berufsjahren seine Arbeit in einem Bericht darstellen und seine ersten Berufserfahrungen reflektieren. Dies ist Hilfe für den Mitarbeiter und Orientierung für den Oberkirchenrat zugleich. Mit der Vorlage des Berichts über den Ältestenkreis und den Dekan (Schuldekan) soll eine Stellungnahme hierzu veranlaßt und damit deren Leitungsverantwortung unterstrichen werden.

5. Wie für die Ausübung des Dienstes sind auch für die konkrete Ausgestaltung des Dienstauftaktes gem. § 5 die grundsätzlichen Aussagen in der Grundordnung aufzunehmen und zu entfalten.

a) Hierbei (**Abs. 1**) ist sowohl die Zuständigkeit und Verantwortung des kollegialen Leitungsorgans wie auch die Notwendigkeit einer klaren Umschrei-

bung des Dienstauftaktes zu betonen. Die veränderte Ausbildungssituation und das neue Berufsbild können nur dann mit den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes in Einklang gebracht werden, wenn dabei die Leitungsverantwortung in der Kirche auf den verschiedenen Ebenen, wie sie in der Grundordnung festgelegt ist, beachtet wird. Für den Dienst der Religionslehrer sind zusätzliche Kriterien gegeben, die sich aus der Besonderheit der Arbeit in der Schule und des Religionsunterrichts ergeben. Der Einsatz des Religionslehrers wird im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen durch den Schuldekan im Einvernehmen mit dem Schulreferat des Oberkirchenrats, im Bereich der Gymnasien und der beruflichen Schulen nach Anhörung des Schuldekan durch das Schulreferat des Oberkirchenrats geregelt.

b) Die unmittelbare Dienstaufsicht wird gem. **Abs. 3** einheitlich für alle Mitarbeiter dem Dekan beigelegt, bei den Religionslehrern dem Schuldekan. Dies soll die selbständige Tätigkeit des Mitarbeiters, für die er ausgebildet ist, unterstreichen. Gleichzeitig wird damit die Einheitlichkeit für alle Mitarbeiter gewährleistet.

Die Regelung über den Dienst der Fachhochschulabsolventen berührt weder die Verantwortung des Pfarrers noch die pfarramtlichen Funktionen. Die Dienstaufsicht des Dekans setzt die partnerschaftliche Zuordnung und Zusammenarbeit auf Ortsebene voraus. Andererseits schließen sich partnerschaftliche Zuordnung, wie sie in besonderem Maß etwa beim Gruppenamt zum Ausdruck kommt, und die Dienstaufsicht durch einen der Partner aus. Auch eine Dienstaufsicht durch den Vorsitzenden des kollegialen Leitungsorgans, der auch ein Laie sein kann, kommt wegen der mangelnden Kontinuität nicht in Betracht.

6. § 6 führt die Bestimmung in § 67 Abs. 5 GO aus. Eine entsprechende Regelung war auch in dem bisherigen Gesetz über die Gemeindediakonin enthalten.

7. § 7 ist Ausfluß der Anstellung des Mitarbeiters durch die Landeskirche. Im Falle einer Versetzung müssen der Mitarbeiter selbst und das zuständige Leitungsorgan beteiligt werden, um persönliche wie dienstliche Erfordernisse berücksichtigen zu können.

8. Die Regelung über die Amtsverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis (**§ 8**) war für Gemeindediakone bereits in der bisherigen Regelung enthalten. Sie orientiert sich nunmehr für alle Mitarbeiter am Pfarrerdienstrecht, um auch im Hinblick auf die staatlichen Gesetze (Zeugnisverweigerungsrecht) eine einheitliche Regelung für alle Mitarbeiter zu erhalten.

9. § 9 dehnt die bisherige Regelung für die Gemeindediakone nunmehr auf alle Mitarbeiter aus.

10. § 10 stellt eine Ausfüllung der allgemein gültigen Aussage in § 22 Abs. 4 GO über die Beteiligung der Mitarbeiter an den Beratungen des kollegialen Leitungsorgans dar. Damit soll die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die gemeinsame Verantwortung für den Gesamtauftrag der Kirche unter-

strichen werden und nicht in das freie Ermessen des Leitungsorgans gestellt bleiben.

11. Eine klare Aussage über die Fort- und Weiterbildung in dem neuen Gesetz war notwendig geworden, da insbesondere im Bereich der Weiterbildung bisher noch keine einheitlichen Grundlagen bestehen. Mit § 11 soll dem von den Mitarbeitern mit Nachdruck vorgetragenen Wunsch Rechnung getragen werden.

Dabei ergeben sich Probleme nur bei der Weiterbildung. Diese soll nicht dazu führen, daß der in sich geschlossene Ausbildungsgang an der Fachhochschule nachträglich relativiert wird. Weiterbildung ist wie etwa beim Pfarrer nicht in jedem Fall und nur nach Bewährung in der Praxis möglich. Andererseits soll dem Mitarbeiter auch die Möglichkeit zur Übernahme neuer Aufgaben eröffnet werden, was insbesondere für den Bereich der Jugendarbeit gilt. **Abs. 2** gibt hierfür die Grundlage. Es werden auch hier besondere Richtlinien erlassen werden, deren Inhalt nicht schon im Gesetz verankert werden kann, weil die Konzeption der Weiterbildung noch zu erarbeiten ist und sich den wechselnden Bedürfnissen anpassen muß.

12. Durch die Übergangsregelung gem. § 13 werden die bereits im Dienst befindlichen Mitarbeiter erfaßt, die keinen Fachhochschulabschluß haben. Dies gilt in erster Linie für die Absolventen des ehemaligen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg und anderen kirchlichen höheren Fachschulen. Darüber hinaus aber müssen alle Mitarbeiter einbezogen werden, die an den verschiedenen kirchlichen Ausbildungsstätten innerhalb der EKD ausgebildet wurden.

a) **Abs. 1** trifft insoweit die grundsätzliche Aussage für diejenigen, die bereits im Dienst der Landeskirche stehen.

b) Eine besondere Regelung war für die Religionslehrer notwendig, die eine Ausbildung am

Evang. Oberseminar absolviert haben und in einem Beamtenverhältnis stehen. Die Gemeinsamkeit im Dienstauftrag mit den an Fachhochschulen ausgebildeten Religionslehrern und die Tatsache, daß eine Regelung für die Absolventen des Oberseminars bisher fehlte, legten es nahe, diese Mitarbeitergruppe nicht aus dem Gesetz generell auszuschließen, sondern eine besondere Bestimmung aufzunehmen, die die bisherige Praxis bestätigt und zugleich der Gemeinsamkeit mit den anderen Religionslehrern Rechnung trägt.

Da es nur noch wenige Religionslehrer mit seminaristischer Ausbildung unter 45 Jahren gibt, die das Oberseminar nicht besucht haben, soll ihnen die Möglichkeit einer Weiterbildung, wie sie die bereits beamteten Religionslehrer absolviert haben, nicht abgeschnitten werden. Das Oberseminar wird künftig nicht mehr in der bisherigen Weise weitergeführt werden. Die Landessynode hat bereits mit Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evang. Landeskirche einen Grundsatzbeschuß hierzu gefaßt, wonach das Oberseminar in die Fachhochschule übergeleitet wird (§ 1 Abs. 2).

c) Mit **Abs. 3** sind diejenigen Mitarbeiter erfaßt, die zwar ihre Ausbildung vor Einführung der Fachhochschulen abgeschlossen haben, aber erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den landeskirchlichen Dienst übernommen werden sollen. Hier ist keine generelle Regelung möglich. Die Richtlinien gem. § 3 Abs. 4 müssen dies für die verschiedenen Ausbildungsgänge besonders regeln, wie dies auch in anderen Landeskirchen bereits geschehen ist.

13. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen in den verschiedenen Gliedkirchen der EKD machen es notwendig, daß viele Einzelfragen in besonderen Durchführungsbestimmungen durch den EOK geregelt werden. Hierfür bedarf es einer besonderen Ermächtigung (§ 14).

Anhang 1

Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche in Baden vom 16. 3. 1976 zum Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der Sitzung am 20. 2. 1976 über den Entwurf des Mitarbeiterdienstgesetzes beraten. Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Zustimmung hat die ARK jedoch beschlossen, dem Oberkirchenrat die nachfolgenden Änderungsvorschläge (Empfehlungen) zu unterbreiten:

Zu § 1:

Nach den Vorstellungen der ARK sollte dieses Gesetz auch für Kirchenbezirke und Kirchengemeinden Verbindlichkeit haben. Es wird daher empfohlen, als Absatz 4 folgendes aufzunehmen:

„Dieses Gesetz gilt für Mitarbeiter der Evang.

Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten.

Es findet auch im Bereich des Diak. Werkes der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese es durch Beschuß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.“

Zu § 2:

Der Satz 3 soll wie folgt geändert werden: In Zeile 2 ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen. Die Worte „darüber hinaus“ sind zu streichen.

Zu § 3:

Absatz 1 soll durch die Anfügung der Worte „oder ihrer Vorgängereinrichtung“ erweitert werden.

In Abs. 4 sollen die Worte: „allgemein oder im Einzelfall“ gestrichen werden.

Zu § 4:

Falls man auf die Empfehlung der ARK eingeht und bei § 1 den vorgeschlagenen Absatz 4 einfügt wird empfohlen, in Abs. 2 des § 4 den Begriff „Evang. Oberkirchenrat“ durch den Begriff „Dienstherr“ zu ersetzen.

Bezüglich des Inhalts des Abs. 4 wird vorgeschlagen, daß die nach § 14 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen eine Anweisung enthalten sollen, wonach die Mitarbeiter zu den Stellungnahmen des Leitungsorgans zu den abzugebenden Jahresberichten gehört werden.

Zu § 5:

Die ARK empfiehlt, Absatz 3 wie folgt zu formulieren:

„Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Dekan (Schuldekan), soweit nicht im Rahmen des § 14 besondere Regelungen erlassen werden.“

Die Fachaufsicht wird entsprechend den Aufgabengebieten durch die vom Evang. Oberkirchenrat durch Gesetz oder in anderer Weise Beauftragten wahrgenommen.“

Zu § 12:

Es wird empfohlen, auf die Angaben der in Klammer gesetzten Daten zu verzichten oder anstelle dieser folgende Formulierungen aufzunehmen: „In der jeweils geltenden Fassung.“

Zu § 13:

Falls man dem ARK-Vorschlag, § 1 um den Abs. 4 zu ergänzen, zustimmt, kann in § 13 Abs. 1 auf die Worte: „im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks oder der Landeskirche“ verzichtet werden.

Dem neuen Vorschlag des Absatzes 2 sowie Abs. 3 wird zugestimmt.

Anhang 2

Empfehlungen einer gemeinsamen Kommission von Arnoldshainer Konferenz und VELKD 1975

Der Dienst von Pfarrern und „Mitarbeitern“

Empfehlungen zur Neuordnung des Verhältnisses der Dienste in der Gemeinde

I. Problemanzeige

Wir haben es bei den kirchlichen Diensten auf der Gemeindeebene mit zwei ineinander verzahnten Problemkomplexen zu tun: Es sind einmal die Fragen, die heute in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Pfarramt diskutiert werden, und zum anderen die Probleme der kirchlichen „Mitarbeiter“ verschiedenster Tätigkeitsbereiche.

1. Im Umkreis des Pfarramtes ergeben sich folgende Probleme:

1.1 Der Beruf des Pfarrers wird diskutiert mit dem Ziel der Veränderung,
 a) weil dieser als All-round-man überfordert ist,
 b) weil seine Ausbildung für manche Aufgaben nicht ausreicht,
 c) weil Kooperation und integrative Funktion nicht geübt sind,
 d) weil die bisher schwergewichtige Betonung der Verkündigungsaufgabe durch neue Aufgaben im pädagogischen und sozialen Bereich relativiert wird,
 e) weil seine besondere Stellung nicht mehr unangefochten ist.

1.2 Einige Landeskirchen haben auf einem nicht-universitären Bildungsweg den Zugang zur Pfarrstellenverwaltung bzw. zum Pfarramt ermöglicht.

1.3 Die Absolventen der praktisch-theologischen Fachbereiche an den Fachhochschulen erwarten eine

kirchliche Anstellung, u. U. im Funktionsbereich des Pfarramtes.

1.4 Akademisch ausgebildete Nichttheologen nehmen Spezialaufgaben innerhalb des Funktionsbereiches des Pfarrers wahr (Psychologen, Pädagogen).

1.5 Nichtakademisch ausgebildete Fachkräfte sind als „Mitarbeiter“ aufgrund ihrer speziellen Kompetenz im Funktionsbereich des Pfarrers tätig.

2. Die Zahl der kirchlichen „Mitarbeiter“ (ehren-, neben- und hauptamtlich) und ihre Handlungsfelder haben stark zugenommen.

2.1 Die Dienste kann man in folgender Weise gliedern:

a) „Mitarbeiter“ in der Verwaltung: z. B. Sekretärinnen, Schreibkräfte, Rendanten

b) „Mitarbeiter“ im Gottesdienst: z. B. Organist, Chorleiter, Küster

c) „Mitarbeiter“ in der Verkündigung, Unterweisung, in der Seelsorge und Diakonie: z. B. Gemeindehelferinnen, Gemeindediakone, Gemeindeschwestern, Diakonissen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Prediger, Predigthelfer, Katecheten.

2.2 In der Verwaltung gibt es staatlichen Verhältnissen angeglichene Vergütungs- und Besoldungsregelungen.

Für die Kirchenmusiker gibt es ebenfalls

eine gestufte Ausbildung und entsprechende Vergütung.

2.3 In dem Bereich der „Mitarbeiter“ in der Verkündigung (2.1 c) etc. stellen sich heute die besonderen Probleme.

2.3.1 Ihre Ausbildung differiert nach Zulassung, Inhalt und Dauer sowie Abschlußprüfung und ist im Blick auf die anfallenden Aufgaben vielfach unzureichend.

2.3.2 Die Anstellungsträger ignorieren zum Teil die bereits 1954 vom Rat der EKD erlassenen Richtlinien zur Ordnung des Dienstes der Gemeindehelferinnen. Diese sind allerdings inzwischen überholt und wurden im Februar 1974 durch eine neue Empfehlung des Rates der EKD ersetzt.

2.3.3 Faktisch ist in vielen Fällen der Pfarrer Dienstherr des kirchlichen „Mitarbeiters“. Der Pfarrer bestimmt die Konzeption der Arbeit und beansprucht die Verantwortung. Damit wird dem kirchlichen „Mitarbeiter“ ein eigenständiger Kompetenzbereich verwehrt.

2.3.4 Die kirchlichen „Mitarbeiter“ arbeiten oft in Vereinzelung, die ihren Dienst erschwert.

2.3.5 „Mitarbeiter“ können häufig nicht die Möglichkeiten vertikaler und horizontaler Durchlässigkeit wahrnehmen.

2.3.6 Die Fragen der Fortbildung wie auch der Weiterbildung sind weithin noch unzureichend geregelt.

3. Pfarrer wie „Mitarbeiter“ stehen gemeinsam vor neuen Aufgaben, die sich aus dem gesellschaftlichen Wandel ergeben (z. B. Gastarbeiterprobleme, Ehe- und Erziehungsfragen, Probleme des alternden Menschen), ohne daß sie über die geeigneten Kenntnisse und Mittel zu ihrer Bewältigung verfügen.

II. Grundsätzliche Voraussetzungen

1. Grundlegende Dimension kirchlichen Handelns ist die Vermittlung des Evangeliums mit der Alltagswelt der Gemeindeglieder.

2. Bei der Neuordnung und der Abgrenzung der Handlungsfelder auf der Gemeindeebene unter Einschluß des Pfarramtes ist davon auszugehen, daß das eine kirchliche Amt sich in verschiedene Dienste (Ämter) gliedert.

3. Die Kirche hat nicht nur spezielle Dienstleistungen zu erbringen, sondern muß in Personen in einem undifferenzierten Sinne für den Menschen präsent sein. Dies gilt bisher in erster Linie für die durch die Person des Gemeindepfarrers vermittelte Zuständigkeit und Anwesenheit der Kirche; es könnte freilich auch analog für „Mitarbeiter“ gelten.

4. Die theologische Ausbildung des Pfarrers mit ihren wissenschaftlichen Standards wird beibehalten. Ausbildung und Zugänge zum Pfarramt auf dem nichtuniversitären Bildungsweg bleiben wie bisher Ausnahme.

5. Die selbständige Wahrnehmung der Verantwortung für ein Handlungsfeld richtet sich nach der sachlichen Kompetenz. Das gilt für Pfarrer und „Mitarbeiter“.

III. Zur Differenzierung der kirchlichen Handlungsfelder

1. Eine Aufteilung und Zuordnung der Funktionen orientiert sich an speziell umgrenzten kirchlichen Handlungsfeldern und den für sie spezifischen Methoden.

Im folgenden wird zwischen einzelnen Handlungsfeldern differenziert, die nach sachlich zusammengehörigen Arbeitsbereichen zusammengefaßt werden.

2.1 Handlungsfelder des kerygmatisch-pastoralen Arbeitsbereiches

Gottesdienst und Predigt

Kasualien und Kasualgespräch

Biblische Textinterpretation und theologische Information in Bibelstunden, Seminaren und Gesprächskreisen (intentionale Gruppenarbeit)

Gemeindeaufbau: Bewußtmachung der Bindung und Verpflichtung der Gemeinde im Bereich von Kirche, Mission und Ökumene sowie von Gesellschaft und Öffentlichkeit

Besuchsdienst

Funktionale Gruppenarbeit (z. B. Helferkreise)

Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit

2.2 Handlungsfelder des katechetisch-pädagogischen Arbeitsbereiches

Kindergarten — Vorschulische Erziehung

Kindergottesdienst

Religionsunterricht

Konfirmandenunterricht

Jugendarbeit

Erwachsenenbildung

Mitarbeitereschulung

2.3 Handlungsfelder des poimenischen Arbeitsbereiches

Seelsorge an einzelnen und in Gruppen

Seelsorge in Krankenhäusern und Rehabilitationszentren

Seelsorge an körperlich und geistig Behinderten

Seelsorge in Gefängnissen

Telefonseelsorge

Beratung in Ehefragen

Beratung in Erziehungsfragen

Beratung für Suchtgefährdete

2.4 Handlungsfelder des diakonischen Arbeitsbereiches

Krankenhilfe und -pflege

Altenarbeit und -pflege

Sozialarbeit als Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit

Sozialarbeit als gesellschaftliche Diakonie

Rehabilitationshilfe

Sozial- und Erziehungsarbeit in Heimen

2.5 Handlungsfelder des kybernetischen Arbeitsbereiches

Gemeindeleitung, Organisation und Arbeitsplanung

Verwaltung der Gemeinde, ihrer Finanzen und ihres Besitzes

Einbindung der Gemeinde in das Leben und

die Ordnung der Kirche

3. Die einzelnen Arbeitsbereiche sind nicht von einander zu trennen: vielmehr sind sie miteinander verzahnt, überschneiden einander und sind vor allem

aufeinander angewiesen. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß sie lange Zeit insgesamt der Verantwortung des Pfarrers übertragen waren und dieser auch heute noch in vielen Gemeinden in allen Arbeitsbereichen tätig ist.

IV. Übersicht über die in den Handlungsfeldern tätigen Berufe

1. In den genannten Handlungsfeldern ist neben den universitär ausgebildeten Theologen bereits eine große Zahl haupt-, neben- und ehrenamtlicher „Mitarbeiter“ tätig. Ohne auf Vollständigkeit zu zielen, läßt sich dafür folgende Übersicht geben:

2.1 Kerygmatisch-pastorale Handlungsfelder (vgl. III., 2.1)

Pfarrer

Gemeindemissionare, Pfarrvikare, Prediger

Predigthelfer, Lektoren

Kirchenmusiker

Küster

2.2 Katechetisch-pädagogische Handlungsfelder (vgl. III., 2.2)

Pfarrer

Religionsphilologen und Religionspädagogen

Lehrer (ohne Fakultas)

Katecheten

Sozialpädagogen und Erzieher

Jugendleiter, Jugendsekretäre

Kindergottesdiensthelfer

Diakone und Gemeindehelfer

2.3 Poimenische Handlungsfelder (vgl. III., 2.3)

Pfarrer

Psychologen

Psychagogen

Ärzte

Juristen

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen

Diakone und Gemeindehelfer

2.4 Diakonische Handlungsfelder (vgl. III., 2.4)

Pfarrer

Diakone und Gemeindehelfer

Diakonissen

Gemeindeschwestern

Altenpflegerinnen

Familienpflegerinnen

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen

Sozialsekretäre

[Ärzte]

2.5 Kybernetische Handlungsfelder (vgl. III., 2.5)

Pfarrer

[Juristen]

Bauingenieure

Verwaltungs-Beamte

Verwaltungs-Angestellte

Arbeiter

3. Jedes Handlungsfeld in den kirchlichen Arbeitsbereichen erfordert Spezialkenntnisse und einen entsprechenden Ausbildungsgang. Das ist herkömmlicherweise in irgendeiner Form bei der Pfarrerausbildung berücksichtigt, wenn auch nicht für jedes einzelne Handlungsfeld und nicht immer in gleicher

Intensität. Daß aber heute — wenn auch vereinzelt — neben die Pfarrer akademisch ausgebildete Nicht-Theologen treten, zeigt an, daß die Kompetenz für einzelne kirchliche Handlungsfelder nicht mehr allein bei der Theologie liegt.

V. Gesichtspunkt für eine Differenzierung der Dienste

Die Tätigkeiten von Pfarrern und „Mitarbeitern“ können weder heute noch in nächster Zukunft so schematisch differenziert werden, daß einer der 5 Arbeitsbereiche der Alleinzuständigkeit von Pfarrer oder „Mitarbeiter“ zugewiesen werden kann. Vielmehr muß die Differenzierung bei der Ausgliederung von begrenzten Handlungsfeldern ansetzen.

1. Ein erster Ansatz für eine derartige Ausgliederung ergibt sich von der je spezifischen Ausbildung von Pfarrern und „Mitarbeitern“ her, wobei die Realisierung neuer Ausbildungsformen vorausgesetzt ist. Die Ausgliederung sollte mit Quantifizierungen arbeiten: „Wer ist von seiner Ausbildung her eher befähigt zu . . . ?“ (z. B. zum Kindergottesdienst, Telefonseelsorge).

1.1 Der Pfarrer als universitär ausgebildeter Theologe ist eher für die Aufgaben zuständig, die selbständiges Urteilsvermögen im Bereich der Theologie und entsprechende Applikation an die „Adressaten“ erfordern.

1.2 Die „Mitarbeiter“ sind von ihrer Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen oder Fachschulen her eher für die Aufgaben zuständig, die pädagogische, psychologische und diakonische Fähigkeiten und Fertigkeiten erfordern, z. B. Gruppenarbeit in den verschiedenen Altersstufen, Hilfeleistungen karitativer, medizinischer oder „materieller“ Art.

2. Ein weiterer Ansatz für die Ausgliederung läßt sich aus der Antwort auf die Frage gewinnen, welche Aktivität stärker parochial gebunden bleiben muß und welche auch über-parochial (in einer Gesamtgemeinde oder einem Kirchenkreis bzw. von dort aus) getan werden kann.

2.1 Die unter III., 2.1 geschilderten Aktivitäten (Handlungsfelder des kerygmatisch-pastoralen Arbeitsbereiches) werden personal wie parochial gebunden bleiben müssen. Die personale Präsenz von Pfarrern im Leben der Gesellschaft und ihre Erreichbarkeit für den einzelnen soll sichergestellt, aber auch der Wille der Kirche und der Pfarrer unterstrichen werden, Verantwortung für das Ganze einer Paroche zu übernehmen. Das gilt selbstverständlich auch für „Mitarbeiter“, die in diesem Arbeitsbereich tätig sind.

2.2 Die unter III., 2.2—2.5 aufgeführten Handlungsfelder (des katechetisch-pädagogischen, des poimenischen, des diakonischen und des administrativen Arbeitsbereiches) kommen mit einzelnen Arbeitsgebieten in jeder Paroche vor, sind aber zugleich für eine überparochiale Zuständigkeit offen. Sie eignen sich fast alle für eine Verselbständigung und eine Ausgliederung aus dem Dienst des Pfarrers.

3. Ein dritter Ansatz für die Ausgliederung ergibt sich daraus, daß der Aufgabenbereich der „Mitarbeiter“ stärker in der direkten problemfeld- und projektorientierten Arbeit liegt, z. B. auf dem Gebiet der Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit (incl. Altenarbeit), Sozialarbeit. Dazu gehört u. U. auch der Konfirmandenunterricht, sofern für bestimmte Konfirmandengruppen oder bestimmte Unterrichtsziele nicht primär theologische Fähigkeiten gefordert sind.

VI. Vorschläge zur Neuordnung der Zusammenarbeit

1. Auf diese Überlegungen zur Differenzierung stützen sich die folgenden Vorschläge. Sie wollen respektieren, a) daß es auch in Zukunft Verhältnisse gibt, in denen der Pfarrer nach wie vor alle gemeindlichen Arbeitsbereiche versorgen und verantworten oder aber einzelne Tätigkeiten außerhalb des „pastoralen“ Handlungsfeldes auch weiterhin ausüben muß; b) daß der Ausbildungsgrad der „Mitarbeiter“ differiert.

1.1 Der Pfarrer soll Pastor der Gemeinde bleiben und nicht umfunktioniert werden zum Rektor, Koordinator, Regisseur, Trainer und theologischen Fachmann der Gemeinde. Wohl aber soll der Pfarrer, wo es die Umstände erlauben, entlastet werden von der Notwendigkeit, sich gleichzeitig auf mehreren Gebieten Spezialkenntnisse und die Handhabung von besonderen Arbeitsmethoden anzueignen und sie fortzubilden.

1.2 Die nicht vom Pfarrer wahrgenommenen Dienste in den Arbeitsbereichen der Kirche sollen entsprechend ihren Anforderungen gewertet und in die Verantwortung für die Gemeinde eingeordnet werden können, ohne die Ausübenden dieser Dienste zu überfordern oder zu übervorteilen. (Die „Mitarbeiter“ dürfen auch nicht nur deswegen in die Rolle eines „Beinahe-Pfarrers“ gezwängt werden, um ihnen finanziell und rechtlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.)

2. In der gegenwärtigen Diskussion werden gelegentlich die Orientierung am „Berufsbild“ und diejenige an den „Handlungsfeldern“ gegeneinander ausgespielt. Beide müssen aber insofern verschrankt werden, als von der an Handlungsfeldern orientierten Tätigkeitsbeschreibung her das Profil des jeweiligen Berufsbildes für die Pfarrer wie für die verschiedenen „Mitarbeiter“ gewonnen werden muß.

3.1 In den kerygmatisch-pastoralen Handlungsfeldern richtet sich der Dienst der Vermittlung des Evangeliums primär auf die Paroche (Gemeinde). Er soll in erster Linie von universitär ausgebildeten Theologen wahrgenommen werden. Vgl. V., 1.1 und V., 2.1.

3.2 Die meisten der katechetisch-pädagogischen, poimenischen und diakonischen Handlungsfelder eignen sich aus den in V., 1.2 und V., 2.2 dargelegten Gründen zu einer Ausgliederung aus dem Aufgabenkatalog und der Verantwortung des Gemeindepfarrers und zur Übertragung von selbständig wahrzunehmenden Zuständigkeiten an „Mitarbeiter“.

3.3 In den einzelnen Handlungsfeldern können ent-

sprechend den Arbeitsaufgaben unterschiedlich vorgeschriebene „Mitarbeiter“ tätig sein. Dabei ist davon auszugehen, daß die Fachausbildung in der Regel auf 3 Ebenen stattfindet (Hochschule, Fachhochschule, Fachschule) oder sich daran orientiert.

3.4 Dabei kann die konkrete Definierung von Zuständigkeiten nicht pauschal, sondern nur jeweils „vor Ort“ unter Berücksichtigung der personellen Gegebenheiten und der gestellten Aufgaben erfolgen.

3.5 Die Ausbildung der „Mitarbeiter“ darf nicht zu einer derart engen Spezialisierung führen, daß ein Mitarbeiter, der sich auf ein Handlungsfeld spezialisiert hat, nicht auch gleichzeitig in einem verwandten Handlungsfeld tätig sein kann (z. B. Kinder- und Jugendarbeit sowie Erziehungsberatung).

3.6 Die Unterscheidung und Trennung der Handlungsfelder erfordert und ermöglicht für Pfarrer und „Mitarbeiter“ eine Neuordnung der Fachaufsicht, unbeschadet von Anstellungsträgerschaft und Dienstaufsicht, unabhängig auch von der Dienststellung des in dem betroffenen Handlungsfeld Tätigen. Das heißt beispielsweise: Auch der Pfarrer sollte im katechetisch-pädagogischen Arbeitsbereich der entsprechenden Fachaufsicht unterstehen.

Allen in den verschiedenen Handlungsfeldern Tätigen soll die Möglichkeit der ihre Tätigkeit und sie persönlich stützenden Supervision durch dafür ausgebildete unabhängige Fachkräfte geboten werden.

3.7 Handlungsfeldorientierte Fort- und Weiterbildung können Möglichkeiten für berufliche Neuorientierung oder auch für Aufstiegschancen innerhalb verwandter Arbeitsgebiete schaffen.

3.8 Die Zusammenarbeit aller in den Handlungsfeldern Tätigen und ihre gemeinsam wahrzunehmende Verantwortung müssen auf jeder Ebene kirchlichen Dienstes verbindlich geordnet werden und darin der jeweiligen Ausbildung entsprechen.

3.8.1 Insbesondere wird es darauf ankommen, kirchliche Dienste auf landeskirchlicher Ebene auf ihren Basisbezug zu untersuchen und für die Basis nutzbar zu machen.

3.8.2 Eine rechtliche Ordnung der Dienste in den Handlungsfeldern muß Gleichermaßen auch gleich bewerten (z. B. Mitwirkung im Kirchenvorstand, gleicher Anstellungsträger).

3.9 Die Verwirklichung dieser Vorschläge hat auch Rückwirkungen auf die Ausbildung aller in der Kirche Tätigen auf den verschiedenen Ebenen des heutigen Ausbildungssystems.

VII. Folgerungen und Aufgaben

Zur Durchführung des vorgelegten Konzepts sind Aufgaben von verschiedenem Gewicht und Schwierigkeitsgrad zu bewältigen.

1. Die wichtigste, aber auch komplizierteste Aufgabe besteht darin, daß eine sinnvolle Neuordnung der kirchlichen Dienste nur im Rahmen einer verbindlichen mittel- und langfristigen Personalplanung zu erreichen ist. Nur in diesem Zusammenhang kann die geforderte Neudefinition der verschiedenen

Berufsbilder wirksam geleistet werden. Zu diesem Zweck sollte eine Projektgruppe von Personalreferenten vorzugsweise derjenigen Landeskirchen, die bereits mit einer solchen Planung befaßt sind, gebildet werden.

2. Damit verbindet sich die spezielle Aufgabe, folgende durch die Fachhochschulausbildung geschaffenen Probleme zu lösen:

2.1 Anstellungsträger, Tätigkeitsmerkmale und Besoldung der durch die Ausbildung im Fachbereich III. begründeten Berufe („Religionspädagoge grad.“) sind zu bestimmen.

2.2 Es ist zu klären, in welchen parochialen und überparochialen Handlungsfeldern Fachschulabsolventen eingesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck sollte eine Projektgruppe von Dienstrechtsexperten und Planungsreferenten gebildet werden.

3. Die Unübersichtlichkeit der verschiedenen Bezeichnungen für dieselben Berufe ist durch eine Übereinkunft über die terminologische Vereinheitlichung zu beseitigen.

4. Über den in 3.8.2 gemachten Vorschlag hinaus muß die Besoldungsfrage einheitlich geregelt wer-

den. Zu diesem Zweck sollte die unter 2. genannte Projektgruppe um entsprechende Experten erweitert werden.

5. Die landeskirchlichen Ausbildungsreferenten sollten beauftragt werden, in der Ausbildungsreferentenkonferenz folgende Probleme zu behandeln:

5.1 Fixierung einheitlicher Anforderungen an einen zweiten Bildungsweg zur Erlangung der Anstellungs-fähigkeit als Pfarrer;

5.2 Festsetzung einheitlicher Maßstäbe für Ausbil-dung, Einsatz und Besoldung der Prediger etc. als Pfarrstellenverwalter.

6. Die landeskirchlichen Fortbildungsreferenten sollten beauftragt werden, in der Fortbildungs-konferenz

6.1 Vorschläge für eine integrierte Fortbildung von Pfarrern und „Mitarbeitern“,

6.2 Vorschläge für Weiterbildungsmaßnahmen bei „Mitarbeitern“ und im Zusammenhang damit

6.3 Vorschläge für die horizontale und vertikale Durchlässigkeit auf der Basis verschiedener Aus-bildungswege auszuarbeiten.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1976

Entwurf

eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der
Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim vom 1. 5. 1973 (VBI. S. 62)

Die Landessynode hat am der vom
Landeskirchenrat am 26. 3. 1976 beschlossenen Ver-
längerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisations-

formen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim
vom 1. 5. 1973 (VBI. S. 62) bis 31. 12. 1978 gemäß
§ 141 Absatz 3 und 4 GO zugestimmt.

Begründung

Der Evang. Kirchengemeinderat Mannheim hat mit Schreiben vom 1. 3. 1976 beantragt, die Geltungsdauer der obengenannten Erprobungsverordnung zu verlängern. Zur Begründung ist in dem genannten Schreiben des Kirchengemeinderats folgendes ausgeführt:

„Die entsprechend der Erprobungssatzung dem Haupt-, dem Finanz- und dem Bauausschuß des Evang. Kirchengemeinderates übertragenen Aufgaben und Befugnisse haben sich voll bewährt. Die Arbeit des Evang. Kirchengemeinderates konnte dadurch wesentlich vereinfacht werden. In keinem Fall ist es zu Schwierigkeiten oder zu einer Änderung eines Beschlusses gekommen. Der Evang. Kirchengemeinderat sieht sich deshalb auch nicht genötigt, diese Satzung aufzuheben.“

Vielmehr hat er in seiner Sitzung vom 25. 2. 1976 einstimmig beschlossen, diese Satzung beizubehalten und beim Evang. Oberkirchenrat Antrag auf Verlängerung der Erprobungssatzung zu stellen und den Landeskirchenrat auf Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung zu bitten.

Entsprechend dieses Beschlusses vom 25. 2. 1976, Prot. Nr. 24, wird hiermit die Verlängerung der Erprobungssatzung vom 23. 5. 1973 beantragt.“

Der Landeskirchenrat hat daher vorbehaltlich der nach § 141 Abs. 3 GO erforderlichen Zustimmung der Landessynode am 26. 3. 1976 die Verlängerung der Erprobungsverordnung — analog der Verlängerung der Erprobungsverordnung für die Evang. Kirchengemeinde Durlach — bis zum 31. 12. 1978 beschlossen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1976

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr-Sulz
sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler
mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lahr-Sulz, deren Kirchspiel die Gemarkung der mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in die Stadt Lahr eingegliederten bürgerlichen Gemeinde Sulz umfaßt, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Filialkirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler, deren Kirchspiel die Gemarkung der mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in die Stadt Lahr

eingegliederten bürgerlichen Gemeinde Kippenheimweiler umfaßt, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr vereinigt.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1976

Der Landesbischof

Begründung

Die bürgerlichen Gemeinden Kippenheimweiler und Sulz wurden im Zuge der Gemeindereform mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in die Stadt Lahr eingegliedert. Für die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinde Lahr-Sulz und der Filialkirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler (Filialkirchengemeinde zur Kirchengemeinde Kippenheim) war dies der Anlaß, die Vereinigung mit der Kirchengemeinde Lahr zu beantragen. Der Kirchengemeinderat Lahr hat diesen Anträgen zugestimmt.

In der kirchlichen Versorgung tritt durch die Ver-

einigung dieser Kirchengemeinden keine Änderung ein. Lahr-Sulz, das künftig als Pfarrgemeinde den Namen „Johannes-Gemeinde“ führt, wird weiterhin vom Pfarramt der Friedensgemeinde Lahr unter Mitwirkung eines Pfarrdiakons (Teilauftrag) mit versorgen. Lahr-Kippenheimweiler verliert seinen rechtlichen Status als Filialkirchengemeinde zur Kirchengemeinde Kippenheim, wird jedoch weiterhin vom Pfarramt Kippenheim kirchlich versorgt. (Hinweis: Kippenheim wurde nicht in die Stadt Lahr eingegliedert)

Anlage 5

Evangelischer Oberkirchenrat
— Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt —

7500 Karlsruhe, den 31. März 1976
Blumenstr. 1

AZ.: 22/183

Anlagen: 4

Betr.: Entwurf einer Ordnung
für Lehrverfahren

An die
Mitglieder der Landessynode

Sehr verehrte Damen und Herren!

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. 3. 1976 die ihm von der Landessynode aufgetragene Überarbeitung des vom Landeskirchenrat im Frühjahr 1968 der Landessynode vorgelegten Entwurfs einer „Lehrbeanstandungsordnung“ abgeschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten der Landessynode und dem Herrn Vorsitzenden des Verfassungsausschusses übersende ich Ihnen den Entwurf des Verfassungsausschusses zur abschließenden Behandlung durch die Landessynode. Der Entwurf des Verfassungsausschusses nimmt im wesentlichen den in der Zwischenzeit von der Arnoldshainer Konferenz erarbeiteten Entwurf einer Ordnung für Lehrverfahren auf. In diesem Entwurf erkennt der Verfassungsausschuß eine positive Fortentwicklung der Vorlage des Landeskirchenrats. Er sieht in diesem Entwurf wichtige Anregungen aus den Voten der Bezirkssynoden und Pfarrkonvente zur Vorlage des Landeskirchenrats und aus Alternativentwürfen aus dem Bereich der Landeskirche (insbesondere aus dem Entwurf der Theologischen Sozietät in Baden)¹ aufgenommen.

Zur Erläuterung des als Anlage I beigefügten Gesetzentwurfs werden weitere 3 Anlagen beigefügt:

Anlage II: Zum Stand des Verfahrens synodaler Behandlung einer Ordnung für Lehrverfahren²

Anlage III: Begründung zum Entwurf der Arnoldshainer Konferenz für eine „Ordnung für Lehrverfahren“ (Verfasser: Prof. Dr. Dr. Albert Stein)³

Anlage IV: Erläuterungen der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Verfassungsausschusses zur „Ordnung für Lehrverfahren“ (Entwurf der Arnoldshainer Konferenz)⁴

In dem Gesetzentwurf (Anlage I) sind die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Verfassungsausschusses durch Unterstreichungen⁵ hervorgehoben.

Mit besten Empfehlungen (gez.) Wendt

1) siehe Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1974, Anlage 3

2) Hier Seite 9 ff.

3) Hier Seite 11 ff.

4) Hier Seite 19 ff.

5) Hier: durch Kursivdruck

Anlage I
zum Rundschreiben vom 31. 3. 1976

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
Ordnung für Lehrverfahren

Grundlegung

(1) Es ist Auftrag der Kirche, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie uns in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Kirche jeweils neu bezeugt ist, den Menschen der Gegenwart auszurichten. Damit trägt sie Verantwortung für die rechte Erfüllung dieses Auftrages in der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, in theologischer Lehre und in jeder anderen Form der Vermittlung der christlichen Botschaft. Die Kirche kann diese Verantwortung nur tragen, weil ihr die Verheißung ihres Herrn gegeben ist, sie durch seinen Geist in alle Wahrheit zu leiten.

(2) Die Kirche nimmt ihre Verantwortung wahr, indem sie geeignete Verkündiger des Evangeliums zurüstet und beruft, sie begleitet und ihnen hilft bei der sachgemäßen, gegenwartsnahen Auslegung der Botschaft, und indem sie Lehrauffassungen erkennt und abwehrt, die mit dem biblischen Zeugnis unvereinbar sind.

(3) Die in der Ordination zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Berufenen haben damit die Verpflichtung übernommen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den in ihrer Kirche gelgenden Bekenntnissen bezeugt ist.

(4) Die Bezeugung der Christusbotschaft ist der ganzen Kirche, nicht nur den Ordinierten, aufgetragen; der Erfüllung dieses Auftrages dienen alle Ämter der Kirche. So haben auch die Gemeindemitglieder, insbesondere die Mitglieder von Presbyterien und Synoden, an der Verantwortung für Lehre und Verkündigung teil. Es ist wichtigste Aufgabe aller Leitungsorgane, für die rechte Ausrichtung des Zeugnisauftrags der Kirche zu sorgen.

(5) Die Verantwortung der Kirche für Verkündigung und Lehre erfordert den Schutz von Gemeinde und Kirche vor einer zu beanstandenden Verkündigung oder Lehre eines Ordinierten (Lehrbeanstandung), aber auch dessen Schutz vor unberechtigten Angriffen gegen seine Verkündigung oder Lehre (Lehrschutz).

(6) Ein Lehrverfahren hat zu klären, ob Verkündigung und Lehre eines Ordinierten bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar sind.

(7) Da die Kirche nicht über die Wahrheit des Evangeliums in zeitlos gültigen Lehrsätzen verfügt, sondern nur im immer neuen Hören auf die Schrift nach der rechten Antwort für den Menschen unserer

Zeit suchen kann, setzt ein Lehrverfahren ausführliche theologische Gespräche mit dem Betroffenen voraus und muß sich auch selbst in Form eingehender Gespräche vollziehen. Die Beauftragten können solche Gespräche nur im Wagnis der eigenen Glaubensentscheidung und in der Bemühung um gemeinsame Lehrbezeugung führen und so ihre Entscheidung treffen.

(8) Gegenstand des Verfahrens können nur Lehrauffassungen sein, die ein Ordinierter in Ausübung seines Amtes oder sonst öffentlich *durch Wort oder Handeln* zum Ausdruck gebracht hat und an denen er auch nach theologischer Beratung und Mahnung beharrlich festhält.

(9) Wird durch das Verfahren die Unvereinbarkeit von Verkündigung und Lehre des Betroffenen mit der der Kirche aufgetragenen Botschaft festgestellt, endet seine in der Ordination begründete Bevollmächtigung. Diese Entscheidung hat keinen disziplinarrechtlichen Charakter, sie folgt vielmehr aus der Verantwortung der Kirche für die Erfüllung ihres Auftrags. Die Kirche nimmt jedoch die Gewissensentscheidung des Betroffenen ernst und läßt dies in der Regelung der Rechtsfolgen für ihn deutlich werden.

(10) Weil das Neue Testament eine Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet, den entscheidenden Inhalt der einen Christusbotschaft auszusagen, darf und will diese Ordnung nicht eine theologische Einförmigkeit erzwingen. Sie soll vielmehr dazu helfen, die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen zu erhalten und dagegen zu verteidigen, daß die der Kirche aufgetragene Botschaft in ihrem entscheidenden Inhalt entstellt und die Gemeinschaft des Glaubens gefährdet wird. Auch ein Lehrverfahren steht unter dem alleinigen Ziel, der Botschaft von Jesus Christus als dem einen Wort Gottes Geltung zu verschaffen.

§ 1 — Entscheidungsgrundlage

Ein Lehrverfahren hat zu klären, ob die Verkündigung und Lehre eines Ordinierten bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, *wie er im Vorspruch zur Grundordnung bezeugt ist*, unvereinbar sind. Gegenstand des Verfahrens können nur Lehrauffassungen sein, die ein Ordinierter in Ausübung seines Amtes oder sonst öffentlich zum Ausdruck gebracht hat und an denen er auch nach theologischer Beratung und Mahnung beharrlich festhält.

§ 2

Einem Lehrverfahren geht ein förmliches theologisches Lehrgespräch voraus.

A. Theologisches Lehrgespräch

§ 3 — Voraussetzung und Anordnung des theologischen Lehrgesprächs

(1) Ein förmliches theologisches Lehrgespräch setzt voraus, daß Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Ordinierter an nach § 1 zu beanstandenden Lehrauffassungen auch nach theologischer Beratung und Mahnung beharrlich festgehalten hat.

(2) Die Feststellung von Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt durch einen Beauftragten des Evangelischen Oberkirchenrats, wenn sich gegen die Verkündung und Lehre eines Ordinierten Bedenken i. S. des § 1 ergeben.

(3) Über die Anordnung eines förmlichen theologischen Lehrgesprächs entscheidet der Landeskirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungsorgans der Gemeinde oder Körperschaft, in deren Bereich der Betroffene Dienst tut, sowie der aufsichtsführenden Stellen. Zuvor gibt er dem Betroffenen und dem Leitungsorgan oder der aufsichtsführenden Stelle Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme.

(4) Ein Ordinierter kann zu seinem Schutze die Entscheidung des Landeskirchenrats beantragen, ob ein förmliches theologisches Lehrgespräch anzuordnen ist, wenn er anders keine Möglichkeit sieht, den gegen ihn öffentlich erhobenen Vorwurf auszuräumen, er habe Lehrauffassungen vertreten, die mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar sind.

§ 4 — Entscheidung des Landeskirchenrats bei Anträgen

(1) Auf einen Antrag nach § 3 Abs. 3 oder Abs. 4 stellt der Landeskirchenrat entweder fest, daß der erhobene Vorwurf nicht die Anordnung des förmlichen Lehrgesprächs begründet, oder er ordnet es zur Klärung des Vorwurfs an.

(2) Der Beschuß des Landeskirchenrats ist zu begründen; dies gilt nicht für Anträge nach § 3 Abs. 4, wenn der Landeskirchenrat zur Anordnung eines förmlichen theologischen Lehrgesprächs keinen zureichenden Anlaß sieht. Wird das förmliche theologische Lehrgespräch angeordnet, ist der zu klärende Vorwurf zu kennzeichnen.

(3) Der Beschuß ist dem Betroffenen, dem Leitungsorgan der Gemeinde oder Körperschaft, in deren Dienst der Betroffene steht oder deren Dienstaufsicht er untersteht, sowie ggf. dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Der Beschuß ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

§ 5 — Zweck

Zweck des förmlichen theologischen Lehrgesprächs ist es, den Sachverhalt zu klären, das Anliegen des Betroffenen zu erkennen und — soweit erforderlich — zu versuchen, im gemeinsamen theologischen Bemühen die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen wiederzugewinnen.

§ 6 — Kommission

(1) Der Landeskirchenrat beauftragt mit der Teilnahme am Lehrgespräch

a) zwei seiner theologischen Mitglieder, darunter mindestens ein theologisches Mitglied des Evang. Oberkirchenrats,

b) eines seiner nichttheologischen Mitglieder,

c) einen Hochschullehrer der evangelischen Theologie.

(2) Der Betroffene nennt drei weitere Teilnehmer am Lehrgespräch, von denen mindestens einer ein im Dienst der badischen Landeskirche stehender Theologe sein muß.

(3) Ist der Betroffene ein Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, so werden am Lehrgespräch keine Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats beteiligt.

(4) Soweit die mit der Teilnahme am Lehrgespräch Beauftragten ordiniert sind, muß die Mehrheit von ihnen in der gleichen Bekenntnisbindung wie der Betroffene stehen.

(5) Der Landeskirchenrat bestimmt den Einberufer aus den Mitgliedern der Kommission. Diese wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Landeskirchenrat bestellt einen Protokollführer, der sich am Lehrgespräch nicht beteiligt.

§ 7 — Gang des Gesprächs und Urlaub zur Vorbereitung

(1) Die Kommission beginnt das Gespräch mit dem Betroffenen spätestens 2 Monate nach der Beauftragung der Kommission. Innerhalb des förmlichen theologischen Lehrgesprächs führt die Kommission Gespräche mit dem Betroffenen in dem Umfang, wie es ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich erscheint.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der Gespräche fest und lädt die Beteiligten jeweils mit 2 Wochen Frist dazu ein. Dem Betroffenen wird die Einladung zugestellt; er wird zugleich darauf hingewiesen, daß im Falle eines nicht durch triftige Gründe entschuldigten Fernbleibens dem Verfahren auch ohne weiteres Gespräch Fortgang gegeben werden kann.

(3) Der Landeskirchenrat kann dem Betroffenen, wenn dieser es beantragt, Urlaub zur Vorbereitung des förmlichen theologischen Lehrgesprächs unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge bewilligen, wenn nicht dringende Gründe entgegenstehen.

§ 8 — Zuhörer, Beistände

(1) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Der Landeskirchenrat kann bis zu zwei zuständige Amtsträger als Zuhörer benennen.

(2) Der Betroffene kann einen theologischen und einen rechtskundigen Beistand sowie bis zu zwei am Lehrgespräch nicht teilnehmende Zuhörer mitbringen. Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.

§ 9 — Anwesenheit, Gesprächsleitung

(1) Die Gespräche des förmlichen theologischen Lehrgesprächs können nur stattfinden, wenn außer dem Betroffenen alle Mitglieder der Kommission anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Gespräche.

§ 10 — Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt eines jeden Gesprächs ist möglichst während seines Verlaufes und sonst unverzüglich nach seinem Abschluß durch den vom Landeskirchenrat bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des jeweiligen Gespräches von allen Teilnehmern zu unterzeichnen. Gibt die Niederschrift nach Auffassung eines Teilnehmers den Gesprächsverlauf nicht zutreffend wieder, so kann er seiner Unterschrift einen entsprechenden Zusatz hinzufügen. Verweigert der Betroffene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(2) Dem Betroffenen ist eine Ausfertigung jeder Niederschrift alsbald nach ihrem Zustandekommen zuzustellen. Er kann jeweils innerhalb einer Woche nach Zustellung jeder Niederschrift dem Vorsitzenden eine Stellungnahme einreichen, die der Niederschrift beigefügt wird.

§ 11 — Abschluß des Lehrgesprächs

(1) Wenn die Aufgabe des Lehrgesprächs nach ihrer Überzeugung erfüllt ist, beschließt die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihr Votum.

(2) Das Votum geht dahin, daß der Betroffene in dem förmlichen theologischen Lehrgespräch in den vom Beschuß des Landeskirchenrats bezeichneten Punkten eine gemäß § 1 zu beanstandende oder nicht zu beanstandende Lehre vertritt. Das Votum ist zu begründen. Dabei ist eine beanstandete Lehre als nach § 1 schriftwidrig zu kennzeichnen.

(3) Das Votum ist von sämtlichen zum Lehrgespräch Berufenen zu unterschreiben. Wer überstimmt worden ist, kann der Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz hinzufügen und innerhalb von drei Wochen ein Sondervotum einreichen, das dem Votum beigefügt wird.

(4) Der Vorsitzende legt das Votum mit den etwaigen Sondervoten und den Niederschriften über die geführten Gespräche dem Landeskirchenrat vor. Dieser stellt das Votum mit den etwaigen Sondervoten dem Betroffenen zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.

§ 12 — Entscheidung des Landeskirchenrats nach Abschluß des Lehrgesprächs

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet der Landeskirchenrat, ob ein Lehrverfahren eröffnet wird.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Entscheidung über die Eröffnung des Lehrverfahrens aussetzen und den Betroffenen befristet zu besonderen theologischen Studien unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben, wenn davon die Wiedergewinnung der bei aller Mannigfaltigkeit notwendigen Übereinstimmung in den Lehraussagen erhofft werden kann.

(3) Die Landessynode ist vom Landeskirchenrat über seine beabsichtigte Entscheidung so rechtzeitig zu unter-

richten, daß sie Gelegenheit hat, vor der endgültigen Entscheidung des Landeskirchenrats über die Eröffnung eines Lehrverfahrens Stellung zu nehmen. Die Landessynode kann in Fällen von besonderer Bedeutung für die Konkretisierung und Aktualisierung des kirchlichen Bekenntnisses beschließen, daß die Bezirkssynoden vor der Stellungnahme der Landessynode Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 13 — Entscheidung des Landeskirchenrats bei Nichterscheinen

Hat der Betroffene die Teilnahme am Lehrgespräch verweigert, ist er ohne zwingende Gründe nicht erschienen oder lehnt er es ab, die gem. § 12 Abs. 2 vorgeschlagenen Studien durchzuführen, entscheidet der Landeskirchenrat darüber, ob das Verfahren vor dem Spruchkollegium eröffnet werden soll.

§ 14 — Beurlaubung

Hat der Landeskirchenrat die Eröffnung des Verfahrens vor dem Spruchkollegium beschlossen, kann er den Betroffenen bis zur Beendigung des Verfahrens unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben.

§ 15 — Zustellung

Die Beschlüsse des Landeskirchenrats sind dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Wird das Verfahren vor dem Spruchkollegium eröffnet, hat der Beschuß die nach § 1 als schriftwidrig beanstandete Lehre zu bezeichnen und die Beanstandung zu begründen.

B. Verfahren vor dem Spruchkollegium

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 — Spruchkollegium

(1) Die Landessynode bestellt in ihrer zweiten Tagung für die Dauer ihrer Wahlperiode ein Spruchkollegium für das Lehrverfahren. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte weiter bis zur Bestellung der neuen Mitglieder. Beim Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem Spruchkollegium zu Ende geführt, auch wenn die reguläre Amtszeit abgelaufen ist.

(2) Erforderlichenfalls sind mehrere Spruchkollegien zu bilden.

§ 17 — Besetzung des Spruchkollegiums

(1) Jedes Spruchkollegium verhandelt und entscheidet in folgender Besetzung:

a) vier im Dienst einer evangelischen Kirche stehende Ordinierte, von denen mindestens zwei Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei Gemeindepfarrer sein müssen;

b) zwei in einer evangelischen Kirche zum Ältestenamt befähigte Gemeindeglieder, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muß;

c) ein Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie.

(2) Stellvertreter sind in der erforderlichen Anzahl zu berufen.

(3) Die Mitglieder jedes Spruchkollegiums, der

Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Reihenfolge der Stellvertreter und der etwaigen Ersatzleute sind durch die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit im voraus zu bestimmen.

(4) *Wird ein Lehrverfahren bei dem Spruchkollegium anhängig, so tritt ein weiterer ordinierte Theologe einer evangelischen Kirche als Mitglied des Spruchkollegiums für das anhängige Verfahren hinzu, für dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Spruchkollegiums der Betroffene selbst drei Vorschläge zu machen hat. Der Betroffene hat seine Vorschläge innerhalb eines Monats zu machen. Verzichtet der Betroffene darauf oder hält er die Frist nicht ein, beruft das Spruchkollegium von sich aus das weitere theologische Mitglied.*

§ 18 — Ausschließungsgründe

Von der Mitwirkung in dem Spruchkollegium ist ausgeschlossen

- wer dem Landeskirchenrat angehört oder angehört hat;
- wer am förmlichen theologischen Lehrgespräch mit dem Betroffenen beteiligt war;
- wer Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist oder gewesen ist;
- wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr besteht.

§ 19 — Ablehnungsgründe

(1) Der Betroffene und der Landeskirchenrat können Mitglieder des Spruchkollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen; die Ablehnung ist nur binnen 2 Wochen nach Zustellung der Mitteilung gem. § 22, bei einem erst später eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstand nur unverzüglich nach seinem Bekanntwerden zulässig. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das Kollegium entscheidet darüber durch unanfechtbaren Beschuß, bei dem anstelle der abgelehnten Mitglieder deren Stellvertreter mitwirken. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder des Kollegiums, auch ohne abgelehnt worden zu sein, sich selbst für befangen erklären.

(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§ 20 — Unabhängigkeit und Verpflichtung

Die Mitglieder des Spruchkollegiums führen ihr Amt unabhängig und sind nur an die Heilige Schrift gemäß dem Vorspruch der Grundordnung gebunden. Sie werden bei Amtsantritt verpflichtet.

II. Gang des Verfahrens

§ 21 — Eröffnungsbeschuß

Der Landeskirchenrat stellt seinen Eröffnungsbeschuß mit Begründung dem Betroffenen zu und übermittelt ihn zusammen mit sämtlichen Vorgängen dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums.

§ 22 — Mitteilung der Besetzung des Spruchkollegiums

Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen die Besetzung des Spruchkollegiums unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 19 durch Zustellung mit.

§ 23 — Vorbereitung der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums beauftragt eins oder einige seiner Mitglieder mit der Vorbereitung der Verhandlung und mit etwa notwendigen Ermittlungen.

(2) Sollen Sachverständige oder Zeugen gehört werden, ist der Betroffene davon spätestens eine Woche zuvor in Kenntnis zu setzen. Ihm und seinen Beiständen ist gestattet, an Vernehmungen teilzunehmen und Fragen zu stellen.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen bestellt der Vorsitzende ein Mitglied zum Berichterstatter für die mündliche Verhandlung.

(4) Der Vorsitzende bestellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats für die mündliche Verhandlung einen Protokollführer, der dem Spruchkollegium nicht angehört.

§ 24 — Stellungnahmen

(1) *Dem Leitungsorgan der Gemeinde (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) oder einer anderen Körperschaft, in deren Bereich der Betroffene Dienst tut, und den aufsichtsführenden Stellen ist bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist für eine landeskirchliche Pfarrstelle, die der Betroffene innehat oder verwaltet, eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Auftrag im Bereich eines Kirchenbezirks (Kirchenbezirksverband), so ist außerdem dem Bezirkskirchenrat (dem dem Bezirkskirchenrat entsprechenden Organ) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

(2) Bei den in § 39 und § 41 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

§ 25 — Beistände, Gutachten, Akteneinsicht

(1) Der Landeskirchenrat kann am Lehrverfahren durch einen von ihm zu benennenden Vertreter teilnehmen.

(2) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines theologischen und eines rechtskundigen Beistandes seiner Wahl bedienen. Der Vorsitzende des Spruchkollegiums kann weitere Beistände zulassen. Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.

(3) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Der Betroffene kann Gutachten beibringen. Auf Antrag ist ihm nach Eröffnung des Verfahrens vor dem Spruchkollegium Einsicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren.

(4) Der Vertreter des Landeskirchenrats, der Betroffene und dessen Beistände können Beweisanträge stellen. Wird ihnen nicht entsprochen, ist dies zu begründen.

(5) Der Betroffene kann beantragen, daß das Spruchkollegium einen von ihm ausgewählten Hochschullehrer der evangelischen Theologie um ein

Gutachten bittet. Wird der Antrag binnen eines Monats nach Eröffnung des Lehrverfahrens gestellt, muß ihm entsprochen werden. Erstattete der Hochschullehrer das Gutachten, so erhält der Betroffene eine Abschrift.

§ 26 — Ladungsfristen

(1) Der Vorsitzende des Kollegiums lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen zur mündlichen Verhandlung ein.

(2) Hat das Spruchkollegium gem. § 25 Abs. 5 um ein Gutachten gebeten, kann die mündliche Verhandlung nur anberaumt werden, wenn das erbetene Gutachten entweder vorliegt oder seit Abgang der Bitte um das Gutachten 3 Monate verstrichen sind.

§ 27 — Anwesenheit und Fernbleiben

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei ununterbrochener Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Spruchkollegiums stattfinden.

(2) Ist der Betroffene nach der Überzeugung des Spruchkollegiums entschuldigt ausgeblieben, wird ein neuer Verhandlungstermin bestimmt und der Betroffene dazu erneut mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen.

(3) Ist der Betroffene nach der Überzeugung des Spruchkollegiums unentschuldigt ausgeblieben, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. In diesem Falle kann eine Entscheidung des Spruchkollegiums nicht vor Ablauf einer Woche verkündet werden.

(4) Macht der Betroffene im Falle des Absatzes 3 innerhalb einer Woche glaubhaft, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen in der Verhandlung verhindert gewesen ist, wird ein neuer Verhandlungstermin mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bestimmt.

§ 28 — Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem Spruchkollegium ist öffentlich. Der Vorsitzende eröffnet und leitet sie. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Das Spruchkollegium kann die Zulassung von Zuhörern begrenzen oder ausschließen. Auf Antrag des Betroffenen sind die Zuhörer auszuschließen.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Vorsitzende einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 29 — Gang der Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung sind die beanstandeten Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen im Hinblick auf § 1 umfassend zu erörtern.

(2) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Sodann wird das Gespräch mit dem Betroffenen so lange geführt, bis das Spruchkollegium seinen Zweck für erreicht ansieht. Die mündliche Verhandlung kann — wenn erforderlich — unterbrochen und vertagt werden.

(3) Das Spruchkollegium kann in der mündlichen Verhandlung Sachverständige und Zeugen hören.

(4) Zum Schluß der mündlichen Verhandlung wird dem Vertreter des Landeskirchenrats, den Beiständen und zuletzt dem Betroffenen das Wort zu ihren abschließenden Ausführungen erteilt.

§ 30 — Niederschrift

Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Beschlüsse und das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 31 — Feststellung

(1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt das Spruchkollegium in geheimer Beratung und Abstimmung innerhalb von 4 Wochen nach Schluß der mündlichen Verhandlung fest, daß entweder

a) die Verkündigung und Lehre des Betroffenen nach § 1 nicht zu beanstanden ist
oder

b) die Verkündigung und Lehre des Betroffenen nach § 1 zu beanstanden ist
oder

c) eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte.

(2) Das Spruchkollegium kann eine Feststellung zu Abs. 1 a) mit mindestens 5 Stimmen, eine Feststellung nach Absatz 1 b) nur mit mindestens 6 Stimmen treffen.

(3) Wird keine dieser Mehrheiten erreicht, stellt das Spruchkollegium fest, daß eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte. Damit ist das Verfahren eingestellt.

(4) Die Feststellung ist alsbald nach der Beratung und Abstimmung niederzulegen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben. Wer überstimmt worden ist, kann seiner Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz beifügen.

(5) Der Vorsitzende teilt diese Feststellung dem Betroffenen und dem Landeskirchenrat unverzüglich mit.

§ 32 — Begründung und Zustellung

(1) Die Feststellung des Spruchkollegiums nach § 31 Abs. 1 ist innerhalb von 3 Monaten schriftlich zu begründen. Dabei ist im Falle von Abs. 1 b) eine beanstandete Lehre zu kennzeichnen und ihre Beanstandung nach § 1 zu begründen.

(2) Die Begründung nach Abs. 1 ist von allen Mitgliedern des Spruchkollegiums zu unterschreiben. Wer überstimmt worden ist oder der Begründung nicht zustimmt, kann innerhalb von drei Wochen ein Sondervotum nachreichen.

(3) Der Vorsitzende stellt den Spruch nebst Begründung und etwa eingereichten Sondervoten dem Betroffenen und dem Landeskirchenrat zu. Die übrigen Beteiligten erhalten Abschriften.

§ 33 — Anfechtung des Verfahrens

(1) Der Betroffene und der Landeskirchenrat können den Spruch durch Klage wegen Verfahrensmängeln nach Absatz 2 beim Verwaltungsgericht der Evang. Landeskirche in Baden anfechten. Für die Klage gelten die Be-

stimmungen des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 4. 1970 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berufung, die ausgeschlossen ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Vorschriften über

1. die Besetzung des Spruchkollegiums (§§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 bis 3),
2. die Ausschließung und die Ablehnung wegen Befangenheit (§§ 18, 19),
3. das rechtliche Gehör (§§ 25 bis 27 und 29 Abs. 4) verletzt worden sind und die Feststellung des Spruchkollegiums auf dieser Verletzung beruht. Eine Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren, wenn alle seit dem Verstoß durchgeführten Verfahrensschritte wiederholt worden sind.

(3) Ist die Klage nach Absatz 2 begründet, hebt das kirchliche Verwaltungsgericht die Feststellung des Spruchkollegiums auf. Damit ist das Lehrverfahren erneut vor dem Spruchkollegium anhängig. Mitglieder, die bereits am ersten Lehrverfahren teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 34 — Materielle Überprüfung der Feststellung

(1) Ist ein Spruch nach § 31 Abs. 1 a) oder b) ergangen, kann die Landessynode die Überprüfung des Lehrverfahrens anordnen, wenn sie auf Grund neuer theologischer Gutachten überzeugt ist, daß die Feststellung des Spruchkollegiums der Überprüfung im Sinne von § 1 bedarf. Diese Anordnung der Landessynode bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Synoden.

(2) Ist die Überprüfung angeordnet, ist damit das Lehrverfahren erneut vor dem Spruchkollegium anhängig. Mitglieder, die bereits an dem ersten Lehrverfahren teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 35 — Folgen der neuen Feststellung

(1) Die neue Feststellung nach § 34 Absatz 2 wirkt zugunsten der rechtlichen Stellung und der Bezüge des Betroffenen so, wie wenn sie im Zeitpunkt der früheren Feststellung an deren Stelle ergangen wäre.

(2) Bezüge, auf die der Betroffene oder seine Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die auf Grund der früheren Feststellung oder der durch die Feststellung geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Der Betroffene ist verpflichtet, über die von ihm inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben. Hätte der Betroffene nach der neuen Feststellung sein Amt nicht verloren, erhält er nach Rechtskraft dieser Feststellung, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Er ist zur Dienstleistung und zur Übernahme eines neuen Amtes wie ein Geistlicher im Wartestand verpflichtet.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von der früheren Feststellung die rechtliche Stellung oder die Bezüge des Betroffenen verändert hätten, behalten sie ihren Einfluß.

§ 36 — Rechtsfolgen

(1) Mit der Rechtskraft der Feststellung gem. § 31 Abs. 1 b) verliert der Betroffene die in der Ordination begründeten Rechte und *endet das Dienstverhältnis*. Alle kirchlichen Beauftragungen erlöschen. Die bisherigen Bezüge verbleiben dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft folgt.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Betroffenen mit.

C. Besondere Bestimmungen

§ 37 — Unterhaltsbeihilfe

(1) Die Kirche gewährt dem Betroffenen im Falle des § 36 eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die den Witwen- bzw. Waisenbezügen entspricht.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird hinsichtlich ihres Wegfalles oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf sie haben, wie ein Ruhegeld behandelt. Auf die Unterhaltsbeihilfe wird eigenes Einkommen angerechnet, soweit beides zusammen die Höhe der zuletzt erhaltenen Bezüge übersteigt.

(3) Der Landeskirchenrat kann dem Betroffenen mit seiner Zustimmung ein befristetes Übergangsgeld bis zur Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge gewähren, soweit dies erforderlich ist, um die Ausbildung für einen neuen Beruf durchzuführen, der der bisherigen beruflichen Stellung des Betroffenen entspricht. Durch die Gewährung dieses Übergangsgeldes wird der Betroffene hinsichtlich seiner sämtlichen Ansprüche auf Unterhaltsbeihilfe abgefunden.

(4) Erweisen sich der Betroffene oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Unterhaltsbeihilfe durch ein Verhalten unwürdig, welches bei einem im Ruhestand befindlichen Kirchenbeamten zum Verlust oder zur Kürzung seiner Versorgungsbezüge führen würde, kann ihm auf Antrag des Landeskirchenrats durch nach seiner Anhörung ergehenden Beschuß des kirchlichen Disziplinargerichts die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise entzogen werden. Der Betroffene oder seine Hinterbliebenen werden nicht der Unterhaltsbeihilfe im Sinne von Satz 1 dadurch unwürdig, daß sie die beanstandete Lehrmeinung aufrechterhalten und öffentlich vertreten.

§ 38 — Verzicht

Verzichtet der Betroffene zur Vermeidung eines Lehrverfahrens auf die in der Ordination begründeten Rechte und nimmt der Landeskirchenrat diesen Verzicht aus diesem Grund an, gilt § 37 sinngemäß.

§ 39 — Ordinierte der Landeskirche im Dienst anderer Körperschaften

(1) Wird ein Verfahren nach dieser Ordnung gegen einen im Dienst einer anderen öffentlichen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Vereins stehenden ordinierten Amtsträger durchgeführt und trifft das Spruchkollegium die Feststellung gem. § 31 Abs. 1 b), verliert der Betroffene damit die in der Ordination begründeten Rechte. Soweit er seinen Dienst auf Grund einer kirchlichen Bevollmächtigung versieht, erlischt diese.

(2) Über eine entsprechende Anwendung des § 37 befindet der Landeskirchenrat unter Berücksichtigung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Betroffenen.

§ 40 — Ordinierte im Ruhe- oder Wartestand oder im Dienstverhältnis auf Widerruf

(1) Ein Lehrverfahren kann auch gegen einen Ordinierten durchgeführt werden, der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ 36 und 37 finden entsprechende Anwendung.

(2) Wer sich *nicht in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit* befindet, fällt nicht unter dieses Gesetz.

§ 41 — Zuständigkeit in besonderen Fällen

Für die Durchführung eines Lehrverfahrens gegen Betroffene, die nicht der Dienstaufsicht einer Gliedkirche unterstehen, ist die Gliedkirche zuständig, in deren Bereich der Betroffene seinen Dienst tut oder wohnt.

§ 42 — Verhältnis zu anderen Verfahren

(1) Ein Sachverhalt nach § 1 kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt außer einem Sachverhalt nach § 1 ein anderer Sachverhalt vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen den Betroffenen rechtfertigt, entscheidet der Landeskirchenrat darüber, welches Verfahren den Vorrang hat, und stellt die Entscheidung über die Eröffnung des anderen Verfahrens bis zur Erledigung des ersten zurück.

(3) Die Versetzung eines Betroffenen im Interesse des Dienstes oder seine Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand sind unzulässig, soweit die Gründe dazu auf einem Sachverhalt nach § 1 beruhen. Hat das Spruchkollegium nach § 31 a) oder c) entschieden, ist eine solche Maßnahme zulässig, wenn dem Betroffenen auf Grund der örtlichen Ver-

hältnisse auch bei voller Unterstützung durch den Landeskirchenrat kein gedeihliches Weiterwirken an dieser Stelle mehr möglich ist.

§ 43 — Weitere Einstellungsgründe

Ein Lehrverfahren ist, außer im Falle des § 31 Abs. 3, auch einzustellen,

- wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche entlassen wird, ohne daß ihm die in der Ordination begründeten Rechte belassen sind,
- wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- wenn der Betroffene wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist,
- im Falle des Todes des Betroffenen.

D. Kosten- und Schlußvorschriften

§ 44 — Gebühren, Auslagen, Entschädigungen

(1) Für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Lehrverfahrens werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Die der Kirche entstehenden Auslagen werden von der Kirche getragen. Sie können durch Beschuß des Spruchkollegiums ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden, soweit er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(3) Dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Auslagen erstattet, soweit sie angemessen waren; darüber entscheidet der Vorsitzende des Spruchkollegiums. Die Hinzuziehung eines rechtskundigen und eines theologischen Beistandes ist stets angemessen.

§ 45 — Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die mit diesem Gesetz nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Anlage II
zum Rundschreiben vom 31. 3. 1976

Zum Stand des Verfahrens der synodalen Behandlung einer „Ordnung für Lehrverfahren“

1. Der vom Landeskirchenrat im Frühjahr 1968 der Landessynode vorgelegte Entwurf einer „Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre befürfener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung)“ konnte innerhalb der damals laufenden Legislaturperiode der Landessynode nicht mehr in ein Kirchengesetz einmünden.

1.1 Auf ihrer Frühjahrstagung 1971 wurde die Landessynode ausführlich über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonvente zur Vorlage des Landeskirchenrats informiert. Die Landessynode sah damals die weitere Behandlung des Entwurfs für eine spätere Tagung der Landessynode vor (vgl. Verhandlungsbericht S. 104 f., 108 f. und Anlage 3).

2. Die im Herbst 1972 neu gebildete Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung 1973 die unerledigte Vorlage des Landeskirchenrats von 1968 wieder aufgenommen und den Rechtsausschuß um eine Stellungnahme zur weiteren Sachbehandlung der Vorlage gebeten.

2.1 In ihrer Sitzung vom 4. 5. 1973 hat die Landessynode (bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung) dem Vorschlag des Rechtsausschusses zugestimmt (Verhandlungen S. 151/152):

2.1.1 den Verfassungsausschuß zu beauftragen, den vorliegenden Entwurf (Vorlage des Landeskirchenrats) — unter Berücksichtigung der Voten aus den Bezirkssynoden und Pfarrkonventen und der im Bereich der Landeskirche vorhandenen Gegenentwürfe (Soziätät,¹ Konvent badischer Theologiestudenten)² — zu überarbeiten.

2.1.2 den Verfassungsausschuß zu bitten, das Ergebnis der Landessynode so rechtzeitig vorzulegen, daß die synodale Arbeit an diesem Projekt bis Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

3. Der Verfassungsausschuß setzte die Überarbeitung des Entwurfs aus, als die Arnoldshainer Konferenz die Aufgabe einer möglichst einheitlichen Regelung für Verfahren der Lehrfeststellung im konferenzkirchlichen Bereich übernahm. Für die badische Landeskirche haben ihre Vertreter in der Arnoldshainer Konferenz wiederholt das Interesse an einem „Musterentwurf“ der infrage stehenden Art bekundet. Der Verfassungsausschuß ist über diese Arbeiten in der Arnoldshainer Konferenz laufend informiert worden. Er hat nach einer ausführlichen Darstellung des AKf-Entwurfs in einer Sitzung des Verfassungsausschusses am 12. 4. 1975 für die

badische Konferenzkirche folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Verfassungsausschuß stimmt dem ihm vorgelegten Entwurf einer ‚Ordnung für Lehrverfahren‘ der Arnoldshainer Konferenz grundsätzlich zu. Er begrüßt insbesondere den in ihm — wie schon in dem Entwurf der Badischen Theologischen Soziätät — herausgearbeiteten Charakter des Lehrverfahrens als eines offenen theologischen Gesprächs, in dem aus Anlaß einer Lehrbeanstandung Bekenntnis zu konkretisieren und aktualisieren ist. Der Entwurf konzipiert mit Recht ein Lehrverfahren, in dem es nicht nur um den Schutz der Gemeinde vor Irrlehre, sondern auch um den Schutz des von der Kirche beauftragten Predigers gegen ungerechtfertigte Angriffe (Lehrschutzverfahren) geht. Der Entwurf gewährt dem Betroffenen in einem durchsichtigen und straffen Verfahren einen dem theologischen Sachverhalt angemessenen Rechtsschutz.“

Bei seiner grundsätzlichen Zustimmung geht der Verfassungsausschuß davon aus, daß bei der Übernahme der Arnoldshainer Musterordnung als landeskirchliches Recht Bekenntnis und Verfassung der Landeskirche als Kontext zu berücksichtigen sind und damit zusammenhängende besondere Anliegen der Landeskirche eingearbeitet werden können. Hierzu zählt insbesondere:

a) Eine deutlichere Ausführung des theologischen Maßstabs für das Lehrverfahren in Orientierung an dem Vorspruch zur Grundordnung und ggf. eine besondere Lehrerklärung.

b) Die Möglichkeit für die Landessynode, vor der Entscheidung des Landeskirchenrats über die Einleitung des Lehrverfahrens vor dem Spruchkollegium Stellung zu nehmen.

c) Die Möglichkeit für die Bezirkssynoden, in Fällen von besonderer Bedeutung für die Konkretion und Aktualisierung des kirchlichen Bekenntnisses vor der Entscheidung des Landeskirchenrats über die Einleitung des Lehrverfahrens Stellung zu nehmen.

Der Verfassungsausschuß hofft, daß die grundsätzliche Zustimmung zu dem Musterentwurf über dieses Projekt hinaus die Zusammenarbeit konfessionsverschiedener Gliedkirchen der EKD in der Arnoldshainer Konferenz auf der Basis der vereinbarten vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stärkt.“

4. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs der Arnoldshainer Konferenz durch den Theologischen Ausschuß

¹ Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1974, Anlage 3.

² Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1973, Anlage 2.

und den Rechtsausschuß sind wie seinerzeit für die Vorlage des Landeskirchenrats durch den Kleinen Verfassungsausschuß die geltenden Lehrbeanstandungsordnungen im Bereich der EKD und insbesondere die LBO der EKU in Betracht gezogen worden. Weiterhin wurden die Alternativentwürfe aus dem Bereich der badischen Landeskirche (insbesondere der Entwurf der Sozietät) in die Verhandlungen einbezogen.

4.1 Das Bemühen der Arnoldshainer Konferenz um eine gemeinsame Ordnung für Lehrverfahren ist dadurch legitimiert, daß die 11 in der Arnoldshainer Konferenz zusammenarbeitenden Gliedkirchen der EKD im Dezember 1969 die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (einschließlich Interzelebration) förmlich vereinbart haben und damit in einer engeren Kirchengemeinschaft stehen als es für die EKD und ihre Gliedkirchen insgesamt z. Z. möglich ist. Auf dieser theologischen Basis der Kirchengemeinschaft sind in den folgenden Jahren einige für den Verkündigungsdienst erhebliche Vorlagen erarbeitet und von der Vollkonferenz verabschiedet worden; wie z. B.:

Ordination — Gottesdienstordnungen für Ordination und Einführung
Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz zu Rechtsfragen der Ordination
Entwurf einer Visitationsordnung

4.2 Die (um die Synodalpräsidenten aus den Konferenzkirchen erweiterten) Vollkonferenzen der Arnoldshainer Konferenz haben sich in zwei Sitzungen im Dezember 1974 und 1975 mit dem Entwurf für das Lehrverfahren befaßt und ihn in der letzten Sitzung als Empfehlung zur Übernahme durch die hieran interessierten Konferenzkirchen verabschiedet. Bis auf die der EKU angehörenden Konferenzkirchen (Rheinland, Westfalen, West-Berlin) und die als Gast mitarbeitende württembergische Landeskirche haben die übrigen Konferenzkirchen bisher keine speziellen, dem Lehrverfahren dienenden Regelungen. In der Mehrzahl dieser Kirchen besteht — wie in Baden (§ 65 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz von 1962) — ein kirchengesetzlicher Gesetzgebungsaufrag hierzu.

4.3 Wie in der Stellungnahme des Verfassungsausschusses vom 12. 4. 1975 anerkannt wird, entwickelt der AKf-Entwurf die geltende LBO der EKU insbesondere in der Richtung fort, daß der Charakter des Lehrverfahrens als eines offenen theologischen Gesprächs deutlicher herausgestellt wird, in dem aus Anlaß einer „Lehrbeanstandung“ das von Schrift und Bekenntnis gebotene Zeugnis zu konkretisieren und zu aktualisieren ist, und in dem es nicht nur um den Schutz der Gemeinde vor Irrlehre, sondern auch um den Schutz des von der Kirche beauftragten Predigers gegen ungerechtfertigte Angriffe geht. Dieser doppelten Zielsetzung dienen auch die Ordnungshilfen für ein „faires Verfahren“.

4.4 In dieser grundsätzlichen Orientierung stimmt der Entwurf der Arnoldshainer Konferenz mit den eigenen, durch die Auswertung der Voten aus den Bezirkssynoden und Pfarrkonventen und dem Gegenentwurf der Sozietät bestimmten Intentionen des Verfassungsausschusses überein.

5. Wie bereits der Rechtsausschuß — mit Zustimmung der Landessynode — im Mai 1973 festgestellt hat, stellt die infrage stehende Überarbeitung keine neuen Vorlage an die Landessynode dar. Daher entfällt eine nochmalige Beteiligung der Bezirkssynoden und Pfarrkonvente. Auch eine erneute förmliche Vorlage durch den Landeskirchenrat erscheint aus dem gleichen Grunde entbehrlich. Die neue Landessynode hat seinerzeit die Vorlage des Landeskirchenrats in aller Form in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen und einen Synodalausschuß mit der Überarbeitung des Entwurfs im unmittelbaren synodalen Verantwortungsbereich beauftragt. Die Vorlage des Landeskirchenrats ist daher noch in der Landessynode anhängig.

5.1 Mit der Vorlage des vom Verfassungsausschuß ergänzten und geänderten Entwurfs der Arnoldshainer Konferenz (vgl. Erläuterungen hierzu in Anlage I V), der sachlich einer Überarbeitung der Vorlage des Landeskirchenrats gleichkommt, hat der Verfassungsausschuß auch terminlich seinen Auftrag erfüllt und die Verabschiedung der Ordnung in der laufenden Amtsperiode der Landessynode ermöglicht.

Anlage III
zum Rundschreiben vom 31. 3. 1976

Aus der Begründung
zum Entwurf einer „Ordnung für Lehrverfahren“ der Arnoldshainer Konferenz
(Verfasser: Prof. Dr. Dr. Albert Stein, Köln)

I. Grundgedanken

Der Entwurf geht davon aus, daß das Lehrverfahren als ein Grenzfall kirchenleitender Verantwortung theologisch möglich, kirchenrechtlich legitim und aus dem Blickpunkt verantwortlicher Kirchenleitung auch als Aufgabe geboten und im Glauben zu wagen ist. Dabei kann kein evangelisches Gremium und kein evangelisches Verfahren den Anspruch auf gewissensbindende „Lehrwahrsprüche“ erheben wollen. In einer Lehrfrage steht letztlich Gewissen gegen Gewissen; das verbietet es, vorschnell mit Schuldvorwürfen, moralischen Beanstandungen oder Absprechen des inneren Christenstandes gegeneinander vorzugehen; vielmehr sollte man sich gerade im theologischen Dissensus der Verpflichtung bewußt bleiben, aufeinander zu hören und miteinander nach der rechten Bezeugung der Wahrheit zu suchen.

Andererseits ist es Aufgabe kirchenleitender Verantwortung gegenüber der konkreten christlichen Gemeinde, in die ein ordinierter Amtsträger eingewiesen wurde, daß ein ernsthafter Widerspruch gegen die Schriftgemäßheit seiner Lehre nicht einfach übergangen wird oder sich selbst überlassen bleibt, sondern die Verantwortung im Blick auf die konkrete Gemeinde des Betroffenen entschlossen wahrgenommen wird. Ein gesamtkirchlicher Aspekt jeder Lehrbeanstandung ist schließlich, daß hier die ganze Kirche, veranlaßt zwar durch einen Einzelfall und eine Einzelgemeinde, aber doch mit einer über Einzelpersonen hinausgehenden Zielrichtung, nach einer Antwort auf die Frage nach der rechten Bezeugung des Evangeliums für eine ganze kirchliche Gemeinschaft sucht und suchen muß. Für diese besondere Aufgabe kirchenleitender Verantwortung ist auch eine ihr adäquate besondere Rechtsform vorzusehen. Weder sollte durch den Gebrauch der Formen des Disziplinarrechts die Lehrfrage doch wieder auf der Ebene von Schuldvorwurf und Strafsanktion erörtert werden, wie dies auch § 2 (2) Disziplinargesetz EKD verbietet; noch sollten lediglich durch entscheidende Lehrauseinandersetzungen veranlaßte Gemeindeschwierigkeiten nach den gleichen Vorschriften gelöst werden, die in den gliedkirchlichen Pfarrerdienstgesetzen für den Fall eines Auseinanderlebens von Pfarrer und Gemeinde geschaffen worden sind und die es ermöglichen würden, die theologische Sachfrage dahinstehen zu lassen.

II. Zur theologischen Grundlegung:

Der erste Absatz setzt damit ein, daß als Auftrag der Kirche die Verkündigung bezeugt und damit der Generalnennner für alles folgende ausgesprochen wird. Neu ist, daß dieser Verkündigungsauftrag ausdrücklich in seiner Ausrichtung auf den Menschen der Gegenwart anerkannt wird. Rechte Verkündigung der Kirche ist stets eine auf die Gegenwart und den Menschen der Gegenwart bezogene Verkündigung.

Dem entspricht es, daß im zweiten Absatz die Verantwortung der Kirche für die Verkündigung nicht auf Rechtsakte statusbegründender Art beschränkt wird, sondern daß die Begleitung der Verkündigung durch die Kirche als ein ausdrücklicher Akt der Hilfe für die sachgemäße Ausübung dieses Verkündigungsamtes deutlich gemacht wird.

Absatz 3 enthält im wesentlichen eine Anpassung an das von der Arnoldshainer Konferenz beschlossene Muster-Ordinationsformular. Die Zusage an die Wahrheit, so wie sie den Wesenskern der Ordination des Verkündigers bildet, muß auch für die Rückfrage nach dem Inhalt und dem biblischen Recht der Verkündigung grundlegend bleiben.

Der vierte Absatz versucht zu sagen, warum Kirche sich doch die Mühe dieser Lehrordnung macht und die gleiche Mühe den zuständigen Amtsträgern zumuten sollte. In Lehrfragen und ihrer Behandlung schlägt letztlich das Herz der Kirchenleitung, und es lohnt sich deshalb, in diesen Dingen alle Mühe aufzuwenden, der der Theologe, der Kirchenrechtler und der Synodale fähig ist.

In dem fünften Absatz versucht eine charakteristische Neuformulierung den Geist dieser Ordnung zum Ausdruck zu bringen. Der Lehrschutz, dem dieses Gesetzesvorhaben dienen soll, kann nicht isoliert auf den Schutz von Gemeinden oder kirchlichen Bekenntnissen beschränkt werden. Auch derjenige, an dessen Person und Verkündigung sich die kritischen Fragen entzündet haben, ist unser Mitchrist, ein Getaufter, ein Studierter, ein Ordinierter, ein Amtsträger, ein von der Kirche Geprüfter, Ein gewiesener, Beaufsichtigter und Begleiteter. Ebenso, wie die Kirche eine Gemeinde gegen falsche Lehre zu schützen hat, muß sie auch einen Amtsträger gegen unberechtigte Vorwürfe gegenüber seiner Lehre schützen. Die Intention einer Lehrordnung ist dann recht beschrieben, wenn man sie in der Offenheit dieser doppelten Frage sieht.

A b s a t z 6 bringt die Grundnorm des Verfahrens, analog § 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union. Sie weicht in zwei Punkten von dem Text der EKU ab; beide Male handelt es sich um theologische Klarstellungen. Der Beisatz „bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums“ will nicht etwa gewissermaßen den Gegenwartsbezug und die durch das Bekenntnis vermittelte biblische Botschaft einander gleichordnen. Es kann nicht so sein, daß die Gegenwart dieser Welt als eine Art von zweiter Offenbarungsquelle nun den Inhalt der Verkündigung der Kirche bestimmen könnte und dürfte. Es sollte aber bei einer Abwägung von Lehrfragen doch anerkannt bleiben, daß es ein legitimes Anliegen des evangelischen Predigers ist, den von ihm erkannten und bezeugten entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft „auf die Gegenwart“, in der er lebt, anzuwenden. Für sie soll er das Evangelium hörbar, verstehtbar bezeugen. Dieses Recht muß ihm zuerkannt, ja diese Pflicht ihm auferlegt werden. Erst von daher ist die Frage sinnvoll, inwiefern er das „Entscheidende“ der biblischen Botschaft erkannt oder verfehlt hat.

Der Ausdruck „biblische Botschaft“ meint, daß eine nach dem vorgeschlagenen Gesetz zu prüfende Verkündigung nicht an einem aus seinem biblischen Kontext herausgerissenen Einzelsatz kritisch zu vergleichen ist. Vielmehr ist die Verkündigung zu messen an dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft, also an dem, was die Schrift von ihrer Mitte her sagt und was die Bekenntnisse von der Schrift her so bezeugt weitergegeben haben.

A b s a t z 7 betont die Besonderheit des Lehrverfahrens, nicht als ein Glaubensverhör mit anschließendem geistlichem Gerichtsurteil, sondern als ein Gespräch unter Verkündigern, ja, als eine Kette von Gesprächen, die in dem Versuch beiderseitiger Offenheit darum bemüht bleiben, einander besser zu verstehen und in dem Einanderverstehen auch die Wahrheit des Evangeliums besser zu verstehen und klarer auszudrücken. Daß dieses Gespräch in rechtlich gesicherten Formen stattfindet, soll Angst abbauen und Vertrauen schaffen. Daß es dabei meist nicht nur um ein Gespräch, sondern um mehrere Gespräche gehen wird, erscheint von ihrem Gegenstand her einleuchtend.

In **A b s a t z 8** ist die Rede von dem Gegenstand dieser Gespräche, die entsprechend der bisherigen Tradition der Lehrbeanstandungsordnungen auf ausdrückliche Lehräußerungen beschränkt sein sollen. Eine Miteinbeziehung auch von „Verkündigungs-taten“ würde die Grenzen zwischen dem Disziplinar- und dem Lehrbeanstandungsverfahren verwischen. Gegenstand einer Lehrbeanstandung kann nur Lehre sein; es geht also z. B. nicht darum, welche innere Auffassung von Ehe ein Pfarrer durch seinen Umgang mit oder gegen seine Ehefrau indirekt zu erkennen gibt, sondern was er etwa auf der Kanzel, im Unterricht, im Gemeindebrief oder in Massenmedien ausspricht. Hinsichtlich des gottesdienstlichen Verhaltens sind Grenzfälle von liturgischen Auslassungen, von zeichenhaften Protesthandlungen denkbar. Ein gottesdienstliches Verhalten würde

dann unter die Zuständigkeit des Lehrbeanstandungsverfahrens fallen, wenn es zugleich eine Lehr-auffassung zum Ausdruck bringt, wenn es also seinem Aussagegehalt nach so schlüssig ist, daß man erkennen kann: es wird hiermit ein inhaltlich faßbarer Verkündigungssatz veranschaulicht.

Hinweis: Der Verfassungsausschuß hat in Absatz 8 als Ausdrucksweise einer Lehrauffassung neben dem Wort auch das Handeln berücksichtigt (vgl. hierzu die Erläuterungen in Anlage IV).

D e r n e u n t e A b s a t z beruht darauf, daß Lehrbeanstandung als Gegenakt zur Ordination verstanden werden muß, wenn sie sich im Verfahren als begründet erweist, so daß dann die Ordination und die Bevollmächtigung erlöschen. Es versteht sich, daß sich diese Entscheidung mit Respekt vor dem zwar irrenden, aber innerlich doch gebundenen Gewissen zu vollziehen hat. Das bedeutet einmal die strenge Einhaltung von rechtsförmlichen Grundsätzen. Zum anderen darf der Betroffene auch bei Verlust seiner Ordination nicht wirtschaftlich und menschlich ins Bodenlose fallen, sondern die Kirche sollte sich der Verantwortung für einen Amtsträger bewußt bleiben, den sie zuvor selbst durch Prüfung, Pfarrwahl und Einweisung in sein Amt übernommen und bestätigt hatte.

D e r z e h n t e A b s a t z richtet sich zunächst auf die Zielsetzung des Lehrbeanstandungsverfahrens. Es geht nicht um die Uniformierung der Geister und um die Erzwingung von Lehreinheit mit äußerlichen Mitteln. Vielmehr wird anerkannt, daß eine Vielfalt von Möglichkeiten auch des sprachlichen Ausdrucks besteht, die eine der Kirche anvertraute Wahrheit zu bezeugen; diese Vielfalt darf nicht mit mechanischen Mitteln abgeschnitten werden. Es geht, um es mit einem Bild zu sagen, nicht etwa darum, das mehrstimmige Singen des „Neuen Liedes“ in der Kirche zu verhindern; lediglich, wenn ein die Grundmelodie übertönender Mißklang einreißt, muß das Lied wieder auf vernünftige Weise zur Harmonie zurückgeführt werden, und sei es auch um den Preis, daß eine einzelne störende Stimme vorübergehend im Chor aussetzen muß.

III. Grundgedanken der Verfahrensordnung

In den folgenden Punkten sollen die Hauptgedanken angedeutet werden, die sich durch den ganzen Entwurf hindurchziehen und ihn von den bisherigen Lösungsversuchen unterscheiden.

1. Der erste Gesichtspunkt ist der des doppelten **Schutzes der Beteiligten**. Vom Schutz des Betroffenen im Lehrverfahren wurde schon gesprochen. Der Entwurf versucht ihn dadurch zu verwirklichen, daß er dem seiner Meinung nach zu Unrecht der falschen Lehre Beziehungen Anspruch darauf gibt, von seiner Kirchenleitung eine Entscheidung über das Recht dieses Vorwurfs zu erbitten (§ 3 Abs. 4 und § 4 Absatz 2). Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten soll ein die Haltlosigkeit dieses Vorwurfs feststellender Beschuß keiner Begründung bedürfen. Der Schutz der Gemeinde des Betroffenen steht auf dem anderen Blatt und muß mit derselben Dringlichkeit gesehen werden. Daher hat auch die Ortsgemeinde ein eige-

nes, gleiches Antragsrecht gegen ihren Verkündiger erhalten, dem sie falsche Lehre vorwirft (§ 3 Abs. 3 Satz 1); sie genießt im Verfahren ein verstärktes Gehör (§ 3 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1) und Anwesenheitsrecht (§ 28 Abs. 2 Satz 2) für ihre Vertreter. Die Beurlaubung des Betroffenen während des Verfahrens ist möglich (§§ 7 Abs. 3 und 14), durch Fristsetzungen wird Sorge getragen, daß sich ein Lehrverfahren nicht unerträglich lange hinzieht (§§ 7 Abs. 1, 31, 32).

2. Der zweite Gesichtspunkt, der sich durch das ganze Gesetz zieht, ist die verstärkte Betonung der **Gesprächsförmigkeit des Verfahrens**. Das Lehrgespräch ist als ein mehraktiges Gespräch gedacht, das nicht schon nach einigen Stunden sein Ende findet (§ 7). § 5 versucht den Zweck des Lehrgesprächs dahin deutlich zu machen, daß es sich hier nicht um eine Art geistlicher Voruntersuchung handelt, die Gründe für die Anklageschrift sammeln soll; vielmehr soll das Lehrgespräch, das als ein Verfahren eigener Art von dem Lehrverfahren abgehoben ist (§ 2), hauptsächlich dem Zwecke dienen, noch einmal eine Verständigung zu versuchen, jedenfalls aber ein besseres Erkennen des den Betroffenen bewegenden Anliegens ermöglichen. Weiterhin ist zur Ermöglichung und Präzisierung des theologischen Gesprächs an allen Stellen des Verfahrens, an denen entscheidende Weichenstellungen durch Beschuß erfolgen, ausdrücklich die Pflicht vorgesehen, daß diese Entscheidungen hinsichtlich des erhobenen Lehrvorwurfs näher zu begründen sind (§§ 4 Abs. 2, 11 Abs. 2, 15 Abs. 1, 21, 32).

3. Der dritte Gesichtspunkt der verstärkten **Rechtsförmlichkeit des Verfahrens** will nicht etwa sagen, hier seien bisher Befürchtungen berechtigt gewesen. Im Gegenteil soll hier nur ausgesprochen werden, was selbstverständlich ist und auch bisher selbstverständlich war. Dadurch sollen einerseits Ängste der Betroffenen von vornherein abgebaut werden, indem ihre Verfahrensrolle klar umschrieben wird; auf der anderen Seite soll verhindert werden, daß in einem etwaigen Anfechtungsverfahren vor staatlichen Verwaltungsgerichten die Rechtsförmlichkeit dieses innerkirchlichen Verfahrensweges zu Unrecht durch Hinweis auf das Fehlen derartiger Verfahrensvorschriften in Zweifel gezogen wird. Zu diesen Punkten gehört das Gehör des Betroffenen vor allen wichtigen Entscheidungen (§§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 4, 23 Abs. 2, 29 Abs. 4), die Möglichkeit einer Befangenheitsablehnung gegenüber den Mitgliedern des Spruchkollegiums (§ 19) und die Zulassung von mehreren Beiständen, Juristen und Theologen (§§ 8 Abs. 2, 25 Abs. 2) sowie die Zulassung eines Gutachters seiner Wahl (§ 25 Abs. 5).

Daß der Betroffene einen theologischen Hochschullehrer seiner Wahl als Gutachter anregen darf, hat folgenden Grund: Kompetente theologische Gutachten werden im Zweifel die Sache immer fördern. Es ist aber ein Unterschied, ob der Betroffene eines Lehrverfahrens sich persönlich in einem akuten Streit mit seiner Kirchenleitung ein Gutachten beschaffen muß, oder ob die Kirchenleitung an einen zuständigen Fachgelehrten herantritt. Damit befindet sich der Gutachter in einer Position größerer persön-

licher Unbefangenheit. Mit einer Bestimmung dieser Art sind in der Sozialgerichtsbarkeit gute Erfahrungen gemacht worden.

Eine Neuerung, die in diesen Zusammenhang gehört, ist weiter die in § 33 vorgesehene Möglichkeit einer Revision bei groben Verfahrensverstößen. Es geht dabei nicht um die Befürchtung, die Gefahr solcher Verstöße bedürfe der Abhilfe; vielmehr soll dem nachträglichen Vorwurf gewehrt werden, das Lehrverfahren sei deshalb nicht rechtsförmig gewesen, weil selbst gegen die Möglichkeit grober Verfahrensverstöße keine Korrekturmöglichkeit bestanden habe. Daher ist hier in einer auf enge Voraussetzungen und kurze Fristen angelegten Sonderregelung die Möglichkeit geschaffen worden, eine Verfahrensrüge anzubringen.

4. Ein vierter Gesichtspunkt betrifft die Frage des **Informationsinteresses der Öffentlichkeit**.

Hinweis: Im Gegensatz zum Entwurf der AKF schlägt der Verfassungsausschuß in § 28 grundsätzlich Öffentlichkeit des Verfahrens vor dem Spruchkollegium vor, so daß die Ausführungen in der Begründung zu von der Nichtöffentlichkeit abweichenden Regelungen im Informationsinteresse des Betroffenen, der Gemeinde und kirchlicher Amtsträger gegenstandslos sind. (Vgl. hierzu die Erläuterungen in Anlage IV.)

5. Die **Stellung der Kirchenleitung im Verfahren** hat in dem Entwurf einige Neuakzentuierungen erfahren. Sie soll nicht mehr, wie es in der Ordnung der EKU jetzt noch vorgesehen ist, im Lehrgesprächsausschuß von vornherein die Mehrheit der Mitglieder stellen (§ 6 Abs. 1 Satz 3) und sie soll unter den Mitgliedern des Spruchkollegiums nicht mehr vertreten sein (§ 18 a). Sie soll jedoch das entscheidende Wort für die Einleitung des Lehrverfahrens (§ 12) sowie die Anordnung des Lehrgesprächs (§ 3 Abs. 3) als Akte geistlicher Leitung behalten. Ihr soll schließlich zur Wahrnehmung dieser ihrer geistlichen Verantwortung über die bisherigen Ordnungen hinaus das Recht zustehen, in der entscheidenden Abschlußverhandlung des Spruchkollegiums durch einen Vertreter mündlich zu Wort zu kommen und Anträge zu stellen (§§ 25 Abs. 1, 29 Abs. 4). Was der Betroffene für sich in Anspruch nimmt, muß auch für die Kirchenleitung gelten. Dabei ist der Kirchenleitung nicht zur Pflicht gemacht, einen solchen Vertreter zu stellen. Die Beteiligung der Kirchenleitung soll ihrem pflichtgemäßem Ermessen unterstehen. In der Gegenüberstellung eines personell verselbständigte Spruchkollegiums und einer bis zum Schluß rede- und antragsberechtigten Kirchenleitung ist ein ausgewogenes System gegenseitiger Verantwortung vorgesehen.

6. Der **gesamtkirchliche Bezug der Ordnung** wird in einer Reihe von Einzelformulierungen deutlich. So können auch Mitglieder anderer Gliedkirchen als Beistände, als Gesprächsmitglieder oder als Mitglieder des Spruchkollegiums mitwirken (vgl. die Voraussetzungen der Zugehörigkeit lediglich zu „der evangelischen Kirche“ in §§ 6, 8 Abs. 2, 17 Abs. 1, 25 Abs. 2). Es soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, daß die betroffene Kirche einen größeren Kreis von Sachkundigen in die Verantwortung einbezieht. Was die Sachverständigen angeht, wird bei

der Formulierung auch die Möglichkeit offen gelassen, daß das Spruchkollegium einen Sachverständigen hören kann, der nicht evangelischen Bekennnisses ist (§ 23 Abs. 2); dazu gezwungen werden kann es aber nicht (§ 25 Abs. 6).

7. Von grundsätzlicher Bedeutung erscheint schließlich die **Zulassung einer materiellen Wiederaufnahmemöglichkeit** durch Beschuß der Synode (§ 34). Es ist ein evangelisches Proprium, daß Konzilien irren können und geirrt haben, daß Wahrheiten der Schrift im Laufe der Theologiegeschichte teils mehr und teils weniger deutlich erkannt worden sind und daß keine Stelle und Instanz der Kirche vor einem Irrtum letztlich gefeit ist. Deswegen muß man sich der Möglichkeit stellen, daß auch gegen den Spruch eines solchen Spruchkollegiums späterhin noch einmal gewichtige Bedenken erhoben werden können. Deshalb soll die Landessynode als das für alle Letztentscheidungen mit Verfassungsrang zuständige Organ die Möglichkeit haben, nicht etwa sich selbst zum Lehrtribunal zu machen, sondern mit einer verfassungsändernden Mehrheit einen solchen Lehrspruch aufzuheben und eine neue Verhandlung herbeizuführen. Das könnte einmal der Fall sein, wenn etwa die Landessynode selbst mit dieser Dreiviertel-Mehrheit auf Grund von theologischen Gutachten erkennt, daß ein Spruchkollegium einer Häresie gegenüber nicht hinreichend klar gesehen hat. Es könnte sich aber ebenso vielleicht nach Jahrzehnten ergeben, daß man in einer Lehrfrage jetzt anders denkt als früher und nach einer rechtmäßigen Möglichkeit sucht, den Spruch nachträglich zu verbessern. Die Auswirkungen, die das auf den Betroffenen haben würde, entsprechen den gleichen wie bei einer erfolgreichen Wiederaufnahme im Disziplinarverfahren.

IV. Folgerungen aus der Verabschiedung

Die Einführung der hier vorgeschlagenen Ordnung wird für jede Konferenzkirche die Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Besonderheiten erfordern. Diese Ordnung wird, wenn sie angewandt werden soll, Geldaufwendungen für Tagegelder, Reisekosten und Gutachterhonorare mit sich bringen, vor allem aber viel Kraft und Nerven der Beteiligten fordern. Aber die Kirche sollte die Mühe und auch den Aufwand nicht scheuen, ein Anliegen vom geistlichen Range einer den entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft betreffenden Lehrfrage mit der ihr zustehenden Gründlichkeit zu behandeln. Zwar ist nicht zu erwarten, daß ein Lehrverfahren nun etwa die gegenwärtige Polarisierung der theologischen Lage mühe los aufheben könnte. Das ist auch nicht Absicht und Sinn dieser Ordnung, die den Charakter einer Notordnung behalten wird und nicht anders als unter Zittern und Zagen verwirklicht werden kann. Wird aber ein ernsthafter Widerspruch gegen falsche Lehre als Aufgabe der Kirche bejaht, dann ist es auch ein geistlich notwendiges Anliegen, in bezug auf die Rechtsform dieses Widerspruches Entscheidungen zu treffen. Daß auch ein solcher Widerspruch in brüderlichem Einander-Nachgehen geschieht, schwiebt dieser Ordnung als Ziel vor.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 1

Ebenso wie in den geltenden Lehrzucht- bzw. Lehrbehandlungsordnungen wird der hier vorgelegte Entwurf durch eine grundsätzliche Bestimmung eingeleitet, welche die Entscheidungsgrundlage des gesamten Lehrverfahrens klarstellt.

Zum Verständnis der Formulierung wird auf Abs. 6 und 8 der Grundlegung und das zu ihnen Ausgeführte verwiesen. Das Lehrverfahren ist für den Kreis der Ordinierten vorgesehen, die ja auch jeweils eine Lehrverpflichtung ausdrücklich übernommen haben. Für nicht im unmittelbaren kirchlichen Dienst tätige Ordinierte sehen die §§ 39 bis 41 entsprechende Anwendbarkeit vor.

Zu § 2

Das Lehrgespräch soll Voraussetzung, aber nicht Bestandteil des Lehrverfahrens sein. Dadurch soll erkennbar werden, daß der Zweck des Lehrgesprächs (vgl. § 5) ein besonderer ist und die Anordnung eines Lehrgesprächs noch nicht mit dem förmlichen Vorwurf festgestellter Lehrabweichungen verbunden ist.

Zu § 3

Abs. 1: Da das Lehrgespräch noch nicht zum förmlichen Lehrverfahren gehört (§ 2) und einem besonderen Zweck dient (§ 5), erfordert seine Anordnung nicht zweifelsfreie und abschließende Feststellung der Voraussetzungen nach § 1. Vielmehr genügt dazu, daß eine entsprechende Annahme gerechtfertigt erscheint, wofür allerdings Tatsachen vorliegen müssen.

Abs. 3—4: siehe Ausführungen zu Abs. 5 der Grundlegung.

Hinweis: Zu dem vom Verfassungsausschuß eingeschobenen neuen Abs. 2 (Vorermittlung von Tatsachen durch den EOK) vgl. die Erläuterungen in Anlage IV.

Zu § 4

Abs. 1—3 siehe Ausführungen zu Abs. 5 der Grundlegung.

Abs. 4: Die Anordnung des Lehrgesprächs bringt dem Betroffenen noch keinen rechtlichen Nachteil; in einem etwa anschließenden Lehrverfahren steht ihm förmlicher Rechtsschutz zu. Daher erscheint ein Rechtsmittel gegen die Anordnung des Lehrgesprächs nicht erforderlich.

Zu § 5

Auf Abs. 7 der Grundlegung und das hierzu Ausgeführte wird verwiesen.

Zu § 6

Hinweis: Die **Abs. 1 und 2** sind vom Verfassungsausschuß durch Übernahme von § 4 (Abs. 1, 2 und 4) des Entwurfs der Theologischen Sozietät ersetzt. (Vgl. die Erläuterungen in Anlage IV.)

Abs. 3: Die Vorschrift soll die innere Selbstleitung der Kommission in einer ihrem Auftrag entsprechenden Weise verstärken.

Zu § 7

Abs. 1: Kommt es in der Frist des Satzes 1 zu keinem Gespräch, kann die Kirchenleitung erneut eine Kommission bilden. Der in Satz 2 angesprochene Zweck des Lehrgesprächs ergibt sich aus § 5, über seine Erfüllung beschließt die Kommission nach § 11.

Abs. 2: Das weitere Verfahren in diesen Fällen ist in § 13 geregelt.

Abs. 3: Der Urlaub soll in geeigneten Fällen zur besseren Erreichung des Gesprächszwecks beitragen.

Zu § 8

Andere als die hier genannten Personen dürfen als Zuhörer nicht zugelassen werden. Die Beistände des Betroffenen dürfen am Lehrgespräch teilnehmen, also insbesondere dem Betroffenen Fragen stellen, für ihn Anträge stellen oder Erklärungen abgeben. Die mitgebrachten Zuhörer können ggf. dem Betroffenen behilflich sein, dürfen aber keine Erklärungen abgeben.

Zu § 9

Abs. 1: Bleibt ein Mitglied der Kommission aus, kommt es zu keinem Gespräch; vielmehr hat der Vorsitzende dann nach § 7 Abs. 2 einen neuen Termin zu bestimmen. Kann oder will ein Kommissionsmitglied sich endgültig nicht am Lehrgespräch beteiligen, kann die Kommission ihren Auftrag nicht erfüllen; die Bestellung einer anderen Kommission liegt dann bei der Kirchenleitung.

Abs. 2: Aufgabe des Vorsitzenden wird ferner die Erteilung und Entziehung des Wortes sein, wogegen die Entscheidung der Kommission wird angerufen werden können, ferner die Schließung des jeweiligen Gesprächsabschnitts.

Zu § 10

Abs. 1: Die Unterzeichnung der Niederschrift kann sowohl im Anschluß an den Gesprächsabschnitt wie auch in einem besonderen Termin anlässlich des nächsten Gesprächs innerhalb der Frist oder auch durch fristgerechte Rücksendung eines zugesandten Entwurfes erfolgen. Auch eine Unterzeichnung unter Vorbehalt (Satz 3) genügt; die Unterschrift des Betroffenen ist entbehrlich, wenn seine Unterschriftenverweigerung in der Niederschrift selbst festgestellt werden kann. Können diese Erfordernisse nicht innerhalb der Zweiwochenfrist erfüllt werden, ist eine Niederschrift im Sinne dieser Vorschrift nicht zustande gekommen, was der Vorsitzende alsdann festzustellen haben wird. Der weitere Gang des Verfahrens wird dadurch nicht berührt.

Zu § 11

Abs. 1: Die Aufgabe des Lehrgesprächs ist nach § 5 erfüllt, wenn der Sachverhalt der vom Betroffenen zum Ausdruck gebrachten Lehre geklärt, sein theologisches Anliegen erkannt und der Versuch einer Wiedergewinnung der Lehrübereinstimmung unternommen worden ist. Über die Erfüllung dieser Aufgaben wird die Kommission — in Abwesenheit der übrigen Beteiligten — zunächst mehrheitlich zu beschließen haben. Wird die Erfüllung der Aufgabe mehrheitlich bejaht, ist über das Votum zu be-

schließen; andernfalls ist das Lehrgespräch fortzusetzen. Bei beiden Abstimmungen ist Stimmenthaltung unzulässig, da Abstimmung durch alle Mitglieder vorausgesetzt wird. Für Überstimme gilt die Vorschrift des Abs. 3 Satz 2.

Abs. 2: Die Bezeichnung einer beanstandeten Lehre als schriftwidrig innerhalb der Begründung des Votums erfordert einmal die klare Darstellung der vom Betroffenen in dem zu klärenden Punkt nach dem Gesprächsergebnis tatsächlich vertretenen Auffassung; weiterhin wird deren Schriftwidrigkeit nach § 1, d. h. ihre auch bei Anerkennung des unverzichtbaren Bemühens um den Gegenwartsbezug des Evangeliums bestehende Unvereinbarkeit mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis theologisch darzulegen sein. Wie weit dabei der schriftwidrigen Lehre die schriftgemäße ausdrücklich und in antithetischer Zuspitzung entgegengesetzt wird, muß sich nach dem Einzelfall richten. Da jedoch durch das gesamte Verfahren der Botschaft von Jesus Christus Geltung verschafft werden soll (Grundlegung Nr. 10 a. E.), wird die Kommission grundsätzlich dem Anliegen des Betroffenen ihre eigene theologische Aussage gegenüberstellen.

Abs. 4: Mit der Übersendung der Unterlagen an die Kirchenleitung ist der Auftrag der Kommission beendet.

Zu § 12

Abs. 1: Die Kirchenleitung kann — abgesehen von § 13 — ein Lehrverfahren nur eröffnen, wenn zuvor eine Lehrgespräckskommission tätig geworden ist und ein Votum erstattet hat. Sie ist jedoch nicht an das Votum gebunden und auch nicht daran gehindert, vor ihrer Entscheidung noch Gutachten anzufordern, Ermittlungen anzustellen oder kirchliche Gremien zu hören.

Abs. 2: Nach Ablauf der Aussetzungsfrist hat die Kirchenleitung, gegebenenfalls nach erneuten Ermittlungen und jedenfalls nach weiterer Anhörung des Betroffenen, nach Abs. 1 zu entscheiden.

Hinweis: Der Verfassungsausschuß schlägt einen Absatz 3 vor, in dem der Landessynode und auf deren Veranlassung in Fällen von besonderer Bedeutung den Bezirkssynoden die Möglichkeit zur Stellungnahme als Entscheidungshilfe für die Entscheidung des Landeskirchenrats über die Eröffnung des Lehrverfahrens gegeben wird (vgl. Erläuterungen in Anlage IV).

Zu § 13

Ein Votum der Lehrgespräckskommission ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Zu § 14

Diese Bestimmung ist erforderlich, weil nach § 42 Abs. 3 eine Versetzung des Betroffenen auch bei ernsten Störungen der gemeindlichen Zusammenarbeit vor Abschluß des Lehrverfahrens meist nicht möglich sein wird.

Zu § 15

Für den Umfang der Begründung gilt das zu § 11 Abs. 2 Gesagte. Wird das Lehrverfahren eröffnet, ist auch § 21 zu beachten.

Zu § 16

Abs. 1: Bei der Wahl der Mitglieder des Spruchkollegiums sind die §§ 17 bis 18 zu beachten. Mit Rücksicht auf § 19 Abs. 1 Satz 3 und §§ 33 Abs. 3, Satz 3, 34 Abs. 2 Satz 2 müssen für die Mitglieder jeweils auch Stellvertreter gewählt werden.

Hinweis: Der Verfassungsausschuß schlägt für Abs. 1 eine neue Fassung vor (= § 17 Entwurf der Theologischen Sozietät). Vgl. die Erläuterungen in Anlage IV.

Zu § 17

Die Mitglieder des Spruchkollegiums können männlichen und weiblichen Geschlechts sein. Sie brauchen nicht der Kirche anzugehören, in deren Spruchkollegium sie tätig werden, sondern können auch Glieder einer anderen, nach reformatorischem Verständnis (vgl. Abs. 6 der Grundlegung) evangelischen Kirche sein. Die Mitglieder zu a) und c) müssen ihr Amt im Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft noch innehaben; die Mitglieder zu b) dagegen brauchen weder amtierende Älteste noch aktive Richter zu sein, sondern müssen lediglich nach den einschlägigen kirchlichen bzw. staatlichen Gesetzen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Der „Lehrstuhl“ nach Buchst. c) kann an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule oder einer entsprechenden Einrichtung theologischer Lehre (etwa einem praktisch-theologischen Ausbildungsinstitut mit Hochschulrang) bestehen, muß jedoch die volle verantwortliche wissenschaftliche Vertretung evangelischer Theologie in einer ihrer herkömmlichen Disziplinen zum Gegenstand haben.

Hinweis: Der Verfassungsausschuß schlägt eine Ergänzung des § 17 durch einen neuen Abs. 4 (= § 18 Abs. 6 Entwurf der Theologischen Sozietät) vor. Vgl. die Erläuterungen in Anlage IV.

Zu § 18

Die Bestimmungen dieser Vorschrift sollen die innere Unabhängigkeit des Spruchkollegiums vor allen denkbaren Mißverständnissen sichern. Weitere Ausschlußgründe enthalten § 33 Abs. 3 Satz 3 und § 34 Abs. 2 Satz 2.

Zu § 19

Abs. 1: Ein Ablehnungsrecht wegen Vorwurfs der Befangenheit entspricht rechtsförmlicher Tradition. Unverzüglich ist eine Ablehnung nur, wenn sie ohne vorwerfbare Verzögerung alsbald nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes angebracht wird. Besorgnis der Befangenheit besteht nicht erst dann, wenn die innere Unabhängigkeit tatsächlich fehlt; vielmehr genügt, wenn ein sachlich denkender Dritter auf Grund der gegebenen Umstände mit ihrem Fehlen ernsthaft rechnen muß.

Abs. 2: Nicht die Lehrmeinung selbst, wohl aber die Art und Weise ihrer Vertretung nach außen können unter Umständen Befangenheit begründen. Die Entscheidung über die Zurückweisung einer Ablehnung kann auch später gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 nachgeprüft werden, wenn gegen die Schlußentscheidung des Spruchkollegiums das Rechtsmittel eingelegt wird. Der Entwurf traut den Mitgliedern zu, ihre

bisherigen Auffassungen im Gespräch mit dem Betroffenen selbstkritisch zu prüfen.

Zu § 20

Form und Inhalt der Verpflichtung bleibt der konfrenzkirchlichen Gesetzgebung überlassen.

Hinweis: Vgl. den Vorschlag des Verfassungsausschusses für § 20 in den Erläuterungen Anlage IV.

Zu § 21

Zu übermitteln sind alle Akten, die durch das bisherige Verfahren von seinen Vorermittlungen an (§ 3 Abs. 1 und 2) entstanden sind oder sonst von der Kirchenleitung ihren Entscheidungen mit zu grunde gelegt wurden.

Zu § 22

Der Zugang der Mitteilung setzt die Ablehnungsfrist nach § 19 Abs. 1 in Gang, sofern die Befangenheitsgründe bis dahin schon bestehen und bekannt sind.

Zu § 23

Abs. 1 und 2: Als Ermittlungen vorgeschrieben sind die Einholung der Stellungnahmen nach § 24 und § 25 Abs. 3—5. Wieweit darüber hinaus Ermittlungen zu führen sind, richtet sich nach dem Beschuß des Spruchkollegiums oder des bzw. der nach Abs. 1 Beauftragten.

Abs. 3: Aufgabe des Berichterstatters ist der die mündliche Verhandlung einleitende Vortrag nach § 29 Abs. 2 Satz 1.

Abs. 4: Aufgabe des Protokollführers ist der Entwurf der Niederschrift nach § 30.

Zu § 24

Hinweis: Der Verfassungsausschuß schlägt für Abs. 1 eine Ergänzung vor, die für landeskirchliche Spezialpfarrämter den der Gemeindeleitung vergleichbaren Gremien eine entsprechende Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt (vgl. hierzu Erläuterungen in Anlage IV).

Zu § 25

Abs. 1: Der Vertreter der Kirchenleitung kann Beweisanträge stellen (Abs. 4) und sich abschließend äußern (§ 29 Abs. 4); die für die Beistände des Betroffenen geltenden Rechte stehen ihm sinngemäß ebenfalls zu.

Abs. 2: Die Beistände bedürfen der Vollmacht des Betroffenen. Sie können insbesondere auch statt des Betroffenen Stellung nehmen und Akten einsehen.

Abs. 3: Das Recht auf Einsicht in die Akten schließt das Recht auf Abschriftnahme in den Amtsräumen, nicht aber auch das Recht auf vorübergehende Überlassung der Akten ein. Zweckmäßig wird es sein, von im Verfahren vor dem Spruchkollegium entstehenden Aktenvorgängen den Beiständen grundsätzlich Abschriften zu überlassen.

Abs. 5: Die Bitte um das Gutachten wird gegebenenfalls vom Spruchkollegium oder seinem Beauftragten an den erwählten Hochschullehrer, der nicht unbedingt Lehrstuhlinhaber zu sein braucht, gerichtet. Die Kosten trägt nach § 44 Abs. 2 Satz 1 die Landeskirche. Zum weiteren vgl. § 26 Abs. 2.

Zu § 26

Abs. 1: Mit Rücksicht auf § 27 empfiehlt es sich, den Erhalt der Einladung durch Rückschein oder Empfangsbestätigung des Betroffenen nachweisbar zu machen.

Abs. 2: Sollte der erwählte Hochschullehrer das Gutachten innerhalb eines Vierteljahres nicht erstattet haben, soll die mündliche Verhandlung anberaumt werden können; ein innerhalb der Ladungsfrist noch eingegangenes Gutachten kann dann immer noch verwertet werden. Hat der erwählte Hochschullehrer die Bitte um das Gutachten abgelehnt oder unbeantwortet gelassen, kann der Betroffene in der verbleibenden Zeit der Vierteljahresfrist sich um ein anderes Gutachten bemühen.

Zu § 27

Abs. 1: Scheidet ein Mitglied während der mündlichen Verhandlung aus und hat sein Stellvertreter an ihr nicht bis dahin schon als Ersatzmann teilgenommen, muß die mündliche Verhandlung erneut begonnen werden.

Abs. 2: Entschuldigt ist der Betroffene, wenn er sich überzeugend entschuldigt hat oder wenn eigene Nachforschung des Spruchkollegiums ergibt, daß er am Erscheinen verhindert war.

Abs. 3 Satz 2: Die Wochenfrist soll dem Betroffenen die Möglichkeit geben, die Glaubhaftmachung nach Abs. 4 zu versuchen.

Zu § 28

Abs. 1: Die Leitung der Verhandlung umfaßt auch die Erteilung und ggf. Entziehung des Worts sowie die Anordnung von Unterbrechungen. Das Hausrecht ermöglicht ggf. die Entfernung von Störern.

Hinweis: Der Verfassungsausschuß hat im übrigen die grundsätzliche Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem Spruchkollegium vorgeschlagen (vgl. Erläuterungen in Anlage IV).

Zu § 29

Abs. 1: Die gesamte Lehre und Verkündigung des Betroffenen ist insoweit in die umfassende Erörterung einzubeziehen, als sie Sinn und Ziel seiner den Gegenstand des Verfahrens bildenden Lehre erläutert und klärt; dem Betroffenen darf insbesondere nicht verwehrt werden, den angegriffenen Lehrpunkt in den Rahmen seiner gesamten Verkündigung zu stellen. Die Feststellung nach § 31 kann sich jedoch nur auf diejenigen Lehrauffassungen beziehen, die Gegenstand des Vorwurfs nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und des Votums nach § 11 Abs. 2 und des Eröffnungsbeschlusses nach § 15 Satz 2 gewesen sind.

Abs. 3: Ob und inwieweit das Spruchkollegium von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht, obliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen. Beweisanträge der Beteiligten sind nach § 30 Satz 2 zu bescheiden.

Zu § 30

Ergebnis der Verhandlung ist entweder die nach § 31 ergangene Entscheidung, falls sie noch in der Verhandlung nach Beratung des Spruchkollegiums verkündet wird, oder die Mitteilung des Vorsitzenden darüber, wie die Entscheidung bekanntgegeben oder wann die Verhandlung fortgesetzt werden soll.

Zu § 31

Abs. 1: Mit Rücksicht auf die Mehrheitsbestimmung des Abs. 2 ist zweckmäßig, zunächst über die Frage zu a) und dann über die zu b) abzustimmen. Stimmabstimmung ist, wie die Mehrheitsbestimmung zeigt, nicht zulässig. Kommt keine der Feststellungen zu a) — c) innerhalb der Vierwochenfrist zustande und wird auch nicht die mündliche Verhandlung wieder eröffnet, ist der Auftrag des Spruchkollegiums erloschen.

Hinweis: Der Verfassungsausschuß hat infolge seines Änderungsvorschlags für die Besetzung des Spruchkollegiums (§ 17) in Abs. 2 des § 31 die Mindeststimmenzahl auf 5 (Feststellung nach Abs. 1 a) und auf 6 (Feststellung nach Abs. 1 b) erhöht. (Vgl. Erläuterungen in Anlage IV.)

Zu § 32

Abs. 1: Die Frist beginnt mit dem Zustandekommen der Feststellung nach § 31 Abs. 4. Sie wird dadurch gewahrt, daß die Unterschriften gemäß Abs. 2 Satz 1 innerhalb der Frist geleistet werden. Wird sie nicht eingehalten, ist der Auftrag des Spruchkollegiums erloschen.

Abs. 2 Satz 2: Gemeint ist die Überstimmung bei der Feststellung nach § 31 Abs. 1.

Zu § 33

Die näheren Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren des Gerichts trifft das konferenzkirchliche Recht. Die Nachprüfung kann nicht darauf gegründet werden, daß das Spruchkollegium habe die Lehrfrage unrichtig beurteilt oder eine andere Verfahrensvorschrift verletzt.

Hinweis: Der Verfassungsausschuß hat diese Bestimmung durch eine Zuständigkeitsregelung für das kirchliche Verwaltungsgericht ausgefüllt (vgl. die Erläuterungen in Anlage IV).

Zu § 34

Eine materielle Überprüfung der Feststellung des Spruchkollegiums hatte bereits § 30 der Vorlage des Badischen Landeskirchenrates vorgesehen. Die Anordnung der Überprüfung erfordert nicht, daß die Landessynode die Überzeugung von der Fehlhaftigkeit erlangt hätte; vielmehr genügt es, daß sie eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund neuer theologischer Gutachten für geboten hält.

Zu § 35

Die Vorschrift entspricht § 111 des Disziplinargesetzes der EKD.

Zu § 36

Abs. 1: Die Rechtskraft tritt ein, wenn nach Zustellung der Begründung der Feststellung (§ 32 Abs. 3) entweder die einmonatige Rechtsmittelfrist (§ 33 Abs. 1) ohne Einlegung von Rechtsmitteln verstrichen ist oder diese Rechtsmittel von dem zuständigen kirchlichen Gericht zurückgewiesen worden sind oder wenn die Beteiligten auf Rechtsmittel ausdrücklich verzichtet haben.

Abs. 2: Eine etwaige Wiederbeilegung der verlorenen Rechte erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts.

Zu § 37

Abs. 1—2: Ein nach § 36 aus dem Amt ausgeschiedener Betroffener soll seine wohlerworbenen Versorgungsrechte nicht verlieren; darin entspricht der vorgelegte Entwurf dem Rechtszustand nach den bisher geltenden Lehrbeanstandungsordnungen.

Abs. 3: Insbesondere bei jüngeren Betroffenen kann es für diese wie für die Kirche zweckmäßiger sein, statt lebenslanger geringer Versorgungsleistungen durch Finanzierung eines Berufswechsels die erworbenen Versorgungsansprüche abzulösen.

Abs. 4: Ein Betroffener soll hinsichtlich seiner Unterhaltsbeihilfe nicht besser stehen als ein im Ruhestand befindlicher Kirchenbeamter. Allerdings werden an sein Verhalten nicht mehr die für einen in den Ruhestand getretenen Pfarrer geltenden Maßstäbe angelegt; auch soll die Unterhaltshilfe nicht durch die Drohung ihres Wegfalls den Charakter eines Schweigegeldes annehmen.

Zu § 38

Der Verzicht ist während des Lehrverfahrens oder auch schon vor seiner Anordnung möglich, also von den Vorermittlungen nach § 3 Abs. 2 an. Die Wirkungen des § 37 treten jedoch nur ein, wenn der Verzicht ausdrücklich aus dem hier genannten Grunde erfolgt und die Kirchenleitung ihm ausdrücklich auch in dieser Begründung zustimmt. Sinn der bereits im Altpreußischen Gesetz von 1911 enthaltenen Regelung ist es, daß ein Betroffener nicht in die Zwangslage kommen soll, allein um seiner wirtschaftlichen Zukunftssicherung willen das förmliche Verfahren mit seinem Zeit- und Kostenaufwand durchzustehen zu müssen.

Zu § 39

Ob der Betroffene nach dem Verlust der in der Ordination begründeten Rechte seinen Dienst in der anderen Körperschaft o. a. noch weiter ausüben kann, richtet sich nach deren Ordnung. Verliert er infolge der Feststellung seine bisherige Lebensgrundlage, ermöglicht Abs. 2, daß die Kirche sich um einen billigen Ausgleich bemüht.

Zu § 40

Abs. 1: Die Vorschrift ist erforderlich, weil auch der im Ruhestand befindliche Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung behält.

Hinweis: Der Verfassungsausschuß hat für Abs. 2 eine neue Fassung vorgeschlagen, nach der die Ordinierten von diesem Gesetz ausgenommen sind, die sich nicht in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befinden (z. B. Pfarrvikare), vgl. Erläuterungen Anlage IV.

Zu § 41

Als Betroffener im Sinne dieser Vorschrift kommt beispielsweise ein in einer anderen Kirche Ordinierter in Frage, der aus deren Dienst unter Beibehaltung der in der Ordination begründeten Rechte ausgeschieden ist.

Zu § 42

Abs. 1: Die Vorschrift entspricht sinngemäß § 2 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der EKD.

Abs. 2: Diese Vorschrift betrifft Fälle, in denen der disziplinarrechtlich erhebliche Sachverhalt keinerlei Zusammenhang mit der Lehrauffassung des Betroffenen aufweist. Es wird dann von der Schwere des disziplinarrechtlichen Vorwurfs sowie dem voraussichtlichen Gang und Ergebnis des Disziplinarverfahrens abhängen, ob diesem der Vorrang gegeben werden kann.

Abs. 3: Die Vorschrift beruht auf der dem Wesen des Lehrverfahrens entsprechenden Vorgreiflichkeit.

Zu § 43

Den genannten Fällen ist gemeinsam, daß die Folgen eines Lehrverfahrens nach § 36 ohnehin eingetreten sind und es daher einer Lehrfeststellung nicht mehr bedarf.

Zu § 44

Grundgedanke dieser Regelung ist, daß das Lehrverfahren einem gesamtkirchlichen Interesse dient und gegen den Betroffenen keinen Schuldvorwurf erhebt.

Anlage IV
zum Rundschreiben vom 31. 3. 1976

Erläuterungen

**der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Verfassungsausschusses
zur „Ordnung für Lehrverfahren“
der Arnoldshainer Konferenz**

I.

In allen Bestimmungen, in denen die Arnoldshainer Musterordnung von „Kirchenleitung“ spricht, wurde entsprechend der Struktur der Leitung unserer Konferenzkirche der Landeskirchenrat eingesetzt.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zur Grundlegung, Abs. 8:

Zur Klarstellung, daß als Ausdrucksformen der nach § 1 zu beanstandenden Lehrauffassungen neben verbalen Äußerungen auch Handlungen in Betracht kommen, wird vom Verfassungsausschuß der Einschub der Worte „durch Wort oder Handeln“ vorgeschlagen (vgl. hierzu die Vorlage der Theologischen Sozietät in Baden, Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung auf Grund der Vorlage des Landeskirchenrates vom Frühjahr 1968 — Anlage 3 zum Verhandlungsprotokoll der Ordentlichen Tagung der Landesynode vom 20. bis 25. Oktober 1974, Abschnitt III Abs. 2).

2. Zu § 1:

In der Entscheidungsgrundlage wurde die notwendige Konkretisierung durch die Bezugnahme auf den Vorspruch zur Grundordnung vorgenommen, die auch den 6. Absatz des Vorspruchs umfaßt und damit die Überordnung der Heiligen Schrift als „norma normans“ über die Bekenntnisse als „norma normata“ sowie die damit gegebene Aufgabe der ständigen Überprüfung der Bekenntnisse an der Schrift hervorhebt. In der Sache schließt sich der Verfassungsausschuß dabei dem Votum zweier Bezirkssynoden an und folgt in der Formulierung dem Änderungsvorschlag der Pfarrkonferenz Konstanz zu § 1 der Vorlage des Landeskirchenrats.

3. Zu § 3 Abs. 1:

§ 3 Abs. 1 ist insofern eine ausfüllungsfähige Regelung, als er nichts darüber aussagt, wie es zum „Vorliegen“ von Tatsachen kommt, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Ordinierter an nach § 1 zu beanstandenden Lehrauffassungen festgehalten hat. In den Erläuterungen zur Vorlage des Landeskirchenrats ist in Abschnitt VII zwar darauf hingewiesen, daß die Ermittlungen in erster Linie dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen, doch sollte dies ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Eine vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgenom-

mene Vorklärung des Sachverhalts im Zuge dieser Ermittlungen ist Voraussetzung dafür, daß der Landeskirchenrat überhaupt den „zu klarenden Vorwurf... kennzeichnen“ kann (§ 4 Abs. 2 der Arnoldshainer Musterordnung). Das theologische Lehrgespräch sollte sich auf die theologischen Fragen konzentrieren und nicht zu sehr mit der Feststellung und Abgrenzung des Sachverhalts belastet sein. In der Regel wird die Klärung des Sachverhalts in Lehrbeanstandungsfällen verhältnismäßig einfach sein, und sollte die Kommission des Lehrgesprächs nicht damit belastet sein, selbst festzustellen, in welchen Predigten, in welchen Schriften oder bei welchen sonstigen Gelegenheiten der Betroffene dies oder jenes geäußert hat. Soweit der Betroffene bestimmte Tatsachen bestreitet, fehlt es bereits an einem „beharrlichen Festhalten“ im Sinne des § 3 Abs. 1, was bereits bei den Ermittlungen des Beauftragten des Evangelischen Oberkirchenrats zu berücksichtigen ist.

4. Zu § 6 — Kommission:

Anstelle der Arnoldshainer Musterordnung schlägt der Verfassungsausschuß eine der Vorlage der Badischen Theologischen Sozietät entsprechende paritätische Besetzung der Kommission vor.

5. Zu § 12 Abs. 3:

Mit der vorgeschlagenen Anfügung eines zusätzlichen Absatzes 3 in § 12 ist dem Anliegen des Verfassungsausschusses (vgl. die Stellungnahme des Verfassungsausschusses vom 12. 4. 1975), der Landesynode und ggf. auch den Bezirkssynoden Gelegenheit zur Stellungnahme vor Einleitung des Lehrverfahrens bzw. vor der Entscheidung hierüber zu geben, Rechnung getragen.

Der Entwurf der Badischen Theologischen Sozietät hat in §§ 12 bis 15 für theologische Streitfragen von einer besonderen bekenntnismäßigen Relevanz ein Zwischenverfahren konzipiert, in dem ein Bekenntnissenat, die Landessynode und die Bezirkssynoden zur Konkretisierung und Aktualisierung des Bekenntnisses in der strittigen Frage zusammenwirken. Die Arnoldshainer Konferenz hat sich bei der Ausarbeitung der Musterordnung eingehend mit dieser Konzeption befaßt. Aus grundsätzlichen und praktischen Bedenken gegen eine das Spruchkollegium bindende Formulierung des Bekenntnisinhalts für den strittigen Fall durch die Synode ist dieser Vorschlag nicht in die Musterordnung aufgenommen worden.

Einige Bezirkssynoden haben sich seinerzeit eingehend mit der Frage befaßt, ob der Landeskirchenrat nach Durchführung des Lehrgespräches ohne weiteres über die Eröffnung des Verfahrens vor dem Spruchkollegium entscheiden kann oder ob nicht zumindest die Zustimmung des Altestenkreises und des Bezirkskirchenrats erforderlich sein sollte.

Der Verfassungsausschuß ist dem nicht gefolgt, da ein Lehrverfahren Bedeutung für die ganze Landeskirche hat und insofern nicht so stark auf die Ortsgemeinde und auch nicht auf den Kirchenbezirk abgestellt werden sollte.

6. Zu § 16 Abs. 1 — Spruchkollegium:

Der Änderungsvorschlag des Verfassungsausschusses transformiert in Anlehnung an § 17 des Entwurfs der Sozietät die Arnoldshainer Musterordnung in die Ordnung der Landeskirche.

7. Zu § 17 — Besetzung des Spruchkollegiums:

a) Die in den einzelnen Voten der Bezirkssynoden gewünschte Beteiligung der Gemeinden ist nach der Musterordnung möglich, wenn auch nicht zwingend. Der Wunsch nach ökumenischer Zusammensetzung ist in der Musterordnung nicht berücksichtigt, da in der Okumene eine ausreichende Übereinstimmung in der Lehre bisher nicht erreicht worden ist. Durch die Verwendung des Begriffs „einer evangelischen Kirche“ sind in erster Linie die Unterzeichnerkirchen der Leuenberger Konkordie erfaßt. Nach der Arnoldshainer Musterordnung steht es im Ermessen der Landessynode, Synodale — soweit sie nicht dem Landeskirchenrat angehören, vgl. § 18 — in das Spruchkollegium zu berufen. Nach § 17 Abs. 3 bestimmt die Landessynode u. a. auch den Vorsitzenden des Spruchkollegiums.

b) Die Arnoldshainer Musterordnung sieht nicht — wie die Vorlage des Landeskirchenrats in § 13 Abs. 5 — vor, daß das Spruchkollegium im konkreten Falle noch durch ein Hinzutreten des Mitglieds ergänzt wird, für das der Betroffene Vorschläge machen kann. Diese Bestimmung des § 13 Abs. 5 der Vorlage des Landeskirchenrats war Gegenstand eingehender Erörterung durch die Bezirkssynoden, wie sich aus dem Bericht Herzog* S. 19 ergibt. Der Verfassungsausschuß nimmt in dem neuen Abs. 4 das Vorschlagsrecht des Betroffenen auf. Damit wird ein gewisser Ausgleich dafür hergestellt, daß das Spruchkollegium nicht ad hoc berufen wird.

8. Zu § 20 — Unabhängigkeit und Verpflichtung: Dieser Vorschlag transformiert die Arnoldshainer Musterordnung in die Verfassung der Landeskirche. Die Formulierung entspricht den Vorstellungen einiger Bezirkssynoden (vgl. Bericht Herzog* S. 20).

9. Zu § 24 — Stellungnahmen:

Der Vorschlag transformiert die Arnoldshainer Musterordnung in das landeskirchliche Verfassungs- und Pfarrerdienstrecht (§§ 22 Abs. 1, 93 Abs. 4 Buchstabe c GO; § 70 Abs. 4 n. F. Pfarrerdienstgesetz).

10. Zu § 28 — Zuhörer:

a) Die Frage der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Verhandlung vor dem Spruchkollegium wurde in der Landeskirche eingehend diskutiert; der Hauptausschuß hat auf der Frühjahrssynode 1969 einen Formulierungsvorschlag gemacht, der Ziffer 35 der Ausführungsbestimmungen zur württembergischen Lehrzuchtordnung entnommen ist und den von Bezirkssynoden geäußerten Wünschen entspricht, die sich für die Öffentlichkeit des Verfahrens vor dem Spruchkollegium mit der Möglichkeit, sie auszuschließen oder zu beschränken, eingesetzt haben. Nur eine Bezirkssynode hat eine grundsätzlich beschränkte Öffentlichkeit gewünscht.

b) Die vorgeschlagene neue Fassung des § 28 nimmt diese Voten für eine grundsätzliche Öffentlichkeit der Verhandlung auf. Die Möglichkeit, im Einzelfall die Zulassung von Zuhörern zu begrenzen oder — ggf. auf Antrag des Betroffenen — auszuschließen, entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem etwaigen Interesse des Betroffenen an Nichtöffentlichkeit.

11. Zu § 31 Abs. 2:

Die Erhöhung der Mindeststimmzahlen auf 5 bzw. 6 folgt aus der Änderung des § 6 (Besetzung des Spruchkollegiums).

12. Zu § 33 — Rechtsmittel bei Verfahrensverstößen:

Abs. 1 transformiert die Arnoldshainer Musterordnung in die Ordnung der Landeskirche; dabei stellt sich die Frage, ob die Eröffnung des Rechtswegs zum kirchlichen Verwaltungsgericht auch die Zweistufigkeit des Verfahrens (Berufung) einschließen soll. Die Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle auf die Einhaltung der in Abs. 2 genannten grundsätzlichen Verfahrensnormen und die im Vordergrund stehende eigenständig und nicht justizförmlich geregelte materielle Überprüfung der vom Spruchkollegium getroffenen Feststellungen (§ 34) sprechen dafür, es bei einer verwaltungsgerichtlichen Instanz zu lassen. Es muß dabei auch bedacht werden, daß der Betroffene u. U. sich auch an ein staatliches Gericht wenden kann.

13. Zu § 34 — Materielle Überprüfung der Feststellung:

Die Arnoldshainer Musterordnung übernimmt in der Sache das in der Vorlage des Landeskirchenrats vorgeschlagene Wiederaufnahmeverfahren. Eine theologische Entscheidung kann nicht rechtskräftig werden (vgl. hierzu Vorspruch zur Grundordnung, Abs. 6).

Der Vorschlag einer Bezirkssynode, das Spruchkollegium für die Wiederaufnahme bereits bei der Bestellung des Spruchkollegiums zu bestellen, ist durch § 34 Abs. 2 der Arnoldshainer Musterordnung insofern erledigt, als nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Mitglieder, die bereits an dem ersten Lehrverfahren teilgenommen haben, von der Mitwirkung im Spruchkollegium bei erneuter Anhängigkeit nach von der Synode beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen sind.

* Verhandlungen der Landessynode vom April 1971, Anlage 3, 2. Teil.

14. Zu § 40 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist nur deklaratorisch, weil die sinngemäße Anwendung des Pfarrerdienstrechts insoweit durch § 1 Abs. 2 des Pfarrvikargesetzes, das nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrdiakonengesetzes auf die Pfarrdiakone im Dienstverhältnis auf Widerruf sinngemäß Anwendung findet, ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluß der sinngemäßen Anwendung des § 65 Abs. 2 Satz 2 auf die Pfarrvikare und die Pfarrdiakone im Dienstverhältnis auf Widerruf entspricht dem Erprobungscharakter dieser Dienstverhältnisse. Erst wenn sich die Kirche durch die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit end-

gültig an einen ordinierten Diener am Wort gebunden hat, ist der Aufwand eines förmlichen Lehrverfahrens gerechtfertigt und notwendig. Der „actus contrarius“ zu einer Berufung auf Lebenszeit muß den Rechtsgarantien dieser Berufung entsprechend ein anderes Gewicht haben als der Widerruf eines Dienstverhältnisses auf Probe. Das kann und wird die Kirchenleitung nicht daran hindern, in Widerrufsfällen, die mit der Lehre des betroffenen Ordinierten zusammenhängen, nach pflichtgemäßem Ermessen Elemente aus der Ordnung für Lehrverfahren sinngemäß in das Widerrufsverfahren aufzunehmen.

Entwicklung des Personalwesens der Landeskirche

- Graphische Darstellungen zum Referat von
Kirchenrat Odenwald, 3. Sitzung, Punkt IV, 2 -

- 1) -

PERSONAL-ENTWICKLUNG

31.5.75	- Soll - Hpl. 76/77 - Anl. 17	1874
	Soll in Deputaten	1824,55
<hr/>		
	Außerdem eingerechnet:	
	Staatl. RL	56
	Katecheten	30
31.5.75	Ist	100% 1910,55
31.12.75	Ist	99,15% 1894,26
31.1.76	Ist	100,09% 1912,19
29.2.76	Ist	100,18% 1914,03
31.3.76	Ist	99,94% 1909,33
<hr/>		

- 2) -

Finanzrahmen:

1976:	115,359 Mio - 1910,55 Dep.	- 100%
	0,800 Mio - 13,18 Dep.	- 0,69%
1977:	122,424 Mio - 1910,55 Dep.	- 106,12%
	0,800 Mio - 12,42 Dep.	+ 0,65%

- 3) -

1.10.75 - 31.3.76

Beförderungen:

764 Pfarrer	22		
92 Pfarrvikare	6		
166 Pfarrdiakone	16		
92 Beamte	3		
<hr/>			
1.114, davon	47 Beförderungen	=	4,22 %
	44 p.Gesetz	=	3,95 %
Höherstufungen:	3 sonst.	=	0,27 %
<hr/>			
796 Angestellte			
<hr/>			
davon	28 Höherstufungen	=	3,52 %
	15 p.Gesetz	=	1,88 %
	13 sonst.	=	1,64 %

- 4) -

ZU- UND ABGÄNGE 31.5.75 - 31.3.76

Zugänge:	31.5.75: 1910,55	Abgänge:
Veränderungen innerhalb:		
2. Examen 14	Deputatsänderungen	Ruhestand: 30
Einstellungen 68	Statusänderungen	ausgeschieden 64
Aus and.LaKi 7	Wechsel des Funkt.bereiches	-
aus Beurlaubg. 6	+ 82 - 82	beurlaubt: 2
95	31.3.76 1909,33	96

- 5) -

PERSONALVERTEILUNG - STAND 31.3.76

Einsatzbereich	Volltheologen				Sonst.	Verwaltung		%	%	%
	Pfr.	Pfvik.	Pfdiak.	GemDiak.		Beamte	Angest.			
Gemeinde	529	54	106	128	-	-	-	817	42,8	60,4
Rel.Unterricht	145	31	54	106	-	-	-	336	17,6	
AG Werke/Dienst.St./Häuser	19	1	1	2	57	1	95	176	9,2	
Sonderseelsorge	34	4	5	4	4	-	10	61	3,2	
Diakonie	7	-	-	-	54	1	75	137	7,2	
Ausbildungsstätten	17	2	-	-	48	1	27	95	5,0	
Zentrale Verwaltg.	13	-	-	1	10	89	174	287	15,0	15,0
Summe	764	92	166	241	173	92	381	1909	-	
%	40,0	4,8	8,7	12,6	9,1	4,8	20,0	-	100,0	
Verkündigung/Seelsorge/Unterr.					173	Verwaltung				
1263 = 66,1 %					9,1 %	473 = 24,8 %				

Evang. Oberkirchenrat

(zu Drucksache 3/7/76)

7500 Karlsruhe, 14. April 1976

An die Mitglieder der Landessynode

Betr.: Jahresrechnung 1975 - Abschluß der Einzelpläne

Der EOK empfiehlt der Landessynode, den Haushaltsüberschuß 1975 in Höhe von 4.500.651,81 DM als Rücklage für das Jahr 1976 zu übertragen. Dadurch soll insbesondere die vorgesehene Fremdmittelaufnahme unterbleiben und etwaige noch 1975 entstehende Verbindlichkeiten beglichen werden.



Evang. Oberkirchenrat
- Drucksache 3/7/76 -

75 Karlsruhe, 3. April 1976

An die
Mitglieder der Landessynode

Anlage: Jahresrechnung 1975 - Abschluß der Einzelpläne

I. Ordentlicher Haushalt einschl. Nachtragshaushalt 1975

	Rechnungsergebnis 1975 DM
Zinnahmen	237.256.465
Ausgaben	<u>232.755.814</u>
Unterschied	<u>4.500.651</u>

II. Außerordentlicher Haushalt 1975

	Rechnungsergebnis	
	Einnahmen 1975 DM	Ausgaben 1975 DM
<u>Zinnahmen</u>		
a) v. Evang. Unterl. Kirchenfonds	1.000.000	
b) aus gemeindl. Baumitteln	2.600.000	
c) aus Rücklagenmitteln	<u>1.515.534</u>	
<u>zusammen</u>	<u>5.115.534</u>	

Ausgaben

a) Teilzahlung an die BfA	3.600.000
b) Teilfinanzierung Neubau Fachhochschule Freiburg -Schlußabrechnung steht noch aus-	1.515.534
<u>zusammen</u>	<u>5.115.534</u>

Jahresrechnung 1975 des ordentlichen Haushalts u. des Nachtragshaushalts (Hinweis auf Vorl. 2/7/75)

1	2	3	4	5
Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis
		Soll 1974/1975	Ist 1974	Ist 1975
		jährlich		
		DM	DM	DM
0	Allgemeine Dienste	14.252.000	15.452.358	17.027.223
	" " N	2.113.000		
1	Besondere Dienste	366.000	362.463	422.404
	" " N	20.000		
2	Diakonie und Sozialarbeit	620.000	1.452.126	1.751.789
	" " N	105.000		
3	Gesamtkirchliche Aufgaben	1.700.000	1.916.077	1.816.886
4	Öffentlichkeitsarbeit	1.000	1.820	1.000
5	Bildungswesen und Wissenschaft	25.000	35.165	2.200
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche (einschl. ZGAST u. Rechenzentrum)	3.998.000	4.388.064	4.277.865
	" " N	235.000		
8	Verwaltung des Vermögens	6.400.000	9.313.623	7.901.110
	" " N	146.000		
	" " N	- 2.400.000		
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	174.300.000	210.946.043	204.055.988
	" " N	24.600.000		
	insgesamt	226.481.000	243.872.739	237.256.465

1) N = Nachtragshaushalt

2) Rechnerisch sind 7.736.100 DM Rückstellung 1974 kirchengemeindlicher Anteil (s. OZ: 13 der Vorlage 2/7/75) hinzuzufügen.

Anlage 7, S. 3

Jahresrechnung 1975 des ordentlichen Haushalts u. des Nachtragshaushalts (Hinweis auf Vorl 2/7/75)

1	2	3	4	5	6	7
Anlage 7, S. 4	Einzel- plan	Bezeichnung	Haushaltsplan	Rechn. Ergebnis	A u s g a b e n	Rechnungsergebnis
			Soll	Ist	Ist	Ist 1975
			1974/1975	1974	1975	Personalkosten
			jährlich	Gesamtbe- trag	Gesamt- betrag	Sachkosten *)
			DM	DM	DM	Sp.5
					DM	abz. Sp.6
						DM
0	Allgemeine Dienste	54.301.000	58.804.996	67.694.869	65.357.605	2.337.264
	" " N	13.160.000				
1	Besondere Dienste	6.819.000	7.603.951	8.336.027	6.782.977	1.553.050
	" " N	1.326.000				
2	Diakonie u. Sozialarb.	11.170.000	13.571.868	12.654.543	8.844.007	3.810.536
	" " N	1.430.000				
		N - 700.000				
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	8.397.000	8.495.632	8.612.487	3.929.522	4.682.965
	" " N	200.000				
4	Öffentlichkeitsarb.	851.000	911.664	795.231	213.340	581.381
	" " N	3.200				
5	Bildungswesen u. Wissenschaft	4.411.000	5.691.592	5.809.386	1.340.035	4.469.351
	" " N	1.100.000				
7	Leitung u. Verwaltg. d. Landeskirche	14.451.000	15.174.351	16.574.789	13.306.921	3.267.868
	" " N	2.062.000				
8	Verwaltg. d. Vermögens	5.467.000	6.615.865	5.800.683	-	5.800.683
	" " N	N - 1.150.000				
9	Allg. Finanz- wirtschaft	95.795.000	126.990.299	103.477.009	10.275.752	96.202.057
	" " N	7.587.800				
	" " N	N - 200.000				
	insgesamt	226.481.000	243.860.718	232.755.814	110.050.159	122.705.655

1) N = Nachtragshaushaltsplan

2) +) Ausgaben, die nicht in Sp.6 -Personalkosten- enthalten sind.

3) Rechnerisch sind 7.736.100 DM Rückstellung 74 kirchengemeindl. Anteil (s.OZ: 13 der Vorlage 2/7/75) hinzuzufügen.

4) davon 2.035.600 DM Steueranteil f. Kirchengem. u. 1.985.715 DM Zuführung an Vermögenserträgnissen zum Grundstocksvermögen

7500 Karlsruhe, 8. April 1976

Betr.: Beschlußfassung der LS über die Verteilung der für die Kirchengemeinden gebildeten Rücklagen 1974/1975

Aus Rücklagen von 1974 von ursprünglich 7.736.100 DM
sind vorhanden:

1.)	<u>Vorwegentnahmen f. zweckgeb. Zuweisungen</u>	
	aus Gesamtrücklage 1974	(7.736.100 DM)
a)	lt. Nachweisung vom 10.2.1975	1.779.300,-- DM
*) b)	Mittel von 1974 lt. Nachweisung v. 10.2.1975	878.666,88 DM
*) c)	Mittel von 1975 lt. Nachweisung v. 4.2.1976	<u>593.393,29 DM</u>
	zusammen	<u>3.251.360,17 DM</u>

Von der Synode ist gem. Abschn. III der DB vom 30.10.1975 zur FAO über die Verwendung dieses Betrages noch zu entscheiden.

2.)	<u>Rücklage Schlüsselanteil</u>	
	aus Gesamtrücklage 1974	(7.736.100 DM)
a)	lt. Nachweisung v. 10.2.1975	(4.914.400 DM)
b)	lt. Nachweisung v. 4.2.1976 für 1975 verwendet	<u>(- 951.110 DM)</u>
	Rest	<u>3.963.290,-- DM</u>

Dieser Betrag muß zur Aufstockung der Schlüsselanteile 1976/77 auf die Höhe der Anteile 1974/75 verwandt werden (Näherung bis auf volle 1000 DM). Hinweis auf Abschn. III S.1 DB FAO.

Für Kirchengemeinden mit über 10.000 Gemeindegliedern ist für die teilweise Abdeckung der gestiegenen Personalkosten ein Zusatzbetrag vorgesehen (3 % des Schlüsselanteils 1976).

3.	<u>Härtestock</u>	
	aus Gesamtrücklage 1974	(7.736.100 DM)
a)	lt. Nachweisung v. 10.2.1975	1.042.400,-- DM
*) b)	Rest aus 1974 lt. Nachweisungen vom 10.2.1975 und 4.2.1976	<u>879.940,-- DM</u>
	zusammen	<u>1.922.340,-- DM</u>

Dieser Betrag wird zusätzlich zum Ausgleich der Haushaltspläne 76/77 der Kirchengemeinden benötigt. Hinweis auf Abschn. III S.1 der DB zur FAO.

Evang. Oberkirchenrat

7500 Karlsruhe, 8. April 1976

(zu Drucksache 7/7/76)

Betr.: Verwendung der aus dem gemeindlichen Steueranteil in 1974/75 gebildeten Rücklagen

Der EOK schlägt der Landessynode folgende Verteilung vor:

1. Von den 3.251.360,17 DM Vorwegentnahmen sollen 2 Mio für eine bevorzugte Bedienung gemeindlicher Bauten eingesetzt werden; restliche 1.251.360,17 DM sollen vorerst der Rücklage verbleiben, bis über die Bildung eines Fonds aus gemeindeeigenen Mitteln Entscheidung fällt.
2. Aufgrund des § III, Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung 1974/75 sind die Rücklagemittel
 - a) Schlüsselanteil mit 3.963.290,-- DM
 - b) Härtestock mit 1.922.340,-- DM

an die Kirchengemeinden zu verteilen. Bei dieser Verteilung soll jede Gemeinde für 1976 und 1977 mindestens die Höhe ihrer Zuweisungen aus zentralen Mitteln wie in den Haushaltsjahren 1974/75 bekommen. Kirchengemeinden mit über 10.000 Gemeindegliedern sollen darüber hinaus zur teilweisen Abdeckung der gestiegenen Personalkosten 3 % ihres Schlüsselanteils 1976 erhalten.

A. J. B.